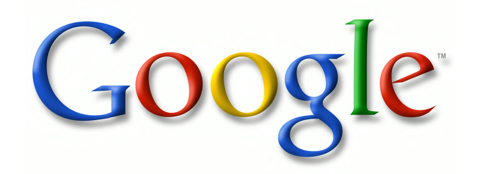




Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1833.

Enthaltend

die Protokolle der zweiten Kammer

mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Heft.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Ch

Inhalt

des

[illegible] Protokollheftes

XI. Oeffentliche Sitzung vom [illegible] Juni [illegible].

XII. Oeffentliche Sitzung vom 14. Juni 1833.

XV. Oeffentliche Sitzung vom 22. Juni 1833.

XVI. Oeffentliche Sitzung vom 25. Juni 1833.

VI. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

5) [illegible]

6) [illegible]

7) [illegible]

sodann wird eine Motion des Abg. Aschbach angezeigt, den Antrag enthaltend, „daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen „Rechte wahre in Bezug auf die Ministerialrescripte, wodurch „den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung „mit unangenehmen Folgen, aufgegeben wird, ihren Deputirteneid mit Rücksicht auf ihren Diensteid zu modificiren."

Hierauf begründet der Abg. Merk seinen Antrag auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Bedingungen und Formen des persönlichen Untersuchungsarrestes.

Beilage Nr. 1. (siehe 1s Beilagenheft S. 18—31).

Nach Beendigung des Vortrages wird dem Redner Bravo gerufen.

v. Rotteck: Ich danke zuvörderst dem Redner, daß er einen so hoch wichtigen Gegenstand in unserer Versammlung zur Sprache gebracht hat. Zur Unterstützung seines Antrags wird es wohl wenig bedürfen, denn es wird natürlich eine Kammer von Volksabgeordneten aus selbst eigenem Antriebe sehr geneigt seyn, einen Vorschlag in reife Berathung zu ziehen, und zur möglichst baldigen Erledigung zu empfehlen, der die Absicht hat, das kostbarste und heiligste, nicht nur constitutionelle, sondern allgemein menschliche und bürgerliche Recht, nämlich die persönliche Freiheit, zu schirmen, und sie denjenigen Gefährdungen zu entziehen, denen sie heut zu Tage unterliegt. Ich möchte aber der Unterstützung dieses Vorschlages noch eine Bemerkung beifügen, d. h. einen Wunsch oder eine Hoffnung aussprechen, daß, wenn durch die Ungunst der Verhältnisse, durch die verschiedenen Verzögerungen, denen nach unserer Geschäftsordnung eine Motion unterliegt, dieser Antrag nicht mehr in der vollkommenen Form einer durch beide Kammern votirten und an den Großherzog zu bringenden Adresse erledigt werden kann, gleichwohl die Regierung davon Notiz nehmen, oder vielmehr gleich jetzt schon, ehe in unserer Kammer ein Commissionsbericht erstattet worden, oder eine förmliche Discussion Statt gefunden hat, die Sache beherzigen

[illegible]

Es ist Ehrenpflicht der Regierung, dem Antrage des Abg. Merk zu entsprechen, denn es ist doch ein auffallender Contrast, der aus den verschiedenen Zuständen verschiedener Klassen von Staatsbürgern hervorgeht. Die Minister selbst können — um von allen möglichen Dingen zu sprechen, und den allgemeinen Zustand ins Auge zu fassen — gefahrlos sogar die Verfassung umstürzen und die Unabhängigkeit des Staats aufgeben, während der treuste und redlichste Bürger Tag für Tag in Gefahr steht, auf geheime Anschuldigungen, Angebereien von Bösen, von Feinden, von Reactionsmännern, vielleicht gar auf eine Aufforderung von auswärts, um das kostbare Gut der Freiheit gebracht, und durch langwierige Verhaftungen schrecklich geplagt und mißhandelt zu werden. Es ist die Sorglosigkeit oder Unthätigkeit, die in dieser wichtigen Sphäre der Staatsverwaltung Platz greift, um so beklagenswerther, wenn wir den weitern Contrast ins Auge fassen, daß in anderen Zweigen schon seit langer Zeit mit der größten Sorgfältigkeit gearbeitet wird, was allerdings Lob verdient, um einen fortwährend höheren Grad der Vervollkommnung zu erreichen. Das Militärwesen, wenn gleich kostspielig und nach dem Umfange des Staats zu ausgedehnt, ist doch an und für sich als Militärwesen trefflich und mit der größten Sorgfalt geordnet. Unser Finanzwesen ist, in Beziehung auf den nächsten Zweck, nämlich eine hinreichende, ergiebige und reiche Einnahme aus den Quellen des Staats und dem Beutel der Bürger zu sichern, trefflich, und mit der größten Sorgfalt und Umsicht regulirt, und der Eifer, es zu vervollkommnen, ruht keinen Tag. Auch in verschiedenen Zweigen der inneren Verwaltung, im Ministerium des Innern, läßt sich ein fortschreitender Vervollkommnungsgeist, ein lobenswürdiger Eifer mit Dank erkennen; aber nur nicht im Fache der Justiz, die gerade den ersten und heiligsten Zweck des Staates umfaßt, d. h. wegen welcher wir ganz eigens in den Staat getreten sind. Diese heilige Justiz-

muß eine solche außerordentliche Vernachläßigung empfinden, daß bei deren Anblick uns eine Trostlosigkeit anwandelt. Hier gehen Jahrzehnte, hier gehen Menschenalter vorüber, bis die so dringend geforderte Abhülfe eintritt. Ich weiß zwar wohl, daß die Abhülfe nicht so schnell geschehen kann. Man hat zu lange gezögert, und ein Augenblick kann das nicht gut machen, was durch die Sünden der Vergangenheit unterlassen blieb. Einzelne Punkte gibt es aber, wo die Abhülfe auch gesondert Statt finden kann, und wo sie nicht länger verschoben werden darf, wenn nicht ein lauter Aufschrei bei allen Denjenigen entstehen soll, die wissen, von welcher großen Wichtigkeit die Sache ist.

In Zeiten, wie die unsrige, wo eine Reactionsparthei feindselig dem guten Bürger entgegensteht, wo das Schwert über dem Haupte eines jeden patriotischen Mannes wie an einem Haare hängt, ist es dringend nothwendig, durch gesetzliche Bestimmungen sich dagegen zu schirmen, daß nicht feindselige Aufforderungen, und was das schlimmste ist, Aufforderungen, die von Außen kommen, den rechtlichen Mann gefährden, und ins Unglück stürzen. Es ist dies um so nothwendiger, da das einzige Schutzmittel, das etwa noch außer einer strengen gesetzlichen Vorschrift gegen die willkührlichen Verhaftungen gedacht werden kann, gleichfalls durch das Machtwort der Fremden unterdrückt ist, nämlich die freie Presse. Hätten wir diese, dann möchte die Ausführung des Antrags des Abg. Merk bis zum folgenden Landtage verschoben bleiben können. Dies wäre zwar jedenfalls traurig, aber doch alsdann noch leidlich. Da wir aber keine freie Presse haben, so sind wir so lange rechtlos, bis jener Antrag die ihm gebührende und entsprechende Willfahrung erhält, d. h. unser Loos ist, in Verbindung mit dem Zustand der gefesselten Presse, das der wirklichen Rechtlosigkeit. Rechtlosigkeit aber ist ein revolutionärer Zustand, und Diejenigen, die einen Rechts-

zustand fordern, sind die Gegner der Revolution, wogegen Diejenigen, die sich der Herstellung des Rechtszustands entgegen setzen, Freunde der Revolution sind. Die Bastille und die lettres de cachet waren eine Hauptursache der französischen Revolution. Ich unterstütze, auf diese wenigen Betrachtungen gebaut, die Motion im Allgemeinen aus innigstem Herzen, füge aber wiederholt den innigsten und lebhaftesten Wunsch bei, ja ich spreche die wohlbegründete Hoffnung aus, daß ohne Unterschied, ob die Motion den in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen umständlichen Gang vollendet oder nicht, die Regierung doch unverweilt sich mit der Abfassung eines Gesetzes beschäftige, das den Absichten des Herrn Antragstellers entspricht, und wodurch die wohlgesinnten Bürger befriedigt werden.

Seltzam: Auch ich unterstütze von ganzer Seele den von dem Abg. Merk gestellten Antrag, und erlaube mir nur, noch einige Worte hinzuzufügen. Ich sehe in der Lösung der gestellten Frage vorzugsweise einen Hauptfortschritt zur Verbesserung unserer Strafgesetzgebung sowohl in formeller als materieller Hinsicht. Könnte damit freilich eine solche, selbst nach dem schon so lange und so allgemein gefühlten Bedürfniß vollständig ins Leben treten, so würde ich unserem Vaterlande um so mehr Glück wünschen. Als das, sich selbst so nennende, provisorische Normativ, nämlich das achte Organisationsedict von 1803, die Verwaltung der Strafrechtspflege betreffend, erlassen wurde, mag man sich diesen Zeitpunkt nicht so ferne gedacht haben. Dieses Provisorium besteht nun aber volle 30 Jahre, und es läßt sich leicht denken, wie auch der Herr Antragsteller selbst bemerkt hat, daß auch auf diesem Landtage ein umfassender Criminalcodex nicht zu Stande kommen wird; aber eben so klar scheint mir, daß die Ausfüllung anerkannter Hauptlücken nicht bis zur Erschaffung des Ganzen verschoben werden sollte. Eine solche Hauptlücke hat

unser Antragsteller klar und deutlich nachgewiesen. Aber auch gegen die Willkührlichkeit und die Mißgriffe in Ausübung des Richteramtes, besonders in Beziehung auf die persönliche Freiheit, kann nicht zeitig genug ein Gesetz gegeben werden.

Wetzel II.: Der Abg. v. Rotteck hat bereits angeführt, was in dieser wichtigen Sache von Seiten der Kammer geschehen werde; ich fühle mich aber besonders verpflichtet, öffentlich meinen Dank für die *lichtvolle Darstellung* des Antragstellers Merk *auszusprechen*, die *uns* derselbe über *diesen hochwichtigen* Gegenstand, der die Garantie der persönlichen Freiheit, die wichtigste für jeden Staatsbürger betrifft, gegeben hat. Es ist auch nicht zu mißkennen, daß der bisherige Mangel gesetzlicher Bestimmungen der Idee des Richters einen individuellen Spielraum offen gelassen hat, der aus Mißverständniß oder irriger Ansicht den Staatsbürgern schaden konnte. Es werden auch besonders die Richter dem Herrn Antragsteller Dank wissen, wenn ihnen die Verantwortlichkeit für ihre bisherige Willkühr, die *theils wegen* zu großer anderer *Geschäfte*, *theils wegen* Einflüssen von *Außen entstanden ist*, genommen wird. Ich ehre übrigens das *Anerkenntniß* des Herrn Antragstellers, daß keine Klage gegen die Untersuchungsrichter vorliege, daß sie geflissentlich, oder aus Uebertreibung die Gefangenschaft anordneten oder verlängerten. Ich erkläre mich übrigens mit dem Antrage vollkommen einverstanden, und wünsche nur, daß das Gesetz recht bald ins Leben gerufen werden möge, worauf der Abg. v Rotteck bereits dringend hingewiesen hat.

Trefurt: Der Antrag des Abg. Merk ist in den Bedürfnissen unserer Zeit sowohl gegründet und der Herr Abgeordnete hat diese Bedürfnisse so lichtvoll dargestellt, daß ich nicht nothwendig finde, eine besondere Unterstützung hinzuzufügen, und habe mich deßhalb auch nicht aus diesem Grunde, sondern nur darum erhoben, um den Wunsch auszusprechen, es möchte doch

unsere Regierung endlich einmal dafür sorgen, daß die Criminalgefängnisse ebenfalls in einen besseren, ich möchte sagen, menschlichen Zustand versetzt werden. Es wird für unsere Strafanstalten mit anerkannter Humanität gesorgt, allein dahin kommen doch immer nur Verbrecher, während in die Criminalgefängnisse Menschen aufgenommen werden, bei denen noch kein Verbrechen erwiesen ist, und die wir also bis zu diesem Beweis für unschuldig halten müssen. Ich kenne aber nicht blos seit kurzer Zeit, sondern seit 20 Jahren Gefängnisse, in denen ein Aufenthalt nur von wenigen Tagen für die Gesundheit gefährlich ist, und diese Gefängnisse sind jetzt aus Oeconomie immer noch nicht besser.

Schaaff: Indem ich die Motion im Allgemeinen aus vollem Herzen unterstütze, verbinde ich damit den Antrag, daß dieselbe gedruckt werden möge.

Es wird hierauf beschlossen, die Motion in Erwägung zu ziehen, und zur Vorberathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Als der Präsident den Abg. v. Rotteck fragte, ob er seinen weiteren Wunsch auch in den Antrag mit aufgenommen wünsche, äußert derselbe, er habe blos eine Hoffnung ausgesprochen, von der er sich vorstelle, daß sie vielfach werde getheilt werden.

Viele Mitglieder erklären sich damit einverstanden, worauf die Kammer weiter beschließt, die Motion dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung zufolge begründet nunmehr der Abg. Welcker die von ihm angekündigte Motion: „Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik bewirkt werden, welche unentbehrlich sind, um eine hinlängliche Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer zu sichern, und zugleich das Land vor Ueberlastung mit Pensionen zu bewahren.“

Beilage Nr. 2. (siehe 1s Beilagenheft S. 32—48.)

Aschbach: Ich unterstütze die Motion des Abg. Welcker, und danke dem verehrlichen Redner, daß er einen Gegenstand zur Sprache gebracht hat, der in dieser Kammer wechselseitige Besorgniß erregen und das Volk mit noch größeren Besorgnissen erfüllen muß, ob es nämlich auch durch seine Abgeordneten gehörig hier repräsentirt sei, und ob sich dieselben in dem gehörigen Zustande der Redefreiheit befinden. Ich meine die Hindeutung auf das Regierungsrescript, das vor dem Beginnen dieses Landtages den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, zugekommen ist, und worin sie unter Bedrohung mit den Folgen, die sie sich selbst zuzuschreiben hätten, aufmerksam gemacht werden, daß sie ihren Eid als Abgeordnete nach Maßgabe des Eides, den sie als Diener geschworen, zu modificiren haben, und worin ihnen ferner bemerkt ist, daß die Modification dieses Eides dahin führe, daß sie beobachtete Mißbräuche der Verwaltung nicht der Oeffentlichkeit preis geben sollen, ehe sie der Regierung ihre Ansichten darüber mitgetheilt haben. Ich will hier nicht ausführlich über diesen Gegenstand sprechen, sondern erkläre, daß ich in einer der nächsten Sitzungen einen besonderen Antrag in dieser Hinsicht stellen werde, den ich für unerläßlich halte, wenn Eintracht, Friede und Vertrauen nicht nur in der Kammer, sondern auch im Volke bestehen soll.

Trefurt: Ich stimme dem Antrag des Abg. Welcker, wenn ich auch nicht mit allen seinen Gründen einverstanden bin, doch im Ganzen bei, und was diese Regierungsrescripte betrifft, so ist es vielleicht der Mehrheit der Kammer angenehm, ein solches zu hören. Ich habe eines bei mir . . . .

Staatsrath Winter: Erlauben Sie, meine Herren! unsere Geschäftsordnung sagt, daß, wenn eine Motion begründet ist, solche unterstützt werden muß, wenn sie zur weiteren Berathung kommen soll. Es bedarf also weiter nichts als der Frage, ob sie unterstützt wird oder nicht, und Alles,

was weiter darüber gesprochen werden wollte, muß zu jener Zeit gesagt werden, wo die Motion auf der Tagesordnung ist. Für jetzt kann dergleichen zu nichts führen, als die Gemüther für oder gegen eine Maßregel zu präoccupiren, und ich muß um so mehr Einsprache gegen eine alsbaldige Discussion machen, als hauptsächlich über denjenigen Punkt, der jetzt in Anregung gebracht ist, Ihnen seiner Zeit die erforderlichen Erläuterungen mit den Thatsachen gegeben werden sollen. Ich bitte Sie also, bis dahin gefälligst zu warten.

Trefurt: Dieses Rescript kann allerdings eben so gut auch später verlesen werden.

Aschbach: Da der von mir angekündigte Antrag, der in einer der nächsten Sitzungen näher ausgeführt werden wird, sich nur auf die Verlesung eines solchen Erlasses gründen kann, so wird um so besser die jetzt angebotene Verlesung wegfallen können, da sie auf den Gegenstand der Motion des Abg. Welcker den nächsten Einfluß nicht hat.

v. Rotteck: Ich will mich nur vorläufig gegen die Behauptung erklären, daß, wenn eine Motion begründet ist, die Kammer sich darauf zu beschränken habe, nur eine Unterstützung auszurufen, und dann die Motion an die Abtheilungen gehen zu lassen. Das liegt nicht im Sinne der Geschäftsordnung und der Natur der Dinge, vielmehr wäre es höchst zweckwidrig und höchst nachtheilig, wenn es auf diese Art gehalten würde.

Der Redner verliest den §. 51 der Geschäftsordnung, und bemerkt sodann, so oft die Kammer eine Entscheidung zu fassen hat, muß eine Discussion vorangehen und darüber, ob eine Motion in Berathung zu ziehen sei, ob sie vertagt werden oder auf sich beruhen solle, ist in der Kammer die Entscheidung zu fassen, also eine Discussion, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, doch immerhin sehr wünschenswerth und heilsam. Es ist diese Freiheit, die auch bis jetzt immer

beobachtet und behandelt werden [illegible] Be-
träge für das Gegenwärtige [illegible] Bemerkung,
indem es zu [illegible] kann. [illegible]
gen, die von [illegible] Bemer-
wenn sie auch gleich nach dem [illegible] Ab-
theilungen gebracht [illegible]
lichen Erörterung nicht [illegible]
beleuchtet werden, [illegible] Bemer-
kungen, die gleich bei der [illegible]
nicht hätten [illegible]
theilungen selbst, [illegible]
Betrachtungen, die [illegible]
werden, eine [illegible]
daß sie sie empfangen. [illegible]
die Motion [illegible]
minder [illegible]
läufig sehr [illegible]
finden. Dies als [illegible]
und da auch [illegible]
man den Mitgliedern der [illegible]
wollte, sich nach der [illegible]
weiter zu äußern. [illegible]
Rechte keinen Gebrauch [illegible]
fache Unterstützung [illegible]
nen und [illegible]
blos dem [illegible]
hören, den Wunsch [illegible]
nicht mit zu [illegible]
Verbindung der Dinge [illegible]
men, was sich sagen läßt, [illegible]
Briefe, die nicht an [illegible]
Deputirte ergangen sind, [illegible]
stimmung zu [illegible]

Dingen sie in eine Richtung zu bringen, die einer freien und selbstständigen Bewegung nicht angemessen ist. Es ist sehr wichtig, solchen Angriffen entgegen zu arbeiten, denn unsere Verfassung, die ohnehin schon von so vielen Seiten gefährdet ist, und unsere Redefreiheit, die schon durch die Aufstellung einer Commission des hohen Bundestages eingeschüchtert zu werden droht, soll nicht auch noch durch solche ministerielle Schreiben untergraben werden.

Fecht: Der Redner vor mir hat bemerkt, daß schon auf früheren Landtagen die Frage: ob eine Motion blos durch Zuruf oder durch das Eingehen in den Gegenstand selbst unterstützt werden dürfe, erörtert werden sei. Er hat aber nichts von dem Resultat dieser Erörterung gesagt, weßhalb ich dasselbe bezeichnen will. Die Kammer kam selbst mit Zustimmung der Regierung darin überein, daß es jedem Redner zustehen müsse, in gedrängten Momenten zu bemerken, warum er unterstütze, daß aber ausführliche Darstellungen und Entwickelungen unterbleiben sollen, bis durch die Abtheilungen die Sache selbst vorbereitet, und auch die Regierung in den Stand gesetzt sei, ihre Ansichten auf demjenigen Wege, der so großen Werth hat, und den so viele Mitglieder in einer benachbarten Kammer leider vergeblich wünschten, ihre Ansichten der Kammer mitzutheilen, und ich glaube, obgleich der Mittelweg nicht immer der beste seyn mag, daß er in diesem Fall der beste seyn möchte.

Rindeschwender: Indem ich im Allgemeinen den Antrag des Abg. Welcker unterstütze, schließe ich mich den Bemerkungen der Abg. v. Rotteck und Fecht an. Es kann in der Geschäftsordnung durchaus nicht gefunden werden, was Herr Staatsr. Winter uns vorgehalten hat, denn ein Deputirter ist verpflichtet, wie ein, jetzt auf dem Präsidentenstuhl sitzendes Mitglied sich früher ausgesprochen hat, nicht blos durch eine einfache Körperbewegung einen Vorschlag zu unterstützen, sondern auch einfach

[illegible]

[illegible] von 1931 [illegible]

[illegible] die [illegible] zu [illegible], aus denen sie [illegible]

[illegible], was [illegible]

[illegible] gegen [illegible]

auch gerne gefallen lasse, daß Jeder die Gründe angibt, aus denen er eine Motion unterstützt.

Merk: Die Bemerkungen des Redners vor mir, obgleich der Satz, auf dem sie ruhen, richtig ist, kann ich gar nicht anwendbar finden, denn es wurde nicht discutirt, da sich Jeder nur auf die Darstellung der Hauptrichtung, die der Motion zu geben sei, beschränkte. Wenn also je etwas Ueberflüssiges vorkam, so war es der Vorwurf, der gemacht werden wollte, als habe man discutirt. Ich unterstütze übrigens den Antrag des Abgeordneten Welcker, weil ich jede Gelegenheit ergreifen werde, wodurch dahin gewirkt werden kann, in unser Pensionswesen die erforderliche Ordnung zu bringen.

v. Rotteck: Ich behaupte, daß wirklich discutirt werden kann, nämlich nicht über die Frage: in wie fern der Gegenstand der Motion schon in die, an den Großherzog zu bringende, Adresse aufzunehmen sei oder nicht, sondern über die Frage, ob die Motion überhaupt in Berathung gezogen werden soll oder nicht. Diese Frage ist eine hochwichtige und kann, je nachdem der Inhalt der Motion ist, eine Lebensfrage für die Kammer, eine Lebensfrage für die Verfassung und eine Lebensfrage für unsere Ehre seyn. Ueber eine Frage von dieser möglichen Wichtigkeit uns verurtheilen wollen, ohne irgend ein Wort für oder dagegen zu sprechen, durch bloßes Aufstehen oder Sitzenbleiben zu entscheiden, finde ich nicht in der Geschäftsordnung und nicht in der Natur der Dinge gegründet, sondern beiden widersprechend. Das Recht zur Discussion über diese Frage behaupte ich, und überlasse es dem gesunden Urtheil eines Jeden von uns, wie viel er zu sagen das Recht habe, und gut und zweckmäßig ist. Jeder wird aus eigenem Verstand das Maß finden, und das Zuviel vermeiden. Sollte auch hier und da ein Wort gesprochen werden, wozu keine unbedingte Nothwendigkeit vorhanden wär, so ist das Unglück nicht so groß, wogegen es sehr groß ist, wenn man die Freiheit der Rede beschränkt.

Staatsr. Winter: Niemand ist weniger als ich geneigt, die Freiheit der Rede der Kammer zu beschränken und man wird auch davon kein Beispiel aufzuweisen haben. Hier handelt es sich aber davon, was unsere Geschäftsordnung gewollt hat? Sie hat alles Ueberflüssige vermeiden wollen, dafür aber andere Einrichtungen getroffen, und man kann einen §. der Geschäftsordnung nicht herein ziehen, ohne daß man ihn mit der ganzen Einrichtung *zusammen hält. Bestände bei uns die Einrichtung, wie man sie in andern Kammern findet, wo ständige Commissionen* ernannt sind, an welche alle Motionen, die eine gewisse Aehnlichkeit haben, zum Vortrag gewiesen werden, wo also kein Mitglied Gelegenheit hat, auf *eine legale Weise* seine Ansichten auszusprechen, sondern es blos der Commission überlassen muß, wie sie ihren Bericht stellen will, so hätte ich nichts dagegen zu sagen, daß diejenigen, die nicht Mitglieder der Commission sind, schon vorher ihre Meinung aussprechen. Bei uns ist aber die, wie ich glaube, sehr kluge Einrichtung *getroffen*, daß *jeder Gegenstand vorher in den Abtheilungen* berathen *werden kann* und *muß*. Wenn *also schon jedes Mitglied ein legales* Recht hat, seine Meinung zu äußern und *diese* der Commission, welche den Bericht zu erstatten hat, mitzugeben, so ist für Alle der Vortheil gewonnen, daß sie schon früher, ehe die Sache zur Discussion kommt, ihre Meinungen untereinander austauschen und darüber gewissermaßen einen Beschluß fassen können, an den sie übrigens nicht gebunden sind. Darum wurde in der Geschäftsordnung festgesetzt, daß die Motionen zur Abkürzung der Zeit nur unterstützt und dann in den Abtheilungen näher berathen werden sollen. Wenn man dagegen den Abgeordneten das Recht geben wollte, schon über die Frage zu discutiren, ob die Motion zu unterstützen sei oder nicht, so ist es gar nicht anders möglich, als daß man auf die Motion selbst eingehen und sich gewissermaßen darüber entscheiden muß. Ich kann dabei nicht bergen,

daß die Regierung in eine sehr unangenehme Lage käme, denn wir sind nicht immer im Stande und berechtigt, augenblicklich unsere Meinung auszusprechen. Wir hören blos die Anträge, kennen vorher die Gründe nicht und wissen nicht, auf was sie sich stützen, und welche Thatsachen der Redner zu seiner Begründung anführt. Diese Thatsachen werden hier auf eine Weise dargestellt, daß die Zuhörer nothwendig glauben müssen, sie seien vollkommen richtig, weil die Regierungscommissäre im Augenblick sie nicht bestimmt widerlegen können, sondern sich nur mit einem allgemeinen Widerspruch begnügen müssen, und dann weiß man nicht, ob bei der nächsten Discussion dieselben Zuhörer da sind. In dieser Hinsicht hat also die Regierung ein Interesse dabei, daß nicht früher verhandelt wird, als sie in der Lage ist, auch von ihrer Seite ihre Gründe anzugeben, und ich fordere also nicht zu viel, wenn ich Sie bitte, diesen Gründen billiges Gehör zu schenken.

Gerbel: Was die Zeitersparniß betrifft, worauf hingewiesen wurde, so ist an die Motion des Abg. Merk der Wunsch geknüpft worden, daß die Regierung davon Kenntniß nehmen, und noch ehe die Sache den langen Weg durch die Abtheilungen gemacht habe, einen Gesetzesentwurf vorlegen möge. Ich finde nun die Motion des Abg. Welcker wenigstens eben so wichtig oder noch wichtiger, weßhalb auch dieser Wunsch hier Platz greift, denn das ist das sicherste Mittel, uns nicht die Zeit unnöthig zu verderben, daß nämlich die Regierung von demjenigen, was das Bedürfniß der Zeit fordert, Kenntniß nimmt und es in Zeiten vorlegt. Wir dürfen alsdann nicht zweimal dasselbe sagen, in welchen Fall wir oft dadurch gesetzt werden, daß die Regierung die von der Zeit geforderten Gesetze nicht zur rechten Zeit vorlegt.

Mohr: Ich trete der Behauptung des Abg. v. Rotteck bei, daß eine Discussion in seinem Sinne nicht allein nothwendig, sondern durch das Gesetz bestimmt sei, denn dieses

sagt im §. 51, wenn der Antrag unterstützt wird, so entscheidet die Kammer, ob er in Berathung genommen werden soll oder nicht. Wenn nun eine Motion vorgebracht wird, so mögen einige Mitglieder zwar darüber durch Geberden oder Aeußerungen ihre Unterstützung aussprechen, allein damit ist kaum nur gesagt, sie seien mit der Berathung einverstanden, allein die Kammer muß sich durch Abstimmung darüber entscheiden und Niemand wird uns zumuthen, ohne vorgängige Discussion eine Entscheidung zu geben, wenn [illegible] über dasjenige liegt, was der Abg. v. Rotteck will. Wenn nun der Abg. [illegible]bach bemerkte, daß die Berathung deswegen nothwendig sei, weil die Meinung der Mitglieder erforscht werden könne, so glaube ich geradezu, daß dieses ein einziger Grund ist, denn wenn die Berathung vorangeht, so dürfen nicht blos Stimmen für die Motion, sondern auch dagegen ausgesprochen werden. Man wird also für und gegen sprechen, und man kann dann frei in den Abtheilungen abstimmen. Deßhalb unterstütze ich die Motion des Abg. Welcker.

Staatsr. Winter: Es hängt von Ihnen ab, was Sie thun wollen, und ich will nur dem Abg. Gerbel erwidern. Wenn wir das Gesetz über das Dienerrecht vorlegen, so legen wir es in einem ganz andern Sinn vor, als der Abg. Gerbel glaubt. Wir werden es nicht blos im Sinne der Staatsdiener, sondern auch in dem der Verwalteten vorlegen, die den Beamten untergeben sind, und dann wird sich fragen, ob diejenigen, die verlangen, daß die Staatsdiener diese Unabhängigkeit genießen, solche ihnen geben wollen, denn es werden sich Stimmen dagegen erheben, und man müßte kein Gefühl für sein eigenes Interesse haben, wenn man die Gewalt der Staatsdiener so ausdehnen wollte, wie beabsichtigt wird.

Knapp: Schon auf dem Landtag von 1819 wurde eine Motion in dieser Hinsicht gemacht, aber schon damals verworfen, denn man fand dort schon, daß das Dienerrecht zu nachtheilig

für den Staat ist. Man hat dort schon über die große Last der Pensionsliste gestaunt, und hat gefunden, daß es zu viele Beamte gibt, die sehr gerne auf diese Liste zu kommen suchen. Es gibt Fälle, in denen, wenn die Staatsbehörde einen oder den andern Beamten von dem einen oder dem andern Ort entfernen will, er sich alle Mühe gibt, pensionirt zu werden, denn er mag aus seinem Bekanntschaftskreise nicht gerissen werden, und das Vergnügen, das er in manchem Ort genießt, nicht missen. Es ist ihm hart, von der Stadt auf das Land versetzt zu werden, und darum bietet er Alles auf, um auf die Pensionsliste zu kommen. Was den andern Gegenstand betrifft, so stimme ich der Ansicht des Abg. Mohr bei, der richtig bemerkt hat, daß man über eine Motion nicht abstimmen könne, ohne die Gründe zu kennen, aber eben so wahr ist auch, daß man nicht von der Motion abschweifen und andere Gegenstände hereinziehen darf, auf welche die Regierung nicht vorbereitet seyn kann.

Föhrenbach: Ich will nun einen Ausdruck berichtigen, der von dem Abg. Merk gebraucht wurde. Er scheint meine Erklärung auf die heutige Verhandlung bezogen und darin einen Vorwurf gefunden zu haben. Ich spreche aber nie Vorwürfe aus, sondern rede immer nur von der Sache. Ich spreche nicht von Personen und Individuen, sondern im Allgemeinen. Da nun aber doch in das Materielle dieser Motion eingegangen wurde, so erlaube ich mir auch noch eine Bemerkung darüber. Ich habe mich oft als Richter überzeugt, daß die schwächste Seite der Dienstpragmatik diese ist, daß die Regierung sich so zu sagen die Möglichkeit genommen hat, pflichtuntreue, schlechte und nachläßige Beamte von ihren Diensten zu entfernen, ohne ihnen eine Pension oder eine andere Entschädigung zu geben. Ich bin selbst Staatsdiener, aber sehr geneigt, diese Seite herauszuheben, die auf meiner innersten Ueberzeugung beruht.

Es wird hierauf mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit der Beschluß gefaßt, die Motion des Abgeordneten

ist, daß sie einen Prozeß bis an ihr seliges Ende fortführen müßten.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird hierauf angenommen.

Derselbe berichtet über die Bitte des Philipp Jakob Gimpel in Neudenau, Rechtsstreitsache betreffend.

Beilage Nr. 5.

Nachdem der Geheimerref. Ziegler bemerkt hatte, daß sich auch dieser Mann schon seit dem Jahre 1822 mit seiner Beschwerde bei allen Stellen umhertreibe und es sich blos um die Frage handle, ob ein Zeuge abgehört werden solle, wird der Commissionsantrag auf die Tagesordnung angenommen.

v. Rotteck berichtet sofort über vier Petitionen der Gemeinden des Renchthales, die Bewirthschaftung ihrer Gemeinde- und Privatwaldungen betreffend,

Beilage Nr. 6

und schlägt Namens der Petitionscommission in Beziehung auf die erste Petition die Verweisung derselben mit besonderer Empfehlung an die Forstgesetzcommission vor.

Rettig v. K.: Ich unterstütze die erste Hälfte des Commissionsantrags, nämlich die Verweisung der Petition an die Forstgesetzcommission, erkläre mich aber gegen den Zusatz, indem ich ohnehin von dieser Commission voraussetze, daß sie alles, was die Kammer ihr zuweist, gehörig prüfen werde. Ein solcher Zusatz könnte eine Empfehlung dieses Gegenstandes aussprechen, was doch bei der Kürze der Berathung, die in der Regel den Anträgen der Petitionscommission zu Theil wird, nicht angemessen zu seyn scheint.

Regenauer tritt dieser Ansicht bei.

v. Rotteck: Der Zweck dieser Empfehlung ist kein anderer als der, die besondere Aufmerksamkeit der Commission auf diesen Gegenstand zu lenken, und eine solche Empfehlung kann man nicht als überflüssig betrachten. Es ist allerdings oft der Fall, daß eine ganze Menge von Petitionen einkommt, die denselben

Gegenstand auf eine gleichförmige Weise in Anregung bringen, bei denen nichts anderes interessant ist, als daß man darin etwa eine besondere Bekräftigung der in der Kammer selbst erhobenen Anträge erblicken kann, wie dieses z. B. am vorigen Landtag der Fall war bei den vielen Petitionen um Preßfreiheit oder um Zehntfreiheit. In der vorliegenden Petition aber, hat die Petitionscommission eine Menge von sehr interessanten Thatsachen gefunden, welche die *Wichtigkeit, auf den hier genannten Gegenstand sein Augenmerk zu richten, einschärfen*, so zwar, daß wenn diese Empfehlung nicht mit der Zuweisung verbunden worden wäre, die Petitionscommission sich verpflichtet erachtet haben würde, den Gegenstand selbst ausführlicher zu behandeln und so vorzustellen, daß er zur definitiven Schlußfassung in der Kammer sich eignete. Ich glaube also nicht, daß durch diese Empfehlung der Forstgesetzcommission vorgegriffen, sondern blos die Aufmerksamkeit, die diese Petition in Anspruch nimmt, auf diesen Gegenstand gelenkt wird.

Es wird hierauf durch *zwei auf einander folgende* Abstimmungen beschlossen, die *Petition an die* Forstgesetzcommission *zu verweisen und solche ihrer* besondern Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die zweite und dritte Petition wird ohne Erinnerung der Forstgesetzcommission überwiesen.

Zur vierten Petition, in Beziehung auf welche die Commission denselben Antrag stellte, wie bei der ersten, bemerkt Körner: zur Beseitigung einer möglichen Mißdeutung und zur Wahrung der Commission sollten doch solche specielle Petitionen nicht zur Empfehlung überwiesen werden, indem die Petenten daraus entnehmen möchten, daß auf ihre speciellen Interessen auch besondere Rücksicht bei der Commission genommen werden müssen, während die Commission doch nur das Gesetz im Interesse des ganzen Landes berathet. Dergleichen Petitionen mögen daher zwar allerdings der Forstgesetzcommission zugewiesen, nicht aber derselben besonders empfohlen werden.

ist, daß sie einen Prozeß bis an ihr seliges Ende fortführen müßten.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird hierauf angenommen.

Derselbe berichtet über die Bitte des Philipp Jakob Gimpel in Neudenau, Rechtsstreitsache betreffend.

Beilage Nr. 5.

Nachdem der Geheimerref. Ziegler bemerkt hatte, daß sich auch dieser Mann schon seit dem Jahre 1822 mit seiner Beschwerde bei allen Stellen umhertreibe und es sich blos um die Frage handle, ob ein Zeuge abgehört werden solle, wird der Commissionsantrag auf die Tagesordnung angenommen.

v. Rotteck berichtet sofort über vier Petitionen der Gemeinden des Renchthales, die Bewirthschaftung ihrer Gemeinde- und Privatwaldungen betreffend,

Beilage Nr. 6

und schlägt Namens der Petitionscommission in Beziehung auf die erste Petition die Verweisung derselben mit besonderer Empfehlung an die Forstgesetzcommission vor.

Rettig v. K.: Ich unterstütze die erste Hälfte des Commissionsantrags, nämlich die Verweisung der Petition an die Forstgesetzcommission, erkläre mich aber gegen den Zusatz, indem ich ohnehin von dieser Commission voraussetze, daß sie alles, was die Kammer ihr zuweist, gehörig prüfen werde. Ein solcher Zusatz könnte eine Empfehlung dieses Gegenstandes aussprechen, was doch bei der Kürze der Berathung, die in der Regel den Anträgen der Petitionscommission zu Theil wird, nicht angemessen zu seyn scheint.

Regenauer tritt dieser Ansicht bei.

v. Rotteck: Der Zweck dieser Empfehlung ist kein anderer als der, die besondere Aufmerksamkeit der Commission auf diesen Gegenstand zu lenken, und eine solche Empfehlung kann man nicht als überflüssig betrachten. Es ist allerdings oft der Fall, daß eine ganze Menge von Petitionen einkommt, die denselben

Gegenstand auf eine gleichförmige Weise in Anregung bringen, bei denen nichts anderes interessant ist, als daß man darin etwa eine besondere Bekräftigung der in der Kammer selbst erhobenen Anträge erblicken kann, wie dieses z. B. am vorigen Landtag der Fall war bei den vielen Petitionen um Preßfreiheit oder um Zehntfreiheit. In der vorliegenden Petition aber, hat die Petitionscommission eine Menge von sehr interessanten Thatsachen gefunden, welche die *Wichtigkeit, auf den hier genannten Gegenstand sein Augenmerk zu richten, einschärfen*, so zwar, daß wenn diese Empfehlung nicht mit der Zuweisung verbunden worden wäre, die Petitionscommission sich verpflichtet erachtet haben würde, den Gegenstand selbst ausführlicher zu behandeln und so vorzustellen, daß er zur definitiven Schlußfassung in der Kammer sich eignete. Ich glaube also nicht, daß durch diese Empfehlung der Forstgesetzcommission vorgegriffen, sondern blos die Aufmerksamkeit, die diese Petition in Anspruch nimmt, auf diesen Gegenstand gelenkt wird.

Es wird hierauf durch *zwei auf einander folgende* Abstimmungen beschlossen, *die Petition an die Forstgesetzcommission zu verweisen und solche ihrer besondern Aufmerksamkeit zu empfehlen.*

Die *zweite* und dritte Petition wird ohne Erinnerung der Forstgesetzcommission überwiesen.

Zur vierten Petition, in Beziehung auf welche die Commission denselben Antrag stellte, wie bei der ersten, bemerkt **Körner**: zur Beseitigung einer möglichen Mißdeutung und zur Wahrung der Commission sollten doch solche specielle Petitionen nicht zur Empfehlung überwiesen werden, indem die Petenten daraus entnehmen möchten, daß auf ihre speciellen Interessen auch besondere Rücksicht bei der Commission genommen werden müssen, während die Commission doch nur das Gesetz im Interesse des ganzen Landes berathet. Dergleichen Petitionen mögen daher zwar allerdings der Forstgesetzcommission zugewiesen, nicht aber derselben besonders empfohlen werden.

v. Rotteck: Die Interessen einer so bedeutennen Zahl von Staatsbürgern verdienen allerdings selbst bei einem zu erlassenden Gesetze eine Berücksichtigung, und wenn sogar eine allgemeine Bestimmung eines Gesetzes sich als vortheilhaft darstellte, so könnte die Wahrnehmung eines für einen besondern Landestheil obwaltenden entgegenstehenden besonderen Interesses die Commission und die Kammer bestimmen, im Gesetze selbst eine Modification oder Ausnahme oder Beschränkung in Beziehung auf die betreffenden Bewohner aufzustellen. Es ist aber auch schon vom allgemeinen Standpunkt aus dieser Gegenstand von hoher Wichtigkeit und erheischt eine genaue Beherzigung, nämlich die Vergleichung des außerordentlichen Ertrags der aus dem Gewerbszweig des Harzens erwächst, mit dem auf einer Beschränkung des Harzens für den Wald, als Wald, zu erwartenden Vortheile, welcher offenbar mit jenem in gar keinem Verhältniß steht. Hier ist nothwendig der Petition ein genaues Augenmerk zuzuwenden, und die Petitionscommission, welche beauftragt ist, die Petition zu würdigen und ihre Begründung zu untersuchen, war schuldig, zu erklären, daß sie den Gegenstand für wichtig halte, daß sie ein sehr bedeutendes Interesse in Frage erkenne und daher der Commission für das Forstgesetz diesen Gegenstand zur besondern Berücksichtigung empfehlen zu müssen glaube.

Magg: Die Commission für das Forstgesetz wird gewiß von den Notizen in den einzelnen Petitionen genaue Kenntniß nehmen, und so viel es in einem Gesetz möglich ist, solche berücksichtigen, aber ich glaube, daß die Aeußerung des Abg. Körner auf guten Gründen beruht, denn die Commission könnte allerdings glauben, daß, wenn die Kammer in ihrer Gesammtheit der Commission eine Petition zur besondern Berücksichtigung empfehle, sie auch die in derselben enthaltenen Wünsche in das Gesetz aufnehmen müsse.

v. Rotteck: Man sollte glauben, daß hier von einem Competenzconflikt der Petitionscommission und der Forstgesetzcom-

mission oder der Kammer und der Forstgesetzcommission die Rede sei. Das ist aber nicht der Fall, denn diese Commission ist eigentlich zu nichts anderem niedergesetzt worden, als das uns vorgelegte neue Forstgesetz zu berathen. Nun aber macht man den Antrag an die Kammer, sie möge erklären, daß die in einer an sie gekommenen Petition besprochenen Interessen so bedeutend seien, daß sie für nothwendig halte, solche der Commission zu dem Zweck zuzuweisen, daß sie nicht blos davon Notiz nehme, sondern uns ein Gutachten und einen Antrag vorlege, der entweder der Bitte gemäß oder nicht gemäß lauten kann.

Posselt: Auch mir sind vor Kurzem von einigen Gemeinden des untern Landestheils sehr dringende auf die Natur ihrer Verhältnisse gegründete Wünsche mit dem Auftrage zugestellt worden, solche der Kammer und beziehungsweise der Forstgesetzcommission zu empfehlen, was ich auch gethan habe. Es sind nämlich die Verhältnisse der oberen und unteren Landestheile, besonders was die Forste betrifft, so sehr verschieden, daß eine gesetzliche Bestimmung für die Einen von den heilsamsten und für die Andern von den verderblichsten Folgen seyn kann. Ich habe diese Zuschrift besonders in der Absicht und mit der Bitte der Forstgesetzcommission übergeben, es möchte dem zu begutachtenden Gesetz eine solche Allgemeinheit gegeben werden, daß die Gemeinden in vorkommenden Fällen Spielraum haben, d. h. die nach ihren verschiedenen Culturen nothwendige Auslegung des Gesetzes in Anspruch nehmen können.

Dörr: Das Harzen ist allerdings ein Hauptnahrungszweig jener Leute, und die Commission, von der ich Mitglied bin, wird auch dieses Verhältniß genau berücksichtigen.

Es wird hierauf der erste Theil des Commissionsantrags angenommen, und als der Präsident den Punkt wegen der Empfehlung zur Abstimmung bringen wollte, bemerkte

Mördes, daß er eine Abstimmung für unpassend halte, indem es sich lediglich um einen Wortstreit handle und die

Empfehlung nichts anders sage, als daß die Kammer diesen Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt habe, wie bei jedem andern Gegenstande, der hier vorkömmt, und der Commission zugewiesen wird.

Der Präsident: Mein Amt verpflichtet mich, jeden Antrag der gemacht ist, zur Abstimmung zu bringen, und ich frage deshalb auch hier, ob der Gegenstand der Commission mit Empfehlung übergeben werden soll? Die Frage wird bejaht, worauf

v. Rotteck über eine weitere Petition der Gemeinden Kappel-Windeck rc., die Abgabe des Bürgergabholzes betreffend, berichtet,

(der Bericht ist in Beilage Nr. 6 enthalten)

und dabei bemerkt, wenn das Wort Empfehlung hier zurückgenommen werden sollte, so möchte ich darauf antragen, daß die Petitionscommission für jetzt die Petition zurücknehme und später einen ausführlichen Bericht darüber abfasse und das Drückende der in der Petition dargestellten Lage besonders herausstelle. Wenn aber, wie ich glaube, kein Anstand gegen die Empfehlung erhoben wird, so wird dieser Ausdruck den nämlichen Sinn haben, wie vorhin, daß nämlich die Commission zu Begutachtung des Forstgesetzes aufgefordert werde, auch dieser Petition, in welcher sehr beherzigungswerthe Verhältnisse vorkommen, ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich bei den betreffenden §§. des Forstgesetzes zu widmen.

Merk: Dieser Zusatz gibt zu einer Begriffsverwirrung Anlaß, indem wir denselben bei solchen Petitionen, die an die Regierung kommen, gebrauchen, die wir wegen ihres materiellen Gehalts für gegründet erachten und daher den Wunsch an die Regierung aussprechen, sie möchte der Petition entsprechen. Dadurch hat sich also schon der Begriff festgestellt, daß in dieser Empfehlung wirklich die Bewilligung desjenigen, d. h. die Anerkennung des materiellen Grundes liegt, worauf die

Petition gebaut ist. Wir können aber von der vorliegenden nicht sagen, ob sie nur im mindesten gegründet ist, und ob sie soweit zu empfehlen sei, daß darauf Rücksicht genommen werden solle. Ich glaube also, daß es bei der bisherigen Uebung zu belassen, und die Ueberweisung einfach, jedoch, wie sich von selbst versteht, zu dem Zwecke geschehe, daß die Gründe für und gegen erwogen werden.

v. Rotteck: Es wäre ein sonderbares Mißverständniß, wenn man die Empfehlung dahin deuten wolle, daß die Kammer schon die Absicht habe, der Bitte zu willfahren. Man empfiehlt den Inhalt der Petition blos zur Beachtung, Untersuchung und Würdigung. Man verlangt nur, daß diejenige besondere Aufmerksamkeit der Sache gewidmet werde, die den besonderen Thatumständen gebührt. Durch diese Erklärung ist demnach jedes Mißverständniß gehoben.

Der Antrag auf empfehlende Ueberweisung wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen.

v. Rotteck: Nach diesem Beschlusse schlage ich vor, diese Petition an die Petitionscommission zurückzuweisen, damit diese zuerst ihrer Pflicht genüge, den Inhalt davon ausführlich darstelle, und die Kammer in den Stand setze, einen eigenen Beschluß hierüber zu fassen, indem die Petitionscommission in der Voraussetzung, daß die empfehlende Ueberweisung Statt finden werde, der Petition nicht diejenige sorgfältige Begutachtung zugewendet hat, die sie in Anspruch nimmt.

Schaaff: Das heißt also der Kammer vorschlagen, ihren vorigen Beschluß zurück zu nehmen . . . .

Mehrere Redner wollen unterbrechen.

Schaaff: Ich bitte den Herrn Präsidenten, mich im Wort zu schützen, oder ich schütze mich selbst.

Der Präsident: Ich glaube nicht, daß der Abg. Schaaff das Recht hatte, mit einer solchen Vehemens gegen den vorsitzenden Präsidenten zu donnern, da er Demjenigen, der hat

sprechen wollen, bereits zugerufen hat, er möge nicht unterbrechen.

Schaaff: Ich habe blos meine Ansicht mit einigen Gründen unterstützen wollen, aber stets muß ich einen Kampf kämpfen, um nur zum Wort zu kommen. Statt daß ich über die Sache, worüber ich sprechen will, nachdenken kann, habe ich mich nur zu wahren, daß mir der Mund nicht gestopft wird. Nicht Einer unter Ihnen ist in einer solchen mißlichen Lage wie ich, was ich nicht weiter ausführen will. Wenn sie auch auf meine Person keine Rücksicht nehmen wollen, so bedenken Sie, daß der 37. Wahlbezirk durch mich repräsentirt ist, und dieser seine Stimme so gut zu führen hat, wie jeder andere Bezirk.

v. Itzstein: Der Präsident schützt im Wort, nie aber der Abgeordnete sich selbst.

Schaaff: Vom Präsidenten muß ich mir eine Zurechtweisung gefallen lassen, nicht aber von einem andern Abgeordneten.

v. Itzstein: Er hat Recht.

Schaaff: Mein Antrag war der, auf den Vorschlag des Abg. v. Rotteck nicht einzugehen, weil die Kammer das wieder aufheben würde, was sie beschlossen hat. Die Forstgesetzcommission wird die Sache hinlänglich prüfen, und am Ende kommt sie ja in die Kammer, wo Jeder seine Ansicht aussprechen kann.

Posselt: Unser Hauptbestreben sollte doch auf Ersparung der kostbaren Zeit gerichtet seyn, aber diesem würden wir gewiß nicht nachkommen, wenn alle auf das Forstwesen bezüglichen Petitionen von der Petitionscommission ausführlich behandelt werden sollen, und es würde großes Mißtrauen gegen die Forstgesetzcommission verrathen, wenn wir ihr nicht vollkommenes Zutrauen schenkten, daß sie ohne große Empfehlung jeder ihr zugewiesenen Petition die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenken werde.

v. Rotteck: Um der Kammer keine unangenehme Discussion

zu veranlassen, nehme ich meinen Antrag zurück, indem ich dadurch, daß ich ihn stellte, mein Gewissen beruhigt habe, und die Forstcommission, nachdem die Sache für und wider besprochen worden ist, sie gewiß für wichtig halten und ihre Aufmerksamkeit ihr zuwenden wird. Die Sache also ist gewahrt und um Worte streite ich nicht.

Aschbach berichtet hierauf über die Bitte des Chirurgen Ossiander in Pforzheim um Wiederanstellung.

Beil. Nr. 7.

Wetzenmann: Die eigentlichen Gründe, die die Pensionirung des Bittstellers herbeiführten, kenne ich nicht, aber daß er damals seinen Dienst noch hätte versehen können, glaube ich, indem er als ein geschickter Mann bekannt ist. Ungeachtet übrigens seine Besoldung jährlich über 600 fl. und viel mehr betrug, als die des Physicus, so kam er doch immer um Erhöhung ein, und dieses, so wie seine immerwährende Unzufriedenheit mit seinen Vorständen mag zu dessen Pensionirung mit beigetragen haben.

Staatsr. Winter: Es ist mir nicht zuzumuthen, und es liegt auch nicht in meiner Pflicht, mich über Persönlichkeiten eines Mannes öffentlich auszusprechen, denn ich könnte Ihnen Dinge sagen, die diesem Manne sehr wehe thäten. Er müßte alsdann auch öffentlich antworten, was unangenehme Erörterungen herbeiführen würde. Der Mann ist längst zur Pensionirung reif gewesen, und man hatte alle mögliche Nachsicht mit ihm. Das kann ich bemerken, daß er mit allen ihm vorgesetzten Aerzten in ununterbrochenem Streite lebte, der Jeden zu der Erklärung zwang, entweder ihn oder den fraglichen Mann zu entfernen. Es sind noch andere Gebrechen, die gegen ihn sprechen, von denen ich aber hier schweige, und nur noch anführe, daß er schon seinem Alter nach hat pensionirt werden können.

Es wird nun beschlossen, nach dem Antrage der Commission

die Petition derjenigen Abtheilung der Budgetscommission zuzuweisen, die über das Pensionswesen zu berichten hat.

Buhl legt hierauf der Kammer eine an den Buchhändler Groos ergangene Erklärung der Oberpostdirection in Betreff der Speditionsgebühr für das Versenden der ständischen Verhandlungen vor.

Diese Behörde verlangt hiernach 3/4 kr. für den Bogen, so wie ein Freiexemplar von den Verhandlungen. Der Referent bemerkt, daß Groos mit diesen Bedingungen nicht zufrieden sei, und daß namentlich die Postdirection sich zu Abnahme der vollständigen Verhandlungen verbindlich machen möchte, und schließt mit der Bemerkung: daß, da der Kammer an der möglichsten Verbreitung der Verhandlungen sehr gelegen sei, auch die möglichst billigen Bedingungen von Seiten der Post gegenüber von dem Empfänger, der nach dem Vertrag mit Groos das Porto zu bezahlen habe, zu wünschen seien.

Winter v. H.: Ich halte es allerdings für sehr wünschenswerth, daß Denjenigen, die unsere Protocolle bei der Post bestellen, kein großes Porto abgenommen werde, allein ich muß die Kammer bitten, sich nicht in eine Sache einzulassen, die lediglich die des Verlegers zum Publikum ist. Die Post hat das Porto zu Versendung literarischer Gegenstände bekanntlich schon längst im Lande herabgesetzt, und wenn die Kammer den Wunsch ins Protocoll niederlegt, daß auch hier dasselbe auf eine wohlfeile Weise geschehen möchte, so halte ich dieses um so mehr für genügend, weil die Post darauf Rücksicht nimmt, ob bedeutende Versendungen gemacht werden, in welchem Fall sie dann selbst schon eine niederere Provision nimmt, und der Verleger sich auch leicht etwas gefallen lassen kann, wenn er einen großen Absatz hat.

Buhl: Wenn der Buchhändler die Pflicht hätte, das Porto auf sich zu nehmen, so würde der Abg. Winter Recht haben, da aber Alles auf Kosten des Empfängers geht, so ist es die

Sache der Kammer, darauf zu sehen, daß das Porto möglichst gering gestellt wird.

Winter v. H.: Alles zugegeben, glaube ich doch nicht, daß es der Stellung der Kammer angemessen seyn wird, über Porto zu beschließen. Sie kann nicht mehr thun, als den Wunsch aussprechen.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag auf möglichste Billigkeit, weil wir sonst mit der Buchhandlung *in neue Schwierigkeiten* kämen, indem diese *auf möglichst billige* Ansätze von *Seiten* der Postbehörde gerechnet hat, und es im Interesse der Kammer liegt, die Protocolle möglichst zu verbreiten.

Die Protocolle werden an die Abgeordneten ganz portofrei gesendet, und darum wird auch die Oberpostdirection ihre Bedingungen möglichst niedrig stellen, sobald wir diesen Wunsch gegen die Regierung aussprechen.

Buhl schlägt vor, die Post zu bitten, statt ³/₄ kr. für einen Bogen, 16 kr. für 48 Bogen anzusetzen, und diesen Wunsch gegen die Regierung im Protocoll *auszusprechen*.

Staatsr. Winter *wünscht eine* diesfallsige *schriftliche* Mittheilung *an das Staatsministerium*, worauf sogleich das Geeignete *verfügt und* der Kammer Antwort werde ertheilt werden.

Rutschmann macht diesen Vorschlag zu dem Seinigen, worauf solcher von der Kammer angenommen wird.

Schaaff: Ich erlaube mir, an die Regierung zwei Fragen zu richten, wovon die erste den Wirkungskreis der executiven Gewalt betrifft. Gelegenheitlich der Discussion über die Gemeindeordnung auf dem letzten Landtage habe ich den Antrag gestellt, es möchte der Regierung gefallen, den Bürgermeistern ein in die Augen fallendes Zeichen zu geben, womit sie in dem Fall angethan seyn sollen, wenn sie Dienstgeschäfte zu verrichten haben. Ich habe diesen Antrag, den ich bei Gelegenheit der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Widersetzlichkeit betreffend, noch weiter motivirte, aus Rücksicht auf

die Bürgermeister selbst, auf den öffentlichen Dienst und auf jeden einzelnen Staatsbürger gestellt, und die Kammer legte auch damals den Wunsch ins Protocoll nieder, daß die Regierung eine solche Einrichtung treffen möge. Wir haben auch damals von der Regierungscommission die Zusicherung erhalten, daß es geschehen solle. Bis jetzt ist es aber nicht geschehen, und ich frage deßhalb, ob wir nicht zu erwarten haben, daß diesem Wunsch werde entsprochen werden.

Staatsr. Winter: Was ich versprochen habe, habe ich auch gehalten. Es ist ein Antrag an das Staatsministerium ergangen, worauf eine Resolution erfolgen wird.

Schaaff: Ich danke für diese Auskunft, und es bleibt nichts übrig, als die Entschließung des Staatsministeriums abzuwarten. Meine zweite Frage betrifft das Gensd'armeriegesetz, worin es heißt, daß, ehe man Waffengewalt gegen eine versammelte Menge brauche, die Aufruhracte verlesen werden müsse, allein diese Aufruhracte suchen wir vergeblich. Die Liebe unserer Bürger zu einem verfassungsgetreuen Fürsten, ihr Vertrauen zu einer weisen und gerechten Regierung wird uns vor einem Aufruhr im Sinne des Gesetzes bewahren. Wir haben ihn nicht erlebt und werden ihn nicht erleben. Andere gefährliche Zusammenrottungen aber, von denen das Gesetz spricht, haben allerdings Statt gefunden, und in diesem Fall war der executive Beamte in großer Verlegenheit, auf welche Art er die Aufruhracte verlesen solle, weil sie nicht existirt. Ich frage deshalb auch hier, ob wir nicht zu erwarten haben, daß die Regierung eine solche Acte erläßt. Ob dieses im Weg der Gesetzgebung geschehen solle, ob man es als integrirenden Theil des Gesetzes betrachten oder im Wege der Vollziehungsverordnung die Sache erledigen will, kann ich wohl vor der Hand dem Urtheil der Regierung anheim geben.

Merk: In einer offiziellen Nachricht von Mannheim hat es

geheißen, die Aufruhracte sei verlesen worden. Es muß also doch eine solche existiren.

Schaaff: Ich kenne sie nicht.

Staatsr. Winter: Es ist auch hier geschehen, was ich schon vorhin bemerkte. Es ist ein Antrag ans Staatsministerium erstattet worden; dort hat man aber einige Anstände gefunden. Es wird übrigens nächstens auch in dieser Hinsicht eine Entschließung erfolgen.

Schaaff: *Dabei kann ich mich vor der Hand beruhigen.*

Rettig v. C.: In den früheren Bestimmungen für die Gensd'armerie ist die Formel enthalten, wonach die Aufruhracte verlesen werden soll. Sie lautet ungefähr so: die bewaffnete Macht ist im Fall, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Darum wird jeder rechtliebende Bürger aufgefordert, sich zu entfernen.

Schaaff: Das frühere Gesetz ist durch das neue aufgehoben, und wenn jenes angewendet worden ist, so ist es eben darum geschehen, weil man keine andere Acte hatte.

Fecht: Mich freut, daß die Regierung *so spät darauf dachte*, diese Acte zu *entwerfen. Es liegt darin der schöne Beweis*, daß *sie keinen Aufruhr in diesem Lande* fürchtet.

Aschbach: Ich wünschte, daß diese Stimme bis nach Frankfurt schallte.

Es wird sofort zur Wahl der 4 Mitglieder geschritten, wodurch die Unterrichtscommission verstärkt werden soll. Sie fällt auf die Abg. Regenauer mit 36, Grimm mit 30, Winter v. H. mit 30 und Seltzam mit 26 Stimmen.

Herr fragt die Kammer, ob nicht die Commission zu Begutachtung des Antrags der ersten Kammer, die Substituten für den Erzbischof und den Prälaten betreffend, mit zwei Mitgliedern verstärkt werden sollte, da blos Katholiken in dieselbe gewählt worden seien.

Nachdem der Abg. Magg bemerkt hatte, daß die Katholiken in der Kammer gut evangelisch seien, wird der Antrag verworfen.

Winter v. H. bittet die Kammer, ihn von der Commission für die Schulsachen zu dispensiren, und die Stelle Demjenigen zu überlassen, der die meisten Stimmen nach ihm erhalten habe. Es sei bekannt, daß die Lehrer und mehrere Geistliche seiner Arbeit auf dem vorigen Landtage eine große Auszeichnung hätten widerfahren lassen. Er überlasse der Kammer, ob er sie verdient habe, er selbst habe sie mehr der herzlichen Theilnahme der Kammer, als seinem eigenen Benehmen zugeschrieben. Damit es aber nicht entfernt den Schein haben könnte, als ob er deßwegen in dieser Commission mit besonderer Wärme für diesen oder jenen Gegenstand spreche, so würde es ihm lieb seyn, wenn man ihn dieser Stelle enthebe, er werde aber demohngeachtet an der Discussion über das Schulwesen selbst den wärmsten Antheil nehmen, und sich andere Arbeiten gerne übertragen lassen.

Fecht widersetzt sich diesem Gesuch, weil der Abg. **Winter** gerade in diesem Fach viele Kenntnisse besitze. Ueberhaupt sollte man es nicht aufkommen lassen, daß ohne die wichtigsten Gründe ein Mitglied von einer Commission enthoben wird.

Knapp unterstützt den Antrag, weil der Abg. **Winter** bei mehreren Commissionen und namentlich bei der Budgetcommission beschäftigt sei.

Mördes: So sehr ich geneigt wäre, dem Abg. **Winter** persönlich beizustimmen, so wenig kann ich mich entschliessen, seine Bitte zu unterstützen, denn er hat bei den rühmlichen Arbeiten über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage so gründliche Kenntnisse an den Tag gelegt, daß es als ein Verlust für die Commission zu betrachten wäre, wenn sie dessen umsichtige Mitwirkung entbehren müßte.

Winter v. H.: Ich weiß meinem alten Freund **Knapp** vielen Dank, daß er mich unterstützt hat, denn was ich hier gesprochen habe, wird mir, glaube ich, kein Mitglied der Kammer als Ostentation auslegen.

v. Rotteck: Man kann in seiner eigenen Sache gar keinen Antrag stellen. Winter hat auch blos eine Bitte gethan. Erst der Abg. Knapp hat darauf angetragen, der Bitte des Abg. Winter zu willfahren, aber dieser Antrag ist nicht unterstützt worden. Das Gesuch des Abg. Winter wird sofort verworfen, worauf der Präsident noch folgende Commissionen anzeigt:

1) Es besteht hiernach die Commission für das provisorische Gesetz in Betreff der Ettappengelder aus den Abg. Geramin, Witzenmann, Völker, Blankenhorn und Sander.

2) Die Commission für den Antrag der ersten Kammer, den Ersatz des Erzbischofs rc. in Verhinderungsfällen desselben betreffend, aus den Abg. Bader, Seltzam, Mördes, Merk und Schinzinger.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen angesagt.

Zur Beurkundung der Verlesung in der Nachmittagssitzung vom 10. Juni 1833.

Der zweite Vicepräsident Merk. | Der Secretär Mördes.

Beilage Nr 3

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Beschwerdevorstellung der Gemeindebürger Kaufmann Leimenstoll und Consorten zu Vörstetten, wegen Zurückweisung von der Uebernahme der Jagdpacht daselbst. Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

Als am 13. August vorigen Jahres zu Vörstetten der die dortige Gemarkung umfassende Jagdbezirk in Versteigerung zu

Pacht gegeben wurde, hat das Großh. Forstamt Emmendingen die gegenwärtigen Bittsteller Kaufmann Leimenstoll und Consorten aus dem Grunde zur Mitsteigerung nicht zugelassen, weil sie sich nicht mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse ausgewiesen hätten, welches die Zulassung zum Jagdpachte bedinge.

Es solle nämlich nach der bestehenden höheren Vorschrift, deren Zweckmäßigkeit einleuchtend ist, ein Gemeindebürger nur dann zu einem Jagdpachte zugelassen werden, wenn er durch das betreffende Bürgermeisteramt legal bezeugt erhält:

„daß durch die Uebernahme des Pachtes weder „für seine Familie, noch für das öffentliche „Wohl ein Nachtheil zu befürchten stehe."

Dieses Zeugniß nun konnten die obgenannten Pachtlustigen bei dem Versteigerungsacte zwar nicht in dem allegirten Wortlaute vorlegen, weil weder sie, noch ihr Bürgermeister die Vorschrift genau zu kennen schienen, dagegen übergaben sie ein Zeugniß des Bürgermeisters, besagend:

„Joseph Leimenstoll, Krämer ꝛc., wird bewilliget, die Jagd „in Pacht zu nehmen. Vörstetten den 13. August 1832"

„Bürgermeister Lösch"

und sie beschweren sich nun, daß, diese Attestation unbeachtend, das Forstamt auf ihr Mehrgebot von 20 fl. keine Rücksicht genommen, die Jagdpacht vielmehr um die Summe von 3[illegible] fl. dem Amtmann Rieder in Emmendingen zugeschlagen hab[e].

Ihre bei der Direction der Forste und Bergwerke deßhal[b] eingereichte Recursbeschwerde wurde verworfen. An das [St]aatsministerium haben sich die Petenten nicht gewendet.

Ihre Commission ist nun zwar des Dafürhaltens, daß da[s] von den Bittstellern bei der Jagdbegebung überreichte Zeu[gniß] des Bürgermeisteramtes im Wesentlichen gerade dasjenig[e ent]halte, was die Regierung zur fraglichen Legitimation vo[rge]zeichnet hat; daß also das Forstamt die Zurückweisung De[s]jenigen oder Derjenigen, welche dieses Zeugniß benannte, mi[t]

Unrecht verfügt habe, wodurch nicht nur dem Alener ein Nachtheil von jährlichen 20 fl. zugeht, sondern wodurch auch die Rücksicht verletzt wurde, welche jede landesherrliche Behörde dem achtbaren badischen Bürger schuldig ist; allein sie vermag nicht, die Meinung zu theilen, daß dieserhalb auch nothwendig die erste Verpachtung ungültig oder nichtig sei, und eine neue Versteigerung müsse vorgenommen werden; sie trägt daher und bei der mangelnden Bescheinigung der *erfüllten Vorschrift* des §. 67 der *Verfassungsurkunde lediglich* darauf an: *zur Tagesordnung überzugehen*

Beilage Nr. 4.

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Beschwerde des Tobias Golderer in Oeschelbronn, wegen Justizverweigerung. Erstattet durch den Abg. Rindeschwender.

Tobias Golderer von Oeschelbronn (Oberamts Pforzheim) trägt in einer sehr unklaren Vorstellung an die hohe Kammer vom 29. v. Monats vor:

Er habe an die Schultheiß Schuler'schen Erben zu Oeschelbronn über 6000 fl. Entschädigunsgelder zu fordern, worüber Acten sprechen, welche bei dem Oberamte Pforzheim beruhen.

Nachdem er nun viele Jahre hindurch bei allen einschlägigen Staatsbehörden Hülfe gesucht, habe das Großh. Hofgericht zu Rastadt seine Anforderung für liquid erklärt.

Wegen des Vollzuges dieses hofgerichtlichen Ausspruchs aber implorire er schon die längste Zeit bei den niedern, hohen und höchsten Behörden, vermöge aber nicht einmal zu einer Re-

solution, vielweniger zu seinem Zwecke zu gelangen, während doch bei dem Oberamte Pforzheim über 3000 fl. dieser Entschädigungsgelder disponirt worden seyn sollen.

Er bittet um Verwendung der hohen Kammer für alsbaldige Erledigung dieses seines Rechtsanliegens.

Nach der eigenen Erzählung des Bittstellers und schon nach der Natur der Sache, gehören die Entschädigungsansprüche, die hier in Frage liegen, vor den Justizrichter; auch seien sie vor dem Großh. Hofgerichte in Rastadt zu Gunsten des Bittwerbers bereits entschieden.

Nun kann Ihre Commission sich den Fall kaum möglich denken, daß diese Behörde sich eine so auffallende Justizverzögerung oder Verweigerung solle zu Schulden kommen lassen, wie die angeklagte; es ist dieses um so weniger denkbar, da in der neuen Prozeßordnung der Weg sehr kenntlich vorgezeichnet ist, auf welchem derartige Beschwerden mit sicherem Erfolge abgewandelt werden. Wegen Justizverzögerung des Amtes ist nämlich beim Hofgerichte, und wegen der des Hofgerichts beim Oberhofgerichte in Gemäßheit des §. 1,244 der neuen Prozeßordnung Beschwerde zu erheben. Die Beschwerdeführung gegen den obersten Gerichtshof gehört vor die oberste Staatsbehörde. §. 1245 d. P. O.

Dieser gesetzlich vorgeschriebene Weg ist im vorliegenden Falle ganz gewiß nicht eingehalten, wenigstens daß es geschehen, nicht bescheiniget, was der Bittsteller nach der klaren Vorschrift des §. 67 der Verfassungsurkunde schuldig war, der in verbis besagt:

„Beschwerden einzelner Staatsbürger können nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet habe.“

Als eine solche Nachweisung kann die in der Beschwerdevorstellung niedergelegte Asserte,

„daß man sich vergeblich an die niedern, hohen und
„höchsten Behörden gewendet habe,“

nicht gelten; um so weniger, als mit möglichster Zuversicht aus dieser Vorstellung gerade entnommen werden kann, daß der Supplicant für seine Rechtsvertretung schlecht berathen, die verkehrten Mittel zur Erreichung seines Zweckes angewendet habe, und fernerhin anwende. Es ist wiederholt sehr zu beklagen, daß, ungeachtet der während des Landtages von 1831 so vielfach hinausgegebenen Belehrungen, noch immer Beschwerden einkommen können, denen es an dem wesentlichsten Erfordernisse für die Bedingung der landständischen Einschreitung gebricht, die somit der hohen Kammer nur Zeitverlust, dem Supplicanten aber unnöthige Kosten veranlassen, da sie unberücksichtigt bleiben müssen.

Ihre Commission trägt für den vorliegenden Fall darauf an: „daß zur Tagesordnung übergegangen werde.“

Beilage Nr. 5

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Bitte des Philipp Jakob Gimbel zu Neudenau, um Einschreitung der hohen Kammer in seiner Rechtsangelegenheit gegen Bürgermeister Simon Keim allda, wegen angeblicher Uebervortheilung. Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

Der Bittsteller, Philipp Jakob Gimbel zu Neudenau, will durch eine angeblich eigenmächtige Handlung des dortigen Bür-

germeisters Simon Keim bei Abschätzung des ihm (Simbel) theilweise abgebrannten Hauses beeinträchtiget worden seyn.

Er sagt in seiner Vorstellung, er habe sich deßhalb besonders wegen Abhör eines Zeugen, der zu seinen Gunsten aussagen würde, mehrmals an das Großh. Hofgericht gewendet, dies sei aber auf sein Gesuch nicht eingegangen.

Vor eine höhere Behörde, wie sie der §. 1244 der Prozeßordnung ausdrücklich bezeichnet, am wenigsten vor das Großh. Staatsministerium ist diese, wie es scheint, formell und materiell unbegründete Beschwerde nicht verbracht worden; Ihre Commission trägt daher auf die Tagesordnung an.

Beilage Nr. 6

zu dem Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission über mehrere Petitionen einer Anzahl Gemeinden im Renchthale; verschiedene Wünsche, rücksichtlich der Bewirthschaftung ihrer Gemeinde- und Privatwaldungen, und einiger damit verwandter besonderer Interessen aussprechend.

(Nachträglich kommt dazu eine Petition der Gemeinden Kappel-Windeck, Neusatz, Altschweier und Waldmatt, die Abgabe des Bürgergabholzes betreffend).

Erstattet von dem Abg. v. Rotteck.

Die erste dieser Petitionen enthält die dreifache Bitte, daß 1) den Renchthaler Thalgemeinden ihre eigenthümlichen Gemeindewaldungen mehr zur Selbstbewirthschaftung überlassen werden möchten; daß 2) ihnen erlaubt werde, ihre jährlichen Gabhölzer nach ihrer Bequemlichkeit fällen und hauen zu dürfen,

endlich 3) daß den Bürgern die Veräußerung der Ruhe ihres Gabholzes, und also auch die Fällung, zu der hiezu geeigneten Zeit, wie früher, gestattet werde.

Alle diese Punkte werden durch das so eben in Berathung befindliche Forstgesetz ihre Erledigung erhalten. Es ist zu erwarten, daß dasselbe, was den ersten Punkt betrifft, für die Gemeindewaldungen zwar nicht jene volle Freiheit der Bewirthschaftung, welche der Privateigenthümer mit Recht in Anspruch nimmt, statuiren, jedoch auch keine unnöthige, mit dem Geist der neuen Gemeindeordnung in Disharmonie stehende Beschränkung verordnen werde. In Ansehung der beiden andern Punkte wird wohl eine sorgfältige Vergleichung des aus den vorgeschlagenen Beschränkungen zu erwartenden Vortheiles für die Wald-Cultur mit dem daraus für die nutzungsberechtigten Privaten entstehenden Schaden angestellt, auch dem hier oder dort bestehenden besondern Privat- oder auch blos historischen Recht jene Beachtung zugewendet werden, welche allerdings demselben gebührt.

Die Petitionscommission stellt demnach den Antrag, die hohe Kammer wolle die vorliegende Petition der zur Begutachtung des in Berathung befindlichen Forstgesetzes erwählten Commission überweisen und zur möglichsten Berücksichtigung empfehlen.

Die zweite Petition geht dahin, daß den Renchthaler Gemeinden gestattet werde, ihre Gemeindewaldungen nach Köpfen zu vertheilen oder dieselben in Hinkunft wie Privatwaldungen frei zu bewirthschaften.

In Bezug auf den ersten Punkt werden die Petenten an die Gemeindeordnung, in Bezug auf den zweiten an das neu zu erlassende Forstgesetz zu verweisen seyn, wofern ihnen nicht besondere Rechte oder Ansprüche zustehen, wovon zwar eine Andeutung, doch keine genügende Nachweisung in der Petition zu finden ist. Jedenfalls wäre das etwa vorhandene besondere Recht oder Interesse zuvörderst bei der betreffenden Behörde

geltend zu machen, zum Einschreiten der Kammer ist die Sache so, wie sie vorliegt, noch nicht reif. Indessen möchte gleichwohl die Petition, weil in derselben mehrere beachtenswerthe Notizen über besondere Verhältnisse vorkommen, unserer Forstgesetzcommission zu etwa thunlicher Beachtung zuzuweisen seyn.

Eben so die dritte Petition, worin um Befreiung von den Beförsterungskosten und um Rückvergütung derjenigen, welche angeblich zur Ungebühr von den Gemeinden erhoben werden, gebeten wird. Da nämlich zur Begründung dieses Gesuches zwar auf eine örtliche Waldordnung vom 25. Mai 1809, worin es ausdrücklich heiße: „von allen Beförsterungskosten bleibt die Genossenschaft nach traktatmäßiger Zusicherung frei" sich bezogen, jedoch keine Enthörung in Bezug einer etwa wegen gleichwohl neuerdings angeordneter Kostenerhebung eingelegten Beschwerde nachgewiesen wird, so kann das hier dargestellte besondere Verhältniß bis jetzt noch der Kammer blos zur Notiz, doch allerdings zur interessanten Notiz, von welcher etwa auch die Forstgesetzcommission Gebrauch machen dürfte, dienen.

Die vierte Petition endlich richtet sich gegen die Beschränkungen, welchen in neuester Zeit das seit Jahrhunderten ungestört ausgeübte Harzscharren von den Fichten (oder Rothtannen) unterworfen ward. Die Petenten behaupten, daß dieser Gewerbszweig ihnen jährlich eine Summe von 32 bis 33,000 fl. einbringe, und daß die bisher beobachtete Art des Harzens unschädlich für das Wachsthum der Bäume und überhaupt für den nachhaltigen sonstigen Ertrag des Waldes sei, und daß die nach theoretischen Grundsätzen ihnen jetzt auferlegten Beschränkungen, in Bezug auf die Dicke der anzubrechenden Bäume und auf die Zeit ihrer Fällung (da nämlich die Forstbehörde die Harz tragenden Bäume, als krank, zur früheren Fällung verurtheilt), von keinem oder doch von geringem Nutzen für den Wald, dagegen von ausnehmen-

dem Schaden für die Waldeigenthümer (Gemeinden und Privaten) seien.

Daß bei diesem Gegenstand ganz vorzüglich wichtig sei, den aus der forstteilichen Beschränkung hervorgehenden Nutzen für den Wald, als Wald, mit dem den Eigenthümern durch das Harzscharren jährlich zufließenden großen — ein Geldkapital von 600,000 fl. vorstellenden — Gewinn zu vergleichen, leuchtet ein, und da doch im Grunde nicht eigentlich der Wald als Wald, sondern die Eigenthümer als Bürger, oder überhaupt der für Bewohner und die Gesammtheit aus einer oder der andern Art der Bewirthschaftung hervorgehende Vortheil oder Nachtheil das oberste Princip der Forstgesetzgebung ist, so wird ohne Zweifel unsere Forstgesetzcommission bei der Begutachtung der hier einschlagenden §§. des uns vorgelegten neuen Gesetzentwurfes solche Vergleichung mit Sorgfalt anstellen und darnach ihre Anträge bestimmen.

Diese vierte Petition sonach wäre nach dem Dafürhalten der Petitionscommission mit ganz besonderer Empfehlung der Forstgesetzcommission zu überweisen.

Die Gemeinden, welche die vorliegenden Petitionen eingereicht und deßwegen mit den Unterschriften ihrer Gemeinderäthe auch zum Theil der Ausschußmänner und einer Anzahl Bürger versehen haben, sind: Oppenau, Maisach, Ibach mit Löcherberg, Ramsbach, Lierbach, Lautenbach, Petersthal und Döttelbach (Lautenbach jedoch erscheint nur auf Nr. 1 und 3).

Nachtrag. Eine so eben noch eingekommene Petition der Gemeinden Kappel-Windeck, Neusaz, Altschweier und Waldmatt, die Abgabe des Bürgergabholzes betreffend, welche sehr beherzenswerthe Betrachtungen über das Drückende der Verordnung vom 31. August v. J., die Gabhölzer betr., enthält, dürfte, wie die voranstehenden ihre geeignete vorläufige

Erledigung durch empfehlende Ueberweisung an unsere Forstgesetzcommission erhalten. Die Petitionscommission trägt hiernach darauf an.

Beilage Nr. 7

zum Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Bitte des pensionirten Siechenhaus-Wundarztes Osiander zu Pforzheim um anderweitige Wiederanstellung oder Belassung seiner ganzen früheren Besoldung von 636 fl. Erstattet vom Abg. Aschbach.

I.

Der Bittsteller übergab dieser hohen Kammer im Jahr 1831 eine Petition, worin er um die Verwendung nachsuchte, daß nach 25 Dienstjahren ihm sein Gehalt von 636 fl. mit 150 fl. erhöht werde, zur Ausgleichung von Accidenzien und Utilien, die er früher gehabt.

Ihre damalige Petitionscommission hielt an sich die Bitte der Berücksichtigung werth, trug aber wegen mangelnden Nachweises der erforderlichen Enthörung auf Tagesordnung an, die auch beschlossen wurde.

Inzwischen wurde Osiander mit 529 fl. in den Pensionsstand versetzt. Er beschwert sich, daß er keinen Grund dieser Pensionirung kenne, da er seinem Amte stets mit Fleiß und Geschick vorgestanden habe. Wenn, sagt er, ihm erlaubt werde, sich vor einer juridischen Faculät über die ihm unbekannten

Vorwürfe und Anschuldigungen eines Dienstvergehens zu verantworten, so würde sich zeigen, daß er höchstens durch einen Verweis hätte bestraft werden können.

Er wendete sich mit seinem Gesuche um Wiederanstellung an das Großh. Ministerium des Innern; allein dies verfügte unterm 2. April d. J.

> daß dem an das Großherzogliche Staatsministerium eingereichten Gesuche nicht entsprechen werden könne und er alle diesfallsige Bewerbungen bei den höheren und höchsten Stellen zu unterlassen habe.

Darauf hin reichte nun der Bittsteller die gegenwärtige Petition ein, worin er das Obenerwähnte darstellt und damit die in der Ueberschrift bezeichnete Bitte verbindet.

II.

Ihre Commission hält die Enthörung nachgewiesen, da das Gesuch, worauf jene Entschließung des hohen Ministeriums des Innern erfolgte, bei Großherzogl. Staatsministerium eingereicht worden war, und da die Verbescheidung, fernere Bewerbungen bei den höheren und höchsten Stellen zu unterlassen, wohl nur in der Voraussetzung erklärt werden kann, daß die höchste Staatsbehörde über den fraglichen Gegenstand bereits entschieden hatte.

Was die Sache selbst betrifft, so käme hier alles auf die Prüfung der Gründe an, weshalb der Petent in den Pensionsstand versetzt worden ist.

Da nach einem kürzlich gefaßten Beschluß der Kammer sich aus der Mitte der Budgetscommission eine Commission zur Prüfung der Pensionsliste und des Pensionswesens bilden wird, so glaubt Ihre Commission, es werde am geeignetsten seyn, auch das jetzige Gesuch dorthin zur Prüfung und weitere Berichtserstattung zu übergeben, und stellt darauf ihren Antrag.

XII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, 11. Juni 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommiss., Generallieutenant v. Schäffer, Finanzminister v. Böckh, Staatsräthe Winter und Jolly, Geheimerrath v. Weiler, Geheimer Kriegsrath v. Reck und Ministerialrath Goßweiler; sodann sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Grimm, Herr, Kienle, Mittermaier, Rettig v. Sch., v. Tscheppe und Winter v. H.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Es werden vom Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1) Motionsanzeige des Abg. v. Rotteck, bezweckend: „daß die hohe Kammer eine Commission ernennen möge, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten, Anträge der Kammer vorzulegen.“

2) Motionsanzeige des Abg. Magg, folgenden Inhalts: „Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvoll zu bitten, gnädigst zu genehmigen, daß für den katholischen Landestheil ein zweites Schullehrerseminar im Seekreise eingerichtet werde, und daß ferner alsdann beide Anstalten eine durchaus gleichförmige, dem Zweck der

allseitigen Befriedigung entsprechende Einrichtung [illegible] mögen.“

3) Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks [illegible] über neun verschiedene Gegenstände.

4) Vorstellung des Gerber [illegible] von [illegible], Amts Schopfheim, wegen eines [illegible] mit seiner [illegible].

5) Bitte der Gemeinde [illegible], um Aufhebung der Drittheilsgebühren aus dem [illegible].

6) Bitte der Gebrüder [illegible] von [illegible] und Consorten, um Erhöhung des Eingangszolls auf [illegible].

7) Bitte der Gemeinde [illegible] um Aufhebung des Handlohns.

8) Bitte derselben um Zehntablösung.

9) Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Zeutern, wegen der Straße über Zeutern nach [illegible].

Der Abg. [illegible] erstattet Bericht über das provisorische Gesetz, die Zahlung der Marschgelder an beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Beilage Nr. 1.

[illegible] trägt auf abgekürzte Form der Berathung an, was von vielen Mitgliedern unterstützt und von der Kammer beschlossen wird.

Nach eröffneter Discussion äußert:

Kutschmann: Die Erläuterungen, die das Kriegsministerium machte, liefern uns einen offenbaren Beweis dafür, daß es in gar manchen Fällen nicht nothwendig ist, die Staatsbürger zu bevormunden. Unsere Soldaten haben einen schönen Beweis davon gegeben, daß es durchaus nicht nothwendig war, ihnen für jede Station das Geld anzuweisen, sie haben gezeigt, daß sie mit der Summe, die ihnen für die ganze Reise von der Kriegskasse bezahlt wird, zu wirthschaften verstehen, und ich trage deßhalb auf Annahme des Gesetzes an.

Wetzel II.: Ich habe bei Gelegenheit dieses provisorischen

Gesetzes beobachtet, daß das, was im Commissionsbericht aus-einandergesetzt wird, wirklich wahr ist. Die Einberufenen haben gezeigt, daß sie des Zutrauens würdig sind, welches die Regierung in sie setzte, die Einberufenen wissen recht gut mit dem Gelde hauszuhalten, das ihnen auf die Hand gegeben wird. Ja es wissen Manche noch, weil sie ohnehin noch das Hausen gewöhnt sind, einen Nothpfenning davon zu ersparen. Dessen ungeachtet finde ich aber den Betrag von 18 kr. per Tag höchst gering, wenn man bedenkt, daß der Beurlaubte Mittags und Nachts doch eine Erfrischung haben muß. Ich stimme übrigens dem Commissionsantrag vollkommen bei.

Martin: Ich muß hier nur bemerken, daß die Commission, die im Jahr 1831 in Beziehung auf diesen Gegenstand ernannt war, die Schwierigkeiten, die mit der theilweisen Bezahlung der Etappengelder verbunden sind, sehr wohl eingesehen habe. Sie hat sich nicht verhehlt, daß die Einlieferung der Verpflegungsbillete eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung herbeiführen wird, allein es war ja die oberste Militärbehörde selbst, welche die Commission auf die Meinung gebracht hat, daß es nicht räthlich sei, den Soldaten das ganze Reisegeld gleich mit auf den Weg zu geben; denn ohne dieses hätte die Commission schon damals den gegenwärtig vorliegenden Antrag gestellt. Ich bin demnach mit dem Gesetzesvorschlag vollkommen einverstanden.

Selzam: Es waren allerdings auch schon im Jahr [illegible] in der Kammer mehrere Stimmen für diejenige Verfahrungs-art, die jetzt von der Regierung vorgeschlagen ist, und [illegible] diesen auch die meinige; ich trete also um so lieber dem [illegible] gelegten Gesetz bei.

Dasselbe wird sofort mittelst namentlichen Aufruf[illegible] stimmung gebracht und von 53 Mitgliedern einsti[illegible] genommen.

Der Abg. Hoffmann erstattet hierauf Bericht [illegible]

provisorische Gesetz, die Functionsgehalte der Militärdiener betreffend.

Beilage Nr. 2. (1s Beilagenheft S. 34 — 37.)

Aschbach: Die Sache ist von der Art, daß sie durch die schon in der Kammer anerkannte Nothwendigkeit einer Gleichheit der Rechte zwischen den Staatsdienern im Militär- und denen im Civilstand so vereinfacht wird, daß wohl die Discussion jetzt gleich vorgenommen werden könnte, worauf ich hiemit antrage.

v. Itzstein: Ich erkläre mich gegen diesen Antrag, und zwar aus zwei Gründen:

1) weil der Bericht nicht einmal auf der Tagesordnung war, also ob er gleich unbeschadet der Gründlichkeit der Sache vorgetragen werden konnte, doch wohl heute nicht füglich zur Berathung kommen kann, da kein Theil vorbereitet ist, und weil ich

2) die Kammer nicht dem Vorwurf, sie improvisire die Gesetze, ausgesetzt sehen, auch nicht den Gebrauch einführen möchte, über alle Gesetze in abgekürzter Form zu berathen. Die Kammer könnte sich dadurch leicht dem Vorwurf aussetzen, der von irgend einer Seite herkommen kann, daß man die Gesetze übereile; und wenn dann ein Gesetz zufällig ungünstig auf das Volk wirkte, dann wäre der Vorwurf allerdings gegründet, daß die Kammer zu schnell berathen habe. Eine dreitägige Verschiebung schadet weder in dieser noch in mancher andern Angelegenheit; denn der Gegenstand wird in diesen drei Tagen theils näher mit Andern besprechen, theils aber auch im einsamen Zimmer mit sich selbst berathen. Ich wiederhole deßhalb meinen Antrag.

Der Präsident bemerkt, daß er die Be[illegible] nächste Tagesordnung setzen werde, worauf

Der Abg. Hoffmann einen weitern Ver[illegible]

das provisorische Gesetz, die Herabsetzung des Maßes bei der Conscription betreffend, erstattet.

Beilage Nr. 3. (1s Beilagenheft S. 49 — 54.)

Posselt trägt darauf an, diesen Bericht dem Druck zu übergeben.

Knapp unterstützt den Antrag und dehnt solchen auch noch auf den vorigen Bericht aus, was sofort von der Kammer zum Beschluß erhoben wird.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion über den Gesetzesentwurf, die Ertheilung der Zollprivilegien betreffend.

Der Präsident eröffnet zuvörderst die Discussion im Allgemeinen.

Finanzminister v. Böckh: Ob wir gleich mehreren Verbesserungsvorschlägen Ihrer Commission bei der Discussion beitreten werden, so können wir doch den Gesetzesentwurf, der dem Commissionsbericht am Schlusse angefügt ist, im Allgemeinen unsern Beifall nicht schenken, denn er enthält einige Bestimmungen, die in der Folge zu verschiedenen Verwicklungen führen könnten, und einige weitere, die wenigstens eine Geschäftsverweitläuftigung bei jedem Landtage zur Folge haben würden. Diese Bestimmungen sind theils in dem ersten Artikel, theils in dem Art. 3 und 4 des Commissionsentwurfs enthalten.

Nach der Abänderung in dem ersten Artikel soll ein Privilegium nur dann ertheilt werden dürfen, wenn es dem Gesammtinteresse entspricht und eine Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht, so wie es auch ferner die Kraft eines provisorischen Gesetzes haben soll. In den Art. 4 und 5 soll statt des Vorschlags der Regierung, daß die Erneuerung eines Privilegiums Statt finden könne, wenn von keiner der beiden Kammern eine Einsprache gemacht wird, eine förmliche Vorlage jedes einzelnen Privilegiums zur Zustimmung beider Kammern eintreten. Die Zollprivilegien welche die Großh. Regierung

an einzelne Personen seit dem Bestehen unserer Verfassung gegeben hat, und künftig nach diesem Gesetzentwurf geben kann und soll, lassen sich nicht wohl unter die Theorie der provisorischen Gesetzgebung stellen. Ein provisorisches Gesetz kann nach dem Art. 66 der Verfassung nur dann gegeben werden, wenn es das Staatswohl dringend fordert, nur dann, wenn ein vorübergehender Zweck durch eine Verzögerung vereitelt wird. Diese Vorschrift, auf die Zollprivilegien angewendet, würde die Regierung sehr oft in den Fall setzen, Zollprivilegien verweigern zu müssen, die an sich mit wahrem Nutzen für das Interesse der Gesammtheit gegeben werden können. Die Kraft eines provisorischen Gesetzes ist von der eines definitiv gegebenen nur darin verschieden, daß das eine fortdauert, bis die Regierung und Stände es aufheben oder abändern, während das andere nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages dauert. Ihre Commission hat selbst gefühlt, daß die Vorschrift des §. 66 in ihrer ganzen Strenge auf die Zollprivilegien nicht wohl Anwendung finden könne, und hat deßwegen statt der Worte: „Zollprivilegien, die das Staatswohl dringend erfordern," den milderen Ausdruck gesetzt: „die den Gesammtinteressen entsprechen," und statt des Ausdrucks: „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde," die Worte: „wenn die Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich machen würde." Daraus geht hervor, daß Zollprivilegien auch von der Commission selbst nicht für Provisorien im Sinne unserer Verfassung angesehen werden. Noch mehr geht dies aber aus dem Art. 3 hervor; denn ein solches Zollprivilegium soll nicht nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags, sondern bis zum Schlusse des dritten Landtags nach solcher Bewilligung dauern. Daraus ist wohl klar, daß die Zollprivilegien keine provisorischen Verordnungen im Sinne unserer Verfassung seyn können und auch nach der Meinung der Commission keine seyn sollen, so daß also diese Zollprivilegien im

Grunde Provisorien ganz eigener Natur wären. Unter solchen Verhältnissen wird es wohl einfacher und klarer seyn, in dem Gesetze allein zu bestimmen, wozu die Regierung ermächtigt ist, in Ertheilung der Zollprivilegien, und weder von definitiven, noch von provisorischen Gesetzen zu sprechen. Ohne Zweifel hat der Ausdruck, dessen sich die Regierung in dem ersten Artikel ihres Entwurfs in Beziehung auf die Kraft der Provisorien bediente, wo es heißt: sie haben gesetzliche Kraft, Ihre verehrliche Commission zunächst veranlaßt, zu sagen, sie haben nur die Kraft eines provisorischen Gesetzes. Diese Schwierigkeit wird sich aber leicht beseitigen lassen, und zwar zum wahren Vortheil, d. h. zur größeren Klarheit des Gesetzes, wenn man den Ausdruck substituirt: die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen ꝛc. Privilegien zu ertheilen. Alsdann ist ganz klar, daß die Kraft dieser Privilegien keine andere ist, als diejenige, die ihr durch das Gesetz über die Zollprivilegien selbst beigelegt wird.

Aschbach: Auf die Bemerkungen des Herrn Finanzministers erlaube ich mir, Einiges zu erwidern. Der Herr Finanzminister glaubt nämlich, daß auch nach der Meinung der Commission nicht behauptet werden könne, daß die Natur eines provisorischen Gesetzes dem hier zur Sprache gebrachten Gegenstand einzuräumen sei. Ich glaube, es ist von der Regierung zugegeben, daß die Ertheilung eines Zollprivilegiums als ein Ausnahmsgesetz von Finanzgesetzen in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Aus dem §. 66 der Verfassung folgt aber, daß alle Gegenstände, die in den Kreis der Gesetzgebung gehören, nur im Wege des provisorischen Gesetzes einseitig von der Regierung behandelt werden können. Nun liegt aber [illegible] ein Gegenstand der Gesetzgebung vor, und fordert also die Regierung das Recht, einseitig darüber zu verfügen, so ist der einzige, in der Verfassung bezeichnete Weg der des provisorischen Gesetzes. Daraus nun, daß die Verfassung den Grund

zu provisorischen Gesetzen auf zwei Bedingungen stellt, also dem Umfang, worin sich die Regierung hier bewegen kann, gewisse Grenzen setzt, folgt nicht, daß ein provisorisches Gesetz stets innerhalb dieser Grenzen sein müsse, und daß diese Grenzen nicht in einzelnen Beziehungen ausgedehnt werden können, und daß eine Ausdehnung der Schranken die Folge habe, daß es sich von gar keinem provisorischen Gesetze mehr handeln könne. Wenn die gesetzgebende Gewalt erwägt, daß Umstände vorhanden sind, unter denen es der Regierung erlaubt sein muß, über einen Gegenstand der Gesetzgebung sofort zu verfügen, nicht innerhalb der bestimmten Grenzen, welche die Verfassung bezeichnet, nämlich „dringendes Gebot eines Staatswohls“ oder „Gefahr der Vereitlung des Zwecks,“ [illegible] stehen zu bleiben; wenn die gesetzgebende Gewalt erwägt, daß es dem öffentlichen Wohle angemessen sei, die Befugnißgrenzen der Regierung auf eine bestimmte Zeit auszudehnen, dann thut sie weiter nichts, als die Macht zu provisorischen Gesetzen erweitern, d. h. die inneren Schranken in weitere verwandeln. Das war der Sinn der Commission, und daraus wird sich rechtfertigen lassen, daß auch für diese Vermögensverwaltung der Gesichtspunkt der provisorischen Gesetzgebung festgehalten, und darnach alle Folgerungen gezogen werden müssen. Ich füge hinzu: ein Gesetzgeber muß, wenn er nicht selbst auf Irrthümer und Abwege gerathen will, consequent von einem bestimmten Gesichtspunkte ausgehen; von dem Gesichtspunkte aber, daß hier ein Gegenstand der Gesetzgebung vorliegt, und in dieser Hinsicht von der Regierung nicht anders einseitig verfügt werden kann, als im Wege der provisorischen Gesetzgebung, ist die Commission ausgegangen, und hat nichts Anderes für nothwendig gehalten, als die Macht der provisorischen Gesetzgebung auszudehnen.

[illegible]

[illegible]

allein ich sehe Zollprivilegien nicht als Privilegien im eigentlichen Sinne an, sondern ich halte solche blos für Modificationen der Zollordnung, die bei der Vielartigkeit der industriellen und commerciellen Verhältnisse ganz nothwendig sind; meiner Ansicht nach kann also auch nicht davon die Rede seyn, daß solche Privilegien gegen den Sinn der Verfassung seien, soferne sie sich nämlich immer in den Grenzen halten, die ein solches Privilegium hinsichtlich des Zolles haben muß, daß nämlich das Gesammtinteresse dabei immer in Betrachtung gezogen wird. Ich werde mich deßhalb auch nicht in juridische Discussionen über das Wesen und die Natur der Privilegien, über ihre Zuläßigkeit oder Nichtzuläßigkeit in einem constitutionellen Staate einlassen. Wenn ich aber auch anerkenne, daß solche Zollmodificationen ein natürliches und nothwendiges Ausgleichungsmittel des Gewerbsbetriebs zur Beförderung des allgemeinen Interesses sind, so kann ich mir doch nicht von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über Zollprivilegien und die Ertheilung derselben, nicht einmal eine besondere Zweckmäßigkeit derselben denken. Was soll denn durch das Gesetz, wie es von der Commission vorgelegt worden ist, gewonnen werden, was nicht schon durch die der Regierung zustehende provisorische Gesetzgebungsgewalt erreicht werden kann? Ich habe kein Bedenken, der Regierung hinsichtlich der Zollmodification die provisorische Gesetzgebungsgewalt wirklich einzuräumen, ohne genaue weitere Beschränkungen, denn man muß den Maßstab, den man von dem allgemeinen Wohl annimmt, nicht so sehr im Großen anlegen. Es handelt sich ohnehin nur um eine Art von Vollziehung, und weniger von einer neuen legislatorischen Bestimmung. Es wird auch darum nichts gewonnen, weil die Commission den Gesetzesentwurf der Regierung eigentlich doch im Grunde in das Reich der provisorischen Gesetze zurückgewiesen hat. Das Einzige, was dadurch noch weiter erreicht werden sollte, besteht in der Ausdehnung der Wirkung eines solchen Privilegiums auf eine längere Zeit, als durch ein gewöhnliches provisorisches Gesetz

verordnet werden kann. Als Motiv dazu ist geltend gemacht worden, daß sich nicht leicht Einer in einen großen Gewerbsbetrieb einlassen werde, wenn er nicht hinsichtlich dieser Privilegien auf mehrere Jahre gesichert seyn würde. Ich muß bekennen, daß ich diesem Motiv keinen recht practischen Werth geben kann, und hielte es nicht für richtig, wenn die Regierung bei Ertheilung von solchen Privilegien sich immer an jene Grundsätze halten würde, die sie in den Motiven zu diesem Gesetze ausgesprochen hat, die auch die einzig richtigen sind, und deren Anerkennung man wirklich Dank wissen muß. Es darf gewiß jeder Unternehmer sicher seyn, daß das Privilegium, wenn es dem nächsten Landtag vorgelegt wird, auch die Zustimmung der Kammer erhalten werde. Im Grunde würde eigentlich der Vorschlag eines solchen Zollprivilegiengesetzes auf der Unterstellung beruhen, daß die Kammer nicht so vernünftig seyn werde, ein gehörig begründetes Zollprivilegium anzuerkennen, welche Unterstellung ich aber nicht theilen kann. Ich bin gewiß, daß Jeder, der ein Gewerbsunternehmen gründen will, welches ein Zollprivilegium erfordert, kein Bedenken tragen wird; er wird sich nicht abhalten lassen, sein Unternehmen wirklich auszuführen, im Gegentheil, es wird ihm erwünscht seyn, sobald als möglich sein Privilegium vor der ganzen Gesetzgebung sanctionirt zu sehen, wodurch dann um so eher sein Privilegium die erwünschte Stabilität erhalte. Ueberhaupt sind ja unsere Eingangszölle nicht von der Art, daß es jetzt noch viele Fälle geben wird, wo sie von einem Unternehmen abschrecken könnten. Ich glaube deßhalb, daß gleichsam eine vorläufige Fürsorge für die Erhöhung der Eingangszölle, die mir eigentlich nicht wünschenswerth seyn könnte, in diesem Gesetze, wie auch in der neuerlich getroffenen Maßregel liegt. Meines Erachtens bedarf es deßhalb nichts weiter, als was wir schon haben, nämlich das provisorische Gesetz. Warum soll man, was man auf einfachem Wege erreichen kann, auf weiteren neuen Wegen suchen.

Unsere Administrativgesetzgebung ist verwickelt und überfüllt genug, daß es keines neuen Gesetzes mehr bedarf, welches im Grunde betrachtet, und wie es jetzt uns vorgelegt worden ist, zu dem was besteht, wenig hinzuthut. Ich gestehe, ich bin kein Freund von den zu bedingten, von zu verklausulirten Gesetzen, unter die ich dieses Gesetz wirklich rechnen muß. Es wird hier durch viele feine Fäden eine künstliche Bewegung herbeigeführt, die aber nicht einmal recht merklich ist, der Thätigkeit der Regierung keinen Vorschub leistet, und im Allgemeinen keinen Nutzen stiftet. Man sollte also die ohnehin überfüllte Rüstkammer der Gesetze in diesem Fach nicht noch mit einem zu fein gedrechselten Gesetzesapparat verwickeln, sondern die Sache beim Alten lassen. Die Regierung gibt da, wo sie es nach den vorgelegten Grundsätzen für nothwendig findet, Privilegien, sie wird solche der nächsten Kammer vorlegen, die, wie die bisherige Erfahrung lehrt, ihre Genehmigung nicht versagen wird. Sollten sie aber nicht gegründet seyn, so wird Derjenige, der eines erhalten hat, über dessen Entziehung sich nicht beklagen können.

Nach diesen allgemeinen Ansichten ist klar, daß ich ein Gesetz nicht für nöthig halte, und auch nicht dafür stimme.

Lauer: Ich bin vollkommen mit dem Abg. Merk einverstanden, der den Begriff der Zollprivilegien so bezeichnet hat, wie auch ich ihn bezeichnen wollte. Die Behauptung aber, die derselbe aufgestellt hat, daß unsere Zollgesetze in ihren niederen Sätzen ohnehin wenig Ausnahmen begründen, muß ich vollkommen widersprechen. Die Zollprivilegien, die im Jahre 1831 der Kammer vorgelegt wurden, und worüber der Abg. Buhl mit gewohnter Sachkenntniß berichtet hat, werden die Kammer hinlänglich davon überzeugt haben. In der Hauptsache möchte ich aber weiter gehen. Da ohnehin wirklich eine Hauptabänderung in den Zollsätzen bevorsteht, und auch eine Commission in dieser Hinsicht ernannt ist, wozu auch der Abg. Buhl gehört,

da ferner die [illegible] der Zollvereinsstaaten [illegible] [illegible] [illegible] sind, worauf der Abg. [illegible] [illegible] aufmerksam macht, und bei dieser Gelegenheit [illegible] [illegible] [illegible] zu den Zollsätzen gemäß der großen Zahl [illegible] [illegible] Zollvereinsregierungen befriedigt werden könnte, so trage ich darauf an, daß [illegible] [illegible] [illegible] dieser Commission zur Berücksichtigung [illegible] [illegible] [illegible] Änderung der [illegible] Zollsätze [illegible] [illegible], damit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], eine [illegible] Zahl dieser [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wird, welche der Regierung [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]: Der Abg. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zollvereinsstaaten [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible], [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß auf dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden ist, [illegible] die Regierung [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Gesetz über die Zollvereinsstaaten [illegible]. Der Abg. [illegible] [illegible] sich aber noch mehr [illegible], daß [illegible] Gesetz [illegible] [illegible] für solche Fälle [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] des Gesetzes [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Gesetz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den Zollvereinsstaaten [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit der Commission [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von der Regierung [illegible] [illegible] kann, [illegible] auf den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] genommen werden soll. Daß es zu [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Regierung [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible].

[illegible]: Wir [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

daß sie gegeben wurden für Artikel, welche für bestimmte Fabriken oder Gewerbe nothwendig, und doch im Lande gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden sind; für Waaren, die blos zum Absatz für das Ausland fabricirt, oder eigentlich erst zum Gebrauch im Inland zubereitet werden, von Waaren, die in Ermanglung inländischer Einrichtungen im Auslande appretirt (gefärbt rc.) wurden, und wieder eingehen, von inländischen Waaren, die auf ausländische Märkte gehen, dort nicht verkauft werden und wieder ins Land kommen, von Gegenständen, die vom Auslande auf inländische Märkte kommen, und theilweise wieder ausgehen. Ich frage, was wäre das für eine Staatsfinanzwirthschaft, oder wie wäre es nur mit dem Begriff eines Eingangszolles als ausdrücklichen Consumozolles zu vereinigen, wenn man in solchen Fällen einen Zoll erheben lassen wollte.

Die Wissenschaft, darüber längst im Reinen, könnte darin gewiß nur einen wahren Barbarismus erblicken. Was aber dem Prinzip und der Natur der Sache postulirt werden kann und muß, liegt im Grunde außer dem Bereich der eigentlichen Privilegien oder Begünstigungen. Da inzwischen aus dem Gesetzentwurf und dessen Motiven, so wie auch aus dem Commissionsvortrag deutlich zu ersehen ist, in welchem Sinne dieser Ausdruck hier insbesondere zu verstehen sei, so will ich gleichfalls diesen Wortstreit fallen lassen.

Das scheint mir aber aus der vorliegenden Specialität klar hervorzugehen, daß es sich hier von einer folgereichen Verfassungssache durchaus nicht handelt, und daß jedenfalls das ständische Einwirkungsrecht durch die Hauptsätze des Regierungsentwurfs genügend gewahrt scheint. Insbesondere möchte es vorerst noch eine nähere Erwägung verdienen, ob sie die Erweiterung dieser sog. Privilegien nach Ablauf der ersten Verwilligungszeit, oder aber die jeweilige Anwendung des oben angedeuteten Finanzgrundsatzes, da keinen Consumozoll erheben zu lassen, wo kein Grund zu dessen Erhebung vorliegt, oder insbesondere

[illegible]

[illegible]

fehlt. Man findet in unserer Zollordnung, im 7. Abschnitt, besonders ein Ausnahmsgesetz für Stoffe, die vom Ausland kommen, und im Inland näher verarbeitet zu werden, und wieder ins Ausland gehen u. dgl. m.

So gut nun über diese Bestimmungen das Nähere in der Zollordnung selbst enthalten ist, so gut könnten auch nähere Sätze darin vorkommen, über die durch das Gesammtinteresse gebotenen Begünstigungen inländischer Gewerbsetablissements. Wenn dies nicht geschehen ist, so ist der Grund davon der, weil man in dem allgemeinen Gesetze die Menge einzelner Fälle nicht hat übersehen können, und lieber also durch einzelne Bestimmungen nachhelfen wollte. Jede einzelne Bestimmung dieser Art hat einen doppelten Character; sie spricht einerseits eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz aus, und ist also gesetzlicher Natur; sie spricht anderntheils eine Anwendung dieser Ausnahme auf den gegebenen Fall aus, und ist insofern lediglich Sache der Verwaltung. Statt diesen, bisher zwar nicht regellos, aber nicht nach einer allgemeinen Form ertheilten Zollprivilegien soll in einem Gesetze eine Form bestimmt werden, nach welcher in allen folgenden Fällen solche Privilegien zu geben sind. Es scheint mir eine solche Form durchaus nichts anders, als ein Zusatz zur Zollordnung. Wollte man dieselben unter den Gesichtspunkt eines provisorischen Gesetzes bringen, so würde man entweder in allen Fällen oder in keinem Fall ein Privilegium geben können. Man würde es in allen Fällen geben können, weil man in allen Fällen der Begünstigung den Art 1, wie ihn die Commission redigirt hat, zu Grund zu legen im Stande wäre, und man würde es in keinem Falle geben können, weil man in jedem Fall die Anwendung des Art. 1 des Gesetzes auf den gegebenen Fall bestreiten könnte. Ich erkläre deßhalb, daß mir die Fassung des Regierungsentwurfs zweckmäßiger zu seyn scheint.

Buhl: Zur Erwiderung gegen den Abg. Merk muß ich auf die Verhandlungen von 1831 zurückgehen, wo die Zollcom-

mission bei Durchgehung der Zollliste auf die Privilegien aufmerksam gemacht, und darauf angetragen hat, daß durch einen Gesetzesentwurf die Ertheilung der künftigen Privilegien regulirt werden solle, da sie die Zollprivilegien überhaupt, und diejenigen, die in Frage waren, als einen Gegenstand der Gesetzgebung ansah und ansehen mußte. Daß ein Gesetz dieser Art nothwendig sei, hat sie deßwegen geglaubt, weil erst im Jahr 1831 und zwar blos durch Zufall wegen anderer Verhandlungen, die damals gepflogen wurden, diese Zollprivilegien den Ständen vorgelegt wurden. Die Regierung hat demnach früher die Privilegien ohne Kenntniß der Kammer gegeben, was nach unserer Ansicht nicht hätte geschehen sollen, und die Kammer hat deßhalb auch die Regierung um ein Gesetz gebeten. Der Abg. Merk glaubt nun, daß durch dieses Gesetz nichts gewonnen werde, oder daß es im Grunde zwecklos sei. Ich muß ihm aber entgegnen, daß meiner Ansicht nach viel dadurch gewonnen wird, indem durch dieses Gesetz die Privilegien auf die Zölle allein beschränkt werden, während der Abg. Merk sich erinnern wird, daß früher Privilegien gegeben wurden, die nicht allein Zollbefreiungen, sondern noch andere Befreiungen und sogar Rechte zu Ausübung von gewissen Gewerben ertheilten. Die Regierung hat sich dagegen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur darauf beschränkt, Privilegien für Zölle zu geben, und zwar nur hinsichtlich der zum Betrieb nothwendigen Materialien und Geräthschaften. Es wird noch weiter dadurch etwas gewonnen, was die Natur des Privilegiums eigentlich ganz aufhebt, daß nämlich dergleichen nicht mehr einem Einzelnen gegeben werden können, sondern auf Jeden ausgedehnt werden müssen, der es fordert, und in denselben Verhältnissen ist, wie derjenige, der schon ein Privilegium erhalten hat. Der Abg. Regenauer hat die Meinung, daß der Gesetzesentwurf blos ein Anhang zu dem Zollgesetz sei. Dies ist allerdings richtig: er ist ein Bestandtheil des Zollgesetzes; allein früher, wo das Zollgesetz ge-

geben wurde, konnte er kein Anhang desselben seyn, gerade, weil solche Privilegien bestanden, die sich nicht allein auf die Zölle erstreckten, und ich muß jetzt als Mitglied der Commission auf den Antrag des Herrn Finanzministers erklären, daß ich von der Fassung der Commission im Art. 1 zurücktrete, daß nämlich der Ausdruck „provisorisch" darin enthalten seyn solle, falls die weitern Verbesserungen, die von der Commission vorgeschlagen und von dem Herrn Finanzminister zugegeben wurden, in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Rindeschwender: Ich bin dasjenige Commissionsmitglied, das in der Minorität stand, indem ich, wie der Abg. Merk von der Ansicht ausging, daß die schwächste Seite der Motive der Regiernng für das Gesetz, sowie der Motive, womit die Commission uns einen neuen Gesetzesentwurf vorlegt, gerade darin bestehe, uns nicht klar gemacht zu haben, es sei absolut nothwendig, das Bewilligungsrecht der Privilegien ausschließlich, wenn auch mit Modificationen in die Hände der Regierung zu legen. Ich glaube vielmehr, wir würden um einer Kleinigkeit willen einen großen Grundsatz aufgeben, und das, was die Verfassung uns vor wenigen Jahren gegeben hat, auf ewige Zeiten ohne hinreichenden Grund uns nehmen lassen. Ich war deßhalb der Meinung, gegen das Gesetz im Allgemeinen zu sprechen. Nachdem ich aber nochmals Gelegenheit hatte, mit der Regierungscommission zusammenzutreten, und diese dem Vorschlag eines Commissionsmitgliedes nachgab, der darin besteht, dem Gesetze den Zusatz zu geben, „daß die Regierung berechtigt sei, an jedem Landtage das Gesetz zurückzunehmen, und daß eben so dieses Gesetz auf den Antrag der Kammer sogleich wieder zurückgenommen werden müsse," fielen mir die Bedenklichkeiten weg, die ich sonst in der Kammer zu entwickeln mir zur Pflicht gemacht hätte, und ich behalte mir jetzt nur vor, bei der Discussion der einzelnen Artikel meine Meinung auszusprechen. Der Grundsatz des Abg. Buhl rücksichtlich der

Ertheilung der Privilegien und der Vortheile, die das Gesetz im Allgemeinen hat, paßt allerdings als beherzigenswerther Grundsatz für den Gesetzgeber selbst; allein er schließt die Bedenklichkeit nicht aus, von der ich vorhin gesprochen, daß nämlich Dasjenige gerade in den Händen der Regierung allein bleiben müsse, was nunmehr in die Hand der Regierung gegeben wird.

Rutschmann: Indem ich für den Entwurf der Regierung spreche, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken, nachdem mehrere Mitglieder, die in gleichem Sinne gesprochen, das Wesentliche für die Sache herausgehoben haben. Es handelt sich hier von einem Gegenstande, der in Geld 8984 fl. 59 kr. beträgt, die man im Etat des Finanzministeriums, Seite 12 der Abtheilung „Steueradministration," unter der Rubrik „Rückersatz von Eingangszöllen in Folge von Privilegien" findet. Ich muß hier auf die Bemerkung des Abg. Lauer zurückkommen, indem auch ich glaube, daß in Folge einer Prüfung des Zolltarifs, wenn nämlich nach seinem Antrag die Sache in der Commission, die den Vorschlag der Regierung über verschiedene Zollsätze zu berathen hat, verhandelt wird, manches Privilegium, das jetzt unter diesem Namen das den Ständen seiner Zeit übergebene Verzeichniß anschwellt, aus demselben herausgestrichen werden könne. Wir haben z. B. vier Krappfabriken im Lande, wovon zwei im Unterlande frei von dem Einfuhrzoll des rohen Krapps sind; was hält uns ab, die andern zwei in der hiesigen Gegend liegenden Krappfabriken ebenfalls von dem Zoll zu befreien? wonach alsdann schon zwei sog. Privilegien verschwinden. Ferner besteht ein bedeutender Theil der von der Regierung veranschlagten Summe in Rückersatz des Eingangszolles von roher Baumwolle, die bei uns nicht producirt wird; was hält uns ab, im Allgemeinen auszusprechen, der Eingangszoll von roher Baumwolle sei aufgehoben? Die nämlichen Fabrikanten, denen der Eingangszoll von roher Baum-

wolle rückerstattet wird, genießen Begünstigungen in Beziehung auf Färbestoffe, Oel rc., die sie nur aus dem Anlande beziehen können. Der Eingangszoll von diesen Materialien wird ihnen ebenfalls rückerstattet. Man untersuche daher bei der Berathung des Zolltarifs, ob nicht etwa Gründe vorhanden seien, einen oder den andern dieser Artikel von den Einfuhrzöllen gleichfalls im Allgemeinen zu befreien, wozu man gewiß Veranlassung finden wird, und die Summe, um die sichs handelt, wird sich bedeutend vermindern. Ich spreche also für die Annahme des Regierungsentwurfs, und unterstütze zugleich den Vorschlag des Abg. Lauer.

Mohr: Die Gründe des Abg. Rindeschwender können mich durchaus nicht bestimmen, dem Regierungsentwurf oder auch nur dem Commissionsentwurf beizutreten. Vielmehr glaube ich nach der Bemerkung des Abg. Aschbach, daß wir in der Gesetzgebung von einem festen Standpunkte ausgehen müssen. Davon ausgehend, wird uns hier der feste Standpunkt allein durch die Verfassung gegeben, die im Art. 7 vorschreibt, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht gleich seyn sollen, und im Art. 8 ausdrücklich bestimmt, daß alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben aufgehoben bleiben. Dies sind Verfassungsgrundsätze, und Verfassungsgrundsätze soll die Gesetzgebung nicht aufheben; es kann dies auch nach Art. 64 auf keine andere Weise, als durch Zustimmung einer Mehrheit von ²/₃ einer jeden Kammer geschehen. Wenn ich nun davon ausgehe, so behaupte ich, daß die Regierung durchaus nie das Recht hat, mittelst eines provisorischen Gesetzes Ausnahmen von diesem Verfassungsgrundsatz aufzustellen, oder Bewilligungen zu geben, wodurch Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben, sei es hinsichtlich des Zolls oder irgend einer andern Last, einzuräumen. Dagegen müssen wir auf der andern Seite bekennen, daß die Ermunterung zur Industrie und zum Gewerbfleiß, so wie auch Erfindungen wohlthätige

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Buhl: Was die Meinung des Abg. Rutschmann betrifft, daß durch Ausstreichung mancher Eingangszölle auf dem kürzesten Wege die Privilegien verändert werden könnten, so will ich besonders hinsichtlich der rohen Baumwolle darauf aufmerksam machen, daß er dadurch dem Staat wahrscheinlich eine nicht unbedeutende Summe von Transitzoll entzöge, denn wenn die Baumwolle frei ein- und ausgeht, so wird der Staat gar keinen Zoll mehr erhalten, und dadurch, wie der Abg. Rutschmann aus Erfahrung wissen wird, eine nicht unbedeutende Summe verlieren.

Was die von dem Abg. Mohr vorgeschlagenen Prämien betrifft, so würde der Zweck dadurch nie erreicht werden, denn Prämien müssen im Voraus versprochen werden, um zum Gewerbfleiß aufzumuntern, wenn sie aber versprochen sind, wer hat die Gewißheit, daß das Etablissement in dem Umfang, wie es dem Staat nützlich ist, ausgeführt werde. Die reinste Prämie ist die Begünstigung im Zoll, denn sie nützt dem Gewerbe im Verhältniß so viel, als dieses befreite Materialien verarbeitet; es wird also nach Verdienst belohnt, und die Gleichheit ist am besten hergestellt.

Knapp: Der Abg. Mohr hat Dasjenige bereits bemerkt, was ich bemerken wollte; ich schließe mich daher ganz ihm an. Ich schaudere vor dem Wort „Privilegium." Wir sind immer bereit, Privilegien abzuschaffen, und der Staat hat auch dergleichen schon abgeschafft, während wir heute neue ertheilen wollen. Wenn ich die Berechnung des Abg. Rutschmann in Erwägung ziehe, so glaube ich nicht, daß eine so unbedeutende Summe die Industrie heben werde, oder ein Fabrikant, wenn er diese kleine Unterstützung nicht erhält, sein Geschäft aufgeben müßte. Ich finde überhaupt in der Art und Weise, wie die Privilegien ertheilt worden sind, eine Begünstigung der Reichen gegen die Armen. Wir haben auch wirklich den Fall, daß Einer oder der Andere, der die Begünstigung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ruhen, und um Abstractionen handelt es sich nicht. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß eine solche Meinungsverschiedenheit nicht vorkommt.

Was die Besorgniß des Abg. Buhl betrifft, so ist diese beseitigt, weil auf jedem Landtage die provisorischen Gesetze vorgelegt werden, und also nicht mehr Fälle vorkommen können, wie früher; und wenn er sagt, es sei viel gewonnen, daß der Gang der Regierung einigermaßen regulirt sei, so erwiedere ich, daß ich kein Freund von diesem zu viel Reguliren bin. Die Thätigkeit der Regierung soll nicht durch positive Bestimmungen so sehr eingezwängt werden; es ist mir lieber, sie handelt nach Grundsätzen, und diejenigen Grundsätze, nach denen sie hier verfahren will, hat sie bekannt gemacht; sie sind angenommen, und die Erfahrung hat immer gezeigt, daß man sich eher nach solchen angenommenen Grundsätzen richtet, als nach so leicht vergeßlichen positiven Zwangseinrichtungen.

Wetzel I.: Bei der Beschließung allgemeiner Zollgesetze ist es nicht menschenmöglich, alle speciellen Fälle, und insbesondere erst zufällig eintretende Umstände berücksichtigen zu können, in Beziehung welcher nicht selten mit der allzustrengen Anwendung der allgemeinen Regel dem Wohle der Gesammtheit dennoch wirklich Nachtheil und Schaden zugehen würde. Es sind also Ausnahmsgesetze oder Privilegien nothwendig, wie die Redner vor mir, und der Commissionsbericht anerkannt haben. Diese zweckmäßig zu ertheilen, kann nur der Regierung zuerkannt werden, da diese zunächst in der Uebersicht des Ganzen und bei der finanziellen Leitung der Zollauflagen die Gründe zu solchen Ausnahmen wohl am besten zu prüfen und zu beurtheilen im Stande ist, und die Natur der Sache einer augenblicklichen Beschlußnahme bedarf, wo solche Ausnahmen erheischt werden. Diese Ausnahmen können auch nur dann den beabsichtigten Vortheil gewähren, wenn solche auf feste Zeit regulirt werden, da nur diese Festsetzung einer sicheren Zeit-

dauer die Unternehmungen, welche auf solche gebaut werden sollen, eine zuverläßige Berechnung gewähren kann. Ich kann demnach auch nur für den Antrag des Herrn Finanzministers stimmen, dahin gehend: daß der Art. 1 des Gesetzentwurfs dahin zu ändern sei: „die Regierung als ermächtigt zu erklären.“ Die Gründe hiefür sind weiter folgende: Ich sehe in dieser Ertheilung der Zollprivilegien vielmehr eine Verwaltungshandlung aus dem allgemeinen Vollziehungsrechte hervorgehend, wozu nebenbei die Regierung durch das nun in Discussion liegende Gesetz noch insbesondere ermächtigt werden solle, dieses im Wege gesetzlicher Anordnung für sich selbstständig auszusprechen. Als ein provisorisches Gesetz kann ich diese Ertheilung der Zollprivilegien nicht ansehen, wie dieses der Commissionsbericht aufgenommen hat, weil provisorische Gesetze an die Zeitdauer bis zum nächsten Landtage rücksichtlich ihrer Wirksamkeit gebunden sind, der Commissionsbericht aber den Zollprivilegien bis zum dritten Landtage gesetzliche Gültigkeit zugestehen muß; es müßte also damit wieder eine Ausnahme von der Regel für provisorische Gesetze zugestanden werden. Ich halte demnach die Ertheilung der Zollprivilegien für eine, auf eine gewisse Zeit beschränkte gesetzliche Anordnung, welche die Regierung in Kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung zu verfügen hat, und erkläre somit nochmals meine Zustimmung für die von dem Herrn Finanzminister vorgeschlagene Bestimmung. Endlich die von dem Abg. Mohr in Antrag gebrachten Prämien betreffend, so frage ich, ob diese nicht auch auf gleiche Art, wie die Privilegien in dem Momente ihres Ertheilens in Form der Gesetze von der Regierung gegeben werden müßten, so daß also mit dem Antrage auf solche der Frage wegen der Form der Ertheilung der Privilegien nicht ausgewichen wäre.

Völker: Wenn wir auf das Geschäftsleben zurückblicken, so sind Zollbegünstigungen durchaus nothwendig, ohne welche

wir auch in Zukunft keine bedeutende Etablissements in unserem Lande erhalten würden; denn es ist nicht möglich, daß sie sonst mit den ausländischen Etablissements concurriren können. Wenn diese Begünstigungen von einem Landtage zum andern provisorisch gegeben werden, so liegt es allerdings in der Macht der Regierung und der Kammer, sie seiner Zeit zurückzunehmen, allein man wird doch wohl nicht verkennen, daß einem bedeutenden Etablissement sehr daran gelegen seyn muß, wenigstens auf einige Jahre seine Aufträge ins Ausland geben zu können, welche Aufträge vielleicht erst nach vier Jahren ins Land kommen, weßhalb der Fabrikant wenigstens auf ein Privilegium von einigen Jahren muß zählen können. Ich stimme aus diesen Gründen für die Beibehaltung des Entwurfs der Regierung, und komme nur noch auf die Ansicht des Abg. Rutschmann zurück, wornach der „Krapp“ freigegeben werden sollte. Gerade in dieser Hinsicht, weil diese Fabrikanten seit langer Zeit auf das Privilegium rechneten, ihren Leuten Aufträge gaben, und im Auslande pflanzen ließen, wird das Privilegium nicht wohl zurückgenommen werden können, indem diese Leute sonst ihre Bestellungen durchaus nicht erfüllen könnten.

Rutschmann: Der Zoll beträgt blos 5 kr. per Centner.

Finanzminister v. Böckh: Für den Centner fabrizirten Krapp kommt der Zoll auf 35 kr., da 7 Centner roher Krapp dazu erforderlich sind. Die Ausnahme ist auf die Krappfabriken in Heidelberg und Mannheim beschränkt, weil diese das rohe Material, das in jener Gegend nicht in hinlänglicher Menge erzeugt wird, vom Ueberrhein beziehen müssen. Es liefert übrigens schon diese Discussion den Beweis, daß über solche Privilegien verschiedene Ansichten bestehen können, und die Inhaber nicht gesichert wären, wenn ihnen die Regierung nicht auf mehrere Jahre ein Privilegium geben könnte. Besonders bei den Krappfabriken ist es sehr nothwendig, daß sie auf mehrere Jahre wegen des Privilegiums gesichert sind, weil der meiste

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Köchlin und Andern aus Avignon bezogen werden muß, eine Zollrückerstattung leisten zu lassen, liegt im Interesse der Industrie.

Lauer: Die Verschiedenheit des Krapps hat darauf Bezug, daß auch Köchlin allerdings mit weit mehr Nutzen den fremden Krapp anwenden kann. Hier aber ist die Eigenthümlichkeit und die Lage des Landes so sehr zu berücksichtigen, daß ich ganz auf den Verkauf im Lande verzichtete, und nichts dagegen hätte, wenn der Eingangszoll völlig aufgehoben würde.

Nachdem der Herr Finanzminister noch erklärt, daß ohne Anstand in ganz kurzer Zeit die Zollprivilegien vorgelegt werden würden, und der Abg. Merk äußerte, daß er keine Abstimmung über seinen Antrag mit Umgehung der Discussion der einzelnen Artikel verlange, wird die allgemeine Discussion geschlossen, und zum

§. 1

übergegangen.

Aschbach: Die Commission hat zu dem Art. 1 zwei Zusätze gemacht, die sich nicht in dem Art. 1 des Regierungsentwurfs finden. Der erste Zusatz ist der, wenn die Ertheilung dem Gesammtinteresse entspricht, und Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht. Dieser Zusatz ist nichts anderes, als der Ausdruck derselben Grundsätze, wie sie der Regierungsentwurf enthält. Wir haben aber für nothwendig gehalten, daß die Richtschnur, wonach die Privilegien gegeben werden sollen, im Gesetz selbst ausgedrückt werde, fürchtend, daß wenn dies nicht geschähe, leicht Mißbräuche und Erschleichungen möglich werden könnten. Wenn man in dem Fall ist, unter einer guten Regierung Gesetze zu machen, so muß man sie so machen, daß sie unter einer nicht guten Regierung wohlthätig wirken. Dies ist der erste Zusatz, und ich kann nicht begreifen, daß dieser Bedenken finden sollte, da die Regierung selbst sich

zu diesem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß der Regierung [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] nur mit der [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Darüber ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden, und es [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bedenklichkeiten zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden sind. Ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Regierung sich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] verfassungsmäßigen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gegenstände ist, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ja bisher unter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wöhnlichen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und den Ständen [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Mühe für die Kammer, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den Ansichten der Kammer und der Regierung [illegible] [illegible] [illegible] Abg. Regenauer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Landtag von 1831 [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] alle Privilegien, [illegible] [illegible] Regierung der Kammer [illegible] [illegible] großen Widerspruch [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bedenken nicht ein, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Hier handelt es sich aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß diese provisorischen Gesetze, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] will, nicht [illegible] sind, [illegible] [illegible] [illegible] Verfassung [illegible] [illegible] stehen: es sind provisorische Gesetze [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], sie sind ein Zwischending zwischen [illegible] [illegible] und Verordnungen. Der [illegible] macht es [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] der Art. 4 der Commission [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] habe ich durchaus kein Bedenken, [illegible] [illegible] [illegible] denn das, was dadurch [illegible] [illegible] [illegible], ist [illegible] [illegible] nämlich, daß, wenn die Zeit der [illegible] [illegible] [illegible] vorüber ist, alsdann das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Gesetzgebung erneuert [illegible], [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] die Commission erhalten zu müssen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Pflicht zu genügen, daß nicht ohne Noth an der Verfassung gerüttelt werde.

Schaaff: Ich erkläre mich im Allgemeinen für die Fassung der Commission, möchte aber noch einen Zusatz in Vorschlag bringen. Es wird in dem §. auch über diejenigen Brückengelder disponirt, welche die Gemeinden nach dem Gesetze vom 5. October 1820 zu beziehen haben. Um daher jedem Mißverständniß vorzubeugen, trage ich darauf an, hinter das Wort Brückengelder noch zu setzen, „welche die Staatskasse bezieht," denn man wird nicht die Absicht haben, zu Gunsten einzelner Kaufleute und Fabrikanten auf den Beutel der berechtigten Städte zu decretiren.

Posselt unterstützt den Antrag.

Ministerialrath Goßweiler: Der Antrag des Abg. Schaaff kann durchaus keinem Anstand unterliegen, weil man niemals eine andere Absicht hatte, als nur solche Brückengelder zur Begünstigung Einzelner nachzulassen, die dem Staat gehören. Sodann muß ich noch Einiges auf die Aeußerung des Abg. Aschbach bemerken, der die Anträge der Commission zum Art. 1 in zwei Sätze unterscheidet. Der erste umfaßt die Worte: „daß die Regierung solche Begünstigungen nur soll ertheilen können, die dem Gesammtinteresse entsprechen rc., und dabei hat er bemerkt, daß ja diese Worte im Ganzen nichts Anderes aussprechen, als was die Bedingungen des Gesetzesentwurfs ausdrücken, unter denen die Privilegien sollten gegeben werden können. Wenn nun diese Worte wirklich nichts Anderes aussprechen, so sind sie wenigstens überflüssig. Sie sind aber auch solch unbestimmten Inhalts, daß die Regierung in keiner Weise mehr gebunden wird, als wenn sie nicht dastehen. Sodann aber ist noch der weitere Beisatz gemacht, daß diese Begünstigungen nur sollen ertheilt werden können, mit der Kraft eines provisorischen Gesetzes, und dabei hat der Herr Abgeordnete noch eine andere Bestimmung verlangt, die meiner Ueber-

zeugung nach nicht mit der Kraft des provisorischen Gesetzes in Uebereinstimmung steht, er hat nämlich gefordert, daß die Begünstigungen, welche die Regierung gibt, nun gar nicht mehr sollen erneuert werden können, wenn sie nicht nach Verfluß der bestimmten Zeit im Wege eines förmlichen Gesetzes zu Stande kommen, oder wenn die Kammer, wie es in den Worten heißt, mit Stillschweigen darüber weggegangen ist. Ich glaube aber, daß ein provisorisches Gesetz, über das die Kammer mit Stillschweigen wegging, nach dem Schluß der Ständeversammlung allerdings von der Regierung wieder erneuert werden kann, denn die Kammer mußte sich wohl darüber aussprechen, wenn ihr ein provisorisches Gesetz vorgelegt wurde, ob sie es genehmigen oder verwerfen wolle. Thut sie es nicht, so kann die Regierung allerdings, gemäß der Verfassung, dieses provisorische Gesetz erneuern, und so kann sie auch verlangen, daß sie solche Privilegien, über die sich die Kammer nicht ausspricht, erneuern darf, und schon darum kann der Beisatz, der von der Kraft eines provisorischen Gesetzes spricht, nicht gemacht werden.

Aschbach: Ich kann dem Herrn Regierungscommissär die Richtigkeit der Ansicht nicht zugeben, daß provisorische Gesetze, welche die Kammer mit Stillschweigen übergangen hat, in der Zeit, wo sie hätten vorgelegt werden sollen, von der Regierung sogleich wieder erneuert werden können. In dem Begriff und Grund des provisorischen Gesetzes liegt es, daß es nur für die Zeit der Noth, für die Zeit, wo keine Kammer versammelt ist, und wo es der Kosten nicht lohnen würde, die Kammer besonders einzurufen, gegeben wird. Die Regierung muß aber, wenn diese Noth vorbei ist, den legislatorischen Weg betreten, und die Zustimmung von beiden Kammern einholen. Unterläßt dies die Regierung, so erklärt sie, daß sie darauf verzichte, das Gesetz weiter zu vollziehen. Für die Kammer ist kein positiver Zwang vorhanden, solche provisorische Gesetze aufzusuchen, sondern es ist Sache der Regierung, die Genehmigung

einzuholen. Es hat keinen Zweifel, daß die Regierung provisorische Gesetze geben kann; aber unmittelbar wegen der einfachen Tatsache, daß die Kammer keine Einsprache dagegen erhoben hat, sie fortbestehen zu lassen, das würde dem Begriffe und der verfassungsmäßigen Bestimmung über den Grund der provisorischen Gesetze widersprechen. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Regierungscommissär in diesem Sinne die Sache mag verstanden haben, denn in diesem Sinn aufgefaßt, würde der Art. 5, den wahrscheinlich der Herr Regierungscommissär im Auge hatte, und der bestimmt, daß die Verlängerung solcher Privilegien nur mit Zustimmung der Stände erfolgen könne, nicht geniren, indem es sich nicht von einer Erneuerung, sondern von einer Verlängerung handelt, und das Privilegium ohne Weiteres nicht auf neue Verhältnisse, sondern auf die Thatsache seines Daseyns hin, einen weiteren Fortbestand erhält. Hier ist gar kein Grund vorhanden, warum die Regierung allein entscheiden soll; denn die Kammer ist versammelt, und die Zustimmung zu einem definitiven Ausnahmsgesetz kann eingeholt werden. Damit also dieses ständische Recht nicht vernachläßigt werde, ist nothwendig, diesen Artikel so zu fassen, wobei ich wiederhole, daß die Worte „provisorisches Gesetz" es nicht ausmachen, sondern die Bestimmung, und wenn diese ausgedrückt wird, so erkläre ich mich mit dem Vorschlage des Herrn Finanzministers einverstanden.

Knapp: Ich widersetze mich dem Verbesserungsvorschlag des Abg. Schaaff. Im Jahre 1820, als das Pflastergeld im Allgemeinen aufgehoben wurde, hat man einigen Städten dieses Recht einstweilen gelassen, indem es hieß, sie seien mit Schulden belastet, und man könne ihnen diese Revenue nicht nehmen, ohne die Staatsschuld zu vermehren, weil die Schulden, die auf den Städten hafteten, auf den Staat übernommen werden müßten. Es sind nun schon 13 Jahre vorüber, und man sollte doch erwarten, daß die Städte diese Schulden bezahlt haben

werden. Ich glaube auch, daß es [illegible] Privilegium [illegible] diejenigen [illegible] wurde, während man [illegible] Ich [illegible] Steuer [illegible] aber [illegible]

[illegible]: Ich [illegible] erklären, [illegible] privilegium [illegible] Abg. [illegible] provisorisches Gesetz, [illegible] provisorischen Gesetze [illegible] aber weiß nichts [illegible] eines, so [illegible] provisorisches Gesetz [illegible] lich, [illegible] Gesetz [illegible] Zollvereinsvertrag [illegible] provisorisches Gesetz [illegible] Bestimmungen [illegible] provisorischen Gesetz nicht [illegible] darauf [illegible] Landtagsschluß [illegible] Zeit eine [illegible] während nach [illegible] bloß bis [illegible] Ferner ist es auch [illegible] die [illegible] §. 44 [illegible] eines [illegible] Gesetzes [illegible] der Gesetzgebung [illegible] ständischen [illegible] bringen [illegible]

aber deßhalb doch nicht durch das Staatswohl dringend geboten seyn. Wir müssen diesen Satz der Verfassungsurkunde streng anwenden, um zu vermeiden, daß nicht die Regierung durch unsere eigenen gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung nehme, überall, wo nur irgend ein Vortheil sich zu zeigen scheint, provisorische Gesetze zu erlassen. Auch die andere Voraussetzung des §. 66, „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde,“ trifft hier selten ein; denn vorübergehend ist der Zweck nicht, sondern er dauert länger; sonst würde auch das Privilegium nur auf kurze Zeit gegeben. Außerdem kann es sich hier aber auch deßwegen nicht von einem provisorischen Gesetze handeln, weil eigentlich der Begriff eines „Gesetzes“ auf Ertheilung von Zollprivilegien gar nicht paßt. Gesetz ist eine allgemeine Bestimmung in abstracto, nicht aber eine specielle Verfügung, wodurch Jemand von dem Gesetz ausgenommen wird. Wenn also ein Zollprivilegium sowohl seiner Natur nach kein Gesetz ist, als auch nach den Voraussetzungen der Verfassungsurkunde nicht als ein provisorisches Gesetz gelten kann, so halte ich gleichwohl für vortheilhaft, zu bestimmen, daß und in welcher Art den Ständen eine angemessene Mitwirkung bei Ertheilung solcher Privilegien zukommen solle, und in dieser Hinsicht sehe ich das vorliegende Gesetz für wohlthätig an, und es ist nicht nothwendig, der Ertheilung von Zollprivilegien irgend einen Titel zu geben. Man erlaubt der Regierung die Ertheilung derselben, bestimmt aber zu Verhinderung etwaiger Mißbräuche, daß den Ständen eine Mitwirkung dabei zusteht.

Aschbach: Der Ausdruck „Mittelding“ hat in unserer Zeit einen schlechten Klang, und es scheint in so fern auch meiner Darstellung einen Eintrag thun zu sollen; allein ich verwahre mich dagegen. In der ganzen Natur gibt es nie eine ganz haarscharfe Grenzlienie, sondern Alles, was besteht, verschmilzt in einzelne Nuancen, und greift so sehr in einander, daß man

nicht sagen kann, Dieses oder Jenes gehört bestimmt [illegible]. Selbst in der Kammer ist dies der Fall. Es gibt Abgeordnete, die zugleich Regierungscommissäre sind, und also nicht die reine Stellung eines Deputirten haben. Hier ist ein besonderer Fall der Gesetzgebung vorhanden. Dieser Gegenstand ist zu einem provisorischen Gesetze [illegible], denn [illegible] aber nur innerhalb der Grenzen des provisorischen Gesetzes [illegible] werden kann. Die Regierung bedarf eines freien Spielraums, die Kammer aber einer Garantie, daß ihrer [illegible] Gewalt nicht zu weit und ohne [illegible] greifen. Ich kann demnach nicht davon abgehen, daß diese Mittheilung der [illegible] Gesetzen angenähert werden möge, damit die ursprüngliche Vorlage das Ende der Privilegien bedinge.

Finanzminister v. [illegible]: Ich erlaube mir, Ihnen die Modification, welche die Regierung selbst für zweckmäßig hält, vorzulegen. Die Regierung glaubt, daß in erstem Absatz der Ausdruck: „über die Gesetzeskraft der Privilegien" [illegible] solle, und der Artikel einfach dann zu lauten wäre: „Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen ganze oder theilweise Befreiung von Zöllen und Brückengeldern, die in die Staatscasse fließen (da ich die Ansicht des Abg. [illegible] für eine [illegible] halte) zu ertheilen, unter den Bedingungen, die in den folgenden Artikeln enthalten sind." Dadurch wird dem Privilegium keine andere Kraft gegeben, als eine solche, die es nach diesem Gesetze hat. Die Sache ist dann einfach und klar. Ich glaube ferner, daß der Beisatz der Commission: „wenn es dem Gesammtinteresse entspricht," wegbleiben kann, denn es wird nur etwas gesagt, was überflüssig ist, indem das ganze Land in jeder Beziehung im allgemeinen Interesse, und nicht im Interesse einzelner Klassen oder Individuen regiert werden soll. Ueber den weiteren Satz könnte man viel streiten; denn wer kann sagen, was die für Gewerbe [illegible] seien. Es ist nicht einmal gesagt, was für Vortheile gemeint sind, ob Vortheile für das Individuum, welches das Privilegium

erhält, oder für den Staat. Das Privilegium wird immer von der Art seyn, daß es dem Privilegirten Vortheile gewährt. Der Beisatz, der von dem Verlust der Vortheile spricht, ist also ebenfalls überflüssig, um so mehr, als die folgenden §§. die erforderlichen Bestimmungen enthalten. Der Art. 2 sagt, daß das Privilegium, so fern es die Eingangszölle mindert, nur für eingehende Waaren gegeben werden solle, die im Lande gar nicht, oder nicht in gehöriger Güte producirt werden. Ein anderer Satz sagt, daß es nie eine persönliche Begünstigung sei, sondern Jedem gegeben werden solle, der in denselben Verhältnissen ist. Ein weiterer Artikel sorgt, daß es allen Personen, welche glauben, sie seien in denselben Verhältnissen, bekannt werde, indem es durch das Regierungsblatt verkündigt werden solle; endlich wird die Regierung noch vorschlagen, daß auch die Erneuerung der Privilegien durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und dieselben auf jedem Landtage vorgelegt werden sollen. Ich glaube, es liegen darin so viele Garantieen gegen jeden möglichen Mißbrauch, daß weitere überflüssig sind. Uebrigens müssen Sie ein gewisses Vertrauen zu der Regierung haben; denn ohne dieses könnten Sie von gar keiner Ermächtigung sprechen, wir haben auch das Vertrauen zur Kammer, daß sie die Regierung selbst aufmerksam machen werde, wenn etwa Privilegien ertheilt worden seyn sollten, die im allgemeinen Interesse nicht nothwendig gewesen wären. Wir theilen keineswegs die Besorgniß, daß, wenn die Privilegien vorgelegt sind, die Kammer dieselben nicht sorgfältig prüfen werde, daß sie vielleicht ihre Pflicht nicht erfüllen und von ihrem Recht keinen Gebrauch machen möchte.

Aschbach fragt, ob die Regierung auch den Satz zugebe, daß die Privilegien, die nicht vorgelegt werden, durch die Thatsache der Nichtvorlage aufhören? Wenn diese Versicherung gegeben werde, dann seien die Anstände gehoben.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe gegen einen solchen Zusatz nichts zu erinnern, allein er ist überflüssig, denn wenn die Re-

gierung sagt, daß alle Privilegien im Regierungsblatt erscheinen und der Kammer vorgelegt werden sollen; so ist keine besondere Garantie für den Fall nothwendig, daß ein Privilegium nicht vorgelegt worden seyn sollte; denn die Kammer würde wahrscheinlich dasselbe zur Sprache bringen. Es wäre dies eine zu weit getriebene Vorsicht, ein kleines Mißtrauen.

Schaaff: Ich finde in der Fassung des Herrn Finanzministers im Wesentlichen Alles, was der Commissionsvorschlag enthält, es ist nur concentrirter ausgesprochen, und ein scheinbarer Widerspruch vermieden. Ich nehme also diese Fassung als meinen Antrag auf. Sodann komme ich auf die Aeußerung des Abg. Knapp, dem bekannten, unermüdlichen Gegner der grossen Städte des Großherzogthums, zurück. Er hat die Gründe angegeben, welche die Bestimmung in dem Gesetze von 1820, wornach den grösseren Städten der Bezug des Brücken- und Pflastergeldes belassen worden ist, herbeigeführt haben sollen. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob diese Gründe damals wirklich das hauptsächliche Motiv waren oder nicht, sondern sehe in das Regierungsblatt, wo ich das Resultat der obgewalteten Gründe finde; das Gesetz besteht heute noch; das Brückengeld, das diese Städte beziehen, ist ihr wohl erworbenes Eigenthum, so daß der Artikel der Verfassung hier seine Anwendung findet, wornach Niemanden sein Eigenthum, selbst nicht zu öffentlichen Zwecken, ohne vorhergegangene Entschädigung entzogen werden darf. Hier aber will der Abg. Knapp den Städten ihr wohl erworbenes Recht nehmen, zu Gunsten von Privatpersonen. Ich möchte wissen, auf welche Art er dieses zu rechtfertigen gedenkt! So gut der Abg. Knapp den Städten dieses Recht nehmen kann, so gut können wir heute decretiren, daß sein neu gebautes, schönes Landhaus in Appenweyer zu Gunsten einer milden Anstalt des Großherzogthums verwendet werden solle. Wenn der Abg. Knapp von Privilegien der Städte gesprochen hat; so stimme ich bei, es sind Privilegien, aber pri-

vilegia odiosa in der Kunstsprache, denn diese Brücken- und Pflastergelder decken die Kosten nicht, welche die Gemeinden zu Erhaltung ihrer Straßen und Brücken aufzuwenden haben, und es wird daher nicht eine unter den berechtigten Gemeinden seyn, die nicht augenblicklich auf Verlangen der Regierung dieses Recht in die Hände des Herrn Finanzministers zurückgäbe, in der Voraussetzung, daß man ihre Brücken und Straßen auf Kosten der Staatskasse unterhält, und ihnen den darauf gemachten Aufwand vergütet.

Sander: Ich glaube, daß nach der Versicherung des Herrn Finanzministers es sich jetzt nicht sowohl von Grundsätzen, als von der Fassung des Artikels handelt. In der von der Commission vorgeschlagenen Fassung finde ich auf jeden Fall den Anstand, daß dort von provisorischen Gesetzen gesprochen wird, die der Sache nach doch keine wirklichen provisorischen Gesetze sind. Der Herr Berichterstatter hat bereits erklärt, er werde nicht auf diesem Ausdruck bestehen; und ich glaube deshalb, daß man nach den gegebenen Versicherungen des Herrn Finanzministers auf den Antrag des Abg. Schaaff jene Fassung zur Abstimmung bringen könnte. Nun möchte ich aber eine andere Bemerkung machen, die vielleicht Bedeutung haben dürfte; wir haben nämlich Handelsgesellschaften im Lande, und da fragt sich, ob auch diese unter den in Art. 1 bestimmten Personen begriffen sind.

Finanzminister v. Böckh: Allerdings, und es wird nicht nothwendig seyn, dieses ausdrücklich zu bemerken.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion, und bringt sodann zur Abstimmung:

1) den Antrag des Abg. Schaaff, „die Befreiung auf diejenigen Zoll- und Brückengelder zu beschränken, welche die Staatskasse bezieht";

2) die Verbesserungsvorschläge des Herrn Finanzministe[illegible] Worte von „in dem Falle" bis „kraft Gesetzes," wegzulassen, und sodann den Artikel so zu fassen" die Regierung ist ermächtigt,

bestimmten Personen, zum Vortheil ihres Gewerbes u ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Weggeldern, welche die Staatskasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Alle diese Vorschläge werden von der Kammer angenommen und mit dieser Abänderung der ganze Artikel genehmigt.

§. 2.

Erster Absatz.

Wetzel II.: Da ich vorhin nicht mehr zum Wort gekommen bin, so muß ich erst den Herrn Finanzminister fragen, ob die Wasserweggelder, die im Jahre 1831 schon zur Sprache kamen, unter diesen Zöllen begriffen sind.

Finanzminister bejaht dies.

Müller: Ich habe mich nur erhoben, um mich zu beschweren, daß ich bei der Discussion des ersten Artikels nicht mehr zum Wort kam; andere Abgeordnete ließ man stundenweise sprechen, während ich heute seit 4 Wochen das erstemal nur Weniges bemerken wollte.

Präsident: Diese Rüge kann in keinem Falle mich treffen, da ich die Discussion mit Zustimmung der Kammer geschlossen habe.

Der erste Absatz dieses §., lautend:

„Die Befreiung von Zoll- und Weggeldern auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbs nothwendig sind, und im Inland gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbs."

wird sofort angenommen.

Zweiter Absatz.

Finanzminister v. Böckh schlägt folgende Fassung vor: „Die Dauer eines Privilegiums darf die Zeit bis zum Schlusse der dritten, nach ihrer Bewilligung [illegible] Ständeversammlung nicht überschreiten.“

Wird ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Schaaff: Es scheint, die Kammer sei von der Ansicht zurückgekommen, daß die Regierungscommissäre keine Anträge in der Kammer stellen, und zur Abstimmung bringen dürfen.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommission darf allerdings Anträge zu Veränderungen in einem Gesetze machen, das sie vorgelegt hat.

Zum dritten Absatz.

Speyerer: Ich habe eine Bedenklichkeit gegen diesen Satz, weil er der ersten Kammer ein größeres Recht einräumt, als sie sonst hat, wenn von einem Finanzgesetze die Rede ist; darum schlage ich vor, statt der Worte: „so fern nicht von einer der beiden Kammern ꝛc.," zu setzen: „sofern nicht die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben."

Merk und Andere unterstützen diesen Vorschlag.

Aschbach: Ich muß bemerken, daß bei der Privilegienertheilung sich ein besonderer Standpunkt befindet, und daß, wenn die Regierung selbst sich nichts vorbehält, als eine einseitige Zurücknahme, auch jede Kammer in dem Fall seyn kann, durch ihre Einsprache den Widerruf zu begründen. In Finanzgesetzen kann auch die Regierung nicht einseitig handeln, sondern die Kammern müssen zustimmen. Gestehen wir aber der Regierung zu, daß sie ein Gesetz einseitig zurücknehmen könne, so steht damit im Einklang, daß auch eine einzelne Kammer darauf antragen kann.

v. Rotteck: Der Vorschlag, der im Commissionsentwurf steht, gefällt mir darum wohl, weil dadurch ein sehr kostbarer Grundsatz anerkannt ist, in der Voraussetzung nämlich, wenn die Verfügung, wodurch ein Zollprivilegium gegeben wurde, als ein provisorisches Gesetz zu betrachten ist. Es ist auch offenbar in solcher Voraussetzung die Bestimmung in den Regierungsentwurf aufgenommen worden, daß das Privilegium aufhöre, wenn eine

der beiden Kammern Einsprache dagegen erhebe; dieses Anerkenntniß ist sehr kostbar als ein für alle provisorischen Gesetze gültiger Grundsatz. In einer andern Beziehung jedoch, nämlich zur Wahrung der constitutionellen Interessen der einen Kammer gegenüber der andern, in Beziehung auf Finanzgesetze bin ich auch geneigt, den Antrag des Abg. Speyerer zu unterstützen; und da wir einmal den Ausdruck provisorisches Gesetz bei dem vorliegenden Gegenstand *nicht angenommen haben, so hat auch* die Aufstellung des *eben bemerkten* Grundsatzes *für solche Gesetze hier keine Anwendbarkeit mehr.* Darum halte ich den Vorschlag des Abg. Speyerer für zweckmäßig, damit, wenn eine Verschiedenheit der Ansichten in beiden Kammern herrscht, oder blos von der ersten Kammer eine Einsprache ausgeht, die Stimmen Derjenigen, die dagegen und dafür sind, in beiden Kammern zusammengezählt werden, und nach der Majorität der Ausschlag geschehe, so daß, wenn die zweite Kammer mit ansehnlicher Stimmenzahl Einsprache thut, das Gesetz aufhören muß.

Finanzminister v. Böckh: *Ich muß bemerken,* daß wir 1) die *Zollprivilegien für keine provisorischen Gesetze ansehen, und 2) durch eine Bestimmung in einem speciellen Gesetz keinen allgemeinen Grundsatz anerkennen.* Gegen den Vorschlag des Abg. Speyerer habe ich nichts zu bemerken, daß nämlich nur die Einsprache beider Kammern die Regierung veranlassen könne und müsse, ein Zollprivilegium nicht mehr zu erneuern. Daß ein Gesetz über Zollprivilegien ein Finanzgesetz sei, kann keinem Zweifel unterliegen, daher ist auch eine solche Bezeichnung in dem Gesetz selbst nicht nothwendig, sondern es wird nur zu setzen seyn, daß die Erneuerung nicht geschehen könne, wenn die Kammern Einsprache machen. Uebrigens bin ich mit der Fassung dieses Artikels von Seiten der Commission durchaus nicht einverstanden. Die Commission sagt, mit Ablauf dieser Zeit treten die Zollprivilegien ohne Weiteres außer Wirksamkeit.

Der Vorschlag der Regierung ist ein ganz anderer; sie will, daß sie das Recht habe, solche Privilegien zu erneuern, wenn auf deren Vorlage in der Kammer keine Einsprache erhoben, also dadurch die Zweckmäßigkeit solcher Privilegien anerkannt worden ist. Eben so wenig bin ich damit einverstanden, daß sie als zurückgenommen anzusehen sind, wenn sie die Regierung auf unbestimmte Zeit verlieh. Mit der Verleihung auf unbestimmte Zeit will sie nichts Anderes sagen, als sie gelten auf so lange, bis sie durch die Veränderung der Verhältnisse entweder nicht mehr nothwendig, oder nicht mehr zuläßig sind. Uebrigens wurde von der Commission noch ein anderer Artikel vorgeschlagen, dem ich beizustimmen, keinen Anstand nehme, und der eigentlich dasjenige, was ich hier erinnerte, in anderer Weise erledigt; ich kann aber nur darauf eingehen, wenn die Bestimmung des früheren Regierungsentwurfs beigefügt wird, die so lautet: „es kann aber nach Ablauf derselben, auf eine gleiche Zeit und so fort erneuert werden, so fern nicht vorher eine der beiden Kammern (oder beide Kammern) Einsprache dagegen erhoben haben."

Speyerer: Mein Vorschlag ist nicht, daß die beiden Kammern übereinstimmen, sondern daß durchgezählt werden solle.

Finanzminister v. Böckh: Durch die Zusammenzählung der Stimmen beider Kammern kann auch eine Mehrheit entstehen, und ein Beschluß gefaßt werden, der dem der Majorität der zweiten Kammer entgegen ist.

v. Itzstein: Ich gestehe, daß ich mit einigem Zagen das Wort in Handelssachen nehme, weil diese weder meine starke Seite, noch meine Liebhaberei sind. Indessen glaube ich doch zu diesem Artikel eine Bemerkung machen zu müssen. Ich bin mit den Worten „auf unbestimmte Zeit" nicht ganz einverstanden, weil es scheint, daß der Artikel einigermaßen im Widerspruch stünde mit dem früheren Artikel, welcher deutlich sagt, daß die Privilegien höchstens nur für drei Land-

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

ein Zollprivilegium, ein Privilegium, wodurch Abgaben erlassen, oder nicht erhoben werden, ohne allen Zweifel ein Finanzgesetz ist. Und in diesem Fall, wenn die Einsprache beider Kammern nothwendig ist, auch die Regel beobachtet werden muß, die für Finanzgesetze im Allgemeinen gilt.

Aschbach: Der von dem Herrn Finanzminister ausgegangene Verbesserungsvorschlag steht im Widerstreit mit dem Vorschlag, den die Commission im Art. 5 und 6 gemacht hat, und darum wird nothwendig seyn, diese beiden Artikel zugleich zur Discussion zu bringen, ehe über den ganzen Inhalt des Art. 4, so wie er jetzt zu modificiren ist, abgestimmt werden kann.

Der Präsident bringt hierauf die Art. 3, 4, 5 und 6 zur Discussion.

Finanzminister v. Böckh: Zu dem Art. 5 kann ich meine Zustimmung nicht geben, weil dadurch eine mit dem Gegenstande in gar keinem Verhältniß stehende Geschäftsvermehrung entstünde. Wenn man die vielen kleinen, unbedeutenden Privilegien, die bestehen, erwägt, so wird man leicht ermessen, daß, wenn zu deren Erneuerung die Vorlage in Form provisorischer Gesetze, die Discussion in beiden Kammern und die wiederholte Bekanntmachung durch das Regierungsblatt erforderlich wäre, ein unnöthiger Zeit- und Kostenaufwand veranlaßt würde. Die Regierung legt Ihnen die gegebenen und erneuerten Zollprivilegien vor; die Kammer verweist die Vorlage an eine Commission, diese wird darüber Bericht erstatten, und wenn sie erklärt, sie habe bei allen diesen Privilegien nichts zu erinnern, so wird, glaube ich, Alles geschehen seyn, was wegen solchen unbedeutenden Privilegien nothwendig ist. Findet die Kammer dagegen, daß ein Privilegium ertheilt worden ist, von dessen Erneuerung sie glaubt, daß es nicht im Interesse des Landes sei, so wird sie Einsprache dagegen machen, womit dann ausgesprochen ist, daß das Privilegium nicht erneuert werden könne. Damit ist wohl Alles geschehen, was im Interesse der Sache nur immer geschehen kann.

[illegible] Nach der Erfahrung [illegible] die auch ich machen [illegible] wendig, [illegible] viel Zeit [illegible] Kammer [illegible] werden, [illegible] geben [illegible] und [illegible] mäßig gegeben, [illegible]

[illegible] und glaube, daß [illegible] wenn man das Gesetz [illegible] denn dieser [illegible] aber diesen Satz [illegible] diese [illegible] und diese [illegible] geschieht.

[illegible] Der Herr [illegible] gesagt, [illegible] den können [illegible] den, [illegible] daher [illegible] mittelst [illegible] zeugend [illegible] zu kommen.

Es wird [illegible] Fassung [illegible] nach [illegible] werden, [illegible] gesetzgebenden [illegible]

§. 7.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat im Art. 8 folgende Bestimmung vorgeschlagen. „Jede solche Befreiung und ihre Dauer muß innerhalb vier Wochen nach ihrem Anfang durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.“ Bei der Discussion dieses Artikels mit der Commission wurde von derselben der Wunsch ausgesprochen, daß statt der Worte „Befreiung und ihre Dauer“ gesetzt werden möge, „Privilegium nach seinem ganzen Inhalt.“ Die Regierungscommission hat dabei durchaus keinen Anstand gefunden, weil sie durch den Art. 8. des Gesetzes nichts anderes sagen wollte, indem die zwei wesentlichen Bestimmungen eines solchen Privilegiums blos darin bestehen, daß man sagt, welche Befreiungen bewilligt werden, und wie lang sie bewilligt werden. Um Alles, was in dem Art. 7 und 8 gesagt ist, und noch mehr, als was darin gesagt ist, in einem Artikel zusammenzufassen, mache ich folgenden Antrag: „Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalt nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Dies wäre dem Art. 8 entsprechend; ferner sollen die in jeder Budgetsperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden, was dem Art. 7 entspricht, jedoch mit Weglassung der Worte: „zur Prüfung,“ ob sie die Voraussetzungen haben, unter denen sie nach diesem Gesetz ertheilt werden dürfen. Wenn ich diesen Antrag stelle, so beruht er auf der Voraussetzung, die Kammer werde wissen, was sie zu thun habe, wenn ihr die Zollprivilegien vorgelegt werden.

Es wird hierauf auch die Discussion über den Art. 8 eröffnet.

Aschbach: Gegen den Vorschlag, die Worte: „zur Prüfung“ wegzulassen, habe ich nichts zu erinnern, indem sich von selbst versteht, daß der Kammer die Privilegien nicht vorgelegt werden, um sie anzuschauen, sondern zu prüfen.

Buhl: Ich schlage vor, daß diesem Artikel der Verbesserungsvorschlag beigefügt werde, den der Herr Finanzminister auch zugegeben hat, und dahin geht, „es sollen diejenigen Privilegien, die etwa nicht vorgelegt worden sind, durch die Nichtvorlage erlöschen.“

Aschbach unterstützt den Antrag.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe nichts dagegen zu erinnern; allein ich halte diesen weiteren Zusatz für überflüssig, aus dem einfachen Grunde, weil, wenn die Regierung die Vorlage verspricht und die Verkündigung zusagt, wenn sie verpflichtet ist, die Zollprivilegien zu verkündigen und vorzulegen, der Fall kaum denkbar ist, daß ein Privilegium nicht werde vorgelegt werden. Wenn aber ein solcher Fall je eintreten sollte, so würde dies ein Gegenstand der Beschwerde von Seiten der Kammer werden können, jedoch nicht die Folge haben, die der Abg. Buhl ihr beizulegen wünscht, obgleich die Bedingungen des Gesetzes nicht erfüllt wären, die die Ertheilung oder Erneuerung eines Privilegiums bedingen.

Buhl: Die Commission hat Ihnen den Vorschlag in der Ansicht gemacht, daß es möglich wäre, es würde ein solches Privilegium öffentlich bekannt zu machen vergessen. Durch dieses Uebersehen würde dann natürlich auch die Vorlage übersehen werden. Unter diesen Umständen würde die Sache auch schwieriger zu finden seyn, als wenn das Privilegium geradezu erlischt, wodurch Derjenige, der das Privilegium erhalten hat, selbst ein Interesse erhält, daß es öffentlich bekannt gemacht werde.

Finanzminister v. Böckh: Dem Privilegirten würde aber ein Unrecht geschehen, indem er durch ein bloßes Versehen sein Privilegium verlieren könnte.

Bekk: Derjenige, der das Privilegium erhalten hat, würde allerdings schwer verletzt werden, wenn durch ein bloßes Versehen der Regierung der Kammer ein Privilegium nicht vorgelegt

würde und dessen Vorlage zu verlangen die Kammer ebenfalls vergessen hätte.

Aschbach: Dieser Zusatz ist der Vorsicht gemäß, wenn man annimmt, daß überall Irrthümer möglich sind. Auch der Privilegirte wird nicht beeinträchtigt, denn er ist am nächsten dahin gewiesen, sein Interesse zu wahren. Ist es also im Regierungsblatt nicht bekannt gemacht, so thue er seine Schritte und wahre seine Rechte auf dem Landtag. Ich sehe überhaupt nicht ein, warum hier, wo es sich darum handelt, öffentliche Interessen zu wahren, Kleinlichkeitsrücksichten auf eine Privatbeeinträchtigung uns abhalten sollen, eine solche für das Wohl der Gesammtheit berechnete Bestimmung zu geben.

Finanzminister v. Böckh: Man gibt Gesetze für wirkliche und wahrscheinliche Fälle, allein wenn man Gesetze haben will, die alle Möglichkeiten erschöpfen, dann werden sie gar keine Gesetze mehr geben können, indem das Reich der Möglichkeit ganz unbeschränkt ist.

Rettig v. K.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Buhl, indem ich unterscheide zwischen der Stellung des Privilegirten der Regierung gegenüber, und zwischen seiner Stellung der Kammer gegenüber. Wenn an die öffentliche Bekanntmachung und die Vorlage an die Kammer nicht die Bedingung der Nichtigkeit des Privilegiums geknüpft wird, so wird der Privilegirte sagen, es ist mir gleichgültig, ob mein Privilegium fortdauert oder nicht. Eine Nichtigkeit liegt aber in diesem Widerspruch der Kammer für meinen Vertrag nicht, und der Richter wird mich also in dem Genuß meines Privilegiums schützen. Wir kommen dann in die schlimme Lage, entweder den Privilegirten aus der Staatskasse zu entschädigen, in Folge eines verlorenen Prozesses, oder gegen den Willen der Kammer das Privilegium fortdauern zu lassen. Da also ohnehin vorauszusetzen ist, daß die Regierung die Bekanntmachung nicht unterlassen werde, so wäre für Zeiten, wo man weniger auf die Kammer

[illegible] nehmen wollen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bekanntmachung [illegible] [illegible] [illegible] Kammer kommen könne. [illegible]

[illegible]

[illegible] daß [illegible] Antrag [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Der [illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

Der §. 9, lautend:

„In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden. Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besondern Oertlichkeit zuläßig;“

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 10.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommission ist im Wesentlichen mit dem Verbesserungsvorschlag der Commission einverstanden. Sie hält es für ganz zweckmäßig, daß wenn die Kammern einmal Einsprache gegen die Erneuerung eines Privilegiums eingelegt haben, es auch dann nicht weiter ertheilt werden solle. Sonst würde dasjenige, was sie bei einem Individuum für nachtheilig hält, noch für mehrere Andere erst festgesetzt werden können. Nur wünsche ich eine abgeänderte Fassung, die mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung steht, nämlich folgende:

„Im Fall die Kammern gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache gethan haben, so kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dasselbe anzusprechen hätte.“

Haben die Kammern einmal Einsprache gegen das Privilegium erhoben, so soll es nicht mehr weiter ausgedehnt werden können. Derjenige, der es hat, behält es, und muß es behalten bis zur Zeit der Erlöschung; allein eine weitere Ertheilung eines solchen von der Kammer nicht bewilligten Privilegiums wäre dem Zweck der Einsprache überhaupt entgegen.

Aschbach: Ich habe nichts gegen die vorgeschlagene Fassung zu bemerken, da der Sinn ganz nach dem Vorschlag der Commission dadurch ausgedrückt ist.

v. Rotteck: Ich bin überhaupt gegen diesen Zusatz-vorschlag der Commission; denn ich sehe nicht ein, [illegible] nothwendig ist, daß wenn die Kammern gegen die [illegible] oder die ursprüngliche Ertheilung eines Privilegiu[illegible] sprache thun oder eine mißbilligende Erklärung ab[illegible] andere Folge eintreten soll, als die gewöhnliche. Es [illegible] leicht geschehen, daß ein Privilegium nach dem Grund[illegible] dem es ertheilt worden ist, zwar tadelhaft ist, aber [illegible] einmal besteht, durch Verleihung an Alle, die in gle[illegible] Falle sind, minder gehässig und minder nachtheilig wird. [illegible] dieses nämlich hat es die Natur eines Monopols an sich, [illegible] gegen es im anderen Fall, wenn es nämlich an Alle, die in gleichem Falle sind, ertheilt wird, die Gehässigkeit des Monopols und der persönlichen Begünstigung verliert, und deßhalb auch geringere Mißbilligung verdient, als wenn ein Einzelner dieses Privilegium hätte. Durch das Gesetz sollte man also nicht diese Folge als nothwendig aussprechen; denn durch die Mißbilligung, die von der Kammer ausgesprochen wird, wird die Regierung von selbst sich veranlaßt fühlen, in solchen Fällen, wo der Mißbilligungsgrund ein allgemeiner ist, d. h. wo das oben bemerkte Verhältniß nicht besteht, keine weitere Verleihung eintreten zu lassen. Was aber die Fassung nach dem Vorschlag des Herrn Finanzministers betrifft, so habe ich zu hören geglaubt, daß er blos von der Erneuerung der Privilegien spreche; allein das Gesetz gibt auch der Kammer das Recht, Einsprache zu machen und die Mißbilligung zu erklären über ein ursprünglich ertheiltes Privilegium. Ich trage also darauf an, daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz weggelassen werde.

Buhl: Der Ansicht des Abg. v. Rotteck muß ich widersprechen. Die Commission ist davon ausgegangen, daß die Kammer ein Privilegium nur dann verwerfen werde, wenn es schädlich ist, und in diesem Fall wird es immer schlimm

seyn, wenn der Schaden durch weitere Ertheilung noch mehr vergrößert würde, denn so lange es nur Einer besäße, könnte es nicht besonders schädlich werden.

Aschbach: Ich muß dem Abg. v. Rotteck erwiedern, daß, wenn man von seiner Ansicht ausgehen wollte, es durchaus nicht möglich wäre, je ein unheilvolles Privilegium wegzubringen. Der Schaden würde sich immer vergrößern, und das, was sonst nur sechs Jahre dauerte, würde sich ein halbes Jahrhundert fortschleppen; denn Jeder würde sagen, er sei in gleicher Lage, und man könnte es ihm nicht verweigern. Dieses hat die Commission in Betrachtung gezogen, und sorgte deßhalb für diesen Artikel, wobei sie glaubte, daß darin die einzige Vorkehrung liege, daß ein solches Uebel sich nicht unvertilgbar verbreite.

v. Rotteck: Es bezieht sich nur auf die Dauer des ersten Privilegiums; wenn also dieses erloschen wäre, so würde der Grund, warum ich es für den Andern in Anspruch nehme, auch wegfallen. Man sollte sich nicht in die Unmöglichkeit setzen, es dadurch unschädlich zu machen, daß man es allgemein macht, nämlich, daß man es allen Andern, die in gleicher Lage sich befinden, gibt. Die Nachtheile eines Privilegiums können sich, wie ich schon oft gesagt, vermindern, wenn es allen Denjenigen gegeben wird, die in der gleichen Lage sind. Es kann dadurch eine Erleichterung für die Gesammtheit entstehen, während es im ersten Fall eine Plage wäre.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß den Commissionsantrag noch durch einen weiteren Grund unterstützen. Der Abg. v. Rotteck glaubt, die Regierung könne, wenn ein solches Privilegium einmal für nachtheilig erklärt sei, von selbst dafür sorgen, daß es nicht mehr ertheilt werde. Dies ist aber nicht der Fall; denn die Regierung wäre gezwungen, es auch Andern zu ertheilen, wenn sie das Gesetz nicht verletzen will, welches Jedem, der in derselben Lage ist, das Recht gibt, das gleiche Privilegium zu fordern. Wenn sie also auch selbst durch die

...genommen, in den Stand [illegible]
kann. Wenn also die Kammer [illegible]
sicher, daß diese Bewilligung nicht [illegible]
nothwendig auch wünschen, daß [illegible] der [illegible]
Derjenigen genommen werde [illegible]
Indem ich also den Antrag des Hrn. [illegible]
...e, will ich nur eins [illegible]
ein solches Bewilligung [illegible] die Kammer [illegible]
...he erhoben haben [illegible]

aus einem einfachen Grunde. Der Zusatz der Commission geht von dem Fall aus, wo ein Privilegium nicht unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes ertheilt wurde. Der Herr Finanzminister hat nun zwar gesagt, daß, wenn auch dies geschehen sei, nichts Anderes zu thun seyn werde, als den Ablauf dieses Privilegiums abzuwarten. Das scheint mir aber nicht so ganz richtig zu seyn; denn die Kammer hat doch irgend ein Recht oder Mittel, die Verletzung eines Gesetzes unschädlich zu machen und aufzuheben. Wenn man also diesen §. stehen läßt, so wird dieses Privilegium gegen das Gesetz ertheilt, das nur darin besteht, daß ein Anderer das Recht nicht haben soll, und es wird damit anerkannt, daß Demjenigen, der doch gegen das Gesetz es besitzt, es ferner zustehen solle, was nicht im Sinne der Kammer liegt. Es ist also das beste, den ganzen Zusatz wegzulassen.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß hierauf erwiedern, daß hier das Verhältniß zwischen der Regierung und der Kammer, von dem des Privilegirten zur Regierung zu unterscheiden ist. Wenn die Regierung gegen das Gesetz Privilegien gegeben hat, so steht der Kammer das Recht der Vorstellung, der Beschwerde, und wenn der Gegenstand hochwichtig wäre, und als eine Verfassungsverletzung anerkannt werden sollte, das Recht der Anklage zu; allein der Privilegirte, der einmal die Zusicherung erhalten hat, hat ein Recht darauf, daß ihm dieses Privilegium gehalten werde. Die Regierung ist ermächtigt, und wenn sie auch nach der Ansicht der Kammer gegen das Gesetz gehandelt haben sollte, so hat der einzelne Privilegirte sich darum nicht zu kümmern.

Sander: Nur nach den Bestimmungen des Gesetzes kann die Regierung ein Privilegium ertheilen, und gesetzt, es sei das Gesetz überschritten worden, so sollten wir nachher verpflichtet seyn, ein solches Privilegium aufrecht zu erhalten.

Posselt: Es würde sich gar kein großer Gewerbsunter-

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

„zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe „geltend machen kann.“

„Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner „Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, und Brücken„geldbefreiungen überhaupt können von Personen gleichen Ge„werbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie „gleiche Gründe der Oertlichkeit geltend zu machen vermögen“ werden so fort ohne Bemerkung angenommen.

§. 11.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommission hat geglaubt, daß durch diesen Art. 11 eigentlich nichts ganz Bestimmtes ausgesprochen sei. Eine Revision soll vorgenommen werden; allein sehr unbestimmt ist, wenn die Regierung genöthigt seyn soll, diese Revision eintreten zu lassen, und eben so zweifelhaft ist, in welcher Weise sie zu geschehen habe. Die Regierung hat deßwegen geglaubt, es wäre dieser Artikel bestimmter, und zwar dahin zu fassen: „dieses Gesetz, und „die in Folge desselben ertheilten Privilegien bleiben nur in „so lange in Kraft, als nicht eine wesentliche Veränderung „in der Zollgesetzgebung eintritt.“ Bei der nähern Berathung in der Commission aber wurde noch ein anderer Vorschlag gemacht, den der Abg. Rindeschwender angeben wird.

Rindeschwender: Ich habe in der Commissionssitzung, um mögliche Bedenklichkeiten gegen die Annahme des Gesetzes im Allgemeinen zu heben, den Antrag gestellt, den Artikel dahin abzuändern: „Die Regierung ist berechtigt, an jedem Landtage dieses Gesetz zurückzunehmen; auf den Antrag der Kammern aber muß es außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ Ich will die Gründe zu diesem Vorschlag nicht weiter auseinander setzen, indem ich sie früher schon im Allgemeinen angegeben habe. Ich glaube auch dem Wunsche mehrerer Mitglieder entgegen zu kommen, wenn ich diese Fassung fordere.

Ich gestehe, wenn dieser Artikel nicht aufgenommen würde, so müßte ich auf die Verwerfung dieses Gesetzes stimmen, denn der Vorschlag, wie ihn die Commission machte, und wie er neuerlich von dem Herrn Finanzminister angegeben wurde, entspricht nicht dem, was wir verlangen können, um wo möglich unsere Verfassungsrechte festzustellen. Wenn auch unsere Zollgesetzgebung abgeändert wird, und es ist unbestimmt, ob sie wesentlich abgeändert wird, so steht es dahin, welche Anordnungen werden getroffen werden. Wir wären also immer in der Lage, dieses Gesetz so lange fortbestehen, und aus unserer Wirksamkeit enthoben zu sehen, als diese wesentliche Veränderung in der Zollgesetzgebung nicht erfolgt ist. Wenn aber auch eine wesentliche Veränderung eingetreteu ist, so folgt nicht gerade daraus, daß bei der Vornahme einer Revision auch die Regierung den Wünschen und Anträgen der Kammer beistimmen werde. Die Regierung könnte möglicherweise die Meinung der Kammer nicht theilen, und sich daher immer an das bestehende Gesetz halten, und so hätten wir nie die Hoffnung, daß, wenn wir später sehen, daß von dem Gesetz Mißbrauch gemacht werde, es je wieder zurückgenommen werden könne.

Aschbach: Ich habe große Bedenklichkeiten sowohl gegen den einen, als den andern Antrag. Der Antrag des Herrn Finanzministers ist derjenige, der mir am meisten gefällt; denn er stimmt am meisten mit demjenigen überein, was der Art. 11 sagt; allein es ist dabei die große Bedenklichkeit, wer die Frage, ob eine wesentliche Zollveränderung vorgegangen sei, entscheiden solle? Die Begriffe über alle vorkommenden Dinge sind sehr relativ. Es kann seyn, daß selbst das Publikum hierüber verschiedener Meinung ist; der Eine sagt, dies sei nicht wesentlich, der Andere sagt, es sei sehr wesentlich, und so geht es ja selbst in der Kammer. Nun tritt aber diese Zollveränderung auch hie und da als eine provisorische Nothmaßregel ein, wovon wir wenigstens Fälle erlebt haben. Wenn nun gerade hier sich die

gesetzgebenden Factoren nicht versammeln, und die Frage entscheiden könnten, so wäre es sehr mißlich, und darum sollte der Vorschlag des Herrn Finanzministers die Beschränkung erhalten: „wenn im ordentlichen Weg die Zollgesetzgebung eine wesentliche Veränderung erleiden sollte, und diese als eine solche Veränderung von der gesetzgebenden Gewalt anerkannt wird.“ Wenn aber angenommen wird, daß ein Ausspruch darüber geschieht, so stehen wir auf demselben Standpunkte, wie bei einer Revision. Was aber den Antrag des Abg. Rindeschwender betrifft, so finde ich, wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, daß dieser nicht einmal durch eine wesentliche Veränderung in der Zollgesetzgebung, sondern durch freies Urtheil der Regierung und Kammer bedingt ist, was doch sehr bedenklich seyn dürfte; denn eine solche Klausel einem Gesetze beizufügen, das unter anerkannt dringendern Verhältnissen gegeben wurde, also damit der Regierung oder Kammer die Macht einzuräumen, jederzeit es ohne Weiteres wieder zurückzunehmen, scheint mir nicht angemessen. Es ist auch der Regierung ein großes Recht gegeben, ein Gesetz, das die Stände für nothwendig anerkannt haben, einseitig zurücknehmen zu können. Ich glaube daher mich gegen beide Vorschläge erklären zu müssen. Uebrigens werden, wenn eine solche Zurücknahme des Gesetzes in Folge einer Veränderung des Zollgesetzes geschieht, doch Diejenigen, denen das Privilegium für eine bestimmte Zeit gegeben worden ist, nicht aus dem Besitz des Quantums der Vortheile kommen können, was ihnen zugesichert worden ist. Sie können zwar aus dem Besitz größerer Vortheile kommen, die ihnen die Erhöhung des Zolls gewährt haben würde, nicht aber aus dem Besitz des Betrags, der ihnen garantirt worden ist.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat diesen Artikel nicht vorgeschlagen, und es dürfte vielleicht am zweckmäßigsten seyn, ihn ganz wegzulassen, aus dem einfachen Grunde, weil

wir doch von der Ansicht ausgehen müssen, daß die Regierung und die Kammer in jedem Fall nichts Anderes wollen, als das wahre Interesse des Landes. Ich glaube, wenn eine wesentliche Veränderung in der Zollgesetzgebung vor sich geht, die dieses Gesetz als unzweckmäßig darstellt, so ist es Pflicht der Regierung, der Kammer vorzuschlagen, es aufzuheben, und ein anderes zu geben, und ich glaube, wenn die Regierung diese Pflicht versäumen sollte, so ist es Pflicht der Kammer, die Regierung *um die Vorlage eines andern zweckmäßigen Gesetzes zu bitten.*

Aschbach: Wir haben auf dem vorigen Landtage um allerlei zweckmäßige Gesetze gebeten, z. B. um ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, die Grundsäule aller Verfassungen, haben aber keines erhalten, und so kann das Recht der Bitte auch nur ein solches seyn, das sich blos auf dem Papier gut ausnimmt, in der Wirklichkeit aber keinen Erfolg sichert. Darum ist nothwendig, der Sache eine solche Fassung zu geben, daß die Regierung zu *einer* Vorlage verpflichtet wird.

Bekk: *Ich hatte sogleich Anfangs, als ich mich erhob, die Absicht, gegen alle* drei Sätze zu sprechen. Daß der Vorschlag des Herrn Finanzministers nicht angemessen ist, darüber berufe ich mich auf die Ausführung des Abg. Aschbach. Der Commissionsantrag ist aber ebenfalls durchaus ungegründet. Es wird zwar behauptet, daß, wenn die Kammer seiner Zeit, falls durch die abgeänderte Zollgesetzung die Nothwendigkeit, eine Aenderung zu treffen, eingetreten ist, solche wirklich verlangt, die Regierung aber nicht zustimmt, der Kammer nicht einmal das Recht zugesichert ist, diese Forderung zu machen. Ich glaube jedoch, daß diese Bedenklichkeit unerheblich ist. Die Kammer hat ja die freie Wahl, ob sie zu Abänderung der Zollgesetzgebung, und unter welcher Modification sie dazu stimmen will. Sie kann in das Gesetz, wodurch die Zollgesetzgebung abge-

ändert werden soll, die Bestimmung aufnehmen, daß das ganze Gesetz, das wir heute berathen haben, wieder aufgehoben sei, was die Regierung alsdann, wenn sie die Abänderung der Zollgesetze durchsetzen will, nicht verweigern kann. Darum scheint mir der Satz, wie ihn die Commission in Antrag gebracht hat, überflüssig zu seyn. Was sodann den Antrag des Abg. Rindeschwender betrifft, so läge darin etwas Abnormes; es wäre kein provisorisches Gesetz, und auch kein definitives, und doch soll es ein Gesetz seyn. Zu einem Gesetze nach dem Sinne unserer Verfassung muß, wie zu Erlassung, eben so auch zur Aufhebung oder Abänderung desselben die Gesammtheit der drei Factoren mitwirken. Wenn wir nun bestimmen, hier soll ein einziger dieser Factoren das Gesetz wieder außer Wirksamkeit setzen können, so ist dieser Vorschlag den Vorschriften der Verfassung entgegen. Darum, und weil ich keinen Grund finde, aus dem ich heute das Gesetz als gut anerkennen und annehmen könnte, und doch dabei die Voraussicht haben soll, ich werde bei einem anderen Landtage wieder fordern müssen, daß es abgeschafft werden solle, trage ich darauf an, den ganzen Artikel wegzulassen.

Mohr: Ungeachtet ich mich gegen das Gesetz im Allgemeinen ausgesprochen habe, so unterstütze ich doch den Antrag des Abg. Rindeschwender, um der Kammer ein Recht zu sichern, das nach der Verfassung gerettet werden muß. Wir müssen etwas abschaffen können, was in der Folge nachtheilig wirken kann.

Ministerialrath Goßweiler: Mir scheint, die Kammer hat keine Ursache, sich vor dem Fortbestehen eines Gesetzes zu scheuen, das sie in die Lage setzt, die nachtheiligen Folgen, die aus der Anwendung des Gesetzes befürchtet werden könnten, jeden Augenblick zu vernichten. Einer der Artikel des Gesetzes gibt ja der Kammer das Recht, alle Zollprivilegien, die sie für unzweckmäßig erkennt, zu vernichten, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die sie gegeben waren.

Martin: Ich werde auch mit Denjenigen stimmen, die auf den Strich dieses Artikels angetragen haben; denn es steht einem Gesetze gewiß nicht gut an, wenn [illegible] besagt: wir trauen allen unseren früheren [illegible] keine große Dauer zu, und [illegible] Revision.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. [illegible] zur Abstimmung gebracht, und verworfen, worauf der Antrag der Commission zur Abstimmung kommt, [illegible] nicht angenommen wird. Es wird [illegible] Aufrufs über das ganze Gesetz, wie es sich nach den Beschlüssen der Kammer gestaltet, abgestimmt, und [illegible] mit 49 Stimmen gegen 7 (Aschbach, Knapp, [illegible], [illegible], [illegible]schwender, Schinzinger und [illegible]) angenommen. (Redaction des Gesetzes nach [illegible] Beschlüssen: Beilage Nr. 4.

v. Rotteck bittet hierauf um das Wort, [illegible] des vor: Ich erlaube mir, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der freilich nicht in einer unmittelbaren, doch [illegible] indirecten Verbindung mit dem verhandelten Gesetz steht, weshalb ich auch den Lauf der Discussion [illegible] wollte; ich sage, ich werde eines Gegenstandes erwähnen, der der Anregung nicht unwerth ist. Wir sind gewohnt, [illegible] Vorträgen des Herrn Finanzministers immer Grundsätze [illegible], die ächt constitutionell sind, und also den Freunden des constitutionellen Lebens Freude verursachen. Ich finde auch hier einen solchen Grundsatz ausgesprochen, für dessen Anerkennung die Regierung allerdings Dank verdient. Es heißt nämlich in den Motiven der Regierung: „Wenn alle Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz nur in sehr begründeten Fällen bewilligt werden sollen, so soll auch keine den Charakter einer [illegible] Gnadenbewilligung haben, denn sie sind nur als [illegible] der allgemeinen Gesetzgebung zu rechtfertigen. Es kann hiernach nicht

bezweifelt werden, daß alle solche Ausnahmen in den Kreis der Gesetzgebung gehören." Dieser hier ausgesprochene vollkommen wahre, einleuchtende und unläugbare Grundsatz steht meiner Ansicht nach im Widerspruch mit einigen Artikeln des Landrechts, die sich auf einen Gegenstand beziehen, der mit dem heute besprochenen in wirklich naher Verbindung steht, nämlich mit dem Gegenstande der Gewerbsprivilegien, wovon die Zollprivilegien nur eine besondere Gattung sind. Es heißt nämlich in dem Art. 577, d. h., in Beziehung auf das Schrifteigenthum: „Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen." Der Gnadenbrief nun, den ein Verleger erhält, kann nichts Anderes seyn, als ein Gewerbsprivilegium; diese gehören, nach dem Anerkenntniß, das in den Motiven unsers heutigen Gesetzes liegt, in den Kreis der Gesetzgebung. Ein Gesetz aber ist kein Gnadenbrief, und ein Gnadenbrief kein Gesetz. Es ist demnach diese Festsetzung in dem Landrecht eine anticonstitutionelle, und gehört zu derjenigen, die nach Einführung der Verfassung wohl hätten abgeschafft oder modificirt werden sollen. Ich stelle nun zwar keinen eigenen Antrag oder Motion, um der Kammer, die ohnehin mit vielen andern hochwichtigen Dingen beschäftigt ist, nicht die Zeit zu rauben; doch glaube ich; daß die Anregung, die ich hier gebe, wenn sie einen Werth hat, gleichwohl vielleicht eine Wirkung hervorbringen kann, ohne daß sie den weitläufigen Weg einer Motion durchwandert. Wenn wir nämlich consequent sind, und die Grundsätze, die wir heute über die Zollprivilegien aufgestellt haben, auf die anderen Sphären anwenden wollen, so ist klar, daß die Gnadenbriefe, von denen die Verlängerung des Schrifteigenthums für den Verfasser abhängen soll, nicht Statt finden können, denn Gnadenbriefe werden von der Regierung ertheilt; es müßte jedoch wenigstens eine nachfolgende

[illegible] [illegible]

selbstständige Verlängerung des Schrifteigenthums durch ein Gesetz die Regierung hier ein Recht verliert, das sie bisher ausübte, und von dem sich nach Umständen eine gute Anwendung machen läßt. Nach der Bedeutung, die einem Gnadenbrief einwohnt, wird er nach Gunst oder Ungunst ertheilt oder verweigert, und es ist also ein Mittel mehr in den Händen der Regierung, auch auf Personen in gewissen Fällen und Lagen, wo deren Einfluß nicht sehr wünschenswerth ist, einzuwirken. Darin aber liegt gerade ein Hauptgrund für die Modification dieses Gesetzes, aber auch ein Hauptgrund für die Regierung, diese Modification vorzuschlagen, damit ja Niemand im Volk denke, daß die Regierung ein Recht auch nur wolle, das sie in den Stand setzt, Gunst oder Ungunst zu ertheilen, in einer Weise, wo es mit den Interessen des Ganzen oder des öffentlichen Wohls nicht in Harmonie steht. Dies sind einige summarische Betrachtungen, die mich dazu bestimmt haben, den Gedanken anzuregen, daß dieser §. des Landrechts einer Abänderung unterworfen werde. Ich verzichte darauf, eine Motion einzubringen, und will auch die Kammer nicht zu einer eigenen Beschlußfassung veranlassen, weil die Sache hiezu nicht reif ist, hoffe aber wenigstens durch die Zustimmung einzelner Mitglieder beehrt und erfreut zu werden. Mehrere Stimmen: Ja! Ja!

Aschbach unterstützt den Antrag.

Gerbel: Ich finde diesen Gegenstand so wichtig, daß die Regierung allerdings darauf Rücksicht nehmen dürfte. Er wird sich ohne Zweifel durch die Hände des Justizministeriums vor diejenige Commission eignen, die auf einem früheren Landtage aufgestellt wurde, um die Gesetze zu berathen, die dem Lande Noth thun. In dem Budget ist eine Summe dafür ausgesetzt, allein die Commission ist factisch aus dem Leben getreten, und hat wenigstens seit dem letzten Landtage keine Thätigkeit entwickelt, obgleich es keineswegs an Materialien gefehlt hätte. Am geeigneten Orte werde ich noch Einiges

darüber sagen, allein in Beziehung auf den vorliegenden Punkt stelle ich wenigstens den Antrag, daß die Regierung [illegible] der Gesetzgebungscommission [illegible] werde.

Buhl unterstützt ebenfalls den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck, und verbindet damit zugleich den von ihm schon früher ausgesprochenen Wunsch, hinsichtlich der Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Presse.

Mördes: Ich unterstütze ebenfalls den von den Abgeordneten Gerbel und v. Rotteck ausgesprochenen Wunsch, so wie alle Wünsche, die in diese Kategorie gehören.

Fecht äußert sich in gleichem Sinne.

Welcker: Ich trete nur so eben dem Antrage bei, weil ich nicht glaube, daß wir [illegible] von der Bundesversammlung der Abhülfe erhalten werden.

Peisel: Es wird nicht nothwendig seyn, daß sich Einzelne zur Unterstützung erheben, sonst würden wir wohl Alle aufstehen.

Bekk: Es kommt bei dem Wunsche des Abg. v. Rotteck in Betracht, daß in Gemäßheit des vor einigen Monaten bekannt gemachten Bundesbeschlusses in allen übrigen deutschen Ländern den badischen Schriftstellern dasselbe Recht gewährt werden muß.

v. Rotteck: Nein, die Sache verhält sich so, daß die Schriftsteller von andern deutschen Ländern dasselbe Recht haben sollen, als den einheimischen vergönnt ist, und dieses würden wir sicherlich festgesetzt haben, auch ohne einen vorausgegangenen Bundesbeschluß.

Nachdem nun noch der Präsident der Kammer bekannt gemacht hatte, daß ihm von der Direktion des landwirthschaftlichen Vereins ein Schreiben zugekommen, wonach die Kammer eingeladen werde, einer am nächsten Montag Vormittag ab-

zuhaltenden Generalversammlung des gedachten Vereins anzuwohnen, wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf künftigen Dienstag anberaumt.

Zur Beurkundung der in öffentlicher Sitzung am 10. Juli 1833, Nachmittags, erfolgten Vorlesung:

Der zweite Vicepräsident Merk. Der Secrtär Schinzinger.

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der zwölften öffentlichen Sitzung v. 14. Juni 1833.

Commissionsbericht über das von der hohen Regierung zur Prüfung und Annahme vorgelegte unterm 6. September 1832 provisorisch erlassene Gesetz über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten betreffend. Erstattet von dem Abg. Witzenmann.

Meine Herren!

Auf frühern, so wie auf dem Landtage des Jahres 1831 kamen von mehreren Seiten Petitionen ein, die durchgängig bittere Klagen über die Last der Einquartierung der beurlaubten und einberufenen Militärs enthielten, und die Folge hatten, daß die hohe zweite Kammer in ihrer 43. Sitzung vom 20. Juni desselben Jahrs beschloß:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten,

1) der Kammer einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, der die bisher bestandene Verordnung, nach welcher die beurlaubten oder einberufenen Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Marschstationen gegen Zahlung des Reisebatzens bequartiert und verpflegt werden mußten, aufhebe;

2) denselben dagegen zum Behufe eigener Beköstigung, in so fern sie mehr als sechs Stunden von ihren Garnisonsplätzen entfernt seien, eine Stundengebühr von 3 Kreuzern für jede zurückzulegende Wegstunde aus der Kriegskasse auszahlen zu lassen.

Nachdem die hohe erste Kammer in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1831 dem Antrage der diesseitigen ebenfalls einstimmig beigetreten, wurde von der Großherzoglichen Regierungscommission ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher, unverändert angenommen, das Gesetz vom 25. Decbr. 1831 ins Leben rief. Da jedoch der Art. 2 jenes Gesetzes, wornach das Etappengeld den beurlaubten Militärpersonen auf jeder Station zu entrichten war, sie der Ausführung sowohl für die Beurlaubten als für die Verwaltungsbehörden höchst beschwerlich fiel, und noch dazu Kosten verursachte, so sah sich die hohe Regierung veranlaßt, das provisorische Gesetz vom 6. Septbr. 1832, Reg.Bltt. Nr. 50, ergehen zu lassen, dessen einziger Artikel also lautet:

„das Etappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet."

Dieser Gesetzesvorschlag wurde nun der hohen Kammer in in der zehnten Sitzung vom 10. d. M. zur Prüfung und Annahme übergeben.

Der Geschäftsordnung gemäß wurde solcher an die Abtheilungen verwiesen, eine Commission ernannt, von solcher berathen, und ich habe nun die Ehre, Ihnen in deren Namen Bericht zu erstatten.

Der Grund, der die Bestimmung in dem frühern Gesetze

veranlaßte, daß den beurlaubten Militärs das Etappengeld auf jeder Station mit 18 Kr. auszuzahlen seie, war der, weil man nicht mit Gewißheit annehmen konnte, daß der Beurlaubte das für die ganze Route bestimmte Reisegeld auch auf eine zweckmäßige Weise eintheilen würde.

Ihre Commission, meine Herren! findet nöthig, Ihnen die Motive der hohen Regierung aufzuführen, welche die Aufhebung des frühern und Einführung des vorgelegten provisorischen Gesetzes veranlaßten, es geschieht dieß aus dem Grunde, weil solche nicht gedruckt wurden, und sich daher nicht in Ihren Händen befinden, sodann auch deßwegen, weil, im Fall die Kammer die Discussion in abgekürzter Form beschließen sollte, sie hinlänglich davon unterrichtet seyn möge.

Es geht daraus hervor, daß die Zahlungsweise, die der Art. 2 des früheren Gesetzes bestimme, zu mancherlei Beschwerlichkeiten geführt, indem sich die Masse der Beurlaubten, besonders zur Zeit des großen Urlaubswechsels, in den Stationen, die den Hauptgarnisonsorten näher liegen, so sehr gehäuft hätten, daß sie oft mehrere Stunden aufgehalten werden mußten, um ihre Marschrouten beim Accisamt vorzuzeigen und gegen Ausstellung der vorschriftsmäßigen Quittungen ihre Gebühr zu erhalten; die Accisoren verlangten für ihren Aufwand an Zeit und Schreibmaterialien eine Vergütung, die ihnen nicht versagt werden konnte. Viele tausend Quittungen zu 18 kr. wanderten per Aufrechnung von den Accisoren an die Obereinnehmereien, von dort an die Generalkriegskasse, und gelangten endlich an das Kriegscommissariat, woselbst ihre Prüfung die Kräfte eines Revisors während eines großen Theils des Jahres in Anspruch nahm.

Bei der Revision habe es sich noch überdieß ergeben, daß viele Beurlaubte ihre Etappengelder gar nicht erhoben, weil sie vorgezogen, lieber auf die Wohlthat des Gesetzes zu verzichten, als die Umwege über die Etappenstationen einzuhalten

und die Gelegenheit zum Fahren, die sich ihnen [illegible] darbot, auszuschlagen.

Alle diese Inconvenienzen [illegible] sich nur durch die vorgeschlagene Abänderung entweder ganz oder doch größtentheils beseitigen.

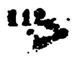
Die Regimentsstäbe können demnach den Soldaten, die in Urlaub giengen, das Etappengeld für die ganze Route bezahlen und die Gesammtsumme in Ausgabe bringen.

Die Beurlaubten und Rekruten, die einberufen werden, erheben ihre Etappengelder bei dem [illegible] des Orts, wo sie sich aufhalten, für die ganze Route; es findet daher für jeden Mann nur eine einzige Aufrechnung statt.

Bei dem Urlaubenwechsel für die Herbstmanöver des verflossenen Jahres sei diese Maßregel bereits versuchsweise in Ausführung gekommen, und nach dem einstimmigen Zeugniß der Regimenter, die hierüber zum Berichte aufgefordert wurden, habe die Großherzogliche Regierung auch nicht in einem einzigen Fall das Vertrauen zu bereuen gehabt, das sie in die Ordnungsliebe der Truppen gesetzt.

Diesen angeführten klaren Gründen zur Annahme des provisorischen Gesetzes fügt Ihre Commission noch einen weitern hinzu, daß nämlich durch diese Anordnung manchem Beurlaubten möglich gemacht werde, auf kürzerem Weg durch fremdes Gebiet in entfernten Gegenden zu gelangen, wodurch denselben Zeit und Kosten erspart würden.

Nachdem Ihre Commission sich vollkommen überzeugt, daß der vorliegende Gesetzesvorschlag nur wohlthätige Folgen für die Beurlaubten bezwecke, der Militärverwaltung aber auch Kosten erspare und solche vereinfache, so schlägt sie Ihnen einstimmig die unveränderte Annahme desselben in der von der hohen Regierung vorgelegten Fassung vor.



Beilage Nr. 4.

zum Protocoll der zwölften öffentlichen Sitzung v. 14. Juni 1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen zum Vortheil ihres Gewerbes in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 2.

Die Befreiung vom Zoll und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden, die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbs.

Art. 3.

Die Dauer eines Privilegiums darf die Zeit bis zum Schlusse der dritten — nach ihrer Verwilligung Statt findenden — regelmäßigen Ständeversammlung nicht überschreiten. Es kann aber nach Ablauf derselben auf eine gleiche Zeit und sofort

erneuert werden, sofern nicht vorher die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben.

Art. 4.

Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalt nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.

Art. 5.

In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besondern Oertlichkeit zuläßig.

Art. 6.

Die einer größern Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, so weit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen und Brückengeldbefreiungen überhaupt, können von Personen gleichen Gewerbs nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Oertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Im Falle die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr

ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses anzusprechen hätte.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 14. Juni 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre
Rutschmann.
Dr. Mördes.
Schinzinger

XIII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, 17. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Generallieutenant v. Schäffer, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Winter, Geheimer Kriegsrath v. Reck und Geheimer Referendär Ziegler, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Bekk und Buhl.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier

Der Präsident macht der Kammer die Anzeige, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über Verwandlung der Fleischaccise in Aversen angenommen habe.

Ferner bemerkt derselbe, daß der rühmlich bekannte Schriftsteller Böhmer in Göttingen der Kammer als Beweis seiner Verehrung eine Schrift über die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsbürgern übersendet habe. Ein besonderes Schreiben an die Kammer befinde sich nicht dabei, und es werde also das Buch lediglich in der Bibliothek der Kammer aufzubewahren seyn.

Endlich bemerkt derselbe, daß ihm die Wahlacten des 41. Aemterwahlbezirks (Aemter Wertheim und Walldürn) zugestellt worden, wornach der Hofgerichtsdirector Wolff wieder

gewählt worden sei. Da zu wünschen sei, daß über diese Wahl möglichst schnell entschieden werde, so dürfte es am angemessensten seyn, wenn die Abtheilungen auf einen Augenblick sich versammelten, und durch eine zu wählende Commission den Bericht erstatteten.

Die Kammer nimmt diesen Antrag an, und nach einer kleinen Pause besteigt der Abg. v. Itzstein die Rednerbühne und trägt Folgendes vor:

„Ich habe den Auftrag erhalten, der Kammer Bericht über die abermalige Wahl des 41. Aemterbezirks, der einzigen, die noch zur Ergänzung der Volkskammer im Rückstand war, Bericht zu erstatten. Die Akten zeigen, daß der Regierungsdirektor Dahmen die Vornahme der dritten Wahl abgelehnt hat, und daher das Ministerium dem Regierungsrath Siegel in Mannheim den Auftrag zur Vornahme dieser Wahl gab."

„In dem Rescript des Ministeriums des Innern ist folgende Stelle enthalten:"

„„Zugleich wird dem landesherrlichen Commissär bemerkt: der Grund, aus welchem von der zweiten Kammer der Landstände die zweite Wahl eines Abgeordneten für den gedachten Wahlbezirk, des Hofgerichtsdirectors Wolff zu Meersburg beanstandet, und solche als ungültig erklärt worden, ist in dem letzten, von dem vorigen Wahlcommissäre dem Einladungsschreiben an die Wahlmänner beigefügten Satze zu finden. Dieser Grund ist zwar den Wahlmännern zu eröffnen, dabei aber alles zu vermeiden, was nur den entferntesten Schein einer Einmischung des Wahlcommissärs in die Wahl haben könnte.""

„Der Wahlcommissär Regierungsrath Siegel hatte die Wahl am 10. Juni d. J. vorgenommen, und an diesem Tag erschienen auch alle 55 Wahlmänner. Die zu den Akten gegebenen Bescheinigungen bezeugen, daß alle Wahlmänner die Einladungsschreiben sieben bis acht Tage vor der Wahl erhalten haben,

also hier die gesetzlichen Formen beobachtet worden sind. Vierzehn dieser Urkunden sind übrigens von dem Wahlcommissär nicht unterzeichnet, was seinen Grund in einem Versehen zu haben scheint, indem bekanntlich die Wahlmänner Duplicate zugeschickt erhalten, die sie zu ihrer Belehrung in Händen haben sollen, und nun aus Versehen diese Duplicate beurkundet haben, welche der Wahlcommissär zu den Acten genommen hatte, statt das Original zu fordern. Die Wahl wurde vorschriftsmäßig vorgenommen, die Wahlcommission gebildet, die Gegenliste geführt, und 37 Stimmen, also zwei weniger als bei der vorigen Wahl fielen auf den Hofgerichtsdirector Wolff, 16 auf den Advocaten Weller in Mannheim und zwei auf den Professor Platz. Die übrigen Eigenschaften eines Abgeordneten sind diesesmal nicht nachgewiesen, weil schon bei der letzten Wahl beurkundet wurde, daß dieselben vorhanden seien. Ich habe demnach von Seiten der Commission nichts zu bemerken, als daß ich angewiesen wurde, Ihnen einen Zusatz zu verlesen, der auch hier unter dem Einladungsschreiben an die Wahlmänner befindlich ist und also lautet":

""„Zur Erläuterung dieser neuen Einladung benachrichtige ich Sie, daß die am 15. d. M. Statt gefundene zweite Wahl eines Abgeordneten für diesen Wahlbezirk, des Herrn Hofgerichtsdirectors Wolff zu Meersburg, von der zweiten Kammer der Landstände als ungültig erklärt wurde, weil der letzte, von dem vorigen Wahlcommissär, Herrn Geheimenrath und Regierungsdirector Dahmen dem Einladungsschreiben beigefügte Satz als eine Einmischung in die Wahl betrachtet worden ist."""

""„Auf sein Ansuchen wurde durch die höchste Staatsministerialentschließung, welche den Unterzeichneten als landesherrlichen Commissär ernannt, Herr Geheimerath und Regierungsdirector Dahmen der Vornahme dieser dritten Wahl enthoben."""" —

„Ob nun gleich diese neue Eröffnung an die Wahlmänner vielleicht auch an einem andern Orte hätte Statt finden können, als unter dem Einladungsschreiben, so findet die Commission nach dem Vorgetragenen doch nichts gegen die Wahl zu bemerken, und trägt darauf an, die Kammer möchte dieselbe für gültig erkennen.“

„Nachträglich bemerke ich, daß zwar der Hofgerichtsdirector Wolff von der Wahlcommission aufgefordert worden ist, sich schnell gegen das Ministerium zu erklären, ob er die Wahl annehmen wolle oder nicht, eine solche Erklärung aber aus den Acten nicht ersehen werden kann.“

Welcker fragt die Regierungscommission, ob der Gewählte die Annahme der Wahl schon ausgesprochen habe?

Staatsrath Winter: Wenn die Kammer über die Frage abgestimmt hat, werde ich hierüber Auskunft geben.

Welcker: Die Abstimmung ist nicht gerade nothwendig, da ja sonst auch die Erklärung über Annahme oder Nichtannahme der Wahl in den Acten enthalten ist. Wir können auch möglicherweise abstimmen, und ich trage selbst auf die Annahme der Wahl an, ob ich gleich bedauere, in der nachträglichen Erklärung des Wahlcommissärs einen ungeschickten Ausdruck zu finden, indem es hiernach scheinen könnte, als wolle man zum Voraus aussprechen, es müsse nothwendig Wolff wieder gewählt werden. Ich finde inzwischen in dem Ausdruck: „den Wahlbezirk des Hofgerichtsdirectors Wolff,“ nicht, daß eine Einwirkung hat beabsichtigt werden wollen, sondern daß man nur auf eine populäre Weise sagen wollte, in dem Wahlbezirk, wo Wolff gewählt wurde, sei jetzt zu einer neuen Wahl zu schreiten, und freue mich also, die Wahl eines anerkannt würdigen Mannes als gültig erklären zu können.

Staatsrath Winter: Ich darf nur daran erinnern, daß die Verfügung der Regierung dahin ging, man soll den Wahlmännern den Grund, warum nochmals gewählt werde, er-

[illegible], [illegible] aber ist [illegible] und [illegible] Bemerkung auf die [illegible].

[illegible] Bezug auf die [illegible] muß ich bemerken, daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Es wird [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] hat.

[illegible] [illegible] [illegible] — [illegible] [illegible] [illegible].

Das [illegible] macht eine [illegible] [illegible]

1) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

2) [illegible] [illegible] [illegible].

3) [illegible] [illegible] [illegible].

5) [illegible] [illegible] [illegible].

ledigung der gegen ihren Sohn Joseph Garnier verhängten Untersuchung.

Der Abg. Fecht übergibt:

4) Vorstellung der Schullehrer aus der Diöcese Kork, wegen des Schulgeldes.

Der Abg. Rindeschwender:

5) Vorstellung der Wirthe des Amtsbezirks Bühl, um Verwandlung des Accises und Ohmgeldes in ein Aversum.

Der Abg. Sonntag:

6) Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Prechthal, um Aufnahme ihrer Thalstraße in den allgemeinen Straßenverband.

Der Abg. Goll:

7) Vorstellung der Mezgermeister zu Karlsruhe, wegen des Aus- und Eingangszolles vom Schlachtvieh und rohen Häuten.

Der Abg. Gerbel übergibt:

8) Bitte des Oberlehrers Dr. Wolff zu Mannheim, die Verbesserung des israelitischen Volksschulwesens betr., und bemerkt: es wird hiebei kein anderes Verfahren beobachtet werden können, als solche der Commission zuzuweisen, die zur Verbesserung des Unterrichtswesens niedergesetzt wurde. Es ist wohl klar, daß nur durch die Verbesserung des Volksschulwesens die geistige Emancipirung der Juden vorbereitet werden kann. Aber eben so klar ist es, daß die Juden einen gleichen Anspruch auf die Summe haben, die zur Verbesserung des Volksschulwesens schon bewillig wurde, und noch bewilligt werden wird. Sie sind eben so wenig von den Abgaben ausgenommen, als sie von der Theilnahme an den Wohlthaten ausgenommen seyn wollen, die dem Volke zufließen. Es ist dies eine Forderung, die auf dem Recht der Billigkeit und der Humanität beruht. Ich bemerke dies blos in Beziehung auf die Commission, die diesen Gegenstand zu erledigen hat, und behalte mir vor, seiner Zeit das Weitere vorzutragen.

nur in Beziehung auf wahre Dienstgeheimnisse anerkennen, und wenn sich der Diener im Besitz solcher befindet, so ist es seine Pflicht, sie unter allen Verhältnissen als Heiligthum zu bewahren. Er wird dieses auch in der Volkskammer thun. Daß er aber auch die Pflicht habe, Mängel und Gebrechen in seiner Dienstsphäre zu verschweigen, kann mit seiner Pflicht als Abgeordneter nicht vereinigt werden, denn es wird besonders von den Wählern darauf Rücksicht genommen werden, daß er gerade in diesem Zweige der Staatsverwaltung mehr Kenntnisse als Andere besitze, und demnach auch hier vorzugsweise etwas leisten könne. Wenn aber die Regierung weiter von dem Staatsdiener fordert, daß die Form seines Handelns nicht von der Art seyn solle, daß die Regierung über die Gebühr wegen einzelner Gebrechen verletzt werde, so finde ich dies natürlich, denn es liegt dies in der Pflicht eines jeden Staatsdieners, und überall eines braven Bürgers, so daß sich also in dieser Hinsicht nichts einwenden läßt. Die unangenehmste Parthie ist diejenige, die am Schluß des Rescripts zu ersehen ist. Wenn es schon jeden zartfühlenden Mann verletzen muß, sich über Pflichten ermahnt zu sehen, die er so gut erkennen muß, als der Ermahner, so muß es ihn in seinem Innersten mit Indignation erfüllen, wenn er damit eine Drohung verbunden sieht, falls er diesen Ermahnungen kein Gehör gibt. Dieses Gefühl ist auch in mir erregt worden, weßhalb ich mich verpflichtet fühle, in Beziehung auf dieses Rescript dieselbe Erklärung, wie der Abg. Aschbach, zu geben, daß ich nämlich demselben, so weit es die verfassungsmäßige Redefreiheit zu beeinträchtigen scheint, keine Rücksicht schenke. Ich werde in allen Angelegenheiten unbekümmert und gleichgültig gegen Lob und Tadel, woher dieselben auch kommen mögen, blos nach meiner Ueberzeugung handeln, alles Uebrige aber nicht achten. Wenn ich diese Ansicht von dem Rescripte habe, so kann ich dagegen die Ansicht nicht theilen, daß darin wirklich schon eine Verletzung oder Abänderung der Verfassung

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß es sich hier nur darum handle, ob die Motion in Berathung gezogen werden soll.

Wetzel II.: Ich unterstütze sonach den Antrag, daß die Motion nicht in Berathung gezogen, sondern eine entsprechende Verwahrung oder Aeußerung zur Beruhigung aller Kammermitglieder und des Volks ins Protokoll niedergelegt werden solle.

v. Itzstein: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach, weil ich ihn für hochwichtig halte in jeder Beziehung, wichtig für die Erhaltung der Verfassung, für die Stellung der Regierung und für die Wahrung der Rechte der Kammer. Ich bitte daher, diesen Gegenstand in die Abtheilungen zu weisen, dort die Berathung vorschriftsmäßig eintreten zu lassen, um von einer Commission Anträge zu erhalten, die der Wichtigkeit der Sache und den verschiedenen Punkten, welche die Motion enthält, angemessen sind. Ich glaube daher auch, daß vor förmlicher Berathung über das Materielle der Sache die Staatsdiener ihre Erklärung, daß sie ihre Pflicht ohngeachtet des Rescripts thun würden, woran ich nie gezweifelt habe, weil ich die Männer der früheren Kammer kenne, nicht abgeben, sondern solche bis zur Berathung über den Commissionsbericht verschieben sollten.

v. Rotteck: Die Discussion über die Frage, ob der Antrag des Abgeordneten Aschbach an die Abtheilungen verwiesen werden soll oder nicht, muß um so mehr vorangehen, da eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen worden ist. Ich erkläre mich für die Ueberweisung an die Abtheilungen und die Bildung einer dießfallsigen Commission aus dem einfachen Grunde, weil hier keineswegs blos eine Privatsache derjenigen Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind und solche Rescripte erhalten haben, vorliegt, sondern es sich um eine allgemeine Sache der Verfassung und des Volks handelt. Wie

n ich diese Ueberzeugung ausspreche, wiederhole ich
unsch, den ich früher gegen den Abg. Aschbach, als
Motion ankündigte, ausgesprochen habe, — ich sage,
te mich verpflichtet, diesen Wunsch jetzt gegen die Ab-
gen und die von denselben zu ernennende Commission
rechen, daß nämlich neben den Reskripten an die Staats-
nd der ebenfalls hochwichtigen Frage von der Urlaubs-
ng auch noch diejenigen Briefe erwogen werden möch-
von einem hohen Mitgliede der Regierung an viele
nete, die nicht Staatsdiener, sondern vom bürgerlichen

an sie erlassen wurden, um auf ihre Stimmung und Wirksamkeit in der Kammer einen Einfluß auszuüben. Ich halte aber gerade dieses von der höchsten Wichtigkeit und von höchst bedenklicher und gefährlicher Natur. Ich gestehe zwar, daß gegen den buchstäblichen Inhalt der Verfassung dadurch nicht gefehlt wurde, wohl aber gegen den Geist derselben; und gegen den Geist derselben anstoßen ist keine Sache, die wir als Privatsache ansehen können. In diesem Schreiben ist ein Bestreben ausgesprochen, die Freiheit der Abstimmung zu beeinträchtigen.

Staatsrath Winter: Ich muß gegen diesen Ausdruck des Abg. v. Rotteck protestiren. Ein allgemeines Menschenrecht kann er mir nicht rauben. Es handelt sich hier blos um eine Sache der Mitglieder, an die ich geschrieben habe, und wenn diese ihm den Auftrag dazu gegeben haben, dieses Schreiben einer Erwägung zu unterwerfen, so muß ich die etwaigen Erklärungen abwarten. So lange aber keines von diesen Mitgliedern dieses selbst thut, so steht mir das Recht zu, an jeden Menschen zu schreiben, an wen ich will und was ich will. Wenn dieser sich nicht beleidigt findet, so geht es Niemand etwas an, und findet er sich beleidigt, so ist es lediglich Privatsache.

v. Rotteck: Nach der Geschäftsordnung darf Niemand, also auch nicht ein Regierungscommissär den Redner unterbrechen.

Staatsrath Winter: Ich mußte es thun, um meine Rechte zu wahren. Der Inhalt des Schreibens ist auch gar kein Geheimniß, und ich habe nichts dagegen, wenn diejenigen, an die es gerichtet, solches bekannt machen wollen, wie ich überhaupt in Beziehung auf alle meine Handlungen ohne Unterschied die Oeffentlichkeit nicht scheue. Dagegen protestire ich aber, ein Privatschreiben hier öffentlich bekannt zu machen.

v. Rotteck: Auch ein Privatschreiben kann eine hochwich-

nige öffentliche und politische Bedeutung haben, und ein Hand-schreiben eines Ministers an einen Abgeordneten [illegible], ist mit Nichten ein reines Privatschreiben.

Staatsrath Winter: Ich bin ja auch Mitglied dieser Kammer, und kann an meine Collegen schreiben, was ich will.

Präsident: Ich habe von dem Abg. v. Rotteck nichts gehört, weßhalb ich ihn hätte zur Ordnung rufen [illegible], und darum hätte der Redner auch nicht unterbrochen werden sollen.

Staatsrath Winter: Es ist nicht davon die Rede, die Freiheit der Rede zu unterbrechen, sondern ich habe blos unterbrechen, weil der Abg. v. Rotteck etwas, was mich persönlich betrifft, zur Kenntniß der Kammer bringen wollte, und wenn er es zur Kenntniß der Kammer gebracht hätte, so wäre meine Protestation zu spät gekommen.

v. Rotteck: Der Redner kann zur öffentlichen Kenntniß bringen, was er will: wenn er dabei ungebührlich handelt, so kann er deßhalb zur Ordnung verwiesen werden. Er darf aber nicht gehindert werden an der Erklärung dessen, was er zu erklären im Sinne hat.

Staatsrath Winter: Ich darf meine Rechte wahren.

v. Rotteck: Und ich die meinigen um so mehr, weil es sich hier zugleich um ein Recht der Kammer handelt. Unbegreiflich ist mir, wie dieser Brief, der, wie ich höre, schon in öffentlichen Blättern abgedruckt ist, noch als ein Geheimniß behandelt werden kann. Ich will übrigens hier dessen Inhalt nicht mittheilen, da er den Mitgliedern der Kammer wohl schon bekannt seyn wird, sondern blos bemerken, daß dieser Inhalt zwar nicht gegen den Buchstaben, aber gegen den Geist der Verfassung meiner Ansicht nach anstoßt, weil er durch Vorhaltung von zu befürchtenden Folgen einer gewissen Richtung wirklich eine Art von Drohung in sich schließt.

an sie erlassen wurden, um auf ihre Stimmung und Wirksamkeit in der Kammer einen Einfluß auszuüben. Ich halte aber gerade dieses von der höchsten Wichtigkeit und von höchst bedenklicher und gefährlicher Natur. Ich gestehe zwar, daß gegen den buchstäblichen Inhalt der Verfassung dadurch nicht gefehlt wurde, wohl aber gegen den Geist derselben; und gegen den Geist derselben anstoßen ist keine Sache, die wir als Privatsache ansehen können. In diesem Schreiben ist ein Bestreben ausgesprochen, die Freiheit der Abstimmung zu beeinträchtigen.

Staatsrath Winter: Ich muß gegen diesen Ausdruck des Abg. v. Rotteck protestiren. Ein allgemeines Menschenrecht kann er mir nicht rauben. Es handelt sich hier blos um eine Sache der Mitglieder, an die ich geschrieben habe, und wenn diese ihm den Auftrag dazu gegeben haben, dieses Schreiben einer Erwägung zu unterwerfen, so muß ich die etwaigen Erkläruugen abwarten. So lange aber keines von diesen Mitgliedern dieses selbst thut, so steht mir das Recht zu, an jeden Menschen zu schreiben, an wen ich will und was ich will. Wenn dieser sich nicht beleidigt findet, so geht es Niemand etwas an, und findet er sich beleidigt, so ist es lediglich Privatsache.

v. Rotteck: Nach der Geschäftsordnung darf Niemand, also auch nicht ein Regierungscommissär den Redner unterbrechen.

Staatsrath Winter: Ich mußte es thun, um meine Rechte zu wahren. Der Inhalt des Schreibens ist auch gar kein Geheimniß, und ich habe nichts dagegen, wenn diejenigen, an die es gerichtet, solches bekannt machen wollen, wie ich überhaupt in Beziehung auf alle meine Handlungen ohne Unterschied die Oeffentlichkeit nicht scheue. Dagegen protestire ich aber, ein Privatschreiben hier öffentlich bekannt zu machen.

v. Rotteck: Auch ein Privatschreiben kann eine hochwich-

tige öffentliche und politische Bedeutung haben, und ein Rundschreiben eines Ministers an viele Abgeordnete als solche, ist mit Nichten ein reines Privatschreiben.

Staatsrath Winter: Ich bin ja auch Mitglied dieser Kammer, und kann an meine Collegen schreiben, was ich will.

Präsident: Ich habe von dem Abg. v. Rotteck nichts gehört, weßhalb ich ihn hätte zur Ordnung rufen können, und darum hätte der Redner auch nicht unterbrechen werden sollen.

Staatsrath Winter: Es ist nicht davon die Rede, die Freiheit der Rede zu unterbrechen, sondern ich habe blos unterbrochen, weil der Abg. v. Rotteck etwas, was mich persönlich betrifft, zur Kenntniß der Kammer bringen wollte, und wenn er es zur Kenntniß der Kammer gebracht hätte, so wäre meine Protestation zu spät gekommen.

v. Rotteck: Der Redner kann zur öffentlichen Kenntniß bringen, was er will; wenn er dabei ungebührlich handelt, so kann er deßhalb zur Ordnung verwiesen werden. Er darf aber nicht gehindert werden an der Erklärung dessen, was er zu erklären im Sinne hat.

Staatsrath Winter: Ich darf meine Rechte wahren.

v. Rotteck: Und ich die meinigen um so mehr, weil es sich hier zugleich um ein Recht der Kammer handelt. Unbegreiflich ist mir, wie dieser Brief, der, wie ich höre, schon in öffentlichen Blättern abgedruckt ist, noch als ein Geheimniß behandelt werden kann. Ich will übrigens hier dessen Inhalt nicht mittheilen, da er den Mitgliedern der Kammer wohl schon bekannt seyn wird, sondern blos bemerken, daß dieser Inhalt zwar nicht gegen den Buchstaben, aber gegen den Geist der Verfassung meiner Ansicht nach anstoßt, weil er durch Vorhaltung von zu befürchtenden Folgen einer gewisse Richtung wirklich eine Art von Drohung in sich schließt,

und durch verschiedene andere, auf den Geist oder das Gemüth der Empfänger einwirkende Stellen die Unbefangenheit der Abstimmung zu beeinträchtigen oder zu vernichten droht, weil er zugleich auch Verdächtigungen gegen andere Mitglieder der Kammer ausspricht, und weil er namentlich eine unbedingte Unterwerfung unter den Willen der Regierung schon darum fordert, weil von den Abgeordneten verlangt wird, sie sollen um jeden Preis die Auflösung der Kammer zu verhindern suchen. Dieß ist kein Privatbrief, denn ein Privatmann kann nicht mit der Auflösung der Kammer drohen, und ein Privatmann kann nicht von den Abgeordneten verlangen, daß sie um jeden Preis der Auflösung der Kammer entgegen wirken sollen. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen und setze nur bei, daß, wenn nach unserer Verfassung die Abgeordneten keine Instructionen von ihren Committenten annehmen dürfen, es auch den Regierungsmitgliedern nicht zusteht, ihnen solche Instructionen zu geben. Ich habe diese Bemerkungen für nothwendig erachtet, um meinen Wunsch zu motiviren, daß die Abtheilungen und die zu bildende Commission ihre Aufmerksamkeit nicht blos auf die Rescripte an Staatsdiener, nicht blos auf die Urlaubssache, sondern auch auf diese Briefe richten, und ihre Anträge auf alle diese drei Punkte insgesammt stellen möchten.

Präsident verweist den Abg. v. Rotteck auf den §. 49 der Geschäftsordnung, woraus er sich überzeugen werde, daß er hier einen neuen Antrag mache, welcher einer vorherigen schriftlichen Anzeige bedurft hätte.

v. Rotteck: Der Abg. Aschbach hat diese Sache mit in seine Motion eingeflochten, aber nur nicht ausführlich erörtert; und mein Wunsch ist also blos eine Motivirung des Antrags des Abg. Aschbach.

Fecht: Wenn die See furchtbar hoch geht, und der Schiffer bei verschiedenen entgegengesetzten Winden die Segel richten will,

dann kann es auch einem geübten Steuermann begegnen, daß er im Augenblick der drohenden Gefahr ein Tau einziehen läßt, daß er die Gefahr vermehrt, statt sie zu vermindern. Dieses Bild bereite meine Rede vor. Als Berichterstatter über diesen Gegenstand, der im Jahr 1831 verhandelt wurde, und viele Aehnlichkeit mit dem vorliegenden hat, glaube ich mir die Erlaubniß erbitten zu dürfen, zu einem besonderen Zweck, den ich am Ende nennen werde, etwas ausführlicher zu seyn.

In dem Frühling unserer Verfassung wurde bekanntlich das Adelsedict ertheilt. Der Abg. Knapp machte deßhalb eine Motion, und der Abg. der Stadt Durlach übernahm die Berichterstattung, ein Meisterwerk für ganz Deutschland und Europa. Es kam zu einer ernsten Schlacht. Der Berichterstatter, muthig, unbeengt durch solche Rescripte in der Tasche, sprach kräftig und freimüthig, nicht nur über die Rechte des Volks, die ihm verkümmert schienen, sondern mehr noch für das moralische Prinzip. Durch ihn besonders, und durch die Commission erlitt die damalige Regierung schon am ersten Tage des Kampfes eine halbe Niederlage, so daß sie für nothwendig fand, die Schlacht abzubrechen. Sie brachte den andern Tag neue Munition, Verstärkungen durch Recruten und Veteranen, und selbst Invaliden. Als sie bemerkte, daß ihr schweres Geschütz demontirt war, nahm sie zu den congrevischen Raketen ihre Zuflucht, wie auch in den fraglichen Rescripten geschehen ist. Sie sprach von Geringschätzung der Regierung, Herabwürdigung, Aufreizung, ja! ließ auch selbst die Drohungen durchblicken, die in dem Rescripte enthalten sind. Wenn wir nun, meine Herren, damals ein solches Rescript, einen solchen Kappzaum gehabt hätten, würden nicht einzelne Furchtsame unter uns in ihrem festen Entschluß, der Verfassung treu zu bleiben, wenigstens augenblicklich erschüttert worden seyn, und würden nicht die kühneren Naturen, unter welche ich den damaligen Berichterstatter zähle, gerade durch dieses Mittel auf-

gereizt worden seyn, die Schranken der Mäßigung, die sie damals so schön beobachtet hatten, zu überschreiten? denn nichts ist eher im Stande, einen kräftigen Menschen aus seiner ruhigen Haltung zu bringen, als wenn man ihm ein heiliges Recht verdeckt oder offen entziehen will. Die Regierung wurde an jenem zweiten großen Tage, dessen Sieg in Deutschland gefeiert wurde, geschlagen, und noch in dieser Stunde freuen wir uns der Folgen jenes schönen Sieges. Wie nun aber, wenn damals solche Rescripte ergangen wären, was wären die Folgen davon gewesen, nicht blos für das Volk allein, sondern was einem Minister besonders geltend seyn muß, und für was er besonders verantwortlich ist, was wäre die Folge für den Thron und den Regenten selbst gewesen? Ich wünsche daher sehr, es möchte auch jetzt geschehen, was damals, und bei einer ähnlichen Veranlassung geschehen ist. Ich war damals Berichterstatter über die Urlaubsverweigerung gegen unsere ausgezeichneten Mitglieder der damaligen Kammer. Jene Versagung hatte ihren wahren Grund in der freien Aeußerung mancher Abgeordneten in und außer der Kammer. Die Gegengründe, welche ich in dem Bericht niederlegte, überzeugten die Regierungscommission so sehr, und der damalige Regent theilte diese Ueberzeugung so lebendig, daß er darauf den Befehl gab, den Gesetzesentwurf schnell wieder zurückzunehmen, die ausgeschlossenen Kammermitglieder einzuberufen, und den gestörten Frieden mit der Kammer herzustellen. Ich mache daher absichtlich auf die belehrenden frühern Unfälle aufmerksam, und bitte die Regierung, daß es ihr auch jetzt gefällig seyn möchte, diese Rescripte zurückzunehmen, wodurch viele Zeit erspart, und ein harter Kampf vermieden würde, aus dem die Kammer doch siegreich hervorgehen müßte, denn wir streiten in einer gerechten Sache. Was die Briefe an mehrere Mitglieder der Kammer betrifft, so haben diese für mich kein so hohes Interesse, ich würde auch als Regierungscommissär

hierüber durchaus nicht in Hitze gerathen. Ein englischer Minister würde lachen, wenn man ihm vorwerfen würde, er habe einem Deputirten einen gewinnenden Brief geschickt. Ganz anders verhält es sich aber mit den einen officiellen Character tragenden Rescripten; auch in Bezug auf diese wiederhole ich nochmals meine Bitte an die Regierung. Damals erstatte ich nach dem Wunsche des Regenten meinen Bericht, und damals sprach ich im Namen der Kammer, und von ihr aufgefordert, meinen Dank dafür aus, daß die Regierung so schön, und so bald von ihrem Mißgriff zurückkam, und ich würde auch jetzt mich wieder sehr freuen, wenn die Regierung alle diese Dinge, die zu nichts Gutem führen können, zurücknehmen wollte. Würde ich den Dank dafür auch nicht aussprechen, so würde ich ihn doch im Herzen tragen.

Finanzminister v. Böckh: Das Rescript wird nicht zurückgenommen, sondern gehandhabt werden. Es wird aber nicht nöthig seyn, jetzt weiter von Seiten der Regierungscommission auf die Sache einzugehen, da sie in die Abtheilung verwiesen, und ein Bericht darüber erstattet werden wird.

Welcker: Ich halte die Sache für so wichtig, daß sie durchaus an die Abtheilungen gehen muß, und hier kein Beschluß improvisirt werden darf. Ich will zur Unterstützung der Ansicht, warum ich sie für wichtig halte, nur zwei Momente kurz anführen. Ich halte sie für unendlich wichtig, weil in diesem Rescripte in einem doppelten Sinne das Wort Regierung gebraucht wird. In einem Sinne genommen, würde die Sache unschuldig seyn, im andern aber ist sie gefährlich. Wenn von dem Regenten die Rede wäre, dann wäre die Sache ganz in Ordnung, daß man die vollkommenste Unterordnung, die Absicht, ihn durchaus niemals anzugreifen, fordert, und daß man auch die Staatsbeamten besonders dazu ermahnt. Regierung heißt aber im constitutionellen Sinn so viel als Ministerium, und die Minister können nicht fordern, daß wir sie jederzeit in

Ehren halten, denn es gibt Fälle, wo es möglich ist, Beschwerde zu führen, und sie anzuklagen. Ich halte dieses für den traurigsten Fall, den es geben kann, aber darüber kann dem Urtheil der Abgeordneten nicht vorgegriffen werden, und es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß eine Theorie, die von der Regierung ausgesprochen ist, die durchaus auf die falschesten Folgerungen führen würde, gründlich beseitigt werde.

Der zweite Grund, der mir die Sache als sehr wichtig erscheinen läßt, liegt darin, daß es sich hier offenbar von zwei ganz verschiedenen Verhältnissen handelt, und daß die Wirksamkeit der Beamten in der Kammer, und die Wirksamkeit der Beamten als Beamten mit einander vermischt sind. Im Dienste gilt der Diensteid, und in der Kammer der Kammereid. Diese beiden haben nichts mit einander gemein, und wenn man die Richter entbindet, wenn sie in Sachen gegen den eigenen Regenten Recht zu sprechen haben, so ist im Dienste gegen die Minister von der Abhängigkeit der Beamten in der Kammer nicht mehr die Rede. Es ist nur die Rede von der Treue gegen den Großherzog, die in allen Verhältnissen des Lebens auch in der Kammer ihr Recht behauptet. Darum also, weil hier große Mißverständnisse zu Grunde liegen, die zu den gefährlichsten Resultaten führen könnten, spreche ich für die Verweisung der Motion in die Abtheilungen, damit von der dort zu bildenden Commission die geeigneten Anträge in der Sache gestellt werden. Was die in der Motion des Abg. Aschbach mit bemerkten Ministerialschreiben betrifft, so bin ich zwar der Ueberzeugung, daß sie juristisch nichts Verletzendes und Angreifendes enthalten, bin aber auch der Meinung des Abg. v. Rotteck, daß diese Schreiben, besonders da sie durch öffentliche Blätter vielleicht zu früh eine Oeffentlichkeit erhalten haben, nicht einen reinen Privatcharacter an sich tragen, sondern ein Gegenstand der Besprechung in der Kammer werden können. Alle meine übrigen Ansichten setze ich übrigens darauf aus, bis

die Sache verhandelt wird, und [illegible] [illegible], daß [illegible] die Kammer [illegible], den Druck der Motion des Abg. [illegible] zu beschließen. [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] in allen, auch in den [illegible] [illegible] ist das [illegible] Mittel, [illegible] [illegible], und die Sache ist [illegible] [illegible], daß schon zur [illegible] [illegible] für jedes Mitglied von Interesse ist, alles vor Augen zu haben.

Winter v. H.: Da bereits mehrere Mitglieder die Gründe ausführlich entwickelt haben, so erlaube ich mir, dieses in möglichster Kürze zu thun. Wenn ich auch nicht annehme, daß die Regierung die Absicht hatte, durch dieses Rescript die Verfassung zu verletzen, oder den Staatsdienern [illegible] [illegible] hinzudeuten, so muß ich doch gestehen, daß ich bei der [illegible] lichsten Beurtheilung von meiner Seite [illegible] dieses Rescript als eine Art von [illegible] für die [illegible] und die Abstimmung jeder meiner [illegible] [illegible], die zugleich Staatsdiener sind, erkenne. Es läßt sich [illegible] nicht läugnen, daß wenigstens, wie die Sachen jetzt sind, Mancher nur beklemmt und beängstigt abstimmen und sprechen kann, daß er manche Thatsachen, welche er [illegible] [illegible] zu [illegible] Zeit rechtfertige, jetzt nicht mehr [illegible] darf. [illegible] Rescript nicht bestimmt ausgesprochen ist, [illegible]. Ich fühle mich aber berufen, als Mitglied aus dem [illegible] die Rechte der von mir in der Kammer von 1831 und jetzt noch verehrten und freisinnigen Mitglieder vom [illegible] zu wahren, und ich glaube, daß wir [illegible] Mitglieder besonders hiezu verpflichtet sind, weil ich mich wohl auf die Mitglieder meines Standes werde berufen dürfen, die [illegible] Freude die freimüthige und anständige Sprache von Seiten der Staatsdiener gehört haben. Ich halte mich aber besonders verpflichtet, ihre Rechte zu wahren, indem es sich [illegible] um einen Eingriff in ihre schönsten Rechte handelt. Schön ist es, eine gute, einträgliche Stelle zu haben, das Vertrauen des

Regenten und der Regierung zu besitzen, aber der schönste Lohn für den Staatsdiener ist der, wenn er außer diesem Vertrauen, auch noch das Vertrauen des Volks und der Bürger genießt. Ich glaube nicht, daß es eine schönere Stellung, also auch ein schöneres Recht gibt. Wenn der Abg. Trefurt bemerkte, die Sache schien ihm nicht so gefährlich, weil sie nicht öffentlich bekannt gemacht worden sei, so liegt für mich gerade in dieser Geheimhaltung eine um so größere Gefährlichkeit. Man würde nichts daraus gemacht haben, wenn die Regierung im Regierungsblatt gesagt hätte, sie versehe sich besonders zu den Staatsdienern, welche Mitglieder der Kammer seyen, daß sie im Hinblick auf unsere jetzige Zeit und Verhältnisse in Beziehung auf ihre Aeußerungen in der Kammer, wie es bisher doch geschehen, ich will nicht sagen der Anstand, sondern die erforderliche Klugheit, welches Wort man jetzt so gerne braucht, wenn man nicht recht weiß, wie man die Sache nennen soll, beobachten möchten, so würde es Niemand beleidigt haben. Ich halte also dieses Rescript für um so gefährlicher, weil es heimlich gegeben worden ist, wie denn nach meiner Ansicht alles Heimliche nichts taugt. Ja, ich halte diese heimliche Eröffnung auch noch für gefährlicher, weil damit die Androhung einer Strafe, und zwar einer ungemessenen verbunden worden ist. Es steht gar nicht da, wie gestraft werden, und wer darüber entscheiden soll, und eine ungemessene Strafe ist für mich ärger, als eine gemessene. Die Kammer sollte daher erklären, daß sie von diesen Rescripten keine Notiz nehme, und ihre Wirksamkeit nicht anerkenne, womit ich mich übrigens der Verweisung an die Abtheilungen durchaus nicht widersetzen will, denn ich halte diesen Gegenstand für so wichtig, daß wir allerdings noch nachher darauf eingehen sollten, was ja auch einer der Herren Regierungscommissäre verlangt hat. Der Abg. Fecht hat von Furchtsamen unter uns gesprochen. Ich glaube, daß dieser Aus-

druck ihm bloß entschlüpft ist, denn er wird ihn gar als ich wissen, daß es keine furchtsamen Mitglieder unter uns gibt.

Fecht: Ich habe von den damaligen Mitgliedern der Kammer gesprochen.

Rettig v. K.: Ich stimme gegen die Verweisung der Motion an die Abtheilungen, aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß die hier angeregten Fragen klar und deutlich schon durch die Verfassung beantwortet sind, und es deßhalb genügt, die Sache öffentlich zur Sprache gebracht zu haben. Die erste und wichtigste Frage betrifft den Urlaub. Darüber ist man im Jahr 1820 ins Reine gekommen. Sie ist aber einfach zu beantworten, sobald man sie nur klar ins Auge faßt. Es ist hier zwischen der Frage zu unterscheiden, ob die Regierung das Recht habe, von dem Staatsdiener ein Urlaubsgesuch zu fordern, und zwischen dem, was ihre Pflicht ist, bei Ertheilung des Urlaubs in Beziehung auf die Verfassung. Jeder Staatsbeamte, sein Wirkungskreis sei groß oder klein, bildet ein Rad in der Staatsmaschine, er kann für sich nicht allein austreten, ohne daß mehr oder weniger Störung entsteht. Darum ist natürlich, daß die ihm vorgesetzte Behörde davon wissen und Kognition nehmen, oder mit andern Worten einen Urlaub geben muß. Eine andere Frage ist aber, ob die Regierung willkührlich einen solchen Urlaub versagen kann? Sie kann ihn nicht versagen, aus Gründen der Persönlichkeit des Gewählten, aus Rücksicht auf die Richtung, die er vielleicht früher in der Kammer genommen, oder die er voraussichtlich nehmen werde. Sie kann ihn nur versagen, aus hochwichtigen Gründen, die auf seinen Dienstverhältnissen, insbesondere auf den augenblicklichen Verhältnissen seines Dienstes beruhen. Thut sie es doch, so muß sie sich nothwendig der Critik und der Beschwerde der Kammer unterwerfen, und dieß ist die Schutzwehr, welche die Kammer gegen willkührliche Versagung des Urlaubs hat. Sie hat gar nicht nothwendig, die Urlaubsertheilung zu bestreiten, weil sie das Recht

und die Pflicht hat, zu sorgen, daß kein Mißbrauch daraus entsteht. Was das erwähnte Rescript betrifft, so stimme auch ich in das schmerzliche Gefühl ein, das mehrere meiner Collegen geäußert haben; auch ich hätte sehr gewünscht, man hätte es nicht erlassen. Jedenfalls ist der Ausdruck des Mißtrauens gegen Diejenigen, an die es ergangen ist, schmerzlich, denn die Regierung hat keinen Grund, Mißtrauen in die Beamten dieser Kammer zu setzen. Es läßt sich gar wohl die Verfassungstreue der Abgeordneten mit der Treue gegen eine verfassungstreue Regierung vereinigen. Aber auch die Kammer hat keinen Grund, wegen dieses Rescripts Mißtrauen gegen die Beamten zu fassen. Sie selbst hat das beste Mittel, zu verhüten, daß nicht einzelne Abgeordnete wanken; es besteht darin, den Geist der aufrichtigen Mittheilung, den Geist der gegenseitigen Achtung unter den einzelnen Mitgliedern zu erhalten. So lange die Kammer selbst diesen Geist des Freimuthes, der Gegenseitigkeit, und diese compacte Stellung behauptet, so lang wird nicht leicht ein einzelner Abgeordneter wanken, und sollte dies auch je der Fall seyn, so werden ihn gewiß seine Collegen mit liebender Hand auf den rechten Weg zurückführen. So lang also nicht wirkliche Erscheinungen für die Kammer Ursache zu Besorgnissen sind, wird dieser Gegenstand nicht vor das Tribunal derselben gehören, sondern lediglich Sache der Abgeordneten seyn, die solche Schreiben erhalten haben, zu erklären, daß sie nach wie vor festen und getrosten Muthes bei ihren Pflichten als Abgeordnete stehen bleiben werden. Ungern, sehr ungern habe ich die Privatschreiben nennen hören, nicht wegen der Empfänger, denn ich bin überzeugt, diese Männer wissen, was sie davon zu halten haben, und werden sich vielleicht auch nicht scheuen, dieses öffentlich auszusprechen, worauf auch der Herr Briefsteller schon hingedeutet hat, indem er bemerkte, daß er die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauche. Es ist mir leid um den Herrn Pro-

ponenten selbst. Noch mehr war ich überrascht, aus dem Munde des Abg. v. Rotteck zu hören, er schwärme für die freie Gedankenmittheilung, von ihm gleich bei der Berathung zu vernehmen, neue Schlagbäume und Riegel gegen die freie Mittheilung der persönlichen Ansichten aufzurichten. Ich kann mir nicht denken, diesen Abgeordneten als Vertheidiger eines Censurcollegiums hier in der Kammer zu begegnen: es ist wohl hier blos augenblickliche Aufregung gewesen, denn er weiß zu gut, welch großes Heiligthum die [illegible] ist, er weiß, daß darin unser heiliges Eigenthum besteht, und kein Mensch in der Welt, den einzigen Fall ausgenommen, wo der peinliche Richter vom Verbrechen Gebrauch macht, das Recht hat, darin einzugreifen. Ich sehe also auch keinen Grund, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen, sondern trage darauf an, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Fehrenbach: Ich habe über den ersten Gegenstand des Abg. Aschbach, nämlich über die Frage der Urlaubsertheilung nur Weniges noch zu bemerken. Ich glaube, daß wir über diese Frage gegenwärtig füglich hinweggehen können; die Regierung befindet sich, wie der Redner vor mir nachgewiesen hat, allerdings in der Lage und in dem Falle, davon unterrichtet zu werden, ob der Staatsdienst gehörig besorgt, ob er in seinem regelmäßigen Gang erhalten sei oder nicht, und schon aus dieser Rücksicht folgt das Recht, darnach zu fragen, ob ein Diener seinen Dienst versehen werde oder nicht. Freilich kann man in der Anmeldung, die dem Staatsdiener zu erkennen gibt, daß er, falls er zum Abgeordneten erwählt werden, um Urlaub zu bitten habe, das Recht der Regierung unterstellen, den Urlaub zu versagen; allein sie hat ihn keinem zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener versagt, sondern Alle, wie sie von den verschiedenen Bezirken gewählt sind, haben ihn erhalten; es ist also kein Anlaß zur Erörterung jener Frage vorhanden. Ich komme

auf die Rescripte, die an die Staatsdiener erlassen worden sind, welche zu Abgeordneten gewählt wurden. Hier muß ich bekennen, daß, könnte ich mich davon überzeugen, daß sich die Sache so verhalte, wie der Abg. Aschbach in seiner Motion vorgetragen hat, es sich nicht blos von Verwahrung unserer Rechte, sondern von etwas ganz Anderm handeln würde, was ich nicht nennen mag. Zur Ehre der Regierung aber, wenn es je eine Ehre ist, einen Vorwurf nicht zu verdienen, der wirklich sehr schwer wäre, muß ich erklären, daß ich in dem Rescript dasjenige nicht gefunden habe, was der Abg. Aschbach darin findet. Man kann mit der Form und mit dem Ton dieser Rescripte nicht einverstanden seyn, allein jene verletzenden Zumuthungen oder Anmuthungen an die Staatsdiener, die der Abg. Aschbach darin gefunden, habe ich nicht finden können, d. h. ich habe nicht gefunden, daß die Regierung etwas gethan hat, was gegen unsere verfassungmäßigen Verhältnisse anstieße oder gefährlich wäre. Der Abgeordnete Aschbach hat selbst ausführlich erörtert, daß der Eid des Staatsdieners und der Eid der Abgeordneten in einander fließen, daß die Pflicht, die der Abgeordnete hat, in der Pflicht des Staatsdieners enthalten seie. Damit bin ich vollkommen einverstanden, allein gerade in Folge dieser Wahrheit hat die Motion des Abg. Aschbach allen Boden verloren, um so mehr, da die Regierung den Staatsdienern, die zu Abgeordneten gewählt sind, mit ausdrücklichen Worten sagt: sie sollen nicht vergessen, daß die doppelte Pflicht als Staatsdiener und Abgeordnete ihnen gleich heilig seyn müsse. Die Regierung befiehlt also, wie sie nicht anders kann, gleiche Heilighaltung des zwiefachen Eides; sie fordert von den Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind, daß sie eben so heilig ihre Pflichten als Staatsdiener, wie jene als Deputirte erfüllen sollen. Was weiter aus dem Rescript gefolgert werden könnte, verschwindet schon in dieser

einzigen Bemerkung. Würde ich in den Fall kommen, über mein Benehmen als Abgeordneter zur Rede gestellt zu werden, so würde ich sagen, beide Pflichten sind mir gleich heilig gewesen, und ich habe keine davon verletzt. Die Regierung fordert in Folge dieses Vordersatzes, daß die Staatsdiener die Mängel und Gebrechen der Verwaltung, die ihnen in ihrem Amt bekannt werden, nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadels hinstellen sollen. Ein pflichttreuer Beamter wird nie Mängel der Verwaltung blos dazu benützen, einen Scandal zu erregen, indem er die öffentliche Verwaltung als Gegenstand des Tadels hinstellt. Die Regierung erklärt aber in dem Rescript selbst, daß, wenn ich als Abgeordneter in die Lage komme, in der Kammer zur Vertheidigung meiner Ansichten auch die Gebrechen der Verwaltung und ihre Mängel zu bezeichnen, mir dieses nicht verwehrt sei; nur soll ich es auf eine anständige und der Würde der Regierung angemessene Weise thun. Ich soll nicht diese Gelegenheit dazu benützen, eine der Regierung widrige Stimmung zu erzeugen: ich sehe wahrlich nicht ein, was hierin Unrechtes liegt. Ich werde dergleichen nie thun, und kein Abgeordneter wird es thun; wenn mich aber meine Pflicht dazu aufferdert, von Mängeln in der Verwaltung zu sprechen, so werde ich es nicht unterlassen, und durch das frägliche Rescript daran nicht gehindert seyn. Das Rescript sagt endlich am Schluß: man solle durch sein Benehmen und seine Aeußerungen weder im In-, noch im Auslande das Ansehen und die Achtung der Regierung preisgeben. Wenn ich alles zusammennehme, so muß ich mit dem Herrn Proponenten das Rescript für völlig überflüssig ansehen, indem das, was es enthält, sich von selbst versteht. Ich würde vielleicht, wenn ich in der Lage gewesen wäre, mich darüber zu erklären, mich dahin erklärt haben, daß ich es für unnöthig halte. Ich hätte vielleicht noch hinzugefügt, daß ich es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht

geeignet finde. So betrachte ich das Rescript, das erlassen wurde, und bin in meinem Gewissen ganz beruhigt, daß es mich in der Erfüllung meiner Pflicht nie stören wird und kann. Wenn die Regierung das Rescript damit schließt, daß derjenige Staatsdiener, der das Ansehen der Regierung offenbar verletze, der seinen Pflichten zuwider handle, es sich selbst zuschreiben müsse, wenn üble Folgen daraus für ihn erwachsen, so versteht sich dieß wieder von selbst. Wenn ich etwas thue, was dem Ansehen und der Ehre der Regierung zuwider ist, so kann sie mich zur Verantwortung ziehen, und ich muß mir gefallen lassen, was mir nach Recht und Ordnung widerfährt. Ich vereinige mich in Folge dieser Betrachtungen mit dem Antrag des Abgeordneten Rettig, die Motion auf sich beruhen zu lassen.

Duttlinger: Ich erkläre mich für die Verweisung der Motion zur Vorberathung an die Abtheilungen nicht deßwegen, weil ich dieses Rescript, wovon die Rede ist, in den Kreis der provisorischen Gesetzgebung gehörig erachte, indem ich in diesem Punkt die Ansichten des Abg. Aschbach nicht theile, sondern aus zwei andern Gründen, die ich mit wenigen Worten andeuten will, indem ich zugleich bitte, ja nicht zu befürchten, daß ich die Geduld der Versammlung auf eine lange Probe stellen werde. Die Gründe sind erstens die, weil die Rescripte, von denen die Rede ist, und von denen ich heute zum erstenmal Kenntniß erhalten habe, obgleich auch ich Staatsdiener bin, zweierlei Deutungen empfänglich sind, nämlich einer, wonach sie als ganz unschuldig erscheinen müssen, und einer andern dagegen, wonach ich ihnen auch das Prädicat beilegen mußte, das der Herr Antragsteller ihnen beigelegt hat, nämlich als nicht nothwendig, als verfassungswidrig und als gefährlich. Die Herren Regierungscommissäre haben sich heute über dieses Rescript und dessen Interpretation nicht erklärt, sondern vielmehr bemerkt, daß sie sich erst später darüber erklären werden, und darum halte ich für

[illegible]

[illegible] auf [illegible] auf [illegible] 12. [illegible]

dem ich die Verweisung an die Abtheilungen wünsche, liegt darin, daß der Herr Antragsteller eine sehr wichtige Frage mit zur Sprache gebracht hat, nämlich die Urlaubsertheilung, also die Frage von einem Regierungsrecht, das ich, so oft der Urlaub verweigert wurde, nicht für einen Brauch, sondern für einen Mißbrauch angesehen habe. Es ist in unserm Lande nur ein einzigesmal von dem Rechte, Urlaub zu ertheilen, der Gebrauch gemacht worden, daß er verweigert worden ist, und ich selbst habe zu denjenigen gehört, denen der Urlaub verweigert wurde, mit noch zwei andern Mitgliedern der Kammer, von denen eines dem badischen Lande durch den Tod entrissen worden ist, nämlich der Freiherr v. Liebenstein. Wir, die uns dieses Schicksal traf, waren damals nicht die Einzigen, die diesen Fall für einen schreienden Mißbrauch gehalten haben, sondern die ganze Versammlung und der damalige Berichterstatter haben den Gebrauch für einen schreienden Mißbrauch erklärt. Was nun die Frage betrifft, ob die Regierung das Recht habe, Urlaub zu geben, oder zu verweigern, so erkläre ich, daß ich nicht wagen würde, diese Frage unbedingt zu verneinen. Wenn ein Staatsbeamter in die Kammer gewählt ist, so befindet er sich in einer Collission von Pflichten, nämlich der Pflicht, den Landtag zu besucheu, und der Pflicht, sein Staatsamt zu verwalten. Ueber diese Collission muß entschieden werden, denn es ist möglich, daß die Pflichten des Staatsbeamten durchaus den Vorzug haben müssen. Denke man sich, daß der ausgezeichnetste General in der Armee zum Abgeordneten gewählt werde, und denke man sich weiter, daß dies in Kriegszeiten geschehen ist, wo er gerade an der Spitze des Heeres steht. Man wird keinen Augenblick zweifeln, daß die Regierung oder die Regierung in Gemeinschaft mit der Kammer das Recht haben muß, diesem General den Urlaub für den Landtag zu verweigern. Aus diesen wenigen Gründen stimme ich für die Verweisung der Motion zur Vorberathung an die Abtheilungen, und schließe mich, was

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Posselt: Ich habe mich auch noch darüber gefreut, daß ich mich mit Unbefangenheit über den Inhalt des Schreibens selbst aussprechen konnte.

Präsident: Die gefallene Aeußerung wird Erklärungen nach sich ziehen, und ich bitte daher den Abgeordneten Posselt, seine Bemerkung genügend zu berichtigen, um Mißverständnisse zu beseitigen und keinen Schatten auf Andere zu werfen.

Müller: Ich will nur erklären, daß ich mir meine Aeußerungen für die Discussion vorbehalte.

Posselt: Ich habe mich erhoben gehabt, um den Antrag des Abg. Fecht zu unterstützen, der aber durch die Regierung von der Hand gewiesen wurde, nämlich dieses Rescript zurück zu nehmen, indem wir dadurch ohne weitere Folgen über die Sache weggekommen wären. Der Gegenstand ist aber so wichtig, daß ich keinen Anstand nehme, für die Verweisung derselben in die Abtheilungen zur reiflichen Berathung zu stimmen.

Mohr: Ich bedaure, in dem verlesenen Rescript eine Gleichheit mit dem Fall finden zu müssen, worin der Verfasser desselben eine unerlaubte oder ungesetzliche Verfügung dadurch aufrecht zu erhalten sucht, daß er die Interessenten mit dem Verlust eines dadurch zugewendeten Vortheils bedroht.

Ich erkenne in diesem Rescript einen Mißbrauch der anvertrauten Ehre des Volks, so wie einen Mißbrauch gegen untergeordnete Staatsbeamte und die verfassungsmäßigen Pflichten derselben. Ich glaube aber nicht, jetzt schon darin eine Hinneigung zu der verpönten Absicht, etwa einen Kastenverein gegen die übrigen Staatsbürger durch die ausgesprochene Drohung finden zu dürfen. Indessen ist die Sache wichtig genug, um mich dem Antrag des Abg. Aschbach auf Verweisung an die Abtheilungen anzuschließen.

Regenauer: Ich kann die so eben begründete Motion nicht unterstützen, sondern schließe mich vielmehr denjenigen an, die

[illegible] das [illegible]

[illegible] die das [illegible] des [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Zeichen. Daß [illegible]

[illegible] Umstand [illegible] das [illegible]

[illegible] Dieses [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] des Volkes [illegible]

[illegible] der Regierung [illegible]

[illegible] durch den [illegible]

[illegible] daß [illegible] Dieses [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

der letzten Sitzungen erwähnte Theorie von den Mitteldingen in der Verfassung vorgezeichnet gefunden.

Wenn er freilich diejenigen Männer zu Amphibien rechnet, die bald dort, bald hier zur Förderung des Guten mitwirken, so rechne ich mir zur Ehre, zu dieser Klasse von Amphibien zu gehören, und wenn ich hundertfache Kräfte hätte und in hundert Gestalten zur Förderung des Guten dazu mitwirken könnte, so würde ich mir zur hundertfachen Ehre rechnen, in hundert Gestalten mitzuwirken. Was die Schreiben betrifft, die der Chef des Ministeriums des Innern an verschiedene Abgeordnete erlassen hat, so danke ich dem badischen Volksblatt, daß es diese Schreiben zur öffentlichen Kenntniß brachte. Meiner Ansicht nach ist es ein höchst ehrenvoller Beweis von den ächt constitutionellen Gesinnungen der Regierung, die man nicht immer da findet, wo man es sich zur Angelegenheit macht, jeden Schritt der Regierung bitter zu tadeln. Ich wiederhole also meine Bemerkung, daß ich gegen die Verweisung an die Abtheilungen stimme.

Rettig v. Schopfheim: Ich stimme gegen die Verweisung an die Abtheilungen, weil ich nach dem bisherigen Lauf der Verhandlung, die einer Discussion über diesen Gegenstand ähnlich sieht, die Sache für erschöpft halte, besonders da sich bereits auch Stimmen der Mißbilligung haben hören lassen, die wohl keiner weitern Erörterung bedürfen. Um aber nicht mißverstanden zu werden, da auch ich ein solches Rescript erhalten habe, muß ich bemerken, daß ich mich ebenfalls mißbilligend darüber ausspreche, aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß durch solche Rescripte nicht allein gleich von Anfang sehr nachtheilig auf die Wahlen eingewirkt wird, sondern auch gegen einen solchen, zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener ein gewisses Mißtrauen sich einschleicht, das nur nachtheilig wirken kann. Auf die Wahlen wird nachtheilig eingewirkt, weil Keiner den Gedanken wird aufgeben können, daß ein solches Hinweisen auf die Dienststellung des Staatsdie-

ners ihn gleichsam bestechen oder gewinnen soll, für jene Ansichten, die von der Regierung ausgehen. Ein Mißtrauen muß aber nothwendig erzeugt werden, wenn man bedenkt, daß bei den eigenen Committenten der Gedanke leicht aufkommen kann, ein solcher Abgeordneter habe in Fällen, wo seine ausgesprochene Ueberzeugung nicht mit jener seiner Committenten übereinstimmt, was häufig der Fall ist und leicht geschehen kann, nicht nach seiner eigenen Ueberzeugung, sondern *in Folge der von der Regierung ausgesprochenen Ansicht* gehandelt. Darum glaube ich auch, daß solche Rescripte nicht jenen Eindruck machten, den sie machen sollten. Da indessen der Gegenstand durch das, was bisher vorkam, mir erschöpft scheint, so stimme ich gegen die Verweisung desselben an die Abtheilungen.

Aschbach: Ich muß nur über das Mißverständniß, das meinem Antrag zu Grund liegt, noch einige wenige Bemerkungen machen, indem ich es für einen wahren Mißbrauch hielte, über das Andere noch ein Wort zu erwiedern, da ich glaube, daß alles Uebrige *einer nähern Discussion vorbehalten* werden muß. Selbst dann, *wenn der Gegenstand nicht in die Abtheilungen verwiesen und die Kammer beschließen* würde, gleich *jetzt* darüber zu entscheiden, so müßte von Neuem die Discussion darüber eröffnet werden. Der Abg. Föhrenbach hat mir beweisen wollen, daß mein Antrag in sich selbst zusammenstürze, daß ich das Mittel selbst dazu gegeben hätte, indem von mir auseinander gesetzt worden, es liege keine Nothwendigkeit zu diesem Rescript vor. Nach meiner Ansicht ist dieß allerdings der Fall, allein ich habe gezeigt, daß über die Worte des Dienereids hinaus die Regierung in diesem Rescript behauptet habe, es sei eine besondere Eidespflicht der Staatsdiener, sich so zu betragen, daß durch ihre Aeußerungen das Ansehen und die Würde der Regierung nicht gefährdet werde, daß sie in keine unangenehme Verwicklungen gerathe. Diesen Satz habe ich entschieden widersprochen,

und schon daraus folgt, daß der Abg. Föhrenbach sich im Irrthum befunden hat. Abgesehen aber auch davon, so gilt es hier, der Sache gewiß zu werden, da die Regierung noch keine Erklärung gegeben hat. Ob sie auch nicht für nothwendig gehalten hat, ein solches Rescript zu erlassen, darüber gilt es, eine Antwort zu haben. Wir werden aber doch nicht von der Regierung voraussetzen, daß sie etwas ganz Ueberflüssiges hinaus giebt, wozu noch kommt, daß eine Andeutung geschehen ist, die nichts Anderes ist, als eine Drohung mit unangenehmen Folgen. Wo eine solche Drohung ist, ist auch Einschüchterung möglich, und diese müssen wir um allen Preis vermeiden.

Dieses Wenige mag dazu dienen, den Abg. Föhrenbach zu widerlegen.

Meine zweite Bemerkung betrifft den Abg. Duttlinger, daß er nämlich deßwegen nicht auf die Berathung meines Antrags eingehen möchte, weil er nicht, wie ich, das Rescript als provisorisches Gesetz ansieht. Dieß ist aber nur die Folge eines Mißverständnisses, denn der Abg. Duttlinger mag überhört haben, daß ich gesagt habe, die Sache stehe hier auf einem Standpunkt von einem provisorischen Gesetz. Wenn nämlich ein provisorisches Gesetz dadurch, daß eine Einsprache geschieht, schon seine Wirksamkeit verliert, so muß es auch bei diesem Rescript der Fall seyn. Ich habe dieses Rescript für kein provisorisches Gesetz erklärt und werde es auch nicht dafür erklären, behaupte aber, daß die Analogie dieses Satzes hier anwendbar ist.

Endlich habe ich noch auf eine persönliche Bemerkung dem Abg. Regenauer etwas zu erwiedern: es hat mir leid gethan, daß er durch ein Bild aus der Naturgeschichte, aus der Klasse der unschuldigen Amphibien, sich verletzt fühlt. Es ist meine Weise nicht, absichtlich zu verletzen, aber zuweilen geschieht es, daß er, ohne daran zu denken, in die Brust ein...

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

sprechen; es ist aber nicht geschehen, sondern der Herr Finanzminister hat vielmehr erklärt, die Regierung werde dieses Rescript handhaben, somit also auch den Schluß, worin von den unangenehmen Folgen die Rede ist; und nun mache ich Ihnen zur heiligen Pflicht, die Rechte des Volks zu wahren und diejenige Klasse zu schirmen, die sich bis jetzt als Abgeordnete unter Ihnen befand.

Föhrenbach: Der Abg. Aschbach hat bemerkt, ich hätte irrig aufgefaßt, indem ich bemerkte, daß einem jeden Abgeordneten auch das Ansehen, die Ehre und die Würde der Regierung heilig seyn müsse; ich glaube mich hierin nicht geirrt zu haben.

Der Abg. Aschbach hat die Tendenz des Regierungsrescripts besonders herausgehoben und geglaubt, daß solche gefährlich sei. Ich will nicht widersprechen, daß man dergleichen daraus folgern könnte, allein ich halte mich immer an die Sache, und bin kein Freund von Tendenzprozessen.

Magg: Blos eine Aeußerung des Abg. Posselt hat mich veranlaßt, das Wort zu nehmen, um kurz zu erklären, wobei gewiß alle diejenigen beruhigt sind, die mit mir Briefe von dem Herrn Ministerialchef erhalten haben, daß ich nicht glaube, daß die Regierung uns nicht auch so viel Selbstständigkeit zugetraut hat, als dem Abg. Posselt. Auch wir Bürgerliche dürfen eben so sehr an der Ehre Theil nehmen, im Jahre 1831 unsere Selbstständigkeit an den Tag gelegt zu haben, wie alle übrigen Mitglieder jener Kammer (mehrere Stimmen: allerdings!). In der Hauptsache schließe ich mich an diejenigen an, die glauben, daß dieser Gegenstand jetzt hinreichend erschöpft seyn dürfte, besonders wenn in einer künftigen Sitzung eine Erklärung der Regierung erfolgen wird, wovon der Herr Finanzminister gesprochen hat.

Finanzminister v. Böckh: Sie werden mir glauben, daß ein hoher Grad von Zurückhaltung dazu gehört, auf so viele

spiel gegeben, das [illegible] nicht nachgeahmt [illegible], und

raus allem müssen. Um es [illegible], daß [illegible] auf die Be-

rungen nicht [illegible] haben. Es sind mir [illegible] noch [illegible]

merkungen gefallen, die mich persönlich treffen, und auf die

[illegible] wenige Worte erwiedern. Es ist vollkommen richtig,

[illegible] ich im Jahr 1819 [illegible] eines [illegible] in der [illegible]

[illegible] gewesen bin und damals bemerkt habe, daß die [illegible]

g durchaus [illegible] gewesen sei. Ich habe [illegible]

glückliche gegeben, um sie auf den rechten Weg [illegible]

[illegible]

setzung und Pensionirung mit der größten Resignation ertragen, indem ich geglaubt hätte, die Regierung thue nichts, als was in ihrem Beruf liege. Die Zeiten haben sich indessen geändert, und die Meinungen der Regierung auch, welch letztere vielleicht mir später gedankt hat, daß ich so gehandelt habe. Dies hat aber darauf keinen Einfluß. Ich würde die Regierung nicht angefeindet, sondern geglaubt haben, es könne gegen Jemand, der in der offenbaren Opposition, besonders in einer Frage, wie die damalige war, Alles vorgekehrt werden, so daß ich also dieses ruhig ertragen, und mir gesagt hätte, die Regierung habe Recht.

Der Abg. Duttlinger hat gesagt, das Rescript sei ihm nicht zugekommen, wornach er hätte um Urlaub einkommen sollen, ihm persönlich allerdings nicht, aber der ihm zunächst vorgesetzten Stelle, und ob ihn diese Verfügung nicht mehr erreicht hat, weiß ich nicht. Es liegt also blos in einem Versehen von mir, daß ich nicht beachtete, ob alle Urlaubsgesuche einkamen. Da sie übrigens von allen Seiten eingekommen sind, so glaubte ich, es sei auch das Gesuch des Abg. Duttlinger eingekommen.

Kröll: Ich bin überzeugt, daß die Regierung durch diese Maßregel die Staatsdiener in der Kammer nicht einschüchtern wollte, aber jedenfalls finde ich diesen Schritt höchst bedauerlich. Da ich gegen die Verweisung an die Abtheilungen stimme, so erlaube ich mir noch wenige Bemerkungen. Die Regierung konnte keine Veranlassung nehmen, von dem Landtage von 1831 dieses Rescript an die Staatsdiener zu erlassen, denn es ist wahr, was der Abg. v. Rotteck von dem Landtage von 1831 gesagt hat: es gibt keine loyalere Kammer, als die badische Volkskammer von 1831. Die badischen Staatsdiener, die jetzt in dieser Kammer sitzen, werden auf dem Landtag von 1833 mit eben der männlichen Unerschrockenheit und Freimüthigkeit die Rechte des Volks wahren, wie auf dem Landtage von 1831,

treu unserem theueren Fürsten, aber unerschütterlich wandelnd, auf dem festen Boden unserer freisinnigen Verfassung. Ich finde übrigens keinen Unterschied zwischen dem Diensteid und dem Verfassungseid; ja wenn ich einen fände, so würde der Verfassungseid höher stehen, denn der constitutionelle Staatsdiener ist gewiß gewissenhaft in seinem Amt. Der Staatsdiener in constitutionellen Staaten ist in andern Verhältnissen, als der in der absoluten Monarchie. Dort ist er dem unbeschränkten Willen des Fürsten hingegeben, *hier hat er mit dem constitutionellen Fürsten und der constitutionellen Regierung zu wachen*, daß die Verfassung nicht verletzt werde. Jedenfalls wird die Regierung am schnellsten und glänzendsten ihre Gegner schlagen, wenn sie die Motion, die ein Mitglied auf dem Landtag von 1831 über den Verfassungseid stellte, als Gesetzesentwurf uns vorlegte; sie würde dadurch nicht allein den Beifall aller Gutgesinnten erhalten, sondern sich in der Liebe und in dem Vertrauen des Volks befestigen.

Merk: Die Regierungscommission hat bemerkt, sie hätte deßwegen ihre Erklärung nicht abgegeben, um nicht die Verweisung der Motion an die Abtheilungen zu verhindern. Es ist aber darauf angetragen, diese Motion nicht zu berathen, sondern es bei der Erklärung zu lassen, die in dem Antrag des Abg. Aschbach liegt. Dieser Antrag ist auch vielfach unterstützt worden, und daher sehr zweifelhaft, ob die Motion in die Abtheilungen gehen werde. Alsdann würde aber die Erklärung der Regierungscommission nicht mehr zur rechten Zeit kommen. Sodann dürfte aber auch dieselbe bei dem einen oder dem andern Mitglied Einfluß auf dessen Abstimmung äußern, wie ich denn selbst noch zweifelhaft bin, weil es sich blos um Grundsätze, blos um die Aufstellung eines staatsrechtlichen Verhältnisses handelt, in welchem der Abgeordnete, der zugleich Beamter ist, in diese Kammer kommen soll, daß von einer bloßen Erklärung, und keinem positiven Antrag über

etwas, was erst regulirt werden soll. Sodann muß ich noch die Kammer hinsichtlich des Antrags auf Verweisung an die Abtheilungen auf etwas aufmerksam machen. Wenn die Motion diesen Weg geht, so wird sie auch an die erste Kammer gelangen müssen (Nein! Nein!) Ich glaube auch, daß es nicht nothwendig ist, und habe blos darum der Sache erwähnt, damit, wenn dieser Gegenstand in die Abtheilungen verwiesen wird, die betreffende Commission sich zugleich über dieses Verhältniß vorbereite, und die Gründe darstelle, warum nicht diese Motion den Weg in die erste Kammer zu nehmen habe, indem sie nur einen Gegenstand betrifft, der diese Kammer allein angeht.

v. Tscheppe: Ich sehe das Regierungsrescript wie die bekannten Bundesbeschlüsse an. Beide könnten nur dann gefährlich werden, wenn die Abgeordneten ihre Stellung mißkennen, und es ihnen an Muth fehlte. Da ich nun voraussetze, daß dieses nicht der Fall ist, so stimme ich für die Tagesordnung.

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Antrag auf die Tagesordnung gemacht wird, so könnte von einer Erklärung der Regierung allerdings vorher die Sprache seyn. Ich will sie kurz geben. Die Regierung glaubt nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu haben, Urlaub zu geben, und Urlaub zu verweigern. Sie hat das Recht, Urlaub zu verweigern, weil sie zuweilen die Pflicht hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Regierung, welche die Verbindlichkeit hat, für den Staatsdienst zu sorgen, nicht jedem Diener freistellen kann, seinen Posten nach Gefallen zu verlassen. Sie hat von ihm ein Begehren hierüber zu erwarten, und zu entscheiden, ob die Verhältnisse es gestatten, ihm Urlaub zu geben. Kein Fall, er mag seyn, welcher er will, berechtigt den Diener, ohne Erlaubniß der ihm vorgesetzen Behörde seine Stelle zu verlassen, auch nicht seine Wahl zum Abgeordneten. Die Regierung, sage ich, hat das Recht, weil sie die Pflicht hat. Es

könnte der Fall eintreten, daß z. B. das ganze Oberhofgericht in die Kammer gewählt würde. Wer möchte wohl glauben, daß es die Pflicht der Regierung erlaube, das Oberhofgericht aller seiner Räthe berauben zu lassen, und interimistisch mit Practicanten zu besetzen. Die Professoren einer Universität könnten sämmtlich zu Abgeordneten gewählt werden: wer möchte wohl glauben, daß es die Pflicht der Regierung gestatte, allen diesen Männern Urlaub zu geben, und die Universität zu schließen, damit den Unterricht von vielen hundert Jünglingen zu unterbrechen, oder ihre Aeltern in die Lage zu setzen, sie auf andere Universitäten schicken zu müssen? Der Abg. Duttlinger hat eines andern Falles erwähnt. Ich will einen weitern angeben. Es könnte ein Diplomat in die Kammer gewählt werden, gerade zu einer Zeit, wo die Regierung seiner Dienste zu einer auswärtigen Verhandlung wesentlich bedürfte. Ich glaube, sie würde ihrer Pflicht nicht genügen, wenn sie ihm nicht befehlen würde, den Auftrag, den sie ihm gibt, ohne Weiteres zu vollziehen. Dies sind die Gründe, warum die Regierung fordert, daß die Diener Urlaub begehren. Die Regierung hat aber nicht nur die Pflicht, Urlaub zu verweigern, sondern auch die Pflicht, Urlaub zu geben. Sie hat die moralische Verbindlichkeit, keinem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zu versagen, wenn nicht ein dringendes Interesse des Dienstes, also des Landes selbst, eine solche Verweigerung motivirt. Die Verfassung sagt, die Staatsdiener können gewählt werden. Dies soll kein leeres Wort seyn, und die Regierung würde sehr unrecht handeln, wenn sie in einzelnen Fällen aus bloß persönlichen Rücksichten irgend einem Diener die Annahme der Abgeordnetenstelle verweigern wollte. Sie hat es bisher nicht gethan, und wird es auch in Zukunft nicht thun.

Was den Inhalt des Rescripts betrifft, so war der Zweck der Regierung nur der, die Staatsdiener darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Grenze der Schicklichkeit in ihren Aeußerun-

gen gegen die Regierung nicht verletzen sollen, und ich glaube, die Regierung hat das Recht, dieses zu fordern. Es dürfen keine feindseligen Elemente unter den Organen der Regierung seyn, und wenn sich dergleichen zeigen, so hat die Regierung die Pflicht, ihnen entgegen zu treten, ja solche Organe endlich ganz auszustoßen, denn keine Regierung kann bestehen, wenn ein Widerstand zwischen ihren Organen herrscht. Die Staatsregierung ist ein Organismus, und ein Organismus kann keine feindseligen Momente in sich haben. Eine andere Deutung läßt sich diesem Rescripte nicht geben, und wenn die Regierung sich dazu veranlaßt sah, so beruht es wohl darauf, daß unter vielen Staatsdienern ein gewisser Schwindel herrscht, als ob sie andere Personen seien, in der Geschäftsstube, und andere im gewöhnlichen Leben. Sie werden mir Beifall geben, daß sich der Mensch nicht trennen läßt in verschiedene Personen, er kann nicht in der einen Form so, und in der andern anders handeln. Es würde dies offenbar ein Widerspruch in dem Menschen selbst seyn, und solche zweideutige Menschen taugen zu Staatsdienern nichts.

v. Itzstein: Ich stimme nun wiederholt für die Verweisung der Sache zur Berathung in die Abtheilungen, weil der Herr Finanzminister Namens der Regierung ein Recht fordert, das ich meiner Ueberzeugung nach in der Verfassung nicht finde, ein Recht für die Regierung, das er zwar plausibel hinstellt welches aber, wie die Erfahrung und ein Blick auf die andern deutschen Ständeversammlungen zeigt, auf die gefährlichste Art gebraucht werden kann, das der Kammer alle Kraft nimmt und sie, ohne daß ich deßhalb den Bürgern zu nahe treten will, in manchem constitutionellen Staate, wo die Intelligenz noch nicht so weit ist, wie in Baden, zu stummen Werkzeugen machen würde. Darum handelt es sich hier um eine Frage, die das Lebensprinzip der Verfassung und der Kammer ausmacht. Darum berathen Sie dieselbe, und lassen Sie sich nicht

verleiten, ohne weitere Prüfung uber einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit abzustimmen. Der Herr Finanzminister gab dem Rescript in Beziehung auf den übrigen Inhalt desselben auch eine Deutung, die ebenfalls beruhigend erscheinen würde, wenn sonst der Inhalt des Rescripts nicht von einer andern Seite Tadel verdiente, nämlich hinsichtlich der Aeusserungen, die immerhin den Staatsdiener schrecken müssen. Ich selbst habe kein solches Rescript erhalten. Der Herr Finanzminister spricht ferner davon, daß die Regierung darauf wachen müsse, daß in den Reden die Grenzen des Anstandes nicht überschritten werden, spricht von Ausstoßen solcher Männer, die sich in solcher Weise äußern. Ich kenne aber nicht das Recht der Regierung, die Männer der Kammer, welche die Grenzen des Anstandes überschritten haben, auszustoßen, die Kammer allein hat hier zu urtheilen, und nicht die Regierung, und ich glaube auch nicht, daß der Herr Finanzminister dieses Recht der Kammer nehmen will. (Mehrere Stimmen: Mißverständniß! nicht aus der Kammer; aus dem Staatsdienste!) Ja ich glaube nicht einmal, daß die Regierung das Recht hat, nur so ohne Weiters aus dem Staatsdienst auszustoßen. Wenn der Mann in der Kammer, wo er frei nach Ueberzeugung sprechen soll, etwa die Grenzen des Anstandes verletzen sollte, wovon übrigens bei uns kein Beispiel war, und keines seyn wird, so glaube ich nicht, daß die Regierung das Recht haben kann, den Abgeordneten für dasjenige, was er hier gesprochen hat, zur Rede zu stellen. Auch diese Behauptungen sind mir ein neuer Grund, warum ich inständig bitte, die Sache in die Abtheilungen zu verweisen. Sollte dies nicht geschehen, so erkläre ich dem Herrn Präsidenten, daß ich die Gründe für die Sache, die mir nothwendig scheinen, nicht vorgetragen habe, weil ich glaubte, es werde die Sache vorher noch in den Abtheilungen berathen werden.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Itzstein hat mich aus Mißverständniß sagen lassen, daß die Regierung solche

Diener ausstoßen müsse, welche in ihren Reden in der Kammer die Grenzen der Schicklichkeit überschreiten. Ich habe gesagt, die Regierung müsse feindselige Elemente aus dem Staats- und Regierungsorganismus ausstoßen, und dieses wiederhole ich. Allein dazu gehört viel mehr, als eine Aeußerung in der Kammer, die vielleicht die Grenzen der Schicklichkeit von Seiten des Staatsdieners gegen die Regierung überschreitet. So streng habe ich die Sache nicht genommen.

v. Rotteck: Wenn der Herr Regierungscommissär bei Gelegenheit dieser Discussion hier kein Princip ausgesprochen hätte, so würde die Verweisung auf die Tagesordnung unpräjudizirlich gewesen seyn, denn die Kammer hätte dadurch blos angezeigt, daß sie das Reskript und das, was factisch geschehen ist, nicht als in der Absicht geschehen anerkenne, die Verfassung abzuändern. Da aber die Regierung ausdrücklich behauptet, daß sie berechtigt sei, den Urlaub den Staatsdienern zu verweigern, so würde die Tagesordnung als eine stillschweigende Genehmigung, als ein stillschweigendes Anerkenntniß dieses Princips von Seiten der Kammer betrachtet werden, und dieses hielte ich für einen Todesstoß der Verfassung. Das, was im Jahr 1820 von der Regierung anerkannt wurde, ist diesem nicht gemäß. Der Herr Regierungscommissär hat zwar seine Grundsätze dadurch erläutert, was mit Dank aufzunehmen ist, daß er anerkannt und behauptet hat, die Regierung sei nur da schuldig und berechtigt, den Urlaub zu verweigern, wo ein hochwichtiges Interesse des Staatsdienstes vorliege, also eine Unentbehrlichkeit des Dieners vorhanden sei, nicht aber da, wo der Dienst durch einen Andern ersetzt werden könnte. Ja, wenn wir die vollkommene Gewißheit hätten, daß in diesem Sinne überall werde gehandelt werden, dann wäre es schon gut, allein das muß man doch Demjenigen, der auch nur ein wenig in der Welt herum sich umsieht, oder etwas rückblickt, nicht zumuthen, daß er ein so kindliches Vertrauen habe. Schon von einem frühern Jahre

habe ich die lebhafte Erinnerung, daß einem Abgeordneten, der Staatsdiener war, der Urlaub ertheilt wurde, und daß er sogar in die Kammer hinein gefordert ward, ob er gleich selbst wiederholt erklärte, er sei durchaus unentbehrlich, es würde eine hochwichtige Lehrkanzel leer stehen, wenn er nicht an seiner Stelle verbliebe. Andererseits wurde Abgeordneten der Urlaub verweigert, obgleich nachgewiesen war, daß der Dienst gehörig versehen werde, also kein Hinderniß vorhanden sei. Es ist also möglich, und *in anderen Staaten ist es leider nur zu häufig geschehen, daß man zweierlei Staatsdiener* hatte, die *einen, denen man den Urlaub gab*, und die andern, denen man ihn *verweigerte*, allein der Grund des Unterschieds beruhte nicht auf der absoluten Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit ihrer Dienstführung, sondern es geschah nach ihren Principien oder nach den Richtungen ihrer landständischen Wirksamkeit. Darum unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Itzstein aus ganzer Seele, daß die Kammer doch ja nicht diese hochwichtige constitutionelle Frage plötzlich durch *einen improvisirten Beschluß* entscheide, oder durch *stillschweigendes Uebergehen* zur Tagesordnung *einen Grundsatz anerkenne*, der für uns ein Todesstoß wäre.

Der Präsident fragt nunmehr die Kammer, ob sie sich hinreichend unterrichtet glaube, was bejaht, und sofort die Discussion geschlossen wird.

Nach einigen, blos formellen Bemerkungen über die Art der Fragestellung bringt der Präsident folgende Fragen zur Abstimmung:

1) Soll die Motion *auf sich beruhen bleiben*?

Diese Frage wird mit großer Stimmenmehrheit verneint.

2) Soll die Motion in Berathung gezogen werden?

3) Soll sie zur Berathung in die Abtheilung verwiesen werden?

4) Soll die Motion dem Druck übergeben werden?

Die drei letzten Fragen werden mit überwiegender Stimmen-

mehrheit bejaht, und sofort auf den weiteren Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur Discussion über den Commissionsbericht, das provisorische Gesetz, die Functionsgehalte der Militärdiener betreffend, welcher Bericht in der letzten Sitzung erstattet wurde, übergegangen.

Duttlinger: Ich erkläre mich für den Commissionsvorschlag aus den im Bericht angeführten Gründen, in so weit nämlich die Rede von der Annahme des provisorischen Gesetzes ist, kann mich aber für den zweiten Vorschlag der Commission, nämlich denselben der Budgetscommission zur Aufnahme ins Finanzgesetz zuzuweisen, nicht erklären, und will nur ganz kurz meine Gründe dafür anführen. Der Art 6, von dem hier die Rede ist, ist bekanntlich ein Bestandtheil des Finanzgesetzes von 1831, und hat deßhalb seine Wirksamkeit am 31. Mai 1833 verloren. Nun scheint mir, daß seit dem 31. Mai 1833 in dieser Hinsicht für die Militärpersonen kein Gesetz mehr vorhanden ist, und darum halte ich von großer Wichtigkeit, das Gesetz nicht an die Budgetcommission zu verweisen, weil dadurch dieser gesetzlose Zustand noch für eine lange Zeit hinaus fortbestehen müßte, was nicht recht wäre. Wenn dagegen das Gesetz jetzt in die erste Kammer kommt, so entsteht wieder ein gesetzlicher Zustand, woran dem Lande viel gelegen seyn muß. Ich stimme also wiederholt für die Annahme des Gesetzes, aber gegen die Verweisung desselben an die Budgetcommission.

Welcker: Ich erkläre mich gegen das Gesetz. Als auf dem vorigen Landtage das Budget berathen wurde, hat man eine ähnliche Bestimmung auch in Beziehung auf die Civilstaatsdiener getroffen, und ich würde inconsequent handeln, wenn ich, da die gleichen Grundsätze bei beiden angewendet sind, jetzt diese Bestimmung für die Militärdiener als die passende erklären wollte. Ich glaube, daß nach unserem bisherigen Zustand in Beziehung auf die Civildiener auch der frühere Satz, der im Budget stand, für die jetzige Finanzperiode erloschen ist; [illegible]

würde: sie [illegible]

absolut nothwendig ist. [illegible]

in der Gesellschaft [illegible]

achte [illegible]

ores und des Geistes [illegible] daß man [illegible]

ner haben kann, [illegible]

ndlimer en canaille [illegible]

illen, wenn [illegible]

m sie, und machen [illegible]

einnimmt, und daß sie nicht mehr aus der Reihe der Staatsdiener verstoßen werden können. Wenn diese Garantieen einmal gegeben seyn werden, dann wird es möglich seyn, die Staatsdiener in anderer Hinsicht strenger zu halten; es wird möglich seyn, ihre Fehler, ihre Nachläßigkeiten durch strengere Handhabung der bisherigen Gesetze schärfer zu beurtheilen, wie es dann auch möglich seyn wird, im Allgemeinen die Summe, die man nothwendig findet, um das Loos der Staatsdiener zu garantiren, zu vermindern. So lange ich aber jene Garantieen fehlen sehe, so lange werde ich glauben, daß die Staatsdiener der Willkühr ausgesetzt sind, und zwar nicht zum Nachtheil ihrer selbst, sondern des öffentlichen Dienstes. Ich weiß zwar sehr wohl, daß, da einmal in Beziehung auf die Civildiener schon die Bestimmung angenommen worden, dieser Grund nicht ausreichen, sondern die Mehrheit dagegen entscheiden wird. Aber ich halte nach dem, was ich gesagt habe, für zweckwidrig, eher an die Herabsetzung der Pensionen zu gehen, als bis das willkührliche Pensioniren ausgeschlossen ist.

Merk: Ich war im Jahr 1831, wie der Abg. Welcker, in gewissen Beziehungen gegen dieses Gesetz, indem ich nämlich davon ausgieng, daß die Functionsgehalte nur bei den höhern Staatsdienern und bei den höher Besoldeten in Anwendung kommen können, d. h. bei jenen, wo die Höhe der Staatsbesoldung auch darauf ruht, daß für die Repräsentation, die dieses Amt erfordert, die Höhe der Besoldung bemessen ist, und es dann billig sei, wenn diese Repräsentation oder die besondere Art des Aufwandes, der aus der Dienstfunction entspringt, aufhört, auch das dafür gegebene Geld als Functionsgehalt anzusehen ist, und demnach ebenfalls aufhört. Da nun diese genauere Ausscheidung das provisorische Gesetz nicht enthält, sondern allgemein spricht, so kann ich damit nicht zufrieden seyn, sondern will lieber der Vorlage eines neuen Gesetzes entgegen sehen.

Bekk: Die Commission stellt zwei Anträge: einmal, den Inhalt des Gesetzes zu genehmigen, und dann, dasselbe der Budgetscommission zur Aufnahme in das Budget zuzuweisen.

Der Abg. Duttlinger hat dem ersten Antrag beigestimmt, dem zweiten aber seine Zustimmung versagt. Ich möchte gerade den entgegengesetzten Antrag machen, nämlich den ersten Antrag zu verwerfen, und den zweiten anzunehmen, in dem Sinn nämlich, daß die Berathung *über dieses ganze Gesetz so lang auf sich beruhen bleibe, bis wir über die Functionsgehalte der Civildiener bei Vorlage des Budgets discutirt haben.* Wir wissen zur Zeit noch gar nicht, was dieses Gesetz für einen Sinn haben soll. Wir sollen ein Gesetz geben, wonach der Art. 6 des Finanzgesetzes auch für die Militärdiener gelte, während dieses Finanzgesetz von 1833 zur Zeit noch nicht existirt, und dasjenige vom Jahr 1831 am 1. Mai 1833 seine Kraft verloren hat. Darum, und weil ich überhaupt großes Bedenken habe, den Satz allgemein auch denjenigen Staatsdienern, die eine kleine Besoldung *beziehen, unbeschränkt* gelten zu lassen, *trage ich darauf an, die Discussion über dieses Gesetz zu vertagen, bis bei Berathung des Budgets* auch über die *Functionsgehalte* der Civildiener berathen werden wird, wo dann die Civil- und Militärdiener in demselben §. gleich werden behandelt werden.

Selzam: Das vorliegende provisorische Gesetz wirkt bis 1. Juni 1833, so wie die Bestimmung des Art. 6 des Finanzgesetzes von 1831. Für angemessen halte ich aber gleichwohl, die Annahme dieses provisorischen Gesetzes besonders auszusprechen, indem das Militärpersonal vom 1. Juni 1832 bis letzten Mai d. J. dem Art. 6 des jüngsten Finanzgesetzes doch wirklich mit geringer Ausnahme unterworfen war, und das Provisorium jedenfalls noch der förmlichen ständischen Genehmigung ermangelt. Man wird übrigens auch füglich dem zweiten Commissionsvorschlag beitreten können, weil die Sache nothwendig

einnimmt, und daß sie nicht mehr aus der Reihe der Staatsdiener verstoßen werden können. Wenn diese Garantieen einmal gegeben seyn werden, dann wird es möglich seyn, die Staatsdiener in anderer Hinsicht strenger zu halten; es wird möglich seyn, ihre Fehler, ihre Nachlässigkeiten durch strengere Handhabung der bisherigen Gesetze schärfer zu beurtheilen, wie es dann auch möglich seyn wird, im Allgemeinen die Summe, die man nothwendig findet, um das Loos der Staatsdiener zu garantiren, zu vermindern. So lange ich aber jene Garantieen fehlen sehe, so lange werde ich glauben, daß die Staatsdiener der Willkühr ausgesetzt sind, und zwar nicht zum Nachtheil ihrer selbst, sondern des öffentlichen Dienstes. Ich weiß zwar sehr wohl, daß, da einmal in Beziehung auf die Civildiener schon die Bestimmung angenommen worden, dieser Grund nicht ausreichen, sondern die Mehrheit dagegen entscheiden wird. Aber ich halte nach dem, was ich gesagt habe, für zweckwidrig, eher an die Herabsetzung der Pensionen zu gehen, als bis das willkührliche Pensioniren ausgeschlossen ist.

Merk: Ich war im Jahr 1831, wie der Abg. Welcker, in gewissen Beziehungen gegen dieses Gesetz, indem ich nämlich davon ausgieng, daß die Functionsgehalte nur bei den höhern Staatsdienern und bei den höher Besoldeten in Anwendung kommen können, d. h. bei jenen, wo die Höhe der Staatsbesoldung auch darauf ruht, daß für die Repräsentation, die dieses Amt erfordert, die Höhe der Besoldung bemessen ist, und es dann billig sei, wenn diese Repräsentation oder die besondere Art des Aufwandes, der aus der Dienstfunction entspringt, aufhört, auch das dafür gegebene Geld als Functionsgehalt anzusehen ist, und demnach ebenfalls aufhört. Da nun diese genauere Ausscheidung das provisorische Gesetz nicht enthält, sondern allgemein spricht, so kann ich damit nicht zufrieden seyn, sondern will lieber der Vorlage eines neuen Gesetzes entgegen sehen.

Bekk: Die Commission stellt zwei Anträge: einmal, den Inhalt des Gesetzes zu genehmigen, und dann, dasselbe der Budgetscommission zur Aufnahme in das Budget zuzuweisen.

Der Abg. Duttlinger hat dem ersten Antrag beigestimmt, dem zweiten aber seine Zustimmung versagt. Ich möchte gerade den entgegengesetzten Antrag machen, nämlich den ersten Antrag zu verwerfen, und den zweiten anzunehmen, in dem Sinn nämlich, daß die Berathung über dieses ganze Gesetz so lang auf sich beruhen bleibe, bis wir über die Functionsgehalte der Civildiener bei Verlage des Budgets discutirt haben. Wir wissen zur Zeit noch gar nicht, was dieses Gesetz für einen Sinn haben soll. Wir sollen ein Gesetz geben, wonach der Art. 6 des Finanzgesetzes auch für die Militärdiener gelte, während dieses Finanzgesetz von 1833 zur Zeit noch nicht existirt, und dasjenige vom Jahr 1831 am 1. Mai 1833 seine Kraft verloren hat. Darum, und weil ich überhaupt großes Bedenken habe, den Satz allgemein auch denjenigen Staatsdienern, die eine kleine Besoldung beziehen, unbeschränkt gelten zu lassen, trage ich darauf an, die Discussion über dieses Gesetz zu vertagen, bis bei Berathung des Budgets auch über die Functionsgehalte der Civildiener berathen werden wird, wo dann die Civil- und Militärdiener in demselben §. gleich werden behandelt werden.

Seltzam: Das vorliegende provisorische Gesetz wirkt bis 1. Juni 1833, so wie die Bestimmung des Art. 6 des Finanzgesetzes von 1831. Für angemessen halte ich aber gleichwohl, die Annahme dieses provisorischen Gesetzes besonders auszusprechen, indem das Militärpersonal vom 1. Juni 1832 bis letzten Mai d. J. dem Art. 6 des jüngsten Finanzgesetzes doch wirklich mit geringer Ausnahme unterworfen war, und das Provisorium jedenfalls noch der förmlichen ständischen Genehmigung ermangelt. Man wird übrigens auch füglich dem zweiten Commissionsvorschlag beitreten können, weil die Sache nothwendig

wieder bei dem neuen Finanzgesetz zur Sprache kommen wird, wenn nicht etwa früher auch über die Functionsgehalte der Staatsdiener besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen sollte.

Finanzminister v. Böckh: Der Antrag des Abg. Bekk wird dem Zweck vollkommen entsprechen. Die Frage, ob der Functionsgehalt fortdauern solle, ist eine solche, die zugleich die Civil- und Militärdiener angeht. Die Regierung wird einstweilen bei den Civil- und Militärdienern das Gesetz von 1831 fortbeobachten lassen, und wenn die Kammer jetzt über das provisorische Gesetz berathet, so ist es ja ohnehin bis zum Schlusse des Landtages bei Kraft. Bei der Berathung des Auflagegesetzes wird sie entscheiden, ob sie ihre Zustimmung zu jenem Artikel geben oder verweigern will, und an diese Entscheidung schließt sich die Entscheidung über den gegenwärtigen Fall vollkommen an.

Sollten die Functionsgehalte für die Civildiener nicht fortdauern, so können sie auch nicht wohl für die Militärdiener fortdauern, und in diesem Fall müßten Sie sich gegen die Annahme des provisorischen Gesetzes erklären. Sollten Sie sich für die Civildiener erklären, so werden Sie auch dieses provisorische Gesetz annehmen.

Schaaff: Als Mitglied der Commission hatte ich mich erhoben, um einigen Einwürfen mehrerer Redner, die den Commissionsantrag angegriffen haben, zu begegnen, allein im Laufe der Discussion hat mich der Antrag des Abg. Bekk wirklich überrascht, und bestimmt mich selbst, gegen die Commission zu sprechen. Es ist auf jeden Fall dadurch Zeit gewonnen, und die Sache kommt auf solche Weise am besten ins Gleichgewicht mit den Interessen der Civildiener. Der Fall, wovon der Abg. Duttlinger sprach, daß nämlich inzwischen ein ungesetzlicher Zustand für die Militärdiener eintreten werde, findet nicht Statt, weil das provisorische Gesetz fortdauert, bis ein definitives gemacht ist.

[illegible]: Die [illegible] welches die [illegible] und die [illegible] gleichstellt, [illegible] sich nur [illegible], [illegible] bis zum [illegible] 1833 [illegible] die [illegible] lich die [illegible] zu [illegible] Jahren [illegible] chen will. [illegible] einer Rechnung [illegible] punkt [illegible] müssen [illegible] dasjenige [illegible], was [illegible] lung [illegible] halt [illegible], [illegible] nicht alle [illegible] je genehmige [illegible], [illegible] bei Prüfung [illegible] Sprache kommen, [illegible] halt ist. Ich [illegible], [illegible] zu [illegible], die [illegible] gemacht ist.

[illegible]: Ich [illegible] stände gegen den Antrag [illegible] Geistlichen [illegible] gegen das [illegible] ausgesprochen [illegible], [illegible] Jahre 1831 zu [illegible], [illegible] eine nähere [illegible] bloß den Gedanken [illegible] für angemessen halte, [illegible] Pensionen von Seiten der [illegible] Ich billige seine [illegible]

von Seiten der Regierung vollkommen, und wünsche, daß sie zum Gesetz erhoben werden, zugleich wünsche ich aber auch, daß gegen das willkührliche Begehren der Pensionen von Seiten der Diener eingeschritten werden möchte, was durch das vorliegende Gesetz geschehen wird. Wenn wir den Bericht der Commission für den Antrag des Abg. Welcker, und die Gewährung des Antrags von Seiten der Regierung abwarten wollten, so wäre dies wohl gut, aber wir würden auf dem gegenwärtigen Landtage kein Gesetz darüber erhalten, wogegen wir, wenn wir die Sache an die Budgetscommission weisen, wenigstens den einen Punkt hinsichtlich der Functionsgehalte der Militär- und Civildiener für die nächste Budgetperiode erledigen können. Was übrigens den Antrag des Abg. Bekk betrifft, die ganze Sache zu vertagen, bis das Budget vorkommt, so habe ich nichts zu bemerken, wenn die Kammer darauf eingeht.

Bader: Ich bin mit dem Abg. Rettig von K. einverstanden, indem ich glaube, daß die Bestimmung über die Functionsgehalte in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener gehöre, und nicht mit und durch das Finanzgesetz gegeben werden sollte. Denn, wenn dieses geschieht, so kann die Bestimmung über die Functionsgehalte alle zwei Jahre Abänderungen erleiden, und die Staatsdiener werden in Bezug auf die Pensionen auf die verschiedenartigste Weise behandelt, dann wird es in den meisten Budgetsperioden einen Zeitraum geben, für welchen wir in dieser Beziehung gar kein Gesetz haben. So ist es z. B. gegenwärtig. Das letzte Finanzgesetz hat mit dem ersten Juni 1833 aufgehört, und wir befinden uns nun, bis ein neues gegeben wird, in einem gesetzlosen Zustande. Ich wünsche daher, daß die Regierung die Bestimmungen über die Functionsgehalte der Civil- und Militärdiener der Kammer in einem besonderen Gesetz vorlegen möchte, damit sodann eine besondere Commission die Sache auf dem

alte der Militärdiener vorbehalten sei. Ich halte diese
sicht nicht für richtig; das provisorische Gesetz hat erklärt,
r Artikel des Finanzgesetzes auch auf die Militärdiener
det werden solle, also erklärt, daß von der Zeit an,
alte Budget und das alte Finanzgesetz in Wirksamkeit
sind, bis zum 31. Mai 1833 darnach gehandelt werden
se Zeit ist verflossen, also leben wir in einem Zustande
losigkeit.

werden, bei ihrem Rücktritte einen so bedeutenden Theil ihres gering zugemessenen Gehalts zu verlieren. Die Commission spricht ferner ihr Bedauern darüber aus, daß das Gesetz in einer Fassung erlassen worden sei, in welcher es auf die schon bewilligten Gehalte nicht anwendbar sei 2c. Ich glaube aber, daß mit Grund der Militäradministration dieser Vorwurf nicht gemacht werden kann. Bei den Verhandlungen des vorigen Landtags über die Functionsgehalte, welche das vorliegende provisorische Gesetz gleichfalls behandelt, gieng man allgemein von der Ansicht aus, daß die Militärdiener mit den Civildienern gleich zu behandeln seien. Der Art. 6 des Finanzgesetzes vom vorigen Jahr sagt aber ausdrücklich, daß der Abzug der Functionsgehalte nur auf diejenigen Besoldungen der Civildiener anwendbar seien, die am 1. Januar 1832 noch nicht bestanden haben, so wie auf alle Zulagen, die seit der Erlassung dieses Gesetzes regulirt worden sind. Eine rückwirkende Kraft zum Nachtheil der Militärdiener konnte dem provisorischen Gesetze gleichfalls nicht beigelegt werden.

Mördes: Als Mitglied der Commission will ich nur auf die Einwendungen antworten, die ihr in Beziehung auf Begriffsverwechslungen gemacht wurden. Dieses war keineswegs der Fall. Die Commission hat wohl gefühlt, daß es sehr wünschenswerth wäre, über diesen Gegenstand ein definitives Gesetz zu haben; sie hat aber daran gezweifelt, ob es ihr gelingen werde, ein solches zu erhalten, und war deßhalb darauf bedacht, mittlerweile wenigstens die Mißgriffe zu beseitigen, die der Commissionsbericht andeutet. Aus diesem Grunde hielt sie es räthlicher, den vorgeschlagenen Weg zu betreten, um nicht länger die gewünschten Bestimmungen zu entbehren. Eine Begriffsverwechslung ist demnach, ich wiederhole es, nicht vorhanden; wir wollten für alle Diener des Staats das gleiche Recht, und haben darauf einzig zu wirken gesucht.

, daß die [illegible] [illegible], [illegible] die
[illegible] [illegible] ist, daß, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], er nicht allein durch [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], daß er [illegible]
[illegible] ist, sondern auch in [illegible] zu [illegible]
[illegible] er ebenfalls von einer [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] wird, worauf [illegible] und die [illegible]
[illegible] [illegible], nämlich an den [illegible] [illegible]
[illegible]. Diese [illegible] kann nach [illegible] [illegible],

mität enthält von dem Verfahren, das man bei den Civildienern beobachtet. Es wird schwerlich ein Widerspruch dagegen erfolgen, daß, so lange die Aussicht besteht, mit vollem Gehalt pensionirt zu werden, auch die Versuchung weit größer ist, hienach zu streben, und wenn dieses Mittel genommen ist, auch die gedachten Mißgriffe verhütet werden können.

Generallieutenant v. Schäffer: Daraus würde folgen, daß ein Gesetz rückwirken sollte, was nicht Statt finden kann, indem diejenigen, die pensionirt sind, ihre Besoldung seit 20 Jahren beziehen.

Mördes: Von der Richtigkeit dieses Schlusses kann ich mich nicht überzeugen.

v. Schäffer: Es wird sich später schon zeigen.

Finanzminister v. Böckh: Die Sache ist ganz einfach, das Gesetz wegen der Militärstaatsdiener kam später, als dasjenige wegen der Civildiener. Wenn nun ein Militär pensionirt worden wäre, der in der Zwischenzeit erst eine neue Besoldungszulage erhalten hätte, so würde allerdings daraus ein Nachtheil entstanden seyn, denn der Functionsgehalt hätte bei der Pensionirung nicht abgezogen werden können. Das Kriegsministerium versichert aber, es sei in dieser Zeit Keiner pensionirt worden, der in der Zwischenzeit vom Landtag bis zu Erlassung des Gesetzes über die Militärdiener eine neue Besoldung oder Zulage erhalten hätte.

Mördes: Es war nicht von Mißgriffen die Rede, die begangen worden sind, sondern von solchen, die begangen werden könnten, so lange die jetzigen Verhältnisse bestehen.

Merk: Ich habe nur noch beifügen wollen, zu welchen Verwicklungen es Anlaß giebt, wenn solche Gesetze mit dem Finanzgesetz verschmolzen werden. Es ist mir noch nicht recht deutlich, auf was es denn eigentlich ankommt, und meiner Ansicht nach sollte nothwendig unterschieden werden in Beziehung auf die vorige Finanzperiode, die mit dem letzten Mai er-

löschen ist. Hier ist nur vom provisorischen Gesetz die Rede, und hier muß beschlossen werden, ob es gültig sei. Nun hat aber die Commission dadurch jetzt wieder zu Verwechslung des Begriffs einigen Anlaß gegeben, weil sie im Allgemeinen in Antrag bringt, daß das provisorische Gesetz auf den Militärstand anzuwenden sei. Ein Grundsatz wäre also doch immer ausgesprochen. So lange es bei den Civildienern bestehe, so lange soll es bei diesen bestehen, und es müßte also über beides der Beschluß der Kammer sich erstrecken, ob nämlich das provisorische Gesetz über die letzte Budgetperiode gültig sei, und zweitens, ob denn der Grundsatz für immer aufrecht erhalten werden solle, daß der Functionsgehalt, wie bei den Civildienern in Anwendung kommen solle. Es wäre demnach am besten, wenn man den Antrag der Commission ausgesetzt seyn ließe, bis über die Civildiener bei Gelegenheit des Budgets entschieden oder ein ganz allgemeines Gesetz vorgelegt werden wird. Darüber aber, ob für die letzte Periode das provisorische Gesetz als gültig zu betrachten sei oder nicht, wird man Beschluß fassen müssen.

Hoffmann: Meiner Ansicht nach wird die Gültigkeit eines provisorischen Gesetzes nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft in Zweifel gezogen werden können. Ich glaube, nach der Erklärung der Regierungscommission wird wohl die Vertagung am besten seyn, indem dann beim Budget die Sache berathen werden kann, wenn ein neues Gesetz noch nicht vorgelegt worden ist. Was das Bedauern betrifft, welches die Commission darüber aussprach, daß das Gesetz nicht früher erlassen worden ist, so hat, wie ich glaube, der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß auch schon vor der Militärdienerpragmatik die Bestimmung des Civildieneredicts rücksichtlich der Pensionirung der Militärdiener angewendet worden sei. Ich glaube nicht, daß dieses der Fall war, es hat vorher lediglich Willkühr geherrscht. Man konnte Pensionen geben, so groß

und so klein man wollte, weßhalb auch im Pensionsetat sehr kleine und sehr große vorkommen. Die Bemerkung, daß die Militärdiener bei der Pensionirung mit den Civildienern gleich gestellt werden sollen, ist richtig, allein bei einer Vergleichung muß man bedenken, daß der Militärdiener weit früher in den Staatsdienst tritt, als der Civildiener, dem es in der Regel erst mit dem fünf und zwanzigsten bis dreißigsten Jahre gelingt, während erstere in der Regel zwischen siebzehn bis zwanzig Jahren Officiere werden. Mir scheint natürlich, bei einem solchen provisorischen Gesetz zuerst zu vergleichen, wie die Militärdiener untereinander stehen, und hier glaube ich, daß das provisorische Gesetz gefehlt hat, indem es nur jene begünstigte, die gegenwärtig in hoher Besoldung stehen. Diese werden nun auch ohne Abzug der Functionsgehalte pensionirt, während diejenigen, die früher pensionirt worden sind, so wie diejenigen, die erst in höhere Besoldungen einrücken, mit weit geringern Pensionen sich begnügen müssen.

Geheimer Kriegsrath v. Reck: Diese Bemerkungen haben Bezug auf den Inhalt des Gesetzes selbst, während meine Bemerkung nur darauf gerichtet war, daß diese Abzüge des Functionsgehalts nicht schon eingetreten sind bei denjenigen Besoldungen, die seit der Erlassung dieses Gesetzes gegeben worden sind, was wohl ganz in der Ordnung seyn wird.

Generallieutenant v. Schäffer: Als wahr muß ich allerdings zugeben, daß der Militärbeamte früher in den Dienst tritt, als der Civilbeamte. Aber welche Zeiten hat er, bis er in das vierzigste Dienstjahr kommt? Hier kommen seine Feldzüge, seine Wunden und der hinfällige Körper in Betracht, der zuweilen so schlecht ist, daß es bei Manchem eine außerordentlich große Anstrengung gekostet hat, bis er nur diesen Punkt erreicht hat. Daß es übrigens in der menschlichen Natur liegt, daß derjenige, der eine bessere Aussicht hat, sich auch mancher Mühe unterwirft, will ich nicht widersprechen, und es wird

sich wohl auch Niemand finden, der auf diese Hoffnung verzichtet.

Hoffmann: Die Feldzugsjahre kommen aber auch bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung, so daß bereits darauf Rücksicht genommen ist, und beinahe zehn Jahre der Militärdiener immer im Vorzug bleibt.

Generallieutenant v. Schäffer: Ich bin zwar kein Türke, muß aber dem Abgeordneten Hoffmann entgegensetzen, daß Mahomed gesagt hat: *eine Nacht unter den Waffen zugebracht, ist besser, als drei Tage und drei Nächte zu beten und zu fasten.*

Es wird hierauf beschlossen, den Gegenstand so lange zu vertagen, bis das Finanzgesetz berathen wird, wenn nicht früher die Regierung eine Vorlage macht.

Hierauf wird die Discussion über das provisorische Gesetz hinsichtlich der Verminderung des Militärmaßes in Beziehung auf den in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten Hoffmann Namens der Commission darüber erstatteten Bericht eröffnet.

Mördes: Wir sind in der Lage, vor Eröffnung der Discussion den Herrn Kriegsminister fragen zu müssen, welche Antwort er in Beziehung auf den von der Commission ausgesprochenen Wunsch, die Herabsetzung des Militärmaßes betreffend, erhalten habe.

Generallieutenant v. Schäffer: Ich muß auf diese Frage erwiedern, daß von der Regierung mir der Auftrag geworden ist, Ihnen zu überlassen, ob Sie das provisorische Gesetz annehmen oder verwerfen wollen; im ersteren Fall bleibt Ihnen aber unbenommen, in gesetzlichen Wegen an die Regierung eine weitere Bitte zu stellen.

Mördes: Alsdann ziehen wir die Annahme des Gesetzes vor, und betreten den Weg, den der Herr Präsident des Kriegsministeriums selbst bezeichnet hat, wobei ich jedoch hoffe,

daß unsere Gründe Eingang finden und das Maß um einen halben Zoll werde herabgesetzt werden. Ich bin selbst ein Zögling einer Militärschule, habe früher dem Militärstand angehört, und alle die Gründe, die in früherer Discussion über diesen Gegenstand allerdings sehr scharfsinnig von dem Kriegsministerium geltend gemacht wurden, erwogen, und selbst mit demjenigen verglichen, was ich auf wissenschaftlichem Wege mir angeeignet habe. Ich fand aber immer noch Gegengründe, die die Regierung nicht unbeachtet lassen wird.

v. Itzstein: Ich kann der Meinung des Abg. Mördes, das provisorische Gesetz anzunehmen und zugleich um eine Aenderung zu bitten, nicht ganz beitreten. Ich glaube, daß wir unsern Wunsch in dieses provisorische Gesetz als Verbesserungsvorschlag setzen müssen, und hoffe dann, daß die Regierung ihn annimmt. Die Ansichten und die Grundsätze, die ich vor eilf Jahren über diesen Gegenstand, gegenüber von dem nämlichen Herrn Regierungsredner vertheidigt habe, sind noch dieselben. Daß die Commission des Landtags von 1833, einer jüngern Generation, meiner Meinung beitritt, ist ein Sieg der Wahrheit und der guten Sache, der niemals ausbleiben wird. Meine Erfahrungen haben mich in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Größe des Mannes allein nicht den guten Soldaten macht, und die Stärke der Armeen nicht davon abhängt, ob die Soldaten einige Zoll länger oder kürzer sind. Ordnung, Disciplin, Liebe zum Vaterland und Vertrauen in die gute Sache, für welche die Soldaten in den Kampf geführt werden, das sind die mächtigsten Hebel und die Triebfeder, die zum Siege führt; die Soldaten von 5′ 2″ werden aber nicht hinter denjenigen von 5′ 3″ zurückbleiben. Die tägliche Erfahrung zeigt auch, daß ganz große Massen und Armeeen, wenn sie der Geist der Ordnung, der Disciplin und des Vertrauens verlassen hat, zurückwichen vor Andern, die der Größe und der Zahl nach verhältnißmäßig kleiner, aber von Muth und Vaterlandsliebe begeistert waren.

Wenn nun diese Ursachen nicht [illegible] [illegible] können, und auch nicht [illegible] werden kann, daß [illegible] in der Gegend von [illegible], [illegible] [illegible] kleine Leute liefern, und [illegible] [illegible] [illegible] einem großen Maß das [illegible] [illegible] und wenn im Kriege doch auf [illegible] [illegible] werden muß, [illegible] wird die Folge [illegible] [illegible] [illegible]. Daß [illegible] Districte, wo ein größerer [illegible] [illegible] unverhältnißmäßig [illegible] [illegible] werden. [illegible] unter die größten [illegible], [illegible] [illegible] Söhne [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] werden nur aber [illegible]. Daß [illegible] [illegible] aus dem Gesetz nicht [illegible] [illegible], [illegible] daß [illegible] je weniger nöthig, als eine [illegible] [illegible] des [illegible] dem Uebel [illegible], [illegible] [illegible] zu [illegible]digen.

Daß die kleinen [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] die Andern, ist schon [illegible] [illegible] worden. Es [illegible] hier noch ein [illegible] [illegible] hinzu, daß selbst die allgemeine [illegible], [illegible] die Regierung behauptet, daß die kleinen [illegible] [illegible] seien, nach dem Gesetz [illegible] [illegible] [illegible] wahrhaft Schädlichen [illegible] [illegible]. Es ist [illegible] zu wünschen, daß diese [illegible] [illegible] [illegible] angewendet werde, [illegible] [illegible] ganze Klassen [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] auferlegte Contingent [illegible] — eine [illegible], die [illegible] [illegible] zu Mißmuth und Klagen [illegible] [illegible], weil man glaubte, der Mann [illegible] [illegible] [illegible] erkannt, weil er klein sei, weil [illegible] [illegible] nicht begreifen konnte, warum [illegible] [illegible], freilich kleine, aber nicht [illegible] Männer, [illegible] [illegible] tauglich gehalten wurde, während [illegible] [illegible] [illegible]

Es ist ferner auch der wichtige Umstand nicht zu übersehen, daß bei einer Herabsetzung des Maßes auf 5 Schuh 2½ Zoll doch gewiß nicht alle unter die Waffen berufenen Leute klein seyn werden, ja im Gegentheil gewiß nur die kleinere Parthie, indem wir Bezirke haben, in welchen die Menschen schlank aufwachsen, und fast gar keine kleine Leute sich befinden, also immer nur große liefern. Wenn aber auch ein kleiner darunter ist oder einzelne Bezirke kleine liefern, so schießen sie, wenn sie gesund sind, im Kriege doch eben so gut, wie die großen, und wenn es Friede ist, so marschiren und schildwachteln sie so gut, wie die Andern. Darum wird die Regierung auf den Wunsch der Commission eingehen, und ich wiederhole daher meinen Vorschlag, den Antrag der Commission als Verbesserungsvorschlag in das Gesetz aufzunehmen.

Generallieutenant v. Schäffer: Es ist allerdings erwiesen, daß die Bravour sich nicht nach Zollen messen läßt, und ich bin auch in der Hinsicht mit dem Abgeordneten v. Itzstein ganz einverstanden, daß es Gegenden im Großherzogthum giebt, wo sich besonders eine kleine Zahl von Personen findet, die bis jetzt, wo wir ein Maß von 5 Fuß, 1 Zoll rheinisch hatten, zu hart angelegt waren. Zu wünschen ist allerdings, daß, wenn der Mann klein ist, man nicht auf die Zolle, sondern auf das Gedrungene sehen möchte, denn ich erinnere mich gut, was vor eilf Jahren gesagt wurde, wo man über den Zoll, um den man im Jahre 1825 in die Höhe gieng, früher neun Sitzungen gehabt hat, und ich möchte nicht dazu beitragen, daß die gegenwärtige Discussion verlängert werde. Das aber bemerke ich, daß ein gewisses Größenmaß nothwendig ist, dabei aber es allerdings nicht auf einen Strich mehr oder weniger ankommt. Ich wiederhole, daß ich von der Regierung nur beauftragt bin, es Ihnen zu überlassen, ob das provisorische Gesetz angenommen oder ver-

werfen werden soll? Im ersteren Fall [illegible] [illegible] [illegible] geseßlichen Weg an die Regierung [illegible] [illegible] zu [illegible].

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Itzstein hat ein Wort fallen lassen, das mir [illegible] in der [illegible] [illegible] und da dieser Gegenstand [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible], so kann ich nicht mit Stillschweigen darüber weggehen. Er hat nämlich gesagt, es habe geschienen, daß Einzelne darüber geklagt hätten, ihre Conscribirten seien für untauglich erklärt worden, weil sie die Reichern gewesen wären. Ich kann aber doch behaupten, daß man noch nie auch nur den entferntesten Verdacht von irgend einer Seite deßhalb ausgesprochen hat. Wenn man sich gleich wohl denken kann, daß nach einer beendigten Conscription eine [illegible] [illegible] auf alle mögliche Weise ihre Söhne frei zu machen sucht, allein von keiner Seite ist noch der mindeste Verdacht ausgesprochen worden, daß ein pecuniärer Einfluß bei der Auswahl Statt gefunden habe, was auch wohl kaum im Reich der Wahrscheinlichkeit liegt, denn es sind Militärchirurgen und Civilchirurgen, so wie Militärärzte und Civilärzte zugegen, so daß man [illegible] Personen bestechen müßte, wenn der Reichere seinen Reichthum geltend machen wollte. So lange auch die Conscription nach dem Gesetze von 1825 im Gang ist, ist mir noch nie eine Klage über Mangel an Legitimität vorgekommen.

v. Itzstein: Es scheint, der Herr Regierungscommissär habe aus meinem Ausdruck, weil der Nachmann reicher ist, gefolgert, ich wolle darauf anspielen, daß man sein Geld dazu benutze, um eine Ausnahme durch Bestechung herbeizuführen. An einen solchen Vorwurf dachte ich nicht, und es ist meine Pflicht, dieses Mißverständniß aufzuklären. Daß ich aber eine solche Ansicht gar nicht gehabt haben könne, ergibt sich schon aus demjenigen, was ich sagte, denn ich habe ausdrücklich bemerkt, der Mann mit der hohen Loosnummer wisse oft nicht, wie es komme, daß der vor ihm stehende kleine Nachmann, der viel-

leicht nicht so reich ist, als er, gezogen worden ist, und er dagegen nicht. Nun ist doch wohl begreiflich, daß dieser reichere Mann mit der hohen Nummer kein Geld und keine Bestechung anwenden werde, um sich unter das Militär zu bringen. Ich habe dadurch blos sagen wollen, daß unbegreiflich viele Leute für untauglich erklärt werden, welche die öffentliche Meinung für tauglich erklärt, und daß man sehr gerne reichere Leute nimmt, weil diese sich besser in der Cavallerie ausnehmen, indem sie sich die weißen Hosen schöner anschaffen, die Stiefel öfter wechseln können ꝛc. Weit entfernt war ich aber, sagen zu wollen, daß ein Mißbrauch dieser Art Statt gefunden habe, wovon der Herr Regierungscommissär gesprochen hat.

Staatsrath Winter: Ich bin vollkommen damit zufrieden, allein wenn Einer sagt, er wisse nicht, warum das Loos ihn getroffen habe, so sagt er eine Unwahrheit, denn er ist ja gegenwärtig.

v. Itzstein: Schwächlichkeit eines Körpers ist ein Ausdruck, der viele Willkühr zuläßt.

Staatsrath Winter: Ich bin damit einverstanden; wenn aber vier Personen beistimmen, so ist es etwas Anderes.

v. Tscheppe: Es sind nicht nur vier Personen dabei, sondern es wohnt auch noch ein Ausschuß aus den Bürgern an.

Merk: Die Conscription sollte, wenn sie als wahre Nationaleinrichtung gelten soll, nicht mehr als Last betrachtet werden, sondern als Bürgerpflicht, die Jeder zu erfüllen hat, und Jeder aus Patriotismus erfüllen sollte. Nur ein Staat hat seine Heereseinrichtung auf diese Grundlage aus einer Zeit eines großen heroischen Aufschwungs beibehalten; die andern Staaten haben sich von einer solchen volksthümlichen Heeresbildung entfernt, und da hat auch die Conscription etwas von der bloßen Aushebung angenommen; sie unterscheidet sich von dem Werbsystem nicht so bedeutend, und daher ist es auch ge-

kommen, daß man bei der Conscription auf die eine oder die andere Art die Einleitung zu treffen gesucht hat, um ansehnliche und große Leute zu erhalten, und daß dieß auch bei uns Statt fand, das wird Jeder bestätigen, der mit einer Conscription je zu thun hattte. Ich gebe zu, daß es hart und gewissermaßen grausam wäre, schwächliche Leute zum Dienst zu ziehen, und daß eine gewisse Größe nothwendig ist, aber welches ist diese Größe? Man sagt, daß diejenigen meistens schwächlich seien, die das Maß nicht hätten, das von der Regierung gefordert werde, allein! ich wende dagegen nicht nur dasjenige ein, was schon dagegen bemerkt wurde, daß es nämlich mehr auf die Construction ankomme, als auf die Größe, und daß untersetzte kleine Leute mehr Ausdauer haben, als die herangeschossenen, sondern ich halte ein Beispiel dagegen, wornach das ganze Armeecorps von Würtemberg keine bedeutendere Größe hat, als die von der Commission beantragte, und man hat die Erfahrung nicht gemacht, daß dort eine besondere Schwächlichkeit der Leute, und ein großer Abgang zu bemerken sei. Sodann giebt ja auch das, was der Abgeordnete v. Itzstein bemerkt hat, bereits ein Unfähigkeitscriterium, nämlich die Schwächlichkeit, und um dieser ein Gegenwicht zu halten, daß es nicht ausgedehnt werde, halte ich für nothwendig, daß die Reduction nach dem Vorschlag der Commission eintrete. Ich gehe überhaupt bei diesem Gegenstand von dem Dilemma aus: im Frieden sind Leute gewiß tauglich genug, die dieses Maß haben, außer man wollte Paradesoldaten halten, was im constitutionellen Staat nicht angehen kann. Im Krieg aber wird man bald auf dieses Maß zurückgreifen und zurückgreifen müssen, und dann hat die Erfahrung gezeigt, daß gerade diese die Verwegensten und Brauchbarsten sind. Ich will hier nur an die Revolutionsarmee und auch an die Heere in spätern Zeiten erinnern, welche alle Strapazen in den [illegible]

genden Spaniens und auf den Eisgefilden von Rußland mitgemacht haben.

Welcker: Ich bin mit der Commission einverstanden, und will zu den Gründen, die schon dargelegt worden sind, nur Weniges hinzufügen. Ich wünsche, daß besonders bei uns die Zahl derjenigen, auf welche durch das Loos die verhältnißmäßig große Last des Militärdienstes vertheilt wird, möglichst wenig beschränkt werde. Ich komme hier an unsere Methode, den Ersatzmann zu stellen, die ich im Allgemeinen nicht angreifen will, die aber bedeutend verschieden ist von der Art, wie in andern Staaten der Ersatzmann geliefert wird. Durch unsere Art, den Ersatzmann zu stellen, ist die Militärlast eine verhältnißmäßig größere als in andern Staaten, wie z. B. in Hessen, wo in Folge von Privatvereinen der Preis eines Ersatzmannes niederer steht. Je höher aber der Preis des Ersatzmannes ist, desto größer wird die Last des Kriegsdienstes, und diese muß möglichst erleichtert werden, damit der sehr häufig im Lande verbreitete Glaube, als beschränke man die Zahl der Einstandsfähigen mehr, als der Buchstabe des Gesetzes fordere, verschwinde. Ich habe hier vor mir eine Aufforderung eines ganzen Gemeinderaths liegen, die dahin gerichtet ist, eine Petition über diesen Gegenstand einzubringen, und es ist hier dasselbe gerügt, daß nämlich zu viele Mannschaft ausgeschlossen werde. Ich habe nicht die Absicht, der Regierung einen Vorwurf deßhalb zu machen, denn es mag geschehen, ohne daß sie Kenntniß davon hat, allein möglich ist es, daß ein Offizier Freude daran hat, größere und reichere Leute zu erhalten, und dieser Wunsch natürlich auch seine Unterstützung findet. Schon das übrigens, daß der Glaube an vielen Orten herrscht, ist genug, um die Regierung darauf aufmerksam zu machen, diesem Mißbrauche sorgfältig zu begegnen. Die beste Begegnung würde freilich die seyn, wenn das von dem Abg. v. Itzstein vorgeschlagene System einer gesetzlichen Recrutenaushebung, das auf dem vorigen Landtage die einstimmige Genehmigung der Kammer er-

[illegible] auf [illegible]

[illegible]

man glaubte, daß sie bei der Vertheilung ihr Regiment begünstigten. Dieses war jedoch nicht, und kann nicht mehr seyn, denn sie sind unabhängig von dem Einfluß der Regimenter.

Grimm: Ich freue mich, daß die Reduction des früheren in das neue badische Maß den Anlaß gegeben hat, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der hier nicht so bald zu einer Berathung aufgestellt worden wäre. Es ist nämlich die Bestimmung des Militärmaßes, wie es in das im Jahr 1825 gleichsam nur en bloc angenommene Conscriptionsgesetz aufgenommen worden ist. So oft ich der Rekrutenaushebung vermöge meines Dienstes anwohnen mußte, habe ich immer beobachtet, daß dieses Maß, ob es gleich nicht übertrieben erscheint, dennoch zu groß genommen ist, denn häufig traten junge Leute unter das Maß mit einem starken, wohlgebildeten, kernhaften, untersetzten Körperbau, wurden aber als dienstunfähig ausgestoßen, weil sie wenige Linien unter dem Maß blieben; sie mußten auch ausgestoßen werden, weil die gesetzliche Bestimmung dafür sprach. Ich bin aber überzeugt, daß diese Leute in wenigen Wochen in Folge der Waffenübungen und bessern Haltung das gesetzliche Maß erreicht hätten, und noch fester bin ich überzeugt, daß diese Leute eben so leicht den Pflichten, die der Dienst in der Garnison und im Feld auflegt, eben so gut und noch besser hätten nachkommen können, als Andere, die bei einem hochaufgeschossenen Körperbau etwas Schwächliches in ihrer Constitution haben, aber doch nach dem Gesetze aufgenommen werden mußten. Ich danke der Commission, daß sie auf Herabsetzung des Maßes angetragen hat, und würde ihr noch mehr danken, wenn sie die Herabsetzung noch weiter ausgedehnt hätte, als wirklich gethan hat, nämlich auf fünf Fuß zwei Zoll, worauf ich hiemit antrage.

Staatsrath Winter: Die Discussion könnte vielleicht ganz kurz durch die Bemerkung beseitigt werden, daß wir ein Gesetz zur Genehmigung vorgelegt haben, worin das Maß festgesetzt

ist. Das ganze Gesetz beruht auf dem Maß, und es ist nur darum vorgelegt worden, weil es sich in Vergleichung des alten mit dem neuen Maße um eine Differenz von einigen Strichen handelt, ohne welches die Regierung das Gesetz gar nicht vorzulegen nöthig gehabt hätte, da die einfache Verwandlung des alten Maßes in das neue nichts als eine Vollziehung des allgemeinen Gesetzes über Maß und Gewicht gewesen wäre, wie man es denn auch in allen andern Fällen betrachtet hat. Nun aber verbessert die Kammer das Gesetz nicht, sondern macht ein ganz neues Gesetz, indem sie ein ganz anderes Maß hinstellt, als wir eines vorgelegt haben. Wir haben Ihnen das Gesetz zur Genehmigung vorgelegt, und überlassen Ihnen nun, ob Sie etwa eine Bitte an die Regierung bringen wollen. Es wird dort erwogen werden, auf welche Art und Weise dieser Bitte entsprochen werden kann. Sie hat besondere Gründe, dieses zu wünschen, und in jedem Fall ist das Gesetz so, daß es Ihnen mehr giebt, als vorher.

Selzam: Durch das uns vorgelegte provisorische Gesetz vom 14. Juni v. J. ist schon gegen das früher bestandene Militärmaß vom Jahr 1825 von 5 Fuß und 1 Zoll rheinisch vorläufig 2 Linien oder ⅕ Zoll nachgegeben. Das Conscriptionsgesetz von 1812 hatte nur 5 Zoll rheinisch oder 5 Fuß 2 Zoll neu badischen Maßes, oder eigentlich nach der wahren Parität 5 Fuß 2 Zoll 3 Linien neu badischen Maßes, wie solches 1822 in der Kammer auch selbst bestimmt worden ist. Dieses Maß ist auch in das Edict über die Kriegsdienstpflicht vom 15. Mai 1808 §. 14 und in das erste Conscriptionsgesetzt vom 29. Septbr. 1808 aufgenommen. Welche wichtige Feldzüge in jene Periode gefallen sind, und wie es sich beziehungsweise auch damals bewährte, daß dem Staate mehr daran liege, von tapfern, als von langen Streitern vertheidigt zu werden, brauche ich hier wohl nicht besonders anzuführen. Die verhältnißmäßig geringe Influenz des durch das Edict

vom Jahr 1825 etwas vorgerückten Pflichtigkeitsjahres scheint so ziemlich nachgewiesen. Dem Edict vom Septbr. 1808 lag übrigens auch schon bei dem Normalmaß von 5 Fuß rheinisch die gleiche Berechnungsweise zu Grund, denn es heißt dort ausdrücklich beispielweise: daß die im Jahr 1780 Gebornen zuerst 1801 in den Aufruf fallen ꝛc. Dazu war aber noch sowohl durch dieses Edict von 1808, als durch jenes von 1812, §. 3 u. 6 besonders verfügt: daß über diejenigen, die das Normalmaß von 5 Fuß rheinisch nicht hätten, aber sonst tauglich wären, eine eigene Liste geführt werde, und daß diese besonders zu losen hätten, und aus ihnen, was zum Train nothwendig, zu nehmen wäre. Daß durch diese Concurrenz gegen dermalen, wo eine solche Distinction nicht mehr Statt findet, für sämmtliche Pflichtige eine weitere große Erleichterung eintreten mußte, ist an und für sich klar. Eine Abweichung hatte sich freilich auch schon das Großh. Kriegsministerium durch seine Verordnung vom 22. Juli 1813 erlaubt, wonach die zu den Regimentern und Corps bestimmten Rekruten nach dem neuen Maß wenigstens 5 Fuß 2½ Zoll messen mußten. Ich glaube nun, daß, wenn wir dieses Maß von 5 Fuß 2½ Zoll für alle zu den Combattanten Gehörigen zu Grund legen, allen Rücksichten in militarischer und technischer Hinsicht genügend Rechnung getragen seyn wird, und theile demnach die Ansicht der Commission; würde es aber auch mit Dank annehmen, wenn das Maß von 5 Fuß 2 Zoll, wie es ursprünglich im Edict von 1812 geheißen hat, wieder allgemein festgesetzt würde.

Generallieutenant v. Schäffer: Wir haben in den Jahren 1822 und 1825 auf keine Erhöhung des Maßes wegen der Zolle und Linien angetragen, sondern es leiteten die Regierung dabei gewisse menschliche Gefühle, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß aus Rußland nicht ein einziger Mann von 5 Fuß zurückkam. Nur die großen haben sich durchgeschlagen,

während die kleinen auf der Brücke über die Beresina zertreten oder von den Kanonenrädern zerquetscht werden oder in dem Eise von Rußland stecken geblieben sind. Ich habe über dreihundert dieser Leute, welche Pensionen beziehen, selbst gesehen, und das Nämliche höre ich von der Commission, welche die Leute, die wirklich in Rußland waren, hat untersuchen müssen. Ferner muß ich bemerken: wir haben in den ersten sechs Monaten des Jahrs 1822 *die Leute gemessen*, die im Jahr 1821 *gezogen waren, und alle waren gewachsen bis auf einen Einzigen, der auf dem gezogenen Maße stehen blieb*. Sodann waren unter 173 Soldaten, die wir in einem halben Jahre wegen Untauglichkeit entlassen mußten, 134, die nur 5 Fuß bis 5 Fuß und zwei Zoll hatten. Wir haben demnach glauben müssen, nachdem wir die ärztliche Behörde gefragt hatten, daß es gegen die Pflicht der Menschlichkeit wäre, auf kein erhöhtes Maß anzutragen, und darin lag der Grund, warum wir dieß thaten. Nicht die Größe allein macht es aus, sondern die *Gedrungenheit*, und ich würde gern einen *halben Zoll herabgehen*, wenn wir nur die Wahl *hätten, Gedrungene zu nehmen*, die auch die Strapazen *aushalten können*. Es geht aber nicht nach der Gedrungenheit, sondern nach den Zollen, weil das Gesetz bestimmt, welche Größe Statt finden solle.

Posselt: Ich kann nur mein Bedauern aussprechen, daß der Antrag, den auf dem letzten Landtage der Abg. v. Itzstein stellte, dahin gehend, das Conscriptionswesen im Wege des Gesetzes erledigen zu lassen, jeweils ohne Erfolg blieb. Wir versammeln uns alle zwei Jahre, um das Recht der Bewilligung der Geldsteuer auszuüben. Ein viel wichtigeres, alle Verhältnisse vielmehr berührendes Steuerobject ist aber die Menschensteuer, die daher auch nicht genug controlirt werden kann. Es ist immer eine delicate Sache, näher darauf einzugehen, aber Jeder wird mir Recht geben, wenn ich sage, daß

hierin noch viele Wünsche unbefriedigt sind. Wenn daher, wie vorauszusehen ist, die Bitte um die Herabsetzung des Maßes an die Regierung gebracht wird, so wünschte ich, daß der Antrag des Abg. v. Itzstein damit verbunden würde.

Goll: Ich wünsche, daß das Maß von 5 Fuß 2 Zoll zum Eintritt in den Militärdienst genügen möge, und zwar darum, weil dadurch die Zahl der Tauglichen bei der conscriptionspflichtigen Mannschaft bedeutend vermehrt wird, und der Fall, daß man, um zwanzig Recruten aus einem Bezirk zu erhalten, bis auf Nr. 90 bis Nr. 100 greifen muß, oder der Fall, daß in einem so gesunden, und durch seinen kräftigen Volksstamm ausgezeichneten Land, wie Baden, ein ganzer Conscriptionsbezirk die verlangte Quote gar nicht stellen kann, in Zukunft nicht mehr so oft eintreten wird. In der That, betrachtet man die Zusammenstellung, welche die zum Militärdienst untauglich machenden Fehler enthält, die Anzahl dieser zum Theil ganz unbedeutenden Gebrechen, so erklärt sich freilich, daß jetzt schon so hoch in die Nummern gegriffen werden muß, um aus der großen, jedes Jahr conscriptionspflichtigen Masse des Volks das Bedürfniß des Militärs mit beiläufig 2000 Recruten zu decken; es wird einleuchtend, daß jene Bestimmungen nur im tiefsten Frieden entstehen konnten, und zu einer Zeit, wo die Schönheit und Größe der Leute im Militär allem andern vorgezogen wurde, daß man aber eben deßhalb für den Fall eines Krieges die Anforderungen rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und namentlich der Größe der Rekruten, bedeutend herabstimmen muß, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Da ich nun aber jedes Gesetz für das Militär nur dann für zweckmäßig erkennen kann, nicht wenn es für den Frieden, sondern für den Krieg berechnet ist, und für diesen als zweckmäßig erscheint, so erkläre ich mich für jeden Vorschlag, welcher wie der der Commission, sowohl im Interesse der Gesammtmasse der Conscriptionspflich-

tigen, als des Militärs gegründet seyn dürfte, und würde gerne noch einen Schritt weiter gehen, und nur 5 Fuß 2 Zoll als erforderliche Größe vorschlagen, wenn mich nicht dieselbe Besorgniß, welche auch die Commission geäußert hat, davon abhalten würde, daß nämlich die Regierung wieder ganz auf die alten Bestimmungen zurückgreifen möchte.

Knapp: Wer glaubt, es sei nicht nothwendig, eine Abänderung in dem Conscriptionsgesetze vorzunehmen, den verweise ich auf die letzte Ziehung. Der Abg. v. Itzstein ist in der Gegend von Karlsruhe stehen geblieben; ich verweise aber auf andere Landestheile, wo die Stimmung gleichfalls dahin ging, daß eine Abänderung nöthig sei, denn jetzt sei es gleichgültig, ob ein Mann die letzte oder erste Nummer ziehe. Ich habe mich erkundigt, was wohl daran Schuld seyn möge, daß sich die Masse der Pflichtigen sollte so schnell vermindert haben, und da hörte ich zu meinem Erstaunen, daß man die Leute größtentheils nicht brauchen kann. Die Willkühr hat übrigens hieran ihren bescheidenen Theil. Ich bitte den Herrn Präsidenten der Kammer, die Acten vom Amt Oberkirch und Achern kommen zu lassen, und es wird sich dann zeigen, daß ich Recht habe. Man hat dort nicht einmal die erforderliche Menschenzahl erhalten, obgleich bekannt ist, daß hier der beste Menschenschlag sich befindet, worauf das Vaterland stolz ist. Ich finde aber vielen Grund in unserem Einstandswesen. Man hebe dieses auf, und man wird Leute genug erhalten, die Lust zum Militär haben. Unsere Gegend war mit österreichischen und preußischen Werbern bedeckt; es ist aber bekannt, daß die Zahl der Menschen vor dreißig und vierzig Jahren nicht so groß war, als heut zu Tage, und doch hat es diesen österreichischen und preußischen Werbern nie gefehlt, die Leute zu erhalten. Man überlasse Demjenigen, den das Loos trifft, einen Mann zu stellen, wo er will, so wird es gut gehen. Ich weiß aber wirklich Fälle, daß taugliche Leute vorgeschlagen

wurden, allein es hat geheißen, man müsse vorher sehen, ob kein ausgedienter Unterofficier da sei. Der Militärpflichtige war hiernach nicht in der Lage, frei einen Mann zu stellen, sondern er war genöthigt, diesen oder jenen zu nehmen. Ich unterstütze also den Commissionsantrag, und wünsche, daß sich die Regierung über dasjenige, was ich gesagt, Aufklärung verschaffen möge.

Duttlinger: Ich erkläre mich für den Vorschlag der Commission, nämlich alle Artikel unverändert anzunehmen, mit Ausnahme des Art. 2., den auch ich so verändert wünsche, wie die Commission vorgeschlagen hat. Der Grund meiner Abstimmung ist der: die Conscriptionspflicht gehört unter diejenigen Lasten der Staatsbürger, die sich ihrer Natur nach nicht nach den Grundsätzen strenger Gerechtigkeit vertheilen läßt, wo dann die Staatsbürger der Natur der Anstalt nach nicht nach Grundsätzen der Gerechtigkeit betroffen werden. Es ist deßhalb Aufgabe der Gesetzgebung und der Regierung, durch andere Bestimmungen über dieses Institut dafür zu sorgen, daß man sich der Idee der Gerechtigkeit wenigstens nähert, so zwar, daß von dieser Last möglichst viele Staatsangehörige getroffen werden, daß nicht nur keine Ausnahmen in Beziehung auf verschiedene Stände bestehen, sondern auch, daß die Vertheilung in möglichst gerechtem Maße geschehe. Ich habe nicht weiter hinzuzufügen, und klar zu machen, daß die Annahme eines niederern Maßes, wodurch man auf dieser Bahn einen Schritt weiter vorgeht, sehr wünschenswerth sei. Es fragt sich nur, ob dieser Zustand auch ausführbar sei, ohne dem Dienst zu schaden, und diese Frage beantwortet sich mit dem Beispiel unseres Nachbarstaates. Die Angehörigen unseres Großherzogthums sind nicht schwächer als die Würtemberger, und dort hat man gefunden, daß das von der Commission vorgeschlagene Maß unbeschadet des Dienstes ausreicht, weßhalb ich den Vorschlag der Commission unterstütze.

Mordes: Ich habe dies eventuell vorgeschlagen, daß man, weil der Herr Regierungscommissär erklärte, man müsse das Gesetz nehmen oder verwerfen, solches annehmen möge. Wenn aber die Kammer sich für den Antrag des Abg. v. Itzstein ausspricht, in dem Gesetze selbst ein Amendement zu machen, in dem Sinne des Commissionsantrags, so trete ich ohne alles Bedenken diesem Antrage bei, und bemerke weiter, daß ich das Mitglied in der Commission war, welches Veranlassung gab, den Wunsch auszusprechen, es möge das Maß nicht nur auf 2½, sondern sogar auf 2 Zoll herabgesetzt werden. Ich bekenne, daß ich die Beobachtungen, auf welche dieser Vorschlag sich stützt, und die Behauptung der Fähigkeit solcher Conscribirten zum Waffendienste im Allgemeinen von einem andern Staate entlehnt habe, es freut mich daher um so mehr, daß sich in unserer Mitte Stimmen erheben für die Anwendbarkeit der fraglichen Reduction in unserem Vaterlande, ohne Nachtheil für die militärischen Zwecke zu besorgen. Abgesehen von allen den Mißbräuchen, die bei der Conscription entstanden seyn mögen, und den bekannten Liebhabereien der Militärchefs, von denen jeder zu sprechen weiß, der einmal selbst die Uniform getragen, und der Recrutenübernahme beigewohnt hat, wo die schlankern Leute stets die willkommeneren sind; abgesehen von allem dem wird aber die Regierung nach den Motiven, die sie selbst angegeben hat, nämlich den Rücksichten der Menschlichkeit, zufolge der Grundansicht des Abg. Duttlinger bei Auflegung einer Last, die, wie keine andere, durchaus nur dem blinden Zufall unterworfen ist, in den Puncten mindestens, ... eine gerechtere Ausgleichung thunlich ist, ... lassen müssen. Ich glaube nicht, daß di... ...tischen ... und andere Momente, von denen ... schlagender Grund gegen die Annahm... ... 2 Zoll sind. Ein gewisse... Waffen gehörig handhab...

gut aus der Waffenlehre mich erinnere, aber im Allgemeinen nimmt man schon auf das Maß der Soldaten bei der Heereintheilung Rücksicht. Man bildet aus den Soldaten je nach der Größe Grenadiers, Schützen und Traincompagnieen 2c., und einen so erfahrnen Kriegsmann, wie der Herr General von Schäffer, darf ich wohl nicht daran erinnern, wie oft kleine aber gewandte Leute, als Tirailleurs, der Cavallerie mehr zusetzen, als unbeholfene, größere.

Generallieutenant v. Schäffer: Ein Jeder, der brav ist, wird sich zu wehren wissen, und die Gelenkigkeit gegen den Feind lehrt die Noth. Jeder muß sehen, daß er ihn von dem Leibe hält. Uebrigens habe ich meine Erklärung abgegeben, und keine andere Ansicht auszusprechen.

Kröll: Die Aeußerung des Abg. Welcker muß ich aus meiner Erfahrung bestätigen. Bei der letzten Conscription konnten von 240 Männern nicht 35 für tauglich erklärt werden, obgleich selbst die Behörden und die Einwohner unserer Stadt dieselben für tauglich gefunden hatten. Die Einwohner konnten sich nicht überzeugen, warum die Leute übergangen worden sind. Dabei will ich durchaus nicht von Unterschleifen reden, bitte aber das Kriegsministerium, der Commission aufzutragen, doch nicht zu weit zu gehen, indem sonst die ebenen Gegenden dadurch benachtheiligt werden gegen diejenigen, die im Gebirg liegen, wo meistens die kleinern und gedrungeneren Personen gefunden werden.

Staatsrath Winter: Es ist mir unerklärlich, wie man mir [illegible]n kann, die Behörde habe etwas nicht gewußt. Die Com[illegible]ion besteht aus dem Cantonsofficier, aus einem Abgeordten der Regierung, aus einem Beamten, aus Aerzten und [illegible] allen Vorgesetzten des Bezirks. Es kann Keiner entlassen [illegible], ohne daß es in Gegenwart Aller geschieht, und wie [illegible] [illegible]reit darüber entsteht, ob Einer tauglich ist oder nicht, das haben wir heute erfahren. Die Acten müssen hierher

geschickt, und von einer gemischten Commission geprüft werden, und dann erleben wir eben so viele Fälle, daß Einer für untauglich erklärt wird, als für tauglich, und da die Burgermeister des Bezirks und alle Uebrigen persönlich dabei betheiligt sind, so weiß ich mir gar nicht zu erklären, wie man von Unwissenheit sprechen kann. Das ist aber wahr, daß es in gewissen Gegenden des Landes eine zahllose Menge von Untauglichen gibt, die durch ihr Geschäft dazu *gebracht werden, denn kein Lebensberuf ist so beschwerlich, und hat einen solchen Einfluß auf den Körperbau, als der Weinbau.*

Schaaff: Um den Satz zu rechtfertigen, daß kleinere Leute weniger brauchbar seien, als große, hat sich der Herr Kriegsminister auf die Erfahrung berufen. Ich will nun auch das Buch der Erfahrung aufschlagen, um damit meine Meinung zu begründen, daß kleinere Leute für den Kriegsdienst in der Regel besser passen, als große. Der Soldat muß so gebaut seyn, daß er unter allen Umständen Gepäck und Waffen tragen, und von letzteren Gebrauch machen kann. Da sind *aber nicht* 5 Fuß 3 Zoll *nothwendig, sondern ich glaube behaupten zu* dürfen, daß *ein Mann von 5 Fuß* $2^1/_2$ Zoll Alles leisten *kann, was im Kriege* von ihm verlangt wird. Ich habe diese Erfahrung als Militär gemacht, und als Beamter bei der Conscription beobachtet, daß gerade deßhalb in vielen Bezirken nicht einmal das Quantum gestellt werden kann, das dem Bezirk zugetheilt ist, weil das Maß zu hoch ist. Ich kenne einen Bezirk, wo sechs Jahre hintereinander niemals das Quantum, ja nicht einmal die Hälfte desselben gestellt werden konnte, wo im Jahr 1831 unter 198 Conscriptionspflichtigen nur 11 taugliche herausgefunden werden konnten, nachdem dieser Bezirk 28 stellen sollte. Es wird auch nicht selten bei der Aushebung von dem Recrutirungsofficier das Bedauern ausgesprochen, einen sonst tauglichen Mann nicht nehmen zu dürfen, weil er einen halben Zoll kleiner ist. Sehr oft habe ich gehört,

daß der Officier sagte, es ist Jammerschade, daß wir diesen Mann nicht nehmen dürfen, weil er einige Linien unter dem Maß steht; er könnte einen Zoll kleiner seyn, und ich würde ihn allen Andern vorziehen. Eine weitere Erfahrung habe ich erst im vorigen Jahre gemacht, die jene neutralisirt, welche der Kriegsminister aus dem russischen Feldzug entlehnt hat.

Zur Liquidirung ihrer Pensionsansprüche mußten nämlich die Invaliden des spanischen Feldzugs persönlich bei den Aemtern erscheinen. Ich habe aber unter etwa 30 Männern, die zu mir kamen, kaum die Hälfte gefunden, die größer waren, als vielleicht 5 Fuß 2 Zoll. Ja sie werden kaum dieses Maß gehabt haben, diese kleinen Männer sind glücklich zurück gekommen, ohne daß sie den Strapazen und dem Klima unterlegen wären. Auf die Bemerkung des Abg. Knapp, „daß man sich, um einen Mann zu stellen, an ein Einstandsbureau wenden müsse," muß ich bemerken, daß dieß, wenn es irgendwo wirklich so gehalten wurde, ein Mißbrauch ist. Das Gesetz gestattet Jedem, seinen Einsteher zu nehmen, woher er will, wenn er nur gewisse vorgeschriebene Qualitäten besitzt.

Ich komme jetzt auf die Bemerkung des Abg. v. Rotteck zurück, daß man hie und da Mißtrauen hege, als ob es bei dem Conscriptionswesen nicht ganz richtig zugehe, weil man nicht begreifen könne, wie Dieser oder Jener tauglich sei, den man für untauglich hätte halten sollen, und umgekehrt. Ich muß dies im Allgemeinen bestätigen, jedoch mit dem Anfügen, daß mir kein Fall bekannt ist, wo man pecuniären Einfluß vermuthet, wohl aber solche, wo man der Meinung Raum gab, daß die Behörde von einer gewissen Liebhaberei für schöne Leute bestochen worden sei. Wenn übrigens Willkühr von Seiten der Militärbehörde vielleicht hie und da ausgeübt werden wollte, so könnte dies nicht geschehen, wenn die anwesenden Civilpersonen ihre Schuldigkeit thun, wenn namentlich der Bezirksbeamte ein Mann ist, wie er seyn soll, wenn er den Muth hat,

dem Officier zu bemerken, Das oder Jenes stehe nicht im Gesetz. Allein dieser Muth mag freilich hie und da fehlen!

v. Dürrheimb: Ich habe schon oft das bestätigt gefunden, was der Abg. Grimm bemerkt hat, daß nämlich junge Männer, die heute noch unter dem Maße standen, in kurzer Zeit nicht sowohl das gesetzliche Maß erreicht, sondern überschritten haben, was in Ansehung der jungen Leute jener Gegenden der Fall ist, wo die Jugend *in ihrem ersten Aufkeimen* zu harten Arbeiten *angehalten wird*, und dabei keine kräftigen Nahrungsmittel *geniest*, wogegen sie, wenn sie in die Reihen des *Militärs* kommt, bald ihren gehörigen Ausbau erhält. Ich habe auch wirklich solche junge Männer nach kurzer Dienstzeit zurückkommen sehen, die mir ganz aus den Augen gewachsen sind, und die ich für ganz andere Personen gehalten habe. Ich unterstütze deßhalb den Antrag des Abg. Grimm.

Völker: Ich habe der letzten Assentirung der jungen Leute mit der größten Aufmerksamkeit beigewohnt, und ich muß offen bekennen, daß mit der *größten Gewissenhaftigkeit* dabei verfahren worden ist. *Unsere Beamten, die dabei waren, sind mit mir in Erstaunen gesetzt worden.* 287 Leute haben miteinander *gespielt, wovon nur* 51 zur Conscription zu stellen waren. Es war nicht möglich, solche herauszufinden, denn es fehlten 1/7 daran.

Staatsrath Winter: Glauben Sie wohl, daß der halbe Zoll einen großen Einfluß auf die Zahl der Tauglichen oder Untauglichen gehabt haben werde?

Völker: Durchaus nicht, denn es war uns selbst auffallend, wie 13 junge Leute, die ganz *rüstig* dastanden, für untauglich erklärt wurden, wo oft nur eine Kleinigkeit fehlte. Daraus geht klar hervor, wie nothwendig es ist, das Maß um Weniges zurückzusetzen.

Geh. Kriegsrath von Reck: Darüber ist man einig, daß Leute von einem zu geringen Maß zum Militärdienst nicht

tauglich sind. Mit Gewißheit läßt sich allerdings nichts darüber sagen, ob eine Linie mehr oder weniger den Ausschlag geben kann, und am allerwenigsten läßt sich behaupten, daß hier ein Beweis mit apodictischer Gewißheit geführt werden könnte. Wenn nun die Regierung überzeugt ist, daß ein Mann von einer Größe unter 5 Fuß 3 Zoll den Forderungen, die der Kriegsdienst an den Soldaten macht, nicht entsprechen könne, daß im Gegentheil Leute von solchem Körperbau als fruchtlose Opfer den Fatiken unterliegen werden, so kann der Vorschlag der Commission, wenn er zum Kammerbeschluß erhoben werden sollte, nur die Folge haben, daß dann die Regierung den von der Kammer angenommenen Vorschlag nicht zu genehmigen vermöchte, daß also die geringere Herabsetzung des Maßes nicht eintreten könnte, weil es nicht ausführbar war, die größere Herabsetzung zu erzielen.

Wetzel II.: Ich möchte für den Antrag noch einen weitern Umstand anführen. Zum Train braucht man keine großen Leute, und reichen daher 5 Fuß 2 Zoll für die Muskete nicht hin, so nehme man sie unter das genannte Corps. Ich selbst habe vielleicht hundert Personen zum Train gestellt, und was damals zu brauchen war, wird jetzt auch noch gut seyn. Sodann muß ich noch auf einen besonderen Mißstand aufmerksam machen: das Maß von 2 Zoll oder weniger Linien ist sehr schwierig herauszubringen, denn wer die Recrutirungen mitgemacht hat, weiß, wie leicht es einem gewandten jungen Menschen ist, sich zwei Linien tiefer unter das Maß zu stellen, wodurch er dann seine Freiheit bewirkt.

Magg: Bei allen Recrutirungen, denen ich anwohnte, habe ich diejenigen Conscribirten, die eine hohe Loosnummer hatten, und hoffen durften, frei zu werden, den Wunsch aussprechen hören: „Wenn ich nur Nr. 1 hätte, dann würde ich eher frei, denn hier nimmt man es nicht so genau, weil man hofft, es kommen noch größere.“ Diese Bemerkung dient auch

dazu, dasjenige zu bestätigen, was unsere Redner in dieser Beziehung äußerten. Ich habe aber gerade bei der letzten Recrutirung einen Zusatz hiezu gehört, der so lautete: „Ich war im vorigen Jahr in Karlsruhe, wo ich junge Leute in Militärtracht herum gehen sah, die das Maß bei weitem nicht haben, und die in Vergleichung mit Andern im Vortheil sind, da sie allein das Recht zum Avanciren haben, was der Art. 9 unserer Verfassung nicht zugibt, *indem er mir gleiche Rechte mit Jenen einräumt. Warum sieht man hier nicht auf das Maß, und warum bei mir, der ich das Unglück habe, für einen Andern*, der das Maß nicht hat, eintreten und Jene mir vorgesetzt sehen zu müssen." Diese Bemerkung ist factisch und wahr, und ich gestehe, daß ich zum Theil mit ihr einverstanden war.

Hoffmann: Die Regierungscommission hat das Bedenken aufgeworfen, daß, wenn wir das provisorische Gesetz nicht annehmen, vielleicht die ganze Sache beim Alten bleibe. Ich möchte dies nicht, denn die Regierung wird *entweder den* vorgetragenen *Gründen nachgeben, und das Maß herabsetzen, oder wenn dies nicht der Fall ist*, so ist mir eine so unbedeutende *Herabsetzung*, wie sie die Regierung wünscht, zu geringfügig, *als* daß wir ein neues Gesetz deßhalb machen sollten. Wenn wir aber ein neues Gesetz machen, so wird ein zweites nicht nachkommen, und darum sollten wir dieses Gesetz lieber gar nicht annehmen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herrn Regierungscommissär fragen, um wie viel Leute *wohl* die Zahl der Tauglichen vermehrt werden würde, wenn man das Maß von 3 Zoll annehme, und ob dies so bedeutend ist, daß man nicht noch weiter zu gehen braucht.

Generallieutenant v. Schäffer: Dies ist schwer zu bestimmen, denn nichts ist veränderlicher, als dieses. Es kann aber unmöglich viel ausmachen, und es wird sich höchstens um eine Differenz von 217 Mann handeln. Dem Abg. Magg

möchte ich bemerken, daß der Mann, der nach Karlsruhe kam, wahrscheinlich einen Tambour gesehen hat.

Magg: Nein, er hat einen Cadetten gesehen.

Generallieutenant v. Schäffer: Es sind dies junge Leute, die sich ganz dem Militärstand widmen, die sich selbst verpflegen, und vom Staat nichts erhalten.

Hoffmann: Wenn eine und 8/10 Linien 200 Mann ausmachen, so wird der weitere halbe Zoll doch schon von bedeutendem Einfluß seyn, sollte aber dies der Herr Regierungscommissär nicht glauben, so würde ich dem Abg. Grimm beistimmen.

Gerbel: Ich habe in der Discussion von einem Mißbrauch gehört, der mich zu einer Frage veranlaßt. Es hat nämlich geheißen, daß gediente Leute bei dem Einstehen vorgezogen würden; es fragt sich, ob die Ordre, worauf es beruht, noch besteht.

Generallieutenant v. Schäffer: Dergleichen mag früher der Fall gewesen seyn, allein jetzt sagt das Gesetz das Gegentheil. Wenn das Kriegsministerium davon Kenntniß erhält, so wird strenge nach dem Gesetze gehandelt. Es kam ein Mann hierher, er wurde sehr genau gemessen, war aber unter dem Maß.

Walchner: Die Gründe, die gegen die Herabsetzung des Maßes vorgebracht wurden, stützen sich auf Erfahrung und Humanität. Was die uns entgegen gehaltene Erfahrung betrifft, so steht ihr das Beispiel von Württemberg diametraliter gegenüber. Was aber die Humanität betrifft, so wird weit mehr jene Gleichheit in der Vertheilung einer schweren Last zu Stande kommen, wenn das Maß noch etwas herabgesetzt wird, denn der Herr Präsident des Kriegsministeriums bemerkte selbst, es würde dann eine ungleich größere Anzahl zum Kriegsdienst tauglich gefunden werden; wenn auch von diesen wieder 145 entlassen werden müßten, so würden damit doch nicht alle vom kleinsten Maße entlassen seyn, und man würde sich dann zwar immer

noch genöthigt sehen, aus andern Cantonen, die größere Leute haben, die Abgehenden zu ersetzen, es dürfte aber doch nicht die ganze Zahl kleiner Leute aus dem Cantone, die einen größeren Menschenschlag haben, nachgezogen werden.

Generallieutenant v. Schäffer: Nur der Umstand ist auffallend und höchst merkwürdig, daß von 173 Mann 134 kleine Leute für untauglich erfunden werden.

Rutschmann: Dieß ist um so mehr Veranlassung, die Sache nunmehr der Erfahrung der jüngern Zeit anzupassen.

Die Discussion wird hierauf geschlossen, und der Antrag des Abg. Grimm, daß das Maß der zum Kriegsdienst pflichtigen Leute auf 5 Fuß 2 Zoll neu badischen Maßes festgesetzt werden solle, zur Abstimmung gebracht und angenommen, mit welcher Aenderung sodann auch das vorliegende Gesetz die Genehmigung der Kammer erhält.

Dasselbe lautet nun also:

Art. 1.

„Der §. 14 des Conscriptionsgesetzes vom 14 Mai 1825 ist „aufgehoben"

Art. 2.

„Das Maß der zum Kriegsdienste pflichtigen jungen Leute „wird auf 5 Fuß 2 Zoll des neuen badischen Maßes festgesetzt."

Art. 3.

„Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maße „einen Pflichtigen anzunehmen."

Nach der Abstimmung entspann sich eine neue Debatte, die Staatsrath Winter mit der Bemerkung eröffnete, daß die Kammer ja nichts verliere, sondern nur gewinne, wenn sie das Gesetz, so wie es vorgelegt sei, annehme. Die Regierung könne sich nicht gefallen lassen, daß man ihr gewissermaßen die Pistole auf die Brust setze. Die Kammer wolle jetzt das Gesetz ganz abändern, während es besser gewesen wäre, sie hätte den bezeichneten Weg eingeschlagen.

v. Itzstein: Wir haben erklärt, daß wir keinen Werth darauf legen, ob eine Linie mehr oder weniger da ist, allein wir glauben das Vertrauen in die Regierung setzen zu dürfen, sie werde da, wo sichs darum handelt, so schwere Lasten, wie der Kriegsdienst ist, gleich zu vertheilen, nachgeben. Uebrigens hat sie nun das Recht, zu thun, was sie will.

Staatsrath Winter: Die Regierung kann ja auch noch andere Ansichten hören wollen.

v. Itzstein: Allerdings, denn unsere Abstimmung macht die Sache noch zu keinem Gesetz.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Präsident des Kriegsministeriums hat nicht umsonst gesagt, daß, wenn die Kammer das Gesetz annehme, ihr der Weg offen bleibe, die Regierung zu bitten, das Maß auf 5 Fuß 2½ Zoll herabzusetzen.

Aschbach: Der Beschluß der Kammer wird nicht zurückgenommen werden können.

Staatsrath Winter: Die Kammer ist souverain, und kann jeden Augenblick ihre Beschlüsse zurücknehmen.

Aschbach: Jede Abstimmung wäre in der That nichtig, wenn die Regierungscommission immer wieder eine neue Debatte eröffnete.

Staatsrath Winter: Es ist ein möglicher Fall, daß manche Mitglieder in diesem Augenblick die Folgen nicht voraus bedacht haben, welche Statt finden können.

v. Itzstein: Wir haben ja erklärt, daß es uns nicht auf eine Linie ankommen könne.

Rettig v. K.: Die Kammer hat den Gesetzesentwurf verworfen, d. h. sich dahin ausgesprochen, sie trete ihm nur bei, wenn das Maß auf 2 Zoll bestimmt werde. Dadurch ist die Regierung nicht an dieses Maß gebunden, wenn sie in Ermangelung eines Gesetzes einen neuen Gesetzesvorschlag auf 2½ Zoll in die Kammer bringen will.

Präsident: Um so mehr hat die Kammer keine Ursache, noch einmal abzustimmen.

Winter v. H.: Ich kann mich nicht entsinnen, daß der Kammer ein Gesetz vorgelegt wurde, mit den Worten, sie habe die Wahl, dieses Gesetz anzunehmen oder zu verwerfen. Mag man nun der Wirksamkeit der Kammer eine Bedeutung beilegen, welche man will, so weiß ich nicht, ob dieses als Norm für uns gelten kann. Ich habe das Vertrauen zu dem humanen Geist der Regierung, daß man nicht länger eine so wichtige große Steuerlast auf die gegenwärtige Art erheben läßt. Fürwahr, es gibt keine größere Steuer, als wenn man seine Kinder zum Kriegsdienst abgeben muß, nachdem man schon so viel auf sie verwendet hat, mag man nun die Söhne selbst hergeben, oder Einsteher stellen. Ich erwarte also von der Regierung, daß man nicht länger eine solche ungeheuere Steuerlast nach dem Maß einer größern oder geringern Liebhaberei vertheilt, und man mag auch darüber nachlesen, wo man will, so findet man, daß man von Jahr zu Jahr immer mehr in der Kriegswissenschaft davon abkommt, daß die Soldaten groß seyn müssen.

Staatsrath Winter: Das Maß ist klein, und ich sehe nicht ein, wie man von einer Größe desselben sprechen kann.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, und verkündet die Tagesordnung für die nächste.

Zur Beurkundung
der am 13. Juli Nachmittags 4 Uhr geschehenen Vorlesung

Der erste Vicepräsident:	Der Secretär:
Dr. Duttlinger.	Kutschmann.

XIV. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, 20. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialchef Staatsrath Winter, Geheimerrath v. Weiler und Ministerialrath Goßweiler, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Föhrenbach, Müller und Posselt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe

erstens den Gesetzesentwurf in Betreff des Verbots schwärmerischer Secten zur Berathung der zweiten Kammer übergiebt;

Beil. Nr. 1.

und zweitens dem Gesetze über Entrichtung der Etappengelder für beurlaubte Unterofficiere und Soldaten gleichfalls beigetreten ist.

Das Secretariat macht hierauf die neuen Eingaben bekannt:

1) Bitte des Georg Gehr aus Oberglotterthal, Amts Waldkirch, um Veranlassung einer nochmaligen Untersuchung in seiner Beschwerdesache wegen des Verkaufs seines Hofguts;

2) Bitte der Geschwister Jörger von Gengenbach und Reichenbach, Ansprüche an den Gengenbacher Spitalfond betreffend.

Ferner werden folgende Petitionen übergeben, und zwar von dem Abg. Speyerer:

3) Beschwerde mehrerer Bürgermeister in den Aemtern Schwetzingen und Heidelberg rc., ihre Stellung zu den Staatsstellen betreffend;

von dem Abg. v. Rotteck:

4) die Bitte des Pfarrers Brehm von Helmsheim, den Blutzehnten der Pfarrei Helmsheim betreffend;

von dem Abg. Merk:

5) die Bitte des pens. Kreissecretairs Hall in Engen, Wiederanstellung betreffend;

von dem Abg. Rindeschwender:

6) die Bitte der Gemeinde Bühlerthal, Benutzung des Bürgerabgabholzes betreffend;

von dem Abg. Winter von Heidelberg:

7) die Bitte der Schullehrer von Sinsheim, Eppingen, Bretten, Neckarbischofsheim, Mosbach, Wiesloch, Pforzheim und Durlach, das Schulwesen, insbesondere die Besoldungsverhältnisse der Lehrer betreffend;

durch den Abg. Herr:

8) Die Bitte des Pfarrers Rees von Billigheim, die weltliche Feier der Sonntage betreffend.

Der Abg. Duttlinger übergiebt

9) eine Petition des Amtsrevisors Sonntag in Gernsbach, die Verbesserung des Amtsrevisoratswesens betreffend, und bemerkt dabei:

Der Petitionär ist ein Staatsbeamter, der mit gründlichem theoretischem Studium des Fachs, über das er hier schreibt, die Erfahrungen eines Vierteljahrhunderts verbindet, die er als thätiger Ausüber eben dieses Faches sich sammelte, der

sich überdieß bekanntlich als denkender, verdienstvoller Schriftsteller über dasselbe Fach seit langer Zeit auszeichnet. Er berührt hier ein Institut, das, wie man seit 1819 anerkannt hat, so mangelhaft ist, daß wohl eine Verbesserung oder Umgestaltung desselben nicht länger verschoben werden darf — eine völlige Umgestaltung in der Weise, wie hier der Petitionär vorschlägt, d. h. nicht Abschaffung der Amtsrevisoren, wie man in früherer Zeit auch begehrt hat, sondern das Gegentheil: nämlich Vermehrung und Verdoppelung dieser Revisoren, indem dieses der einzige Weg ist, auf welchem der Zweck einer Verbesserung gründlich erreicht werden kann, die hier der Petitionär vorgeschlagen hat. Ich habe eben diesen Vorschlag bei einer früheren Gelegenheit, auf dem Landtage von 1831 angedeutet, und bitte unter diesen Umständen die Petitionscommission, den Bericht über diesen wichtigen Gegenstand so viel als immer möglich zu beschleunigen, weil ich die Absicht hatte, bei dem gegenwärtigen Landtage die nämlichen Vorschläge zu machen, die von dem Petenten der Kammer gemacht worden sind, und es noch thun würde, wenn ich mich nicht der Hoffnung überließe, daß die Petitionscommission meiner Bitte entsprechen werde. Es hat der Petent mir ferner übergeben lassen, fünf Exemplare einer Druckschrift vom Jahre 1832, Abschaffung der Tagsgebühren bei Rechtspolizeigeschäften und die Emancipation der Theilungscommissäre betreffend, um solche den Abtheilungen der Kammer zu übergeben, und ich bitte deshalb das Secretariat, dafür zu sorgen, daß je ein Exemplar in den Sälen der Abtheilungen niedergelegt werde.

Welcker übergiebt

10) eine Beschwerde der Bürgermeister und Wahlmänner des Amts Achern, die Verhinderung einer freundschaftlichen Zusammenkunft von Seiten der Obrigkeit betreffend, und bemerkt dabei, daß er den besondern Auftrag erhalten habe, einen achtbaren Beamten vor einem, seiner Ehre nachtheiligen Miß-

gut seyn werde, sich lediglich daran zu halten, die Petitionen zu übergeben.

Welcker: Ich bitte, zu bedenken, daß ich den besondern Auftrag erhalten habe, einen Beamten vor einem seiner Ehre nachtheiligen Mißverständniß zu schützen, und daß ein anderes Mitglied viel länger für eine Petition gesprochen hat als ich. Ich will übrigens nun nur noch der Thatsache erwähnen, daß diese Wahlmänner und Bürgermeister erklären, daß sie mit Unrecht dem Amt Achern den Vorwurf gemacht hätten, indem sie durch einen ihnen mitgetheilten Bericht unterrichtet worden, daß die Sache nicht von dem, ihnen als würdig und achtbar bekannten Beamten des Amts Achern, sondern von dem Vorstande des Amts Bühl ausgegangen sei.

Staatsrath Winter: Ich habe den Inhalt der Petition nicht gehört, weil ich abwesend war, sondern habe blos vernommen, daß von einem Vorgang in Achern die Rede ist, wovon ich jedoch nichts weiß, und ich trete daher der Bemerkung des Herrn Präsidenten bei, Alles, was noch zu sagen wäre, auf die Discussion zu verschieben, indem durch solche vorläufige Bemerkungen die öffentliche Meinung doch immer präoccupirt wird.

Buhl berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf, die Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung oder Verminderung der Ausgangszölle und Erhöhung verschiedener Eingangszölle betr. ꝛc.

Beil. Nr. 2. (Erstes Beilagenheft S. 80. ff.)

betreffend, und bemerkt dabei, daß er über denjenigen Theil desselben, der von der Aufhebung der Ausgangszölle handle, erst in der nächsten Sitzung berichten könne, weil er bis jetzt durch Unpäßlichkeit abgehalten worden sei, den Bericht über diesen Gegenstand zu verfassen.

Der Druck des Vortrags wird beschlossen.

Der Abgeordnete Herr berichtet sodann über die Adresse

der ersten Kammer hinsichtlich der Vertretung des Erzbischofs und des Prälaten daselbst in Fällen ihrer Verhinderung.

Beil. Nr. 3. (Erstes Beilagenheft S. 73 — 79.)

Auch hier beschließt die Kammer den Druck des Vertrags und die Vornahme der Discussion am nächsten Samstag.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Samstag anberaumt.

Zur Beurkundung

der, in der öffentl. Nachmittagssitzung vom 17. Juli 1833 erfolgten Vorlesung

der Präsident: Mittermaier.

der Secretär: Dr. Merdes.

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der *vierzehnten öffentlichen* Sitzung v. 20. Juni 1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Verbindungen von Schwärmern, welche

a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und

b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern,

sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf zwei Monate bestraft, vorbehaltlich der weitern Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen verwirkt haben mögen.

§. 2.

Die Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diejenigen Statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessen ungeachtet von ihrer Verbindung nicht abstehen, oder den Staatsgesetzen noch fernerhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte, erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreisregierung.

§. 3.

Bei denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte polizeiliche Zurechtweisung (§. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 4.

Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem weitern Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2 erwähnten Besserungsversuche

gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben rc.

Die zweite Kammer *nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.*

Karlsruhe den 18. Juni 1833.

rc.

XV. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, 22. Juni 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Staatsräthe Winter und Jolly, und Geheimer Referendär Ziegler; sodann sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Dörr, Knapp, Mördes, Müller und Posselt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Danksagung der Gemeinde Greßgen, Amts Schopfheim, wegen freierer Bewirthschaftung der Privatwaldungen;

2) Vorstellung des Krappfabrikanten Sievert und Comp. in Mühlburg, wegen Aufhebung des Ausgangszolls vom rohen Krapp;

3) Vorstellung des Regierungssecretärs Heunisch in Mannheim, wegen der Dienstverhältnisse zwischen Assessoren, Practikanten und Secretären;

4) Bitte des Johann Franz Berberich in Buchen, um Rechtshülfe zu seiner Forderung für Lieferungen an fremde Truppen;

5) Bitte des Heinrich Mößner von Grözingen, um Rechtshülfe wegen der Ansprüche an ein Testament des Hofraths Loscant;

6) Bitte der Gemeinde Billigheim, Amts Mosbach, um Ablösung der Grundgülten, Zinse und des Zehnten.

Der Abg. Herr legt vor:

7) Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Baden, um Regulirung der Bürgereinkaufsgelder für nicht jährlich wiederkehrende Bürgernutzungen;

8) Vorstellung von denselben, um Zuweisung der Forstfrevelstrafen an die Gemeinden;

Der Abg. Kröll zeigt an:

9) Bitte des Webermeisters Georg Zimmermann und Cons. von Lahr, Forderung an die Salineninspection Rappenau, für gelieferte Salzsäcke;

Der Abg. Aschbach übergiebt:

10) Bitte der Cäcilia Siegel, Dienstmagd zu Baden, um Belassung einer Unterstützung aus dem Maria-Victoriafond;

Der Abg. v. Tscheppe übergiebt:

11) eine Petition der Gemeinde Schönach im Bezirksamt Ueberlingen, Lehensverhältnisse betreffend, und bemerkt:

Die Gemeinde bittet, die hohe Kammer wolle, in Verfolgung der beim letzten Landtag gemachten Anregung, ein Gesetz erwirken, wodurch die Rechtsverhältnisse der Schupflehenleute geregelt, und die Gemeinden vor dem drohenden Zerfall geschützt werden.

Sie führt einen ganz neuerlichen Fall an, da die Stadt Ueberlingen ein solches Schupflehen auf den Tod des Lehenmannes eingezogen, das Haus, worauf der Lehenmann sein Vermögen verwendet, verkauft, die Felder verpachtet hat, und die zehn hinterlassenen Kinder nunmehr der Gemeinde zur Last liegen, der diese Last um so unerträglicher wird, als alle Bauerngüter Schupflehen sind, denen gleiches Schicksal droht, und die Eigenthümer nur aus wenig bemittelten Söldnern und Taglöhnern bestehen. Es wurde z r bei letztem Landtag der Wunsch geäußert, daß bis das in regung gebrachte und

auf gegenwärtigen Landtag ausgesetzte Gesetz in das Leben trete, die gegenwärtigen Verhältnisse beibehalten werden möchten. Es suchen aber Standes- und Grundherren, Stiftungen und Corporationen ein solches Gesetz im Voraus zu vereiteln, indem sie auf mancherlei Wegen den Bestimmungen desselben vorzukommen trachten, wodurch meine Bitte an die Petitionscommission gerechtfertigt wird, diesen für die obern Landesgegenden höchst wichtigen Gegenstand bald in ernste Erwägung zu ziehen, wobei ich mir doch zu bemerken erlaube, daß wir dem Vernehmen nach die Vorlage eines Gesetzesentwurfs hierüber von der hohen Regierung zu erwarten haben, die ich um baldige Realisirung dringend bitte.

Der Abg. Buhl erstattet hierauf den Schluß des Berichts über das Gesetz, die Herabsetzung der Salzpreise, Erhöhung mehrerer Eingangszölle und Minderung verschiedener Ausgangszölle betreffend.

(Erstes Beilagenheft S. 80 bis 123).

Der Druck des Berichtes wird beschlossen, und die Discussion auf eine der nächsten Sitzungen festgesetzt.

Gerbel bittet nun das Wort, und fragt die Regierungscommissäre, ob er auf diejenigen Fragen, die er in einer der letzten Sitzungen an dieselben gestellt, nunmehr Antwort erhalten könne.

Geh. Referendär Ziegler: Ich habe die Ehre, die in der zehnten öffentlichen Sitzung gemachte Zusicherung zu erfüllen, indem ich auf die von dem Herrn Abg. Gerbel gestellte Anfrage erkläre: die Gesetzgebungscommission wird zur Berathung des Entwurfs des Strafgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen einberufen werden, sobald der größtentheils ausgearbeitete Entwurf des das Verfahren betreffenden Gesetzes gänzlich vorgelegt seyn wird.

Die Gerichtsverfassung betreffend, ist ein auf die Grundlage der Trennung der Justiz von der Administration gebauter Ent-

wurf ausgearbeitet, der gegenwärtig zur Berathung einer aus Mitgliedern der Ministerien der Justiz und des Innern, sodann der Gesetzgebungscommission ernannten Commission übergeben ist.

Die große Wichtigkeit dieser Arbeiten und die Nothwendigkeit deren sorgfältigsten Prüfung machen es unthunlich, sie früher als bis zur künftigen Landtagsperiode zu vollenden.

Hiezu kommt noch eine wichtige Rücksicht, gegründet auf unsere finanziellen Verhältnisse. *Die eintretenden Veränderungen im Steuersystem erfordern nämlich, daß die nächste Landtagsperiode abgewartet werde, ehe neue, mit bedeutenden Kosten und fortwährender Erhöhung des Staatsaufwandes verbundene Einrichtungen getroffen werden dürfen.*

Gerbel: Ich glaube im Sinne der Kammer zu sprechen, wenn ich sage, daß diese Antwort sehr ungenügend ist. Es wurde auf dem letzten Landtage der Beschluß gefaßt, daß die Administration von der Justiz getrennt, und Collegialität in erster Instanz eingeführt werden solle, so zwar, daß gar kein Anstand obwaltete, die Regierung würde auf dem nächsten Landtage die entsprechende Vorlage deßhalb machen. Es wäre zu wünschen gewesen, wenn dieses Gesetz selbst provisorisch in Wirksamkeit getreten wäre; nun ist aber durchaus nichts geschehen, es ist die Zeit von einem Landtag zum andern, so zu sagen, verloren gegangen, und wir haben gar nichts, als was wir mit der Prozeßordnung erlangt haben. Es ist zwar richtig, daß die Gesetzgebungscommission nicht versammelt wurde, ob man gleich den Grund davon nicht kennt, allein es ist hier blos davon die Rede, eine Vorlage über die Trennung der Justiz von der Administration und die Collegialität in erster Instanz zu erhalten. Dies ist ein Gesetzesentwurf von einigen Paragraphen, wozu man keiner Gesetzgebungsc[...] mission bedarf, und gerade, weil diese nicht versammelt [...] hätten die Mitglieder des Justizministeriums um so m[...] gehabt, den fragli[...]n [...]twurf auszuarbeiten. Es

vielleicht der Bitte entsprechen, daß diese Vorlage noch auf diesem Landtage geschehen möchte, um wenigstens nach Verlauf einiger Zeit die Regierung in den Stand zu setzen, die Trennung der Administration von der Justiz einzuführen; denn, geschieht gar nichts, so ist man in der Gefahr, das Wenige, was man hat, wieder zu verlieren. Ich stelle daher diese Bitte, und erwarte von der Kammer, ob sie derselben beistimmt.

Sodann erlaube ich mir noch einige Fragen zu stellen, muß jedoch mein abermaliges Bedauern voranschicken, daß der Chef des Justizministeriums nicht anwesend ist. Es sind so viele wohlgegründete Mängel und Mißbräuche dieses Ministeriums zur Sprache zu bringen, wozu uns die Verfassung das Recht gibt; allein diese können nur gegenüber dem verantwortlichen Ministerialchef vorgebracht werden.

Nach der Verfassung der Ministerien wird bureaucratisch verfahren, wobei Manches geschieht, wovon das Collegium nichts weiß. Der Chef ist daher verpflichtet, über das Rede zu stehen, was in der Kammer in diesem Betreffe vorgebracht wird. Es liegt darin einiges Surrogat für den großen Mangel in unserem constitutionellen Leben, daß wir nämlich kein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister haben, oder wenigstens nur eines, das keinem gleichsieht. Bei diesem Mangel ist die Redefreiheit und die Oeffentlichkeit in diesem Saale ein kostbares Surrogat des Verantwortlichkeitsgesetzes. Der betreffende verantwortliche Minister ist verpflichtet, Rede zu stehen, über Gebrechen und Mißbräuche seiner Dienstführung, und er kann sich nicht dem Verdacht entziehen, daß er, wenn er keine Aufklärung ertheilen will, sich über seine Handlungsweise nicht zu verantworten vermöge. Ich wiederhole nun hier die Bitte, daß das erwähnte Gesetz noch auf diesem Landtage vorgelegt werde, weil dasselbe wenig Arbeit erfordert. Würde auf diesem Landtage solches nicht mehr erscheinen, so müßte ich an dem guten Willen verzweifeln, und ein hemmendes Princip vermuthen,

das die Regierung nicht aus dem Wege räumen will. Ich komme nun an die oben angekündigte Frage, ob über die Revision des Amtsrevisoratswesens eine Vorlage zu erwarten ist. Es ist dieß ein Gegenstand, der schon vierzehn Jahre lang in allen Kammern laut und deutlich besprochen worden ist. Im Jahr 1819 geschah die feierliche Zusage von dem Staatsminister v. Fischer, daß die Regierung, von der Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Bestimmung überzeugt, die erforderlichen Vorarbeiten machen werde. Im Jahr 1822 wurde eine ähnliche Motion gestellt, dieselbe durch und durch discutirt und von der Regierungscommission erklärt, es seie zu wünschen gewesen, daß durch diese Discussion die Kammer ihre Ansichten ausspreche, damit darauf das Gesetz gegründet werden könne. Es ist aber ebenfalls bis jetzt nichts geschehen, und doch ist es ein höchst wichtiger Gegenstand, der von keiner andern Behörde erledigt werden kann, als von diesem Ministerium. Ich stelle diese einzige Frage, weil andere meiner Collegen noch mehrere daran reihen werden. Ich bitte diejenigen, die in der Sache noch das Wort nehmen wollen, sich auszusprechen, ob meine Ansicht im Allgemeinen von Ihnen getheilt werde. Ich erwarte meine Frage von dem Herrn Chef des Justizministeriums beantwortet; würde übrigens eine definitive Erklärung erfolgen, daß er nicht erscheinen wolle, so behalte ich meine weitere Erklärung vor.

Schaaf: Ich theile die Ansicht des Redners vor mir im Allgemeinen, was die Vorlage der Gesetze betrifft, bin aber abweichender Ansicht in einem andern Punkt. Ich glaube nämlich, es seie nicht durchaus nothwendig, daß der Chef des Justizministeriums in der Kammer erscheine, indem es genügt, sobald dieses Ministerium hier repräsentirt ist, sei es nun durch welches Mitglied dieser Branche es geschehe.

Eine weitere Frage aber erlaube ich mir an das Justizmini-

sterium, ob wir nicht ein Gesetz zu erwarten haben, das das Verfahren in Ehescheidungssachen regulirt.

Wir haben in dieser Beziehung die Eheordnung von 1807, wir haben das neue Landrecht, wir haben zwei Einführungsedicte; es besteht eine erläuternde Verordnung von 1812, und dazu kommt noch die Proceßordnung, in Beziehung auf welche die Ansichten verschieden sind, ob sie in diesem oder jenem Theil auf die Ehescheidungsprozesse Anwendung findet oder nicht. Ich glaube, es ist an der Zeit, daß eine Revision dieser verschiedenen Bestimmungen Statt finde, daß sie in ein genaues Gesetz zusammengefaßt werden, damit die Confusion wegfällt, die bisher in den Ehescheidungsprozessen Statt gefunden hat.

Geheimer Referendär Ziegler: Was die Anfrage des Abg. Schaaff betrifft, so muß ich bemerken, daß bis jetzt noch keine Beschwerde von irgend einer Behörde zur Kenntniß des Justizministeriums darüber gekommen ist, daß es mit dem Verfahren in Ehescheidungssachen beschwerlicher gehe, als früher, oder daß überhaupt Verbesserungen in dieser Hinsicht nothwendig seien. Es ist aber natürlich, daß wenn eine neue Gerichtsverfassung eingeführt und Collegialität in erster Instanz damit verbunden wird, eine Veränderung nothwendig vorgehen muß, nämlich die, daß die durch unsere besonderen Verfügungen eingetretenen Aenderungen des Landrechts, wonach jetzt der Ehescheidungsprozeß als Polizeisache betrachtet und im Untersuchungsweg verhandelt wird, aufhört, und im Allgemeinen die Verhandlung, wie sie das Landrecht selbst bestimmt, eintritt, wobei im Uebrigen die Prozeßordnung anwendbar ist, soweit sie für jede Art des Verfahrens gilt. Der Abg. Schaaff wird auch wissen, daß in der französischen Procedurordnung nichts über das Verfahren bei Ehescheidungen besonders bestimmt ist; sondern die in dem bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Formen werden angewendet. Dieses Gesetzbuch ist unser Landrecht, und wird ganz hergestellt werden, sobald Collegialität in erster

Instanz besteht. Ich muß auch noch auf eine Frage des Abg. Gerbel antworten, ob ich gleich im übrigen ebenfalls warten will, bis die übrigen Mitglieder, die sich erhoben haben, gesprochen haben werden, wohin auch die Frage gehört, welche die Verbindlichkeit, Rede zu stehen betrifft. Hierüber erst nur dies: das Fragerecht ist kein Recht, und die Antworten der Regierung erfolgen blos aus Gefälligkeit. Das, was man Recht nennen kann, bezieht sich blos auf Motionen; allein gerne wird die Regierungscommission antworten, wo sie zu antworten im Stande ist.

Die Frage, das Untersrevisoratswesen betreffend, so ist es auch eine Aufgabe der Gesetzgebungscommission, einen Entwurf vorzulegen, wodurch die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit regulirt wird. Die Gesetzgebungscommission ist in ihren Ansichten kaum zweifelhaft gewesen, daß man Notariate errichten solle, daß man der Theilungscommissäre wo möglich nicht mehr bedürfe, sondern jeder tüchtige Arbeiter selbstständig seyn solle. Es können aber nicht 20 Mitglieder in der Gesetzgebungscommission seyn; es sind nur wenige, von denen die meisten auch noch mit andern Geschäften sehr belastet sind, und dann kann man auch nicht auf einmal Alles neu machen.

Gerbel: Ich kenne auch kein definitives und gegründetes Recht, zu fragen, weiß aber, daß es Praxis ist, und wenn wir die Zweckmäßigkeit ins Auge fassen, so ist dieses Fragerecht ein sehr nützliches Recht, denn wie viele Motionen müßte ich machen, um alle die Dinge, die bei dem Justizministerium fehlen, ins Leben zu rufen. Die Regierung muß mit den Ständen wünschen, daß Motionen unterbleiben, und dieß geschieht, wenn die Gesetze zur rechten Zeit vorgelegt werden.

Trefurt: Ich unterstütze die Anfrage des Abg. Gerbel, und will blos in Beziehung auf die Frage des Abgeordneten

Schaaff bemerken, daß nicht blos in Beziehung auf die Ehescheidungsprozesse, sondern in Beziehung auf das ganze Landrecht zu wünschen wäre, daß eine Revision desselben vorgenommen werde. Uebrigens erlaube ich mir noch die weitere Frage, ob man noch keine Hoffnung haben kann, über das Tax- und Sportelwesen eine genügende Gesetzgebung zu erhalten, wovon der Abg. Rettig v. Schopfheim auf dem Landtage von 1831 die Gründe dringend aus einander gesetzt hat.

Schaaff: Ich will keine Discussion über den von mir berührten Gegenstand herbei führen, erlaube mir aber, nur auf einige Artikel in unserer Prozeßordnung aufmerksam zu machen, um meine Ansicht darauf zu begründen, daß es zweifelhaft ist, ob die Prozeßordnung in Ehescheidungssachen auch gelte? die Ansicht, welche ich habe, haben übrigens Andere auch.

Präsident (unterbrechend): Die Andeutung von Gebrechen wird wohl Sache einer besondern Motion seyn.

Schaaff: Es wird aber erlaubt seyn, mich darüber zu rechtfertigen, daß ich nicht ohne Grund fragte, und meine Behauptung, daß eine Confusion in den Ehescheidungsprozessen Statt finde und diese durch die neue Prozeßordnung auf das höchste gesteigert werde, richtig sei.

Präsident (unterbrechend): Dieß muß bei einer andern Gelegenheit discutirt werden, weil der Gegenstand von Bedeutung ist. Es war die Frage, ob nicht die Prozeßordnung zu einer Revision sich eigne.

Sander: Ich muß die Fragen, die wegen unserer Gesetzgebung gestellt wurden, unterstützen, indem ich sie aus eigener Erfahrung als dringend und richtig anerkenne. Dabei muß ich aber noch zwei weitere anfügen: es ist eine bekannte Thatsache, daß bei der Einführung der Prozeßordnung auf dem vorigen Landtage diese einer Revision auf dem jetzigen Landtage ausgesetzt werden solle. Nach der Thronrede zu schließen, scheint

[illegible] Beschluß der Kammer daß die [illegible] auf [illegible]
[illegible] erwählt werden solle, und er dann der Kammer [illegible]
[illegible] sey. Die Gründe zu erinnern [illegible]
[illegible] geschehen. Ueberdieß haben sich in Baiern [illegible]
sich schon einige Beispiele bemerkbar gemacht, deren Einfluß
auf den Gang der [illegible] und [illegible]
[illegible] ist. [illegible] allein [illegible]
[illegible] herausgehoben werden, und es [illegible]
den Händen des Justizministeriums [illegible]
[illegible]. Ich erinnere nur [illegible] Frage an den
[illegible] Regierungscommissär [illegible]
[illegible] gemacht worden [illegible]
[illegible]

Die zweite Frage [illegible] aus der [illegible]
[illegible] Regierung [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Gewalten [illegible]
[illegible]
[illegible]

bald eine Revision der Instructivverordnung, die auch manches Legislatorische in sich enthält, zu erwarten habe.

Geheimer Referendär Ziegler: Es sind alle Gerichtshöfe zum Bericht aufgefordert worden, über diejenigen Abänderungen, die nach der Erfahrung etwa in der Prozeßordnung nothwendig seyn möchten. Die Berichte sind erstattet worden, mit Ausnahme eines einzigen; allein was ich aus diesen Berichten entnommen habe, schien mir das Resultat zu liefern, daß man nicht einig ist, ob dieser oder jener Artikel einer Abänderung unterworfen werden solle.

Es giebt gewisse Artikel, bei denen das eine Hofgericht wünscht, daß eine Abänderung vorgehen möchte, das andere aber das Gegentheil verlangt. Eine durchgreifende Revision, so daß man sagen könnte, das Gesetz bleibe auf eine lange Reihe von Jahren stehen, ist auf diesem Landtage nicht möglich; denn die Erfahrungen sind noch zu kurz, als daß man etwas Sicheres darauf bauen könnte. Wenn es einzelne Artikel geben sollte, die dringend eine Abänderung erfordern, so zwar, daß noch auf diesem Landtage eine Vorlage nothwendig wäre, so wird jedenfalls diese Sache erst dann in Berathung genommen werden können, wenn der Gerichtshof, der noch mit seinem Bericht zurück ist, solchen eingeschickt haben wird, was in den nächsten Tagen geschehen dürfte. Was die Abänderung der Instructivverordnung betrifft, so ist diese auf leichtem Wege zu bewerkstelligen, allein ich weiß nicht, daß die Gerichtshöfe Ausstellungen gegen dieselbe gemacht haben.

Sander: In dem Gutachten des Gerichtshofes von Rastatt ist über diese Abänderung allerdings etwas gesagt.

Geheimer Referendär Ziegler: Dieß könnte im Wege der Verordnung verbessert werden; allein die Begriffe darüber, was Gesetzgebungsgegenstände seien, sind sehr schwankend; denn es giebt Leute, welche behaupten, es stehe der Regierung nicht einmal zu, auch nur die Advokaten-

taxe zu verändern, so daß am Ende die Meinung entstehen möchte, auch die kleinste Veränderung einer Einrichtung könne blos im Wege der Gesetzgebung gemacht werden, und so würde man der Vorlage in Sachen der Gesetzgebung kein Ende sehen.

Welcker: Ich unterstütze im Wesentlichen das, was der Abg. Gerbel gesagt hat, und bitte die Herren Regierungscommissäre, die schon gestellte Frage zu beantworten, ob die auf dem vorigen Landtage durch beide Kammern gegangene Motion über das Sportelwesen so bald ihre Erledigung finden werde, daß die Regierung noch auf diesem Landtage ein Gesetz darüber vorlege.

Geheimer Referendär Ziegler: Es ist ein Vorschlag darüber gemacht worden und auch in der Bearbeitung ziemlich weit gekommen, nämlich Alles auf den Stempel zu legen, und Niemand wird diesen Vorschlag für unausführbar halten. Ob er noch auf diesem Landtage als Gesetz vorgelegt werden kann, ist mir unbekannt. Ich will es aber übernehmen, über den Stand dieser Sache nähere Auskunft zu ertheilen.

Welcker: Ich danke dem Herrn Regierungscommissär für diese Antwort, und freue mich sehr, zu hören, daß die Ansicht, die ich für die beste halte, den Beifall der Regierung fand, wünsche aber, wenn es irgend möglich ist, daß dieses Gesetz noch auf diesem Landtage vorgelegt werden möchte, um einem dringenden Bedürfniß abzuhelfen.

Was den Punkt der Criminalgesetzgebung betrifft, so kann gewiß Niemand im Lande sein Bedauern darüber unterdrücken, daß die Gesetzgebungscommission nicht zusammengerufen wurde. Wie ich äußerlich hörte, ist der Entwurf einer Criminalprozeßordnung schon lange bearbeitet, und hätte vielleicht diesem Landtag vorgelegt werden können; ich will aber dabei der Regierung und den Ständen doch zur Erwägung anheimgeben, ob, wenn wirklich ein Gesetzesentwurf über das Criminalverfahren — gewiß das wichtigste Bedürfniß unserer ganzen Justizeinrichtung — schon größtentheils bearbeitet ist, nicht sehr zu bedauern

wäre, wenn die Vorlage noch zwei ganze Jahre verschoben würde. Ferner möchte ich zu erwägen geben, ob es wohl nicht zweckmäßig seyn würde, einen so wichtigen Gesetzesentwurf nicht unter den andern Arbeiten des Landtages zur Berathung vorzulegen, damit es mit demselben nicht geht, wie mit der Civilprozeßordnung, die im Galop durchgegangen und gar nicht einmal diskutirt wurde. Ich glaube, daß für ein so wichtiges Gesetz, wie in den Niederlanden und in Baiern, entweder ein besonderer Landtag zusammengerufen, oder eine zu ernennende ständische Gesetzgebungscommission die Sache, wenn auch nur vorbereitend einleite; denn sonst würden wir noch einige Jahre warten müssen, bis wir dieses Gesetz erhalten, und wir würden entweder nur illusorisch unser Gesetzgebungsrecht ausüben können, oder auf eine Weise lange beisammen bleiben müssen, die weder für den Geschäftsgang der Regierung noch der Stände vortheilhaft ist. Blos diesen Gedanken habe ich aussprechen wollen, und unterstütze jetzt noch den dringenden Wunsch des Abg. Gerbel, daß, wenn es besonders so wichtige Fragen betrifft, der Chef des Justizministeriums nicht anstehen möchte, in der Kammer selbst sich über seinen Verwaltungszweig zu verständigen. Die Gründe des Abg. Gerbel liegen so nahe, sind so klar und bestimmt, daß sie keiner weitern Unterstützung bedürfen; wenn dieser Wunsch im Allgemeinen gegründet ist, so muß er es doppelt seyn in Beziehung auf einen Verwaltungszweig, in welchem schon durch das Wenige, was so eben vorgetragen worden ist, sich so viele Mängel und Bedürfnisse herausgestellt haben. Ein solcher Verwaltungszweig bedarf eines Chefs, der nach allen Seiten kräftig und thätig in der Wirksamkeit sich zeigen, und demnach auch diejenige Thätigkeit und Wirksamkeit, sich mit den Ständen über die Bedürfnisse zu verständigen, nicht verschmähen sollte.

Aschbach: Auf dem vorigen Landtage ist besonders bei Berathung der Prozeßordnung als dringendes Bedürfniß anerkannt

worden, daß das Advokatenwesen auf eine andere zeitgemäßere Weise regulirt, und den Männern dieses ehrenwerthen Standes, den wahren Schützern der Rechte für diejenigen, die sich im Rechte gekränkt glauben, eine würdevollere Stellung gegeben werde, wodurch es ihnen allein möglich ist, ihren schönen Beruf zum wahren Heil der Rechtsbedürftigen zu erfüllen. Die hohe Regierung schien auch von der Dringlichkeit der Sache innigst überzeugt zu seyn, denn alsbald gingen Aufträge von Seiten des Justizministeriums an die Hofgerichte, einen Ausschuß von Advokaten zu bilden, um von diesen Vorschläge zu hören über die zweckmäßigste Art und Weise, wie die Sache regulirt werden könnte. Auch die Gerichtshöfe selbst wurden aufgefordert, sich gutächtlich zu äußern, und es sind auch, so viel ich weiß, viele Vorschläge und Berichte eingesendet worden, die das Bedürfniß nach allen Seiten beleuchten. Ich kann auch nicht zweifeln, daß all dieses von Seiten der Regierung inzwischen vollständig gewürdigt wurde, und diese in der Lage ist, noch auf diesem Landtage einen Entwurf über die Regulirung dieser wichtigen Angelegenheit vorzulegen. Meiner Ueberzeugung nach kann eine gute Justiz, eine ordentliche Rechtspflege nie geübt werden, wenn nicht der Stand der Advokaten diejenige Stellung einnimmt, die er haben muß, um seinen schönen Beruf gehörig und wohlthätig zu erfüllen. Ich stelle daher an den Herrn Regierungscommissär, der das Justizfach vertritt, die Frage: ob man auf diesem Landtage einer Vorlage über den bezeichneten Gegenstand entgegensehen oder darüber in Bälde eine Anordnung erwarten dürfe.

Staatsrath Winter: Ich antworte zuvörderst auf die erste Frage, ob nämlich ein Regierungscommissär schuldig sey, zu antworten, wenn er gefragt wird. Ich sage: jeder Abgeordnete hat das Recht, zu fragen, und der Regierungscommissär hat das Recht, nicht zu antworten. Er wird dieß aber nicht thun, sondern gefällige Erläuterung geben, wenn ihm nicht auf

einmal Fragen von solcher Ausdehnung auf den Leib geworfen werden, daß er gar nicht im Stande ist, im Augenblick vollständige Auskunft zu geben. Ich habe daher schon oft gebeten, wenn Mitglieder Fragen an mich stellen wollen, mich einige Zeit vorher davon in Kenntniß setzen zu wollen, damit ich darüber nachdenken kann, was ich zu antworten habe. Die Mitglieder der Kammer können in dieser Hinsicht sprechen, was ihnen gefällig ist; in dieser glücklichen Lage bin ich nicht, denn meine Antworten müssen bestimmt seyn und Zusicherungen oder Verweigerungen enthalten. Alle Mitglieder in der Kammer werden aber so billig seyn, einzuräumen, daß ein Regierungscommissär für seine Person nicht jedesmal die bestimmte Versicherung oder Verweigerung aussprechen kann, wie denn auch schon einigemal mehrere Mitglieder so gerecht gewesen sind, dieses zu billigen. Die zweite Frage betrifft das Verlangen, daß jedesmal der Vorstand der Stelle, die er zu verwalten hat, hier anwesend sei. Darüber besteht zwar keine Verordnung nnd kein Gesetz; denn es ist blos von Regierungscommissären die Rede. Man kann dies auch in der Allgemeinheit nicht einmal verlangen, denn es kann Jemand ein ganz trefflicher Vorstand einer Stelle, ein sehr guter und fleißiger Arbeiter seyn, er besitzt aber die Gabe der öffentlichen Rede nicht, weil er in seiner Jugend nicht darin geübt worden ist. Wie kann man ihm also zumuthen, daß er hier öffentlich auftrete und mit stotternder Stimme, mit unterbrochenen Worten eine Erklärung geben soll, die ihn nur compromittiren würde. Es soll jedesmal ein Regierungscommissär da seyn, der Ihnen Antwort giebt; von dem anwesenden Regierungscommissär ist anzunehmen, daß er den Auftrag habe, die erforderlichen Erläuterungen bei den Verhandlungen zu geben und die Gesetze der Regierung zu vertheidigen.

Was nun die Vorlage der Gesetze betrifft, die heute ge-

fordert werden sind, [illegible] auf dem Stand der Dinge, [illegible] seyn kann, einige Rücksicht [illegible]

Wenn Sie fordern, daß [illegible] zum andern die Gesetze [illegible] von heute die Rede [illegible] Gesetzgebungscommission [illegible] Männer aufstellen, [illegible] Gesetze zu machen. [illegible] Personen im [illegible] Gesetze [illegible] vorzulegen im Stande sind. [illegible] Dezbr. 1831 geschlossen werden, [illegible] Gesetze wurden auf dem letzten Landtage [illegible] migt und bekannt gemacht. [illegible] auch Zeit nothwendig, [illegible] und von Männern [illegible] laufenden Geschäfte [illegible] Sie doch nicht [illegible] Gesetzen hätten bearbeiten [illegible] aufmerksam machen, es [illegible] legialmitglied [illegible] aller Gewissenhaftigkeit [illegible] dazu gemacht, Gesetze [illegible] fenden Genius [illegible] selbst zu entwerfen, [illegible] Es giebt hiernach [illegible] zwei Mitglieder, welche [illegible] hervorzubringen. Die [illegible] finde ich sehr gegründet, [illegible] Gesetze auf einem [illegible] können, wenn sie nicht [illegible] auch der Meinung, daß, wenn Gesetze [illegible] zur Vorlage reif sind, [illegible]

muß. Ein weiterer Grund aber, warum wir nicht mehr Gesetze vorlegen, ist der, weil wir nicht alle 2 Jahre einen Landtag von 6 Monaten haben können, indem sonst die ganze Staatsverwaltung ins Stocken geräth, was Sie Alle so billig seyn werden, nicht zu verlangen. Man legt so viel Gesetze vor, daß man glaubt, es werden 3 Monate zu deren Erledigung gebraucht werden, und so viel Zeit haben wir für jeden Landtag gerechnet. Der Billigerdenkende wird mir hierin ganz oder doch theilweise beistimmen.

Was nun die einzelnen Gesetze betrifft, so ist besonders der Trennung der Justiz von der Administration erwähnt worden. Dieß ist aber einer der tief eingreifendsten Gegenstände, die je in einem Lande vorkommen können, weßhalb jede Regierung, und besonders eine Regierung wie die unsrige, die zwar nach und nach fortschreitet, aber besonnen und ruhig ihren Weg geht, die nicht gern etwas auf die Spitze stellen und wo möglich die Erfahrung anderer Länder benutzen möchte, sehr vorsichtig zu Werke gehen muß. Es ist zwar wahr, daß dieser Gegenstand auf mehreren Landtagen zur Sprache kam, und die Mehrheit der Kammer, so lange die Frage allgemein war, beigestimmt hat. Wir haben aber die Erfahrung mehrmals gemacht, daß, wenn auch solche allgemeine Beschlüsse gefaßt worden sind, und nachher ein Gesetz in diesem Sinne vorgelegt wurde, alsdann, wo jedes Mitglied genauer gesehen hat, worauf es ankommt, die Ansichten ganz verschieden ausgefallen sind. Dieser Fall würde gerade bei der Trennung der Justiz von der Administration eintreten, denn diese greift so tief in die Localverhältnisse ein, sie hängt so sehr mit örtlichen, besonders öconomischen Verhältnissen zusammen, daß ich zum Voraus sehe, daß, wenn ein solches Gesetz vorgelegt wird, fast möchte ich sagen, der Apfel der Zweitracht in die Kammer geworfen würde. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß ein solches Gesetz nicht so früh als möglich vorgelegt werden müsse, sondern will

ſe iſt eigentlich an der ganzen [illegible]
[illegible]er dem Landmanne dieſelben [illegible]
ng derſelben, ſelbſt nicht [illegible]
ſich, ſondern der [illegible]
werden muß; und [illegible]
rung eintreten zu laſſen, [illegible]
ob noch viele Klagen [illegible]
Nachbarſtaate die [illegible] aufgehoben [illegible]
te dafür aufgeſtellt; allein [illegible]
[illegible] Erfahrungen, daß die Klagen [illegible]
[illegible] vorher. Wenn man [illegible]
n nicht auf Theorien [illegible]
ſondern man komme zurück und [illegible]
haben, und an das [illegible]
[illegible] als das Neue, deſſen Erfolg [illegible]
Was das Sporteln[illegible] betrifft, ſo [illegible]
igen Landtage bemerkt, daß das [illegible]
ntwürfe, deren Bearbeitung [illegible]
Miniſterium vorlegte; man hat [illegible]
gefunden und man konnte im Augenblick [illegible]
Entwurf bearbeiten. Nun iſt auch eine [illegible]
[illegible] das Amtscaſſenweſen als ein Theil der [illegible]

directen Steuerverwaltung zum Finanzministerium kommt. Taxen und Sporteln sind ein Gegenstand der Steuer, und es wird nun dieser Stelle überlassen bleiben, ob sie einen bessern Vorschlag machen kann als wir. Darüber werden Ihnen auf dem nächsten Landtage Vorschläge gemacht werden. So nun glaube ich alle vorgelegten Fragen auf eine genügende Weise beantwortet zu haben.

Aschbach: Ich bin ohne Antwort geblieben auf meine Frage wegen des Advokatenwesens, und wünschte wenigstens zu wissen, ob sie vielleicht in einer der nächsten Sitzungen ertheilt werden will. Mir ist undenkbar, wie in einer guten Justizpflege, besonders an dem Leitfaden einer neuen Prozeßordnung wohlthätig soll gewirkt werden können, ohne einen verbesserten Advokatenstand. Es wird zur großen Beruhigung Aller dienen, wenn sie hören, daß in diesem wichtigen Fache die Regierung unverweilt die Sache einer definitiven Regulirung unterwirft.

Gerbel: Die Tendenz bei allen unsern Fragen ging eigentlich blos dahin, die Antwort in der nächsten Sitzung zu erhalten.

Geheimer Referendär Ziegler: Ich kann allerdings später darauf antworten, muß aber doch darauf aufmerksam machen, wie schwer es seyn mag, eine veränderte Advokatenordnung zu machen, so lange nicht die Gerichtsverfassung im Ganzen definitiv festgestellt ist.

Aschbach: Ich kann demnach erwarten, daß in Beziehung auf meine Frage in einer der nächsten Sitzungen Eröffnungen geschehen werden.

Bader: Ich wollte auch die Frage stellen, ob wir bald eine Advokatenordnung zu erwarten haben, und will dabei nur noch bemerken, daß schon der letzten Kammer auf eine deshalb gemachte Anfrage eine zusagende Erklärung gegeben wurde. Eine andere Frage, die ich stellen wollte, will ich im Interesse

der Zeitersparniß nicht stellen, sondern solche vorher dem Chef des Ministeriums des Innern mittheilen, und nur noch beifügen, daß ich die von dem Abg. Gerbel ausgesprochenen Ansichten vollkommen theile.

v. Rotteck: Ich habe mich blos darum erhoben, um mit einigen Worten meine vollkommene Zustimmung zu dem Vortrag des Abg. Gerbel auszusprechen. Ganz besonders schließe ich mich aber an seine *Behauptung an, daß die Kammer mit Recht verlange, daß die Vorstände der Ministerien, wenn nicht immer, doch mitunter, in unserer Mitte erscheinen.* Ich dehne *aber dieses Verlangen nicht blos auf die Vorstände besonderer Ministerien*, sondern auch auf den Vorstand des gesammten Ministeriums, d. h. auf den Prinzipalminister aus. Es ist dies zwar nicht aus dem Buchstaben der Verfassung, wohl aber aus dem Geist und der Natur der Verhältnisse zu entnehmen, wie denn auch diesem Verlangen sonst überall, wo Verfassungen bestehen, entsprochen wird. Ganz besonders stimme ich mit der Bemerkung überein, *daß bei dem bisherigen Versäumniß der* Regierung, das *uns schon in der Verfassung verheißene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister* den Kammern vollständig *vorzulegen, wir um so nachdrücklicher auf dem Wunsche bestehen müssen*, die Minister und Departementsvorstände, und also auch den Prinzipalminister, mitunter in unserer Mitte zu sehen. Es ist dies sehr nothwendig, indem doch die Erwägung, daß man am künftigen Landtag gegenüber den Volksvertretern erscheinen werde, auf das, was in der Zwischenzeit von *einem Landtage* zum andern *geschieht* oder *nicht geschieht*, von Einfluß seyn kann, und auch *wir aus der unmittelbaren* Erklärung eines *Ministers* den *Beweggrund entnehmen können*, von einer Motion oder *einem Antrage* abzustehen, was auf den Geschäftsgang wohlthätig wirkt. Was die Ursache betrifft, welche Verzögerung der Vorlage der fraglichen Gesetze herbeigeführt haben, oder rechtfertigen sollen, so will ich nur bemerken,

jene Ursachen eigentlich zu viel, mithin im Ganzen nichts beweisen; denn daß Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden sind, mag anerkannt werden, allein mit denselben Gründen, mit denen man die Verzögerung der Vorlage von Gesetzen, die schon seit Jahrzehnten als nothwendig anerkannt wurden, rechtfertigen will, kann man sie noch weitere Jahrzehende hindurch rechtfertigen. Es ist übrigens zwischen Gesetz und Gesetz wohl zu unterscheiden. Das Eine mag eine Verzögerung erleiden können und wegen besonderer Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, die sich entgegenstellen, allerdings erst später vorgelegt werden. Andere aber sind von so dringender Natur, daß ihre Vorlage nicht versäumt werden kann, und darunter gehören besonders diejenigen, die zur Abhülfe der Mängel und Gebrechen in der Justizverfassung nothwendig sind, weil gerade dieses Fach der erste und heiligste Zweck des Staats ist, und weil gerade in andern Zweigen der Administration Fortschritte geschehen sind, fällt es um so mehr auf, daß gerade in der Justiz, wo die Mängel am größten sind, beinahe nichts geschieht. Ich wiederhole daher bei dieser Gelegenheit den Wunsch, den ich schon aus Veranlassung der Motion des Abg. Merk stellte, daß die Criminaljustiz, d. h. die Mängel und Gebrechen, die gerade hier am auffallendsten und schreiendsten sind, unverzüglich oder doch so schnell als möglich verbessert werden, indem sonst die öffentliche Meinung entweder eine Geringschätzung dessen, was dem Bürger das Kostbarste und Wichtigste seyn muß, oder gar noch etwas Schlimmeres darin erkennen würde:

Merk: Weil das Wünschen und Fragen an der Tagesordnung ist, so will auch ich mein Scherflein noch dazu beitragen. Es haben sich in Beziehung auf die Anwendung des Ehrenkränkungsgesetzes mehrere Anstände erhoben, deren Lösung höchst wichtig ist, wie ich aus Erfahrung gelernt habe. Wenn diese Lösung noch nicht erfolgt ist, so sollte dieß bald

geschehen. Hinsichtlich der Einwendungen, die gegen die Trennung der Justiz von der Administration gemacht wurden, bin ich in Verwunderung gerathen, weil wir eine Prozeßordnung haben, die ganz darauf berechnet ist, insofern diese Frage nicht mehr so ganz zweifelhaft zu sein scheint. Wenigstens hätte man nicht vorher ein Gesetz geben sollen, das auf dieser ganzen Basis beruht.

Gerbel: Ich habe auch schon früher bemerkt, daß mir das Gesetz über die Trennung der Justiz von der Administration nicht so sehr weit umfassend scheine; denn wenn nicht die Grundbestimmungen, sondern nur die [illegible] darin bezeichnet sind, so weiß ich nicht, welche große Mühe dadurch für die Kammer verursacht werden sollte.

Staatsrath Winter: Ich habe von anderen Gegenständen gesprochen.

Gerbel: Der Herr Regierungscommissär behauptete ferner, die Instructionsverordnung enthalte nichts Legislatorisches. Ich habe sie zwar nicht vor mir, erinnere mich aber, daß Sätze darin enthalten sind, die durchaus nur auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden können, so wie auch Abänderungen der Prozeßordnung auf den Weg der Gesetzgebung gehören, es wäre denn, daß die Regierung sich bewogen fände, wegen obwaltender Verhältnisse provisorische Anordnungen zu treffen. Einmal ist in dieser Verordnung bestimmt, daß der Vorstand die erste Stimme bei der Abstimmung haben solle. Man glaubt, es seie dies gleichgültig; allein die Praxis hat gelehrt, daß es besonders bei collegialen Gerichten sehr wichtig ist, ob dieser zuerst oder zuletzt stimmt. Die zweite Bestimmung, die nur auf legislatorischem Wege zu erledigen ist, geht dahin, daß die Entscheidungsgründe auch später und nicht gleich mit der Bekanntmachung des [illegible] werden sollen. Dies ist von wesentlich[illegible] [illegible]

Die dritte Bestimmung ist die, daß [illegible]

Gerichtssitzung vergißt, mit drei Tagen Gefängniß bestraft werden könne. Dies ist ebenfalls eine Vorschrift, die nur auf legislatorischem Wege zu behandeln ist. Das Merkwürdige bei dieser Vorschrift ist aber, daß der Recurs ohne Suspensivkraft vorbehalten ist. Hier weiß ich gar nicht, wie man zu dieser Bestimmung gekommen ist. Endlich bemerkte der Herr Regierungscommissär, die Bestimmung der Advokatentaxe greife nicht in die Gesetzgebung ein. Wenn dem so wäre, so könnte die Tax- und Sportelordnung auch auf dem Wege der Verordnung gegeben werden; allein das ist ein Punct, der am tiefsten in das Eigenthum der Staatsbürger eingreift, und ich glaube, daß die Instructivverordnung durchaus vorgelegt werden muß, wenn sie nicht durch eine Motion angegriffen werden soll.

Geheimer Referendär Ziegler: Allerdings ist der Weg der Motion allein der geeignete; denn ich kann auf die genannten drei Puncte, von denen keiner hieher gehört, jetzt nicht antworten:

Föhrenbach: Ich habe eigentlich keine Frage zu stellen, fühle aber den Beruf zu haben, auch meine Ansichten über die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung auszusprechen. Die Mitglieder, welche die verschiedenen Fragen stellten, haben dies wohl besonders nur in der Absicht gethan, um diese Gegenstände wieder in Erinnerung zu bringen; denn es ist doch jedem Sachverständigen begreiflich, daß die Regierung nicht auf jedem Landtage ein Gesetzbuch vorlegen kann. Wer die Geschichte der Gesetzbücher kennt, weiß, wie viel Zeit es kostet, solche zu Stande zu bringen. Ich habe den entgegengesetzten Wunsch und möchte bitten, in dieser Sache nichts zu übereilen, denn wir haben schon mit Organisationen und Versuchen in der Gesetzgebung Experimente genug gemacht, die gar nicht glücklich ausgefallen sind.

v. Itzstein: Ich will das Register der Fragen, die dem Herrn Regierungscommissär des Justizministeriums heute vorgelegt

worden sind, nicht vermehren, sie zeigen, daß in Beziehung auf die Justiz, das höchste Gut des Volks, noch gar manche Mängel vorhanden sind. Ich will sie nicht vermehren, weil ich bemerke, daß die Fragen den Herrn Regierungscommissären beschwerlich fallen, und beschränke mich daher blos darauf, mein tiefes Bedauern darüber auszudrücken, daß das Justizministerium noch nicht der Mühe werth gefunden, auf einen natürlichen, wahrscheinlich von allen Bürgern *getheilten Wunsch einzugehen*, worüber ich schon *im Jahr 1822 einen eigenen Antrag gestellt*, und der *die Zustimmung der ganzen Kammer erhalten hat, daß nämlich ein Gesetz reguliren möge* das Verhältniß in Rekursen von den *Urtheilen* der Hofgerichte in Strafsachen an das Oberhofgericht. Dort muß nämlich, wenn ein Bürger durch ein hofgerichtliches Urtheil gestraft ist, und den Recurs an das Oberhofgericht nehmen will, weil er sich durch die Strafe, als zu hoch gegriffen, beschwert findet, der Mann beweisen, daß er v ö l l i g u n s c h u l d i g sei. Er darf sich z. B. nicht beschweren, *wenn er glaubt*, 10 *Jahre Zuchthausstrafe seien für ihn zu hart*, und es dürften *zwei Jahre für seinen Fehler genugen*

Er muß *beweisen*, daß *er ganz frei von dem ihm angeschul digten Vergehen ist*, während doch gewiß eine eben so gerechte Beschwerde darin besteht, wenn der Bürger zu hart gestraft worden ist. Wenn er eine Strafe erhielt, die sein ganzes Lebensverhältniß und seine Ehre für immer vernichtet, so ist er genöthigt, sich an die Gnade zu wenden. Mit einer reinen Justiz ist dieß nicht vereinbarlich. Fasse ich überhaupt alle die Mängel, Wünsche, Bedürfnisse und Fragen zusammen, die heute an das Justizministerium gestellt werden, so ist mir nicht zu verargen, wenn ich auf den Gedanken komme, das Justizministerium sei bis jetzt nicht die Stelle gewesen, die den Forderungen der öffentlichen Meinung und der Zeit zu entsprechen vermag. Es schreitet nicht wie die andern Ministerien in dem Geiste fort, den die jetzige Zeit gebietet. Es scheint mir also

dies Ministerium ein hinderndes Prinzip für die Verbesserung der Justiz zu seyn. Allein gerade in dem, was dem Bürger das Heiligste ist, sollte demjenigen entsprochen werden, was die Zeit gebieterisch fordert.

Geheimer Referendär Ziegler: Man kann solche wichtige Gegenstände doch nicht immer abgesondert behandeln. Man hat erwarten dürfen, daß im Ganzen das Gesetz über den Criminalprozeß zu Stande komme, und ist dieß der Fall, so wird der von dem Abg. v. Itzstein berührte Mißstand, daß wenn man von den Urtheilen des Hofgerichtes den Recurs an das Oberhofgericht ergreife, der Beweis der vollkommenen Unschuld geführt werden müsse, aufhören, bis dahin aber darf ich doch immer die Frage stellen, ob Jemand im Lande sei, der wirklich sagen kann, man habe, da er zu hart gestraft gewesen, doch das Urtheil gegen ihn in seiner Strenge vollzogen? Es bedarf nur eines Recurses zur Gnade, wo dann immer eine Milderung eintritt. Ferner darf ich hinsichtlich der Abänderungen des Verfahrens bei den Verhaftungen die Frage stellen, ob Jemand im Lande auch nur mit Unrecht verhaftet worden sei?

v. Itzstein: Ich will nur kurz erwiedern, daß der Herr Regierungscommissär selbst zugiebt, daß die Verfügung in Beziehung auf die Recurse eine Abänderung erleiden sollte, daß aber dieses seit 13 Jahren nicht geschehen ist, und 13 Jahre nicht hingereicht haben, etwas ins Werk zu setzen, was längst für nothwendig erkannt worden ist, muß ich tief beklagen.

Geheimer Referendär Ziegler: Es ist aber gleichwohl seit 13 Jahren Niemanden Unrecht geschehen.

v. Rotteck: Es ist keine Gnade, wenn Einem ein schreiendes Unrecht nicht widerfährt, und ob nur solche angebliche Gnade jedesmal eintrete, ist höchst zweifelhaft. Wir Alle in diesem Saale sind nicht sicher, daß auch uns solches Unrecht geschehe, weil man nicht die Ueberzeugung haben kann, daß

jedesmal durch Gnade das Unrecht aufgehoben wird. Es kann im Gegentheil gar leicht etwas Anderes geschehen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion über die Adresse der ersten Kammer, die Vertretung des Erzbischofs und des protestantischen Prälaten in Verhinderungsfällen derselben betreffend.

Merk: Die Commission war der Meinung, die sie in dem Bericht nur angedeutet, nicht eigentlich bestimmt ausgesprochen hat, daß die Ansicht irrig war, daß die zwei Mitglieder des geistlichen Standes, die vermöge ihrer Würde durch die Verfassung in die erste Kammer als Mitglieder berufen sind, als wirkliche Repräsentanten des Clerus anzusehen seyen, denn die Verfassung kennt keine Repräsentation der Stände, sondern nur eine Volksrepräsentation, die durch die beiden Kammern geschieht. Wenn auch in der ersten Kammer ständige Elemente der Aristokratie vorhanden seyn müssen, so geschieht dieses nicht, um den Stand des höheren oder niederen Adels im eigentlichen Sinne zu repräsentiren, sondern es geschieht aus einem großen Prinzip, nämlich um dem in der zweiten Kammer natürlich vorherrschenden demokratischen Prinzip ein Gegengewicht zu geben, und eine Ausgleichung herzustellen, das zwischen den zwei Prinzipien, der Aristokratie und Demokratie, sich natürlich in Beziehung auf die Verfassung ergeben muß. Es konnte auch durchaus aus keinem Grunde von einer geistlichen Repräsentation die Rede seyn, denn sowohl der Bischof als auch der evangelische Prälat gehen nicht aus der Wahl des Clerus hervor, dem überhaupt leider kein Antheil an der Verwaltung geistlicher Angelegenheiten zukommt. Die Hierarchie hat ihn davon ausgeschlossen, und die einzige Verbesserung, die darin eintreten könnte, die Diöcesansynoden, scheinen gar nicht ins Leben treten zu wollen. Ob es nun schon aus dem Stande der geistlichen Repräsentation nicht nothwendig wäre, daß die geistlichen Mitglieder hier immer und ohne Unterbrechung da seyen, so halte

ich doch die Motion in der ersten Kammer für höchst nützlich und sehr gegründet; denn da häufig wichtige Angelegenheiten des geistlichen Standes zur Sprache kommen können, so ist nothwendig, daß nicht nur eine allgemeine Intelligenz zu deren Beurtheilung vorhanden sei, sondern auch Männer von Sachkenntniß und vom Fach da seyen, von denen man vermöge der Erfahrungen, die sie haben, voraussetzen kann, daß sie jene besondern Kenntnisse und Liebe zur Wahrheit und zum Recht haben, die dazu erforderlich sind. In Hinsicht des Landesbischofs hat der Ersatz selbst keine Schwierigkeit. Ganz anders verhält es sich hinsichtlich des evangelischen Prälaten. Hier hat die erste Kammer vorgeschlagen, daß weil er natürlich von der Wahl des Regenten abhänge und dieser nicht auf der Stelle ersetzen könne, in der Zwischenzeit eine Ernennung des Regenten geschehe, — eine Ansicht, auf die die Commission nicht eingegangen ist, und zwar wie ich glaube mit Recht, indem es zuverlässig der Verfassung nicht gemäß und dem ganzen Constitutionssystem der ersten Kammer entgegen ist. Die erste Kammer besteht aus drei Hauptklassen: aus den Prinzen des Hauses, den Standesherren, den zwei Dignitarien der Kirche; also aus solchen Personen, die durch Geburt und Dignität dazu bestimmt sind. Die zweite Classe besteht aus den Grundherren, die rein aus der Wahl selbst hervorgegangen sind, und weiteren Mitgliedern, die von dem Regenten selbst ernannt werden. Kein Mitglied dieser Classen darf zu einer andern übergehen und das Ernennungsrecht ist streng an diese acht geknüpft.

Es ist zwar eingewendet worden, daß der Regent den Prälaten ernenne, es also gleichgültig sei, ob er auch die Abgeordneten, die zu dem Ersatz dienen, ernenne. Allein der Unterschied ist auffallend; er erhebt allerdings den Prälaten zu seiner Würde, aber nicht zu der Stelle eines Abgeordneten. Das Recht seines Eintritts ist ein Attribut seiner Würde,

und vermöge dessen hat er in die Kammer zu geben; man kann es daher nicht auf eine dritte Person anwenden. Darum glaubte die Commission an der Dignität festhalten und den betreffenden Satz anders vorschlagen zu müssen, wodurch bestimmt wird, daß die Stellvertretung ohne alle Unterbrechung geschieht. Es ist in dem Berichte der ersten Kammer ein Widerspruch zwischen dem Antrag und den Motiven. In den Motiven wird gesagt, es seie nothwendig, daß die Abordnung der geistlichen Mitglieder *ohne Unterbrechung Statt finden solle, was ich auch für gut halte; allein sobald die Stellvertretung auf die Ernennungsgewalt des Regenten ausgesetzt bleibt; so ist sehr zweifelhaft, ob nicht* diese Unterbrechung erfolgt. Sie wird sogar in dem Fall erfolgen, wenn die Erledigung während eines Landtags geschieht, indem man nicht wegen einer kurzen Zeit einen Stellvertreter ernennen würde, falls die Wahl des Prälaten selbst in der Nähe wäre. Ich empfehle daher die Annahme des Gesetzes nach der Ansicht der Commission.

Grimm: Ich stimme für den Commissionsantrag, so fern er sich auf die *Stellvertretung des Landesbischofs bezieht*; da ich aber *überzeugt bin, daß man bei Erläuterung der Gesetze sich so nahe als möglich* an die Worte derselben halten soll, so *schlage ich eine* abgeänderte Fassung vor, die zwar ganz das Nämliche sagt, was die Commission sagen will, aber die Worte, die der §. 30 enthält, wiedergiebt. Sie lautet so, „daß bei einer, von der ersten Kammer anerkannten und nicht zur Urlaubsertheilung sich eignenden Verhinderung des *Landesbischofs*, der jeweilige vorsitzende Generalvicar und *in* Ermanglung des Bischofs der *Bisthumsverweser* (jeweils erwählte Capitelsvicar *rc.*). Gegen den *zweiten Antrag* habe ich zwei Einwendungen zu machen: bei der Wahl des Landesbischofs ist es nämlich nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich, ja gewiß, daß jedesmal eine etwas längere oder kürzere Verzögerung eintreten wird, weil die Ernennung

desselben nicht von einer Person, sondern von mehreren Potenzen abhängt, und weil Verbindungen und Verhältnisse Statt finden, die diese Verzögerung nothwendig herbeiführen müssen. Für diesen Fall ist natürlich, falls ein Landtag zusammen kommt, ein Stellvertreter des Bischofs nothwendig, und die Verfassung hat auch im §. 30 für diesen Fall gesorgt. Ganz anders verhält es sich mit dem Prälaten; seine Ernennung hängt von dem Willen des Großherzogs ab, und in der nämlichen Zeit, wo der Großherzog einen Stellvertreter für den Prälaten ernennt, kann er den Prälaten selbst ernennen. Darum schlage ich vor, die Worte „oder bei dessen Ermanglung" zu streichen. Weiter schlägt die Commission vor, der Dekan eines von der Regierung für immer zu bezeichnenden protestantischen Dekanatsbezirks ꝛc. Gegen diesen Vorschlag habe ich großes Bedenken. Unsere Verfassung nennt in dem §. 27 die Mitglieder der ersten Kammer, und führt unter diesen sub Nr. 3. „einen, von dem Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten" auf. Ich glaube, es gehört zu den Grundbestimmungen der Verfassung die Art und Weise, in welcher die Mitglieder einer Kammer zu derselben berufen werden, und man würde durch die Annahme des von der Commission gemachten Vorschlags eine wirkliche Verfassungsabänderung beschließen. Der Großherzog ernennt lediglich den Prälaten, warum soll ihm nun, im Fall ein Stellvertreter eintreten soll, das Recht genommen seyn, diesen auch zu ernennen? Ich trage daher darauf an, diese Stelle nach dem Vorschlag der ersten Kammer anzunehmen, wonach ein jedesmal von dem Großherzog zu bezeichnender protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer an der Stelle des Prälaten sitzen darf.

Schaaff unterstützt den Antrag.

Welcker: Ich erlaube mir zuerst, einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Meiner Ansicht nach handelt es sich hier nicht blos von einer einfachen Erläuterung, sondern von einer

wesentlichen Ergänzung der Verfassung, und es muß dabei ganz der Weg eingehalten werden, der für eine authentische Interpretation oder Abänderung der Verfassung vorgeschrieben ist. Ein anderer Punkt betrifft einige Formen. Es heißt nämlich im Entwurf der Commission: den Großherzog in einer Adresse um ein Gesetz unterthänigst zu bitten ꝛc. ꝛc. In der Fassung der ersten Kammer heißt es aber: „an den Stufen des Thrones die Bitte niederzulegen", welchen Ausdruck ich nicht als einen, für die gesetzgebende Corporation angemessenen, würdigen Sprachgebrauch halte. Ein anderer Punkt wird in unserer Adresse auch nicht so zu fassen seyn, wie ihn die Commission faßte, welche sagt: den Großherzog zu bitten, daß es ihm gefällig seyn möge, durch ein Gesetz die §§. 27 und 30 der Verfassung dahin zu erläutern ꝛc. Ich glaube nicht, daß der Großherzog die Verfassung zu erläutern habe, sondern blos der Großherzog in Verbindung mit beiden Kammern, und also auch der Antrag so gefaßt seyn muß, daß nämlich die beiden Kammern dazu beistimmen. Die Sanction ist das Vorzugsrecht, das dem Fürsten nächst der Initiative zusteht. Was sodann die Hauptsache betrifft, so bin ich auch entschieden der Ansicht, daß nicht der Grundsatz als gültig anerkannt werden darf, der theils in der Motion, theils in der Discussion der ersten Kammer aufgestellt worden ist, daß nämlich diese beiden geistlichen Herren Repräsentanten der Kirche seien. Es versteht sich von selbst, daß die Verfassung ein Interesse hatte, auch aus dem geistlichen Stande Männer in die erste Kammer zu setzen; allein sie sind keine Repräsentanten der Kirche, sondern schwören, des ganzen Landes allgemeines Wohl ohne Rücksicht auf besondere Klassen zu vertreten. Anlangend den katholischen Geistlichen, so habe ich im Wesentlichen nichts vorzuschlagen, wodurch hier eine Aenderung eintreten könnte, und ich stimme daher für den Antrag der Commission, ohne die Gründe dafür zu wiederholen. Was dagegen die Stellvertretung des protestantischen Geistlichen betrifft, so ist dieß an sich ein Punkt,

der von geringerer Wichtigkeit ist, da der protestantische Prälat in der Regel seinen Sitz hier hat, und sich nicht so leicht, wie bei dem katholischen Landesbischof, die Nothwendigkeit einer Ergänzung ergeben wird. Wenn aber eine Ergänzung nothwendig ist, so möchte ich aus den Gründen, die der Redner vor mir ausgeführt hat, geradezu zu einem entgegengesetzten Resultate kommen. Ich bin auch der Meinung, daß jede Erläuterung oder Ergänzung der Verfassungsbestimmungen sich so wenig als möglich von dem Bestehenden entfernen soll, aber eben deßhalb wünsche ich nicht, daß der Großherzog allein den Sitz des Dekanats bestimme, sondern daß dieß ein für allemal im Wege der Gesetzgebung bestimmt werde, gleichwie auch durch die Verfassungsbestimmung fest steht, wer in der Regel der protestantische Geistliche in der Kammer seyn solle. Es ernennt nicht der Großherzog jedesmal einen Prälaten für jede Kammersitzung, sondern er hat das Recht überhaupt, einen Prälaten zu ernennen, welcher der regelmäßige, durch die Verfassung selbst in der ersten Kammer erscheinende protestantische Geistliche ist, und eben so hat der Großherzog das Recht, einen Stellvertreter, sei es der Dekan in Pforzheim oder Kork zu ernennen. Das bestimmte Dekanat aber soll, meiner Ueberzeugung nach, durch das Gesetz zur Stellvertretung berufen seyn. Sonst weichen wir von dem bisherigen Rechte ab, und geben der Regierung das Recht, einen neunten beliebigen Mann für diese gegenwärtige Sitzung zu ernennen. Es hat zwar an sich kein großes Bedenken, daß die Regierung dieses Recht hat; allein ich glaube nur, daß es eine wesentliche Abweichung von der bestehenden Verfassungsbestimmung sei, und schlage vor, den Satz so zu fassen: daß es dem Großherzog gefallen möge, mit den Kammern gemeinschaftlich ein bestimmtes Dekanat festzusetzen, von dem dann der jeweilige Inhaber der regelmäßige Stellvertreter sei.

Fecht: Der Herr Berichterstatter erklärt, daß, so schön

auch die Gelegenheit hier wäre, über die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu sprechen, er dieses umgehen werde. Ich glaube aber, es kann nicht ganz mit Stillschweigen umgangen werden, wenn man seine Stimme, die man in dieser Sache geben will, gehörig motiviren soll. In dem Berichte der ersten Kammer finde ich einen abermaligen Beleg von den ausserordentlichen Verwirrungen der Begriffe, *welche über das* Verhältniß und zwar *beider Kirchen gegen den Staat herrschen*.

Diese Verwirrungen sind so groß, und so viele, daß ich *nur einige der auffallendsten bezeichnen will*. Wer wird, wie jener Bericht, *behaupten*, daß die Kirchen Abgeordnete auf den Landtag schicken? wohin würde dieses führen, und wo spricht sich die Staatsverfassung und die Kirchenverfassung dahin aus? Ein Abgeordneter muß gewählt werden, denn sonst enthält ja das Wort schon einen Widerspruch. Die Bestimmung unserer Verfassung nach ihrem schönen Geist: daß zur Belehrung über Kirchen- und Schulsachen aus beiden Kirchen je ein von dem Großherzog *ernannter Geistlicher* da sei, ist weise; *allein so wie wir* diese als Abgeordnete der Kirche *betrachten wollen*, so verwickeln wir uns in unzählige Schwierigkeiten und Widersprüche. Ja, wir wurden selbst diesen so genannten Abgeordneten eine schwere Verantwortlichkeit aufladen. Wir haben von Seiten der evangelischen Kirche eine Kirchenverfassung, die im Jahr 1821 feierlich ertheilt wurde. Diese Kirchenverfassung gewährt der Kirche heilige Rechte, und *ist auf* zwei *vereinte Systeme, nämlich* das Presbyterialsystem und das Episcopalsystem *gebaut*. Letzteres *aber* hat selbst in den früheren Zeiten *nie* die Ausdehnung, daß es wie in andern Ländern zur Cäsareopagie herabgesunken wäre. Diese zwei Systeme wurden schön in der Verfassung vereinigt, und dadurch der Grund zu den herrlichsten Hoffnungen für das erneute Gedeihen der Kirche erregt. Allein bald wurde diese

Kirchenverfassung factisch angegriffen, die sogenannten Abgeordneten der Kirche hätten in diesem Fall pflichtmäßig auftreten müssen um die Rechte der Kirche zu wahren. Aber die Abgeordneten der Kirche schwiegen, und blos die Gemeinden und Geistlichen mußten seit zwölf Jahren um ihre heiligen Rechte ringen. Wie traurig und zernichtend wäre es nun gewesen, wenn man uns hätte entgegenrufen können: „ihr müßt schweigen, denn hier sind eure Abgeordnete!" Ich rede hier keineswegs von etwas Persönlichem, sondern halte mich blos an die große Sache. Einer der Männer, welcher schwieg, wo er hätte reden sollen, war einer meiner besten Freunde. Auch die andern Geistlichen, welche hätten reden sollen, als die Regierung ihr Wort, eine Generalsynode zusammen zu rufen, so lange nicht löste, achte ich in manchen andern Beziehungen, allein hier selbst mit um dieser bittern Erfahrungen willen, muß ich bestimmt und feierlich erklären, daß wir nie diese beiden geistl. Herren als Repräsentanten der Kirche anerkennen werden. Oft wird etwas unvermuthet gleichsam erschlichen und am Ende, wenn es oft gebraucht wird, denkt Mancher, es müsse doch etwas an der Sache seyn. Principiis obsta! rufe ich auch in diesem Fall, deßwegen werde ich wegen der besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche hinsichtlich des ersten Punkts dem Bericht der Commission beitreten, aber um alle Consequenzen für die Zukunft zu vermeiden, und um nicht beide Systeme zu verwechseln, hinsichtlich des zweiten Punkts mit dem Bericht der ersten Kammer stimmen. Wählte das Volk Geistliche wie in Dänemark, wo ein Drittel des dortigen Storthings aus Geistlichen besteht, die dieser Versammlung Ehre machen, so würden auch diese in der Kammer für das Wohl der Kirche, so wie für das Wohl des Volks sprechen, allein das, was im Bericht der I. Kammer angeregt ist, das Beispiel anderer Länder, wo der Geistliche von Standes wegen als Scheinrepräsentant aufgenommen ist, kann uns nicht ermuntern, nach

dem illiberalen Benehmen so mancher Geistlichen den [illegible] Schritt zu thun, noch Mehreren dieses Standes den Weg in die Kammern zu öffnen. Nach dieser Ansicht und nach dieser Ueberzeugung werde ich stimmen.

Selzam: Vor allem muß ich erklären, daß auch ich mit den bisherigen Auseinandersetzungen, wonach nicht die Kirche in der ersten Kammer repräsentirt wird, vollkommen einverstanden bin. Was die Anträge der Commission betrifft, so werde ich solche sowohl im ersten als im zweiten Theile annehmen. Eine Abweichung in dem Antrag der Commission der zweiten Kammer gegen den Antrag der ersten Kammer liegt darin, daß dort für jeden Fall nur der Generalvikar genannt ist. Der Generalvikar soll Stellvertreter seyn, wenn eine [illegible] Verhinderung des Bischofs eingetreten ist. Es können aber der Generalvicarien auch mehrere seyn, und diese können nicht zugleich bestimmt für den Fall gesetzt zu seyn, wenn der Bischof mit Tod abgeht. Nach Abgang des Bischofs geht nämlich die Verwaltung des Bisthums nach dem canonischen Recht auf das Kapitel über, und in diesem Falle hat auch das Kapitel innerhalb 8 Tagen nach der [illegible] Bestimmung des Kirchenraths zu [illegible] einen [illegible] zu wählen, der wenigstens Doktor oder Licentiat des canonischen Rechtes oder sonst geeignet seyn soll, oder aber es soll der bisherige Generalvikar bestätigt werden (vergl. Sess. 24 C. 16. Conc. Trid.). Anders sieht man freilich die Sache in [illegible] an, wo durchaus verlangt wird, daß bei Erledigung eines Bisthums ein apostolischer Vikar aufgestellt werde, weil man glaubt, daß die bischöfliche Gewalt, die [illegible], mit Abgang des Bischofs erloschen sei. Wir werden bei dem canonischen Rechte stehen bleiben, und den vom Kapitel bestätigten oder neuerwählten Generalvikar als Stellvertreter des Bischofs anerkennen; wie ich denn auch glaube, daß man diesen General(Capitels-)vikar füglich mit dem Prädikat „Bisthums-

verweser" fortwährend — treu dem Ausdruck unserer Verfassungsurkunde — bekleiden können, ohne uns in staatsrechtliche Differenzen zu verwickeln, wie der Herr Berichterstatter fürchtet. Ich will ihn deßhalb nur noch auf eine neueste Bekanntmachung im Großh. hessischen Regierungsblatt, Nr. 40 d. J., in Beziehung auf das Bisthum Mainz, verweisen. Auch hier hat das Domcapitel demnach für die interimistische Verwaltung der Diöcesen, den Landes- und Kirchengesetzen gemäß, in der Art Vorsorge getroffen, daß es seinen Domdechant zum Bisthumsverweser wählte.

Ich stimme eben so für den zweiten Theil des Commissionsantrags. Es wurde dagegen eingewendet, daß man auf diese Art vielleicht von der Bestimmung der Verfassung selbst abweiche, weil hier von einem, von dem Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen die Rede sei, demnach die Ernennung des Stellvertreters durch den Großherzog näher begründet scheine. — In entfernterer Beziehung geschieht dieses doch auch durch den Vorschlag der Commission. Es soll darnach nur nicht immer in jedem eintretenden Fall eine spezielle Ernennung erfolgen; wir intendiren damit etwas objectiv Bestimmtes, wodurch wir nun allerdings auch mehr dem Stabilitätsprincip huldigen, was aber gerade, wenn auch sonst nicht überall, hier Vorzug verdienen dürfte. Es ist dieß auch so ziemlich analog mit Bestimmungen anderer Verfassungsurkunden, z. B. der königl. sächsischen, wo es namentlich heißt, daß der Superintendent zu Leipzig in der ersten Kammer sitzen solle, also ebenfalls ohne Rücksicht auf die Person. Es ist dieß auch selbst analog mit einer allgemeinen Anordnung in Preußen, wornach sogar die Superintendentenstellen an bestimmte Pfarreien geknüpft sind.

Was den Anstand des Abg. Welcker betrifft, es möchte nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung der Adresse scheinen, als ob der Regierung allein heimgegeben seyn solle,

die Verfassung zu erläutern, so mache ich nur aufmerksam, daß ausdrücklich zugleich dabei steht: durch einen Gesetzesentwurf.

Duttlinger: Ich erkläre mich zuvörderst für den Antrag, den der Herr Präsident nicht zur Discussion ausgesetzt hat, nämlich der Adresse der ersten Kammer, und zwar unverändert beizustimmen, und mache den ferneren Vorschlag, daß die abweichenden Ansichten, welche diese Kammer hat, nur in der Form von Beschlüssen zu Protocoll niedergelegt, nicht aber als Abänderungen in die Adresse selbst aufgenommen werden sollen. Ich baue diesen meinen Antrag auf das Interesse der Beschleunigung; denn wir wünschen nicht nur eine Ergänzung der Verfassung für die Zukunft, sondern noch für den gegenwärtigen Landtag zu erhalten, weil der Verhinderungsfall für den Erzbischof wirklich vorhanden ist. Wenn wir die Beschlüsse in der Form von Abänderungen der Adresse der ersten Kammer fassen würden, so müßte sie dorthin zurückgehen, und so würde dadurch eine solche Verzögerung in den Gang dieser Angelegenheit gebracht, daß nicht mehr zu hoffen ist, auf dem gegenwärtigen Landtage noch zu einem Gesetze, viel weniger noch zu der Vollziehung desselben zu gelangen.

Was die, in Bezug auf den Erzbischof von der Adresse der ersten Kammer abweichenden Ansichten betrifft, so erkläre ich mich für den Antrag der Commission, mit der von dem Abg. Grimm vorgeschlagenen Aenderung; indem ich nämlich dafür bin, daß die Kammer ausspreche, es möge dem Großherzog gefällig seyn, einen Gesetzesentwurf zur Erläuterung der Paragraphen 27 und 30 der Verfassung der Kammer vorlegen zu lassen, daß bei einer, von der ersten Kammer anerkannten und sich nicht zu einer Urlaubsertheilung eignenden Verhinderung des Landesbischofs der jeweils vorsitzende Generalvicar, und in Ermanglung des Landesbischofs der Bisthumsverweser (Capitelsvicar) in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berech-

tigt sei. Ich würde, wenn es erlaubt ist, von Formen zu sprechen, das Wort „respective" weglassen, denn es ist nicht nothwendig, und würde die schöne correcte Sprache unserer Verfassungsurkunde entstellen. Die Beibehaltung des Worts: „Bisthumsverweser" würde ich aus demselben Grunde wünschen, der von dem Herrn Antragsteller angegeben worden ist, weil dieser Ausdruck der verfassungsmäßige ist, indem ich sonst die Meinung des Herrn Berichterstatters theile, daß nach dem Tode des Erzbischofs nicht ein Verweser des Bischofs, sondern ein Vicar des Kapitels von diesem gewählt werden kann.

Was sodann die weitere abweichende Ansicht in Beziehung auf den evangelischen Prälaten und seinen Stellvertreter betrifft, so theile ich die Meinung Derjenigen, die da glauben, daß ein Stellvertreter auf Lebenszeit zu ernennen sei, daß wir nicht das Princip verlassen dürfen, auf dem die Bestimmung der Verfassung in dieser Beziehung beruhe. Wir sollten uns nicht täuschen. Es ist zwischen der Stellung eines Mitglieds der ersten Kammer, das auf Lebenszeit ernannt ist, und der Stellung desjenigen, das nur für einen Fall, nur für einen Landtag gewählt wird, ein großer Unterschied. Die Stellung des Erstern gewinnt wesentlich an Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, und von eben dieser Ansicht ist die Verfassungsurkunde ausgegangen, da sie den Landesbischof und den auf Lebenslang ernannten evangelischen Prälaten zu Mitgliedern der ersten Kammer berufen hat. Ich wünschte deshalb, daß die Kammer sich in Beziehung auf die Stellvertretung des evangelischen Prälaten so aussprechen möge: „bei Verhinderung des Prälaten aber ein für allemal auf Lebenszeit zu bestimmender Stellvertreter in der ersten Kammer sitzen solle." In Beziehung auf die Frage, ob die beiden geistlichen Mitglieder in der ersten Kammer die beiden christlichen Kirchen repräsentiren, kann ich nur der verneinenden Meinung beistimmen. Sie, wie alle Mitglieder der ersten Kammer, haben durchaus die nämlichen Interessen zu repräsentiren,

wie wir; sind eben so, wie die Mitglieder der zweiten Kammer, Repräsentanten des badischen Landes, wie der Eid beweist, den sie beim Eintritt schwörten, wie wir, nach der nämlichen, im Art. 69 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formel: „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu berathen."

Bader: Der Bischof hat das Recht, einen, zwei oder mehrere Generalvicarien zu wählen, und damit nun durch das Gesetz bestimmt werde, welcher Vicar sein Stellvertreter sei, hat die Commission den Antrag der ersten Kammer dahin abgeändert, daß der vorsitzende Generalvicar der Stellvertreter in der Ständeversammlung seyn solle. Der Landesbischof kann aber auch gar keinen Generalvicar haben, was wir aus Erfahrung wissen, indem der gegenwärtige Erzbischof einige Jahre lang keinen gehabt hat, und in diesem Fall wäre demnach wieder eine Lücke im Gesetz.

Herr: Der Erzbischof hatte gleich von Anfang einen Generalvikar, sobald nämlich das Kapitel constituirt war.

Bader fragt, ob er einen haben müsse.

Herr verneint dieß.

Bader: Darauf gründet sich meine Bemerkung und der Antrag, daß nach dem Worte „Generalvikar" oder in Ermanglung desselben gesetzt werde: „der erste Dignitar des Bisthums."

Was den zweiten Antrag in Beziehung auf die Stellvertretung des protestantischen Prälaten betrifft, so will ich nur bemerken, daß das Wort „ein" in dem Commissionsantrag als Druckfehler streichen ist. Ich wollte die Ansicht des Abg. Grimm widerlegen; wenn ich den Abg. Welcker aber recht verstanden habe, so ist es schon durch ihn geschehen. Bei der Berathung der Sache in der Commission giengen wir auch davon aus,

uns von der Bestimmung des §. 27 so wenig als möglich zu entfernen, gelangten aber dadurch auf ein ganz anderes Resultat, als der Abg. Grimm, nämlich darauf, daß auch der Stellvertreter ein für allemal bezeichnet werden soll. Man war Anfangs der Meinung, ein besonderes Individuum dafür zu bezeichnen, allein es waren darum Stimmen in der Commission dagegen, weil man fürchtete, es möchte auf diese Weise wieder eine Würde geschaffen werden, die am Ende wieder eine weitere Besoldung nach sich zöge. Man zog es also vor, daß der Decan eines gewissen Bezirks als Stellvertreter ein für allemal bezeichnet werden solle, wodurch man zunächst bei dem §. 27 stehen bleibt.

Schließlich erkläre ich mich übrigens für den Verbesserungsvorschlag des Abg. Duttlinger.

Kröll: Was den ersten Antrag betrifft, so trete ich dem Vorschlag der Commission ganz bei; anlangend den zweiten, so glaube ich nicht, daß der Decanatsbezirk sollte bestimmt werden, dessen Dekan den Prälaten in der ersten Kammer vertreten solle. Ich trete hier dem Antrag der ersten Kammer bei, daß ein evangel. protestantischer Geistlicher von dem Großherzog ernannt werden solle. Die Unabhängigkeit wird wohl nicht darunter leiden, ob er auf Lebenszeit oder auf die Dauer des Landtags oder für die Verhinderungszeit des Prälaten ernannt wird.

Was den Antrag des Abg. Grimm betrifft, daß die Worte „bei dessen Ermanglung“ weggestrichen werden sollen, so finde ich solche nicht ganz zweckmäßig, indem sonst vorkommen könnte, daß während eines ganzen Landtags kein Prälat in der ersten Kammer säße. Es ist besser, wenn man dafür sorgt, daß, im Fall die Regierung einen Prälaten nicht ernennen würde, in dessen Ermanglung ein protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer sitzt.

Schaaff: Ich bin mit dem Abg. Grimm einverstanden,

und will nur, was die zweite Frage betrifft, darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Antrag der Commission angenommen wird, leicht der Fall eintreten könnte, daß weder der Prälat, noch sein Stellvertreter in der Kammer erschiene. Wenn nämlich ein für allemal ein gewisser Decanatsbezirk als derjenige bezeichnet wird, der den Stellvertreter liefert, so könnte ja gerade dieser Decan zu derselben Zeit, wo der Prälat verhindert ist, auch verhindert seyn, und dann wäre die Sache beim Alten. Ueberhaupt glaube ich, daß es ein Eingriff in die Rechte des Großherzogs ist, in seiner doppelten Eigenschaft, einmal als Souverain und dann als oberster Landesbischof der evangelischen Kirche. Es sind hier beide Eigenschaften vereinigt, und wäre es nicht der Fall, so würde wahrscheinlich der oberste Landesbischof der evangelischen Kirche in der ersten Kammer Sitz nehmen, und er würde dann eben so gut berechtigt seyn, seinen Stellvertreter zu bezeichnen, wie man jetzt dieses Recht dem katholischen Bischof nicht streitig macht, denn darüber ist man einig, daß der von ihm ernannte Generalvikar als sein Stellvertreter in die Kammer eintreten soll. Für den Fall nun, daß der Antrag des Abg. Grimm, den ich unterstützt habe, nicht durchgeht, schlage ich vor, daß dann die Fassung so lauten möge:

„Bei Verhinderung des Prälaten aber dessen, durch den Großherzog auf Lebenszeit zu ernennender Stellvertreter.“

Alsdann könnte der Großherzog doch Jemand ernennen, von dem voraussichtlich anzunehmen ist, er werde nicht verhindert seyn, wenn der Prälat verhindert ist; es würde z. B. kein Mann, der älter und gebrechlicher ist, als der Prälat, zum Stellvertreter des letztern designirt werden.

Mohr: Aus den Gründen, die für den Ersatz oder die Ergänzung des Bischofs in dessen Verhinderungsfall, so wie auch des evangelischen Prälaten vorgetragen wurden, habe ich mich nicht überzeugen können, daß die Nothwendigkeit

und Zuläßigkeit dieser Ergänzung in der Verfassung durchaus gegründet sei. Wir dürfen nicht übersehen, daß die Gesetzgebung, indem sie den Ständemitgliedern Rechte nnd Pflichten gegeben hat, die Zeit und Verhältnisse wohl erwog, unter denen der §. 30 seine Entstehung erhielt. Dieser sagt: „in Ermanglung des Bischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung." Der Artikel wurde zu einer Zeit verfaßt, wo wir noch keinen Bischof hatten, und statt dessen oder wegen dessen Ermanglung der Bisthumsverweser zum Eintritt berechtigt seyn mußte. Der Gesetzgeber mußte deßhalb für den Landesbischof, der einst in die Kammer treten sollte, Vorsorge treffen, in der Art, daß Jemand da ist, der in dieser Beziehung in dessen Rechte eintritt. Nehmen wir dieses nicht an, so müssen wir zugeben, daß der Gesetzgeber überhaupt den hier leicht erkennbaren Fall übersehen habe, daß eine Verhinderung durch Krankheit oder andere Zufälle eintreten könne, und überhaupt von allen denjenigen, die Mitglieder der ersten Kammer seyn sollen, rücksichtlich dieses Punkts keine Notiz genommen habe. Denn so gut der Bischof über die allgemeinen Interessen des Staats zu berathen hat, so sind alle Mitglieder der ersten Kammer auf gleiche Art berechtigt und berufen, die gleichen Interessen zu vertheidigen. Würde nun hier dem Prälaten aus besondern Gründen ein Vorzugsrecht eingeräumt werden müssen, so würden auch die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, die Abgeordneten des grundherrl. Adels dasselbe Recht in Anspruch nehmen dürfen, aus denselben Gründen, die wir hier geltend machen, um einen Repräsentanten für den Bischof in der Kammer zu haben. Habe ich aber die Ueberzeugung, daß hier, wo allgemeine Interessen vertreten werden, das Gesetz keinen Stellvertreter im Fall der Verhinderung des Einzelnen eintreten lassen wollte, so glaube ich auch nicht, daß die Motion von uns angenommen werden können, und trage deßhalb auf deren

Verwerfung an, um es bei der Bestimmung der Verfassung lediglich zu lassen. Meine Herren! wir dürfen nicht die Neigung zu erkennen geben, an der Verfassung in einer Zeit zu rütteln, wo wir uns bemühen müssen, die vielen Angriffe zu unterdrücken, die gegen dieselbe gemacht werden.

Aschbach. Wenn sich davon handelte, in der vorliegenden Beziehung die Verfassung zu erläutern, so würde ich ganz mit den Ansichten des Abg. Mohr übereinstimmen. Eines Theils ist es der §. 30, der für den Fall der Ermanglung des Bischofs den Bisthumsverweser als Stellvertreter bezeichnet, also nur für den Fall der Ermanglung etwas verordnet. Dieß dient zum Merkmal, daß die Verfassung im Fall der Verhinderung nicht so wichtig betrachtet hat, daß die Anordnung eines Stellvertreters nothwendig wäre. Andererseits sagt aber auch der §. 28, daß während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft dessen Stimme ruht. Dieser Satz deutet an, daß die Verfassung es nicht für so wichtig hielt, daß alle verfassungsmäßigen Stimmführer in der Kammer, sei es durch ihre eigene Person oder durch Stellvertreter, nothwendig repräsentirt seyn müssen.

Da der Gesetzgeber an die Verhinderung durch Minderjährigkeit gedacht hat, so mußte er auch auf den Gedanken kommen, der Landesbischof könne in den Fall der Verhinderung kommen, und weil er dennoch mit Stillschweigen darüber weggieng, so folgere ich daraus, daß er keinen Werth darauf legte. Die Frage ist aber, ob die Verfassung ergänzt zu werden verdient, und ob nicht Gründe vorhanden sind, die es als zweckmäßig empfehlen, dem Landesbischof und dem Prälaten, die doch Männer sind, welche die Interessen der Kirche, wenn sie zur Sprache kommen, aus dem Kreise ihrer Erfahrungen und ihrer Stellung wahren sollen, einen Stellvertreter nach bestimmten Regeln zu geben. Ich bejahe diese

Frage, damit die Intelligenz und die besondere Erfahrung in der ersten Kammer durch diese Personen wie auch durch ihre Stellvertreter repräsentirt werde. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, stimme ich dem Commissionsantrag bei, und wünsche nur, daß in der Redaction wenige Veränderungen gemacht werden möchten, die zum Theil von frühern Rednern bezeichnet wurden. Ich sehe aber das Bedürfniß nicht für so dringend an, als der Abg. Duttlinger, der das Princip der Dringlichkeit obenan stellt, und deßhalb darauf anträgt, dem Antrag der ersten Kammer beizustimmen. Wir haben anerkannt, es handle sich hier um die Ausfüllung einer Lücke in der Gesetzgebung; füllen wir sie daher ganz aus und nicht halb! das kann aber nicht geläugnet werden, daß der Antrag der ersten Kammer nicht alle Fälle vorsieht, und daß der Antrag der Commission mehr die verschiedenen Fälle vorgesehen hat, und durch mehrere Bestimmungen hat vorsorgen wollen, daß die zweifelhaften Fragen, die nach der Gestalt des einen oder andern Falls entstehen können, zum Voraus entschieden sind. Ich stimme daher ebenfalls dafür, daß wir nicht die Sache oberflächlich, sondern mit sorgfältigem Hinblick auf die Zukunft so reguliren, daß nicht wieder neue Lücken entstehen, und dieser Gegenstand wiederholt zur Sprache gebracht werden muß. Was den Antrag des Abg. Duttlinger in Beziehung auf die Stellvertretung des Prälaten betrifft, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Es wurde nämlich behauptet, es sei aus dem Gesichtspunkt einer größeren Selbstständigkeit rathsam, daß gleichsam ein Viceprälat auf Lebenszeit ernannt werde; diesen Grund kann ich nicht anerkennen, sondern es scheint mir vielmehr, daß wenn ein solcher Viceprälat auf Lebenszeit ernannt wird, diese Stellung keine gute Uebung zur Selbstständigkeit wäre; denn dieser würde versucht werden, darauf auszugehen, daß er seiner Zeit zum definitiven Prälaten erwählt würde. Ich glaube auch nicht,

daß die Bestimmung, wie sie die Commission vorlegte, ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogs sei, denn die Verfassung sagt weiter nichts, als daß der Prälat derjenige Geistliche seyn solle, der von dem Großherzog auf Lebenszeit zum Prälaten ernannt wird. Wir bleiben dabei stehen, und für den Fall einer bloßen zeitweisen Stellvertretung sorgt eine solche Vorkehr, wo nur ein augenblickliches Bedürfniß befriedigt werden soll, und es kann sich nicht darum handeln, daß einem solchen Rechte Eintrag geschehe. Es wird übrigens nothwendig seyn, den Antrag so zu fassen, daß nicht ein einzelner bestimmter Bezirk den Stellvertreter liefert, sondern auch andere Bezirke nahmhaft gemacht werden für den Fall, daß auch der Stellvertreter des ersten Bezirks verhindert seyn sollte; denn das, was der Abg. Schaaff vortrug, daß solche Verhinderungsmöglichkeiten bei dem Stellvertreter dadurch beseitigt werden könnten, daß auf einen gesunden und jungen Mann Rücksicht genommen werden solle, ist gar keine Garantie, weil die beste Gesundheit kein Freibrief gegen Krankheit ist. Ich stimme daher für die Annahme des Vorschlags der Commission, und bemerke nur noch, daß im Antrage der Ausdruck: „zu erläutern" mit dem Worte: „ergänzen" vertauscht, und daß im zweiten Satze das Wort: „gesetzlich" an die Stelle des Ausdrucks: „von der Regierung" gesetzt werde.

Bekk: Was den ersten Antrag wegen des Landesbischofs betrifft, so habe ich nichts mehr zu bemerken, als daß ich dem Vorschlag des Abg. Bader beistimme. Wenn man nämlich einmal von der Ansicht ausgeht, eine Bestimmung zu geben, wie sie hier für den Fall der Verhinderung des Erzbischofs gegeben werden soll, so muß man sie auch vollständig geben, also auch für den Fall, wo kein Generalvicar da ist. Was den zweiten Antrag betrifft, nämlich den Fall der Verhinderung des Prälaten, so stimme ich für die Fassung, die von der ersten Kammer beschlossen worden ist, nämlich in der Art, daß der

jeweilige Stellvertreter des Prälaten in dem einzelnen Fall von dem Großherzog ernannt werde. Die Gründe, die gegen diesen Antrag vorgebracht wurden, daß nämlich die erste Kammer mehr das Prinzip der Stabilität bewahren müsse, möchte eher in der ersten Kammer Eingang gefunden haben, als bei uns. Die acht Mitglieder, die von der Regierung in die erste Kammer ernannt werden, werden auch nicht auf Lebenszeit gewählt, und jenes Prinzip ist also in der ersten Kammer schon darum nicht consequent durchgeführt. Ich bin auch überzeugt, daß es im Interesse der zweiten Kammer und also im Interesse des Volks liegt, daß die Regierung durch die jeweilige Wahl dieser Mitglieder auf die erste Kammer einen größeren Einfluß habe, und es wäre gewiß nicht vortheilhaft, wenn die Regierung ihre acht Mitglieder definitiv und lebenslänglich zu ernennen hätte, statt daß sie solche bei jedem Landtag neu zu ernennen hat. Dieselben Gründe, die dafür sprechen, daß die Regierung diese acht Mitglieder nicht lebenslänglich, sondern nur für einen einzigen Landtag ernenne, sprechen auch dafür, ihr das Recht zu geben, den Stellvertreter des Prälaten nur für einen einzelnen Fall zu ernennen. Wenn aber dieser Antrag nicht angenommen wird, und man von einem bestimmt zu bezeichnenden Stellvertreter ausginge, so möchte ich doch dem Antrag nicht beistimmen, daß gerade ein bestimmter Decanatssitz gewählt werden möchte; denn es liegt darin etwas so Sonderbares, daß ein Bezirk im Lande in dieser Beziehung ein Privilegium haben soll, daß gerade sein Decan als Stellvertreter des Prälaten in der ersten Kammer zu sitzen das Recht habe. Dieses ähnelt sehr den englischen Baroughs und darum glaube ich, daß wenn der Antrag der ersten Kammer nicht unbedingt angenommen werden sollte, der Antrag des Abg. Grimm anzunehmen wäre, daß der Stellvertreter von der Regierung unbedingt und ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz ernannt werde.

v. Itzstein: Ich vereinige mich mit den Ansichten des Abg. Mohr, und halte, wie er, den Stellvertreter in den angeführten Fällen für überflüssig, weil überhaupt der Verfassung das Element der Stellvertretung ganz fremd ist, und bin deshalb so wie er der Meinung, der Motion keine Folge zu geben. Wenn nicht verkannt werden kann, daß alle kraft Rechtens und kraft der Verfassung in der ersten Kammer sitzenden Mitglieder dieselbe Pflicht haben, wie Jeder, der in die Kammer gewählt ist, wie wir, so wird auch klar seyn, daß ein Stellvertreter wegen einer zeitlichen Verhinderung, z. B. für den Fall der Krankheit, nicht nothwendig ist. Der Fall würde dennoch nur eintreten bei einer Ermanglung des Bischofs oder Prälaten, und für diesen Fall beruhige ich mich im Hinblick auf die Fürsorge der Regierung, die Plätze bald wieder zu besetzen, und auf den Wunsch vieler Leute, Bischof oder Prälat zu werden. Es wird also nie lange dauern, bis die Stelle wieder besetzt ist. Ich bringe aber mit meiner Ansicht und jener des Abg. Mohr noch einen Artikel der Verfassung in Verbindung, der in mir Bedenken erregt, und mir zeigt, daß wenn derselbe übersehen würde, wir durch den Antrag, den die Commission machte, einen ganz neuen Satz in die Verfassung bringen würden. Es ist der §. 47 der Verfassung, welcher sagt: „Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben." Nun ist der Bischof und der Prälat Mitglied der ersten Kammer; er muß also sein Stimmrecht, wenn er lebt, und nur durch Krankheit rc. verhindert ist, in Person ausüben; es wird kein Stellvertreter für ihn nothwendig. Denn wer ersetzt auch den Fürsten von Löwenstein, von Salm rc.? Niemand; sondern die übrigen Mitglieder der ersten Kammer übernehmen kraft ihrer Pflichten das Recht, nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen, wenn auch jene Männer nicht da sind. Eben so bei dem Bischof und dem Prälaten, wenn sie abwesend sind. Ich wiederhole

daher den Antrag, der Motion keine Folge zu geben. Wird dieser von mir unterstützte Antrag des Abg. Mohr von der Kammer nicht angenommen, so müßte ich mich auf jeden Fall mit den von dem Abg. Merk angeführten Ansichten vereinigen, damit der Regent nicht ein größeres Recht durch die Ernennung eines Stellvertreters erhalte, als die Verfassung ihm giebt, daß die Grenzen genau eingehalten werden, welche die Verfassung hierüber vorzeichnet. Keineswegs aber kann ich mich in Beziehung auf die Form, die wir heute beobachten sollen, den Ansichten des Abg. Duttlinger beistimmen, der mir zumuthen will, ich soll den Antrag der ersten Kammer annehmen, und doch zu Protokoll Ansichten niederlegen, die diesem ganz zuwider sind. Ich kann dies nicht; wenn ich fühle, daß ich mit etwas nicht einverstanden seyn kann, so sage ich es einfach. Denn ich will nicht der Regierung und dem Großherzog sagen, ich sei mit etwas einverstanden, und doch zu Protokoll erklären, daß ichs nicht sei.

Duttlinger: Ich muthe dies dem Abg. v. Itzstein nicht zu, sondern habe eine Bahn vorgeschlagen, die der Abg. v. Itzstein und die übrigen Mitglieder der Kammer im Jahr 1831 mehr wie einmal betreten haben.

v. Itzstein: Allerdings, aber nur dann, wenn wir in den Hauptprinzipien nicht uneinig waren, sondern blos Nebenwünsche zu Protokoll legen wollten.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Itzstein sagt, der §. 47 verlange, daß Jeder in Person auf dem Langtage zu erscheinen habe. Das heißt so viel, als es wird ihm nicht erlaubt, willkührlich einen Stellvertreter für sich zu schicken, seine Stelle einem Andern in der Kammer zu übertragen, der nun Namens seiner eigenen Person und im Namen dessen, der ihm seine Stimme übertragen hätte, abstimmen würde. Davon ist aber hier nicht die Rede; es handelt sich nicht darum, daß der Bischof oder der Prälat willkührlich einen Stellvertreter

schicke, sondern es ist davon die Rede, daß dieses gesetzlich bestimmt werden soll, was einen wesentlichen Unterschied ausmacht.

Sander: Nach dem, was der Abg. v. Itzstein gesagt hat, bleibt mir nicht mehr viel zu sagen übrig. Ich schließe mich seiner Ansicht an, und will nur noch darauf aufmerksam machen, wie man die Frage zu beurtheilen hat, ob man irgend einem, der ein Amt oder eine Pflicht zu üben hat, einen Stellvertreter zu ernennen das Recht geben solle? Es muß zuerst untersucht werden, ob dies nur eine Pflicht ist, und aus welchem Recht und in welchem Umfang er es übt. Der Stellvertreter muß unter derselben Bedingung und in demselben Umfang es üben, denn sonst ist er nicht sein Stellvertreter, sondern eine neue für sich bestehende Person. Davon ausgegangen ist zu erwägen, was die beiden Dignitarien der Landeskirchen sind, die in der ersten Kammer sitzen? Die Kirche selbst ist nicht repräsentirt, wie hier gesagt wurde. Ich nehme dies an, und verstehe mich auch als Laie nicht so gut auf diese Sache. Von einem anderen Abgeordneten ist bemerkt worden, daß diese beiden Dignitarien als eine Art Gegengewicht gegen die überwiegende Aristokratie in die erste Kammer gesetzt seyen, was wohl auch die richtige Ansicht ist. Davon ausgegangen, sollten wir nun freilich in der zweiten Kammer uns nicht widersetzen, wenn wir einen Gesetzesentwurf erhielten, der diese beiden Personen zu jeder Zeit und unter jeder Bedingung in die erste Kammer setzt. Es sind aber so viele Verhältnisse entgegen und die Art des Ersatzes ist so wichtig, daß ich für meinen Theil nicht darauf eingehen kann. Die Art der Ernennung der beiden Dignitarien selbst hängt wohl so ziemlich von der Regierung ab. Wenigstens wird auch auf die erzbischöfliche Ernennung eine unmittelbare Einwirkung von Seiten der Regierung geschehen, d. h. gegen ihren Willen kann Niemand Erzbischof werden. Wenn nun also die Regierung im Sinne

hat, das aristokratische Prinzip in der ersten Kammer zu neutralisiren, so wird sie einen solchen wählen, auf den sie in dieser Beziehung zählen kann. Würde aber diesem Erzbischof ganz unbedingt das Recht gegeben, für sich einen Stellvertreter zu ernennen, so wäre der Regierung die unmittelbare Einwirkung auf den Stellvertreter entzogen, denn nicht die Regierung ernennt ihn dann, sondern der Erzbischof ernennt ihn, und ob er ihn unter den Bedingungen und in der Absicht ernennt, aus der man überhaupt in der ersten Kammer einen Erzbischof haben will, weiß Niemand. Er ist also nicht Stellvertreter des Erzbischofs hinsichtlich dessen Ernennung durch die Regierung, sondern er ist eben Derjenige, der dazu vom Erzbischof ernannt wird, so daß dieser das Recht erhält, einen Abgeordneten in die erste Kammer zu schicken. Wann er dieses für nothwendig hält, hängt von ihm ab; er kann durch Krankheit oder andere Hindernisse sich dazu veranlaßt sehen. Von Seiten des Prälaten walten der Bedenklichkeiten nicht so viele ob, denn er wird von der Regierung ernannt, und gleich wie die Regierung unbedingt das Recht hat, ihn zu ernennen, so wird ihr auch das Recht zustehen, unbedingt den Vertreter desselben zu ernennen. Allein es ist ein Grundsatz der Verfassung verletzt, wonach Keiner in der Gestalt eines Stellvertreters in der Kammer erscheinen, und Keiner im Namen eines Andern stimmen kann, sondern selbst stimmen muß. Es ist der Grundsatz der Stellvertretung überhaupt hineingelegt und dieses kann ausgedehnt werden. Man kann alsdann dem Herrn Fürsten v. Fürstenberg nicht mehr verweigern, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn er Krankheit oder andere Hindernisse anführt, was beides möglich ist. Der Grundsatz der Stellvertretung ist bis jetzt in unserer Verfassungsurkunde nicht angenommen, er würde aber damit angenommen, und es ist bekannt, wohin er anderwärts führte. Es ist eine Abänderung des Grundsatzes der Verfassung hinsichtlich der Repräsentation des Volks, und in

dieser Hinsicht kann ich nicht für die Motion oder den Vorschlag der ersten Kammer stimmen.

Merk: Gegen den Antrag des Abg. Mohr, habe ich nur Einiges zu bemerken. Es scheint mir, daß man den Begriff etwas verwechselt. Die zwei Abgeordneten des geistlichen Standes sind meiner Ansicht nach nicht vermöge eines persönlichen Verhältnisses in dieser Kammer, sondern vermöge ihrer Dignität, die von ununterbrochener Fortdauer ist, schon vermöge ihrer Eigenheit, die sie selbst hat. Der Begriff der gewöhnlichen Stellvertretung findet demnach hier nicht Statt, und man kann nicht sagen, daß die Verfassung selbst, die die Stellvertretung bei rein persönlichen Verhältnissen nicht festsetzt, abgeändert sei. Wollte man diesen Begriff nicht annehmen, so würde ich dem Abg. Mohr beitreten; denn es würden alle Gründe wegfallen, warum hier eine Ausnahme eintreten soll; allein vermöge der Natur und der wirklichen kirchlichen Beschaffenheit der Würde, wonach Derjenige, der als Stellvertreter erscheint, gleichsam identisch mit der Person und der Würde zu nehmen ist, und demnach als solcher einzutreten hat, erscheint die Motion von Seiten der ersten Kammer nicht als verwerflich.

Mohr: Wenn ich einem Gesetz zutrauen darf, daß es Allgemeinheiten enthalten solle, so kann ich auch behaupten, daß die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, die Abgeordneten der grundherrlichen Familien, die auf gleiche Art vermöge ihres Standes in der ersten Kammer sind, so wie auch die Abgeordneten der Universitäten in Verhinderungsfällen fordern können, Stellvertreter zu schicken, und dann haben wir den Grundsatz der Stellvertretung in die Verfassung eingeführt, und unser ganzes Verhältniß der rein persönlichen Vertretung verändert.

v. Rotteck: Wenn ich für den Antrag der Commiss[illegible] Allgemeinen stimme, so halte ich für Pflicht, den Standp[illegible]

zu bezeichnen, von welchem aus ich diese Sache betrachte. Es wurde bemerkt, daß die Abgeordneten der Geistlichkeit nicht Repräsentanten der Kirche seyen, und zwar auf den Grund der Bestimmung der Verfassung, wonach blos die allgemeinen Interessen, und nicht die der besonderen Stände von den Landtagsgliedern verfochten werden sollen. Das ist aber meiner Ansicht nach ein bloßer Wortstreit; denn ich glaube allerdings, daß neben diesen allgemeinen Interessen des ganzen Landes auch noch die besonderen Interessen von Klassen, Städten und Bezirken repräsentirt werden müssen und auch repräsentirt werden. Das liegt in der Natur der Dinge und kann durch keinen Buchstaben, wenn er dagegen spräche, jemals verwischt werden. Jeder Bezirk hat seinen Vertreter, und neben den allgemeinen Landesinteressen kommen auch noch die besonderen des Bezirks zur Sprache, und die Verfassung hat auch dafür gesorgt, indem aus allen Gegenden Repräsentanten auf dem Landtage erscheinen. Darum glaube ich allerdings, daß der Bischof und der Prälat natürliche, wenn auch nicht durch den Buchstaben der Verfassung wirkliche Repräsentanten der Kirche sind. Ob solche Repräsentation hinreichend ist, ist eine andere Frage; allein sie sind die natürlichen Wortführer für die Kirche. Eine andere Bemerkung wurde gemacht, die dahin ging, in der ersten Kammer seyen dreierlei Mitglieder, wovon nämlich die Einen durch Geburt und Würde, die Andern durch die Ernennung des Fürsten, und die Dritten durch Wahl berufen werden. Das ist aber nicht der wesentlichste Unterschied, den ich zwischen den verschiedenen Mitgliedern der ersten Kammer erkenne, sondern ich glaube, daß bei der Zusammensetzung unserer ersten Kammer ein ganz eigenthümliches Prinzip beobachtet oder eine ganz besondere Idee ausgeführt wurde, daß nämlich dort das aristokratische Prinzip nicht allein herrsche oder vorherrsche. Daß sonst dieses in der Adelskammer naturgemäß geschehe, ist klar; aber unsere Verfassung hat eben dieses nicht gewollt, sondern

sie hat solches durch zwei andere Prinzipien zu mildern gesucht, denen es naturgemäße Repräsentanten und Wortführer gab. Das erste dieser Principien ist das **monarchische** oder vielmehr das Interesse der **Regierung**. Das monarchische Princip nämlich ist vielfacher, schwankender und weiterer Auslegungen fähig, das Regierungsinteresse dagegen nicht; und dieses nun ist wirklich repräsentirt, durch die von dem Fürsten für jeden einzelnen Landtag ernannten Mitglieder, wenn auch der Buchstabe der Verfassung es nicht ausdrücklich gesagt hat. Sodann *ist aber noch ein Interesse in* der Kammer naturgemäß *vertreten, nämlich* das **demokratische**, und dies geschieht durch die Vertreter der Kirche und Schule. Die Kirche und die Wissenschaft nämlich ist nicht aristokratisch; beide huldigen der Gleichheit, also der Democratie. Ich glaube in dieser Zusammensetzung der ersten Kammer liegt die Realisirung dessen, was ich eben gesagt habe, und wenn dies wahr ist, so trage ich großes Bedenken, an dem, was die Verfassung hier festsetzt, etwas zu ändern, oder wenn eine Aenderung Statt finden soll, so muß sie *wenigstens in* dem *Sinn und Geist geschehen*, der das Ganze durchweht. *Ich glaube nun in Beziehung auf* das*jenige, was ich wegen der Repräsentation* der Kirche sagte, daß *es allerdings dem Geist* der Verfassung gemäß ist, daß diese Repräsentation niemals aufhöre, daß also bei Verhinderung und bei Ermanglung des zuerst berufenen Repräsentanten ein Anderer eintrete, bin aber dann der Meinung, daß diese Stellvertretung, wenn man sie so nennen will, in der Art zu geschehen habe, daß sie jener natürlichen Art der Repräsentation möglichst nahe kommt, die bei dem Bischof und dem Prälaten Statt findet, also nicht so, daß der Großherzog ihn bei jedem einzelnen Landtag ernennt, indem sonst neun Mitglieder, und nicht nur acht von ihm ernannt würden, wovon unsere V- fassung nichts weiß. Freilich ist der Prälat auch von Fürsten ernannt, aber nicht als Abgeordneter, sondern

Prälat, und zwar lebenslänglich, was einen großen Unterschied macht. Die Selbstständigkeit der Stellung und der Stimmung wird dadurch naturgemäß gesicherter, und nur davon ist hier überall die Rede, ohne daß deshalb die Selbstständigkeit irgend einer andern Klasse von Mitgliedern dadurch angefochten werden wollte. Diese Selbstständigkeit ist aber bei Einem, der durch das Gesetz für lebenslang das Wort erhalten hat, gesicherter, als bei Demjenigen, der nur für jeden einzelnen Landtag ernannt wird. Jedenfalls geschieht solche jedesmalige Ernennung natürlich nur aus der Klasse Derjenigen, von welchen man voraussetzt, daß sie die nämliche Richtung und Ansicht wie die Regierung haben werden. Wahr ist es freilich, daß, je nachdem die Verhältnisse sind, es für das allgemeine Beste sehr zuträglich seyn kann, wenn die Anzahl der von der Regierung oder dem Fürsten zu ernennenden Mitglieder größer ist, da sich allerdings Fälle denken lassen, wo es für die Gesammtheit als wünschenswerth erscheint, daß dieses Element in der ersten Kammer die Oberhand habe. Das ist aber nicht allgemein der Fall, und wenn er wirklich eintritt, so werden ohne Zweifel auch die Abgeordneten der Schulen und Kirchen, aus selbsteigener Ueberzeugung, aus naturgemäßen Interessen mit Denjenigen stimmen, die von der Regierung selbst ernannt wurden. Wenn aber dieser Fall nicht vorhanden ist, so ist es gut, daß die Anzahl dieser fraglichen Stimmen nicht vermehrt wird, weil auch möglicherweise ein ganz anderer Fall eintreten und sehr leicht geschehen kann, daß es wünschenswerth ist, daß die Stimmen der von der Regierung ernannten Mitglieder, die also dieselben Interessen vertreten, nicht die stärksten in der Kammer sind. Es lassen sich Lagen denken, und man darf nur auf das Jahr 1825 zurückgehen, wo durch Wahlbeherrschung die zweite Kammer nicht als eine natürliche und lautere Repräsentation des Volks erscheinen, nicht dessen Gesinnungen aussprechen, also auch nicht dessen Interessen

wahren konnte. In einem solchen Fall kann noch durch die möglicher Weise gute Richtung der andern Kammer ein drohendes Uebel abgewendet, zumal etwa eine Abschaffung oder Abänderung der Verfassung verhindert werden, was freilich im Jahr 1825 nicht der Fall gewesen ist. Diese Hoffnung jedoch im Allgemeinen kann bestehen, und es ist etwas Aehnliches in einem großen Nachbarlande geschehen, wo die von der zweiten Kammer aufgegebene oder verrathene Freiheit des Volks, namentlich Freiheit der Presse, durch eine edle Opposition in der ersten Kammer gerettet wurde. Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß im Allgemeinen der Commissionsantrag anzunehmen ist, besonders auch der zweite Theil, in so fern dadurch auch eine lebenslängliche Ernennung ausgesprochen werden soll.

Da übrigens der Decan eines Bezirks nicht für lebenslänglich ernannt ist, indem er auf einen andern Posten versetzt werden könnte, so sollte eher festgesetzt werden, daß neben dem Prälaten noch ein Anderer von dem Landesherrn für die Stellvertretung auf lebenslang ernannt werde; denn dadurch wird die Selbstständigkeit erhöht, und das hier befragte Interesse eher gewahrt werden können. Der Abg. Sander hat zwar die Stellvertretung etwas bedenklich gefunden, indem sie alsdann auch allgemein angewendet werden könnte, und wahr ists, wenn wir das Prinzip der Stellvertretung allgemein machen wollten, so wäre es nicht gut; allein in dem besondern Verhältniß, wovon die Rede ist, erscheint die Stellvertretung ungefährlich und selbst heilbringend, und man kann es daher anwenden. Man kann hier eine Stellvertretung einführen, ohne daß diese deshalb als Regel gälte. In der zweiten Kammer ist es anders; wenn hier ein Abgeordneter mangelt oder gehindert ist, so wird sich deshalb doch im Allgemeinen die Richtung der Kammer nicht verändern, wogegen in der ersten Kammer alles genau auf die Zahl berechnet ist und jede Alterirung schon eine Ver-

änderung des Geistes und der Richtung herbeiführen kann. Ich wünschte deßhalb auch, daß der Satz: „bei einer von der ersten Kammer anerkannten und sich nicht zu einer Urlaubsertheilung eignenden Verhinderung ꝛc.“, der mir schwankend vorkommt, bestimmter gefaßt werde; denn was soll diese Bestimmung heißen? es ist eine willkührliche Entscheidung herausgefordert, das, was man sagen will, ist nicht hinreichend gesagt. Ich schlage vor, zu setzen: „jede Verhinderung, die über vier Wochen dauert.“ — Ich glaube selbst, daß wenn ein Abgeordneter eines Wahlbezirks zu erscheinen gehindert ist, und er voraussieht, daß das Hinderniß wahrscheinlich lange dauern werde, er sich verpflichtet fühlen wird, seine Stelle nieder zu legen, damit die Wahl eines andern Abgeordneten vorgenommen werden kann; und wenn also ein Bischof da ist, der voraussieht, daß das Hinderniß ihn vier Wochen abhalten werde, so ist es seine Schuldigkeit, seine Würde nicht geradezu aufzugeben, sondern nach dem Gesetz zu erklären, daß man einen Stellvertreter für ihn wählen möge. Wenn ein Universitätsabgeordneter voraussieht, er werde länger als vier Wochen von seinem Eintritt in die Kammer abgehalten seyn, so ist es wirklich eine Art Pflicht von ihm, die Stelle nieder zu legen. Es ist dasselbe, was dem Abgeordneten der Universität Heidelberg im Jahr 1820 geschehen, dem zwar keineswegs der Urlaub verweigert wurde, der aber deßwegen, weil man ihn gleichwohl in die Kammer zog, ungeachtet er bewies, daß er höchst nöthig an der Universität sei, seine Stelle niederlegte, worauf ein Anderer ernannt wurde. Ich trage daher darauf an, die Fassung nach meinem Vorschlag zu ändern.

Sander: Der Abg. v. Rotteck hat nicht umhin können, anzuerkennen, daß die Motion eine Abänderung der Verfassung involvire; mag man diese nun eine Modification oder eine Erläuterung oder eine kleine Wortversetzung nennen, so bleibt es doch gewiß, daß es eine Abänderung der Verfassung ist, denn

der Grundsatz der Stellvertretung wird dadurch hineingebracht. Der Herr Abg. von Stühlingen glaubt zwar dieses nicht, und berief sich darauf, daß hier eine Dignität vorhanden sei, aus der das Recht abstrahirt werden könne, in der ersten Kammer zu erscheinen. Er sagt, wenn ihm etwas zur Widerlegung dieser Ansicht entgegen gehalten werde, daß er sich dem Abg. Mohr anschließen wolle. Ich glaube aber, daß hier nicht sowohl die Dignität, als solche in der ersten Kammer ihren Sitz hat, sondern daß sie von einer bestimmten Person ausgeübt wird; wenn sie nun in einer Person ausgeübt werden soll, so kann nach dem Vorschlag, der uns zur Annahme vorliegt, der Fall eintreten, daß die Dignität auf der bestimmten Person bleibt, und eine andere erscheint, die sie ausübt, während der erste Dignitär doch dieselbe fort besitzt. Der Erzbischof kann vielleicht zu jeder Zeit kommen; er kann im März krank und im Mai gesund werden und sofort in der Kammer erscheinen. Es würde sonach auf zwei Personen eine Dignität ruhen, die nur auf einer ruhen solle. Es ist übrigens diese Dignität von der Art, daß sie auf einer großen Zahl von Mitgliedern in der ersten Kammer in gleichem Maß beruht. Die Prinzen des Hauses haben die größte Dignität, denn sie grenzt an die Majestät, und sie haben also ein größeres Recht, einen Stellvertreter zu fordern, als ein Abgeordneter von Seiten der Kirche.

Das, was der Abg. v. Rotteck sagt, daß nämlich durch eine Beschränkung des Grundsatzes auf die Kirche Allem vorgebeugt werden könne, ist möglich, allein man wird dies nicht ins Gesetz setzen können oder wollen, daß die Stellvertretung nur auf diese beide Personen sich beziehe.

Wir haben allerdings dadurch, daß wir die Stel[illegible]
der Kirche gegeben haben, solche nicht auf An[illegible]
allein wir haben den Grundsatz der Stellve[illegible]

der Sache nach damit anerkannt. Der Abg. v. Rotteck sagte neulich: **principiis obsta**, ich sage: **principiis obsto!** und stimme gegen den Vorschlag.

Rettig v. K.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Mohr, und theile die Empfindungen des Abg. v. Itzstein, indem auch ich wünsche, wir möchten nicht bei jeder Gelegenheit, wo unsere Verfassungsurkunde angewendet wird, jeden möglichen Zusatz sogleich zum Gesetz machen. Es ist nicht zu verkennen, daß unsere Verfassung mit weisem Vorbedacht und großer Sorgfältigkeit verfaßt ist, und die kurze Fassung des §. 30 läßt uns wohl annehmen, daß der Gesetzgeber absichtlich keinen Stellvertreter haben wolle für den Fall der Verhinderung des Bischofs oder der Abwesenheit des Prälaten; ich glaube auch wirklich, daß der schnelle Ersatz von beiden nicht so nothwendig sei. Schon der Abg. Fecht hat uns zugegeben, sie seien keine Stellvertreter der Kirche, und der Gedanke, daß etwa Jemand da seyn müsse, der wenigstens über die Verhältnisse der Kirche in der ersten Kammer Auskunft geben könne, erregt keine große Besorgniß, weil es schon in den Händen der Regierung liegt, im Fall einer von diesen Prälaten wegen seines vorgerückten Alters befürchten läßt, daß er nicht erscheinen könne, unter Diejenigen, die sie in die erste Kammer wählt, irgend Jemand aufzunehmen, der solche Verhältnisse kennt, abgesehen davon, daß es auch in den Händen der Abgeordneten des Adels liegt, ein Mitglied zu wählen, das zu dem Stande der Geistlichen gehört. Wir haben auf dem Landtag von 1831 eine sehr willkommene Erfahrung gemacht; sogar die Universitäten sind nicht verhindert, bei der Wahl ihres Abgeordneten auch diese Gattung von Intelligenz zu berücksichtigen. Vom Repräsentiren ist keine Rede, und zur Auskunftertheilung werden mehrere Mitglieder in der ersten Kammer stets hinreichend instruirt seyn.

Unter solchen [illegible] Kommissionen ist es [illegible] die Verfassung [illegible] und das [illegible] zu lassen.

Aschbach: Wenn ich [illegible] für den Antrag der Kommission stimmte, so geschah es blos [illegible] nützlich hielt, daß den [illegible] der [illegible] und des [illegible] in der [illegible] Kammer so wenig als möglich [illegible]. Es hat mich [illegible] die Ausführung der Abg. v. [illegible] und [illegible] aufmerksam gemacht; daß die Einführung eines unserer Verfassung fremden Princips, nämlich des [illegible] der [illegible] zu [illegible] gefährlichen Consequenzen führen [illegible] in Beziehung auf die Prinzen des Hauses und die Standesherrn. Stellen wir aber ein Princip auf, so haben wir es nicht mehr in der Hand, welchen Gebrauch eine künftige Kammer davon machen wird. Ich erkenne darin eine Gefährlichkeit für die [illegible] der Verfassung, und diese Gefährlichkeit wiegt mir die [illegible] keit auf, die ich vorhin anerkannte. Ich halte [illegible] für problematisch, ob die Nützlichkeit jener [illegible] sich auf jedem Landtag bewähren werde — eine Ansicht, die auch schon von Mitgliedern aus dem geistlichen Stande ausgesprochen worden ist. Dieses bestimmt mich, mein Votum zurückzunehmen und mich mit dem Antrag der Abg. [illegible] und Kettig zu vereinigen.

Herr: Als Berichterstatter habe ich nur noch Weniges zu bemerken: man hat mir, wie es scheint, den [illegible] Vorwurf machen wollen, als hätte ich den Bericht zu kurz gefaßt.

Das Kurzfassen war immer meine Sache; wenn ich [illegible] hätte anführen wollen, was dazu gehört, und was [illegible] Verbindung gesetzt werden kann, wie so manche [illegible] thun pflegen, wenn von staatsrechtlichen Fragen [illegible] so wäre mein Bericht [illegible] Foliant [illegible] den ich [illegible]

über nichts zu berichten, als was die Commission mir aufgetragen hat, und wozu die Motion zunächst Veranlassung gab.

Auf die frühere Frage, ob der Erzbischof einen Generalvikar haben müsse, antworte ich mit Nein; allein bei der Ausdehnung des Erzbisthums wird er wohl welche haben müssen, besonders da er, so viel ich weiß, wenigstens zwei nothwendig hat, nämlich einen Generalvikar in spiritualibus, und einen in pontificalibus, um in der ganzen Diöcese das besorgen zu können, was zu besorgen ist. Wollte man es dem ihm zu nächst stehenden Dignitär übertragen, so wüßte ich nicht, wie dieß anzufangen wäre; denn er müßte dann aus dem Kreise des Ordinariats heraus und in den Kreis des Kapitels treten. Dort sitzt einer, der Decan ist, und es kann der Fall seyn, daß er mit der Leitung des Bisthums nichts zu schaffen hat; er ist zwar darin, weil das Kapitel so kurz zusammengedrängt ist, daß nicht viel vakante Plätze da sind. Ueberhaupt hat man uns seit 1802 manchen Weg abgeschnitten, indem man uns durch die Secularisation in die nicht zu beneidende Armuth gesetzt hat. Was den Antrag betrifft, das Gesetz ganz fallen zu lassen, weil es eine so große Abänderung in der Verfassung bewirke, so muß ich dagegen bemerken, daß ja selbst in der Verfassungsurkunde bereits für einen Fall Vorsorge getroffen ist, indem „in Ermanglung eines Erzbischofs der Bisthumsverweser alsdann eintreten soll.“ Der Bischof kann aber auf zweierlei Art verhindert seyn, entweder temporär oder durch den Tod. Ich gebe übrigens Ihrem Ermessen anheim, was Sie beschließen wollen.

Wegen des Worts „Bisthumsverweser“ habe ich der Commission meine Ansichten vorgetragen; ich habe gegen dieses Wort nichts zu erinnern, so lang es deutsch bleibt. Uebersetzt man es aber, wie es geschehen ist, in die lateinischen Worte: Vicarius capituli oder Administrator diœceseos, so sind

es noch keine 100 Jahre, daß es uns in große Verwicklungen hinein führte, die von den unangenehmsten Folgen waren. Vorhin hat ein Mitglied bemerkt, daß von dem geistlichen Stande Einer eingeschoben werden könnte, wie denn auch auf dem vorigen Landtage ein vorzüglicher Mann erschienen sei. Das katholische Prälatenwesen hat ein Ende, und künftig giebt es nichts mehr als einen Bischof, ein paar Capitulare und einige arme Pfarrer. Endlich muß ich noch einer dritten Ansicht erwähnen, die von einem Mitglied der Kammer ausgegangen ist, daß man nämlich aus der Generalsynode einen Geistlichen wählen könnte. Ich glaubte, mit Erlaubniß meiner Collegen in der Commission, diesen Vorschlag aufnehmen zu müssen, weil er von dem Abg. Fecht kam, dessen er aber nicht mehr erwähnt hat, und also darauf verzichtet zu haben scheint. Da übrigens auch die Commissionsmitglieder solche Gründe vorgebracht haben, die mich überzeugten, so habe auch ich mich denselben angeschlossen, und überlasse nun der Kammer, was sie beschließen will.

Fecht: Ich wollte nicht mehr sprechen, allein auf die Bemerkung des Abg. Herr muß ich es thun. Allerdings habe ich ihm privatim eine solche Idee geäußert, weil ich von der Ansicht ausgieng, daß, ehe der Regent einen solchen Verweser ernenne, ihm auch besonders daran liegen müsse, sich zu überzeugen, zu welchem Manne nicht nur die Geistlichkeit, sondern die Gesammtstimme der evangelischen Kirche, jene Stimme, die sich in der Generalsynode aussprechen wird, ein besonderes Vertrauen habe, zu einem Mann, der nicht blos ein geistliches Amt verwaltet, sondern auch die Verhältnisse im Lande, den Geist des Volks und die Gesetze kennt; ich aber fürchtete, daß man mir dieses mißdeuten und das Princip der Wahl und das Princip des Berufs (durch die Regierung) verwechseln möchte, so ließ ich später die Idee fallen, und brachte sie nicht wieder in Anregung, wie ich denn überhaupt

gewohnt bin, meine Ueberzeugung aufzuopfern, wenn man mich eines Bessern belehrt.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion, reassumirt die darin gestellten Anträge und bringt solche, nach der Zeitfolge, wie sie gestellt worden, zur Abstimmung, und zwar zuerst den Antrag der Abg. Mohr und v. Itzstein: die Motion fallen zu lassen.

Nachdem dieser Antrag mit 23 gegen 24 Stimmen verworfen war, wurden die übrigen Anträge zur Abstimmung gebracht, und zwar über den ersten Theil des Antrags der Commission.

Hier wurde, nachdem mehrere Verbesserungsvorschläge verworfen worden, der Antrag der Commission mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Präsident leitet nun die Abstimmung auf die verschiedenen Verbesserungsvorschläge zum zweiten Theil des Commissionsantrags, welche nach einander eben so, wie der Commissionsantrag selbst, mit 27 gegen 24 Stimmen von der Kammer verworfen wurden. Es ließen sich nach diesen Beschlüssen alsbald mehrere Stimmen, unter Andern Duttlinger, hören, welche bemerkten, daß nunmehr blos eine Kirche repräsentirt, die andere aber hintangesetzt wäre, unter welchen Umständen sie lieber die ganze Adresse verwerfen möchten, worauf der Präsident die Frage zur Abstimmung bringt: ob die ganze Adresse verworfen werden solle? welche mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht und sofort die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündet wird.

Nachdem dies geschehen, bemerkt der Präsident, daß der Bericht über die Eröffnungen der Regierung, das Preßgesetz betreffend, fertig sei und zum Vortrag bereit liege, die Commission aber einstimmig nach dem §. 45 der Geschäftsordnung beschlossen habe, daß der Bericht öffentlich vorgetragen werden solle. Es könnte also nach der Geschäftsordnung der Bericht zwar auf die Tagesordnung kommen, allein er sei in

einem Schreiben des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums vom 24. Juni aufgefordert worden, ehe er den Gegenstand auf die Tagesordnung bringe, im Namen der Regierung eine geheime Sitzung zu veranlassen. Er thue dieß jetzt, und erkläre daher die öffentliche Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung

der, in der öffentl. Nachmittagssitzung vom 17. Juli 1833 geschehenen Vorlesung

der Präsident: Mittermaier.

der Secretär: Schinzinger.

XVI. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, 25. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialchef Staatsrath Winter, Geheimerrath v. Weiler und Geh. Referendär Ziegler, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Knapp und Müller.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß der für den Wahlbezirk Wertheim und Walldürn gewählte Hofgerichtsdirector Wolff in Meersburg seinen Platz in der Kammer eingenommen habe und ihm nun die angenehme Pflicht obliege, denselben in die Mitte der Kammer einzuführen und zu beeidigen. Nachdem der Abg. Wolff den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid abgelegt hatte, wird eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt gemacht, wornach S. K. H. der Großherzog um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs gebeten werden soll, wodurch die über die §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel beseitigt werden.

Beil. Nr. 1.

Diese Mittheilung wird an die Abtheilungen verwiesen.

Alsdann werden von dem Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1) Bitte der Bierbrauer in Wertheim, Verwandlung der Accise und des Ohmgeldes in Aversen betreffend;

2) des Michael Wagner und Consorten in Wössingen, Rechtsstreit wegen Verkürzung durch einen Ehevertrag betreffend;

3) der Zollbereiter Bleymanns Wittwe in Assamstadt, Besoldungsguthaben an den Herrn Fürsten v. Salm-Krautheim betreffend.

Der Abg. Trefurt zeigt an:

4) Eingabe der Wahlmänner in Odenheim, Herstellung der Vicinalstraße über den Eichelberg und den Stifterhof betreffend;

Der Abg. Marget übergibt:

5) Bitte der Gemeinderäthe in Schopfheim, Dossenbach und Schwörstätt, die Verbindungsstraße zwischen dem Wiesenthal und Rheinthal betreffend;

Der Abg. v. Rotteck legt vor:

6) Bitte der Rheinschiffer in Niederhausen und Weisweil, um Abhülfe wegen Belastung der Schiffahrt auf dem Oberrhein durch die neue Schiffahrtsordnung.

Mördes: Ermuthigt durch einen vorausgegangenen Beschluß der Kammer, wonach die Bedürfnisse der Volksschulen durchgreifend ermittelt werden sollen, erlaube ich mir,

7) im Namen von 34 Lehrern im Decanatsbezirk Buchen eine Petition um Besserstellung zu überreichen. Neben einer wahrheitgetreuen Darstellung ihrer trostlosen Verhältnisse, wonach sie, rücksichtlich des Gehaltes, hinter der Lage eines Gensd'armen und sogar hinter der eines Straßenwärters zurückstehen, zeigen die Petenten auf anspruchslose Weise die [illegible] zur Abhülfe, und weisen besonders auf die Errichtu[illegible]

Schullehrerwittwenfonds hin. Ich müßte mich in Wiederholungen des längst besser Gesagten verlieren, wenn ich Ihnen dieß Gesuch mehr ans Herz legen wollte, als geschehen ist. Ich bitte daher nur, die Petition Ihrer besondern Aufmerksamkeit würdigen zu wollen.

Der Tagesordnung zu Folge begründet der Abg. Magg seine Motion auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars für den katholischen Landestheil, und zwar im Seekreise.

Beil. Nr. 2 (im 1. Beil.Heft, S. 124—141).

Walchner: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Magg, denn es ist erwiesen, daß das bestehende Seminarium dem Zweck nicht entspricht; es ist bewiesen, daß dem Zweck der Lehrerbildung nicht entsprochen wird, und solchergestalt kann also auch nicht dem Zweck der Volksbildung entsprochen werden. Jene Volksbildung aber halte ich mit dem Abg. Buhl für eine der besten Garantieen der Verfassung: denn aus guten Volksschulen werden die moralisch gebildeten tüchtigen Bürger hervorgehen. Die Volksbildung ist ein hoher Zweck des Staats, in braven Bürgern erkenne ich die festeste Säule der Verfassung, und die edelsten Wächter für Freiheit, Gesetz und Ordnung. Alles Uebrige behalte ich mir auf die Discussion vor, und trage blos noch darauf an, daß die Motion gedruckt werde.

Rettig v. K.: Auch ich unterstütze den Antrag, denn er kommt einem längst und tief gefühlten Bedürfniß entgegen; er ist von Interesse für das ganze Land, weil er zugleich die Mittel darbieten wird, der bereits bestehenden Anstalt in mancher Hinsicht eine bessere Einrichtung zu geben. Im Augenblick ist zwar theilweise durch edle und uneigennützige Bestrebungen des, von dem Antragsteller schon genannten Dekans Straßer abgeholfen, allein diese Abhülfe ist nur zeitweise, und in keinem Fall wird der Staat fordern, daß der Patriotismus des einzelnen Mannes die Verpflichtung für die Dauer auf sich nehme, die auf dem ganzen Staat liegt. Nur einen Wunsch möchte ich

bei dieser Gelegenheit aussprechen, nämlich den, es möchte der Kammer gefällig seyn, den Antrag, den wir gehört haben, nicht an die schon bestehende Commission für die Lehranstalten, sondern an eine besondere Commission zu weisen, nicht als ob ich glaubte, die Sache stehe damit nicht im Zusammenhang, noch weniger aus Mißtrauen gegen die Thätigkeit dieser Commission, sondern weil ich einen besondern Werth darauf lege, daß dieser Gegenstand möglichst bald zur Berathung kommen und der ersten Kammer zur Beschlußnahme mitgetheilt werden könne, damit er, wo möglich, noch vor Bearbeitung des Budgets erledigt wird.

Trefurt unterstützt ebenfalls den Antrag.

Winter v. H.: Ich danke dem verehrten Antragsteller, daß er diesen hochwichtigen Gegenstand für die geistige Besserstellung, für die Bildung der Schullehrer in Antrag gebracht hat. Ich unterstütze, obgleich ich nicht in allen Theilen seinen Motiven beitreten kann, mit Freuden seine Bitte um eine gründliche Prüfung seines Antrags. Neben vielen andern Gründen, die mich hiezu veranlassen, will ich nur kurz den anführen, daß in öffentlichen Blättern der Commission von 1831 bekanntlich der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie nicht mehr Aufmerksamkeit diesem Gegenstand zugewendet und eine bessere Schilderung des Zustandes und der Wirksamkeit unserer Seminarien mit in den Bericht aufgenommen habe. Die Kammer weiß aber, daß damals die Commission keinen Auftrag dieser Art hatte und sich also nicht weiter in die nähere Prüfung dieser Anstalten einlassen konnte, als damals flüchtig geschehen ist. Ich wiederhole daher meine Empfehlung zu einer gründlichen Prüfung.

Fecht: Wer, wie ich, nach seinem Beruf so oft Gelegenheit hat, zu bemerken, wie durch ungebildete Lehrer, die nicht Arbeiter, sondern Häcker in dem jungen Weinberg Gottes sind, der Geist und das Gemüth der Kinder verkrüppelt

wird, daß in der Folge alle Bemühungen der Lehrer, dieses nachzuholen, was ein solcher Lehrer versäumt hat, scheitern müssen — wer diese betrübte Erfahrung gemacht hat, kann nicht anders, er muß eine Motion unterstützen, die darauf hinarbeitet, daß noch mehr, und zwar in den entfernteren Gegenden des Landes, wo es doppelt nothwendig ist, dergleichen Anstalten errichtet werden, die diesem Bedürfniß abhelfen. Ich bin daher genöthigt, diese Motion mit aller Kraft zu unterstützen.

Duttlinger: Ich unterstütze den Vorschlag in der Hauptsache auch von ganzem Herzen. Unter Hauptsache verstehe ich den Vorschlag über Errichtung eines zweiten Seminariums, enthalte mich zur Zeit aber alles Urtheils über die vorgeschlagene Einrichtung der Anstalt, wovon der Herr Antragsteller ebenfalls gesprochen hat. Ich theile den Wunsch des Abg. Rettig v. K., daß die Erledigung dieser Motion möglichst beschleunigt werden möchte, und theile auch deßhalb seinen Wunsch, daß diese Motion nicht an die Unterrichtscommission, sondern, ganz der Geschäftsordnung gemäß, an die Abtheilungen verwiesen werde, damit diese eine besondere Commission ernennen, die sich lediglich auf die Berathung der Frage beschränkt, ob ein Bedürfniß der Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminariums in den oberen Landestheilen erkannt werde oder nicht, sich aber aller weitern Vorschläge über die innere Einrichtung enthalte, indem ich meine, daß die Berathung dieser Vorschläge allerdings an die allgemeine Commission zu weisen sei. Den Gründen, die der Herr Antragsteller und andere Mitglieder einstweilen für die Motion aufgestellt haben, werde ich einen weitern beifügen, wenn die Berathung selbst Statt findet, und noch einige staatswirthschaftliche Gründe, so wie auch einen besondern Grund, den ich von der Anstalt in Rastadt hernehme, daß nämlich durch diese zweite Anstalt die Anstalt in Rastadt besser werden wird,

[illegible]

sagen, daß sie nichts tauge.

Selzam: Ueber die Wichtigkeit des Gegenstandes ist man längst einig; es handelt sich um Beförderung des Volksunterrichts und somit des Volkswohls; ich will mich daher nur demjenigen anschließen, was zur Unterstützung der Motion schon vollständig genug gesagt worden ist.

Wetzel II.: Schon im Jahr 18[illegible] habe ich mich [illegible] über die Nothwendigkeit der Volksbildung durch Volksschulen ausgesprochen, die nur durch gute Lehrer befördert werden kann. Ich stimme also allem demjenigen bei, was zu Gunsten der Motion angeführt worden ist.

v. Tscharner: Da der Abg. [illegible] meinen Wunsch bereits ausgesprochen hat, daß die Sache einer [illegible] Kommission überwiesen werden möchte, und dieser [illegible] wurde, so habe ich blos noch den Wunsch [illegible], daß die Motion gedruckt werden möchte.

[illegible]: Ich bin mit dem Antrage des [illegible] Walchner, der sich auf [illegible] des Abg. [illegible] ganz einverstanden. Ich [illegible] Sache die Vervollkommnung der Seminarien [illegible] Anstalten nämlich, die uns [illegible] Lehrer [illegible]

der Oberländer von Rastadt ihnen, zur besseren Bequemlichkeit, eine Anstalt dieser Art nothwendig mache, so tritt dasselbe ein, in Beziehung auf den Tauberkreis und den Neckarkreis. Aber auch abgesehen davon, wird es nicht von Vortheil seyn, wenn zu viele Anstalten dieser Art bestehen. Wir mögen machen, was wir wollen, so wird sich der Lauf der Zeit in jeder Anstalt eine andere Art und Weise des Unterrichts bilden, was alsdann die so wohlthätige Einheit in der Bildung dieser Lehrer stört und nachtheilig auf den ganzen Unterricht wirkt. Dieser hohe und schöne Zweck läßt sich dadurch erreichen, daß wir eine Anstalt in der Mitte des Landes haben, die durch ihre Lage Allen gleich zugänglich ist, es mag nun für die Einen und die Andern bequem oder unbequem seyn. Wenn alsdann diese gehörig ausgestattet würde, so würde sie dem Bedürfniß ohne Zweifel genügen. Es kommt aber nun noch der finanzielle Gesichtspunkt dazu. Um eine neue Anstalt zu gründen, braucht man natürlich mehr Mittel als zur Vervollkommnung der alten. Die Zahl von 140 Zöglingen ist auch nicht so groß, daß nicht mit Hinzufügung einiger Professoren der Zweck erreicht werden könnte. Der Abg. Duttlinger hat von einem Monopol gesprochen, ich kann aber nicht begreifen, wie dieses Prädicat von einer Staatsanstalt gebraucht werden kann. Wenn Privaten ein ausschließliches Recht gegeben würde, dann würden sie es allerdings benützen, aber bei öffentlichen Anstalten ist dieses nicht der Fall. Jeder muß thun, was seine Pflicht ist; er ist beaufsichtigt, und muß über sein Wirken öffentliche Rechenschaft ablegen. Es ist fernec in meiner Nähe im Stillen bemerkt worden, daß wenn man diesem consequent nachgehen, d. h. eine solche Anstalt nicht allein bestehen lassen, sondern immer eine zweite errichten wollte, so müßten wir auch für ein zweites evangelisches Seminar stimmen, das an einem andern Ort zu errichten wäre, um auch dasjenige in Carlsruhe zu ermuntern.

Dieß sind die Gründe, warum ich den einen Theil des

Antrags nicht unterstütze, in anderer Hinsicht aber demselben vollkommen beitrete. Ich glaube übrigens, daß diese Motion ganz füglich der Unterrichtscommission überwiesen werden kann, denn diese Commission betrachtet das Unterrichtswesen aus einem größern Gesichtspunkt, und sie hat schon im Jahr 1831 anerkannt, daß wenn in das Unterrichtswesen ein Gedeihen kommen solle, es durchgreifend und nach einer bestimmten Richtung organisirt werden müsse, d. h. keine Zersplitterung hinein kommen dürfe. Wir werden daher dieser Commission vertrauen können, denn es sitzen Männer darin, die unser Vertrauen erworben haben.

Wolff: Es freut mich, meine parlamentarische Laufbahn mit der Unterstützung einer Motion beginnen zu können, die so großen Einfluß auf die Förderung der Volksbildung hat. Ich glaube um so mehr dieses thun zu müssen, als von einem Landestheil die Rede ist, der in dieser, wie in mancher andern Hinsicht weniger begünstigt ist, als andere. Ich beschränke mich auf diese Bemerkung, und will nur erwiedern, daß ich unter Unterricht niemals das verstehen kann, womit man denselben so oft, d. h. in zu engen Gränzen bezeichnet.

Föhrenbach: Ich will nur den Antrag des Abg. Duttlinger unterstützen, daß diese Motion, die übrigens wegen ihres hohen Interesses keiner besondern Unterstützung mehr bedarf, an eine eigene Commission gewiesen werde.

Welcker unterstützt ebenfalls die Motion.

Staatsrath Winter: Ich muß eine Bemerkung beifügen, die weder in der Motionsbegründung, welche ich übrigens für sehr gelungen halte, noch auch in den Aeußerungen der einzelnen Mitglieder liegt. Es kommt nämlich auf die Frage an, ob die Zöglinge in einem Haus beisammen gehalten darin Wohnung und Kost bekommen sollen, welche lei theils auf ihre Kosten, theils auf öffentliche

theils ganz unentgeldlich, theils zur Hälfte, theils zu einem Drittel geschieht. Man kann wohl denken, daß dieß einen bedeutenden Unterschied hinsichtlich der Kosten macht. Der Abg. Magg hat blos angeführt, was die Lehrer etwa kosten könnten, allein die weitere Frage hat er nicht berührt, worauf die Commission besondere Rücksicht zu nehmen haben wird, ob die Anstalt so eingerichtet werden solle, daß die Zöglinge vereint in einem Hause zusammen wohnen, oder daß nur die Lehrer angestellt werden und jedem Einzelnen überlassen wird, das Institut zu besuchen, seine Wohnung aber in der Stadt, wo das Seminarium errichtet wird, zu nehmen. Hier bei dem protestantischen Seminarium besteht die Einrichtung, daß sämmtliche Zöglinge in einem Hause beisammen wohnen, was auch in einer größern Stadt durchaus nothwendig ist. Wir haben nämlich schon über 50 Jahre lang Seminarien gehabt, allein die früheren waren anders eingerichtet. Die Zöglinge haben in der Stadt gewohnt, allein die Folge war, daß man endlich das Seminarium aufheben und ein ganz neues gründen mußte. Es ist vielleicht möglich, daß in einem kleinen Orte, wo nicht so viele Gelegenheit zur Verführung auf Abwege vorhanden ist, eher zugegeben werden könnte, daß die Zöglinge im Ort selbst wohnen, allein dieß ist in einer etwas größern Stadt nicht räthlich. Man muß nämlich bedenken, daß diese Zöglinge von Dörfern kommen, daß es großen Theils wieder Söhne von Lehrern sind, die noch nicht Reife genug haben, um den Verführungen in einer größern Stadt zu widerstehen, dabei aber auch das Vermögen nicht besitzen, sich an bessere Gesellschaften zu halten, sondern sich eben in niederen Wirthshäusern herumtreiben müssen, wo sie nichts Gutes lernen.

Buhl: Ich unterstütze den Antrag, widersetze mich aber dem des Abg. Rettig v. K. Der Abgeordnete Walchner hat gesagt, daß die Einrichtung des Seminariums nicht ganz so sei, wie man sie wünschen könnte, und es sollen daher Ver-

besserungen darin Statt finden, und ich setze hinzu, es **müssen** Statt finden. Es ist sonach die Frage, in wie weit diese Verbesserungen eintreten werden. Da ich nun überzeugt bin, daß letzteres der Fall ist, wenn die von der Kammer ernannte Schulcommission sich mit der Regierung darüber ins Benehmen setzen wird, so trete ich diesem Antrag bei. Ehe die Gewißheit vorhanden ist, daß diese Verbesserung eintritt, wird wohl die Kammer nicht geneigt seyn, weitere Summen zu bewilligen.

Magg: Ich theile den Grundsatz, den der Herr Regierungscommissär ausgesprochen hat, habe aber nicht geglaubt, daß es zum Zweck meiner Motion gehöre, diesen sehr umfassenden Gegenstand, der die ökonomische Einrichtung des Seminars betrifft, in dieselbe aufzunehmen, weil sonst die Begründung noch viel weitläufiger geworden wäre, und weil ich mit Vertrauen der Commission überlasse, diesen höchst wichtigen Gegenstand zu berathen, über den ich mir vorbehalte, bei der künftigen Discussion meine Ansichten auszusprechen.

Herr: Ich muß die Motion des Abg. Magg im Ganzen unterstützen; was aber die einzelnen Theile betrifft, so muß ich offen bekennen, daß ich mich zu den Details, die er angegeben hat, nie verstehen kann. Das, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, scheint dahin zu deuten, daß er der Meinung ist, daß ein solches Seminarium nach demjenigen, was man sonst „in commune viventes" nannte, errichtet werden konnte, allein die neuesten Ereignisse bei dem Seminarium zu Rastadt scheinen der Ansicht geradezu zu widersprechen, indem dort Diejenigen, die aus den Stiftungen und auf Staatskosten in commune viventes waren, ers[illegible] vor zwei Monaten aus einander gejagt wurden, [illegible] Einrichtung aufgehoben worden ist.

Staatsrath Winter: Der Grund da[illegible]

daß es nicht nützlich sei, sondern daß keine Mittel da waren. Ich bin immer dafür, wenn es sich thun läßt, indem ich es für weit zweckmäßiger halte, wenn die Leute zwei Jahre lang, versteht sich unter der gehörigen Aufsicht, zusammen leben, wo sie die erforderliche Freiheit haben, und nicht in einem Zustande sich befinden, wovon ein Mitglied gesprochen hat, und den ich nicht wiederholen will, daß sie aber daneben nicht die öffentlichen Wirthshäuser willkührlich besuchen können.

Herr: Ich freue mich über diese Ansicht, denn sie ist auch die meinige, und ich würde dem Lande sehr Glück wünschen, wenn sie ausgeführt werden könnte, ohne zu große Lasten auf das gemeinschaftliche Vaterland zu legen. Insbesondere bedaure ich, schon zu alt zu seyn, als daß ich vielleicht noch als Director dieses Instituts angestellt werden könnte, welchem durch die Motion des Abg. Magg die schönsten Aussichten in der Welt eröffnet wurden.

Aschbach: Was den Zustand des Rastadter Convicts betrifft, so war es nicht der Mangel an Mitteln, der die Auflösung veranlaßte, sondern die Ueberzeugung, daß es weniger zweckmäßig sei; denn denselben Präparanden wird eine Unterstützung gegeben, daß sie anderwärts leben können, demnach der Fond vorhanden ist.

Winter v. H.: Da der Antrag in der Kammer gestellt wurde, eine besondere Commission zu Begutachtung dieser Motion zu ernennen, und ihre Prüfung nicht etwa der allgemeinen, schon ernannten Schulcommission zu überlassen, so muß ich meine frühere Bitte wiederholen, die mir jedoch damals nicht bewilligt wurde, daß es der Kammer gefällig seyn möchte, die schon bestehende Schulcommission mit demjenigen Mitgliede zu vermehren, das nach mir die meisten Stimmen hatte. Bei dieser Gelegenheit muß ich bemerken, daß es in der Landtagszeitung heißt, die Kammer möge mir diese Last abnehmen. Ich habe aber blos gesagt, sie möchte mich dieser Stelle entheben,

und ich bitte nun dasjenige Mitglied, das Einfluß auf dieses Blatt hat, diesen Irrthum zu berichtigen.

Es wird hierauf der Beschluß gefaßt, die Motion in Berathung zu ziehen, dieselbe an die für die Prüfung des Schulwesens bestehende Commission zu verweisen und dem Druck zu übergeben.

Rettig v. Sch. berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über die Bitte des Georg Biegel von Kleinsteinbach, Heimathsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 3.

Beschluß: Zur Tagesordnung.

v. Rotteck berichtet über die Petition des Lehrers Knapps in Ramspach, die Veranstaltung eines jährlichen Constitutionsfestes betreffend.

Beilage Nr. 4.

Aschbach: Bei dieser Veranlassung möchte ich doch die Regierungscommission fragen, ob wir erwarten dürfen, daß dem Antrag, den ich im Jahr 1831 in dieser Kammer stellte, und der so glücklich war, allgemeine Unterstützung zu finden, nämlich auf die Einführung eines Verfassungseides, von der Regierung in der Art werde stattgegeben werden, daß wir auf diesem Landtage darüber eine Vorlage erwarten dürfen. Ich bemerke dabei, daß ich glaube, der größte Anstand, der in dieser Beziehung hätte bestehen können, nämlich die Zweckmäßigkeit eines Verfassungseides bei dem Militär, durchaus nicht im Wege stehen kann, weil mein Antrag getrennt war und zunächst blos dahin gieng, den Verfassungseid für die Staatsbürger bei dem Antritt ihres Bürgerrechts zu reguliren, und hiernach auch den Dienereid zu stellen, so daß der Verfassungseid mit dem Huldigungseid verbunden wäre. Die Frage, ob der Verfassungseid auch von dem Militär geleistet werden soll, könnte ... Hand unbeantwortet bleiben, allein der andern dürfte ... Ansicht nach, ein dringendes Bedürfniß ...

Staatsrath Winter: Ich bin in der unglücklichen Lage, heute von dem Rechte Gebrauch zu machen, das ich mir neulich vorbehalten habe, auf eine Frage keine Antwort zu geben.

Aschbach: Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Antwort des Herrn Regierungscommissärs dahin auslege, daß wir vielleicht in einer der nächsten Sitzungen oder in einer nicht sehr entfernten Zeit Auskunft erwarten, wie dies auch gewöhnlich geschehen ist, und ich glaube doch, daß bei einer so großen und wichtigen Angelegenheit eine beruhigende Antwort am Platz wäre.

v. Rotteck: Keine Antwort ist auch eine Antwort.

Fecht: Ich glaube, wenn der Abg. Aschbach die in England herrschende Sitte nachgeahmt, und den Herrn Regierungscommissär vorher unterrichtet hätte, daß er diese Frage stellen wolle, so würde er auch eine Antwort erhalten haben.

Aschbach: Das Stillschweigen des Herrn Regierungscommissärs deutet auf eine verneinende Antwort und darum erkläre ich, daß ich meine Motion erneuere.

Merk: Es wird unter den gegenwärtigen Zeitumständen freilich nichts Anderes übrig bleiben, als dem Commissionsantrag über diese Petition beizustimmen. Allein ich kann nicht längnen, daß es traurig ist, daß man die Zeit so gestaltet findet, daß man einen Tag, wie derjenige, der uns die Verfassung gab, nicht als einen Tag der Weihe und der Erinnerung durch die Veranlassung eines Volksfestes feiern kann. Hierin verstanden es die Alten besser. Sie waren sehr beflissen, die Tage großer Ereignisse durch Stiftungen von Festen zu verewigen, und das Andenken an große Thaten zu erhalten, wodurch auch bei dem Volk stets ein lebhaftes Gefühl rege blieb. Jetzt, in einer Zeit der bloßen Vernunft und der kalten Berechnung will man nicht mehr durch das Gefühl wirken, das Gesetz allein soll den strengen Maßstab geben. Das Gefühl soll todt bleiben und die Moral zu keiner Richtschnur dienen,

obgleich durch diese oft mehr gewirkt werden kann, als durch das Gesetz. Hat man sogar in dieser Zeit das Beispiel erleben müssen, daß selbst der Schuljugend die Feier des ersten Mai unter dem Vorwand des Verbots der Volksversammlungen untersagt wurde. Man will also schon in diesen zarten Gemüthern den Sinn der Fröhlichkeit unterdrücken. Was wird aber dieses für Bürger geben, die schon in der Jugend so verknöchert werden. Ich hatte im Jahr 1831 eine Motion angekündigt, wonach an dem Tage, wo unsere Verfassung gegeben wurde, der Grund zu einem großen Nationaldenkmal zur Erinnerung an denselben gelegt werden solle, habe aber diese Motion aus besondern Gründen nicht vorgetragen, und halte sie auch jetzt nicht an der Zeit, hoffe übrigens, daß bald Zeiten kommen werden, wo ein solcher Antrag von diesem Saale ausgehen wird.

Welcker: Ich unterstütze auch den Antrag der Petitionscommission, jedoch nicht aus dem von ihr zunächst angegebenen Grunde wegen des betrübenden Verbots der Volksversammlungen und der Reden an das Volk, das, wie ich glaube, nach diesem Landtage keine Gültigkeit mehr haben wird. Ich muß aber freilich den Antrag unterstützen, weil, wenn selbst auch diese, ganz dem Geist des constitutionellen Lebens widersprechende Verfügung aufhört, doch noch so Vieles übrig bleibt, was geeignet ist, für diesen Augenblick die Freude an der Verfassung zu schmälern. Ich hoffe aber auch, wie der Abg. Merk, daß bessere Zeiten kommen werden, und wünsche daß sie bald kommen möchten, wo man dann mit Freude einen solchen Antrag unterstützen kann, über den man jetzt mit traurigem Gefühl zur Tagesordnung übergehen muß.

Fecht: Im Jahr 1819 habe ich einen ähnlichen Antrag an die Kammer gestellt, und gieng damals von der Ansicht a[illegible] daß, so wohlthätig auch Verfassungsfeste sind, sie leicht, sie nicht weise angewendet [illegible] [illegible]en, was bei der [illegible]

Neuheit der Sache eher möglich gewesen wäre, leicht ein Mißverständniß zwischen Regierung und Volk entstehen könnte, besonders wenn die Persönlichkeit des Regenten und nicht blos die Regierung selbst in Betracht kommt. Diesem wollte ich zuvor kommen und darum ein Verfassungsfest mit dem Geburtsfest des Regenten vereinigen. Wie es aber oft geht, daß Zwischenvorfälle den schönsten, reinsten Ideen hemmend entgegen treten, so wurde auch besonders durch ein damaliges unglückliches Zeitereigniß meine Idee nicht ausgeführt, und statt daß nun ein solches Volksfest gefeiert wird, wie zu Karl Friedrichs Zeiten, wo auf den Oberländer Bergen 8 bis 10,000 Menschen vereinigt waren, wo die Scheidewand zwischen den Ständen in diesem schönen Augenblick niederfiel, wo Alles sich glücklich fühlte und die Freude das Herz zum Guten öffnete — denn nie ist der Mensch herrlicher, als wenn die Freude sein Herz öffnet — wurde von den beiden Kirchenbehörden ein Decret erlassen, wonach nicht nur jedes Jahr das Geburtsfest, sondern auch das Namensfest des Regenten gefeiert werden sollte, wogegen man an ein Fest der Geburt der Verfassung nicht dachte. Die Staatsdiener mußten in die Kirche, und speisten, das Volk aber, das alle Anordnungen dieser Art gering schätzt, wenn man nicht weiß sein Gemüth zu ergreifen, nahm keinen Antheil. Das, was zu einer Erhebung werden sollte, die den bürgerlichen Bund gleichsam an den Himmel knüpft, wurde geringschätzend behandelt. Im Augenblick glaube ich auch, daß manches Freudenfest dieser Art, wäre es auch zu noch so schönen Zwecken eingeführt, vielleicht zu einem Trauerfest werden würde, und stimme daher für den Commissionsantrag.

Duttlinger: Indem ich mich ebenfalls für den Commissionsantrag erkläre, bemerke ich zugleich, daß ich einen andern Wunsch, den der Petent ausgesprochen hat, von ganzem Herzen theile, nämlich den, daß dem hochherzigen Gründer unserer

Verfassung, dem Großherzog Karl, zu Griesbach, wo er die Urkunde unterschrieben hat, ein Denkmal errichtet werden möge, und ich kenne in der That die Gründe nicht, warum die Commission sich nicht auf diesen Wunsch eingelassen hat.

v. Rotteck: Es ist nicht eigentlich seine Bitte, sondern er hat blos bei der Ausführung seiner Anträge gelegenheitlich auch von diesem Wunsche gesprochen.

Staatsrath Winter: Der Abg. Merk bedauert, daß sich die Zeit so gestaltet habe, wie sie ist. Auch ich bedaure es, und die Gestaltung dieser Zeit hat mir schon viele Sorgen gemacht. Wir müssen aber die Zeiten nehmen, wie sie sind, wir sind ihre Kinder und müssen uns des Guten, das sie uns giebt, erfreuen, das Böse bedauern und, so viel möglich, verhindern. Ich glaube, daß wir auch hier, so wie in so vielen Fällen des Lebens, mit dem ehrlichen Bruder aus Lessings „Nathan der Weise" bona fide sagen müssen: wenn etwas Gutes gar zu nahe an etwas Schlimmes grenzt, so thue ich das Gute lieber nicht, weil ich das Schlimme erhalte, selten aber das Gute.

Es wird hierauf beschlossen, unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zur Tagesordnung überzugehen.

Bader berichtet hierauf über die Petition der Gemeinde Unterwangen, um Befreiung von der auf ihr lastenden unentgeldlichen Abgabe des für die dortige Mühle erforderlichen Bauholzes.

Beilage Nr. 5.

Beschluß: zur Tagesordnung.

Derselbe berichtet über die Vorstellung der Jörger'schen Kinder in Gengenbach, Anspruch an den dortigen Spitalfond, wegen einer Erbschaft betreffend.

Beilage Nr. 6.

Beschluß: zur Tagesordnung.

Derselbe berichtet über die Bitte des Handelsmanns Do-

minik Dietler in Freiburg, Beschränkung des Hausirhandels betreffend.

Beilage Nr. 7.

Völker: Ich bin hier mit dem Antrag der Commission nicht einverstanden. Noch auf allen Landtagen sind von allen Seiten des Landes über diesen Gegenstand Klagen erklungen, denen bis auf heute noch nicht abgeholfen ist. Durch das Gesetz von 1815 sind durchaus nicht die gehörigen Schranken gesetzt, und ich bin überzeugt, daß auch auf den künftigen Landtagen immer dieselben Klagen werden erhoben werden, wenn man diesem Uebelstand nicht abzuhelfen sucht, was nur dadurch auf eine zweckmäßige Weise geschehen kann, wenn man sagt, aller Hausirhandel hört auf. Ich schlage daher vor, die eingekommene Petition an die Abtheilungen zu verweisen, damit von diesen eine besondere Commission gewählt werde, die das Gesetz von 1815 untersucht, und so weit es mangelhaft gefunden wird, der Kammer die nöthigen Anträge vorlegt.

Welcker: Ich glaube nicht, daß eine Abänderung des Gesetzes nothwendig seyn wird. Da indessen die Commission selbst sagt, sie habe sich überzeugt, daß dieses Gesetz nicht überall mit der erforderlichen Festigkeit gehandhabt werde, da auch die Anträge, die der Petent stellt, ob sie gleich keine speciellen Gravamina ausführen, sich doch darauf beziehen, daß die Verordnung nicht gehörig gehandhabt werde, so sehe ich nicht ein, warum man nicht in diesem Falle die Petition der hohen Regierung empfehlen kann, daß sie dafür besorgt seyn möge, daß das Gesetz genügend gehandhabt werde, denn es ist ja im Interesse der Regierung selbst, wenn sie Kenntniß davon nimmt, gleichwie auch die Petitionscommission Kenntniß davon genommen hat.

Rettig von Sch.: Der häufige Mißbrauch, der mit dem Hausirhandel getrieben wird, ist schon oft bezeichnet worden, dessen ungeachtet kann ich dem Abg. Völker nicht beistimmen,

denn gerade der Bericht und der Antrag der Commission deutet darauf hin, daß durch eine zweckmäßige Handhabung des schon bestehenden Gesetzes dieser Mißbrauch beseitigt werden könne, und ich stimme deßhalb ihrem Antrag bei, wobei ich nur noch bemerke, daß eine wiederholte Einschärfung des bestehenden Gesetzes eintreten könnte.

Duttlinger: Ich widersetze mich dem Vorschlag des Abg. Völker, denn das, was er wünscht, ist auf allen Landtagen geschehen.

Auf allen Landtagen ist dieses Gesetz untersucht worden, und das Resultat der vielen Prüfungen und Discussionen über diese Frage bestand immer darin, daß an dem Gesetz nichts fehle, daß es ganz trefflich sei und die stets erneuerten Klagen nur von der Mangelhaftigkeit der Vollziehung desselben herkommen. Ich schlage daher vor, die Petition an das Staatsministerium mit dem Anhang zu verweisen, daß es demselben gefällig seyn möge, aufs Neue die genaue Beobachtung der bestehenden Verordnung über den Hausirhandel einzuschärfen.

Martin: Ich wollte auch gegen den Antrag des Abg. Völker sprechen. Da dieß aber schon von mehreren Seiten her geschehen ist, so halte ich für unnöthig, etwas Weiteres darüber zu sagen, und will daher blos bemerken, daß ich im Jahr 1822 schon gegen den Hausirhandel gesprochen, seit elf Jahren aber die Erfahrung gemacht habe, daß der Hausirhandel, in meiner Gegend wenigstens, sehr abgenommen hat. Die Verordnung, welche denselben beschränkt, wird zwar nicht immer gehörig gehandhabt, hat aber dennoch so viel bewirkt, daß man wenig mehr von dem früher Statt gehabten Unfug bemerkt.

v. Rotteck: Wenn man alles dasjenige sammelte, was auf allen unsern Landtagen und in beiden Kammern über den Hausirhandel gesprochen wurde, so würde es einige dicke Bände füllen. Das Resultat aller dieser Verhandlungen war, da[ß] man sich überzeugte, die bestehende Verordnung sei streng g[...]

ja sie sei nur zu streng in Beziehung auf diejenigen Interessen, die man gegen diese Verordnung gewöhnlich geltend zu machen sucht, nämlich weit strenger, als man im Interesse der Kaufleute anzuordnen sich bestimmt gefunden hätte, indem allerdings das Interesse der Gewerbefreiheit an sich ein weniger beschränktes Recht des Hausirhandels in Anspruch nimmt, und nur die polizeiliche Rücksicht jene Beschränkungen forderte, die man eingeführt hat. Ich weiß zwar wohl und gebe dem Abg. Völker durchaus Recht, wenn er sagt, daß für und für auf allen Landtagen neue Beschwerden oder Petitionen gegen den Hausirhandel einkommen werden. Sie werden allerdings so lange einkommen, so lange nicht die Hausirer geradezu todt geschlagen sind. Das kann mich aber nicht bestimmen, von derjenigen Ansicht abzuweichen, die ich auch schon bei allen früheren Verhandlungen, besonders im Jahr 1822 in der ersten Kammer, als damaliger Berichterstatter über diesen Gegenstand, ausgesprochen habe, und ich bin deßhalb überzeugt, daß der Commissionsantrag alles dasjenige enthält, was zu verfügen ist, nämlich zur Tagesordnung zu gehen. Es ist gar kein Grund vorhanden, die strengere Beobachtung der Verordnung auch nur einzuschärfen, oder zu diesem Zweck die Petition ans Staatsministerium zu geben, denn wir finden in derselben nichts anderes, als die allgemeine Klage, durchaus aber kein besonderes Factum, das uns überzeugen könnte, es sei die Verordnung nicht streng genug vollzogen worden, und das, was der Abg. Martin bemerkte, muß ein neuer Grund seyn uns zu überzeugen, daß es gar nicht Noth thut, die Verordnung neuerdings einzuschärfen.

Kröll: Seit 1819 sind so viele Petitionen in dieser Hinsicht eingekommen, daß Manche glauben möchten, die darüber bestehende Verordnung sei unzulänglich. Ich unterstütze daher die Ansicht des Abg. Völker und glaube, daß man, wenn man die Nachtheile und Vortheile des Hausirhandels alle

zusammen stellt, den Gegenstand allerdings dem Staatsministerium empfehlen kann.

Bader: Im Jahr 1831 sind ungefähr 40 Petitionen über und gegen den Hausirhandel eingekommen und mit dem Antrag ans Staatsministerium übergeben worden, dasselbe möge von den darin bezeichneten Mißbräuchen Kenntniß nehmen und denselben durch einen sachgemäßen Vollzug der bestehenden Verordnungen Abhülfe verschaffen. In der vorliegenden, von einem einzigen Handelsmann eingegebenen Petition, die auf Beweggründen des eigenen Handelsinteresse beruhen kann, sind keine Thatsachen bezeichnet, wonach diese Verordnung irgendwo nicht gehandhabt worden wäre, und die Commission glaubte daher nicht, jetzt schon wieder Anlaß daraus nehmen zu können, die Sache wiederholt dem Staatsministerium zu übergeben.

Völker: Den Petenten leitet sein eigenes Interesse durchaus nicht, und gegen den Abg. Martin habe ich zu bemerken, daß es mir sehr erwünscht wäre, wenn der Hausirhandel abgenommen hätte, allein nach den von mir gemachten Erfahrungen und den mir zugekommenen Nachrichten kann ich versichern, daß gerade das Gegentheil Statt findet.

Seramin: Ich muß die Bemerkung des Abg. Völker bestätigen, denn ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der Hausirhandel eher zu als abgenommen hat.

Körner: Dem Abg. Martin muß ich beistimmen, wenn er sagt, daß der Hausirhandel beschränkt werden, muß mich daher dem Abg. Völker widersetzen. Allerdings werden auf allen Landtagen wegen dieses Hausirhandels Bitten an die Kammer kommen, allein sie müssen kommen, weil man den Hausirhandel durchaus abgeschafft haben will, was be... nicht zuläßig ist, indem ganze Landestheile dadurch in ... Lage kämen.

Staatsrath Winter: Das ... merkte, ist vollkommen ...

selbst im Jahr 1820 über diesen Gegenstand ausführlich gesprochen und das Interesse der Handelsleute, das dahin geht, allen Hausirhandel zu verbieten, und das Interesse des Publikums und der Gewerbe, welche möglichste Handelsfreiheit verlangen, gegen einander abgewogen und zu beweisen gesucht habe, daß das bestehende Gesetz vollkommen genüge, ja daß es in mancher Hinsicht wirklich zu streng sei.

Was die Klagen betrifft, so sind uns nicht nur von der Kammer, sondern auch von andern Seiten welche zugekommen, und ich habe Gelegenheit gehabt, einzelne Beamte, aus deren Bezirken die Beschwerden einkamen, zu fragen, warum sie denn dem Mißbrauch des Hausirhandels nicht steuern? und ich erhielt zur Antwort, daß ihnen noch keine Klage zugekommen sei. Auf meine weitere Frage, worin denn der Grund liege? antworteten sie mir, daß die Kaufleute selbst daran Schuld seien, die es viel bequemer fänden, im Allgemeinen Klage zu erheben, als die einzelnen Fälle zur Anzeige zu bringen, weil sie sich, wie gesagt wird, schämen, als Denuncianten aufzutreten. Wo kein Kläger ist, ist auch überall kein Richter. Es ist zwar der Polizei aufgegeben, selbst ohne Kläger nachzusehen, ob der Hausirer gerade mit denjenigen Artikeln handelt, die er anbieten darf, allein wir haben kein so großes Polizeipersonal, daß nicht, besonders in Waldgegenden, hie und da sich Einer mit andern Artikeln einschleicht und diese zum Kauf anbietet. Die Krämer wissen dies sehr gut, allein das Klagen ist ihrer Bequemlichkeit entgegen, indem sie zugleich fürchten, sie müßten mit dem Hausirer vor Amt vorstehen und damit ihre Zeit versäumen. Sofern die Kaufleute uns die einzelnen Fälle zur Anzeige bringen, wird der Hausirhandel noch viel mehr beschränkt werden.

Duttlinger: Auf diese Erklärung nehme ich meinen Vorschlag zurück, denn wenn jene im Lande bekannt wird, so werden

sich die Handelsleute zu helfen wissen, oder sie müssen es sich selbst zuschreiben, wenn nicht abgeholfen wird.

Seramin: Ich weiß, daß Manche im Einzelnen geklagt haben, aber nicht geholfen wurde.

Staatsrath Winter: Für diese Krankheit weiß ich kein Mittel. Wenn der Unterbeamte seine Schuldigkeit nicht thut, so mag man sich beschweren, aber immer einzelne Fälle zur Anzeige bringen, da mit allgemeinen Beschwerden nichts auszurichten ist.

Martin: Wir sollten uns hüten, mit unsern Empfehlungen ans Staatsministerium zu freigebig zu seyn, damit sie an ihrem Werth nicht verlieren. Am allerwenigsten aber in diesem Falle, wo das Gegentheil sehr zu wünschen ist, wäre eine Empfehlung an ihrem Platze.

Der Antrag des Abg. Völker wird sofort verworfen und der Commissionsantrag auf Tagesordnung angenommen.

Bader: Ich habe nunmehr über eine Petition zu berichten, die zwar nicht auf der Tagesordnung steht, dessen ungeachtet aber wohl wird vorkommen können, weil die Petitionscommission sich auf den materiellen Gehalt der Vorstellung nicht einläßt, sondern lediglich darauf anträgt, sie an die Commission für die Prüfung des Forstgesetzes zu verweisen. Es ist nämlich die Vorstellung der Gemeinde Bühlerthal, die Benutzung ihres Bürgergabholzes betreffend.

Sie beschwert sich, daß dieses Holz zuerst von dem Förster ausgezeichnet, nachdem aber dasselbe gefällt, wieder von dem Förster abgemessen werden müsse, ehe es an die Gemeindeglieder vertheilt werden dürfe. Diese neue Anordnung habe die Folge, daß der Gemeinde bedeutende Kosten verursacht würden, und die Gemeindebürger die [illegible] gewöhnlich zu Rebstöcken benutzen wollen, [illegible] einer Zeit benutzen könnten, wo [illegible] nicht mehr [illegible] absichtigten Zweck verwendet [illegible]

den Commissionsantrag, die Petition der Forstgesetzcommission zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Commissionsantrag wird ohne Widerspruch angenommen, nachdem noch vorher der Abg. Rettig v. K. das Präsidium gebeten hatte, die Forstgesetzcommission zur Wahl eines Berichterstatters zu veranlassen, damit dieses wichtige Gesetz bald möglich zur Berathung komme.

Martin berichtet über mehrere Petitionen, die Beibehaltung des Landesgestüts betreffend.

Beilage Nr. 8.

Beschluß: Dieselben nach dem Commissionsantrage an die Budgetscommission zu verweisen.

Grimm berichtet über die Bitte des Schiffers Köhler in Heidelberg, Ersatz wegen entzogener Pension betreffend.

Beilage Nr. 9.

Martin: Das Unglück dieses Mannes ist so ausgezeichnet groß, daß ich mich schon in der Petitionscommission veranlaßt gesehen habe, mich für sein Schicksal zu interessiren. Dieser Mann lebt in einem von mir entfernten Landestheile, ich kenne ihn nicht, ich kann daher um so unpartheiischer für ihn in die Schranken treten.

Dieser Schiffer Köhler hat sein ganzes Leben mit der Flußschifffahrt zugebracht; sein ganzes Besitzthum bestand in seinen Schiffen, wie es bei dem Landfuhrmann in Wagen und Pferden und bei dem Landmann in Gütern besteht. Auf diesen gebrechlichen Brettern hat dieser kühne Mann eine lange Reihe von Jahren gegen Stürme und Wetter gekämpft; am Ende aber wurde er selbst vom Sturme des Schicksals zertrümmert. In den 1790er Jahren mußte er alle seine Schiffe dem österreichischen Kriegsheere opfern, es war ein großes Unglück, er hat sich aber durch seinen Muth und seine Thätigkeit im Verlauf von vielen Jahren so weit wieder erholt, daß er nochmals in den Besitz mehrerer Schiffe gelangte. Da kamen im

Jahr 1813 die Russen, sie schlugen eine Brücke über den Rhein, sie nahmen ihm seine Schiffe weg, blos zu dem Zweck, um die Feinde unseres Vaterlandes zu bekämpfen. Durch dieses doppelte Unglück kam nun endlich der Petent so sehr in seinen Vermögensumständen herab, daß die Schiffergilde in Mainz, deren Mitglied Köhler war, in Anbetracht, daß derselbe ohne alles Verschulden so gränzenlos unglücklich geworden war, sich bewogen fand, ihm eine monatliche Pension von 25 Franken auszuwerfen. Mit diesem kleinen Subsistenzgehalt hat er nun seit langer Zeit kümmerlich gelebt, die Schiffergilde ward im Jahr 1832 aufgelöst, und somit hörte auch diese Pension auf, Köhlers letzter Nothanker versank, so daß dieser Mann noch am Rande des Grabes vom Unglück verfolgt und erreicht wurde. Er weiß nun nicht ferner sein Leben zu fristen und streckt uns noch vor seinem Tode den Bettelstab entgegen, jene Hülfe suchend, die Sie, meine Herren, ihm gewiß nicht verweigern werden. Das Unglück dieses Mannes begann eigentlich schon in seiner Wiege, denn wäre er nicht als Deutscher geboren, wäre er ein Engländer oder Franzose gewesen, und hätte er dort seine Schiffe und somit sein Vermögen zum Besten des Landes geopfert, er würde wahrlich nicht um eine so armselige Unterstützung jetzt flehen müssen. In Deutschland aber, in unserem Vaterlande, ist nirgend Gemeingeist, keine Nationalität zu treffen, denn woher sollten diese Tugenden bei uns im getheilten Vaterlande kommen? Ich trage darauf an, die Petition an das Staatsministerium empfehlend zu verweisen.

Posselt: Wenn, wie der Commissionsbericht sagt, diesem armen, ohne sein Verschulden in so großem Elend seufzenden Greise auch nicht absolute Rechtsgründe zur Seite stehen, was denn doch noch eine Frage wäre, so sprechen doch die Gründe der größten Billigkeit für ihn. Er kam in seine hülflose Lage nicht wie im Beri[illegible]zt wird, etwa gleich einem

Kutscher, der durch andere Einrichtungen in seinem Gewerbe niedergedrückt wird, sondern er ist ein Opfer unabweisbarer Gefahren und Kriegsdrangsale gewesen, und selbst das letzte Ereigniß, nämlich die Aufhebung der Schiffergilde, ist eine Folge anderer Staatseinrichtungen, die in einem höheren Interesse nothwendig waren, so daß es gewiß eine heilige Pflicht für den Staat ist, wenigstens seinerseits dasjenige zu thun, was die Schiffergilde thut, die nicht einmal eine Verpflichtung gegen ihn hatte, weil der Verlust seines Vermögens nicht durch die Schifffahrt erfolgte, sondern durch höhere Gewalt herbei geführt wurde. Ich stimme daher sehr gerne für die Verweisung der Bitte an das Staatsministerium und hoffe, daß diese höchste Landesstelle diesen, über alle Beschreibung beklagenswürdigen Mann in seinem sehr hohen Alter nicht werde vergehen lassen.

Winter v. H.: Dieser Mann hat allerdings kein eigentliches juridisches Recht zu einem Anspruch an die Staatskasse. Ich weiß von der ganzen Sache nur so viel, daß er auf seine Eingaben an die Regierung immer an die Gemeinde Heidelberg gewiesen worden ist, die auch, so viel mir bekannt ist, schon etwas gethan hat, worüber der Abg. Speyerer, als Bürgermeister von Heidelberg nähere Auskunft geben kann.

Speyerer: Der arme Schiffer Köhler hat früher von der Gildekasse in Mainz eine Unterstützung genossen. Als aber die Rheinschifffahrt frei gegeben wurde, hörte diese Kasse auf. Der Staat hat also dadurch, daß er eine Veränderung in der Gesetzgebung zu machen für nöthig erachtet, diesen armen Mann um seine Pension gebracht, und wird demnach auch billig verpflichtet seyn, ihm dafür wenigstens eine Entschädigung zu geben, was er um so leichter kann, als diese Pension blos in 25 Franken monatlich bestand. Ich unterstütze aus diesen Gründen den Antrag, diese Petition an das hohe Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Buhl: Ich muß mich diesem Antrag widersetzen, denn meiner Ueberzeugung nach liegen keine Gründe für den Staat vor, die ihm zur Pflicht machen, dem Mann eine Unterstützung zu geben. Die Aufhebung der Schiffergilde kommt nicht in Betracht, denn wenn einst die Gewerbefreiheit und noch so viele andere Dinge, die nicht ausbleiben werden, eingeführt wird, so würde der Staat die Verpflichtung erhalten, allen Handwerksgenossen diejenige Unterstützung zu geben, die die Zünfte bis jetzt an ihre dürftigen Collegen geben. Die Schiffergilde ist nichts anderes, als eine Zunft, die den Köhler als dürftigen Collegen unterstützt hat, allein ich bin überzeugt, daß alle diese Unterstützungen von den Gemeinden gegeben werden müssen, weil im andern Fall auf die Staatskasse eine zu große Last fallen würde, da man weit lieber dazu kommt, aus der allgemeinen Casse, als aus seiner eigenen zu geben.

Speyerer: Die Stadt thut was sie thun kann, weil sie aber keine Rücksicht auf den Stand des Mannes nehmen kann, so reicht ihre Unterstützung nicht aus, um billige Ansprüche desselben zu befriedigen. Uebrigens bitte ich zu bedenken, daß derselbe bereits im wirklichen Besitze einer Pension aus der Gildekasse war, und daß ein billiger Anspruch dadurch begründet ist, so wie ich ebenso bei etwaiger Aufhebung von Zünften für schon bestehende Unterstützungen eine billige Entschädigung anzuerkennen kein Bedenken trage, um so mehr, als ich glaube, daß sie nicht bedeutend sind.

Rettig v. Sch.: Ich stimme für den Commissionsantrag, weil, von der rechtlichen Seite betrachtet, wie schon auseinander gesetzt wurde, dem Staat durchaus keine Pflicht obliegen kann, hier eine Entschädigung zu leisten. Was die Billigkeitsgründe betrifft, die angeführt werden, so können diese nur zu der Folge führen, den Mann nicht bei dem Staatsministerium [illegible] überhaupt irgend einer milden Anstalt [illegible] nicht von der Staatsregierung ausgehen [illegible]

durch die Wegnahme seiner Schiffe durch russische Truppen einen Verlust erlitten, so eignet sich seine Entschädigung eigentlich auf jene Kasse, die für allgemeine Kriegserlittenheiten besteht. Wenn dort der Petent leer ausgeht, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn an seine Gemeinde anzuweisen, die für ihre Armen sorgen muß.

Rettig v. K.: Es giebt zweierlei Staatsdienste, einen besoldeten und einen unbesoldeten. Der besoldete Staatsdienst bildet die Regel für die ruhigeren und besseren Zeiten, allein in den Zeiten der Noth und Gefahr reicht dieser besoldete Staatsdienst nicht mehr aus, sondern der Staat sucht seine Hülfe auch bei dem unbesoldeten Staatsdiener, und dieser unbesoldete Staatsdienst ist allerdings derjenige, der am meisten unsere Berücksichtigung und Beachtung verdient, gerade deswegen, weil er unbesoldet ist. In diesem Falle scheint der Petent zu seyn; er ist in den ruhigen Zeiten seinem Gewerbe nachgegangen, und hat sich und seine Familie ernährt. Nun hat ihn aber die Zeit der Noth zum unbesoldeten Dienst aufgerufen, er hat ihn geleistet, er kam ins Unglück und der Lohn dafür ist Armuth. Ich müßte mich wirklich als hochbesoldeter Staatsdiener schämen, wenn ich nicht das Wort für ihn reden wollte. Er ist in der Lage gewesen, seinen Mitbürgern ein Beispiel der Aufopferung für das Vaterland zu geben, und ich wünschte nicht, daß er seinen Nachkommen ein Beispiel von dem Lohn gäbe, der solchem Opfer zu Theil wird. Unverschuldet ist es nach dem Anerkenntniß seiner Gewerbsgenossen, wir wollen diese Schuld, die seine Collegen nicht mehr bezahlen können, mit Freuden auf die Staatskasse übernehmen, und ich stimme daher für die Verweisung an das Staatsministerium mit Empfehlung.

Buhl fragt, ob Köhler für den Verlust seiner Schiffe Entschädigung erhalten habe,

Mohr: Als die Russen ihren Uebergang in Mannheim

hatten, waren alle Schiffe hiezu erforderlich, und es ist [illegible] Entschädigung dafür geleistet worden, allein für die dem K[illegible] später abgenommenen Schiffe hat er nichts erhalten, denn [illegible] wußte nicht, ob sie für den Freund oder für den Feind [illegible] nommen waren, indem Baden damals [illegible] welche Parthei es ergreifen soll.

Körner: Er ist für den Verlust der Schiffe nicht [illegible] worden, und wenn auch, so ist es bei dem Schiffen [illegible] in dem Maaß geschehen, in welchem er Verlust [illegible] kenne ihn als redlichen Bürger, der [illegible] Derjenigen verdient, die ihn kennen. Daß er [illegible] sein Vermögen verloren, ist bekannt, und er [illegible] licher Mann darum, weil [illegible] wurde. Der Mann ist nun am Rande des [illegible] sich in Noth und Kummer, und ich [illegible] die Verweisung an's Staatsministerium.

Staatsrath Winter: Ich muß [illegible] Köhler einen rechtlichen [illegible] dringend vorgestellten Gründen, [illegible] machen zu können, und ihm eine Unterstützung [illegible] Fond anweisen zu dürfen, [illegible] Alter nicht darbe.

Marger: Ich wünschte, daß in [illegible] rucksichtlich des vorliegenden Gegenstandes [illegible] beobachtet würde, das bei der [illegible] wurde, wo die arme Wittwe des Amtsschreibers [illegible] zur Versorgung an die Staatskasse gewiesen worden ist.

Grimm: Ich freue mich der Erklärung des Regierungscommissärs, denn es fiel mir schwer, den Antrag [illegible] den ich im Namen der Commission stellen mußte.

Es wird hierauf beschlossen, die Petition an das ministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Der Präsident zeigt der Kammer an:

daß der Abg. Aschbach eine schriftliche Erklärung eingereicht habe, wonach er seine Motion auf Einführung eines Verfassungseids wiederholt begründen wolle.

Ferner habe der Abg. Müller um einen Urlaub auf unbestimmte Zeit angehalten, welches Gesuch von der Kammer ohne Widerspruch bewilligt wird.

Zum Schluß werden noch folgende Commissionen angezeigt.

Es besteht hiernach die Commission zu Prüfung der Motion des Abg. Welcker auf Abänderung der Staatsdienerpragmatik aus den Abg. Hoffmann, Seltzam, Herr, Rettig v. K. und v. Rotteck.

Die Commission zu Begutachtung des Abg. Merk, den Untersuchungsarrest betreffend, aus den Abg. Gerbel, Föhrenbach, Regenauer, Rindeschwender und Sander.

Die Commission zur Prüfung der Motion des Abg. Aschbach, in Beziehung auf die an die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener erlassenen Ministerialrescripte aus den Abg. Gerbel, Schaaff, Rutschmann, Fecht und v. Itzstein.

Zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs über das Verbot schwärmerischer Sekten, aus den Abg. Bader, Kröll, Regenauer, Merk und Welcker.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung
der in der Nachmittagssitzung vom 26. Juli 1833 erfolgten
Vorlesung.

Der Vicepräsident. Der Secretär.
Merk. Mördes.

Beilage Nr. 1.
zum Protokoll der sechszehnten öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 1833.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Vorschriften, welche die Wahlordnung in den §§. 23 und 27 für die Wahl der Abgeordneten beider Landesuniversitäten und gleichlautend in §. 75 und 79 für die Wahl von Deputirten der Städte und Aemter aufstellt, sind nicht blos einer zweifachen Auslegung fähig, sondern haben dieselbe auch schon wirklich gefunden. Die Erwägung der Schwierigkeiten und Nachtheile, welche aus der Unbestimmtheit jener Gesetzstellen sowohl in Bezug auf das Verhalten der Wählenden und der Wahlcommissäre, als auch in Hinsicht auf den Erfolg der Wahlen entspringen müssen, und der Wunsch, daß für die Wahlen in beide Kammern, insofern sie unter gleichen gesetzlichen Bestimmungen stehen, eine feste, jeden Zweifel ausschließende, Regel vorhanden seyn möge, haben die erste Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände, nach dem Vorschlage eines ihrer Mitglieder, in der zwölften öffentlichen Sitzung vom 21. d. M. bewogen, an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte zu richten:

> daß Höchstdieselben gnädigst geruhen möchten, einen Gesetzvorschlag vorlegen zu lassen, welcher die, über die §§. 23, 27, 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel beseitige.

Karlsruhe, den 21. Juni 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Wilhelm, Markgraf v. Baden.

Die Secretäre: Frhr. v. Göler. Zf[illegible]

Beilage Nr. 3
zum Protokoll der sechszehnten öffentlichen Sitzung vom
25. Juni 1833.

Commissionsbericht zur Bitte des Georg Biegel von Kleinsteinbach, Oberamts Durlach, um Festsetzung seiner Heimathsverhältnisse. Erstattet von dem Abg. Rettig von Schopfheim.

Meine Herren!

In einer von Georg Biegel von Kleinsteinbach, Oberamts Durlach, eingereichten Vorstellung schildert dieser Petent die traurige Lage, in welche er durch Fortweisung aus seinem angeblichen Geburtsort Kleinsteinbach versetzt worden sei.

Er führt unter Anderm an:

Seine Mutter, Karoline Blind, aus dem Würtembergischen gebürtig, halte sich schon seit 55 Jahren im Badischen auf, nämlich in Kleinsteinbach, Wößingen, Jöhlingen und Berghausen, wo sie sich mit Lumpensammeln zu ernähren gesucht.

Er selbst sei in Kleinsteinbach unehelich geboren, bereits 36 Jahre alt, und seinem Verdienst als Maulwurffänger und Kräutersammler nachgegangen.

Ob nun gleich sein Geburtsort durch Taufschein nachgewiesen, und obgleich frühere Aufenthaltsgenehmigung ertheilt worden sei, so habe ihn dennoch das Oberamt Durlach ausgewiesen, wovon die Folge gewesen, daß er mehrmals aufgefangen und eingesetzt worden.

Er bittet schließlich um Abhülfe in dieser für ihn und seine noch lebende sehr hülfsbedürftige Mutter höchst traurigen Lage.

Auf diese Darstellung hat sich Petent beschränkt, ohne im Uebrigen zu erwähnen, ob sein Heimathsrecht von der Ge-

meinde [illegible] [illegible] werden und aus welchem Grund, ob ihm irgendwo ein anderer Heimathsort angewiesen werden, oder ob irgend eine solche Ausmittlung zwischen mehreren Gemeinden des In- oder Auslandes noch im unentschiedenen Streit vorliege.

Eben so liegt darüber gar nichts vor, daß er sich um Abhülfe seiner Beschwerde an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Großherzogliche Staatsministerium gewendet, und da somit keine Erörterung nachgewiesen, also kein Grund zur Empfehlung des Gesuches vorhanden ist, so wird von Ihrer Commission vorgeschlagen, zur Tagesordnung zu schreiten.

Karlsruhe, den 9. Juni 1833.

Beilage Nr. 4.

zum Protokoll der sechzehnten öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission über den Antrag des Filiallehrers Knapp in Ramsbach, dahin gehend

a) daß der 22. August, als der Tag, an dem uns die Verfassung in Griesbach gegeben wurde, zu einem allgemeinen Volksfeste erhoben werde;

b) daß alsdann an diesem Feste die neu eintretenden Gemeindebürger den Constitutionseid in der Kirche abzulegen hätten, und

c) daselbst die Verfassungsurkunde verlesen werden solle;

erstattet von dem Abg. v. Rotteck.

Schon am vorigen Landtag ist von demselben Schullehrer Knapps eine Petition verwandten Inhalts eingekommen, näm

ein Antrag auf Anschaffung der Landtagsprotokolle für die Schulen und auf jährliche Vorlesung der Verfassungsurkunde in den Sonntagsschulen. Die Kammer glaubte jedoch, über diese Anträge zur Tagesordnung schreiten zu müssen, weil bereits die Anschaffung der Protokolle für die Gemeinden veranlaßt worden, und weil die damals der Discussion nahe Motion des Abg. Aschbach wegen Einführung des Verfassungseides für alle Bürgerklassen auch einen dem Eid vorangehenden Unterricht über die Verfassung in sich zu schließen schien. Gegenwärtig hat der patriotische Petent seinen Antrag modificirt, so wie die eben verlesene Rubrik besagt.

Ihre Commission, meine Herren, erkennt in dieser Petition nicht blos eine individuelle, der Verfassung mit Liebe zugewandte, Gesinnung, sondern vielmehr die Aeußerung eines weit im Volke verbreiteten und mit tiefgehenden Wurzeln in sein Gemüth gedrungenen Gefühls, dessen Wahrnehmung uns nur erfreuen und als ein hoffnungsreiches Zeichen der Zeit erscheinen kann.

Dessen ungeachtet glaubt sie, in Erwägung der gegenwärtigen Zeitumstände, daß den Anträgen des Petenten keine Folge gegeben werden könne. Mit dem Verbote der Volksversammlungen und der Reden an's Volk, überhaupt mit den wohlbekannten „Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe" erscheint die Erfüllung der in der Petition ausgesprochenen Wünsche als unvereinbarlich und die bisherige Nichtbeachtung des von der Kammer von 1831 einstimmig angenommenen Antrags des Abg. Aschbach auf allgemeine Einführung des Verfassungseides läßt uns keine Hoffnung, daß für den vorliegenden damit verwandten Antrag ein günstigerer Erfolg zu erringen sei.

Hiernach trägt Ihre Commission auf die Tagesordnung an.

Beilage Nr. 5

zum Protokoll der sechszehnten öffentl. Sitzung vom 25. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinde Unterwangen um Befreiung von der auf ihr lastenden unentgeldlichen Abgabe des zur dortigen Mühle erforderlichen Bauholzes. Erstattet von dem Abg. Bader.

Die Gemeinde Unterwangen, Bezirksamts Stühlingen, scheint bis dahin aus ihren Gemeindswaldungen das erforderliche Bauholz zur dortigen Mühle abgegeben zu haben, und wünscht nun durch die Kammer eine Befreiung von dieser, von dem Mühleninhaber gegen sie behaupteten Verpflichtung zu erhalten. In der Vorstellung, der es an Klarheit überhaupt fehlt, ist nicht gesagt, worauf diese Verpflichtung beruhen soll; es ist nicht gesagt, daß die Sache einmal an die höheren Verwaltungsstellen zur Entscheidung gebracht, oder irgend von einem Gerichte die Rechtsfrage entschieden worden sei. Ihre Commission weiß demnach keinen Grund zu einem Einschreiten der Kammer darin aufzufinden, und schlägt Ihnen die Tagesordnung vor.

Karlsruhe, 20. Juni 1833.

Beilage Nr. 6.

zum Protocoll der sechszehnten öffentl. Sitzung v. 25. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Vorstellung der Jörgerschen Kinder in Gengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalfond wegen einer Erbschaft. Erstattet von dem Abg. Bader.

Aus der vorliegenden, sehr undeutlichen und unvollständigen Vorstellung ist nur zu entnehmen, daß Walburga und Barbara Jörger von Gengenbach, sodann Martin Jörger von Reichenbach in Folge einer öffentlichen Kundmachung und eines ihnen verkündeten Testaments eine Erbschaft gemacht zu haben glauben, und den Spitalfond in Gengenbach deßwegen in Anspruch nehmen. Ob sie ihre Ansprüche bereits auf gerichtlichem Wege verfolgt haben oder nicht, ist darin nicht gesagt, sondern blos bemerkt, daß sie schon viele Vorstellungen bei allen hohen Stellen eingereicht, und schon viele Gänge wegen ihrer Sache nach Karlsruhe gemacht haben, daß sie aber immer von einer Stelle zur andern gewiesen werden. Dieses veranlasse sie, die Ständeversammlung zu bitten, zu bewirken, daß ihnen ihr Erbe auf den Spitalfond in Gengenbach angewiesen werde.

Daß auf diese Angaben hin irgend ein Einschreiten der Kammer nicht Statt finden könne, ist klar, und Ihre Commission muß Ihnen demnach die Tagesordnung vorschlagen.

zum Protocoll der sechszehnten öffentl. Sitzung v. 25. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Handelsmanns Dominik Dietler in Freiburg, um Abschaffung des Hausirhandels. Erstattet von dem Abg. Bader.

Der Petent theilt seinen Vortrag in drei Abschnitte.

In dem ersten stellt er die Nachtheile dar, welche aus dem Hausirhandel für den Kleinhandel hervorgehen, nämlich, daß die Hausirer gewöhnlich schlechte, geringe Waaren führen, dieselben um niedrige Preise, ja häufig unter dem Fabrikpreise verkaufen, mit welchen somit der ordentliche Kleinhändler nicht concurriren könne.

Der zweite Abschnitt *enthält eine Characteristik* der Hausirhandel *treibenden Klasse*. Es wird gesagt, daß gewöhnlich *arbeitsscheue, tief* gesunkene Menschen sich diesem Erwerbszweige widmen, oder wenn sie beim Beginnen ihres Gewerbs auch noch unverdorben seien, durch dessen Betrieb verdorben werden.

Der dritte Abschnitt beschreibt wiederholt das Schlechte der Waaren, welche der Hausirer gewöhnlich führt, und

still stehen u. dgl. m. werden hier neuerlich aufgetischt. Ueberhaupt wird in dieser Petition nichts vorgetragen, was nicht in von dem Handelsstande herrührenden Petitionen früher schon zehnmal vorgebracht worden wäre.

Einzelne Thatsachen über Mißbräuche oder Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften werden in der Vorstellung nicht aufgeführt.

Ihre Commission adoptirt ganz die Grundsätze, welche durch die Petitionscommission der Stände vom Jahr 1831 in ihrem Berichte über diesen Gegenstand ausgesprochen und der Kammer vorgetragen wurden. Sie will sich deßhalb lediglich auf jenen Bericht beziehen und hier nur abermals bemerken, daß die Klagen, welche gegen den Hausirhandel und seine Folgen immer vorgebracht werden, nicht in der Gesetzgebung oder im Mangel an Gesetzen, sondern in Mißbräuchen ihren Grund haben, welche gegen das Gesetz und mit Hintansetzung seiner Vorschriften Statt finden.

Das Gesetz oder die Verordnung vom 21. Septbr. 1815, dessen erster Artikel lautet:

„alles Hausiren ist der Regel nach auf das strengste verboten“

enthält schon, was immer begehrt wird, nämlich ein und zwar strenges Verbot des Hausirhandels. Der Ausnahmen, welche diese Verordnung von dem als Regel aufgestellten Verbote zuläßt, sind es nur wenige, und entweder im Interesse der Abnehmer, also der Gesammtheit, oder zur Aufmunterung der häuslichen Industrie, insbesondere für solche Gegenden gegeben, denen es an Erwerbs- oder Nahrungszweigen anderer Art gebricht.

Wollte man auch diese Ausnahmen noch aufheben, wollte man z. B. den Verkauf der gewöhnlichen Landesproducte als Marktvictualien u. dgl. weiter beschränken, oder den Hausirverkauf gewisser, unentbehrlicher Artikel auch da nicht zulassen,

wo diese Artikel von ansäßigen Krämern gar nicht gehalten werden, so würde man dem Grundsatze einer vernünftigen Freiheit des Verkehrs gewiß ganz entgegen handeln und sehr bald auf Seite des Publikums häufigere und weit mehr gegründete Beschwerden, als die aus der Mitte der ansäßigen Kaufleute und Krämer bis dahin hervorgegangen sind, hervorrufen. Auch dafür, daß der ausnahmsweise gestattete Hausirhandel nicht zum Vorwande der Landstreicherei benützt und dieser Handel überhaupt nicht an solche überlassen werde, von welchen das Publikum eine besondere Gefährdung oder Belästigung zu befürchten hätte, sorgt die bestehende Verordnung, indem sie durch den Art. 9 verordnet, daß der Hausirhandel immer nur solchen Personen gestattet werden sollte, welche sich über ihre Heimath, ihre Handels- und Erwerbsbefugnisse und ihren Leumund gehörig auszuweisen vermögen.

Ihre Commission glaubt demnach, in der Ueberzeugung, daß durch eine strenge Handhabung der bestehenden Verordnungen den vielen Klagen über den Hausirhandel, in so weit sie gegründet sind, abgeholfen werden könne, nicht auf weitere Beschränkungen oder eine Abänderung dieser Verordnungen antragen zu können, und schlägt Ihnen die Tagesordnung vor.

Karlsruhe, 20. Juni 1833.

Beilage Nr. 8.

zum Protocoll der sechszehnten öffentl. Sitzung v. 25. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitten der Gemeinden des Bezirksamts Philippsburg und der Oberämter Rastadt und Offenburg um Beibehaltung der Landesgestütsanstalt. Erstattet von dem Abgeordneten Martin.

Meine Herren!

In der vierten, fünften und neunten öffentlichen Sitzung unserer Kammer sind drei Petitionen, bedeckt mit den Unterschriften sämmtlicher Vorstände der Landgemeinden drei größer Amtsbezirke, nämlich: der Oberämter Offenburg und Rastadt, und des Bezirksamts Philippsburg um Beibehaltung der Landesgestütsanstalt eingekommen.

Da diese Bittschriften nach ein und demselben Ziele streben, und zu dessen Erreichung beinahe die gleichen Motive vorbringen, so glaubte die Petitionscommission ihre Ansichten darüber zusammen fassen und in einem einzigen Berichte Ihnen selbe vorlegen zu können.

Die Petenten sagen in ihren Vorstellungen, sie hätten mit Betrübniß aus den landständischen Protocollen vom Jahr 1831 entnommen, daß in der 156. Sitzung die, von der Regierung zur Aufrechthaltung der, für die Veredlung der Pferdezucht so nothwendigen Anstalt geforderte Summe von 69,000 fl. nicht verwilligt und sogar mehrseitig der Antrag gemacht worden sei, das Landesgestüt gänzlich aufzuheben, — sie stellen vor, wie viele Mühe sich der Landwirth in ihrer Gegend gebe, die veredelte Zucht der Pferde von Tag zu Tag mehr in Aufnahme

zu bringen; wie guten Erfolg dieses Streben auch seit dreizehn Jahren gehabt habe, und wie sehr der Wohlstand in ihren Gemeinden dadurch befördert worden sei; sie führen aus, welchen wohlthätigen Einfluß das Emporbringen dieses landwirthschaftlichen Industriezweiges auf das ganze Vaterland gehabt habe, indem, anstatt daß früher eine große Summe Geld zum Ankauf von Pferden ins Ausland gewandert, nunmehr der umgekehrte Fall eingetreten sei, und *jetzt ein bedeutender Activhandel nach Frankreich und andern Ländern vieles Geld ins Land einbringen.*

Die bittstellenden Gemeinden machen darauf aufmerksam, daß keineswegs eine Commune, noch viel weniger der einzelne Landwirth, sondern nur der Staat ein Interesse dabei habe, Zuchthengste von edler Raçe herbei zu schaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten. Sie gestehen, daß sie das Bestreben der Stände, in allen Verwaltungszweigen die möglichste Ersparniß eintreten lassen zu wollen, mit innigstem Dankgefühl anerkennen, allein sie glauben auch, daß auf der andern Seite ein kümmerliches Fortbestehen oder gar ein urplötzliches Aufhören des Gestütswesens, dem ganzen Lande, besonders aber jenen Gegenden, von welchen die Petitionen ausgegangen sind, einen zu nachtheiligen Stoß versetzen würde, als daß sie sich nicht gedrungen fühlten, die hohe Ständeversammlung um den Antrag auf Fortbestand der Anstalt und um Bewilligung der dazu erforderlichen Gelder zu bitten.

Ihre Commission, meine Herren! findet es sehr erfreulich, daß der Versuch und der damit verbunden gewesene Kostenauf
wand, welchen der Staat zur Emporbringung und Veredlun
der Pferdezucht seit mehreren Jahren gemacht hat, nicht nutzle
gewesen sei, sondern vielmehr in verschiedenen bedeutend
Landestheilen den erwünschtesten Erfolg gehabt habe,
nimmt mit Vergnügen wahr, daß trotz der alljährlichen
minderung der Weiden, dennoch die Pferdezucht zunehme,

beste Beleg dafür, daß diese auch bei der Stallfütterung gut bestehen könne, und nicht ausschließlich an einen arcadischen Zustand des Bodens gebunden sei.

Obwohl demnach Ihre Petitionscommission in dem vermehrten Anklange, welchen dieser Zweig der Landwirtschaft in verschiedenen Gegenden bei dem Landmanne findet, den Beweis für dessen Gemeinnützigkeit zu erblicken glaubt; so will sie demohngeachtet derjenigen Commission, welche Sie über die Verwendung und Bewilligung der Staatsgelder niedergesetzt haben, nicht vorgreifen, sondern schlägt Ihnen, in Anbetracht, daß es sich hier um eine nicht unbeträchtliche Ausgabeposition handelt, vor:

„die fraglichen drei Petitionen an die Budgetcommission zu gehöriger Berücksichtigung zu überweisen."

Beilage Nr. 9.

zum Protocoll der sechszehnten öffentl. Sitzung vom 25. Juni 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Andreas Köhler von Heidelberg um Ersatz für die ihm durch Auflösung der Schiffergilde in Mainz entzogene Pension. Erstattet durch den Abgeordneten A. L. Grimm.

Meine Herren!

In Ihrer dritten Sitzung vom 23. Mai d. J. haben Sie die Eingabe des Andreas Köhler von Heidelberg der Petitionscommission überwiesen; ich habe die Ehre, Ihnen Namens derselben Bericht darüber zu erstatten.

Der Bittsteller war früher ein Rheinschiffer, ein wohllebender Mann, der durch Fleiß und Thätigkeit in seinem Geschäfte immer so viel erwarb, daß er mit seiner Familie ein sorgenloses Auskommen hatte.

Die Kriegsereignisse in den 1790er Jahren, so wie später im Jahr 1813 legten ihm indessen als damaligem Innungsmeister der Schifferschaft manche Leistungen auf, die theils sein Leben gefährdeten und seine Gesundheit schwächten, theils seinen Wohlstand untergruben. Er mußte namentlich in den 1790er Jahren als Obmann mit 24 Nachen bei Neckarhausen für die Oestreicher eine Brücke über den Neckar schlagen und diese in der Folge mit 24 Reservenachen nach Mannheim transportiren; ebenso mußte er im Jahre 1813 den Uebergang der Allirten über den Rhein bei Mannheim mit seinen Fahrzeugen befördern helfen. Bei dieser und andern Gelegenheiten verlor er seine Fahrzeuge, und erlitt andere Verluste, für welche er keinen Ersatz erhielt. Durch diese Verluste und die Folgen seiner körperlichen Anstrengungen in seinem Berufe ist er bei seinem vorgerückten Alter nun schon längere Zeit erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig.

Die Schiffergilde zu Mainz hat ihm daher, in Erwägung der Dienste, die er Namens der Schifferschaft geleistet, und der Verluste, durch welche er in unverschuldete Armuth gerathen, eine monatliche Pension von 25 Franken aus ihrer Kasse verwilligt, die ihm auch bis zum Jahre 1832 pünktlich ausbezahlt wurde. Als aber in Folge der Herstellung der freien Schifffahrt auf dem Rheine sich die Mainzer Schiffergilde auflöste, hörte auch die bisherige Unterstützung auf.

Köhler wandte sich nun mit der Bitte ... erlorene Pension an das Hochpreisliche Staatsmin... ...fte um so mehr auf Erhörung, weil auch der ... badische Bevollmächtigte bei der Rheinschiff... empfehlend für ihn verwendet hatte. — ...

seinem Gesuche anf die Localmittel seiner Heimathsgemeinde, der Stadt Heidelberg, verwiesen. Dort erhält er auch gegenwärtig die gewöhnliche Armenunterstützung, die aber natürlich sehr spärlich zugemessen ist.

In dem drückenden Gefühle seiner unverschuldeten Armuth wendet sich der 74jährige Greis in der Hoffnung und mit dem Vertrauen an die Kammer, daß diese ihm helfen werde. Recht und Billigkeit, glaubt er, sprächen für ihn. Er habe, sagt er, alle jene Opfer an Zeit, Vermögen und körperlichen Anstrengungen öffentlichen Zwecken gebracht; er habe dafür eine mäßige Unterstützung gehabt; diese sei ihm in Folge der Uebereinkunft der Uferstaaten des Rheins entzogen worden; Verluste, die durch Staatsverträge dem Einzelnen zugefügt würden, müßten auch durch den Staat ersetzt werden.

Einen Rechtsgrund aber, der die Staatskasse verpflichtete, Schaden und Verluste, welche als Folge höherer, allgemeiner Maßregeln den Einzelnen treffen, zu ersetzen und zu vergüten, kann Ihre Commission nicht finden. Es würden, solchen Rechtsgrundsätzen gemäß, sonst auch die Schiffer wegen Errichtung der Dampfschiffahrte, die Lohnkutscher wegen Errichtung des Eilwagencurses und Andere wegen anderer Staatseinrichtungen auf Entschädigung klagen können.

In dieser Erwägung und in Erwägung, daß die Staatsmittel nur anvertrautes Gut sind, mit welchem nicht willkührlich Akte der Großmuth und Wohlthätigkeit geübt werden dürfen; daß es das Bestreben der Kammer seyn muß, die ohnehin schon verhältnißmäßig große Last der Pensionen von Tag zu Tag lieber zu mindern als zu vermehren, kann ihre Commission nur den Antrag stellen:

„wegen des Gesuches des Andreas Köhler um Ersatz der ihm in Folge der Befreiung der Rheinschifffahrt entzogenen Pension zur Tagesordnung überzugehen.“

Verhandlungen

der

[illegible] Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1833.

Enthaltend

Protokolle der zweiten Kammer

mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Heft.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos

Inhalt
des
vierten Protocollhefts.

Seite.

XVII. Oeffentliche Sitzung vom 28. Juni 1833.

XVIII. Oeffentliche Sitzung vom 2. Juli 1833.

XIX. Oeffentliche Sitzung vom 5. Juli 18[illegible]

XVII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaal der zweiten Ka
Ständeversammlung.

Karlsruhe, 28. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Fin
v. Böckh, Ministerialchef Staatsrath Winter,
Nebenius und Ministerialrath Goßweyler, soda
licher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der A
Aschbach, Grimm, Herr und Martin.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mitterm

Der Präsident bringt zwei Mittheilungen der I
zur Kenntniß, wonach letztere,

1) den Gesetzentwurf wegen der Zollprivilegien
Abänderungen,

Beilage Nr. 1.

und 2) den Gesetzentwurf über das Verbo
richtung von Vereinen ohne vorherige Einh
Staatsgenehmigung, ebenfalls mit Modificatio

Beilage Nr. 2.

angenommen hat.

Die Erstere wird an die bestehende Commissio
Andere an die Abtheilungen verwiesen.

Ferner bemerkt der Präsident, daß der Kammer eine anonyme Druckschrift unter der Aufschrift „Bitte um Abschaffung der Tagsgebühren bei Rechtspolizeigeschäften, und die Emancipation der Theilungscommissäre“ zugesendet worden sei, wovon aber nach der bis jetzt beobachteten Praxis kein Gebrauch gemacht werden könne.

Das Secretariat macht nun folgende neue Eingaben bekannt:

1) Des Gemeinderechners Hirt und Gemeinderath Münzer in Gutmadingen in der Baar: Gemeindeordnung, insbesondere Almendgenuß und Gemeindeumlagen betr.;

2) der Gemeinde Donaueschingen und Hüfingen: Vollzug des Gesetzes wegen Aufhebung alter Abgaben betr.;

3) der Jacob Hauber'schen Eheleute von Dürrn, Amts Pforzheim, um Rechtshülfe;

4) der Schullehrer des Amtsbezirks Mosbach, das Volksschulwesen betr.;

5) des Sonnenwirths Martin Frey in Oberschefflenz: Gewerbsteuer und Ohmgeld von der eigentlichen Weinconsumtion betr.;

6) des Freiherrn von Wessenberg in Constanz, in Betreff der Maria-Victoria-Stiftung;

Der Abgeordnete Vetter übergiebt folgende Petitionen:

7) der Gemeinden des Amtsbezirks Hüfingen: Erleichterung der Gültauslösungen betr.;

8) derselben Gemeinden in Betreff guthabender Kriegskostenausgleichungsgelder;

9) ebenderselben, Abschaffung der Fiscigebühren von Theilungscommissariatsgeschäften und Verpflichtung der Beistände betreffend;

10) derselben, um Aufhebung des Conscriptionsgesetzes;

Der Abgeordnete Fecht legt vor:

11) eine Bitte des Essigfabricanten Ehrhard in Kork: Brandweinkesselgeld betr.

v. Itzstein übergibt 12) eine Petition von vier Gemeinden seines Wahlbezirks, nämlich Ober- und Rheinhausen, Amts Philippsburg, Alt- und Neulußheim, Amts Schwetzingen, und bemerkt dabei, daß diese Petition einen in der Gegend dieser Gemeinden anzulegenden Rheindurchschnitt betreffe, von dem sie behaupten, daß er ihr Interesse sehr gefährde, und wovon sogar Rheinhausen behauptet, daß er die Existenz des Orts bedrohe. Es ist, fährt der Redner fort, dieser Petition ein, meiner Ansicht nach genauer, Riß beigefügt, und sie ist von allen Gemeinderäthen und Ausschußmitgliedern unterschrieben. Es haben diese Gemeinden in einer Vorstellung an das Staatsministerium das Gefährliche dieses Durchschnitts für sie ausgeführt, worin sie sich unter Anderem auf den §. 18 der Verfassung berufen und erklären, daß sie eben deßhalb gegen die Ausführung dieses Rheindurchschnitts so lange protestiren und den Weg Rechtens ergreifen müßten, bis ihre Entschädigung auf gehörige Weise ausgemittelt sei. Diese Vorstellung legen sie nun in Abschrift bei, nicht als eine Beschwerde gegen die Regierung, von der sie erwarten, daß sie die Wichtigkeit dieser Sache prüfen, und darüber zu ihren Gunsten entscheiden werde. Sie tragen aber in dieser Petition Fragen vor, die von hoher Wichtigkeit für die Kammer selbst sind, indem sie nämlich der Kammer zu bedenken geben, ob nicht die Anlage neuer Rheindurchschnitte, wie auch Straßenanlagen, von der Kammer geprüft und bewilligt werden müssen, ob dieser Gegenstand überhaupt nicht zu den Rechtsbefugnissen der Kammer gehöre, indem sich hier auch besonders darum handle, Antheile des badischen Territoriums abzutreten, und baierisches Territorium an sich zu bringen, große Eingriffe in das Eigenthum der

Bürger zu machen, und bedeutende Summen des Staatsvermögens zu vermindern. Die Petitionscommission wird daher zuverläßig diese Sache genau prüfen.

Trefurt: Ich habe der Kammer eine Druckschrift des Pfarrers Welte in Steinbach, 13) „Beurtheilung des Welteschen Lehrganges in der Schule zu Steinbach bei Bühl" mit der Bitte zu übergeben, daß sie der Schulcommission mitgetheilt werde. Es handelt sich hier davon, wie eine neue angebliche bessere Methode in den Schulunterricht gebracht werden soll.

Der Pfarrer Welte in Steinbach hat viel hierin geleistet, und man ist von Seite der Regierung der Meinung, daß diese Methode die Schule in Steinbach so blühend gemacht habe; es zeigt sich aber, daß nicht diese Methode, sondern der Eifer dieses Mannes es bewirkt hat, und es wird gut seyn, wenn die Regierung diese ausgezeichnete Schrift berücksichtigt, da, wie man hört, ein Schüler des Pfarrers Welte wirklich zum Director des Schullehrerseminars zu Rastatt bestimmt seyn soll, indem die dortige Methode uns mit Rückschritten bedroht hat.

Ziegler: Der Verfasser dieser Schrift soll sich nennen.

Winter v. H.: Ich kenne den Verfasser dieser Schrift als einen unserer ersten Schulmänner, was ich zu bemerken für nothwendig halte, damit nicht auch diese Schrift für eine anonyme angesehen wird.

Schaaff übergiebt 14) eine Petition der Gemeinden Auerbach, Rittersbach, Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, die Schäfereiübertriebsgerechtsame betr., und bemerkt: die Nachtheile eines solchen Uebertriebs für die Landwirthschaft anerkennend, hat die Regierung schon im Jahr 1818 ein Gesetz erlassen, das die gänzliche Abschaffung dieser Berechtigung vorbereiten und den Loskauf möglich machen soll. Dieses Gesetz aber hat eine große Lücke, indem es

den Maasstab nicht bestimmt, wonach dieser Ankauf zu geschehen hat. Es haben daher schon auf dem vorigen Landtage mehrere Gemeinden des 26sten Wahlbezirks eine Petition in diesem nämlichen Betreff eingebracht. Die Sache wurde von der Kammer erwogen und mit Empfehlung an das Staatsministerium übergeben, die Empfehlung hatte aber keinen Erfolg, und es wird sich daher die Petitionscommission aufgefordert fühlen, recht bald Bericht über die vorgelegte Petition zu erstatten, um der Hoffnung dieser Gemeinden zu entsprechen, der Hoffnung, daß noch auf diesem Landtage der Kammer ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Körner meint, man sollte diese Petition im Motionsweg an die Abtheilungen verweisen, da der Gegenstand von großer Wichtigkeit sei.

Mördes übergibt von den sämmtlichen Gemeinden des Bezirksamts Adelsheim folgende acht Petitionen:

15) um Aufhebung alter Abgaben, insbesondere Handlohn, Sterbfall, Gülten und Zinse;
16) wegen Ausfertignng der Kaufbriefe;
17) wegen Hundetaxen;
18) um Einführung einer Capitaliensteuer;
19) in Betreff der Kriegskostenausgleichung;
20) Theilungscommissariate und Aufhebung der Fiscigebühren von ihren Geschäften betr.;
21) um Anordnung zur Controlirung der Amtsführung der Beamten;
22) um Zehntablösung;

und bemerkt dabei: Um die heutige Tagesordnung nicht aufzuhalten, beschränke er sich auf die einfache Uebergabe derselben, und behalte sich vor, bei Gelegenheit der Berichtserstattung seine Meinung über die darin berührten Gegenstände auszusprechen

Merk: Ich sehe mich veranlaßt, einen Irrthum in der Karlsruher Zeitung zu berichtigen. Bei Veranlassung der Unterstützung der Petition des Schullehrers Knapps über die Veranstaltung eines Constitutionsfestes habe ich unter Anderem gesagt, daß in dem Orte eines benachbarten Landes der Schuljugend die Feyer des ersten Mais untersagt worden sei. Nun hat aber gerade die Karlsruher Zeitung die Worte „benachbarten Landes" weggelassen, so daß es jetzt den Schein haben könnte, als sei dieses Verbot in Baden selbst geschehen. Da ich nun nicht den Anlaß zu der Vermuthung geben will, als fände in Baden so etwas Statt, so bemerke ich dieß mit dem Wunsche, daß doch ein Blatt, das halb offiziell genannt werden kann, solche faktische Bemerkungen nicht verstümmeln möchte.

Die Tagesordnung führt nun auf die Berathung des Gesetzentwurfs, die Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung der Ausgangszölle und Erhöhung der Eingangszolls von mehreren Artikeln der Einfuhr betreffend.

Welker als eingeschriebener Redner betritt die Rednerbühne, und hält folgenden mündlichen Vortrag:

Der Ihnen vorgelegte kleine Gesetz-Codex schlägt Ihnen drei und mittelbar fünf Hauptveränderungen in unserm bisherigen Steuersystem vor.

Es soll

1) die bisherige Salzsteuer herabgesetzt,

2) ein großer Theil der Ausfuhrzölle aufgehoben werden;

3) eine Erhöhung mehrerer Eingangszölle Statt finden;

4) wird in Aussicht gestellt, daß die 300 fl., die auf dem vorigen Landtage an dem Steuercapital für den persönlichen Verdienst den Einzelnen

abgeschrieben werden, die wirklich wieder [illegible] werden sollen; und

5) wird die Aussicht eröffnet, daß in nächster Beziehung auf die Zehntablösung eine Erhöhung der [illegible] Steuer eintreten solle.

Für die beiden ersten Punkte stimme ich, wahrscheinlich wie Sie Alle, aus voller Seele, nämlich für die Herabsetzung des Salzpreises und die Aufhebung der [illegible]; erlaube mir aber nicht ein einziges Wort des Zusatzes zu den klar und gediegen entwickelten Gründen des Herrn Finanzministers und meines verehrlichen Herrn Berichterstatters. Was aber die drei letzten Punkte betrifft, so kann ich meine Zustimmung nicht geben; ich übergehe hier namentlich die Erhöhung des Steuercapitals vom persönlichen Verdienst, und selbst von dem persönlichen Verdienst der neuen 500 fl.-Männer, und die Erhöhung der directen Steuer, weil es nicht zur heutigen Tagesordnung unmittelbar gehört. Sie Alle würden gewiß mit mir das [illegible] Bedauern theilen, wenn wir wirklich genöthigt wären, auch solche, als erkannt schon hart bedrängten, und mit Steuern [illegible] Mitbürgern mit neuen Steuern zu belegen, wenn wir in der Nothwendigkeit wären, die Freude [illegible] materiellen Erleichterung zu [illegible] in ein leeres Wort zu verwandeln. Ein [illegible] Bedauern aber theilt auch selbst der Herr Finanzminister und Ihr Berichterstatter in Beziehung auf die vorgeschlagene Zollerhöhung. Beide können nicht leugnen, daß sie nur sehr ungern zu dieser Erhöhung [illegible], und gewiß mit Recht, denn auch diese Erhöhung hat [illegible] Nachtheile [illegible]. Der erste ist der schon bemerkte, daß für meine Mitbürger dadurch eine Verringerung der Freude über den herabgesetzten Salzpreis entsteht, ja es könnte sich diese Freude [illegible] in Betrübniß verwandeln, die bei dieser Veränderung [illegible]

erleichtert, vielmehr härter gedrückt werden. Wir haben auf dem letzten Landtage die 300 fl. von der Steuer abgeschrieben, indem dieses ein vollkommener Ersatz für die Erleichterung im Salzpreis sei. Diese legen wir nun wieder auf, fügen aber noch die neue Last hinzu, die durch die erhöhten Zollsätze auch wohl die Ärmeren treffen wird, indem ich keineswegs die Meinung theilen kann, daß diese Zollerhöhung nicht den Aemeren treffen werde, wie man uns zwar etwas unbestimmt, aber doch im Allgemeinen zur Beruhigung sagte. Zu den Aermern unserer Mitbürger rechne ich aber besonders die Klasse, deren möglichste Erleichterung schon aus richtigen staatswirthschaftlichen und finanziellen Gründen ganz besonders geboten ist. Ich meine nämlich nicht die schon hülfsbedürftig gewordenen, sondern jene große Klasse von Familienvätern, die noch ein erträgliches Auskommen und eben noch so viel haben, daß sie mit Freude und Lust kräftig arbeiten können, in der Hoffnung, die Früchte ihres Fleißes zu ärnten und einen einigermaßen erträglichen Zustand ihrer Familien zu gründen. Ich meine diejenige große Klasse, die noch nicht verzweifelt an einer anständigen Ernährung und Versorgung ihrer Familien. Ich meine nicht die Klasse der Trägen, ihren Mitbürgern zur Last fallenden, und oft sich verschlechternden Bettler. Hüten wir uns vor Allem, jene erste Klasse zu drücken und sie über die Grenzlinie, die zwischen ihr und den Hülfsbedürftigen aufgestellt ist, hinüber zu stoßen; — eilen wir vielmehr, auf jede nur mögliche Weise ihre Lasten zu erleichtern. Die Klasse ist wahrlich nicht klein in unserm Lande, worüber ich mich auf die Kenntniß von Ihnen Allen berufe. Es ist diejenige Klasse, aus deren Mitte in unsern Tagen ganze Schaaren in Verzweiflung das von Gott gesegnete Vaterland verlassen, um in einem fernen Welttheile die Erhaltung der letzten Trümmer ihrer Habe zu suchen,

[illegible] zur [illegible] Besteuerung ihrer [illegible] [illegible]. [illegible] wurde gerade sehr arg [illegible]. [illegible] Klasse wurde mehr von den Zollvereinsstaaten [illegible] [illegible] haben Sie so genau [illegible] damit zu wirken. [illegible] Zollvereinigung, [illegible] denn mit diesem Argumente konnten wir [illegible] [illegible] um 100,000 fl. [illegible] nicht sehr bedeutend auf die Einnahmen wirkte. Sie [illegible] aber [illegible] sehr wohl [illegible] [illegible] kommen. Es ist aber auch gewiß, [illegible] daß z. B. Kaffee, Zucker, [illegible], die [illegible] Häringe, Stockfische, [illegible] Seiden, Baumwolle, Wolle [illegible] die die ärmeren Bürger- und [illegible] Kindern und [illegible] Leben [illegible]: es ist gewiß, sage ich, daß durch [illegible] große Klasse von [illegible] die Reichen getroffen wird. Die [illegible] theils, [illegible] zum [illegible] Luxus [illegible] theils werden sie [illegible] gekauft. Es [illegible] erklären gesagt, daß [illegible] Inland gedeckt werden könne, allein [illegible] mit [illegible]. Daß [illegible] Gegenstände der Preis im Inland nicht steigen wird, wenn die Concurrenz in Beziehung auf das Ausland [illegible] erhöht worden ist? Wenn diese Waaren, z. B. Baumwollenwaaren, zu einem höhern Preis zu uns kommen, haben wir eine so große Concurrenz von Seidenwaarenfabriken, daß wir sagen können, die innere Concurrenz werde die Fabrikanten zwingen, auf einem niedern Preis zu bleiben? Nein!

die Preise werden in die Höhe gehen, und der arme Bürger und die Bauerstochter werden, da sie dieser Waaren bedürfen, Steuer zahlen müssen. Es trifft also gewiß durch die Summirung der verschiedenen an sich ganz kleinen Erhöhungen eine bedeutende Steuererhöhung auch jene große Klasse von Familien. Der größte Nachtheil der Zollerhöhung besteht nicht in der Erhöhung der Steuer, sondern es kommt noch der zweite Nachtheil dazu, der, wenn auch etwas verschleiert, doch in Wahrheit in den Motiven des Herrn Finanzministers und in dem Berichte unsers trefflichen Berichtserstatters bereits ausgesprochen ist, nämlich die unvermeidliche Vermehrung des Schmuggels. Zwar sagt man, die Erhöhung sei so unbedeutend, daß der Schmuggel nicht sehr werde vermehrt werden, daß nicht Viele als neue Schmuggler auftreten, kurz daß nicht Viele einen vermehrten Reiz darin finden werden. Der Herr Finanzminister selbst bringt aber schon bedeutende Kosten in Anrechnung, um dem Schmuggel zu begegnen, und es ist wohl keine Frage, daß auf diese Weise sogar durch die Erhebungskosten und den Schmuggel selbst ein Theil der auf unsere Mitbürger gelegten Abgaben für die Staatskasse verloren gehe. Was läßt sich aber wohl irgend moralisch, ökonomisch und politisch Verderblicheres denken, als ein gesteigerter Schmuggel. Ohne die äußersten Gründe würde ich daher auch nie mein Gewissen mit dem Vorwurf beladen, zu einer Vermehrung des Schmuggels und der Schmuggler beizutragen. Ganz besonders aber ist es eine Folge des dritten Grundes, die das Ungern des Herrn Finanzministers und des Herrn Berichterstatters für mich zu einem sehr großen Ungern gemacht hat. Die Verhältnisse bringen es nämlich mit sich, daß bald eine neue Aufforderung an uns werde gemacht werden, mit Aufgebung unsers ganzen bisherigen Zollsystems uns an ein

Zollsystem mit ihr [illegible] Zollsätzen [illegible]. Ich fürchte, daß die [illegible] — [illegible] nicht abgedruckt — mehr aus einer [illegible] zu meinem Schutz, sondern zur [illegible] dazu [illegible]. Auf dieser Schutz unter [illegible] [illegible] wird zu thun werden. Ich [illegible], und muß dieß zu [illegible] von Rußländer [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] unbedingt [illegible] [illegible]: [illegible], so muß [illegible] großen und starken [illegible] zu [illegible], die für einen [illegible] ausgedehnten Zoll- und [illegible] mit andern [illegible] Staaten [illegible]. Ich muß aber [illegible] [illegible] [illegible] in den [illegible] zu [illegible]. [illegible] [illegible] mit der Schweiz, [illegible] bedeutend zu [illegible] [illegible] [illegible] und was wir bedürfen müssen. [illegible] Zollvereinstarife, [illegible] [illegible] Nachbarn aber [illegible] Schutz [illegible] Nachtheil [illegible]. [illegible] vorgeschlagenen Zollvereinigung [illegible]. [illegible] ich, was ich [illegible] weiß. [illegible] [illegible] vorgeschlagenen Erhöhung [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible]

preußischen Zollsätzen; allein es wird unser bisheriges System, die Zufriedenheit mit demselben, so wie das Verhältniß des Schmuggelns verändert, und ein weniger günstiger Standpunkt gegründet, das heißt, ein solcher, wo wir leicht auf der betreffenden Bahn weiter gehen, und uns verleiten lassen können, das zu thun, was von so vielen Seiten gewünscht wird, kurz daß wir den an uns ergehenden Zumuthungen schwerer werden widerstehen können. Bleiben wir, so lang es nur immer möglich ist, in unserer gegenwärtigen glücklichen und befriedigenden Lage, bis die dringendsten Gründe uns zu einer Abänderung auffordern. Helfen wir nicht, unserem verehrten Herrn Finanzminister sein eigenes erprobtes glückliches Kunstwerk auch nur theilweise zu zerstören; wagen wir es nicht, aus einem solchen zusammenhängenden System einzelne Posten herauszureißen und an denselben zu rütteln, fürchten wir vielmehr alsdann den baldigen Einsturz.

Aber wie, so werden Sie mich ungeduldig fragen, es möglich machen, die Herabsetzung des Salzpreises, die Aufhebung der Ausgangszölle und später die Zehntablösung zu realisiren, ohne daß jene dreifache Steuererhöhung, die ich bezeichnet habe, Statt findet? Ich könnte Ihnen antworten, daß wenigstens einige Hauptpunkte in dem uns vorgelegten Budget eine solche Möglichkeit der Ersparniß darbieten, so daß schon dadurch der beste und vortrefflichste Ersatz für die aufzuhebende Steuer gefunden werden könnte, allein ich weiß nicht, ob in dieser Beziehung unsere Ansicht eine gemeinschaftliche seyn wird; wenigstens ist es noch ungewiß. Dagegen giebt es ein sicheres vortreffliches Auskunftsmittel, das, was sehr zu beachten ist, an sich schon der Gerechtigkeit und der wahren Staatsweisheit entspricht, das an sich schon mehr ein Gut als ein Uebel ist. Ich meine nämlich eine mäßige wohleingerichtete Besteuerung des bis

jetzt noch nicht besteuerten Vermögens; hunderttausendfach in allen Theilen des Landes und nachdrücklich auf allen Landtagen in einer großen Reihe von Petitionen, auch auf diesem Landtage wieder, und zwar in einer Petition, deren Rubrik wir vorhin haben verlesen hören, ist die Volksstimme laut geworden, daß wir endlich dem constitutionellen Grundsatz, der Freiheit aller Staatsbürger in der Besteuerung gemäß, nicht blos einen Theil der Bürger mit directen Steuern belasten, sondern vor Allem eine große Klasse von Reichen zu den directen Steuern beiziehen mögen; damit diese Klasse nicht schwelgerisch genieße, und vielleicht durch die Zinse von der Staatsschuld täglich neu erwerbe, und dabei von aller Last frei bleibe, während ein anderer Theil der Bürger von Steuern erdrückt werde. Diese Forderung sprach sich in vielen Petitionen in Beziehung auf die Einführung einer Kapitaliensteuer und auch in Beziehung auf die Einführung einer Luxussteuer aus. Beide Steuern haben aber für sich etwas so Nachtheiliges, daß man schwer für sie allein stimmen kann. Die Kapitaliensteuer bestraft nämlich durch die dem Kapitalisten aufgelegte Steuer dafür, daß er sein Geld zum Nutzen seiner Mitbürger, zum Nutzen armer Landleute ausleiht, und spart, während die schreckliche Ungleichheit bleibt, daß der karge und träge Geldbesitzer, der das Geld in seiner Kiste verschließt, oder derjenige, der sein Geld in Luxus steckt, von der doppelten Abgabe frei bleibt, ja daß vollends vielleicht gar derjenige, der statt das Geld seinen Mitbürgern und der inländischen Cirkulation zu gönnen, auswärtige Staatspapiere kauft, ebenfalls von der Steuer frei bleibt. Sie hat auch die fernere Bedenklichkeit, daß sie bei unseren zum Theil unaufkündbaren, unter der Versicherung bestimmter Zinsen angewiesenen Staa schulden mit Verletzung des Credits und mit der Verl der Verpflicht[illegible] von Seiten des Staats die S

biger treffen würde. Die Luxussteuer hat außer vielem Andern den Nachtheil, daß sie die Gewerbe trifft, daß an die Stelle eines besteuerten Gegenstandes sogleich ein anderer Nichtbesteuerter tritt. Alle diese Nachtheile fallen nun weg, und die gewünschten Vortheile beider Steuern treten ein und vermehren sich bei der Ihnen von mir vorzuschlagenden Steuer, oder mit andern Worten, bei der durch die Gerechtigkeit gebotenen Besteuerung alles bis jetzt nicht besteuerten Vermögens; wobei ich natürlich abziehe die Gegenstände der Häuser- und Gewerbsteuer, der Grundsteuer und alles dasjenige, was Gegenstand der Klassensteuer ist, kurz dasjenige, was durch die gegenwärtigen directen Steuern getroffen wird. Dagegen ziehe ich alles Andere herbei, es mag nun im Kasten liegen oder ausgeliehen seyn, es mag sich im In- oder Auslande befinden, in Geld oder in Edelsteinen, in Kutschen oder Pferden oder in kostbaren Mobilien bestehen. Alles dieß soll nach meinem Antrag getroffen werden, nicht darum, als sollte ein Kapital besteuert werden, weil es an hülfsbedürftige Bürger ausgeliehen, sondern weil es noch nicht direct besteuert ist, und entweder unmittelbar oder wie bei den ins Ausland geliehenen Geldern, durch den Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten mittelbar den Staatsschutz in Anspruch nimmt, und weil es in sich eine Kraft trägt, zu den Staatslasten beizutragen. Nicht blos darum, weil Jemand sein Geld in Luxusgegenstände steckt, soll er besteuert werden, sondern weil auch dieses, so weit es Vermögen ist, den Staatsschutz fordert, und in sich die Möglichkeie eines Beitrags zur Staatslast enthält. Am wenigsten aber würde ich das Bedenken theilen, das Vermögen dürfe deßwegen nicht besteuert werden, il der Eigenthümer, statt es nutzbar zu machen und statt drenten zu ziehen, die Rente in das Vergnügen, Luxus treiben, oder sein Geld im Kasten zu zählen, setzen

würde. Fordert denn nicht auch dieser Genuß den Staatsschutz, und ist nicht auch bei diesem Vermögen noch eine Kraft vorhanden, zur Staatslast für diesen Schutz beizutragen? Daß sich allmählig dieses Geld verzehrt, das macht mich nicht im mindesten irre, denn ist es nicht eine anerkannte und wahre Grundlage aller erprobten Staatswirthschaft, daß das Princip festgehalten werde, der träge Genießer und Schwelger müsse allmählig sein Kapital verzehren, wodurch es aber nicht für den Staat zu Grunde gäht, sondern nur in andere Hände komme, während umgekehrt der fleißige, tüchtige und sparsame Arbeiter zum Lohn seiner Arbeit, zum Lohn für die Vortheile, die er dem allgemeinen Staatswohl bringt, sein Vermögen vermehren muß. Ich als Laie in der Finanzwissenschaft will am wenigsten in die finanziellen Widerlegungen eingehen, die gegen diese Steuern gemacht wurden. Sie sind meiner Ueberzeugung nach von den allergründlichsten Staatsmännern widerlegt worden, z. B. von Craig, dessen Grundsätze der berühmte englische Finanzminister Huskisson selbst als die richtigen erklärte. Der Kapitalist sagt man z. B. werde ja mittelbar auch besteuert, durch die Steuer auf die Aecker (acre) und umgekehrt, würde die Steuer, die sein Kapital träfe, wieder den Ackerbauer treffen, dem er das Geld ausleiht. Alle diese aus den bekannten einseitigen Systemen der Nationalöconomie hergenommenen Gründe zerstören sich durch folgende zwei Hauptargumente: es kommt darauf an, wer unmittelbar und zunächst den Vorschuß machen muß? Derjenige Vorschuß, den der Gutsbesitzer für den Kapitalisten macht, wird in dieser sublunarischen Welt nicht vollkommen vergütet, weil sich hier die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht nach mathematischen Linien entwickeln, weil hier tausend unberechenbare Kräfte einwirken. So könnte man nicht mit Sicherheit sagen, der Ackerbauer werde die Pro-

ducte wieder um höheren Preis abnehmen Er kann mit seinem Vorschuß zu Grunde gehen, ja oft gar nichts herausbekommen, und bekannt ist, daß eine solche Theorie höchstens nur für eine isolirte Insel passen würde, wo nicht die hochbesteuerten Producte von außen wohlfeil eingeführt werden. Auf zwei andere Einwendungen aber, die mir wahrscheinlich Viele von Ihnen entgegensetzen werden, muß ich antworten: Sie werden sagen, diese Art der Besteuerung des bisher unbesteuerten Vermögens sei veratorischen Maßregeln ausgesetzt, und werde Gelegenheit zu großen Unterschleifen geben, also nicht ausführbar seyn. Dahin deutet auch der Herr Berichterstatter. Sein ehrliches Gewissen wahrt ihn, statt der, wie ich glaube, ungerechten und politisch verderblichen Zollerhöhung an eine Vermögenssteuer zu denken; er erwähnt aber dieser Vermögenssteuer nur mit dem sehr schönen Anerkenntniß, daß es im Allgemeinen freilich die allein vernünftige und gerechte Steuer sei; er glaubt aber, daß man damit warten müsse, bis eine reine allgemeine Vermögenssteuer in der öffentlichen Meinung gereift sei. Hier habe ich die verwundbarste oder schwächste Stelle in dem Bericht zu finden geglaubt. Weil wir also das Ganze nicht vollkommen haben können, sollen wir auch das Stück, das wir zu erringen vermögen, nicht erstreben? Ich glaube, der Fehler dieser Art von Besteuerung, das, was sie unausführbar macht, liegt darin, wenn alle Steuern als eine directe Vermögenssteuer erhoben werden sollen. Das würde nur möglich seyn in Zeiten, die die sich der Unschuld näherten. In Staaten, die den hundertsten Theil von demjenigen brauchen, was wir bedürfen, bei uns aber muß die Steuer alle Theile des Vermögens und des Erwerbs an der frischen Quelle packen, damit sie das Genügende erhalten und darum sollen sie auch die genannten Theile des Vermögens fassen. Ich

glaube, daß bei diesem Auffassen die Nachtheile, die Schwierigkeiten, die ich bezeichnet habe, verschwinden. Eine reine Vermögenssteuer ist meiner Ansicht nach unmöglich und unnöthig, aber eine theilweise Vermögenssteuer ist möglich und durch die Gerechtigkeit geboten. Schon zweimal, in den Jahren 1808 und 1815, hatte der badische Staat eine freilich anerkannt nicht sehr glücklich ausgebildete Vermögens- und Kapitaliensteuer; beidemale erinnerte er, wie der Eingang der betreffenden Verordnungen zeigt, an die Forderungen der Gerechtigkeit und Gleichheit. Es erinnerte dieses an den großen Grundsatz: Noth macht fromm, aber wie die Noth aufhörte, vergaß man den Grundsatz der Gleichheit und der Gerechtigkeit. Doch nein, der Herr Finanzminister hat auf den edeln Antrieb der Kammer von 1819 einen ausführlichen Plan über eine Vermögenssteuer ausgearbeitet, und schon allein durch sein Zeugniß den Beweis geliefert, daß sie nicht allein der Gerechtigkeit entspreche, sondern auch ausführbar sei, und eine geistreiche und kenntnißreiche Schrift von Mathy hat diese Grundzüge auf eine eigenthümliche Weise weiter ausgeführt. Um aber eine theilweise Realisirung der Forderungen der Gerechtigkeit noch leichter zu machen — da auch eine unvollkommene Realisirung der Gerechtigkeit besser ist, als gar keine — habe ich schon gewagt, in einer der ersten Sitzungen des vorigen Landtags den Vorschlag so zu machen, wie ich ihn jetzt wieder erneuert habe, es möge nämlich nicht wie ich in jenen beiden Vorgängen eben bemerkt habe, die Vermögenssteuer zur Hauptsteuer gemacht, und darum das schon versteuerte Vermögen in selbe hineingezogen, und das ganze übrige Steuersystem alterirt werden. Vielmehr möchte ich, daß ohne alle solche Veränderung des bisherigen Steuersystems diese Ergänzung hinzutrete. Ich möchte zweitens, daß durch Fassionen, gut controlirt, durch zweckmäßig zusammen-

gesetzte Steuerdeputationen aus Mitgliedern der Bürgerschaft und der Regierung mit Zuziehung der Amtsrevisorate und unter Mitwirkung der Strafdrohung für Verheimlichung, die Bestandtheile des bis jetzt unbesteuerten Vermögens nach einem Maximum und Minimum in Klassen abgeschätzt, und daß drittens bis auf eine bestimmte Summe hin, z. B. einige hundert Gulden des Vermögens dasselbe ganz frei bliebe. Bei einer solchen Einrichtung, meine Herren! sind Unterschleife und vexatorische Maßregeln, besonders bei der Erhebung der Steuer gewiß eben so gut zu vermeiden, als bei unsern gegenwärtigen Steuerdeputationen zu Ausmittlung des Betriebscapitals der Gewerbsleute und des Ackerbaues, als bei unsern Fassionen des zur Klassensteuer gehörigen Vermögens, als bei unsern Accis- und Zollerhebungen. Wollen Sie gar keine Möglichkeit von Unterschleifen, gar keine Plage durch die Steuer haben, dann müssen Sie alle Steuern aufheben. Die Kraft aller Einwendungen verschwindet, wenn man die Vergleichung anstellt zwischen dieser Art der Versteuerung mit unserer bisherigen Steuer, und hinweist auf bekannte Ausführungen, von denen ich hier nur die in der letzten Ständeversammlung von dem Abgeordneten v. Rotteck in Beziehung auf die Capitaliensteuer gegebene anführen will. Statt jeder weiteren Ausführung zur Beseitigung der Einwendungen, die mir von Ihnen oder dem Herrn Finanzminister entgegengesetzt werden möchten, will ich mich auf eine sichere, unverwerfliche Instanz berufen. Ich berufe mich nämlich auf desselben Herrn Finanzministers bewundertes und bewunderungswürdiges Talent. Beschließen Sie zu Deckung des Ausfalls in unsern Steuern und zur Realisirung der dringenden Forderung der Gerechtigkeit eine solche Ergänzungssteuer, ich bin gewiß, sie wird so trefflich ins Leben gerufen werden, daß wir uns Alle wundern. Durch Ihre

eigenen patriotischen Gesinnungen [illegible] zu Einwand wohl erhoben werden, der mir ein [illegible] Mann gegen meinen Vorschlag machte. Er [illegible], diese Besteuerung, [illegible] direkt besteuernde [illegible]. [illegible] zum Juste milieu gehören, [illegible] da-durch gegen die Verfassung [illegible] werden. Wahr ist es freilich, daß die heutigen [illegible], welche unbegreiflicher Weise noch so viele Regierungsmänner als das politische Evangelium verkünden — ich will sagen, daß der große Ruf: **berücksichtigt nur die materiellen Interessen**, in Wahrheit zum Materialismus und Egoismus führt, und den Menschen von Tugend und Recht abzieht. Wahr ist es eben deßwegen, daß in einer bekannten Juste milieu-Kammer alle Forderungen einer gerechten Besteuerung zur Erleichterung der Aermern und zur Beiziehung der Reichen unbarmherzig gescheitert sind.

Doch auch abgesehen von der Geringfügigkeit der von mir vorgeschlagenen Steuer für die Reichen würde ein solcher Grund in dieser Kammer keine Kraft und keinen Nachdruck haben, denn hier finden sich solche in diesem Sinne tadelnswerthe Juste milieu-Gesinnungen nicht, und ein Antrag auf Beiziehung der Reichen zur Erleichterung unserer armen, gedrückten Mitbürger wird hier immer Anklang finden. Aber die durch die Verfassung Art. 7 und 8 klar gebotene Gerechtigkeit einer gleichen Vertheilung der Lasten unter alle Bürger, diese Forderung, die für mich jedes finanzielle Bedenken durchaus überwiegt, und die mich als Laie in dem Finanzfach allein best[illegible] konnte, mich auf dieses Fach einzulassen, kann nicht vergeblich laut werden; lauter aber wird sie immer we[illegible] bis sie realisirt wird. Diese Forderung kann vollends [illegible] länger vergeblich ertönen, wenn in Zeiten, wie die uns[illegible]

auch die Politik dringend dazu auffordert, den mit Steuern hart gedrückten Staatsbürgern, welchen die große Mehrheit des Staats ausmachen, die Beruhigung und das stärkende Vertrauen zu geben, daß sie nicht ungerecht und in verfassungswidriger Ungleichheit besteuert werden, daß nicht der Reiche sich der Steuerlast für die Staatsbedürfnisse und Staatsanstalten, welche ihm zunächst zu gut kommen, entziehe, daß der Reiche, statt im Wohlleben von dem Raube seiner armen Mitbürger zu zehren, vielmehr denselben nach den Grundsätzen der Gleichheit an die Hand gehe.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, Ihnen über diesen wichtigen Gegenstand einige allgemeine Bemerkungen vorzutragen, wobei ich zuerst von den thatsächlichen Verhältnissen sprechen will, die dem gegenwärtig in der Discussion befindlichen Gesetz zu Grund liegen, sodann von dem Plane, den die Regierung in diesem Gesetz im Allgemeinen hat, und endlich von der Hauptfrage, die noch zu erörtern seyn möchte. Was nun den ersten Punkt betrifft, so erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Stände auf dem vorigen Landtage Seine Königl. Hoheit den Großherzog gebeten haben, die Salzsteuer um einen Kreuzer herabzusetzen. Ich erlaube mir ferner, daran zu erinnern, daß die Regierung über diesen Punkt mit der Kammer einig gewesen, unter der Voraussetzung gewisser Verhältnisse, daß nämlich ähnliche Maßregeln von den deutschen Nachbarstaaten getroffen würden. Die Regierung war für diesen Punkt sogar ermächtigt, auch zwischen einem Landtage die Salzsteuer herabzusetzen, und die wegen der nicht eingetretenen Herabsetzung dieser Steuer auf dem vorigen Landtage beschlossene Verminderung des persönlichen Steuercapitals wieder aufzuheben.

Die Regierung hat die Ueberzeugung, daß die Ausgangszölle mit wenigen Ausnahmen nicht ferner bestehen sollen,

weil die Gründe, die dem Ausgangszolltarif überhaupt zum Fundamente gedient, im Lauf der Zeit ihre Wirkung verloren haben. Der Zweck, warum man diesen Ausgangszolltarif im Jahre 1827 aufstellte, ist erreicht.

Ich erlaube mir noch ferner, darauf aufmerksam zu machen, daß die Stände den Großherzog gebeten haben, ein Gesetz über die Ablösung des Zehnten den Kammern vorlegen zu lassen, worin ausgesprochen seyn solle, daß der Staat einen gewissen Beitrag zur Ablösung des Zehnten leiste. Das Gesetz ist vorgelegt und dadurch den Wünschen der Kammer entsprochen worden. Dieses Gesetz spricht aus, daß die Staatskasse den fünften Theil des Ablösungskapitals übernehmen solle.

Aus den Vorlagen über das Budget ist Ihnen bekannt, daß sich im Durchschnitt von beiden Jahren ein Ueberschuß von 120,000 fl. ergiebt; der Steuerausfall, der durch die Herabsetzung der Salzsteuer entsteht, beträgt ungefähr 366,000 fl.; der Steuerausfall, der durch die Aufhebung der Ausgangszölle entsteht, 46,000 fl., also zusammen eine Summe von 412,000 fl. Der Betrag, der zur Zehntablösung nothwendig ist, macht eine Verstärkung der Dotation der Amortisationskasse im Betrage von 352,000 fl. durchaus nothwendig. Wenn also diese drei Vorschläge auf dem gegenwärtigen Landtage durchgehen, so ergiebt sich eine Mindereinnahme und eine Mehrausgabe von 764,000 fl. Zu ihrer Deckung haben wir die 202,000 fl. von dem herabgesetzten persönlichen Steuercapital und den Ueberschuß von 120,000 fl., im Ganzen also 322,000 fl., so daß noch zu decken wären 442,000 fl. Daran sollen 210,000 fl. durch die Erhöhung der Eingangszölle gedeckt werden, so daß am Ende noch 232,000 fl. nothwendig waren. Dieß sind thatsächliche Verhältnisse, von denen Sie bei Beurtheilung des Gesetzes nothwendig ausgehen müssen.

Was ist nun der Plan der Regierung im Allgemeinen? Sie will

erstens der Bitte der Stände um Herabsetzung des Salzpreises um einen Kreuzer entsprechen; sie will

zweitens die Ausgangszölle sogleich aufheben und

drittens den hierdurch entstehenden Ausfall von 412,000 fl. durch erhöhte Eingangszölle zum Theil, nämlich mit 210,000 fl. zu decken suchen; sie will endlich

viertens den Etatsüberschuß von 120,000 fl. einstweilen zur Deckung der Zehentablösung oder vielmehr Dotirung der Amortisationskasse vorbehalten und Ihnen, wenn das Gesetz über die Zehentablösung durchgegangen ist, und das Budget seine Erledigung erhalten hat, weitere Vorschläge machen, wie alsdann der weitere Bedarf von 232,000 fl. zu decken seyn möchte.

Ich komme nun zu dem dritten Punkt, nämlich welche Hauptfragen bei der gegenwärtigen Discussion zu erörtern seyn möchten, und ich will zuerst von denjenigen handeln, die wahrscheinlich aufgestellt werden möchten, von denen ich aber in der That glaube, daß sie keiner weitern Erörterung bedürfen. Die erste Frage, die vielleicht aufgestellt werden möchte, ist die, ob die Salzsteuer herabgesetzt werden solle, allein diese Frage ist auf dem vorigen Landtage gründlich erörtert worden, und eine nochmalige Discussion derselben wäre nichts als eine Wiederholung des Gesagten. Eine große Stimmenmehrheit in beiden Kammern hat sich für die Herabsetzung des Salzpreises entschieden, und die Regierung war mit Ihnen einverstanden für den Fall, daß Aehnliches in unsern Nachbarstaaten geschehen sollte. Nun ist bekannt, daß die Regierungen von Hessen und Würtemberg ihren Ständen ebenfalls die Herabsetzung der Salzsteuer vorgeschlagen haben, und es kann die Frage entstehen, ob wohl die Stände diesen Vorschlag ihrer Regierungen an-

nehmen werden. Ich glaube, meine Herren, die Stände dieser Länder befinden sich in der Lage wie Sie; die Hessischen und Würtembergischen Stände haben ihre Regierungen mehr als einmal gebeten, es möchte doch die drükkende Salzsteuer einmal herabgesetzt werden. Glauben Sie, meine Herren! daß diese Stände jetzt von der Hand weisen werden, was Ihnen die Regierung bietet? Glauben Sie, daß sie sich dem Vorwurf der Inconsequenz und jenem Vorwurf aussetzen werden, daß man ihnen nur darbringen dürfe, was sie begehren, um sie zu veranlassen, von ihrer Bitte zurückzugehen, als ob es gefährlich sei, auch ein Geschenk von der Regierung anzunehmen? Ich muß Ihnen überlassen, ob Sie auf diese Frage nochmals zurückgehen wollen.

Die zweite Frage, welche aufgestellt werden könnte, ist die, ob das Zehentablösungsgesetz zu Stande komme, und der Zuschuß für die Amortisationskasse nothwendig seyn werde. Ich wünsche aber mit der Regierung, daß das Gesetz, welches die Kammer mit Eifer begehrt hat, auch zu Stande kommen möge, und ich würde es für eine traurige Vorbedeutung halten, wenn in dieser Kammer der Zweifel, ob ein solches Gesetz zu Stande komme, sich festsetzen sollte.

Die dritte Frage, welche aufgestellt werden könnte, ist die, ob die Ausgangszölle aufgehoben werden sollen. Ich glaube aber, dieser Vorschlag der Regierung ist so sehr in den Agricultur- und industriellen Verhältnissen unseres Landes gegründet, daß er in dieser Versammlung durchaus keine Anfechtung finden wird.

Eine weitere Frage könnte seyn, ob denn der Ausfall durch die Salzsteuer und der Ausfall durch die aufzuhebenden Ausgangszölle so viel betragen werde, als die Regierung berechnet hat, ob nicht die Erhöhung der Ein-

gangszölle mehr einbringen werde, als man voranschlagt hat? Ich gestehe Ihnen offen, daß ich nicht im Stande bin, das Resultat dieser Veränderung auf 30, 40 oder 50,000 fl. zu berechnen. Man kann bei solchen Berechnungen nur von bestimmten statistischen Notizen ausgehen; allein gerade Veränderungen im Steuersystem ändern auch wieder das Verhältniß selbst, und man muß sich mit wahrscheinlichen Resultaten begnügen. Auf eine Genauigkeit in der Berechnung kommt es also gar nicht an; ja ich glaube, es ist hier zunächst gar nicht die Frage hievon; das Resultat wird bei der Abfassung des Budgets zur Sprache kommen. Dort werden wir erörtern, um wie viel die Einnahmen auf der einen Seite herabzusetzen und auf der andern zu erhöhen seyn dürften. Ich glaube demnach, daß es zwecklos wäre, sich über diese Berechnung hier in weitläufige Erörterungen einzulassen, die ohnehin zu keinem Ziel führen dürften, denn in der Kammer läßt sich nicht gut rechnen, nur in der Commission kann dieß mit Erfolg Statt finden. Mir scheint daher die Hauptfrage: ist die Erhöhung der Eingangszölle von den Colonialproducten und den Geweben ein guter Tausch gegen die Herabsetzung des Salzpreises und gegen die Aufhebung der Ausgangszölle; ist diese Veränderung unseres Steuersystems als zweckmäßig anzuerkennen oder nicht? Ich glaube, meine Herren! dieß ist so klar wie der Tag; ich glaube, Sie haben sich davon schon vor vier Wochen überzeugt, indem Sie andernfalls den Art. 4 des Gesetzes über die Eingangszölle, obgleich nur eventuell nicht angenommen haben würden. Ich glaube, auch die öffentliche Meinung hat sich für diese Steuerveränderung ausgesprochen; schon daraus, daß gegen eine solche wichtige Veränderung in unserem Steuersystem weder bei der Regierung, noch bei der Kammer eine einzige Reclamation vorgekommen ist, läßt sich dieß schließen. Ich

weiß zwar wohl, daß mit dieser Abänderung nicht Alles zufrieden ist, ich weiß wohl, daß es besonders die Klasse der Handelsleute unmöglich seyn kann, allein daraus, daß auch diese nicht reclamirt haben, schließe ich, daß es aus Besorgniß, sie möchten dadurch der öffentlichen Meinung entgegen treten, unterblieben ist. Ich muß eilen, Ihnen zu sagen, was nach meiner Ansicht näher zu erörtern seyn möchte, damit ich mich nicht dem Vorwurf aussetze, als ob ich sagen wollte, es sei gar nichts mehr zu discutiren, es wäre Alles entschieden, theils durch die Beschlüsse der Kammer auf dem vorigen Landtage, theils durch den Beschluß auf dem gegenwärtigen. Nein, meine Herren! dieß ist nicht meine Meinung; ich glaube, es ist noch Wichtiges zu discutiren, nämlich die Abänderungen des Eingangszoll-, und die Abänderungen des Ausgangszolltarifs. Bei der Abänderung des Eingangszolltarifs werden zwei Fragen zu erörtern seyn, nämlich diese, ob wir in der Wahl der Gegenstände, wovon der Eingangszoll erhöht werden soll, glücklich waren oder nicht, ob wir nicht Gegenstände weggelassen haben, die vielleicht noch besser oder wenigstens eben so gut höher besteuert werden könnten, als diejenigen, die in den Gesetzesentwurf aufgenommen sind. Sodann, glaube ich, wird es ein wichtiger Gegenstand der Discussion seyn, zu bestimmen, ob wir in dem Maß der Erhöhung zweckmäßig verfahren sind, ob die Erhöhung nicht zu bedeutend, oder auch in einzelnen Fällen zu unbedeutend sei. Bei dem Ausgangszolltarif wird sich eben so fragen, ob wir alle Gegenstände, die aus besondern Gründen noch einer Besteuerung unterworfen seyn sollten, aufgenommen haben, oder ob nicht unter denjenigen, die wir aufgenommen haben, noch manche sind, die man auch ganz steuerfrei aus; lassen sollte, und die weitere Frage, ob die Zölle, die erhoben werden sollen, ihrer Größe nach den Verhä

angemessen sind? Darüber, meine Herren! hätte ich Ihnen noch Manches im Allgemeinen zu sagen; ich werde aber davon durch den Bericht der Commission abgehalten, der alle Verhältnisse so sorgfältig erwogen, von allen Seiten so gründlich beleuchtet, ihre Ansichten darüber so überzeugend dargestellt hat, daß ich fürchten müßte, Sie durch eine weitere Ausführung über den einen und den andern Punkt zu ermüden.

Ihre Commission hat aber nicht allein unsern Vorschlägen ihren Beifall gezollt, sondern auch Abänderungen vorgeschlagen, oder nach der parlamentarischen Sprache Verbesserungsvorschläge gemacht.

Nicht immer sind Verbesserungsvorschläge im parlamentarischen Sinn auch wirklich Verbesserungsvorschläge, von denjenigen aber, welche die Commission gemacht hat, muß ich dieß behaupten. Ich habe mich überzeugt, daß sie wirkliche Verbesserungsvorschläge sind, und bin ermächtigt, zu allen die Zustimmung der Regierung zu geben.

Merk: Unter vorläufiger Dankerstattung an den Herrn Finanzminister über das Anerkennen der öffentlichen Meinung und daß derselbe zur Discussion uns noch etwas übrig gelassen hat, will ich mich zuerst über die Art der Vorlage des Gesetzes aussprechen, daß nämlich die Herabsetzung des Salzpreises in directer Verbindung mit der Erhöhung einer andern Abgabe vorgelegt wurde. Man hat im Jahr 1831 die Herabsetzung des Salzpreises eigentlich nur in der Voraussetzung gewünscht, daß die Deckung des Ausfalls aus den Ersparnissen hergenommen werden könnte. Wird nun jetzt dieser Vorschlag an die bestimmte Bedingung geknüpft, daß eine andere Steuer erhöht werden solle, und wird die Nothwendigkeit der Herabsetzung des Salzpreises wirklich so dargestellt wie es geschehen ist, so ist damit zugleich auch die Unausweichlichkeit der Erhöhung der Steuer

durch eine Art von Präoccupationen [illegible] verhindert werden, und der That nach ließe sich die allgemeine Beurtheilung über diese Nothwendigkeit nur aus dem Resultat der Prüfung des ganzen Staatshaushalts abstrahiren. Nun gestehe ich, daß ich es eigentlich für kein großes Meisterstück der Finanzwissenschaft ansehe, auf der einen Seite eine Steuer herabzusetzen, zugleich aber wieder eine andere zu erhöhen. Auf diese Art, ich weiß es wohl, treibt sich die Finanzkunst seit langer Zeit in Europa im Zirkel herum, und ich sehe auch ein, daß sie sich noch lange so herumtreiben muß, so lange nämlich, als man Alles von dem Kriege her, und auf den Krieg berechnet. Diese Berechnung ist gegenwärtig besonders die Aufgabe der größern Mächte und die kleinern Staaten müssen darin nachfolgen, mit dem Unterschied jedoch, daß ihnen die für diesen Zustand erforderlichen Mittel viel schwerer und lästiger sind. Dieser Zustand, den man Frieden zu nennen beliebt, der aber nichts Anderes ist, als die ungeheuerste Vorbereitung zum Kriege, muß doch auch natürlich alle steuerpflichtigen Kräfte zum Voraus erschöpfen, und er ist offenbar die Hauptursache, daß die Höhe der Steuern gleich groß und größer ist, als ehemals während der langwierigsten Kriege der Staaten. So lange also dieser Zustand in Europa dauern wird, wird es freilich den Finanzmännern nicht gelingen, eine große Erleichterung in dem Abgabensystem herbeizuführen. Man beschränkt sich deßhalb auf die so genannte Peräquationsmethode, auf die gleichere Vertheilung, und glaubt, damit sehr viel bewirken zu können, o[illegible] man gleich dabei sehr häufig von Unterstellungen ausgeht die dann nicht eintreffen, von Unterstellungen, daß die[illegible] Steuer mehr den Reicheren als den Aermeren treffe, daß sie z. B. ausländische Producte durch inländische ersetzen lass[illegible] daß die inländische Industrie gehoben [illegible]
Vorschläge [illegible]

tionssätze geltend, stellt sie künstlich einander gegenüber, wiegt ab und zu, und am Ende zeigt die Erfahrung des Tages, daß sie meistens in der Luft hängen. So gab es eine Zeit, wo man z. B. glaubte, auf die Colonialwaaren einen großen und schweren Zoll legen zu müssen, um den Verbrauch derselben zu vermindern, damit nicht alles baare Geld aus dem Lande hinausgehe; und ich erinnere mich wohl noch der ungeheuern Berechnungen über den Passiv- und Activhandel von Europa, wodurch gezeigt werden wollte, daß in 10 Jahren kein Kreuzer Geld mehr in Europa seyn müsse. Die Erfahrung hat auch diese Berechnung zu Schanden gemacht. Gegenwärtig will man nun die höhere Besteuerung der Colonialwaaren aus dem Gesichtspunkt einer Consumtionssteuer betrachten, die dann auch mehr den Reichern als den Aermern treffen solle. Von der Salzsteuer will man das Gegentheil behaupten, und in der Herabsetzung des Salzpreises, in Verbindung mit der Erhöhung der Eingangszölle von solchen Artikeln, wie sie vorgeschlagen sind, eine Art Ausgleichung zum Vortheil der gedrückten ärmeren Klasse finden. Ich halte aber die Sache nicht für so ausgemacht, als sie dargestellt ist; wenn man bedenkt, daß die Fabrikation sehr viel Salz erfordert, daß unter den Consumenten eine große Zahl von Dienstleuten reicher Personen begriffen ist, daß große Landwirthe sehr viel Salz bedürfen, und noch viele andere Verhältnisse hier eintreten, die schon im Jahr 1831 entwickelt worden sind, so fragt sichs, ob im Ganzen genommen wirklich eine Erleichterung für den ärmern Theil entsteht. Es wird dieß um so zweifelhafter, in Verbindung damit, daß jetzt der Zuschlag des abgeschriebenen Steuerkapitals von 300 fl. und eine Erhöhung der Eingangszölle für Artikel kommen soll, unter denen sich auch Bedürfnisse befinden. Es ist nämlich nicht zu läugnen, daß nach dem jetzigen Stande der Dinge Kaffee

und Zucker zu den [illegible] [illegible], denn die [illegible] heit, welche die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist, [illegible] sie dazu gemacht, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sie zu einem eigentlichen [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Beziehung ich mich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und 1817 berufe, wo viele Menschen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Wollte man aber sagen, daß man es durch diese Zölle dahin bringen wolle, diese Bedürfnisse sich abzugewöhnen, so sage ich, daß dieß eine Ungerechtigkeit und Beeinträchtigung wäre, mit denen der Staat zu Werk ginge. Man kann deshalb eine Berechnung aufstellen, welche darthut, daß diese Ausgleichung nicht so vorhanden ist, als man annehmen will. Eine gewöhnliche Familie von 4 Personen wird nicht mehr als 50 Pfund Salz bedürfen, vergleicht man dann den Zuschlag zu dem Steuerkapital von 300 fl. zu 1 fl. 9 kr. und daß sie 30 kr. an dem Eingangszoll für Zucker und Kaffee trägt, so sieht man, daß hier eigentlich von Erleichterung nicht die Rede seyn kann. Wollte man aber davon ausgehen, daß bei diesen beiden Artikeln eine kleinere Zollerhöhung anzunehmen seyn werde, so sehe ich ein, daß alsdann diese Erhöhung des Zolls nicht die hinreichenden Deckungsmittel für den Ausfall, der die Herabsetzung des Salzpreises herbeiführt, liefern würde. Von einer Hebung der inländischen Industrie durch diese Zollerhöhung wird man im Ernst nicht sprechen wollen, und ich halte dieß auch nicht durch den Satz gerechtfertigt, daß, weil durch die Grundsteuern die Producte des Bodens und der Industrie besteuert seien, man auch etwas höhere Zölle auf die auswärtigen Producte legen könne. Das ist ein Satz, der gefährlich werden könnte, denn man könnte ihm leicht eine Ausdehnung geben, die dem Handel den Todesstoß brächte. Die Begünstigung des Handels aber durch niedere Eingangszölle hat sich bei uns auf die wohlthätigste und

für das Land fruchtbarste Art bewährt, und man kann auch nicht sagen, es sei nur eine kleine Zollerhöhung im Vorschlag und darum ein Nachtheil nicht so sehr zu fürchten. Das Maximum der Größe der Zollerhöhung ohne besorglichen Nachtheil ist nicht so leicht erkennbar, und auch eine kleine Erhöhung kann eine große Störung herbeiführen. Eine weitere Bedenklichkeit scheint noch in dieser ganzen Operation zu liegen, ob nämlich wirklich der Ausfall, der durch die Herabsetzung des Salzpreises entsteht, durch die vorgeschlagenen Mittel gedeckt wird; denn wäre dieß nicht der Fall, so würde dadurch für die vorhabende Zehntablösung eine größere Schwierigkeit entstehen.

Von allen diesen berechneten Gründen hat keiner die Ueberzeugung mir abgewinnen können, und es ist blos noch einer übrig, der mich bestimmen könnte, für das Gesetz zu stimmen, sobald nämlich gewiß ist, daß in den Nachbarstaaten der Salzpreis auch herabgesetzt wird; denn alsdann hätten wir keine andere Wahl mehr, als denselben auch herabzusetzen. Ich will nicht an die großen Nachtheile erinnern, die bei einem erhöhten Salzpreis bei uns hinsichtlich der Moralität entstehen könnten, sondern auch an die Gefahren, die für die öffentliche Ordnung entstünden, und an das große Scandal, das an der Grenze verursacht würde, aufmerksam machen. Sodann glaube ich auch, daß dieser kleinere Grund der so künstlichen Abwägung vor der großen Rücksicht verschwindet, die dafür spricht. Aus den Eröffnungen des Herrn Finanzministers scheint hervorzugehen, daß dieß nun schon so viel als gewiß sei, wie denn auch wahr ist, daß die Stände von Würtemberg darauf angetragen haben, und es wahrscheinlich auch annehmen werden, weil, so viel ich weiß, ihnen diese Wohlthat ohne irgend eine andere Erhöhung von Abgaben gegeben wird, was doch einen Unterschied in der Sache macht. In dieser Hinsicht ist also

meine Meinung lediglich durch dieses Verhältniß bedingt und ich möchte deßhalb wünschen, meine Zustimmung nur an eine Ermächtigung der Regierung binden zu können, wonach nämlich dieselbe zu Vornahme der ganzen Operation nur dann ermächtigt seyn sollte, sobald die andern Staaten auch dazu schreiten. Wenn ich A sage, so sehe ich nicht ein, daß ich auch B sagen, nämlich in die Erhöhung der vorgeschlagenen andern Abgaben einwilligen muß. Ich bin kein Finanzminister und besitze den Speculationsgeist nicht, um etwa andere Mittel ausfindig machen zu können; gegen die Einführung einer ganz andern und neuen Steuer aber müßte ich mich bestimmt erklären; denn davon kann jetzt nicht die Rede seyn, in unserem Steuersystem eine völlige Reform und eine neue ganz andere, besonders in der Erhebung schwierige Abgabenart einzuführen. Es würde nicht nur eine Störung und eine Ungleichheit in dem bisherigen Steuersystem herbeiführen, sondern es hat immer auch die Erfahrung gezeigt, daß die Einführung neuer Steuern die alten nicht vermindert, sondern, wenn man sich bereichern wollte, die Ausgabe nur vermehre. Meine Abstimmung ist also an die obige Bedingung geknüpft, ob ich gleich einsehe, daß es gerade schwierig wäre, die Regierung nur allein zu ermächtigen, und daß die Sache auf diese Art in der Ausführung nicht ganz zu machen wäre, die also auf dem Punkt der Entscheidung steht.

Indem ich es hiernach dem Gewissen der Regierung und des Herrn Finanzministers übergebe, diese Operation nicht vorzunehmen, wenn man nicht mit Gewißheit voraussehen kann, daß die Herabsetzung des Salzpreises auch in andern Staaten erfolgt, so erkläre ich mich, ob gleich ich im Jahr 1831 auf derjenigen Seite stand, die gegen die Herabsetzung des Salzpreises war, im Allgemeinen und vorbehaltlich der nähern Modificationen für das Gesetz.

v. Dürrheimb: So stark als irgend Einer bin auch ich von dem Wunsche beseelt, daß Minderungen in den Abgaben herbeigeführt werden, wo es nur immer thunlich ist, demungeachtet bestimmt mich doch gerade dieser Wunsch, gegen das vorgeschlagene Gesetz oder besonders gegen den Art. 1 zu stimmen. Dieser Artikel hat große Besorgnisse in mir erregt und erregt sie noch mehr, nachdem ich den Herrn Finanzminister sprechen gehört habe. Sein Vortrag hat mir gezeigt, daß die Vortheile, die nach diesem Gesetz uns zufließen sollen, nicht von der überwiegenden Kraft sind, daß sie die Nachtheile überwiegen, die sich auf der andern Seite zeigen. Man reicht mit der einen Hand einen Kreuzer und die andere Hand aber öffnet man, um sich zwei Kreuzer in dieselbe legen zu lassen. Dieses gebietet mir Vorsicht, und ich glaube deßhalb, daß man eher wieder zu dem Beschluß greifen sollte, den die Kammer im Jahr 1831 in der 170. Sitzung gefaßt hat, und der dahin geht, daß 300 fl. an dem Personalsteuerkapital frei gegeben werden sollen, als Surrogat für die Minderung der Salzsteuer, und der Regierung die Ermächtigung gegeben werde, für den Fall, daß es nothwendig werde, zu einer Maßregel zu greifen, die mir jetzt noch nicht nothwendig zu seyn scheint, nämlich jene 300 fl. wieder zu besteuern und den Preis des Salzes herunterzusetzen. Die Motive, die zu jener Zeit die Kammer bewogen hat, diesen Beschluß zu fassen, leben noch in ihrer vollen Wirksamkeit, und die Motive, die damals die Regierung bestimmten, der Kammer das zu verweigern, was die Motion des Abg. Duttlinger zu bewirken suchte, scheinen auch noch nicht alterirt worden zu seyn. Die Motive, die die Kammer hatte, waren keine andern, als die große Operation der Zehentablösung, die Trennung der Justiz von der Administration, und die damit verbundene Organisation in der Gerichtsverfassung. Wir werden, wie ich höre, in

einigen Tagen der Gesetzesentwurf über die Zehentablösung vor uns haben und dann bedeutende Summen brauchen, um dem Landmann, den wir überall unterstützen wollen, kräftig unter die Arme zu greifen. Dieses bestimmt mich, auf eine Herabsetzung des Salzpreises nicht einzugehen, um so mehr, als in den Motiven zu dem in der Berathung stehenden Gesetze auf die Erhöhung einer directen Steuer hingewiesen ist. Die Erhöhung der directen Steuer wird aber eine allgemeine Sensation erregen, besonders bei dem gewerbetreibenden Theile, bei den Städten, die ohnehin so viel zur Erleichterung des Landmanns gethan haben, wobei ich nur an die Entschädigung für die aufgehobenen alten Abgaben erinnere. Ich bin auch der Meinung, daß eine schon angewohnte Steuer leichter bezahlt wird, als eine neue. Wir sollten daher bei der gegenwärtigen Salzsteuer bleiben, und wenn die Noth es erfordert, lieber zu einer Zollerhöhung greifen, wie sie vorgeschlagen ist. Andererseits wird zwar gesagt, die würtembergische und die darmstädtische Regierung werden die Salzpreise herabsetzen und ausführen; allein ich zweifle noch sehr daran, ob dieß geschehen wird. Wahrscheinlich werden die Volksrepräsentanten dieser beiden Staaten ebenfalls auf Punkte stoßen, die für sie schwer zu beseitigen seyn werden; d. h. es werden ebenfalls Surrogate für das Gold, Silber und Kupfer, das aus den Salzquellen in die Staatskasse fließt, aufgesucht werden müssen, um den nothwendigen Staatsbedarf zu decken. Ich trage also großes Bedenken, ob dort diese Operation so geradezu durchgehen werde, und es wäre also ein gewagter Schritt, jetzt ein Dictat auszusprechen, das jene Kammern bestimmen müßte, ebenfalls den Salzpreis herabzusetzen. Wir werden jene in eine unangenehme Lage und uns in keine bessere setzen.

Seramin: Auch ich wünschte, daß der Salzpreis im

immer nur möglichen Falle herabgesetzt werden könnte; bin aber so frei, auf einige Umstände aufmerksam zu machen:

1) Sehe ich den bisherigen Salzpreis als eine Steuer an, die, mit keinen Vexationen verbunden, leicht zu erheben ist, und beinahe ohne alle Kosten in die Staatskasse fließt;

2) würde meiner Ansicht nach durch die Herabsetzung des Salzpreises nur der Reiche und nicht der Arme begünstigt;

3) frage ich, ob der bedeutende Ausfall, der durch die Herabsetzung des Salzpreises entsteht, nicht etwa auf eine andere mehr drückende Art gedeckt zu werden braucht; denn in Folge der häufig geforderten Erleichterungen und projectirten Zuweisungen auf die Staatskasse, z. B. Zehnten, Sporteln, Accise u. dgl., deren Abschaffung so nothwendig ist, und von unsern Mitbürgern so dringend gefordert wird, müßte vielleicht später der Salzpreis wieder hinauf gesetzt werden; ich bitte deßhalb die Kammer, genau zu überlegen, in welcher Summe die Erleichterungen Statt haben sollen, und solche dann auf Gegenstände zu erstrecken, die in der Erhebungsart sehr drückend sind, und daher vor allen andern abgeschafft werden sollten.

Knapp: Wenn ich auch wirklich die Meinung gehabt hätte, dem Gesetze meine Zustimmung zu geben, so würde ich durch den Vortrag des Herrn Finanzministers eines andern Sinnes geworden seyn; denn dieser Vortrag ist von der Art, daß er uns auf 700,000 fl. hinweist, die gedeckt werden sollen. Jede neue Steuer, mag sie heißen, wie sie will, hat immer etwas Unangenehmes. Es ist zugegeben, daß es sich hier bei dem Salz um eine Nettoeinnahme von 366,000 fl. handelt, und da bitte ich zu bedenken, daß, wenn wir diese Summe auf eine andere Art herbeischaffen wollten, die Erhebungskosten vielleicht 100,000 fl. ausmachen würden, so daß am Ende keine Herabsetzung,

sondern eine Erhöhung der Steuer herauskäme. Man sagt, die Salzsteuer sei für den Armen drückend. Ich gebe dieß gewissermaßen zu, und Niemand nimmt mehr Antheil an dem Schicksal des Armen als ich, allein dieser Druck ist nicht so groß; — denn er bezahlt jede Woche 1½ kr. und es vertheilt sich in 52 Wochen auf eine unmerkliche Weise. Erläßt man ihm aber an dem Steuerkapital 3 bis 400 fl., so erweist man ihm eine größere Wohlthat schon darum, weil ihm diese Erleichterung auf einmal zu gut kommt. Man hat gesagt, daß durch die höheren Zölle ein Theil des Ausfalls werde gedeckt werden; allein ich glaube dieß nicht; denn die Erfahrung lehrt, daß bei niederen Zöllen das Einkommen bedeutender ist. Auch bin ich der Ueberzeugung, daß wir auf dem nächsten Landtage nicht von einem Zolleinnahmenüberschuß von 70,000 fl., sondern von einem Deficit werden zu sprechen haben. Ueberhaupt sind hohe Zölle und Begünstigung des Transithandels mit einander im Widerspruch. Schon lange wollte man auch im Elsaß den Transit erleichtern, aber immer wurde es von der französischen Regierung aus dem Grunde verworfen, weil dadurch zugleich der Schmuggel begünstigt würde. Sie haben sich für die Erleichterung des Transitzolls ausgesprochen, und wenn Sie heute höhere Zölle annehmen, so werden Sie den Schmuggel begünstigen. Ich gebe auch zu, daß der Zoll eine Bruttoeinnahme erträgt; dieses Brutto wird aber eine bedeutende Tara erfordern; denn es wird eine große Masse von Leuten nothwendig werden und diese Tara wird später zur Last fallen; die Nettoeinnahme wird bedeutend geschwächt werden und wenn ich Alles dieß zusammen betrachte, so sehe ich durch diese Herabsetzung des Salzpreises von vier auf drei Kreuzer keine Begünstigung für den Landmann und den Armen, sondern eine höhere Abgabe auf andere Waaren; wohl aber eine Begünstigung für die Fabrikanten rc.;

ich kann daher blos für die Verwerfung des ganzen Gesetzes stimmen.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube zwar, daß die Behauptung des Abg. Knapp, daß 366,000 fl. auf eine andere Weise erhoben, 100,000 fl. Verwaltungskosten verursachen könnten, auf Sie, hochgeehrte Herren, keinen Eindruck gemacht haben wird, allein ich halte dennoch für nothwendig, solche außerordentliche Uebertreibungen zu rügen. Ich war schon oft im Fall, dem Abg. Knapp bemerken zu müssen, daß er in seinen Berechnungen unglücklich sei, und hier ist er es wieder; denn die Erhebung der 366,000 fl. wird, weil es sich um keine neue Steuer sondern nur um eine Erhöhung der bisherigen Steuern handelt, wenig neue Ausgaben und eigentlich gar keine verursachen, außer den Tantiemen, die sich bekanntlich auf keine 5 pCt. belaufen.

Es wird wegen dieser Erhöhung keine einzige neue Anstellung nothwendig seyn, und auch die Behauptung, daß die Zölle, die wir vorschlagen, hohe Zölle seien, ist unrichtig; denn sie sind niedrig, und wir überschreiten damit nicht die Grenzen unsers Systems. Wenn von den Zollsätzen selbst die Rede seyn wird; dann werden Sie hören, was hohe Zölle sind, und wie sich unsere vorgeschlagenen Zölle noch vor denen aller andern Staaten unterscheiden, so daß sie diejenigen eines kleinern Staats als das Großherzogthum, der unserem System in jeder Hinsicht beigethan ist, nicht einmal überschreiten.

Fecht: Ich habe die vielen Gründe nicht vergessen, die damals, als zum erstenmal der sehnliche Wunsch des Volks nach Herabsetzung des Salzpreises, theils unmittelbar aus der Wohlfahrt des Volks und seiner Gesundheit, theils mittelbar aus den Interessen der Viehzucht und des Ackerbaues abgeleitet wurde. Ich weiß zugleich, daß die Gewährung dieses Wunsches, wie Alles in der Welt, seine unvollkommene Seite

hat; ich weiß, [illegible] Gesetz mancher [illegible] seine [illegible] richten, [illegible] hier. [illegible] früher der Herr Finanzminister [illegible] andere [illegible] treten lassen. Das will [illegible] interessanten zu sein [illegible] die ich mir [illegible] üben. Es [illegible] höchste [illegible] Volkes [illegible] wir aber [illegible] ihn beschäftigen, so [illegible] Gegen- ständen des Handels, [illegible] bildet, zwischen einzelnen [illegible] der einzelnen deutschen Völkerstämme wegen des Zolles ein wahrer Krieg entstehen. Haben wir man [illegible] Erinne- rungen in diesem Fache gemacht, ist man [illegible] dieses Productes Müller — ein [illegible] werden? Und wie wollen uns nur [illegible] setzen und eine so schwere Belastung für die armen Klasse herbeiführen? Dazu vermag ich meine Stimme nicht zu geben, die aber dessen ungeachtet bedingt ist. Damals kam der Herr Finanzminister selbst mit einem Vorschlage, woraus ich sah, wie sehr diese Kammer Erleichterung für die bedrückte Klasse der Unterthanen wollte, wohlwollend uns entgegen. Von ihr gieng der Antrag wegen der bewußten 300 fl. aus, und diese 300 fl. umklammere ich nun, wie Einer, der im Wasser versinken will, die Baumwurzel; denn diese haben wohl gethan und Zufriedenheit im Volke hergestellt. Diese haben bewirkt, daß Mancher nicht auswanderte, weil er

darin einen rührenden Beweis erkannte, daß die Regierung auch den Armen helfen wolle. Darum bitte ich aufs das dringendste und wünschte, daß das Finanzministerium ein Mittel, sei es welches es wolle, finden möchte, wodurch diese Wohlthat den unterdrückten Klassen des Volks erhalten wird, jener Klasse, die keinen besondern Vertreter in die Versammlung schickt, die wir aber sämmtlich vertreten wollen. Es kommt die Zeit, und ich sehe sie kommen, mit mir noch Mancher, der tiefer in die Grundlage aller dieser Verhältnisse sieht, wo kein Kampf mehr seyn wird, zwischen monarchischen, aristokratischen und demokratischen Prinzipien, sondern eine Zeit, die uns die Geschichte Roms schon darstellt, wo ein Kampf seyn wird, zwischen denen, die etwas haben, und denen, die nichts haben. Diese arme Klasse nicht versinken zu lassen, ist die Aufgabe jeder Staatsregierung, und jeder Kammer. Allmosen geben, ist etwas Schönes, aber Armuth verhüten, etwas Großes, dazu führt die fragliche Maßregel. Wenn schon der Abg. Knapp bemerkt hat, es falle dem Armen nicht so schwer, wochenweise etwas zu bezahlen, so habe ich, der ich in seiner Nähe auch unter den Armen lebe, andere Erfahrungen; er weiß oft keinen Kreuzer für das Salz aufzutreiben, ja es sind mir Fälle bekannt, wo arme Mütter Eier verkauften, aber dringend baten, man möge ihnen einstweilen das Geld geben, bis das letzte gelegt sei. Ich stimme daher theils für den Regierungsantrag, theils aber auch dafür, daß die 300 fl. dem Armen erhalten werden. Die Armen ziehen nicht fort, denn sie haben nichts. Selbst die Biene weiß nach ihrem Instinkt, daß sie beim Schwärmen als Auswandernde etwas mitnehmen müsse. Unsere Armen sind also gleichsam an den Boden gefesselt. Nur diejenigen gehen, die etwas haben und nehmen, wie die schwärmenden Bienen den Honig — das Geld — mit, sie werden aber oft weniger durch die Noth als durch die leeren Blätter in den Zeitungen

fortgetrieben werden, sie sehen ihre Erwartungen und Hoffnungen nicht befriedigt, sie ahnen, was die Reactionsmänner nach dem traurigen Ausgange noch gegen das herrliche Constitutionssystem unternehmen wird; sie sehen alles Widerwärtige vor sich, und suchen dann lieber ein anderes Vaterland, als daß sie im aufgeregten, mit Besorgnissen erfüllten Deutschland bleiben. Ich behalte mir vor, wenn über das Budget überhaupt abgestimmt wird, und man nichts findet, um die Interessen auszugleichen, meine Stimme und Gewissen noch sorgfältig zu prüfen, ehe ich das Budget im Ganzen bewilligen helfe.

Finanzminister v. Böckh: Ich kann dem Redner zum Troste sagen, daß wenn die Salzsteuer um 1 kr. herabgesetzt wird, der ärmere Mann besser daran ist, als bei Herabsetzung des persönlichen Verdienstkapitals. Die Rechnung ist einfach. Auch die ärmste Klasse braucht ein gewisses Quantum Salz, und man kann unter 16 Pfund per Kopf nicht annehmen. Wenn man also eine Familie von nur 5 Personen nimmt — und es ist bekannt, daß die ärmsten Leute gewöhnlich die meisten Kinder haben — so werden diese 16 Pfund für 5 Personen 1 fl. 20 kr. ausmachen, um welche der Arme auf jeden Fall erleichtert wird. Beides (die Minderung der Salzsteuer und des persönlichen Verdienstkapitals) kann nicht zugleich geschehen; allein unsere Armen sind auch nicht gedrückt. Ein Mann, der kein Haus und kein Gut hat, der nur von seiner Handarbeit lebt, hat monatlich 10 kr. zu bezahlen. Sagen Sie mir einen Staat, wo er so wenig zu bezahlen hat. Gehen Sie in die hochgepriesenen goldenen Zeiten zurück und Sie werden finden, daß die Taglöhner weit mehr bezahlen, und selbst in der Markgrafschaft Baden jährlich 5 fl. 30 kr. entrichten mußten.

Fecht: Sie durften aber keine so hohen indirecten Ab-

gaben bezahlen und nicht jeden Schoppen Wein-versteuern wie jetzt.

Finanzminister v. Böckh: Wenn sie die Weinabgabe unter die drückenden rechnen, dann habe ich nichts mehr zu sagen.

Posselt: Ich sehe mich veranlaßt, gegen die Annahme des vorgelegten Gesetzes, sowohl was die Herabsetzung des Salzpreises, als die Erhöhung der Eingangszölle betrifft, mich auszusprechen, und werde meine Gründe ganz kurz zusammenfassen. Ich glaube mich einer Inconsequenz nicht schuldig zu machen, wenn ich auf dem Landtage von 1833 anders stimme, als ich auf dem Landtag von 1831 stimmte, wo wir von ganz andern Voraussetzungen ausgiengen, indem uns damals die Möglichkeit einer Herabsetzung des Salzpreises aus den damals vorhandenen Ueberschüssen vorleuchtete, während es jetzt blos durch die Auflegung einer anderen drückenderen Last möglich gemacht werden soll. Die Hauptgründe, die mich veranlassen, gegen die Herabsetzung des Salzpreises zu stimmen, sind in der Kürze folgende: Man sagt, die Salzsteuer sei eine Kopfsteuer; und sie sei als solche, weil sie den Armen wie den Reichen gleichheitlich treffe, verwerflich. Ich widerspeche dieser Behauptung, wenigstens ist sie es nicht in dem Maß, wie behauptet wird. Der Arme mit 5 Kindern bezahlt zwar wohl aus seiner Tasche die Steuer, die auf dem Salz ruht; der Reiche aber mit seinem größern Haushalt, mit seinem dem Einkommen angemessenen größeren Dienstpersonal, bezahlt aus seiner Tasche die Steuer des Salzes, das eine Menge anderer Köpfe verzehrt.

Man sagt, die Steuer drücke den Landwirth; sie drückt allerdings, wie manche andere Last, wie manche, unter denen die Landwirthschaft seufzet, und deren Abnahme so sehr zu wünschen ist, wie z. B. der Zehnte, die Liegenschaftsaccise ꝛc. Auch bei der Landwirthschaft vertheilt sich diese

Salzsteuer nach dem Maßstabe des Vermögens. Der ärmere Landmann, der eine oder zwei Kühe hat, bezahlt nur nach Maßgabe jenes Vermögens, während der Reiche mit einem größeren Viehstande, was bei dem Landmann in Beziehung auf die Mastung, damit verbundene Brennereien und dergleichen oft als ein wahres Gewerbe zu betrachten ist, ebenfalls nur nach Maßgabe seines Vermögens diese Steuer bezahlt, und wenn diese Steuer aufhört, er mit demjenigen, was er dadurch erspart, allerdings einen großen Theil seiner directen Steuer zu decken im Stande seyn würde. Man sagt, die Salzsteuer drücke die Gewerbe, sie hemme die Gewerbsthätigkeit; dieser Vorwurf wird, näher beleuchtet, in sich zerfallen. Der Gerber, der Seifensieder und andere Gewerbe, die das Salz in großer Quantität gebrauchen, schießt das Geld für das Salz nur vor, und erhält es wieder von den Consumenten seines Fabrikats zurückerstattet, die ebenfalls wieder großen Theils zu den Reicheren und Wohlhabenderen gehören werden. Man könnte der neuen Einrichtung eben so wohl zum Vorwurf machen, daß z. B. für die Folge die Zuckerbäcker übel daran seyen, denn sie müßten eine dreifache Steuer bezahlen, weil der Zucker nun höher besteuert würde, und dasselbe könnte man von den Metzgern, Wirthen und Bäckern anführen, die ebenfalls die Consumtionssteuer nur vorschießen. Man weiset auf die öffentliche Meinung hin, allein auch diese ist, wenn es sich um eine Steuer handelt, nicht so sehr in Betracht zu ziehen. Die öffentliche Meinung spricht sich, wie jeder zugeben wird, gerne dafür aus, wenn eine Steuerverminderung eintreten soll; wenn die öffentliche Meinung aber auf geeignete Weise durch öffentliche Blätter, Volkskalender und dergl. über die wahren Verhältnisse der Sache belehrt wird, so wird sie sich bald verändern, weil alsdann die Leute erfahren, daß durch die Herabsetzung der Salzsteuer eigent-

lich nicht der ärmere Mann, sondern verhältnißmäßig mehr der Reichere erleichtert wird, daß dieser Nachlaß nothwendig die Auflegung anderer, vielleicht drückenderer Lasten herbeiführt, und die Unmöglichkeit anderer längst und sehnlichst erwarteten Erleichterungen und Staatseinrichtungen nach sich zieht. Der laute Ruf nach einer Herabsetzung dieser Steuer wird alsdann bald verstummen. Wenn ich nun aber gar auf die Mittel hinsehe, die angewendet werden sollen, um den Ausfall zu decken, so werde ich in meiner verneinenden Stimme noch viel mehr bestärkt. Ich habe wohl nicht zu bemerken, daß Zucker und Kaffee keine Luxusartikel mehr sind; sie sind nicht mehr allein ein Genußgegenstand der Wohlhabendern, sondern ein hohes Lebensbedürfniß aller Klassen geworden, was sich in den Hungerjahren von 1816 und 1817, besonders bei der ärmeren Klasse der Städtebewohner, als wohlthätig bewährt hat. Einige Worte muß ich noch darüber sagen, was wir durch die Steigerung unserer Zollsätze gewinnen. Die Erhöhung der Zollsätze, einmal begonnen, wird verderblich um sich greifen, und wird sich wiederholen, die Controlmaßregeln werden sich verstärken, und in deren Gefolg alle Plackereien und Schmuggeleien, kurz Unglück aller Art ins Land gebracht. Die Demoralisation des Volks, auf welche schon oft hingewiesen wurde, wird nicht ausbleiben. Könnten wir eine Herabsetzung des Salzpreises erhalten, ohne Verzicht zu leisten auf andere uns näher liegende Erleichterungen und ohne neue in ihrer Folge so schwer und drückende Lasten, so würde ich mit Freuden beistimmen, wenn ich aber darauf hinsehe, daß wir die Liegenschaftsaccise beibehalten, die hohe Sportelordnung nicht verändert, und die große Maßregel der Zehntablösung nicht ausgeführt sehen sollen, dann kann ich nicht anders als Nein sagen. Es hat uns noch vor wenigen Tagen

in Regierungscommissär eröffnet, daß die so dringend gebo-
:ene, so lang und sehnlich erwartete Maßregel der Tren-
:nung der Justiz von der Administration darum bis auf den
nächsten Landtag verschoben werden müsse, weil man nicht
wisse, welche Folgen die vorgeschlagene Abänderung in
dem Finanzsystem nach sich ziehen werde. Durch das Ab-
schreiben jener 300 fl. haben wir der ärmern Klasse, die
wir zunächst im Auge haben müssen, gewiß eine viel grö-
e Wohlthat und gleichere Erleichterung zufließen lassen.
Kreuzer hat der reichste wie der ärmste Mann gewon-
, und ist es einmal ernst, dem ärmern Mann kräftig
u helfen, so würde ich eher vorschlagen, jenen sogenannten
100 fl.-Männer, überhaupt allen den Staatsangehörigen,
die kein größeres Kapital als 500 fl. versteuern, 400 fl.
von ihrem steuerbaren Kapital abzuschreiben, allen andern
teuerpflichtigen aber das ganze Steuerkapital zur Last
lassen. Alsdann würde die Armuth wahrhaft erleich-
ert. Sollte freilich in Würtemberg oder Hessendarmstadt
die Herabsetzung des Salzpreises Statt finden, dann ver-
steht sich von selbst, daß wir leider, ich sage leider, diesem
Beispiel folgen müssen. Wir sind in unserer Berathung
weiter vorgeschritten als jene Versammlungen; die Stimmen,
die hier erschallen, werden dort gehört werden, die Gründe,
die für uns sprechen, sprechen gewiß auch für jene Länder,
und ich zweifle daran, ob es so ausgemacht ist, daß diese
Kammern ihre Zustimmung so schnell zu einer Herabsetzung
des Salzpreises geben werden, wenn sie alle Verhältnisse
n reifliche Erwägung ziehen. Nur in diesem Fall also
stimme ich für eine Ermächtigung der Regierung, sogleich
der Herabsetzung des Salzpreises beizutreten, spreche mich
aber in allen übrigen Beziehungen verneinend aus.

Völker: Die Salzsteuer kann dem Urtheil, daß sie
eine wirkliche Kopfsteuer sei, nicht entgehen und muß also in

Rücksicht der armen Klassen in jedem Fall herabgesetzt werden. Wenn wir aber dadurch die ärmere Volksklasse erleichtern wollen, so müssen wir auch auf die Mittel denken, auf der andern Seite wieder zu helfen. Diejenigen, die vor mir sprachen, haben einen so großen Abscheu vor der in Antrag gebrachten kleinen Zollerhöhung, daß ich mich sehr wundern muß. Die Zölle, die man auflegen will, sind bei weitem nicht so groß, als man sie dargestellt hat; denn, wenn man annimmt, daß es oft in einer Woche dahin kommt, daß ein Aufschlag von 6 fl. Statt findet, und eben so ein Abschlag eintreten kann, so wird man finden, daß im Kleinverkauf auf denjenigen Aufschlag, der durch die Zölle herbeigeführt werden könnte, durchaus keine Rücksicht zu nehmen ist. Wenn wir die ärmere Klasse, wenn wir den Landmann und die Viehzucht ins Auge fassen, so können wir nicht zaudern, den Antrag der Regierung anzunehmen, durch dessen Realisirung ich dem Lande eine große Wohlthat zu erweisen glaube.

Ministerialrath Goßweiler: Ich bin überrascht, so viele Stimmen gegen den Artikel 1 des Gesetzentwurfs und besonders gegen die innere Zweckmäßigkeit der Herabsetzung der Salzsteuer zu hören. Diese Zweckmäßigkeit glaube ich demungeachtet nicht vertheidigen zu müssen, denn sie findet ihre Vertheidigung zuverläßig in der Kammer selbst, und besonders in den Vorgängen des Landtags von 1831, wo die Kammer die Frage über Herabsetzung des Salzpreises so eifrig auffaßte, daß sie nicht einmal den Antrag genehmigte, die finanzielle Ausführbarkeit durch die Budgetcommission prüfen zu lassen, sondern sogleich den Antrag auf die Herabsetzung an die Regierung beschloß. Namentlich ist auch damals in der Kammer das Verhältniß des Großherzogthums zu den Nachbarstaaten, in Beziehung auf die Salzsteuer erörtert worden, und man hat ausdrücklich die Regierung um-

gefordert, die [illegible] zu [illegible], d. h. [illegible] bis die Nachbarstaaten mit ihren [illegible] seyn werden. Der Herr [illegible] hat nun, wie ich glaube, Gründe angegeben, die hinreichend genug sind, um annehmen zu können, daß [illegible] und [illegible] diese Herabsetzung des Salzpreises werden [illegible]: es haben nicht nur die Stände dieses Landes darum gebeten, sondern es hat insbesondere auch der König von Württemberg in der Thronrede diese Salzpreisherabsetzung seinem Volke zugesichert, so daß es also kaum denkbar ist, daß dieses Versprechen nicht werde gelöst werden. Völlige Gewißheit ist aber natürlich darüber nicht möglich, allein die Wahrscheinlichkeit ist so groß, daß sie der völligen Gewißheit möglichst nahe kommt. Da wir übrigens keine völlige Gewißheit besitzen, so haben einige Redner sich für bedingungsweise Herabsetzung des Salzpreises erklärt. Eine solche eventuelle Ermächtigung aber zu einer so starken Steuerherabsetzung könnte die Regierung nicht annehmen, wenn sie nicht zugleich auch eine eventuelle Ermächtigung zu Deckung des Ausfalls erhielte. Eine solche nur eventuelle Ermächtigung würde aber über die Frage: ob die Deckungsmittel durch Erhöhung der Eingangszölle bleibend herbeigeschafft werden sollen, den Handelsstand des Landes in einer langen Ungewißheit lassen, und dieser Zustand würde so nachtheilig seyn, als irgend eine andere nachtheilige Folge, welche von der Erhöhung der Eingangszölle besorgt wird, eine Sorge, die ich übrigens nicht theilen kann. Ich möchte sagen: schon bis jetzt dauert die Ungewißheit für den Handelsstand zu lange, und es ist nothwendig, daß einmal entschieden wird, ob die Zollerhöhungen, wie sie vorgeschlagen sind, eintreten sollen oder nicht. Ich glaube deßhalb, daß es sich nicht mehr darum handeln kann, die Regierung eventuell zu ermächtigen, sondern daß die Kammer entschieden aussprechen muß, entweder,

sie genehmige die Herabsetzung, oder nicht. Die Nothwendigkeit ist aber meiner Ansicht nach vorhanden, die Herabsetzung der Salzsteuer zu genehmigen, und dann wird natürlich auch die Frage wegen der Deckung des Ausfalls nothwendig definitiv gelöst werden müssen.

Duttlinger: Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich gegen die Herabsetzung der Salzsteuer spreche, sondern meine Freude darüber ausdrücke, daß ein Wunsch, den ich im Jahr 1831 Ihnen vorgelegt habe, auf dem Punkt steht, realisirt zu werden. Es freut mich, daß der Herr Finanzminister sich entschlossen hat, einen bedeutenden Theil einer Steuer aufzugeben, die für jeden Finanzminister, für jeden Finanzkünstler den größten Reiz hat und äußerst verführerisch ist. Die Salzsteuer hat für den Finanzkünstler die angenehme Eigenschaft, die ich schon auf dem vorigen Landtage anzuführen Gelegenheit hatte, daß sie in kleinen Theilen, also nur allmählig und ganz unbemerkt erhoben wird. Man nimmt dem armen Mann seine Kreuzer und Groschen nach und nach ab, so daß er es im Augenblick selbst kaum bemerkt. Diese Steuer erfordert ferner nicht die Arbeit, nicht die Kosten der Umlegung auf die Provinzen, Aemter, Gemeinden und Individuen, sie legt sich von selbst um. Sie regt nicht die verschiedenen Privatinteressen der Bezirke oder Gemeinden oder Individuen auf; die Zahlung, welcher der Eine ausweicht, fällt keinem Andern zur Last. Es entsteht keine Feindschaft unter den Bewohnern der verschiedenen Orte, keine Beschwerde über ungleiche Vertheilung; Executionen sind auch nicht nöthig und — was für den Herrn Finanzminister eine Hauptsache ist — es giebt keine Rückstände. Dieß sind aber auch die einzigen guten Eigenschaften, die diese, in jeder andern Beziehung schlechteste Steuergattung an sich trägt. Sie ist schlecht, weil sie dem ersten Grundsatz der Gerechtigkeit in der Steuergesetzgebung, dem Verfassungsgrund-

satz der Rechtsgleichheit in Tragung aller öffentlichen Lasten widerspricht. Sie ist auch schlecht, weil sie den anerkannten Grundsätzen der Staatswirthschaft und der Finanzwissenschaft entgegen tritt. Es ist heute zu meinem Erstaunen behauptet worden, es sei die Salzsteuer keine Kopfsteuer; ich gebe diese Behauptung in Beziehung auf einen kleinen Theil dieser Steuer zu, nämlich auf denjenigen, der von jenem Salz bezahlt wird, den man als Stoff bei Gewerben oder Fabriken verbraucht. Hier ist sie eine Gewerbsteuer, aber eben deßhalb ebenfalls verwerflich und ungerecht nach unserem Steuersystem, weil sie da, wo sie in dieser Form auftritt, den Gewerbsmann doppelt besteuert, d. h. den Mann, der schon seine Gewerbsteuer bezahlt, nochmals mit einer Gewerbsteuer belegt. In allen andern Fällen oder Beziehungen aber ist sie durchaus eine Kopfsteuer, weil sie auf das nothwendigste Lebensbedürfniß der Personen, nicht aber auf das Vermögen oder das Einkommen gelegt ist. Derjenige, der 50,000 fl. Einkünfte hat, ißt nicht 50 mal mehr Salz als derjenige, der nur 1000 fl. hat. Man hat heute ferner bemerkt, für die Gewerbe könne diese Steuer nie drückend seyn, weil der Gewerbsmann hier nur die Vorauslage mache, und sich diese Steuer von dem Abnehmer seiner Waaren zurück bezahlen lasse. Ich gebe auch diese Behauptung wieder bis zu einem gewissen Punkte zu, d. h. für alle diejenigen Fabrikate, die im Lande verkauft werden, in alleiniger Concurrenz mit dem Inlande, bestreite sie aber durchaus, in so fern unsere Gewerbsleute mit dem Auslande in Concurrenz zu treten haben. Denn bei der Concurrenz mit dem Auslande kann er den Preis nicht nach der Steuer einrichten, sobald er mit den Gewerben concurrirt, die nicht auf die gleiche Weise ebenfalls besteuert sind. Man hat sich dagegen erklärt, daß der Ausfall, der hier entstehe,

wenn die Salzsteuer vermindert werde, durch erhöhte Zölle gedeckt werden solle, die ebenfalls auf nothwendige Lebensbedürfnisse, wie z. B. Zucker und Kaffee gelegt würden. Hierauf antworte ich: ich kann die Wahrheit oder Unrichtigkeit der Behauptung, daß diese Produkte allgemein zu nothwendigen Lebensbedürfnissen geworden seien, nicht geradezu läugnen, weil ich mir nicht zutrauen darf, daß ich in dieser Beziehung die Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner vollständig kenne; aber ich zweifle gar sehr an der Wahrheit und Richtigkeit, wenn von den Armen auf dem Lande die Rede ist. Es mag wahr seyn in Beziehung auf die Armen in den Städten, aber nicht wahr, wenn von den Armen auf dem Lande, namentlich im Oberlande die Rede ist. Man hat gesagt, daß es viel nothwendiger seyn würde, zuerst im Sportelwesen Erleichterungen zu beschließen, ehe man hier Erleichterungen eintreten lasse. Darauf wiederhole ich eine Bemerkung, die ich im Jahr 1831, als der Abg. Welcker seine Motion über das Sportelwesen in die Kammer gebracht, gemacht habe. Es ist nämlich richtig, daß die Sporteln im Badischen, wenn man die Totalsumme in Anschlag bringt, durchaus nicht so hoch sind, sondern das Uebel nur in der Ungleichheit liegt, in welcher die Sportelansätze gemacht werden; in der Unordnung und Verwirrung, die in der Sportelordnung herrscht, und sie zur Sportelunordnung macht! Sie hat nämlich Mängel, die in die Kathegorie derjenigen gehören, die in der Zollordnung von 1812 vorgekommen sind, wo der Zoll von Castanien mit C geschrieben ein anderer ist, als der Zoll von Kastanien mit K geschrieben. Ganz gleiche Fehler kommen in unserer Sportelordnung vor, indem z. B. „Befehle“ unter dem Wort „Decret“ anders sportulirt werden, als „Bescheide“ oder „Decrete.“ — „Mandate“ —

„Verfügungen" u. s. w., während diese Worte im synonim betrachtet werden. In einem Nachbarstaate beträgt die Totalsumme der Taxen, Sporteln und Stempelgebühren verhältnißmäßig bedeutend mehr als bei uns. Wenn ich nicht irre, so betragen die Einnahmen unserer Gerichtskassen so viel, daß beiläufig drei Achtel der Summe, die auf die Gerichte verwendet werden muß, damit bestritten werden kann, und die übrigen fünf Achtel aus der Staatskasse bezahlt werden, während in dem Großherzogthum Hessendarmstadt die Gerichtsgebühren gerade so viel ausmachen als der ganze Staatsaufwand für die Gerichte, nach dem Zeugniß eines verdienstvollen Schriftstellers (Linde), der zugleich Mitglied des Ministeriums in Darmstadt ist. Man kann daher hier nicht davon sprechen, daß man zuerst Sporteländerungen eintreten lassen möge, ehe man die Salzsteuer herabsetze. Man hat von der Liegenschaftsaccise gesprochen, und gesagt, daß diese zuerst abgeschafft werden sollte. Ich habe denselben Vorschlag im Jahr 1831 zu machen für Pflicht gehalten, solchen aber auf dem gegenwärtigen Landtage aus zwei Gründen nicht wiederholt, 1) weil die Gründe für und gegen im Jahr 1831 so gründlich erörtert worden sind, daß ich voraussetzen darf, man habe sie nicht wieder vergessen, und weil ich 2) bezweifelt habe, ob jetzt bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzen es möglich seyn werde, auf einem einzigen Landtage zwei so große Schritte zur Herabsetzung der Salzpreise und Aufhebung der Liegenschaftsaccise zur Verbesserung unseres Finanzsystems auf einmal zu machen. Was die in dem Entwurf vorgeschlagenen Zollerhöhungen betrifft, so betrachte ich dieselben als ein nothwendiges Uebel. Daß sie ein Uebel sind, ist gewiß; daß sie aber ein nothwendiges Uebel sind, hat der Herr Berichtserstatter ganz klar bewiesen. Ich erkläre mich daher im Ganzen für den

Gesetzesentwurf der Regierung, mit den von der Commission gemachten Verbesserungsvorschlägen.

Witzenmann: Seit dem wir das Glück haben, Salz im eigenen Lande zu fabriziren, haben sich auf allen Landtagen Stimmen für den vorliegenden Gesetzesentwurf erhoben, und ich hoffe deßhalb, daß heute diesem gerechten Wunsche werde entsprochen werden. Es ist schmerzlich, zu hören, daß unsere Landsleute an den Grenzen der Schweiz veranlaßt sind, das Salz dort zu holen, weil sie das eigene Landesproduct in der Schweiz bedeutend wohlfeiler erhalten, als im Vaterlande selbst. Was die Zölle betrifft, so habe ich als Kaufmann zu meinem eigenen Nachtheil für die Erhöhung derselben gestimmt, weil ich überzeugt bin, daß da, wo das Wohl des Vaterlandes in Anspruch genommen wird, das Privatinteresse schweigen muß. Ich stimme also für den Commissionsantrag.

v. Tscheppe: Schon auf dem letzten Landtage habe ich mich lebhaft für die Herabsetzung des Salzpreises ausgesprochen. Ohne mich auf die Gründe einzulassen, die damals zur Genüge ausgeführt und jetzt von dem Abg. Duttlinger wiederholt wurden, stimme ich dem Gesetzesentwurf in seinem ganzen Umfange bei, mit dem Vorbehalt der Modificationen, die ich bei den einzelnen Zollsätzen vortragen werde. Das Salz ist ein unentbehrliches Bedürfniß, wogegen die Last, die auf den Zucker und Kaffee und einige Fabrikationsprodukte gelegt werden soll, nicht entgegengesetzt werden kann, indem diese Gegenstände an sich so außerordentlich gering besteuert sind, daß der kleine Aufschlag in gar keine Berechnung kommen kann. Salz ist unentbehrlich, Zucker und Kaffee dagegen wohl entbehrlich; man kann daher auch nicht sagen, daß der Arme darunter leide und diese Artikel ihm auch zum Bedürfniß geworden seien. Mit Recht hat der Abg. Dutt-

linger bezweifelt, ob dieß Bedürfniß bei den niedern Klassen richtig sei. Allerdings waren die Armen gezwungen, Kaffee oder dessen Surrogate einer Suppe oder Habermus vorzuziehen, weil sie das Salz zu letzterer nicht aufbringen konnten. Das war der Grund, warum sie ein erschlaffendes Getränk einem gesunden und nährenden vorgezogen haben. Man hat entgegen gehalten, daß die 300 fl., die an der persönlichen Gewerbsteuer abgeschrieben wurden, eine größere Erleichterung seien, als die Herabsetzung des Salzpreises. Ich muß dieß nicht nur in Bezug auf die von dem Hrn. Finanzminister vorgetragenen Berechnungen widersprechen, sondern behaupte, daß diese Ausgleichung keine Gleichheit ist, weil sie nicht Alle trifft, weil Mehrere von der Steuer theils durch Alter und Dienstverhältnisse, theils durch andere Umstände ausgeschlossen sind, und selbst Landleute mit großem Umtrieb diese Steuer zu bezahlen haben. Was man von der Demoralisation in Folge der Zollerhöhung gesagt hat, glaube ich nicht, denn wer nicht für 50 kr. seine Moral verletzt, wird sie auch für 3 fl. nicht verletzen. Die Einwendung, daß die Salzsteuer so leicht zu erheben sei, kann kein leitender Grundsatz seyn, denn sonst würde ich sagen, man soll das Pfund um 30 kr. verkaufen und die andern Steuern aufheben. Es wurde ferner vorgeschlagen, die Entschließung so lang in Suspenso zu belassen, bis man gewiß wisse, ob die Nachbarstaaten dasselbe thun werden. Ich zweifle nicht daran, daß die dortigen Stände mit Freuden dafür stimmen werden, denn schon auf dem letzten Landtage ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß wir damit anfangen sollen.

v. Rotteck: Ich will mich in keine weitläufige Erörterung über Vortheil oder Nachtheil dieser Steuer oder in eine weitläufige Vergleichung derselben mit andern Steuern einlassen, deren Abschaffung ebenfalls schon in Anregung

gebracht wurde. Die Sache ist durch die Verhandlungen des vorigen Landtags mehr als erschöpft, und ich glaube, daß in Gemäßheit dieser Verhandlungen die Frage, ob nach dem Antrag der Regierung die Salzsteuer herabgesetzt werden soll, bejaht werden muß, wenn sich nicht die Mehrheit der Kammer eines Widerspruchs oder einer Inconsequenz schuldig machen will. Ja es ist noch mehr als eine Inconsequenz, weil es in der That etwas Seltsames ist, wenn eine Kammer um Herabsetzung einer Steuer sich bemüht, deshalb eine Bitte an die Regierung stellt, und wenn das Willfahren eintritt, dasselbe zurückweist. Ich sage die Willfahrung, nicht aber das Geschenk, wie der Herr Finanzminister diese Willfahrung genannt hat, weil ich überhaupt bei keiner Steuerherabsetzung oder Aufhebung den Begriff einer Schenkung von der Regierung anerkennen kann, und am wenigsten in diesem Fall, wo statt einer herabgesetzten Steuer eine andere, die eben so viel einträgt, eingeführt wird. Ich sage aber, daß die Kammer, als Ganzes betrachtet, sich eines Widerspruchs mit sich selbst schuldig machen würde, wenn sie die Willfahrung jetzt zurückwiese, obgleich ich allerdings gestehen muß, daß die Bitte eine unbedingte war, und die Willfahrung eine bedingte ist, also bei der Vergleichung der Last, die durch die Bedingung aufgelegt wird, mit den Vortheilen, die die Willfahrung gewährt, von manchen Seiten einige Bedenklichkeit eintreten kann. Ob ich nun gleich bei dem vorigen Landtage für die Herabsetzung des Salzpreises darum nicht stimmte, weil ich die Ablösung des Zehenten im Auge hatte, so stimme ich doch jetzt für die Annahme dieser Willfahrung; einmal, um nicht selbst Theil zu nehmen, oder um nicht beizutragen zu dem etwa der Kammer als Ganzem zu machenden Vorwurf, und zweitens in Anerkennung unserer Schuldigkeit, überall da, wo nicht ein Rechtsbe-

denken oder ein mit Klarheit eingesehenes Interesse des Gemeinwohls entgegen steht, das zu thun, was wirklich die große Mehrheit des Volks wünscht oder verlangt, denn wem in der Welt sollte die öffentliche Meinung mehr Gesetz seyn, als uns, deren natürliche Vollmacht dahin geht, die öffentliche Meinung, so fern sie nicht unverständig ist, — und ich glaube kaum, daß dieß bei einem verständigen Volk jemals der Fall seyn kann — so weit es unsere Verhältnisse erlauben, zu achten. Ich stimme also für die Annahme des ersten Artikels, und eben so für die Bedingungen, die uns dafür gesetzt sind, weil man hier keine freie Wahl hat, und es eine Zurücknahme der Bewilligung wäre, wenn man nicht auch den Bedingungen beiträte. Ich thue es freilich nicht sehr gerne, und habe großes Bedenken dabei, indem ich wünschte, statt der uns gesetzten Bedingungen andere zu erhalten. Die Erhöhung der Eingangszölle für die genannten Waaren, welche großen Theils Consumtionsartikel sind, unterliegt allen den Vorwürfen und Bedenklichkeiten, die man überhaupt den indirecten Steuern machen kann; denn ich bin noch immer derjenigen Meinung, die selbst ein östreichischer Schriftsteller öffentlich ausgesprochen hat, obgleich ich von manchen seiner übrigen Ansichten nicht wünschte, daß sie in die Praxis übergiengen; allein darin bin ich mit ihm einverstanden, wenn er den Wunsch ausspricht, daß die österreichische Monarchie von den Zöllen durchaus keinen Kreuzer Einnahme ziehen möchte. Diese nämliche Ansicht ist auch bis jetzt das System unserer eigenen Regierung gewesen, weil sie das System der niedern Zölle dem der hohen Zölle, die sonst überall herrschen, entgegengesetzt hat, und wofür ihr auch allerdings das Anerkenntniß aller Verständigen und Wohldenkenden geworden ist. Jetzt aber tritt eine Collision ein, nämlich einerseits ein Zwang, einen Theil der Salzsteuer aufzu-

heben, welches unabweisliche Gebot die absolute Nothwendigkeit der Deckung durch andere Einnahmen herbeiführt. Die Erhöhung der Zölle hat freilich alles dasjenige gegen sich, was der Abg. Welcker mit vielem Scharfsinn und Klarheit entwickelt hat, doch, obschon ich mit ihm hierin fast vollkommen einverstanden bin, so kann ich mich doch nicht bestimmt fühlen, für die unbedingte Verwerfung des uns gemachten Antrags zu stimmen. Ich anerkenne, daß aus der Erhöhung des Eingangszolls im Ganzen nichts Gutes für die Mittelklasse und ärmere Klasse hervorgeht, und anerkenne ferner, daß überhaupt solche indirecte Steuern ins Blaue hinein sind, berechnet auf den Grundsatz des Habhaftwerdens oder Packens, wie ich auch in öffentlichen Schriften mich auszudrücken mir die Freiheit nahm. Kein Grundsatz der Gerechtigkeit ist hier vorherrschend, und was immer für geschickteste und scharfsinnigste Vergleiche man zu Gunsten der einen oder der andern solcher Steuerarten anstelle, man wird überall anerkennen müssen, daß jede am Ende dahin führe, Tausenden und aber Tausenden Unrecht zu thun. Ein kleineres Unrecht muß indessen einem größeren noch vorgezogen werden, und der Grundsatz der indirecten Steuern ist so tief in das practische Finanzsystem und in die Meinung von Vielen eingedrungen, daß es Vermessenheit wäre, sich gegenwärtig schon auf die Aufhebung oder Ueberwindung dieses Vorurtheils oder dieser Ansicht eine Hoffnung zu machen. Am wichtigsten ist für mich die auch von dem Abg. Welcker angeregte Idee, daß durch die Erhöhung des Zolls eine Art von Annäherung an ein bekanntes Zollsystem bewirkt würde, was uns nothwendig erschrecken müßte. Wenn wir denken könnten, daß eine noch größere Annäherung vielleicht gar Anschließung an jenes System die Folge davon seyn könnte, dann würde ich lieber sagen, daß die Salz-

[illegible] Ich muß sagen: die Erhebung der Zölle von Zucker und Kaffee wird in diesem Kampfe der großen Interessen, die sich anziehen und abstoßen, die Entscheidung nicht geben. Ich wiederhole also meine vorhin ausgesprochene Ansicht, daß ich ungeachtet der hier gemachten Bedingungen doch meine Zustimmung zum Gesetzesvorschlag gebe. Eine Kapitalsteuer wäre mir allerdings lieber als eine Zollerhebung, aus den Gründen, die ich auf dem vorigen Landtage in meinem Bericht ausgesprochen habe, und die noch nicht widerlegt worden sind, wogegen ich aber jene allgemeine Ver[illegible]rung alles bis jetzt noch nicht besteuerten [illegible]

Abg. Welcker: [illegible] Gründen, deren Entwicklung hier [illegible] Gründen [illegible]

ich, dem Herrn Berichterstatter hierin vollkommen beipflichtend, diese Steuer nur dann für gut halten könnte, wenn es wirklich zu einer einzigen und allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer käme. Neben unserm jetzt bestehenden Steuersystem aber könnte die von Welcker vorgeschlagene Steuer nicht eingeführt werden; sie würde von schlimmen Folgen begleitet seyn. Wir haben für jetzt nur zu begehren, daß wenigstens der bisher noch unbesteuerte Hauptfactor des Nationalvermögens, nämlich die Activkapitale, die vielleicht ein Drittheil des Nationalkapitals bilden, nicht außer der Steuer seien. Hier lohnt es sich der Mühe, eine Steuer anzulegen. Da wird ein schreiendes Unrecht aufgehoben, und dem Prinzip, daß Einer zahlen soll, im Verhältniß als er zahlen kann, gehuldigt. Die Vorurtheile gegen die Kapitaliensteuer sind aber so tief gewurzelt und so weit verbreitet, besonders an jenen Stellen, von wo aus die Heilung kommen soll, daß ich mir gar keine Hoffnung mache, meinen Antrag genehmigt zu sehen. Ich wiederhole daher meine Erklärung, daß ich dem Gesetz meine Zustimmung gebe, und wünsche zugleich, daß das, was den Nachlaß von 300 fl. an dem persönlichen Steuerkapital betrifft, nicht jetzt, sondern bei der allgemeinen Berathung des Budgets erwogen werde, indem sich dort die beste Gelegenheit zeigen wird, von diesem hochwichtigen Punkte zu sprechen.

Finanzminister v. Böckh: Ich danke dem Abgeordneten v. Rotteck für sein praktisches Vertrauen. Es befremdet mich übrigens nicht, daß er zugleich für eine Steuer das Wort nahm, die uns der Abg. Welcker empfohlen hat. Ich bin überzeugt, daß dieß lediglich darauf beruht, weil er eine Steuer dieser Art für gerecht hält. Ich glaube aber, er würde diese Meinung verändern, wenn er sich

einmal überzeugen können, daß eine solche Steuer in der Ausführung die ungerechteste ist.

Das englische Volk ist ohne Zweifel in dieser Materie praktisch, und man wird sich erinnern, daß das reformirte Parlament von dem Ministerium veranlaßt worden ist, seine Abstimmung zurückzunehmen, aus Furcht es möchte eine Einkommenssteuer erhalten.

Buhl: Beinahe alle die Gründe, die für und wider die Salzsteuer angeführt worden sind, hat die Commission in ihrem Bericht aufgenommen, und ich glaube daher kurz darauf antworten zu können. Ich beginne mit der Erwiederung auf den Vortrag des Abg. Welcker, welcher sagte, wir hätten, so wie die Regierung, nur ungern die Zollerhöhung vorgeschlagen, und glaubte, daß er durch dieses ungerne in seinen Gründen bestärkt worden sei. Allerdings hat die Commission ungern diese Zollerhöhungen vorgeschlagen; allein das ganze Motiv ihres ungern bestand darin, daß sie es immer für etwas Unangenehmes hält, Steuern erhöhen zu müssen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen. Die Commission hat auch selbst auf eine Kapitaliensteuer hingewiesen, aber die Ausführung, so lange das jetzige Steuersystem beibehalten ist, nicht thunlich gefunden. Der Abgeordnete Welcker wird seine Idee in der Einkommens- oder Vermögenssteuer der Commission ungefähr wieder finden.

Eine derartige Steuer wäre weiters nicht ausführbar, weil die Herabsetzung des Salzpreises gleich eintreten müßte. Die Vorbereitungen zu Erhebung einer solchen Steuer wären auf diesem Landtage gar nicht möglich zu vollenden, und sie könnte daher auch nicht in Wirksamkeit treten, wenn es auch blos auf eine Kapitaliensteuer abgesehen wäre. Die Steuer, welche der Abgeordnete Welcker vorschlägt, und sehr ausführlich beleuchtete, hat übrigens doch einiges

an sich, was gegen sie spricht. So will er z. B. Denjenigen besteuern, der sein Geld in Luxus steckt. Ich glaube aber, in Hinsicht auf ein finanzielles Abgabensystem könnte man sogar den Satz aufstellen: daß man Demjenigen, der sein Geld in Luxus verwendet, statt ihn mit einer Taxe zu belasten, eine Prämie bewilligen sollte, denn er belebt die Gewerbe und zahlt indirecte Steuern, denn wenn die Zölle eingeführt sind, so gibt es bekanntlich keinen ausländischen Luxusartikel, der nicht davon getroffen wird, und es kommt ferner nur darauf an, den Luxus so zu *leiten*, daß er inländische Producte verbraucht. Der Abgeordnete Welcker will ferner alle Mobilien besteuern; er gibt aber gewiß zu, daß jede Steuer todt wäre, die das Kapital angreift. Eine Steuer auf Mobilien greift aber nicht nur das Kapital an, sondern sie frißt das ganze Kapital weg, denn wenn die Möbel fortdauern, so würde der ganze Werth am Ende in die Steuerkasse fallen. Diese Steuern wären also offenbar eine ungerechte, denn eine gerechte Consumtionssteuer kann nur ein für allemal treffen. Der Abg. Welcker glaubt ferner, auch die Renten des Vergnügens müssen besteuert werden; es gibt aber solche, die mit dem Steuerarm nicht zu fassen sind; die andern Renten des Vergnügens aber würde ich aus demselben Grunde wie den eigentlichen Luxus nicht besteuern. Es ist, glaube ich, in dem Gang der Natur schon vorgeschrieben, daß die Vermöglichen, wenigstens der größern Zahl nach, mehr für Vergnügen hingeben, worin das allein mögliche Mittel der Compensation liegt, welches verhindert, daß das Vermögen sich in Massen aufhäuft; in der Nichterschwerung des Verbrauchs für Vergnügen liegt die Hoffnung der ärmeren Klasse, auch zu Vermögen zu gelangen.

Was die Bedenklichkeiten wegen der Zollerhöhungen betrifft, so beruhen sie darauf, daß das moralische Verderben

dadurch befördert werden könnte. Es ist allerdings wahr, daß wenn bei dem alten Zolle geschmuggelt wird, dieses Uebel noch mehr Statt findet, wenn der Zoll auf das Doppelte erhöht wird.

Die Commission ist aber davon ausgegangen, daß es sich hier hauptsächlich darum handle, ob der Salzpreis auswärts herabgesetzt wird; denn alsdann verlieren sich alle Bedenklichkeiten, die sich auf das Schmuggeln im Fall der Zollerhöhung beziehen. Dasjenige Verderbniß nämlich, welches dadurch herbeigeführt würde, wenn das Salz bei uns theurer wäre als im Ausland, würde die andern Nachtheile unendlich übersteigen. Hier braucht man blos auf die Salzcordons zurückzuweisen, und unter allen Motiven, die der Bericht enthält, ist, wir dürfen es wohl gestehen, die Herabsetzung des Salzpreises von Außen, welche sich voraussehen läßt, das Hauptsächlichste; weßhalb nothwendig ist, daß wir diese nicht abwarten, besonders bei der Natur der Deckungsmittel, die wir annehmen wollen, denn wenn diese durch die Zölle geschaffen werden sollen, so kann man mit der Maßregel nicht auf das Ungefähr hin warten, bis in Würtemberg oder Hessen der Salzpreis herabgesetzt wird, indem man sonst alle Consumenten bis zu diesem Augenblick hin einer doppelten Steuer aussetzt, denn der Zoll würde erhöht und die Salzsteuer würde fortbezogen bis zu diesem Zeitpunkt.

Die Bemerkung des Abg. Posselt, daß die Steuer nicht so ganz eigentlich ungleich sei, weil sie nach dem Vermögen gehe, hat die Commission ebenfalls gemacht. Wer einen größern Viehstand hat, zahlt allerdings mehr. Allein der Abg. Posselt hat auch gesagt, die Gewerbsbesitzer, die das Salz verbrauchen, schlagen den Werth auf ihre Producte. Wenn sie aber dieses gethan, und die Steuer hört nun auf, so wird es den Consumenten zu

kommen. Es kommt also die Herabsetzung des Salzpreises großentheils den Consumenten und nicht den Gewerbsbesitzern zu gut.

Was sodann den Viehstand betrifft, so betrachte ich den Salzverbrauch als Productionslast, da das Salz gleich dem Futter zur Erhaltung des Viehes aufgewendet wird. Je mehr Lasten darauf liegen, desto theuerer muß verkauft werden. Besteht dieser Zustand im Ausland nicht, so kann der Landmann mit demselben nicht concurriren. Es liegen Petitionen vor, worin gesagt ist, daß so viel Vieh aus dem Ausland hereingebracht werde, dieses würde aber noch mehr der Fall seyn, wenn die Last auf die Viehzucht noch größer wäre, und wodurch unsere Viehzucht die Concurrenz nicht mehr halten könnte. Eben so verhält es sich bei den Gewerben. Hier handelt es sich nicht von einer Steuer, die als Gewerbssteuer darauf lastet, sondern es ist eine Consumtionssteuer, die auf den Fabrikerzeugnissen liegt; sie erschwert die Fabrikation dadurch, und so lange ihr die Concurrenz von Außen entgegensteht, drückt man die eigene Industrie durch diese Steuer. Das waren die Rücksichten, die die Commission dabei hatte, und welche sie, wie man finden wird, auch in dem Commissionsbericht auseinander gesetzt hat. Ich glaube, daß, so bald anerkannt wird, daß wir im Fall einer Herabsetzung des Salzpreises in den Nachbarstaaten nachgeben müssen, uns auch jetzt nicht wohl etwas Anderes übrig bleiben und es besser seyn wird, wenn wir die Initiative ergreifen, denn das ist unzweifelhaft, daß die Annahme der Herabsetzung in den genannten Ländern um so wahrscheinlicher ist, da dort diese Wohlthat nicht gegen eine andere indirecte Steuer eingetauscht werden muß, indem dort die finanziellen Verhältnisse wirklich Erleichterungen erlauben.

Rutschmann: Als Berichterstatter im Jahr 1831 über denselben Gegenstand erlaube ich mir nur wenige Worte:

Populäre Maßregeln sind leider in unserer gegenwärtigen Zeit nicht an der Tagesordnung. Heute hat man aber in der That einen solchen Antrag auf die Tagesordnung gebracht. Ueber allen Zweifel erhaben ist es, daß ein populärer Antrag Ihnen vorliegt. Ich freue mich von Herzen über die Herabsetzung des Salzpreises und bin versichert, daß meine Freude von dem größten Theile unserer Mitbürger getheilt werden wird.

Winter v. H. Nach der reiflichsten Prüfung des vorliegenden Gesetzes kann ich nur für dessen Annahme stimmen, und zwar aus Gründen, die ich ganz kurz aussprechen werde. Ich muß mich wundern, daß auf diesem Landtage Stimmen in der Kammer gegen dieses Gesetz laut wurden, nachdem die Kammern von 1831 mit so großer Mehrheit den Wunsch an die Regierung brachten, uns ein solches Gesetz vorzulegen, oder vielmehr in einem gewissen Fall die Sache auszuführen. Ich sehe in diesem Gesetz nur eine weitere theilweise Ausführung des großen Grundsatzes des §. 8 unserer Verfassungsurkunde, daß alle Badener ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten beitragen, und alle Befreiungen aufgehoben seyn sollten. Ich hätte nur gewünscht, daß es dem Herrn Finanzminister gefällig gewesen wäre, zu Deckung des Ausfalls noch eine Steuer zu beantragen, die uns nicht in die Noth gesetzt hätte, gerade diejenigen, die wir erleichtern wollen, wieder mit einer andern Last zu belegen, mag sie nun einige Pfund schwerer oder leichter seyn, was ich nicht entscheiden kann. Ich habe auch außerdem, daß ich in der Vorlage dieses Gesetzes eine weitere Ausführung des großen Grundsatzes unserer Verfassung erkannte, mit Vergnügen ersehen, daß die Regierung und besonders das Finanzministerium nach den abgegebenen Motiven in dieser Hinsicht wenigstens auf die öffentliche Meinung Rücksicht genommen hat, die sich schon seit einigen Jahren vielfältig über diesen Gegen-

stand kund gab. Wenn man nun von Erleichterung der Lasten spricht, so meine ich sollten diese nur bei denen Statt finden, welche zu viel, oder im Verhältniß zu Andern zu viel tragen.

Hier hätte ich gewünscht, daß die Regierung in der Ausführung jenes großen Grundsatzes noch um einen Schritt, den ich andeuten werde, weiter gegangen wäre, gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß es noch geschehen werde, wodurch denn die einzige bedeutende Bedenklichkeit, die ich noch bei dem Antrag auf die Annahme dieses Gesetzes habe, mir vom Herzen genommen seyn würde. Alle übrigen weniger bedeutenden Bedenklichkeiten, die sich mir aufdrangen, hat der aus der Feder eines Mannes geflossene Commissionsbericht beseitigt, von dem wir Alle überzeugt sind, daß er sich nicht so leicht von dieser oder jener Seite bestimmen läßt, von seiner eigenen gründlichen Meinung und Ansicht abzugehen. Indem ich also für die Annahme der §§. 1 und 2 stimme, habe ich auch noch meine Meinung dahin auszusprechen für nöthig gefunden, daß ich glaube, die ungefähre Deckung des Ausfalls für die Aufhebung der Ausgangszölle und Herabsetzung des Salzpreises werde durch die Zollerhöhung auf eine Weise bewerkstelligt, die nicht einmal fühlbar seyn könne, indem sich wohl Niemand im Ernst über die Erhöhung des geringen Zolles auf Colonialwaaren, namentlich auf Zucker und Kaffee beschweren wird.

Ein Redner hat zwar auch für das Gesetz wegen Herabsetzung des Salzpreises jedoch nur unter der Bedingung gestimmt, daß vorerst in andern Ländern uns damit vorangegangen werde. Diesen Antrag könnte ich nicht unterstützen, weil man die Regierung in Verlegenheit setzen würde, falls man ihr die Ermächtigung ertheilte, den Salzpreis zwar herabzusetzen, nicht aber auch die Deckungsmittel andeuten wollte, die doch nothwendigerweise in jedem Fall bewilligt werden mußten; denn, wenn in jeder benachbarten Kammer auch ein solcher

[illegible]

Der Abg. [illegible]

[illegible] erlaube, der uns [illegible] aus der [illegible] wegen des Wiederzusammentretens der [illegible] von 300 fl. [illegible] wird. Ich war schon im Jahr 1849 und jedesmal, [illegible] in der Kammer zu sehen, immer die Ansicht ausgesprochen, daß es eine Ungleichheit und verfassungswidrig sei, daß eine gewisse Klasse von Staatsbürgern wenigstens von einem großen Theil ihres Vermögens gar keine Steuer bezahle, nämlich die Kapitalisten. Ich glaube, daß wenn die Kammer sich nun auch darüber aussprechen und die Regierung endlich daher kommt, auch hierin den gerechtesten Wünschen des Volkes entgegenzukommen, der weitere Schritt zur Ausführung jenes großen Grundsatzes der Verfassung gethan werden wird. Auch hier hat die öffentliche Meinung im Gegensatz von dem, was der Abg. Prissel gesagt hat, laut ausgesprochen, daß man endlich auch einmal diese Klasse von Staatsbürgern zu den Staatslasten beiziehen möge. Würde dieses geschehen, so hätte ich auch nicht das mindeste Bedenken mehr, für das ganze Gesetz zu stimmen, glaube aber,

daß der Gegenstand durch die an die Kammer eingekommenen Petitionen später wieder zur Sprache und Berathung kommen wird. Schließlich kann ich blos meine Freude nochmals wiederholen, daß die Regierung selbst erklärt hat, sie hätte auch auf die öffentliche Stimme des Publicums Rücksicht genommen, und will nur noch den Wunsch beifügen, daß dieß auch von den andern Ministerien in andern Dingen geschehen möchte.

Goll: Ich freue mich vor Allem, daß wir heute, die Abstimmung über den in Frage liegenden Gegenstand mag ausfallen wie sie will, aus dem schlimmen provisorischen Zustande in Beziehung auf den Handel, herauskommen. Dieser Zustand ist drückend, wie mir der Herr Finanzminister gewiß selbst zugeben wird, weil es sich darum handelt, ob die Waaren mit 3 fl. 20 kr. oder 1 fl. 20 kr. verzollt werden sollen. In Beziehung auf den ersten Artikel will ich mich nicht weiter verbreiten, sondern blos zu meinem Bedauern bemerken, wie ich mich aus den bis jetzt gehaltenen Reden nicht überzeugen konnte, daß wir gerade diejenige Klasse erleichtern, die wir zu erleichtern beabsichtigen. Mehrere Redner vor mir haben von Fabrikanten und Gewerbsleuten, von großen Oeconomen gesprochen, denen besonders der Vortheil dieser Erleichterung zu statten käme. Wenn es aber Ihre Absicht ist, diejenige Klasse zu erleichtern, die Sie wirklich erleichtern wollen, so wäre die Regierung zu bitten, dieses auf eine Art zu bewerkstelligen, wodurch der Zustand des Landmanns in dieser Hinsicht wirklich erleichtert würde. Was die Zollerhöhung betrifft, so gebe ich dem Abgeordneten Winter v. H. zu, daß in Beziehung auf die Consumenten diese Erhöhung nicht drückend ist, allein in Beziehung auf den Handel ist sie sehr drückend, und wir haben zu befürchten, daß unser Zwischenhandel, der ohnehin in neueren Zeiten sehr gelitten hat, sich nach und nach in die Schweiz zieht,

wo gar kein Zoll Statt findet, und wo man hinsichtlich des niedern Geldwerthes weit billiger handeln kann, als bei uns. Wenn ich später von der Herabsetzung des Salzpreises eine bessere Ueberzeugung erhalte, so werde ich mit Freuden meine Zustimmung dazu geben; allein die Gründe müssen besser etwickelt werden, als es bis jetzt geschehen ist.

Sollte das Gesetz durchgehen, so wünsche ich wenigstens, daß der Regierung gefällig seyn möchte, da sie ohnehin bis zu diesem Augenblick den Preis des Salzes auf 4 kr. hat bestehen lassen, auf diejenigen Kaufleute Rücksicht zu nehmen, die am 28. Mai ihre Waaren verzollt haben; denn ein Gesetz kann doch nicht eher ausgeführt werden, als bis es gemacht ist; daß ich nicht als Cicero pro domo spreche, dafür bürgt mir das Verzeichniß, das der Herr Finanzminister vor 4 Wochen in Händen hatte, denn ich habe damals nichts zu verzollen gehabt. Von dem Herrn Berichterstatter wünsche ich nur noch eine kleine Erläuterung in Beziehung auf den Etat der Salinenadministration. Ich wünsche nämlich zu wissen, woher die Differenz komme, daß bei einem Preise von 3½ kr. 260,000 fl., und bei einem Preise von 2½ kr. 276,700 fl. materieller Aufwand angenommen sind?

Finanzmister von Böckh: Diese Differenz läßt sich leicht erklären, wenn ich bemerke, daß wegen der Herabsetzung des Preises eine Erhöhung der Consumtion, also auch eine Vermehrung der Fabrication angenommen worden ist.

Ministerialr. Goßweiler: Was die Besorgniß des Abg. Goll in Beziehung auf das künftige Bestehen des Zwischenhandels wegen der erhöhten Zölle betrifft, so will ich nur bemerken, daß dieser Handel von den Zollerhöhungen gar nicht berührt wird. Unser Zwischenhandel findet durch die Lagerhäuser Statt, und es ist darum für denselben gleichgültig, ob unsere Eingangszölle hoch oder nieder sind. Wie also schon in den Motiven der Regierung gesagt wird, so

haben die Zollerhöhungen auf den Zwischenhandel im wahren Sinne des Worts keinen Einfluß; wogegen allerdings ein anderer Zwischenhandel an Bedeutung etwas abnehmen kann. Auf diesen Handel kann aber keine Rücksicht genommen werden.

Goll: Die Lagerhäuser sind eine privilegirte Versorgungsanstalt für den Schmuggel.

Gerbel: Ich war im Jahr 1831 bei der Berathung über die Herabsetzung des Salzpreises in der Minorität, und muß bekennen, daß ich materiell noch keine andern Gründe aufstellen gehört habe. Ich bin immer überzeugt, daß die Salzsteller eine Steuer ist, die am leichtesten erhoben werden kann, daß sie am wenigsten Erhebungskosten erfordert, und daß sie nicht sowohl den Armen, als vielmehr die Reichen oder größern Gewerbsleute beschwert. Ich sage materiell könnte ich mich nicht bestimmen, der Herabsetzung der Salzsteuer meine Stimme zu geben; allein hier liegt ein formeller Grund vor, der alle weitern Bedenklichkeiten ausschließt. Es hat der König von Würtemberg und der Großherzog von Hessen den Ständen in der Thronrede zugesagt, den Salzpreis herabzusetzen, und die Stände haben diese Zusage angenommen, so daß man nicht zweifeln kann, es werde der Vertrag zu Stande kommen; ich trage aber darauf an, daß eine eventuelle Ermächtigung nicht Statt finde, sondern eine alsbaldige Herabsetzung des Salzpreises eintrete. Es hat nämlich die badische Regierung im Jahr 1831 die billige Rücksicht ausgesprochen, daß die Regierung auf eine Preisherabsetzung nicht eingehen könne, ehe man nicht mit Würtemberg und Darmstadt sich benommen habe.

Man hat also damals die billige Rücksicht gegen beide Staaten eintreten lassen. Nun tritt aber Würtemberg und Darmstadt auf, verkündigt die Herabsetzung des Salzpreises,

und überläßt uns das Uebrige. Wir könnten also die Herabsetzung des Preises sogleich einführen und uns in den Fall setzen, daß andere Staaten auch von uns abhängig werden, während wir bis jetzt ein zu großes Abhängigkeitsverhältniß zu fühlen haben; dabei muß ich den Satz des Abgeordneten Fecht unterstützen, daß seiner Zeit auf die fraglichen 300 fl. möge Rücksicht genommen werden, indem ich durch diese Maßregel allein den Armen nicht erleichtert sehe, weil die hierdurch entstehende Erleichterung der Zölle auf der andern Seite wiederum aufgehoben wird. Es träte somit die auf dem vorigen Landtage beschlossene Erleichterung für die Armen wieder außer Wirkung, während es so sehr zu wünschen wäre, daß sie wieder ins vorige Leben trete. Es ist dieß freilich kein Gegenstand, der hierher gehört, wohl aber in der Budgetcommission in Verbindung mit dem Finanzministerium berücksichtigt werden könnte. Ich habe ferner gehört, daß Einige darum nicht für die Herabsetzung des Salzpreises gestimmt sind, weil sie hörten, man könne die Justiz von der Administration nicht trennen, wozu viel Geld nothwendig sei, und weßhalb kein Steuernachlaß Statt finden könne. Dieses habe ich aber nur als Vorwand angesehen, weil das Gesetz nicht fertig werden konnte. Wenn eine Maßregel nothwendig ist, so kommt es nicht mehr auf das Geld an, und man kann es füglich der Budgetcommission überlassen, die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Finanzminister v. Böckh: Man hat gesagt, es sei auf dem vorigen Landtage erklärt worden, wir könnten uns nicht in eine Herabsetzung des Salzpreises einlassen, ohne uns mit Würtemberg benommen zu haben. Dieses wurde nicht erklärt, sondern ich habe bei der Discussion der Kammer zu bedenken gegeben, daß, wenn ein Zollverein zu Stande komme, wovon damals die Rede war, eine unzeitige Herabsetzung der Salzsteuer den großen Nachtheil haben würde,

daß die Zollbarrieren an der Grenze nicht aufgehoben werden könnten.

Gerbel: Der Herr Finanzminister mag zwar dieses nicht erklärt haben; allein gesagt wurde, man müsse warten, bis ein anderer Staat voran gehe. Jetzt ist Würtemberg vorausgegangen, und wir müssen nun nachfolgen.

Finanzminister v. Böckh: Auch dieses habe *ich nicht* erklärt.

Schinzinger: Ich stimme mit großer Freude für die Verminderung des Salzpreises, so wie für die Aufhebung der Ausgangszölle, für die Erhöhung der Eingangszölle jedoch nicht in dem Betrage, den die Regierung vorgeschlagen hat. Ich wünsche sehr, daß der Antrag des Abgeordneten Fecht noch mehr Unterstützung erhalte, daß nämlich die Steuer von einem persönlichen Steuercapital per 300 fl. auch ferner nicht möchte erhoben werden.

Wenn, wie der Abgeordnete Posselt bemerkt hat, nur solche von der erwähnten Bestimmung befreit würden, die im Ganzen ein persönliches Steuercapital von 800 oder 1000 fl. besitzen, so würde sich der Ausfall, den die Regierung auf 366,000 fl. angenommen hat, bedeutend vermindern.

Schon auf dem letzten Landtage wurde bei der beschlossenen Herabsetzung des Salzpreises eine Mehrconsumtion von 60,000 fl. angenommen, die auch sehr wahrscheinlich in einem noch größern Betrage eintreten dürfte. Was den weitern möglichen Ausfall, wegen der Zehentablösung betrifft, so stimme ich ganz den wohlbegründeten Ansichten des Abg. Welcker bei. Der oberste und erste Grundsatz einer gerechten Finanzgesetzgebung ist die verhältnißmäßige Gleichheit des Beitrags eines Jeden zu den öffentlichen Lasten, nach dem Maß seiner Theilnahme an den Wohlthaten und dem Schutz des Staatsvereins. Auf dieses Prinzip stützt sich der schöne Entwurf, welchen der Herr Finanzminister schon auf

einem früheren Landtage [illegible] [illegible]. Wenn es uns nicht möglich ist, das [illegible] zu [illegible], so müssen wir uns wenigstens demselben [illegible] suchen, und darum schlage ich die Einführung einer [illegible] vor, die schon auf dem letzten Landtage in so vielen Petitionen verlangt, und worüber auch ein [illegible] Bericht von der Petitionscommission, und später, nach reiflicher Berathung in den Abtheilungen, von einer besondern Commission erstattet worden ist; die Discussion konnte aber nur darum nicht mehr Statt finden, weil die Zeit zu kurz und der Gegenstand zu wichtig war. Es wurde die Vertagung beschlossen, gegen welche damals Viele gestimmt haben; ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Discussion über diesen Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Körner: Ich beabsichtige nicht, für die Verwerfung dieses Gesetzes mich auszusprechen; im Gegentheil, ich erkläre mich für dessen Annahme, so wie es von der Regierung vorgelegt und von der Commission abgeändert worden ist, aus dem einfachen Grunde, weil es den Bedürfnissen der Zeit und der öffentlichen Meinung entspricht. Ich habe mich zwar im Jahr 1831 gegen die Herabsetzung des Salzpreises erklärt, weil ich die große Maßregel der Zehntablösung im Auge hatte. Jetzt sind aber die Verhältnisse anders geworden, die Aussichten sind nicht so erfreulich und günstig als wir gehofft haben, daß sie nach der Ansicht der Regierung vom Jahr 1831 erscheinen werden. Ich glaube daher, daß der hohe Betrag zur Dotation der Amortisationskasse nicht so nothwendig ist, und daher auch der Salzpreis herabgesetzt werden kann, wofür ich hiermit stimme, indem es durchaus nothwendig ist, daß wir gleichen Schritt mit den Nachbarstaaten gehen, wo ohne allen Zweifel der Salzpreis herabgesetzt werden wird.

Was die Zollerhöhungen betrifft, so stimme ich auch dafür, und glaube nicht, daß sie den Armen drücken werden, indem nur der Wohlhabende die süßen Genüsse hat, und für den Aermeren die saueren bestimmt sind, an die er auch längst gewohnt ist. Sein Lebensbedürfniß besteht in Kartoffeln, wozu er Salz und keinen Zucker braucht. Was sodann die 300 fl. Gewerbsteuercapital betrifft, so meine ich doch, daß wir der Gerechtigkeit schuldig sind, diese wieder hinzuzuschlagen, denn nur unter dieser Bedingung haben wir die 300 fl. abgezogen, weil die Herabsetzung des Salzpreises im Jahr 1831 nicht geschehen konnte. Es wurde bemerkt, daß in einer frühern Zeit, wo diese Klasse des Volks mit Staatslasten schwerer belegt gewesen, auch die indirecten Steuern nicht so bedeutend gewesen seien. Das muß ich widersprechen, denn man bedenke nur, was seit dem Bestehen des constitutionellen Lebens für diese Klasse schon für Vortheile errungen worden sind. Man denke nur an die Herrenfrohnden, die Straßenfrohnden, die Jagdfrohnden, die Beeten ꝛc. Zu einem gewissen Beitrag sollten wir sie also doch jetzt noch verpflichtet halten; ich wiederhole daher meinen Antrag.

Gläß: Was die 300 fl. Gewerbsteuercapital betrifft, so kann ich darüber einige Erläuterungen geben. Ich habe als Geschäftsmann außer der Kammer 235 Cataster und eben so viele Register zu durchgehen gehabt, und mit Wehmuth gefunden, daß das Abschreiben dieser 300 fl. Gewerbsteuercapital viele Ungleichheiten herbeigeführt hat. Der Redner führt Beispiele an, und schließt mit der Bemerkung, daß wenn auch die Herabsetzung des Salzpreises nicht durchgehen sollte, er nie darauf antragen würde, wegen der großen Ungleichheit zwischen den Steuerpflichtigen selbst diese 300 fl. abzuschreiben, sondern lieber den Vorschlag machen würde, etwas an der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer herab-

zusetzen, damit die Wohlthat wenigstens allen Steuerpflichtigen zu gut komme.

Der Präsident schließt nunmehr die allgemeine Discussion, und leitet die Berathung auf den Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Winter v. H.: Mit Recht hat die badische Kammer in ganz Deutschland die Anerkennung dafür gefunden, daß sie für die materiellen und geistigen großen Dinge stets gleich sehr warm gesprochen hat. Ich bin zwar ein geborner Würtemberger, man hat mir aber schon zur Last gelegt, ich wäre jetzt ein eingefleischter Badenser geworden. Als solcher will ich nur noch den Wunsch aussprechen, daß auch in vorliegendem Gegenstand die badische Kammer mit dem Beispiel vorangehen, und vor andern Kammern zuerst für diese Volkserleichterung stimmen möchte.

v. Dürrheimb: Hinsichtlich dieses Artikels scheint noch ein Zusatz nothwendig zu seyn. Es ist nur hinsichtlich des Kochsalzes das Maximum des Preises festgesetzt, hinsichtlich des Viehsalzes dagegen nicht, was dahin führen könnte, daß das Viehsalz um jeden Preis verkauft werden dürfte. Ich schlage daher vor, auch hinsichtlich des Viehsalzes ein Maximum festzusetzen, und dieses auf 2 kr. zu bestimmen.

Buhl: Die Commission wollte denselben Antrag machen, erhielt aber von der Regierungscommission die Erklärung, daß ein Maximum für das Viehsalz darum nicht festgesetzt werden könnte, weil die Salinen nicht so viel Viehsalz hervorbrächten, als zum Bedürfniß nothwendig wäre. Das Viehsalz ist nämlich nichts anderes als Abgang, [illegible] wenn die Fabrication sich verbessert, so wird auch der Abgang sich vermindern. Das Viehsalz [illegible] kaufen, wenn der Händler zu viel f[illegible] dann lieber reines Salz für 3 kr. kauf[illegible]

Finanzminister v. B[illegible] wünscht [illegible]

des Artikels weggelassen werde. Er sei zwar von der Regierung selbst ausgegangen, allein er gebe die Versicherung, daß der Vollzug sobald als möglich eintreten werde. Er hoffe damit eben so zu überraschen, wie mit dem Gesetz über die Erhöhung der Eingangszölle.

Ziegler: Der Vorschlag der Regierung wegen Herabsetzung des Salzpreises, oder vielmehr der Salzsteuer hat mich mit wahrer Freude erfüllt, weil ich in ihm die Befriedigung eines Wunsches erblicke, der im ganzen Lande schon seit vielen Jahren laut geworden ist. Die Besteuerung, und besonders die hohe Besteuerung eines durchaus nothwendigen Lebensbedürfnisses wie das Salz, erscheint als verwerflich, weil sie von dem Prinzip abweicht, daß doch eigentlich jeder Staatsbürger nur nach dem Maß seines Einkommens zur Deckung der Staatsbedürfnisse beigezogen werden sollte. Indem wir eine Kopfsteuer, wie die Salzsteuer, mindern oder beinahe ganz aufheben, huldigen wir dem Prinzip der Einkommensbesteuerung; — ich stimme daher mit der Commission für die Annahme des Gesetzesvorschlags.

Seltzam: Ich stimme für den Commissionsantrag. Die Gründe dafür sind schon früher wie heute mehr als genügend entwickelt worden; ich glaube, daß ich damit zugleich einen der Hauptwünsche meiner Comittenten erfülle, und nicht minder der öffentlichen Meinung die gebührende Huldigung darbringe.

Knapp stellt den Antrag, daß die Regierung gebeten werden möchte, die Anstalt zu treffen, daß das Viehsalz im ganzen Lande zu demselben Preise abgegeben werde.

Sonntag unterstützt den Antrag, weil die Viehzucht begünstigt werden müsse.

Dörr ebenfalls, weil sonst die von den Salinen ent-

fernteren Landestheile an dieser Wohlthat nicht participiren könnten.

Körner: Der Vortheil wird nicht so groß seyn; denn dieses Salz wird gewöhnlich mit Asche und anderen Theilen vermischt, so daß man besser thut, anderes zu kaufen.

Marget: So wie der Antrag des Abgeordneten Knapp gestellt ist, wird nicht darüber abgestimmt werden können, indem er auch noch auf das Kochsalz ausgedehnt werden müßte.

Rutschmann: Es wird nur so viel Viehsalz verkauft, als gelegenheitlich der übrigen Fabrication fabricirt werden darf. Es wird ferner vom Viehsalz keine Frachtvergütung bezahlt, während die Frachtvergütung allein die Verwaltung in die Lage setzt, überall gleiche Salzpreise eintreten zu lassen.

Der Antrag des Abgeordneten Knapp wird hierauf verworfen, der Artikel selbst aber nach der von dem Finanzminister vorgeschlagenen kleinen Aenderung, mit Ausnahme von 5 Stimmen (Bekk, v. Dürrheimb, Knapp, Posselt, Seramin) angenommen.

Schaaff verlangt die Bemerkung im Protocoll, daß er für die Annahme des Artikels gestimmt habe.

§. 2

nebst dem dazu gehörigen Zolltarif.

Posselt: Wir haben neuerlich bei der Annahme des Artikels 4 ausgesprochen, daß die Eingangszölle, die erhöht werden, eventuell bezeichnet werden, und, wenn das ganze Gesetz angenommen sei, dann in Einnahme erscheinen. Ich bitte daher den Herrn Finanzminister, auch bei den Ausgangszöllen, wenigstens bei einzelnen bedeutenden Gegenständen dasselbe eintreten zu lassen. Ich weise auf einen Gegenstand hin, dessen der Abg. Körner hat erwähnen wollen, der aber auf die Discussion der

einzelnen §§. verwiesen wurde; nämlich den Ausgangszoll vom Tabak. Dadurch wird ein Product, das im Großherzogthum eines der bedeutendsten ist, hart belastet. Ich spreche hier von der Zeit vom 28. Mai bis heute, und habe für Pflicht gehalten, diesen Antrag zu stellen.

Finanzminister v. Böckh: Im Allgemeinen ist der Antrag unausführbar, denn man müßte einige tausend Posten in höchst unbedeutenden Beträgen zurückbezahlen. Für Einzelne Ausnahmen zu machen, geht nicht an. Ich kann übrigens dem Abgeordneten Posselt zum Troste sagen, daß Diejenigen, die bedeutende Quantitäten ausführen wollten, bis jetzt damit gewartet haben. Ich habe deßhalb Briefe erhalten, worin die Handelsleute sich beklagt haben, daß sie gegenwärtig den Tabak nicht ausführen könnten, weil sie jeden Tag die Erledigung dieses Gesetzes erwarteten. Es hat mir einer geschrieben, er habe 1000 Centner da liegen, die aus diesem Grund nicht bezogen würden. Auch bei diesem Artikel möchte ich übrigens bitten, die Bestimmung wegen der Zeit des Vollzugs, die Ihre Commission vorgeschlagen hat, wegzulassen, weil ich Ihnen die Versicherung geben kann, daß, so wie die Sache bei der ersten Kammer erledigt ist, die Ausführung auf der Stelle erfolgen wird.

Körner: Ich bedauere, daß durch diese 8 kr. Zoll ein Kaufmann sich abhalten läßt, eine nothwendige Sendung zu machen.

v. Tscheppe schlägt vor, den Zoll für Holzasche von 24 kr. auf 50 kr. zu erhöhen, da sie für Potaschesieder, Glasmacher und Bleicher, also lauter inländische Gewerbe, nothwendig sei.

Völker bemerkt dagegen, daß ein Zoll von 24 kr. berendem Werthe des Gegenstands selbst gleichkomme.

Finanzminister v. Böckh: Der vorliegende Zoll ist schon

ein hinreichendes [illegible]. [illegible] ist zwar einen Zoll von 30 kr., es scheint mir aber zu hoch zu seyn, indem in einem Zoll von 24 kr. schon ein hinlängliches Motiv liegt, den Gegenstand im Inland zu verkaufen.

Völker stellt den Antrag, den Zoll von Rinden auf 12 kr. zu erhöhen, da sie für die Gerbereien ein nothwendiges Bedürfniß seien, und besonders im Oberland nicht mehr das erforderliche Quantum erhalten werden könne.

Kröll unterstützt den Antrag; denn bleibe der Ausgangszoll so nieder, so könnten unsere Gerbereien nicht mehr mit dem Ausland concurriren. Die Rinden gehen insgesammt ins Ausland und ein sehr bedeutender Gewerbszweig leide darunter.

Finanzminister v. Böckh: Sechs Kreuzer sind ein Zoll von 10 Proz. Wir wollen die inländische Industrie begünstigen, dabei aber bedenken, daß Diejenigen, die Rinden verkaufen wollen, auch Staatsbürger sind.

v. Tscheppe: Ich wünsche den Zoll vom Brennholz auf das doppelte erhöht, denn das Bedürfniß im Lande steigt mit der wachsenden Bevölkerung und der im gleichen Verhältniß abnehmenden Waldungen. Wenn übrigens diesem nicht entsprochen wird, so finde ich doch bei Bauholz, Stämmen, Klötzen, Balken 2c., die Herabsetzung des Zolls auf die Hälfte viel zu weit gegriffen, und trage darauf an, den alten Zollsatz beizubehalten. Was sodann die Holzabfälle betrifft, so sollen sie in Folge des Tarifs nach dem Werthe des nicht buchenen Scheiterholzes, also nach einem fingirten Maßstab verzollt werden. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Scheiterholzgattungen, die nicht buchen sind; sie haben verschiedene Preise, die sich nach der Localität verändern.

Was den Rindenzoll betrifft, so unterstütze ich den gestellten Antrag auf Erhöhung, weil die Eichen bei uns allmählig selten werden, und es wenige Bezirke im Lande geben wird,

wo die Eigenthümer der Waldungen nicht Gelegenheit genug haben im Inland die Rinden zu verkaufen. Ferner schlage ich vor, den Zoll für Eicheln auf 12 kr. zu setzen, weil diese zur Mästung im Lande nothwendig sind. Laub aber wünschte ich, was die Ausfuhr betrifft, ganz verboten. Es wird ja den Unterthanen selbst schon schwer gemacht, Laub zu sammeln, selbst wenn sie einen hundertjährigen Besitz für sich haben, und hier soll es nun gegen eine Kleinigkeit ausgeführt werden dürfen. Bei der Ausfuhr der Besen trage ich auf den bisherigen Zollsatz von 1 kr. vom Stück an. Wenn, wie in neueren Petitionen vorgekommen ist, durch diesen hohen Zollsatz in einigen Gegenden den armen Leuten ein Verdienst, den Waldungen unschädlich, entzogen wurde, würde in solchen Fällen das Staatsministerium Ermäßigung eintreten lassen.

Der Präsident bringt nunmehr Artikel für Artikel zur Berathung.

Zu 1 bis 5

wird nichts bemerkt und zu Nr. 6 der Antrag des Abg. von Tscheppe verworfen.

Zu Nr. 7.

Marget: Ich finde diesen Zoll sehr hart und es sind auch deßhalb schon mehrere Klagen und Bitten an das Finanzministerium gekommen. Ich spreche hier von den Gegenden an der Schweizergrenze, wo das Holz mit 1 fl. 36 kr. per Klafter verzollt wird, und glaube nicht, daß es im Sinn der Regierung oder Kammer liegen wird, daß die Arbeitslöhne und Fuhrlöhne so hoch verzollt werden sollen denn darauf liegt eigentlich der Zoll und nicht auf dem Holz und ich wünsche deßhalb, daß der Zoll für jene Gegend herabgesetzt werde.

Finanzminister v. Böckh: Wir werden den Tarif einer Revision unterwerfen lassen, allein diese kann natürlich nicht

gegen das Gesetz gehen. Wir können nicht unterscheiden, was in dem Preise Fuhrlohn oder Stocklosung ist, sondern müssen eben den Preis annehmen, wie er ist, und es geschieht dadurch dem Waldbesitzer offenbar kein Nachtheil; denn er kann dieses Holz im Lande selbst und besonders in der obern Gegend zu recht ordentlichen Preisen verkaufen; allein es ist möglich, daß gegenwärtig der schon vor mehreren Jahren regulirte Preis des Localtarifs zu hoch ist, und wir haben deßhalb schon der Direction der Forste und Bergwerke aufgetragen, ihn einer Revision zu unterwerfen und da, wo er zu hoch steht, herabzusetzen. So wie ich die erforderlichen Notizen habe, wird diese Beschwerde erledigt werden.

Grether: Ich muß die Bemerkung des Abg. Marget vollkommen bestätigen, denn offenbar wird der Fleiß und die Mühe hierdurch verzollt.

Rettig v. K.: Ich unterstütze ebenfalls die Ansicht des Abg. Marget, und glaube nicht, daß die Zusage des Herrn Finanzministers seinen Zweifel hebt. Wenn der Preis an der Ausfuhrstation regulirt wird, so folgt daraus nothwendig, daß derjenige, dessen Waldung weiter rückwärts liegt, der sich also hinsichtlich des Verkaufs im Nachtheil befindet, höher besteuert wird, als derjenige, dessen Wald günstiger liegt. Der Entferntere, der ohnehin große Schwierigkeiten hat, mit dem Näheren zu concurriren, soll auch noch höhere Steuer bezahlen. Es kommt aber noch eine ökonomische Rücksicht hier zur Sprache. In den entfernten Waldgegenden wird nämlich noch zur Zeit sehr unökonomisch mit dem Holze umgegangen. Die reinen schönen Scheiter werden weggeführt und das sogenannte Abfallholz, das in andern Gegenden sehr geschätzt wird, bleibt wegen der mit der Ausfuhr verbundenen Lasten unbenutzt liegen, d. h. es verfault im Wald. Wenn nun die Ausfuhr des Scheiter-

holzes leichter wird, und die Waldbesitzer mehr Interesse haben, sämmtliches Holz dieser Gattung ins Ausland zu führen, so haben sie einen Reiz, das Abfallholz im Lande zu benutzen. Ich betrachte deshalb dieses Spälterholz keineswegs als reines Rohprodukt, denn es hat jenen Zustand unter unserer Hand erlangt, den wir seine *Fabrikation* nennen können, und der Abfall ist dasjenige, *was* Rohprodukt ist, was wir für uns benutzen können. Es ist daher sehr im Interesse der Holzkultur und der Holzbenutzung, daß diejenigen Waldbesitzer, die in der Lage sind, Spälterholz ins Ausland zu bringen, einen neuen Reiz erhalten, das Eine auszuführen und das Andere für sich zu benutzen. Da wir nun keinen andern Artikel haben, der so hoch besteuert ist, als das Brennholz, so trage ich darauf an, daß der Ausfuhrzoll auf 3 kr. statt 6 kr. gesetzt werde.

Knapp: Man wird überall hören, daß man das Holz wegen seines hohen Preises fast nicht kaufen kann, so daß es also gut ist, wenn viel im Land bleibt. Man muß ferner bedenken, daß die Waldgegenden nicht nach Verhältniß der übrigen Steuerkapitalien besteuert sind, indem der Zehnten so unbedeutend ist, daß er gar nicht in Betracht kommt. Ich finde daher sehr in der Ordnung, daß hier eine kleine Steuer von ihnen erhoben wird.

Marget: Gerade nach der Ansicht des Abg. Knapp geht mehr Holz als auf dem andern Wege ins Ausland, denn wenn ein Bürger nothgedrungen 100 fl. braucht, so muß er gerade den zehnten Theil Holz mehr ausführen, um seinen Zweck zu erreichen, und dieses drückt die Marktpreise herab, zum Nachtheil des Verkäufers. Ich beruhige mich bei der Erklärung des Hrn. Finanzministers, daß dieser Gegenstand einer Revision unterworfen werde.

Finanzminister v. Böckh: Wir wollen die Ausfuhr des

Holzes erschweren und [illegible] den nothwendigen Bedarf der [illegible].

Duttlinger: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Marget, wie ihn der Abg. Knapp näher bezeichnet hat. Es sind auch meines Erinnerns aus einer Gegenden an die Kammer gekommen, worin gebeten wird, den Ausgangszoll vom Holz möglichst herabzusetzen.

Völker: Wenn unsere Nachbarn nicht unser Holz gebrauchten, so würden sie dies uns gewiß dadurch zeigen, daß sie weniger kauften; allein es wird immer verkauft, auch bei einem Zoll von 6 kr.; ich stimme daher für die Belassung desselben auf dem im Tarif angegebenen Betrage.

Finanzminister v. Böckh: Wir sollten auf eine Aenderung nicht eingehen, denn ich bin versichert, daß wenn man heute eine solche macht, es werden in kurzer Zeit viele Petitionen einkommen, dahin gehend, den Vorschlag der Regierung wieder herzustellen.

v. Tscheppe: Ich bin ganz damit einverstanden. Denken wir an den großen Holzverbrauch im Lande durch die Dampfschiffahrt, die Eisenwerke und die Salinen. Dadurch, daß wir die Ausfuhr begünstigen, setzen wir die Bürger in Gefahr, das benöthigte Holz nicht mehr zu erhalten. Daher kommen auch die großen Holzfrevel, und ich würde deshalb eher für eine Erhöhung als Herabsetzung des Zolls stimmen.

v. Rotteck: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Marget. Wenn übrigens der Zehnten wirklich allgemein als Steuer anerkannt wäre, so würde ich sagen, man solle auch auf diejenigen Dinge, die bis jetzt keinen Zehnten bezahlen, solche Steuer legen. Da aber dieses nicht der Fall ist, so hat auch das Argument des Abg. Knapp keinen Einfluß und es treten die allgemeinen Rücksichten ein, daß man hier keinen Zoll auflegen solle, der den Eigenthümer in dieser Höhe allerdings sehr belästigen würde.

Buhl: Die Commission hat die Petitionen, die vorliegen; berücksichtigt, aber gefunden, daß es nicht möglich ist, durch eine Herabsetzung des Zolls im Allgemeinen zu helfen; weil dadurch dem Lande weit mehr Schaden zugehen würde. Denn es müßte, da das Holz schon jetzt sehr hoch im Preise ist, durch die Begünstigung der Ausfuhr die Last noch drückender und besonders der Mittelstand noch mehr belästigt werden. Wenn wirklich die Schilderung, wie sie gemacht wurde, mir aber etwas zu scharf vorkommt, wahr ist, so könnte man höchstens durch ein Zollprivilegium helfen, daß nämlich in der fraglichen Gegend der Tarif von der Regierung etwas niederer gestellt wird. Im Allgemeinen aber würde es gegen das Interesse des Landes seyn und ich würde es in finanzieller Hinsicht eine Verschwendung heißen, da der Zoll uns nicht zur Last kommt.

Rutschmann: Wir befinden uns in dem glücklichen Besitze eines Monopols, und gegenüber dem Auslande, das von uns abhängig ist.

Der Antrag des Abg. Marget wird hierauf verworfen, und der Satz der Commission angenommen.

Bei dem folgenden Artikel wiederholt v. Tscheppe seinen früher gestellten Antrag, der aber ebenfalls verworfen wird.

Bei dem Artikel Stangenholz kommt v. Tscheppe ebenfalls auf seinen früheren Antrag zurück.

Finanzminister v. Böckh: Für die Erhebung des Holzzolls bestehen Localtarife, wodurch bestimmt ist, zu welchem Werthe das Klafter Holz an der Grenze angenommen wird, und von dem Gulden Werth soll bei Holzabfällen statt 6 kr. nur 1½ genommen werden, weil klar ist, daß solche Holzabfälle nicht den Werth des Scheiterholzes haben.

Rutschmann wünscht, daß nach dem Artikel „Holzkohlen“ Torf hinzugesetzt werde, wofür, wie bisher, auch künftig 10 Prozent Zoll entrichtet werden sollten. Was

für die Erschwerung der Ausfuhr des Holzes spricht, spricht auch gegen die Erschwerung der Ausfuhr dieses Artikels. (Unterstützt).

Rettig v. K.: Wir haben einen unerschöpflichen Reichthum von Torf im Land; es ist eine neue Fundgrube, die wir entdeckten, eine neue Quelle von Taglöhnen für arme Leute. Ich bitte Sie, diesen Leuten die Gelegenheit nicht zu nehmen, einen neuen Zweig der Industrie zu entwickeln. Wir können gewiß noch viele Jahre fortgraben und erschöpfen diesen Reichthum doch nicht. Ich glaube, wir sollten vor der Hand den Torf frei ausgehen lassen.

Walchner: Wenn dieses Statt fände, würde der Seegegend ein bedeutender Nachtheil zugefügt werden.

Finanzminister v. Böckh: Wir haben diesen Zollsatz nicht ohne Grund weggelassen. Wir haben Torflager, von denen man wirklich sagen kann, daß sie unerschöpflich sind, und wir können ihn ruhig ohne alle Abgabe ausführen lassen.

Rutschmann: Ich habe meinen Antrag übereinstimmend mit dem Commissionsbericht im Interesse der Salinen gestellt und nehme ihn jetzt zurück.

Bei dem Artikel Rinde wiederholt Völker seinen Antrag.

Regenauer: Der hier stehende Zollsatz ist höher als der preußische, und bekanntlich thut Preußen so viel für seine Industrie, wie kein anderes Land. Wir sollten daher den Zoll nicht erhöhen.

Rutschmann tritt dem Abg. Speyerer bei. Wenn die Rinde nicht zufällig auch Brennmaterial wäre, so würde man einen solchen hohen Ausgangszoll nicht haben.

Schaaff: Es ist rühmlich, daß der Abg. Speyerer hier gegen sein eigenes Interesse spricht.

Der Antrag des Abg. Völker wird hierauf verworfen.

Bei dem Artikel Laub trägt v. Tscheppe darauf an, die Ausfuhr ganz zu verbieten.

Finanzminister v. Böckh: Es kann höchstens im Grenzverkehr vorkommen, daß Einer einen Wagen Laub hinausführt und man kann diesen wohl frei lassen.

Bei dem Artikel Stroh trägt v. Tscheppe darauf an, den Ausfuhrzoll auf das Doppelte zu erhöhen. Futter und Stroh sind Artikel, die zur Viehzucht sehr nothwendig sind, theils als Düngungsmittel, theils zu den Reben in den oberen Gegenden. Gehen diese Artikel durch eine erleichterte Ausfuhr in die Schweiz, so wird das Inland Mangel daran leiden. Ich wiederhole also meinen Antrag in Beziehung auf Futter und Stroh.

Finanzminister v. Böckh: Wir haben in dieser Beziehung noch keine Noth gelitten und für manche Gegend ist es von Interesse, daß kein zu hoher Zoll Statt findet, weil sie sonst ihr Futter nicht absetzen könnte, so daß man dort sagen kann, der Verkauf sei vortheilhafter, als die eigene Benutzung.

Völker trägt darauf an, diesen Zoll ganz zu streichen. Im Kinzigkreis sei die Ausfuhr von Heu und Stroh von großer Wichtigkeit, und man müsse sich glücklich schätzen, daß man diese Artikel ins Ausland verkaufen könne. Er sehe daher nicht ein, warum man mit einem Ausfuhrzoll einen Artikel belegen wolle, der den Staatsangehörigen manchen Gewinn verschaffe.

Knapp unterstützt den Antrag des Abg. Völker.

Der Antrag wird jedoch ohne weitere Erinnerung verworfen.

Bei dem Artikel Häute trägt Platz darauf an, den Ansatz der Regierung beizubehalten.

Buhl meint, man sollte den Häuten noch beifügen: Felle, weil Kalbshäute Kalbsfelle genannt werden.

Finanzminister v. Böckh: Sehen Sie hier den Antrag der Commission als einen Regierungsantrag an.

Ich bin überzeugt, daß dasjenige, was die Commission vorgeschlagen hat, eine Verbesserung ist, denn es haben sich in diesem Zweige bedeutende Veränderungen ergeben.

Der Antrag des Abg. Platz wurde nicht unterstützt und sofort der Art. 2 des Gesetzesentwurfs mit dem dazu gehörigen Tarife einstimmig angenommen.

Art. 3 nebst dem Tarif.

Welcker: Ich stelle hier den Antrag, die Entscheidung über diesen Artikel bis zur Discussion über das Budget auszusetzen, d. h. also, den Antrag der Budgetcommission zu übergeben. Ich glaube, daß dafür sehr wichtige Gründe sprechen, indem durch eine andere Entscheidung den vielseitig ausgesprochenen Wünschen mehrere Kammermitglieder und vielen Wünschen des Landes, die hier in der Sitzung unmöglich reiflich discutirt werden konnten, schon zum voraus das Todesurtheil gesprochen wurde, was mir durchaus nicht angemessen zu seyn scheint. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß eine Kapitaliensteuer eingeführt werden möchte, weil sie die Gerechtigkeit gebiete. Wenn dieser Antrag das Glück haben sollte, nach einer reiflichen Discussion die Zustimmung zu erhalten, so hätte man jetzt eine anerkannt fatale Erhöhung von Abgaben beschlossen, ohne, daß man zuvor gewußt hätte, ob sie nothwendig war. Auf der andern Seite ist der sehr dringende Wunsch geäußert worden, die 300 fl. Steuerkapital möchten nicht wieder zugeschrieben werden und man weiß also nicht, ob, wenn sich die Mehrheit der Kammer dafür entscheidet, die vorgeschlagene Art der Deckung ausreicht. Ich habe aus diesem Grunde meine Meinung als eine Forderung der Gerechtigkeit entwickelt, wobei ich himmelweit von dem Gedanken entfernt war, daß per Bausch und Bogen über eine solche Frage abgestimmt werden

solle. Ich habe deßhalb auch unterlassen, auf verschiedene Einwendungen gegen meine Ansicht zu antworten, und will deßhalb nur das Einzige bemerken, daß ich keine Einwendung gehört habe, welche ich nicht selbst erwähnt, und solche widerlegt zu haben glaube. Wenn aber einerseits sehr wichtige Gründe dafür sprechen, daß die Sache ausgesetzt werde, so spricht auf der andern Seite nichts bedeutendes dagegen; denn davon ist der Herr Finanzminister so gut, wie wir Alle, überzeugt, daß, wenn, nachdem nun der Salzpreis herabgesetzt worden ist, sich kein anderes Deckungsmittel finden sollte, das vorgeschlagene angenommen wird. Ohnehin ist die Summe nicht so ungeheuer, daß nicht Hoffnung vorhanden wäre, auf irgend eine Weise die Deckungsmittel zu erhalten, sobald sich nur die Kammer entscheidet, daß die Deckung geschehen solle. Ich bitte also die Kammer, nicht zu schnell auf diese wirklich in vieler Hinsicht sehr fatale Zollerhöhung einzugehen, denn eine Zollerhöhung über die Hälfte des bisherigen Satzes hinaus kann zu allem Möglichen führen.

Finanzminister v. Böckh: Die Discussion über die einzelnen Artikel wird zeigen, wie weit der Abg. Welcker Recht hat. Jedenfalls kann er sich dabei beruhigen, daß sein Antrag auf eine andere Steuer bei der Deckung des Bedarfs für den Zehnten noch ausführlich zur Sprache kommen kann.

Buhl: Ich will den Abg. Welcker nur darauf aufmerksam machen, daß es höchst nothwendig ist, zu entscheiden, ob diese Zölle eintreten werden, denn jede Stunde Verzug ist bis jetzt nachtheilig gewesen. Wenn man heute eine Vertagung ausspricht, so setzt man die ganze Handelswelt in neuen Zweifel, was nur neue Nachtheile bringen könnte.

Welcker: Alsdann verwandle ich meinen Antrag in die Erklärung, daß ich nicht beistimme.

Gell: Ich werde [illegible] nicht mehr daran [illegible], daß die Erhebung der Zölle [illegible] wird [illegible] den Herrn Finanzminister [illegible], daß diejenigen [illegible] den andern [illegible] werden [illegible] Werke [illegible]

Finanzminister [illegible]

[illegible]

Finanzminister [illegible]

[illegible]

Finanzminister [illegible]

[illegible]

Ministerialrath Goßweiler: Wenn man diesen Antrag annehmen wollte, so würde bei den gegenwärtigen Zollsätzen ein bedeutender Ausfall entstehen. Um ihn auszugleichen, müßten diese nothwendig um 10 Prozent erhöht werden. Solche Abzüge bei der Verzollung sind blos in denjenigen Ländern eingeführt, wo sehr hohe Zölle bestehen; bei unsern niedern Zollsätzen aber ist ein solcher Abzug nicht nothwendig.

Kröll: Ich finde eben eine Ungleichheit hierin, zwischen dem Oberland und Unterland.

Finanzminister v. Böckh: Kaffee und Zucker wird ins Oberland und Unterland in Fässern verschickt.

Völker: Ich unterstütze den Antrag im Interesse jener Großhändler, die mit Zucker handeln. Es ist sehr richtig, daß früher wenigstens viele den Zucker haben offen kommen lassen, wo sie keine Tara zu bezahlen hatten. Dieses geschieht zuweilen jetzt noch, wodurch eine Ungleichheit entsteht und es wäre daher sehr wesentlich, daß die Tara künftig nach einem bestimmten Fuß aufgelegt würde und wenn man im Ganzen dafür jedesmal 10 Proz. rechnete, so bin ich überzeugt, daß die Staatskasse wenig verlieren würde und dabei würde die Sache wenigstens regulirt seyn. Auch dürfte bei dem jetzt erhöhten Zoll dem Antrag wohl Statt gegeben werden, da in allen andern Staaten hierauf Rücksicht genommen wird.

Finanzminister v. Böckh: Der Zoll vom Zucker und Kaffee ist schon auf 5 fl. gestanden und man hat diese Rücksicht nicht genommen. Der Fall, den der Abg. Völker anführte, ist allerdings vorgekommen, allein hier wurde die Tara hinzu geschlagen, aus dem einfachen Grunde, weil das Zollgesetz auf die Waaren mit der Verpackung berechnet ist.

Völker: Man könnte es aber doch in Beziehung auf

jene Waaren gestatten, die man aus dem Auslande bezieht, und frei hereingehen ohne Verpackung.

Ministerialrath Goßweiler: Ich zweifle, ob Colonialwaren unverpackt aus dem Auslande hereingehen.

Völker: Allerdings, und ich kenne selbst Häuser, die 500 Centner Zucker an einem Tag aus Frankreich ganz offen bezogen und wahrscheinlich keine Tara zu bezahlen gehabt haben.

Finanzminister v. Böckh: In einem solchen Fall wird die Tara hinzugeschlagen.

Seramin: Ich habe gehört, daß in Mannheim der Zucker in Fässern außerhalb der Grenze ausgepackt und Netto verzollt wird.

Ministerialrath Goßweiler: Dieser Versuch wurde wohl einmal gemacht, findet aber nicht mehr Statt.

Seltzam: Ich bin auch mit diesem Artikel vollkommen einverstanden, und glaube, daß wenn auch sonst Mittel im Budget übrig bleiben, wir solche zu verwenden wissen werden, da wir noch manche höheren Interessen zu berücksichtigen haben.

Was die, wie mir scheint, auch hier noch einschlägige Bemerkung des Abg. Posselt in der allgemeinen Discussion betrifft, daß er im Jahr 1831 darum für die Herabsetzung des Salzpreises gestimmt habe, weil sie unbedingt verlangt worden sei, während diese Herabsetzung jetzt nur gegen eine anderweite Belastung gereicht werden wolle; so will ich nur darauf noch kurz erwiedern, daß auch schon damals eine Erhöhung verschiedener Eingangszölle in Aussicht gestellt, und wir sogar noch auf weit höhere Tarifsätze gefaßt waren.

Mohr: Ich bin nicht der Meinung des Abg. Welcker, daß wir die Berathung dieses Artikels aussetzen sollten, weil dadurch die Herabsetzung der Salzsteuer selbst ausgesetzt würde, bin aber auch damit einverstanden, daß diese

Herabsetzung nur dann erfolgen kann, wenn die Deckungsmittel genehmigt werden. Wir haben bei der frühern Berathung im Jahr 1831, als Hauptmotiv unseres Antrags, den ungleich harten Druck, der auf der ärmeren Klasse lastet, geltend gemacht. Wenn wir nun vermöge dieser Rücksicht auf Herabsetzung dieser Steuergattung antrügen, so würden wir unserm ehemaligen Grundsatze entgegen handeln, indem wir Artikel mit einem höhern Zoll belegten, wodurch auf die ärmere Klasse abermals zurückgewirkt würde. Wenn wir den Zucker und den Kaffee, der in neuern Zeiten auch für die ärmere Klasse ein wesentliches Bedürfniß ist, so wie auch den Reiß, dessen die Kranken bedürfen, höher besteuern, und nebenbei noch darauf antragen, das früher frei gegebene Steuerkapital wieder anzulegen, so würden wir aussprechen, daß die ärmere Klasse jetzt noch mehr belastet werden solle, als sie früher belastet war. Ich schlage daher vor, statt die Mittel zur Deckung des Ausfalls hier zu bestimmen, dieses, bis zur erfolgenden Berathung über das Budget, auszusetzen, die der ärmern Klasse frei gegebene Steuersumme fortan frei zu lassen, den Zucker, Kaffee und Reiß von der Erhöhung der Eingangszölle auszunehmen und diese Erhöhung nur für die übrigen vorgeschlagenen Artikel eintreten zu lassen. Dadurch will ich nicht verhindern, daß jetzt schon die Herabsetzung der Salzsteuer ausgesprochen werden solle, aber auch nicht dem Antrag des Abg. Welcker beitreten, die Sache zu verschieben, sondern vorschlagen, die Mittel der Deckung aus denen für die Ablösung des Zehnten bestimmten Mitteln zu entnehmen, weil die Ablösung des Zehnten noch nicht ausgesprochen ist, und unsere Staatskasse keines Vorrathskapitals bedarf, um solche Zwecke dereinst auszuführen; auch die Staatskasse hinreichenden Credit hat, um das Geld, dessen sie bedarf, aufzubringen, und nöthigenfalls das Fehlende dereinst durch Umlagen beigebracht

werden kann. Ich wiederhole daher meinen Antrag dahin, der Herabsetzung der [illegible] unbedingt zuzustimmen, dagegen aber [illegible] der Erhöhung der Finanzzölle von Zucker, Kaffee und Reis das Mehrerträgniß aus der [illegible]kasse für den Gemeinden zu entnehmen.

Lauer: [illegible] muß [illegible] den [illegible] des Abg. [illegible] kommen und den Herrn Finanzminister [illegible]. [illegible] eine Rücksicht zu nehmen. Die neue [illegible] der [illegible] würde [illegible] beschränken würde. [illegible] der [illegible] in [illegible] eher [illegible]. [illegible] ausgeführt[illegible].

Wölfle schließt sich mit dem Abg. [illegible] einverstanden, und wünscht, daß der [illegible] Antrag angenommen werden möchte.

Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung [illegible] bei [illegible] in Antrag gebracht werden sollen, welche [illegible] wird.

Zu dem Artikel [illegible] der bisherige Einfuhrzoll vom Reis [illegible]. Der Herr Finanzminister habe in seinen gemachten Mittheilungen von einer Mehreinnahme von [illegible] Gulden im Jahr [illegible] und 1882 und von einer [illegible] im Jahre 1882 bis 1883 gesprochen. [illegible] aber davon [illegible], [illegible] Gegenstand der [illegible] gewesen, [illegible] auf [illegible] mit Belgien basirt [illegible]. Im Interesse der [illegible] wünsche ich, daß es mit dem Reis [illegible] möchte, wie mit der Gerste, denn ich sehe gar nicht ein, warum gerade der Reis auf das Doppelte erhöht werden solle, besonders

da die Landleute ebenfalls sehr häufigen Gebrauch von diesen Nahrungsmitteln machen.

Schinzinger: Ich unterstütze den Antrag und kann die Kammer versichern, daß in dem vorigen Jahre, wo die Fruchtpreise so hoch standen, ein großer Theil der Armen sich vom Reiß genährt hat.

Finanzminister v. Böckh: Wenn die Fruchtpreise hoch stehen, so kann die Regierung ausnahmsweise und provisorisch den Zollsatz herabsetzen.

Uebrigens hat Nassau 1 fl. 40 kr., Hessen 5 fl. 40 kr. und Würtemberg 1 fl. 40 kr. darauf gelegt.

Sander: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Goll, denn es ist ganz gewiß, daß der Reiß hauptsächlich auch von den Kranken und zwar von den armen Kranken genossen wird; denn die Reichen essen Sago, der gar nicht im Tarif steht, und ich sehe nicht ein, warum die Reicheren ihre Krankenkost nicht auch versteuern sollen. Man sollte es daher entweder bei dem alten Satz lassen, oder aber den Sago, der wohl zu den Colonialwaaren gehört und blos von den Reichern gebraucht wird, in den Tarif aufnehmen.

Finanzminister v. Böckh: Wir haben den Sago darum weggelassen, weil blos einige Centner des Jahrs hereinkommen.

v. Tscheppe unterstützt ebenfalls den Antrag des Abg. Goll.

Sonntag: Indem auch ich den Antrag des Abg. Goll unterstütze, will ich nur noch beifügen, daß darum so viel Reiß eingeführt wurde, weil bei der durch den Mißwachs selbst in den besten Gegenden entstandenen großen Noth im Jahr 1831 und 1832 die obrigkeitlichen Befehle den Gemeinden gegeben wurden, Reiß kommen zu lassen, Suppenanstalten zu errichten und die Armen damit zu unterstützen, woraus also hervorgeht, daß durchaus keine Handelsspeculation, sondern blos, wie schon gesagt, der Mißwachs von 1831 dabei zu Grund lag.

Finanzminister v. Böckh: Zu solchen Zwecken, wie der angeführten, werden wir den Zoll ganz aufheben.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Goll, daß der Reiß mit dem bisherigen Zoll belegt werden soll, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Bei dem Artikel „Seefische" trägt v. Tscheppe darauf an, diese, so wie die Häringe und Stockfische, die nur auf den Tisch des Reichen kommen, mit einem höhern Zolle zu belegen, die Südfrüchte dagegen auf den alten Zoll zurück zu setzen, weil sie blos für die Kranken dienten und für die Liqueurfabrikanten und Conditoreien als Material zum Betrieb des Gewerbs gebraucht werden.

Der Antrag wegen der Fische wird nicht unterstützt.

Den andern Antrag wegen der Südfrüchte unterstützt Welcker, da sie von den Kranken genossen und besonders durch den Transport häufig verdorben würden, eine Zollerhöhung also ungeeignet seyn dürfte.

Der Antrag wird verworfen.

Zu dem Artikel „Austern" ꝛc., bemerkt Welcker, ich muß mich der Austern und anderer Geschöpfe, die von dem Herrn Berichterstatter genannt wurden, doch annehmen, weil diese Waaren durch den Postwagen versendet werden und schon dadurch eine bedeutende Abgabe an den Staat entrichtet wird.

Finanzminister v. Böckh: Man kann die Gansleberpasteten auch auf dem Gutwagen kommen lassen.

Buhl: Wir haben auch das hohe Porto ins Auge gefaßt, allein es ist möglich, daß man Waaren dann, um keinen Zoll bezahlen zu müssen, von der Rheinschanze nach Mannheim und von Straßburg nach Kehl auf dem Postwagen kommen läßt.

Goll: Denjenigen Artikeln, die mit 10 fl. belegt sind, sollte man noch Eisen, Blechwaaren, Waffen und Schwertfegerwaaren, Messerschmidtarbeiten, Messingwaaren ꝛc. beifügen.

Der Antrag wird unterstützt.

Buhl: Wenn man diese Artikel aufnehmen will, so geht man zu demjenigen über, was man vermeiden will, nämlich zu dem Antritt eines Weges, der dem Prohibitivsystem näher führt. Die Commission hat Alles beachtet; sie glaubte aber, daß es bei diesem Gesetze nicht möglich sei, darauf einzugehen. Ich müßte sonst darauf antragen, das Ganze an die Commission zurück zu geben, und das Zollgesetz überhaupt revidiren zu lassen. Der Abg. Goll hat viele Artikel genannt; ich will ihm aber noch viel mehr nennen, die mit demselben Rechte darauf Anspruch machen können. Hier aber hat die Regierung nur die Erhöhung von denjenigen Waaren vorgeschlagen, die ganz vollendet sind, die im Lande gemacht werden können und die in einer großen Masse ins Land eingeführt werden, so daß man mit weniger Belästigung zu vielem Geld kommen kann.

Goll: Der Abg. Buhl ist ein großer Freund und Beförderer der inländischen Industrie, und er wird mir deßhalb auch zugeben, daß alle diese Fabrikate bei uns ganz besonders gut bearbeitet werden und daher in Beziehung auf die inländische Industrie allerdings Unterstützung bedürfen.

Buhl: Ich will sogar eine Motion im Interesse der Industrie machen, wenn es nöthig ist, aber in diesem Augenblick nicht.

Goll nimmt seinen Antrag zurück.

Rutschmann: Der Umstand, daß diese so sehr beherzigenswerthen Vorschläge zu spät kommen, und es nicht angehen würde, hierin etwas zu improvisiren, veranlaßt mich zu dem Wunsche, die auf Seite 31 des Commissionsberichts aufgeführte Bemerkung zu einem förmlichen Antrage zu erheben und ins Protocoll nieder zu legen, damit die Regierung Veranlassung nehmen möge, von diesem Antrag

Gebrauch zu machen. Es sind seit der Erlassung des Zolltarifs von 1827 eine Menge Desiderien an die Kammer gebracht worden, die nur zu einem ganz kleinen Theil durch die heutigen Beschlüsse Berücksichtigung gefunden haben, und darum wird es an der Zeit seyn, auch diese verschiedenen Desiderien zu prüfen, und auf dem nächsten Landtage oder im Weg der Provisorien, worauf ich aber nicht antragen möchte, zu berücksichtigen.

Walchner unterstützt den Antrag und bemerkt, daß bei einer Statt habenden Revision der Zollsätze, wenn auf diese genannten Gegenstände geeignete Rücksicht genommen werde, der vaterländischen Industrie bedeutend aufgeholfen werden könnte.

Körner: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Rutschmann auch wegen des Eingangszolls von überseeischem Taback. Mit Bedauern sehe ich eine Summe von 18,000 Centnern rohem Tabak, von 4000 Centnern inländischem Tabak und 1900 Centnern fabricirtem Tabak in unser Land eingehen. Die traurigen Verhältnisse in dem Unterlande wegen der unerschwinglichen Eingangszölle werden genügend beweisen, in welcher beklagenswürdigen Lage dieser Landestheil ist. Ich will zwar wohl annehmen, daß eine Summe von 40,000 Centnern Tabak wieder ins Ausland geht, allein unter sehr vielem von diesem Taback befindet sich ausländischer, der blos mit unserem Landesproduct vermischt ist. Ob ich nun gleich auch wünsche, daß die Industrie dadurch befördert werde, weil man behaupten will, es sei dieser ausländische Tabak absolut nothwendig, um den Absatz des inländischen Tabaks zu befördern, so weiß ich doch auch aus Erfahrung, daß eine große Menge ausländischer Tabak nicht der Fabrication wegen ins Land kommt, sondern die Hälfte in bloßen Tabaksrippen besteht, die zu gar keiner Fabrication dienen und in solchen niederen

Preisen eingeführt werden, daß sie unser inländisches Product im Werthe herabdrücken. Ich trage deßhalb darauf an, daß wenigstens die Tabaksrippen und Stiele mit einem Eingangszoll belegt würden, was ebenfalls bei der Revision des Zolltarifs berücksichtigt werden könnte.

Buhl: Die Commission wollte den Tabak berücksichtigen, allein gerade die Liste, deren der Abg. Körner erwähnte, hat uns wieder davon zurückgebracht. Es ist allerdings so viel Tabak eingegangen, als der Abgeordnete Körner bemerkte, allein es gingen auch 24,000 Centner fabrizirter, und 23,837 Centner unverarbeiteter Taback aus. Wir glaubten sonach, daß, wenn wir eine Auflage auf die überseeischen Tabaksblätter gelegt hätten, der Pfälzer Tabaksbau in Gefahr gesetzt worden wäre; denn dieser Tabak hat, wenn er nach dem jetzigen Geschmack der Leute seyn soll, Vermischung nothwendig. Es wird also dieser Gegend durch diese Einfuhr geholfen; ja eine noch größere Einfuhr wäre noch erfreulicher, weil man daraus den Schluß ziehen könnte, daß mehr hinaus geführt werden würde.

Körner: Wenn ich die Einfuhr von demjenigen abziehe, was ausgeführt wird, so bleibt gar zu wenig übrig, was der inländische Tabak gewinnt. Ich nehme also an, daß der größte Theil von diesem ausländischen Taback bei uns consumirt wird, und blos deßwegen, weil man den unsrigen nicht so sehr lobt. Ich bitte die Regierung, das traurige Schicksal unseres Landestheils zu Herzen zu nehmen. Er hat schon mehrmals darum gebeten, und würde in seinem Steuercapital ungleich höher hinaufkommen, wenn ihm geholfen würde.

Finanzminister v. Böckh: Ich wünsche sehr, daß wir die Mittel hätten, die Ausfuhr unseres inländischen Tabaks zu befördern. Die Einfuhr der Blätter ist hoch belegt, denn der

Centner kostet 1 fl. Die Einfuhr der überseeischen Blätter noch mehr zu erschweren, würde unserer inländischen Tabaksindustrie einen harten Stoß versetzen, denn die überseeischen Tabaksblätter bleiben nicht alle in unserm Lande.

v. Rotteck. Ich wünsche nicht, daß man die Bitte um eine Revision des Tarifs improvisire, sondern sich zuerst über die Grundsätze verständige, nach denen eine solche Revision Statt finden solle, und dieß wird geschehen, wenn der Abgeordnete Buhl den Gegenstand im Wege einer Motion zur Sprache bringt. Bis jetzt hat man eine Erhöhung von Eingangszöllen gefordert. Vielleicht wird später das Gegentheil zur Sprache gebracht werden. Das Wort Revision überhaupt und ohne nähere Bestimmung des Sinnes, worin sie geschehen solle, hat hier gar keine Bedeutung, denn sie kann auch die entgegengesetzte Richtung von derjenigen nehmen, die vielleicht in der Kammer herrscht oder herrschen wird. Ich wiederhole demnach meinen Wunsch.

Es wird hierauf der Art. 3 nebst dem Eingangszolltarif mit der einzigen, in Bezug auf den Reiß beschlossenen Aenderung, und sodann auch der Art. 4 des Entwurfs von der Kammer mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

v. Dürrheimb: Ich habe gegen den ersten Artikel gestimmt, werde nun aber für das ganze Gesetz stimmen. Gegen jenen Artikel war ich deswegen, um die Gefahr abzuwenden, die das directe Steuercapital zu bedrohen scheint, und aus demselben Grunde habe ich auch für den dritten Artikel gestimmt. Um das zu erhalten, was der Artikel darbietet, muß ich nun für das ganze Gesetz stimmen.

Mit Ausnahme von sechs Stimmen (Bekk, Goll, Posselt, Knapp, Rindeschwender und Welcker) wird nunmehr das ganze Gesetz in der Fassung nach

Beilage Nr. 3

von der Kammer angenommen. In Beziehung auf den letzten

Antrag im Commissionsbericht, Eingangszoll von Getreide betreffend, bemerkt der Herr Finanzminister, es werde dieß geschehen, wenn die übrigen Vorlagen wegen des Zolltarifs gemacht würden.

Endlich wird noch der Antrag des Abgeordneten Rutschmann, wornach um eine Revision des Zolltarifs gebeten werden soll, angenommen, und nachdem noch dem Abg. Herr, wegen Unpäßlichkeit auf 14 Tage Urlaub ertheilt worden, die heutige Sitzung um halb vier Uhr geschlossen, und die Tagesordnung auf die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung
der in öffentlicher Sitzung am 19. Juli 1833, Nachmittags 4 Uhr geschehenen Vorlesung.

Der Präsident, Mittermaier. — Der Secretär, A. Schinzinger.

Beilage Nr. 1
zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1833.

Zum Entwurf des Gesetzes über die Zollprivilegien.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Die hier nicht erwähnten Artikel werden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Art. 3.

Die Dauer eines Privilegiums darf sechs Jahre nicht überschreiten, kann aber nach Ablauf desselben auf weitere sechs Jahre und sofort erneuert werden, sofern nicht vorher beide Kammern Einsprache dagegen erhoben haben.

Art. 6.

Wie im Entwurfe, nur bleiben an dessen Anfang die Worte:

„in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise"

weg.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 26. Juni 1833.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung

Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Die Secretäre:

Frhr. v. Göler.

Zell.

Beilage Nr. 2

zum Protocoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen hiermit unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benützt werden, sind verboten.

Alle andern, bereits errichteten oder künftig zu errichtenden

Vereine, welche nicht schon bestehenden Gesetzen unterliegen, können jederzeit von der Staatsregierung aufgelöst werden, in so fern sie nicht die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde nachgesucht und erhalten haben.

Die Bezirkspolizeibehörde kann jederzeit die Vorlage der Statuten der bestehenden Vereine, so wie die Verzeichnisse der Mitglieder derselben verlangen.

Art. 2.

Jeder, der einen verbotenen Verein errichtet, oder daran Theil nimmt, so wie Jeder, welcher dem Gebot der Auflösung eines Vereins nicht unverzüglich Folge leistet, endlich Jeder, der eine Ankündigung eines verbotenen oder des Fortbestehens eines aufgelösten Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, verfällt in eine Strafe von fünfzehn bis fünfundzwanzig Gulden, oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichem Gefängniß.

Art. 3.

In eine gleiche Strafe verfallen Diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung verboten sind oder werden, auf irgend eine Weise Theil nehmen, vorbehaltlich einer höhern Strafe in den Fällen dieses Artikels, so wie der des Artikels 2, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

Art. 4.

Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher sie trägt, zu tragen erlaubt sind, ferner das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen ist untersagt.

Wer ein an anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, so wie der, welcher eigenmächtig eine Fahne aufsteckt, die nicht die badischen Landesfarben

trägt, oder [illegible] anvertraut ist, [illegible] überwiesen wird, [illegible] vorbehaltlich [illegible] Ersatz [illegible] sonderes [illegible] Verbrechen [illegible].

Gegeben rc.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den [illegible] Juni [illegible].

Im Namen der [illegible] ersten Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident.

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre

[illegible]

[illegible]

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der 17. öffentlichen Sitzung vom [illegible] Juni [illegible].

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der Preis des Kochsalzes ist auf zwei und einen halben Kreuzer, der Preis des Viehsalzes auf einen und einen halben Kreuzer für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesetzt.

Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Ort übersteigen.

Den zum Salzverkauf im Großen und im Kleinen berechtigten Salzhändlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths vom Kochsalz an dem Tag, an welchem das Gesetz n Wirksamkeit tritt, ein Kreuzer vergütet.

Art. 2.

Der bisherige Ausgangszolltarif ist aufgehoben; an seine Stelle tritt der in der Beilage I. ersichtliche.

Art. 2.

Zu theilweiser Deckung der Ausfälle, die sich in Folge der vorhergehenden Artikel ergeben, werden von den in der Beilage II. bezeichneten Waaren, statt der bisherigen, die beigesetzten höhern Eingangszölle erhoben.

Gegeben rc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. Juni 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung rc.

Beilage I.

Ausgangszolltarif.

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1817.	Benennung der Waaren	Einheit	Tarifsatz fl.	kr.
III.	Glasscherben	Centr.	—	50
IV.	Eisenerz	"	—	8
	Hammerschlag und Feilspäne	"	—	4
	Altes Eisen	"	—	8
	Altes Kupfer, Messing, Zinn	"	—	30
V.	Holzasche	"	—	24
VI.	Brennholz, Scheiterholz	1 fl. Werth	—	6
	Bauholz, Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen; Sägwaaren, Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten; Werkholz, zubereitetes Holz für Gewerbe als: Faßdauben, Kübelstäbe, Felgen, Brunnenteichel, Gewehrschäfte, Holz zu Siebmacherarbeiten, Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtspäne:			
	von Eichenholz	Roßlast	—	27
		Kubikfuß	—	1
	" Nadelholz	Roßlast	—	22
		Kubikfuß	—	1/2
	" Nuß- u. Kirschbaumholz	Roßlast	1	20
		Kubikfuß	—	2 1/2
	" nicht genannten Holzarten	Roßlast	—	24
		Kubikfuß	—	3/4
	Stangenholz ohne Unterschied	Roßlast	—	40
	Reife, Floß-, Korb- u. Flechtweiden	"	—	50

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1837.	Benennung der Waaren	Einheit	Tarifsatz fl.	kr.
	Holzabfälle, Wellen, Wurzeln, Reisig, Späne ꝛc.	1 fl. Werth des nicht buchenen Scheiterholzes	—	$1^1/_2$
	Holzkohlen	1 fl. Werth	—	6
	Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen	„	—	6
	Eicheln	per Mltr.	—	5
	Laub	Roßlast	—	24
X.	Futter getrocknetes, als Heu, getrockneter Klee ꝛc.	Centr.	—	2
	Stroh	„	—	2
XIX.	Häute und Felle, rohe, frische	„	—	50
	„ „ „ getrocknete	„	1	40
	„ „ „ von Hirschen, Damhirschen, Altthieren . .	„	1	40
	„ „ „ Hirschkälbern und Rehen .	„	—	40
XX.	Hasenfelle, im verpackten Zustande	„	3	20
	Hasenfelle, unverpackte	1 Stück	—	1
XXI.	Roßhaare (Mähnen- u. Schweifhaare) rohe	Centr.	1	40
	Kühhaare und andere ähnliche Haare	„	1	—
	Borsten	„	1	44
XXII.	Knochen, unverarbeitete, Leimleder und andere Abfälle zur Leimfabrication	„	—	50
XXVI.	Lumpen, Papierteig und altes Papier	Ausfuhrverbot.		

Beilage II.

Abänderungen im Eingangszolltarif

Benennung der Waaren	Einheit	Eingangszoll fl.	kr.
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert	Centr.	1	40
Südfrüchte, frisch, getrocknet, Citronen, Pomeranzen ꝛc. Zucker und Kaffee			
Gewürz, gemeine, Ingwer, Pfeffer, Piment	"	3	20
Conditoreiwaaren, Confituren und zubereitete Specereien	"	6	40
Lederfabricate			
Linwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch			
Baumwollewaaren			
Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren	"	10	—
Seidenwaaren ꝛc. Floret und Halbseiden, Wachstaffent			
Kleidungsstücke, Weißzeug, neue und Modewaaren			
Auf den Postwägen eingeführte Waaren —			
1) Bücher und Druckschriften aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Landkarten	per Pfund	—	¼
2) Seefische, Austern und andere Consumtibilien	"	—	2
3) Alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren	"	—	6

XVIII. Oeffentliche Sitzung

Verhandelt in dem Sitzungssaal der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 2. Juli 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Staatsminister Frhr. v. Türkheim, Ministerialchef Staatsrath Winter und Geh. Referendär Ziegler, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Föhrenbach, Gerbel, Herr, v. Itzstein, Körner, Lauer, Martin, Rindeschwender und Trefurt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) des Professors Ries, großherzogl. hessischen Directors am Schullehrerseminarium zu Bensheim, mit einer Druckschrift „über die Errichtung und den Fortgang des Schullehrerseminars;"

2) des Alt Schullehrers Johann Matt zu Strittmatt, um Aufnahme unter die Zahl der pensionirten Schullehrer;

3) des Schullehrers Hagist in Wambach, Amts Schopfheim, um Verbesserung des dortigen geringen Schuldienstes durch Ankauf einiger Güterstücke;

4) der Stadtgemeinde Wertheim, um Bewirkung des Anschlusses unsers Landes an ein ganz Deutschland umfassendes Zollsystem.

Der Abgeordnete v. Tscheppe übergibt

5) eine Petition der Gemeinden Leibertingen, Krähenheinstetten, Renthe ꝛc., um Aufhebung der Bann- und Zwangmühlen, und bemerkt: schon auf dem letzten Landtage wurde die Nothwendigkeit, diese Last abzunehmen, ausgesprochen, und von der Regierung auch Einleitungen dazu getroffen, von denen ich aber nicht weiß, wie weit sie gediehen sind. Wahrscheinlich haben Uebertreibungen auf der einen Seite und Mißverständnisse auf der andern Seite die Sache nicht sehr befördert, und ich bitte deßhalb die Petitionscommission, hierauf Rücksicht zu nehmen, und weil doch der Gegenstand so großen Einfluß auf das Staatswohl hat, denselben bald zu erledigen.

Geramin übergiebt

6) eine Petition der sämmtlichen Landgemeinden und Theilungscommissäre des Amtsbezirks Breisach, um Verwandlung der Amtsrevisorate in unabhängige Notariate, und um Abschaffung der Tagsgebühren der Theilungscommissäre, und bemerkt dabei, daß er den Verfasser genau kenne und wisse, daß er ein eben so rechtlicher als im Theilungsfach geschickter Mann sei.

Der Abgeordnete Bekk übergiebt

7) eine Bitte der Gemeinde Brigach, Amts Hornberg, um Aufhebung der Bannrechte;

8) die Bitte mehrerer Bürgermeister des Amts Salem, Namens der Salem'schen Lehenleute, in Betreff ihrer Lehensverhältnisse;

9) die Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Heiligenberg, um Verwandlung der Weinaccise und des Ohmgeldes in Aversen.

Der Abgeordnete Trötschler:

10) die Bitte der Schullehrer des Kirchspiels Rickenbach, Amts Säckingen, um Besoldungsverbesserung.

Schaaff übergiebt folgende Petitionen:

11) Bitte der Gemeinden Strümpfelbronn, Katzenbach, Dielbach und einiger anderer Orte des Amts Eberbach, um Aufhebung alter Abgaben an die markgräflich badische Standesherrschaft Zwingenberg;

12) Bitte der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterscheflenz um Aufhebung des Heerdrechtgeldes;

13) Bitte derselben Gemeinde um Aufhebung des großen und kleinen Zehnten;

14) Bitte ebenderselben um Einführung einer Capitaliensteuer; und bemerkt: was die Capitalsteuer betreffe, so werde der Gegenstand vielleicht noch vorkommen; die Zehentfrage sei von der Regierung bereits in die Kammer gebracht, und was das Gesuch um Befreiung von einigen alten Abgabe betreffe, so sei dieser Gegenstand schon auf dem vorigen Landtage vorgekommen, die Sache sei mit Empfehlung an die Regierung gegeben worden, bis jetzt aber noch nichts darauf erfolgt, und die Petitionscommission werde daher in der Lage seyn, diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen.

Sonntag übergibt

15) eine Petition der Gemeinden Prechthal, Oberwinden und Niederwinden, die Abgabe des Bürgergab- und Bauholzes auf dem Stamm betreffend; wobei er bemerkt: die Gemeinden haben das Recht gehabt, das Holz auf dem Stamm nach Hause zu führen, wenn es von dem Forstmeister angewiesen worden war. Nach einer Verordnung vom Monat August aber ist ihnen dieß untersagt, indem sie das Holz klafterweise aufmachen sollen, falls solches auch zu Bauten benutzt wird. Sie beschweren sich nun darüber, und bitten um Abhülfe. Die Forstcommission, an die ich die Sache verwiesen wünsche, wird die geeignete Rücksicht darauf nehmen.

v. Rotteck übergibt zwei Petitionen, [illegible]

16) der [illegible] und [illegible] zu [illegible] um Unterstützung aus den [illegible];

17) des [illegible] zu [illegible] in demselben Betreff.

Völker übergibt

18) eine Petition der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbezirks Lahr, und bemerkt: Die Bittsteller empfehlen darin besonders die Beibehaltung des Landgestüts und führen aus, wie wichtig und nothwendig dieses Institut für unser Land sei. Ich empfehle diese Petition der Petitionscommission dahin, daß sie der Budgetcommission übergeben werde, um von dieser seiner Zeit Bericht darüber zu hören, denn auch schon die übrigen Petitionen in diesem Betreff wie diese, werden in dem Sinne und Wunsche des ganzen Landes seyn.

Fecht legt

19) eine Petition der Schullehrer des Amtsbezirks Tryberg vor um Besserstellung der Volksschullehrer, und äußert dabei, ich wartete absichtlich mit der Ankündigung dieser Vorstellung bis ich das Vergnügen haben würde, Jemand auf den Sitzen der Regierungscommission zu sehen, denn an diese Vorstellung möchte ich gerne die Bitte knüpfen, es möchten uns von der Regierung die Materialien mitgetheilt werden, die von den untergeordneten Stellen eingesendet wurden, um einmal diese so wichtige Sache der Besserstellung der Schullehrer auf eine gründliche und umfassende Weise zu erledigen. Ich bitte daher die Regierung, diesen Wunsch, den ich als Aeltester der Schulcommission mir erlauben darf, zu berücksichtigen.

Präsident: Es bedarf nichts weiter, als daß die Commission selbst die erforderlichen Vorlagen von der Regierung verlangt, und hat sie einen Zweifel, so bitte ich sie, sich an

mich zu wenden, indem ich alsdann die Vorlage veranlassen werde.

v. Rotteck: Ehe mit den wichtigen Gegenständen der Tagesordnung begonnen wird, möchte ich an die Kammer die Frage stellen, ob die zu Abschließung des Contrakts über den Druck der ständischen Protocolle niedergesetzten Commission auch zugleich den Auftrag erhalten habe, den Verleger zu beaufsichtigen, und die Vollziehung des Contracts zu controliren. Wenn dieß der Fall nicht ist, so wünsche ich, daß die Commission den Auftrag erhalte, indem sonst der Wunsch der Kammer und der ganze Zweck jener Veranstaltung vereitelt würde, die im Interesse der Beschleunigung des Drucks getroffen wurde. Wir sind nun schon seit sechs Wochen beisammen, und noch ist kein Bogen von den Verhandlungen ausgegeben. Sollten Hindernisse in dieser Hinsicht vorhanden seyn, so müßten diese mit dem größten Eifer aus dem Wege geräumt werden, weil sonst auch die finanziellen Opfer, die wir brachten, um ein möglichst zahlreiches Publikum mit dem Inhalt der Verhandlungen recht bald bekannt zu machen, vergeblich gebracht worden wären. Ich wiederhole also meinen Antrag, die gedachte Commission zu beauftragen, die Vollziehung dieses Vertrags zu beaufsichtigen und möglichst kräftig und nachdrücklich dafür zu sorgen, daß sie ohne allen weitern Anstand Statt finde.

Buhl: Die Commission war nicht damit beauftragt, allein weil ich denselben Mangel fühlte, habe ich dasjenige aus eigenem Antrieb gethan, was der Abg. v. Rotteck wünscht. Ich habe übrigens erfahren, daß Niemand die Versendung bogenweise verlangte. Neunzehn Bogen waren in der letzten Woche bereits gedruckt, und es wird demnach in den nächsten Tagen ein Heft erscheinen. Uebrigens wünsche ich selbst, daß die Commission beauftragt werde, für die

strenge Erfüllung des ebenfalls sehr streng gemachten Vertrags zu sorgen.

v. Rotteck: Die Hefte sollten nicht so stark werden, denn auf die Protokolle der ständischen Verhandlungen haben die Bundesbeschlüsse keinen Einfluß und es können ohne allen Anstand auch Hefte von zehn Bogen ausgegeben werden.

Buhl: Daß die Hefte größer gemacht werden, ist eine kleine Oekonomie, weil jeder Umschlag bekanntlich 6 Kreuzer kostet.

v. Rotteck: Schnelligkeit der Verbreitung ist die Hauptrücksicht.

Mördes: Ohne einen besondern Auftrag abzuwarten, hatte das Secretariat geglaubt, die Beschleunigung des Drucks in den Kreis seiner Pflichten ziehen zu müssen; allein wir können darum nicht mahnen, weil die Verlesung der Protokolle so langsam vor sich geht. Es liegen gegen 10 unverlesene Protokolle auf dem Secretariat, welche, sobald solche die Kammer angehört hat, an den Verleger abgegeben werden können.

Präsident: Es fehlt nicht an Materialien und der Archivar führt ein eigenes Register darüber, zu welcher Stunde die Correcturen eingesendet werden. Demnach besteht eine gehörige Controle. Will man die Sache dem Secretariat überlassen, so wird dieses gewiß den Wünschen der Kammer entsprechen.

v. Rotteck: Allerdings wird es am besten seyn, wenn das wohllöbliche Secretariat noch neben seinen übrigen Arbeiten dieses übernehmen will. Ich habe auch nicht davon gesprochen, daß wegen der Verlesung der Protokolle oder durch das Secretariat Stillstand entstehe, sondern nur gewünscht, daß gegenüber dem Verleger alle Hindernisse beseitigt werden.

Mördes: Die beiden übrigen Secretäre werden, gleich

mir, mit Vergnügen den Auftrag übernehmen, und jetzt, wo Materialien zum Druck genug vorhanden sind, über strenge Vollziehung des Vertrags wachen.

Duttlinger zieht ebenfalls das Secretariat zu diesem Geschäft vor, weil eine Commission zu schwerfällig sei, und das Secretariat allein die Notizen besitze, die dazu gehörten, um über die Sache zu urtheilen.

Der Präsident bemerkt, daß er selbst die Oberaufsicht über die Vollziehung führen werde.

Winter v. H.: Was die Bemerkung betrifft, daß Niemand die bogenweise Versendung verlange, so habe ich erst kürzlich in Heidelberg mit großer Betrübniß erfahren, daß diejenigen, welche bogenweise Ablieferung verlangten, doch noch keinen Bogen erhalten hätten.

Speyerer berichtet hierauf über die Nachweisungen der Amortisationscasse für die Jahre 1830 und 1831, resp. über die Berichte des ständischen Ausschusses.

Beil. Nr. 1.

(1s Beilagenheft, S. 142 — 157.)

Walchner erstattet weiteren (den zweiten) Bericht über den Gesetzesentwurf, den Verkauf der ärarischen Eisenwerk betreffend. Beil. Nr. 2.

(1s Beilagenheft, Seite 158 — 179.)

Der Druck beider Berichte wird beschlossen.

Rutschmann berichtet über den Antrag der ersten Kammer, die Abänderung einiger §§. der Wahlordnung betreffend, und trägt Namens der Commission auf abgekürzte Form der Berathung an.

Beil. Nr. 3.

v. Rotteck erklärt sich dagegen, da eine authentische Erklärung eines §. der Verfassungsurkunde eine so wichtige Sache sei, daß man sie nicht improvisiren sollte. Auch sei er durch das flüchtige Verlesen des Berichts noch nicht genügend

[illegible]

[illegible] und geschehen.

[illegible]

[illegible] des Abg. v. [illegible].

[illegible]: Nach der Meinung, mit denen der Abg. [illegible] den Antrag [illegible] hat, die Sache [illegible] zu behandeln, scheint es, als ob die Meinung der Kammer [illegible]

Jahr 1831 gewissermaßen als diejenige betrachtet wird, die sie jetzt noch hat, indem der Abg. Bader auf die Verhandlungen der Kammer im Jahr 1831 hinwies. Wenn wirklich die Kammer diese Meinung noch hat, so würde ich nicht auf einer weiteren Berathung beharren, und wäre, was meine eigene Ansicht betrifft, vollkommen zufrieden. Wenn aber aus der Berathung in abgekürzter Form eine möglichst einfache Uebergabe der Sache in dem Sinne hervorgienge, daß die Kammer die von den beiderseitigen Commissionen angedeuteten Ansichten theilte, wonach in einem, dem Beschluß von 1831 entgegengesetzten Sinne, die Auslegung gemacht werden sollte, so würde dieß etwas ganz Anderes seyn und da jedenfalls darüber ein Zweifel obwalten mag, so wiederhole ich meinen Antrag.

Wetzel I.: Im Interesse der Zeitersparniß, und weil alle Mitglieder der Kammer wissen, was sie zu thun haben, stimme ich für die alsbaldige Berathung. Es ist nothwendig, daß hier eine Bestimmung eintritt, damit nicht die Wähler den subjectiven Ansichten der Kammer, rücksichtlich des Vertrauens auf den Gewählten, so vielfach unterworfen werden.

Mohr: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck noch aus dem weiteren Grunde, weil mehrere Mitglieder in der Ueberzeugung, daß heute keine Berathung Statt finden werde, ausgeblieben sind, und es nicht in der Ordnung seyn würde, unerwartet über einen Gegenstand abzustimmen, der eine Abänderung der Verfassung in sich begreift.

Mördes: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck aus dem Grunde, weil ich von dem Abg. Bader die Behauptung gehört zu haben glaube, daß die Kammer von 1831 über diesen, an sich wohl nicht schwierigen, Gegenstand ihre Meinung so entschieden ausgesprochen habe, daß es einer besonderen Erörterung desfalls nicht weiter bedürfe.

Es [illegible] Mitglieder, [illegible] kann [illegible] Kammer von 18[illegible] [illegible].

Bader: [illegible] Ausspruch der Kammer von 18[illegible], [illegible] Erörterungen [illegible] um uns in den Stand zu setzen, die [illegible] gleich zu beantworten.

Merk: Jedenfalls [illegible] Abwesenheit einiger Mitglieder [illegible] unsere Verhandlungen haben [illegible], [illegible] der Kammer, sobald sie gehörig constituirt ist, [illegible] kann.

v. Tscheppe: Es handelt sich hier blos darum, unnöthige Kosten wiederholter Wahlen und einen zweifelhaften Zustand zu entfernen, ich stimme daher für alsbaldige Berathung.

Es wird hierauf beschlossen, sogleich zur Discussion zu schreiten.

Duttlinger äußert nach eröffneter Discussion: ich erkläre mich für die Adresse, wie sie die erste Kammer der zweiten mitgetheilt hat. Was aber die Frage betrifft, in welchem Sinne die Artikel der Wahlordnung, von denen die Rede ist, erläutert werden sollen, so theile ich die Meinung derjenigen, welche glauben, daß bei ungleicher Zahl der Wähler Derjenige, der gewählt seyn solle, drei Stimmen mehr haben müsse, als der Andere, wogegen bei gerader Zahl der Wähler, der Gewählte nur zwei Stimmen mehr haben soll. Bei dieser Einrichtung ist dafür gesorgt, daß kein Wähler sich selbst zum Abgeordneten machen kann. Wenn aber die Zahl der Wähler in 31 besteht und wir wollen bestimmen, was jetzt im Vorschlag ist, daß nämlich absolute Mehrheit auch hier entscheiden solle, so treffen

wir die Einrichtung, daß sich ein Mitglied des Wahlcollegiums selbst zum Abgeordneten machen kann, weil, wenn fünfzehn auf der einen Seite und fünfzehn auf der andern Seite stehen, derjenige der selbst Mitglied des Wahlcollegiums ist, seine Stimme hinzufügen kann und dann Abgeordneter ist. Ich halte übrigens für angemessen, die Ansicht, wonach man die Erläuterung begehren soll, nicht in die Adresse aufzunehmen, sondern blos in der Kammer auszusprechen und unbedingt der Adresse der ersten Kammer beizutreten.

Schaaff: Der Abg. Duttlinger führt als einzigen Grund für seine Meinung an, daß Einer sich selbst zum Abgeordneten machen könne. Dieses kann er aber auch nach dem Vorschlag des Abg. Duttlinger und es ist wahrlich auch nirgends verboten. (Mit Heiterkeit) die Wahlordnung sagt, der Wahlmann soll demjenigen die Stimme geben, den er in jeder Beziehung für den Tüchtigsten halte; wenn nun ein Wahlmann sich selbst für den Tüchtigsten hält, so ist er nicht nur berechtigt, sondern durch sein Gelübde verpflichtet, sich selbst die Stimme zu geben!

v. Rotteck: Ich theile die Meinung, die der Abg. Duttlinger vorgetragen hat, indem auch ich glaube, daß die fraglichen §§. der Verfassung in dem von ihm angegebenen Sinne gedeutet werden müssen. Außer dem Grunde, den er selbst vorgebracht hat, und der richtig ist, ist auch dasjenige zu berücksichtigen, was im Jahr 1831 gesagt wurde. Weil übrigens die Adresse der ersten Kammer einstweilen nur darauf geht, überhaupt einen Vorschlag zu einer Auslegung zu erhalten, so ist es nicht nothwendig, in Beziehung auf das Materielle sich hier in eine besondere Discussion einzulassen, denn die Regierung wird theils aus demjenigen, was in der ersten Kammer und unserem

[illegible]

[illegible]

[illegible] Begriff der absoluten Stimmenmehrheit in Uebereinstimmung bleibt, wenn man annimmt, daß mehr als die Hälfte (es mag nur eine halbe oder ganze Stimme sein) den Entscheidung geben soll. Auch in der Gemeindeordnung haben wir die gleiche Bestimmung gegeben. Wenn man diese Bestimmung annimmt, so kommen wir auch mit dem §. … in Uebereinstimmung, welcher sagt, daß, wenn nur zwei Personen vorgeschlagen werden, deren jede die Hälfte aller Stimmen erhalte, schon nach der ersten Stimmgebung zur Entscheidung durch das Loos geschritten werde. Ich wiederhole daher meinen Antrag, auf Behandlung der Sache in abgekürzter Form.

Welcker: Ich bin im Jahr 1831 auch mit dem Abg. Bader, von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn von 31 Wahlmännern 16 auf der einen und 15 auf der andern Seite stehen, die Wahl alsdann gültig sei, und habe mit

nicht gedacht, daß der Gesetzgeber so grausam gewesen sei, sich den Fall zu denken, daß einer von diesen Menschen in Stücke geschnitten werden müsse. Ich glaube auch nicht, daß ein Grund vorhanden ist, von der allgemeinen Regel der absoluten Mehrheit hier abzugehen und die absolute Mehrheit ist vorhanden, wenn sechszehn gegen fünfzehn stehen. Ich will die Gründe nicht weiter entwickeln, die ich früher angeführt habe, sondern nur noch bemerken, daß ich in diesem einzigen Fall es für geeignet halte, in der Adresse selbst unsern Wunsch in Beziehung auf die Art der Auslegung nicht auszusprechen, wogegen ich es aber sonst bei einer Bitte, um die Erläuterung eines Gesetzes für Regel halte, daß die Kammer ihren Wunsch in der Adresse selbst ausspricht.

Wetzel I.: Ich huldige bei Gesetzen den Begriffen des gemeinen Sprachgebrauchs und darum trete ich dem Commissionsantrag bei, den ich schon in der Commission angenommen habe, weil das Volk am besten begreifen wird, was darunter zu verstehen ist, wenn es heißt, es müsse Einer mehr als die Hälfte der Stimmen haben.

Buhl: Ich bin mit dem Abg. Duttlinger ganz aus denselben Gründen einverstanden, die er selbst aus einander gesetzt hat. Der Hauptgrund für mich ist der, daß nicht eine Person sich durch ihre eigene Stimme zum Deputirten machen kann, indem ich die Ueberzeugung des Abg. Schaaff nicht theile, daß man in der Meinung, man sei der Beste, sich selbst die Stimme geben solle. Ich halte die Ueberzeugung, daß man der Tauglichste unter allen Staatsbürgern im Großherzogthum sei, für eine etwas sehr starke Ueberzeugung, denn diese Ansicht würde man wirklich haben, weil alle Staatsbürger im Großherzogthum zu Deputirten wählbar sind.

Posselt: Der Abg. Schaaff hat wahrscheinlich nur den Fall im Auge gehabt, wenn der Mitconcurrent nach

[illegible]

[illegible] gemacht worden ist.

[illegible]: Es macht sich Einer nicht allein zum [illegible], denn er muß ja in jedem Fall [illegible] Stimmen [illegible] haben, und wenn er diese nicht erhält [illegible] auch seine Stimme nicht ausrichten. [illegible]

dem §. 80 der Wahlordnung, da wo auf jeden der beiden Candidaten die Hälfte der Stimmen fällt, das Loos zu entscheiden, und keine neue Wahl einzutreten. Es kann demnach Einer mit der Hälfte Stimmen Abgeordneter werden, wenn ihm noch das Loos dazu hilft. Wenn er nun gar noch eine Stimme mehr hat, als die Hälfte, so sollte man glauben, daß er um so eher als legitimirt erschiene. Ich bin deßhalb mit der Commission einverstanden.

Knapp: Ich halte die Ansicht des Abg. Duttlinger für die richtige, denn der Gesetzgeber fordert eine Stimme wenigstens über die Hälfte. Nun ist es aber zur Genüge bewiesen, daß die halbe Stimme nicht gültig, daher ein anderes Auskunftsmittel nöthig ist.

Fecht: Es wird ein so großer Werth darauf gelegt, daß der Abgeordnete selbst einen großen Einfluß auf seine Wahl erhalte. Wir Deutsche haben in dieser Hinsicht eine außerordentliche Züchtigkeit. In England tritt der Wahlcandidat frei auf, er spricht seine Ansichten und Grundsätze aus, und hält es für Ehrensache, anzukündigen, er wünsche zum Abgeordneten gewählt zu werden. Den Einfluß durch Briefe, durch Vermittlung von Freunden können wir auch bei uns in keinem Fall verhindern, ich bleibe daher bei der Ansicht des Abg. Schaaff stehen.

Posselt: Da der Herr Regierungscommissär die Ansicht der Kammer zu hören gewünscht hat, und die Gründe schon vor zwei Jahren ausführlich erörtert wurden, so könnte es vielleicht die Discussion abschneiden, wenn man durch vorläufige Abstimmung die Meinung der Kammer hierüber hörte.

Präsident: Die Regierung hat nur gewünscht, die verschiedenen Ansichten der Mitglieder der Kammer kennen zu lernen, damit die Regierung auf die zweckmäßigste Weise wählen kann.

Posselt: Daraus habe ich blos geschlossen, daß die

Regierung sich überzeugen wollte, wie die Mehrheit der Kammer gesinnt ist.

Duttlinger: Der Grund auf den der Abg. Posselt zurück weist, hat in der That sich auf etwas ganz Anderes bezogen, als auf dasjenige, wovon heute die Rede ist. Damals war allein die Rede von der Interpretation eines bestehenden Gesetzes und heute ist die Rede von dem Erschaffen einer neuen Bestimmung. Damals hat man den Grund aus dem Buchstaben des Gesetzes hergenommen und heute von dem Geist, wovon das Gesetz ausgehen solle. Ich bin übrigens mit dem Abgeordneten Posselt ganz einverstanden, daß über die Frage, in welchem Sinn die Kammer die Erläuterung oder die Fassung der Artikel für die Zukunft wünscht, eine Abstimmung Statt finde. Auf das, was der Abg. Schaaff gegen mich erinnerte, habe ich blos das zu erwiedern, daß ich es allerdings auch für ein Recht oder mit ihm für eine Pflicht ansehe, die den einzelnen Mitgliedern der Wahlcollegien zukommt, sich selbst die Stimme zu geben, wenn man nämlich überzeugt ist, daß man der Mann sei, der dem Vaterlande mit seinem Maaß von Kräften und seiner loyalen Gesinnung die besten Dienste leisten werde. Von diesem Rechte aber in der Art Gebrauch zu machen, daß nur allein von dem Gebrauch desselben die Wahl des Abgeordneten im einzelnen Fall abhängen soll, dazu möchte ich niemals rathen, weil wir Alle, wie wir hier sitzen, leicht geneigt sind, unsern Werth zu überschätzen.

Schaaff: Ich wiederhole, daß sich immerhin Einer zum Deputirten machen kann, und wenn wir auch die Zahl der erforderlichen Stimmen auf zwei Drittheile setzen, weil es ja unter allen Verhältnissen möglich ist, daß von einer einzigen Stimme die Gültigkeit der Wahl abhängt. Der angeführte Grund ist also durchaus nicht schlagend und nicht geeignet die Ansicht der Commission zu widerlegen.

Duttlinger: Ich will nicht läugnen, daß die Stimme, die ein Mitglied des Wahlcollegiums sich selbst gibt, in allen Fällen Einfluß auf seine Wahl hat, allein in allen Fällen hängt von seiner Stimme allein seine Wahl nicht ab, und im andern Fall muß er nicht nur eben so viel Stimmen für sich haben, als der Mitconcurrirende, sondern noch die Stimme eines weitern Wahlmanns.

v. Rotteck wiederholt die Gründe, die der Gesetzgeber hat, um die in Frage befindliche weitere Stimme zu fordern und bemerkt, daß die Wahlcollegien aus einer ungleichen Stimmenzahl bestehen, und auf beiden Seiten eine vollkommene Stimmengleichheit herrsche, ein Einzelner mit seiner sich selbst gegebenen Stimme den Ausschlag geben und Abgeordneter werden würde, ohne daß sich eine Mehrheit unbefangener Männer für ihn erklärt hätte. Dieses solle durch die fraglichen §§. verhütet werden.

Geheimer Referendär Zieler: Es müßte dann aber auch eine weitere Maaßregel getroffen werden, wodurch verhütet würde, daß man nicht überhaupt ohne ein Resultat bliebe, wenn das Wahlcollegium fortwährend auf derselben Abstimmung beharrte.

v. Rotteck: Für diesen Fall hat das Gesetz bereits gesorgt.

Es wird hierauf beschlossen, der Adresse der ersten Kammer beizutreten.

Als der Präsident die weitere Frage stellen wollte, ob die Kammer sich durch einen Beschluß darüber aussprechen wolle, welcher einzelnen Ansicht sie beitrete, bemerkt

v. Rotteck: Ich stimme dagegen, weil sonst die Kammer in Gefahr kommen könnte, sich in kurzer Zeit selbst zu widersprechen. Es sind viele Mitglieder nicht gegenwärtig, die vielleicht eine andere Ansicht haben möchten, als die heutige Mehrheit, und es könnte dann, wenn die Regierung ein

Gesetz im Sinne der heutigen Mehrheit vorlegte, solches später dennoch verworfen werden.

Präsident: Die Regierung wird jedenfalls die verschiedenen Stimmen zu würdigen wissen.

Bader berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über die Bitte des Dr. Heinrich, um Entschädigung wegen unerlaubter Gefangenhaltung.

Beilage Nr. 1.

Staatsrath Winter: Ich hätte gewünscht, daß die Commission uns diese Bitte mitgetheilt, oder wenigstens einen Auszug aus den Acten verlangt hätte. Ich würde ihr diesen gegeben haben und bin auch jetzt erbötig, ihr alle Acten mitzutheilen, woraus sie ersehen kann, was es für eine Bewandtniß mit der Sache hat. Es liegt weder in meinem Beruf, noch in meinem Character, über einzelne Personen mich öffentlich zu äußern, und ich wünsche daher, daß die Commission die Acten durchgehen möchte. Es wurde allerdings in der Form anfänglich gegen diesen Mann gefehlt, allein diejenigen, die diese Form überschritten haben, sind alle fort. Später wurde für den Petenten gesorgt, so weit man sorgen zu müssen sich verbunden glaubte. Etwas mehr zu thun, als man ihm anbot, kann man nicht, und was man ihm anbot, kann man aus den Acten ersehen.

Bader: Die Petitionscommission hat von der großherzoglichen Regierung die Acten verlangt, solche aber nicht erhalten.

Duttlinger: Ich habe der Kammer die in Frage liegende Petition übergeben, und bekenne, daß ich bei dem Durchlesen derselben in der That in Erstaunen versetzt gerieth, daß sie von Vorgängen in Baden handle, wie ich in unserm Lande nimmermehr für möglich gehalten hatte.

Ich freue mich, daß die Petitionscommission alle Verhältnisse, die der Petent bezeichnete, mit so großer Klarheit und Genauigkeit in den Bericht aufgenommen, allein, über den

Umstand, daß dieser Bericht jetzt in unsere Protocolle abgedruckt wird, wird nothwendig machen, daß die Sache nochmals an die Commission zurückgehe, damit der große Formfehler näher aufgeklärt werde und man im großen Publicum nicht die Meinung habe, es gehe in Baden zuweilen auf eine Weise zu, wie es kaum in der Türkei zugehen kann.

Staatsrath Winter: Es ist allerdings keine förmliche Untersuchung vorangegangen, allein aus den Acten wird erhellen, was der Grund der Arretirung war. Der Petent wurde nicht als Correctionär in das Correctionshaus gebracht, sondern aus andern Gründen, und hätten wir ein Arbeitshaus gehabt, so wäre er dorthin gekommen.

Duttlinger: Ich wünsche, daß die Angelegenheit nochmals an eine Commission zurückgegeben werde, und zwar im Interesse der Ehre unseres Landes und der Achtung vor den Gesetzen.

Mördes unterstützt den Antrag.

Merk: Ich bin ebenfalls für diesen Antrag. Man sieht, daß hier sehr Arges geschehen ist, allein man kann nicht ganz klug aus der Sache werden und man muß erst aus den Acten ersehen, wo wirklich gefehlt worden ist.

Winter v. H.: Ich unterstütze schon darum den Antrag des Abg. Duttlinger, weil die Leute, die bei diesem Vorgang waren, nicht alle todt sind.

Welcker erklärt sich ebenfalls für den Antrag und will seine Ansichten über diesen Vorfall zurückhalten bis durch die Acten nähere Aufklärung gegeben sey, obgleich er sich wohl erinnere, daß dieselbe Geschichte schon auf dem vorigen Landtag vorgekommen sey, ohne daß die Hauptsache habe widerlegt werden können.

Fecht: Ich war im Jahr 1831 Berichterstatter und fand auch ohne Actenvorlagen in einer trefflichen Vertheidigungsschrift, die mir übergeben wurde, daß unbestreitbar sehr

gefehlt worden ist. Ich forderte insbesondere darüber die Acten, auf wessen Befehl und warum dieser Verfolgte ins Gefängniß kam, konnte aber solche nicht erhalten, weil es hieß, es seyen über diese Hauptsache keine Acten vorhanden. Wenn der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß Heinrich nicht als Correctionär, sondern aus andern Gründen in das Correctionshaus gekommen sey, so will ich nur bemerken, daß es für einen Mann von Ehre schon etwas Erschreckliches ist, wenn er sich nicht zur Strafe, sondern bloß um ihn in Sicherheit zu bringen, in eine solche Anstalt versetzt fühlt. Ich unterstütze übrigens auch den Antrag, die Sache zur nochmaligen Prüfung an die Petitionscommission zurückzuweisen.

Staatsrath Winter: Ich wiederhole, daß es nicht in meinem Character liegt, mich öffentlich zu erklären und in das Detail der Sache einzugehen, obgleich der Petent den Weg der Oeffentlichkeit betreten hat.

Es wird hierauf einstimmig beschlossen, die Sache zur Einsicht der Ministerialacten an die Commission zurückzuweisen.

v. Rotteck berichtet sodann über die Bitte der Mutter des Joseph Garnier von Rastadt, um Beschleunigung der gegen ihren Sohn anhängigen Untersuchung.

Beilage Nr. 5.

Geh. Referendär Ziegler: Ich kann nur bedauern, daß es der Commission nicht gefällig war, Auskunft darüber zu verlangen, was das Justizministerium geantwortet hat, und ich erbitte mir darüber eine Antwort, warum es nicht geschehen ist.

Staatsrath Winter: Sie wollte keine Auskunft.

v. Rotteck: Darum nicht, weil das, was vorliegt, hinreicht, um einen wesentlichen Fehler und ein Gebrechen der Gesetzgebung in ein klares Licht zu setzen und den Formfehler,

den das Hofgericht begangen hat, und worauf sich der Bericht bezieht, vor Augen zu stellen. Mögen die Acten sagen, was sie wollen, wir haben nicht über den concreten Fall zu entscheiden. Ein weiteres Einschreiten von unserer Seite wegen einer materiellen Kränkung kann nur dann Statt finden, wenn alle Instanzen von dem Petenten durchgegangen sind. Hier aber haben wir auf eine klare und überzeugende Weise Kenntniß von einem begangenen höchst bedauerlichen Formfehler, von einem verwahrlosten Recht der Staatsbürger und einer Entschlagung des möglichen Einschreitens von Seiten des Hofgerichts erhalten, das die Sache lediglich zur hochgefälligen Verfügung des Justizministeriums übergeben hat. Ich zweifle nicht, daß von dem Justizministerium eine befriedigende Entscheidung gegeben werden wird, allein darauf kommt es nicht an, sondern bloß auf den Schritt des Hofgerichts, und darauf, ob ein Staatsbürger drei Monate oder länger in einem Gefängniß bleiben kann, ohne daß ihm selbst, oder seinen Angehörigen, das Recht zustehe, bei der eigentlichen Richterstelle um Abwendung der vermeinten Justizverzögerung überall um ein wohlthätiges Einschreiten zu bitten, und darauf bezieht sich der Bericht.

Geheimer Referendär Ziegler: Alles was hier vorgetragen worden ist, enthält nichts, was zur Sache gehört. Hier ist nicht die Rede davon, allgemeine Anträge zu stellen, sondern wenn aus diesem einzelnen Fall ein allgemeiner Antrag abstrahirt werden soll, so muß es im Wege einer Motion geschehen.

Sodann läßt sich der Bericht der Petitionscommission auf einen Beschluß des Hofgerichts ein, allein von diesem etwas zu sagen, liegt außer ihrer Competenz. Diese Beschwerde hat nur bei dem Justizministerium statt, kann aber keinen Gegenstand der Discussion in der Kammer abgeben. Dabei kann ich nicht unterlassen zu bemerken, daß das Hofgericht

[illegible]

[illegible] der nächsten [illegible]
[illegible] kann.

Referent: [illegible] der Kammer [illegible] geschehen ist, [illegible] Petition spricht, gar nicht, [illegible] die Kammer gar keine Beschwerde oder keine Anzeige von [illegible] Mangel oder Gebrechen [illegible] nehmen darf, der [illegible] Behörde sich bemerklich gemacht hat, sondern daß der [illegible]theiligte sich zuvor an die höhere Instanz zu wenden [illegible]e. Dieß würde der Fall seyn, wenn es sich um eine ein[illegible]lende Uebergabe der Petition an das Staatsministerium [illegible]delte, allein die Commission hat ihren Antrag nicht dar[illegible]gestellt, sondern den §. 67 der Verfassung beachtet. [illegible]n diese Petition auch nicht vorläge, sondern die Kam[illegible] auf einem andern Wege Kenntniß von der vorliegenden [illegible]weigerung der Justiz erhalten hätte, so würde sie das [illegible]ht gehabt haben, nach dem §. 67 der Verfassung diesen [illegible]brauch der Justizverwaltung der Regierung anzu[illegible]en.

[illegible]erk: Es steht natürlich der Kammer nicht zu, sich in das [illegible]terielle der Sache einzulassen, d. h. ob hier ein Unrecht [illegible]jehen sey oder nicht. Es mögen hinreichende Gründe vor-

stizministeriums daüber die geeignete Verfügung ergangen ist, was das Hofgericht zu thun hat, und ich zweifle auch nicht, daß die Sache jetzt in Ordnung kommt, allein das war im Augenblick nicht bekannt, als die Beschwerde hierher kam. Ich hätte übrigens gewünscht, daß man vorher die Acten gefordert hätte, um jetzt den Stand der Sache, ganz wie er ist, beurtheilen zu können. Auf der andern Seite aber bleibt doch diese Beschwerde gegen eine Verfügung des Hofgerichts, in soweit als ich die Sache auseinander gesetzt habe, gegründet, was auch das Justizministerium immer verfügt haben mag, und ich wünsche daher, daß bei dieser Petition es gehalten werden möchte, wie bei der vorigen, daß nämlich die Sache an die Commission zurückgewiesen, und von dieser nach Einsicht der an sie kommenden Erläuterungen der Regierung ein nachträglicher Bericht erstattet werden möchte, um ganz darüber ins Klare zu kommen, was vorgegangen ist.

Staatsrath Winter: Diese Aufklärung kann man Ihnen gleich geben: Garnier ist von der hiesigen Polizei auf hinreichende Anzeigen arretirt worden; er wurde vernommen, und gleich den andern Tag an das Criminalamt zur Untersuchung abgegeben. Von diesem Augenblick an hatte die Polizei nichts mehr damit zu thun, und auch mich gieng die Sache nichts weiter mehr an. Die Untersuchung ist gepflogen, und die Acten des Hofgerichts sind eingeschickt. Das Großherzogl. Hofgericht hat den Bericht an das Justizministerium abgegeben und Letzteres darauf verfügt, was es verfügen mußte, d. h. es habe sich bei dem Stadtamt nach der Lage der Sache zu erkundigen.

Wolff: Ob ein Mißgriff von einer Behörde in dieser Sache geschehen sei, darüber muß ich mein Urtheil, billig suspendiren, weil die Sache noch nicht gehörig aufgeklärt ist. Nur die Vermuthung will ich aussprechen, daß wahr-

scheinlich das Hofgericht in Rastadt die Sache deßwegen an das Justizministerium gegeben haben mag, weil es aus der Vorstellung selbst bemerken mochte, daß hier von keiner wegen eines peinlichen Vergehens geschehenen Verhaftung, sondern bloß von einem polizeilichen Gegenstand die Rede sey, und in dieser Hinsicht mußte das Hofgericht seinen Bericht an die unmittelbar vorgesetzte Behörde geben. Es sind übrigens im Commissionsbericht mehrere Aeußerungen enthalten, die auf die Gerichtsverfassung einen Schatten werfen können, und darum muß ich bemerken, wie es rücksichtlich der Untersuchung und der Verhaftung gehalten zu werden pflegt. Es werden bekanntlich alle Vierteljahre die Tabellen über die zur Untersuchung gekommenen Vergehen und Verbrechen vorgelegt, die über den Stand der Sache so wie über den Gegenstand der Untersuchung die erforderliche Auskunft geben. Sieht das Hofgericht, daß eine Untersuchung noch nicht erledigt sey, so wird dem Amt ein kurzer Termin zur Vorlage der Sache oder zur Beschleunigung gegeben, auch bei allenfallsiger Saumseligkeit des betreffenden Amtes die erforderlichen Maaßregeln gegen dasselbe erlassen, und bei der Strenge, die von dem Hofgericht dabei beobachtet wird, läßt sich nicht wohl denken, daß Jemand längere Zeit unverschuldet im Verhaft gehalten werde. Was den Commissionsantrag selbst betrifft, so kann ich ihm vor der Hand nicht beitreten, sondern würde mit dem Abg. Merk, daß die Sache an die Commission zurückgehe.

Welcker: Ich enthalte mich um so mehr, ein bestimmtes Urtheil über den vorgefallenen Formfehler zu fällen, weil ich glaube, daß der unterstützte Antrag angenommen wird, und weil ich aus demjenigen, was ich bis jetzt vernommen, nicht genügend unterrichtet bin. Die Ansicht des Abg. Merk über einen Formfehler muß ich [illegible] vollkommen [illegible] kann aber auch nicht [illegible], [illegible]

haupt von ganzer Seele dem Bedauern und dem Wunsche mich anzuschließen, die in dem Commissionsbericht ausgesprochen worden sind. Es ist schon sehr bedauerlich, daß ein Mann ein Vierteljahr lang sitzen kann, ohne daß seine nächsten Angehörigen, ohne daß seine Eltern das Recht haben, mit ihm zu sprechen. In England, wo man doch sehr bedenkliche und große politische Verbrechen zu untersuchen hat, viel mehr als im Großherzogthum Baden, wäre dieß etwas ganz Undenkbares. Es könnte Fälle der äußersten Art geben, wo die Furcht vor Collussion vielleicht so etwas nur scheinbar rechtfertigte, allein selbst da würde es in England nicht eintreten. Hier aber ist diese Besorgniß nicht anwendbar. Ueber die Schuld oder Unschuld des Verhafteten wage ich noch weniger ein Urtheil zu fällen. Dem allgemein menschlichen Gange nach, und nach den Aeußerungen, die ich hörte, bin ich freilich veranlaßt, zu glauben, daß er freigesprochen werde. Ich habe aber auch andere Gründe zu glauben, daß es wohl möglich ist, ein Vierteljahr lang bei uns verhaftet zu seyn, ohne daß irgend eine Schuld vorliegt. Ich bemerke dieß, um zur Unterstützung des Commissionsantrags, das Justizministerium darauf aufmerksam zu machen, daß es in einer Untersuchung, die vor einiger Zeit hier im Lande geführt wurde, wichtige Motive erhalten kann, den Wunsch der Petitionscommission zu erfüllen. Ich meine die Untersuchung, die von dem Amtmann Riegel geführt wurde, welcher von einer Centralstelle den Auftrag erhielt, eine ganze Reihe, angäblich demagogischer, oder politischer, oder hochverrätherischer Geschichten zu untersuchen. Ich habe die Acten, so weit sie einen der Betheiligten betreffen, gesehen und mich überzeugt, daß der ganze Grund der Verhaftung ein bei dem andern Verhafteten weggenommener Brief war. Dieser Brief war deutlich geschrieben und enthielt, wie sich zeigte, so gut wie nichts. Am Schlusse der

Untersuchung sagte der Untersuchungscommissär im Wesentlichen ungefähr, es sei zwar das nicht herausgekommen, was er erwartet habe, aber es sei gut, daß diese [illegible] Parthei die Macht der Regierung kennen gelernt habe. In den Acten fand sich eine Instruction zur Erkenntniß dessen, was eigentlich der Character der Revolutionärs ist, wie es schien, von einer höhern Stelle gekommen, aber ohne Namensunterschrift. Hier werden also die Revolutionärs characterisirt, auf die man durch Verhaftungen Papierbeschlagnahme rc. fahnden müsse. Mehrere dieser Characteristiken waren ganz eigener Art, denn es wird unter Anderem als Hauptzeichen der Revolutionäre angegeben, es seien Leute die den Grundsatz aufstellen, Alles sei erlaubt, was nicht verboten ist. Aehnliche Characteristiken finden Mehrere, und es ist damals eine große Reihe von Verhaftungen und Papierbeschlagnahmen theils erfolgt, theils in Antrag gebracht worden. Der Untersuchungsrichter hat mehrere Verhaftungen gewünscht, zögerte aber, auf dem Justizweg vorzuschreiten, und bemerkte, es könnten ja von der Polizeistelle diese Leute arretirt werden, was auch geschehen ist. Man hat auf diese Weise fortgefahren; mehrere Amtleute haben sehr würdig und vollkommen juristisch gegründet es abgelehnt; Andere hat es gegeben, die gegen sehr achtbare und hochgeachtete Männer den Befehl vollzogen. Das Justizministerium wird, wenn es sich diese Acten vorlegen läßt, wichtige Gründe finden, um Fürsorge zu treffen, daß solche Mißgriffe nicht mehr geschehen. Eine Verhaftung, wie sie hier bei einem jungen Mann Statt fand, längere Zeit ohne Licht, ist keine Kleinigkeit, und dergleichen zu verhüten, ist im Interesse des Staats und der Regierung von der größten Wichtigkeit.

Staatsrath Winter: Ich weiß nicht, wen der Abgeordnete Welcker meint, nur so viel ist mir bekannt, daß zwei von diesen Leuten von d[illegible]richtshof ins Correctionshaus

verurtheilt worden sind, so daß also doch nicht so oberflächlich verfahren worden seyn muß. Daß vielleicht Andere mit hinein verwickelt gewesen sind, denen man die Sache nicht so genau beweisen konnte, ist leicht möglich, aber daß sie damit in Verbindung standen glaube ich. Ich habe neuerlich schon bemerkt, daß die politischen Vergehen nicht mit grober Hand so greifbar sind, sondern daß man recht auf dem Fuße nachgehen muß. Man kann mit nichts anfangen, wenn man nicht den gegründetsten Verdacht und die erforderlichen Indicien hat.

Merk: Immer aber auf gesetzlichem Wege.

Staatsrath Winter: Versteht sich. Uebrigens kenne ich die Sache recht gut, und es ist nicht nothwendig, daß man sie hier an den Tag bringt.

Welcker: Es ist einer der früher Verhafteten auf freiem Fuße und in Staatsgeschäften thätig. Das Justizministerium wird sich vollkommen überzeugen, daß hier weder dringender Verdacht noch der Verdacht eines verschwörerischen Zusammenhangs mit andern Leuten war, sofern man diesen Verdacht nicht bloß darauf gründete, daß z. B. der Eine an den Andern schrieb, diesen mußt du kennen lernen, das ist ein tüchtiger Mann.

Duttlinger: Der Commissionsbericht hat einen doppelten Inhalt: es wird darin zuerst der Mangel unserer gerichtlichen Einrichtungen dargestellt, so weit von Strafrechtspflege die Rede ist, und auf diese Darstellung der Wunsch gebaut, daß dem Mangel in möglichster Bälde abgeholfen werde. Ich theile die Ansichten, welche die Commission in dieser Hinsicht angeführt hat, bis zu einem gewissen Punkt hin vollkommen, bin aber doch der Meinung, daß einige Rügen darin vorkommen, die keinen hinreichenden Grund haben werden. Es sind einige Einrichtungen hier gerügt worden, die ich immer für sehr zweckmäßige Einrichtungen

angesehen habe, und von denen ich die Erinnerung mache, daß sie wirklich eine wahre Schutzwehr für Diejenigen bilden, die in Untersuchung kommen. Ich zähle ferner die sogenannten Gefangenentabellen, oder die vierteljährigen Verzeichnisse, die jedem Gerichtshof vorgelegt werden müssen, von allen denjenigen Untergerichten, die im Sprengel sich befinden. Man hat gesagt, diese Verzeichnisse werden nur so obenhin angesehen, von denjenigen Mitgliedern der Hofgerichte zu deren Dienstzweig das Referat dieser Sache gehöre. Wenn dieß allgemein der Fall wäre, so wäre es zu beklagen, allein die Schuld läge dann nicht in unsern Einrichtungen, sondern in einzelnen Männern, die pflichtvergessen wären. Ich habe aber nie erfahren, daß die Referenten über diesen Theil der gerichtlichen Geschäfte nachlässig gewesen wären, sondern bei einem Gerichtshof, bei dem ich selbst mehrere Jahre thätig war, gesehen, daß diese Sache in den Händen von Mitgliedern war, die sich für diesen Zweig der Rechtspflege am meisten interessirten, und daß es möglich ist, durch diese Tabellen die schärfste Controle über die Thätigkeit der Beamten zu führen. Ich möchte daher lieber den Mangel in etwas Anderem finden, nämlich darin, daß die Justiz noch immer nicht von der Administration getrennt ist, woher es kommt, daß wir Staatsbeamte haben, die Criminaluntersuchungen führen müssen, wozu sie gar kein Geschick haben, non omnia possumus omnes. Weil diese Trennung noch nicht geschehen, so ist es auch gar nicht möglich, daß das Justizministerium eine vollständige Controle über seine Gerichte führt, und ein Bezirksamt darüber zur Verantwortung zieht, daß eine Untersuchung lange verzögert wird, weil es zur Antwort erhält, es seyen andere Geschäfte abzumachen gewesen, z. B. das Ministerium des Innern habe seine Thätigkeit in Anspruch genommen. Sodann können wir doch nicht sagen, daß solches Verzögern

einer Criminaluntersuchung blos von der Laune eines Bezirksbeamten abhänge. Ich glaube kaum, daß in unserem großen Nachbarstaat, wo die Schutzwehren für persönliche Freiheit cumulirt sind, so viele Anstalten sich befinden, wie bei uns, um ein träges Gericht in Bewegung zu setzen. Es steht nämlich Demjenigen, der über Verzögerung zu klagen hat, der Weg der Beschwerde offen, bei unserer Kreisregierung, bei den Hofgerichten und zugleich bei dem Justizministerium, ja sogar zugleich bei unserem Großherzog selbst, der bekanntlich in jeder Woche einen Tag dazu verwendet, um den letzten Bettler eben so zu hören, wie die ersten Standesherrn.

Der zweite Theil des Berichts bespricht den concreten Fall, nämlich den Formfehler bei dem Hofgericht in Rastadt und baut darauf den Antrag, eine Anzeige wegen wahrgenommenen Mißbrauchs in der Verwaltung bei dem Staatsministerium zu machen. Ich habe den Muth nicht, für diesen Antrag heute schon zu stimmen, sondern theile in dieser Hinsicht die Ansicht des Abg. Merk, und stimme seinem Vorschlag bei, ehe die Kammer über diesen Antrag definitiv abstimmt, die Sache nochmals an die Commission zu geben. Die Anzeige eines Mißbrauchs bei dem Staatsministerium, gegen den Gerichtshof in Rastadt, ist ein Strafurtheil über diesen Gerichtshof, welches wir nicht fällen können, weil wir nicht genügend unterrichtet sind. Wir kennen die Beschwerde oder die Vorstellung, welche die Wittwe Garnier bei dem Hofgericht eingegeben hat, nicht und können daher auch nicht mit vollständiger Sicherheit darüber urtheilen, ob der Beschluß, den das Hofgericht auf den Grund dieser Vorstellung faßte, der Ordnung gemäß sei oder nicht. [illegible] würden aber jetzt schon aussprechen, es sei der Or[illegible] nicht gemäß, sondern das Hofgericht habe einen Mi[illegible] begangen, wenn wir jetzt schon den Commissionsantrag annehmen würden. Ich glaube nicht, daß die Ehre der Kammer

gestattet, sich der Gefahr auszusetzen, durch einen solchen Beschluß einem Gerichtshof des Landes unrecht zu thun, oder der Ehre desselben zu nahe zu treten. So viel ist mir freilich schon klar, daß das Hofgericht der Ordnung nach etwas zu thun gehabt hätte, was es nicht gethan hat. Ich kann aber auch hier nur von „wahrscheinlich" sprechen, denn wahrscheinlich ist hinreichender Grund in dieser Vorstellung für das Hofgericht gelegen, zu verfügen, das Stadtamt habe schnell über den Stand der Sache Bericht zu erstatten, damit man im Stande sei, das Weitere zu verfügen. Wenn hinreichender Grund zu einem solchen Beschluß vorgelegen hat, so muß ich das Unterlassen eines solchen Beschlusses für einen Fehler ansehen, getraute mir aber jetzt nicht, von einem Fehler von solcher Wichtigkeit zu sprechen, daß wir über einen Mißbrauch bei dem Staatsministerium klagen sollten, sondern möchte glauben, daß die Rügen, die in dieser Versammlung vor unsern Mitbürgern öffentlich ausgesprochen werden, eine hinreichende Rüge für den Gerichtshof wegen eines solchen Formfehlers wäre, und schließe damit, daß ich dem Antrag des Abg. Merk beitrete.

Sander: Es sind hier zwei Anträge zu unterscheiden, nämlich der des Abg. Merk und der der Commission; der erste geht darauf hin, die Acten einzufordern, die aber nicht näher beschrieben sind, die Untersuchungsacten gegen Garnier werden wohl nicht darunter verstanden seyn, sondern blos die Beschwerde, die von der Mutter desselben bei dem Gerichtshof eingegeben worden ist und der darauf ergangene Beschluß; beide Acte sind uns aber bekannt, nämlich der Beschluß des Hofgerichts, der auf diese Eingabe ihr ertheilt worden ist und verlesen wurde, und eben so hat auch der Herr Regierungscommissär Ziegler uns die Antwort des Justizministeriums an das Hofgericht verlesen.

Geheimerreferendär Ziegler: Ich besitze keine beglaubigte

Abschrift des Beschlusses, und ich zweifle, ob die Vorstellung eine solche enthält. Man hätte alle Auskunft erhalten können, wenn es gefällig gewesen wäre, sie zu fordern, allein man hat es nicht gewünscht; man will damit einen andern Zweck erreichen, als blos denjenigen, über diese Sache Auskunft zu erhalten.

Sander: Ich glaube nicht, daß es in der Absicht der Commission war, einen Antrag zu stellen, und dabei zu unterlassen, sich zur Unterstützung des Antrags die Acten zu verschaffen und zwar um einen Antrag zu machen, dem eine andere Absicht unterlegt wird, als der Kammer vorgetragen wurde. Ich überlasse dem Herrn Berichtserstatter, sich selbst hierwegen zu vertheidigen, glaube übrigens, daß das Einfordern von Acten nicht zu einem Resultat führen wird. Die Bittschrift ging nur dahin, eine Beschleunigung der Untersuchung zu bewirken, allein diese lauft fort, ohne daß die Kammer die Acten einfordert, die sich auf das frühere Verfahren, hinsichtlich der Verhaftung des *Garnier* durch die Polizei oder das Justizministerium, beziehen. Wir können freilich daraus entnehmen, ob etwa ein Mißbrauch hier unterlaufen ist, allein ein Mißbrauch scheint doch in keiner Weise vorzuliegen, denn es ist kein Gesetz bekannt, welches vorschreibt, daß wegend irgend Jemand in Sachen, wovon das Obergericht keine Kenntniß hatte, das untergeordnete Amt, hier das Stadtamt, zum Bericht aufgefordert werden solle. Nur darin läge der Mißbrauch; dazu giebt es aber kein Gesetz und das Hofgericht kann immer sagen, wenn wir es wegen Mißbrauch anklagen wollten, wir sollten das Gesetz nennen, das dazu verbindlich mache. Es giebt zwar eine Praxis die dieses bestimmt, allein es handelt sich hier vielleicht mehr um ein Versehen, daß das Hofgericht diesen gewöhnlichen Weg nicht betrat. Das Hofgericht konnte vielleicht vermuthen, daß das Justizministerium

ihm über die Verhaftung Auskunft ertheilen werde, es hat der Mutter des Garnier aber nichts abgeschlagen, sondern ihr blos bemerklich gemacht, es habe die Sache an das Justizministerium abgegeben und von dort aus weitere Aufklärung gefordert. In dieser Hinsicht scheint also nichts von Seiten des Hofgerichts vorzuliegen, was zu einer Beschwerde wegen Verletzung eines bestehenden Gesetzes Anlaß giebt und man könnte deßhalb zur Tagesordnung übergehen. Da übrigens Mängel vorliegen, so scheinen diese doch das zu bestätigen, was ein Mitglied in seiner Motion über den Untersuchungsverhaft uns vorgestellt hat, daß wir nämlich gar kein Gesetz haben, das irgend die persönliche Freiheit des Bürgers schützt, und ich glaube, daß man diese Petition als concreten Fall dazu benutzen kann, um die dringende Nothwendigkeit eines Gesetzes über persönliche Freiheit zu erlangen und möglichst zu beschleunigen.

v. Rotteck: Der Abg. Merk hat darauf angetragen, die Sache nochmals an die Commission zurück zu weisen, um dort die betreffenden Acten einzusehen, gerade so wie es bei der letzten Petition auch gehalten wurde. Wenn sich aber der Abg. Merk auf eine Aehnlichkeit mit der früheren Sache stützt, so hat er eine falsche Ansicht aufgestellt, indem hier eine wesentliche Verschiedenheit obwaltet. Man hat sich veranlaßt gesehen, die Sache von Heinrich nochmals an die Commission zurück geben zu lassen, und von den Acten Einsicht zu nehmen, weil daraus Facta zu ersehen seyn sollen, die der Sache eine andere Gestalt geben und einen andern Antrag bewirken könnten. Mit dem vorliegenden Fall verhält es sich aber anders, denn hier ist das Factum, über welches allein der Commissionsbericht sich verbreitet, theils in der Petition selbst, theils in der Anerkennung des Herrn Regierungscommissärs vorliegend, indem Letzterer selbst anerkannt hat, daß das Hofgericht

auf die Bitte um Beschleunigung die Sache lediglich an das Justizministerium zur weitern Verfügung gegeben hat, ohne das, was seine Schuldigkeit gewesen wäre, nämlich die Einforderung des Berichts von dem Stadtamt zu beschließen. Was also die Acten sagen mögen oder *nicht*, so kann es auf den Gegenstand des Berichts durchaus von keinem Einfluß seyn, denn es handelt sich blos von der Begutachtung des Factums, das der Petent bei uns vorgebracht hat, und dieses erwiesene Factum ist nach der Meinung der Commission genügend gewesen, um uns von dem hier vorliegenden Fehler oder Mißbrauch zu überzeugen, und die Anwendung des §. 67 der Verfassung zu rechtfertigen. Was also meine Ansicht betrifft, so würde die Kammer vollkommen im Stande seyn, über diese Berichterstattung zu entscheiden, wogegen ich einen Anlaß zu einer wiederholten Zurückgabe an die Commission nicht zu erkennen vermag.

Der Abg. Duttlinger hat sich gegen mehrere *Stellen* des Commissionsberichts, wie ich glaube, nicht mit Recht erklärt. Er hat der Commission vorgeworfen, sie tadle die Einrichtung, daß vierteljährige Untersuchungstabellen an die Hofgerichte gegeben werden; die Commission hat aber nicht daran gedacht, diese Einrichtung zu tadeln, sondern anerkennt vielmehr, daß wenn auch diese Einrichtung nicht bestünde, der Zustand noch schlimmer wäre. Daß aber diese Einrichtung besteht, beweist noch nicht, daß der Zustand gut ist. Es ist keiner der Zwecke dadurch realisirt oder garantirt, und factisch geschieht es, daß diese von Vierteljahr zu Vierteljahr eingesendeten Untersuchungstabellen nicht für wichtig betrachtet werden und das Collegium oder der Referent keine bedeutenden Beschlüsse darüber faßt, sondern die Sache fast unbeachtet in die Kanzlei zurück gehen läßt. Daß dieß nicht immer geschehe, glaube ich

wohl, aber es [illegible]
seyn, wenn ich [illegible]
gut, wenn man [illegible]
s es [illegible]
e, [illegible]
seiner [illegible]
mit andern [illegible]
Formen, [illegible]
ja glaube, daß die [illegible]
iche [illegible]
[illegible]
[illegible] sage, daß man [illegible]
bis zur [illegible]
age ich [illegible]
die [illegible]
vielleicht das [illegible]
Hindernisse [illegible]
u einem [illegible]
nicht [illegible]
anläßt. [illegible]
in solcher [illegible]
[illegible]
[illegible]
ie Rede ist, [illegible]
i diesen [illegible]
aupt von [illegible]
ierungs[illegible]
reßen [illegible]
reßer [illegible]
urde, [illegible]
ie [illegible]
[illegible]
[illegible]

gierungscommissär auf eine etwas undeutliche Weise, welche Bedenklichkeiten erregen kann, bemerkt, daß man da nicht so grob verfahren könne. Ich wünschte aber lieber, daß man grob verführe, als gar zu fein in dem angegebenen Sinne. Es ist dieß ein unbestimmter und schwankender Begriff, der demjenigen, welcher das Unglück haben möchte, durch verschiedene Verdächtigungen in diesen Fall zu kommen, sehr schwer fallen würde, und ich möchte den Abg. Duttlinger selbst fragen, ob ihm nicht bekannt ist, daß zwei ehrenwerthe Männer deßhalb in eine Untersuchung hineingezogen wurden, die Anfangs unter sehr ernsten Formen bei dem Hofgericht und dem Ministerium, vielleicht gar bei der Diplomatie betrieben wurde, weil der Eine bei einem Gastmahl den Trinkspruch ausgebracht hatte: auf die Selbstständigkeit Badens und der Andere darauf gesagt hat, er stimme mit der Ansicht, die der Redner vorgetragen, vollkommen überein. Ich bemerke aber weiter, daß diese schwere Untersuchung, obgleich dieser Trinkspruch wörtlich in einer Druckschrift, also vollkommen klar und deutlich vorlag, drei Vierteljahre lang gedauert hat, was kein Beweis von der Beschleunigung der Untersuchungen ist. Der Herr Regierungscommissär hat einen Schatten auf die Absicht der Commission zu werfen gesucht, als ob nämlich dasjenige, was hier in Antrag gebracht ist, nicht die eigentliche Absicht gewesen wäre. Ich glaube nicht, daß es sehr zu rechtfertigen ist, wenn man die Absicht einer ganzen Commission sofort in ein ungünstiges Licht stellen will. Es ist dem Herrn Regierungscommissär, so wenig als uns, gegeben, die Herzen und Nieren zu durchschauen, und die Absicht zu erkennen, und wenn ohne einen greifbaren Beweis von einer üblen Absicht gesprochen wird, so setzt man sich in die Gefahr, dem Andern unrecht zu thun, und der Herr Regierungscommissär hat auch wirklich uns unrecht gethan, da die Commission

und der [illegible] in der heutigen Sache der persönlichen Freiheit [illegible] in dem badischen Staat keine [illegible] gesetzlichen Garantien sind, ein [illegible] Wort zu sprechen, und die Commission würde [illegible] gehandelt haben, wenn sie diese Gelegenheit [illegible]. Wenn der Herr Regierungscommissär [illegible], was [illegible] die politischen [illegible] mit großer [illegible] und [illegible] dem [illegible] auf den Fuß [illegible], so muß ich ihm mit Recht entgegenhalten, daß dieses nur auf gesetzlichem Wege geschehen dürfe, was derselbe Herr Regierungscommissär selbst auch anerkannt hat. Ich sage aber, daß wir gar keinen gesetzlichen Weg haben; es [illegible] keine [illegible] nirgends bestimmt und gegen den Mangel einer [illegible] Bestimmung, woraus nothwendig eine [illegible] Willkür folgt, geht die Klage und Beschwerde derjenigen, welche die persönliche Freiheit für ein [illegible] Gut achten, dessen Schutz dem Staat obliegt. Dieses sage ich im Bericht, und glaube durchaus, hier den Antrag der Commission nochmals vertheidigen zu dürfen, und den Antrag des Abg. [illegible], daß die Acten gefordert werden sollen, für [illegible] zu erklären, ja es wäre dieß noch bedenklicher, weil, wenn die Sache nochmals zur Sprache käme, doch in Beziehung auf das alte Factum nichts verändert würde. Es würde nur ein neuer Anlaß seyn, Mißfälliges auszusprechen und dann die Absichten derjenigen, die dieses Mißfällige aussprechen, abermals zu verdächtigen.

Minister v. Türkheim: Ich weiß nicht, was den Herrn Berichterstatter zum zweiten Mal bewogen hat, von Veranlassungen zu sprechen, die auf diplomatischem Wege entstehen und Untersuchungen herbeiführen könnten. Ich weiß davon nichts. Es kann zwar, weil alle Berührungen mit dem Auslande in der Regel auf diplomatischem Wege Statt

finden, auf demselben Wege die Einleitung irgend eines Verfahrens von Seiten einer inländischen Behörde veranlaßt werden, und wenn der Abg. v. Rotteck mit seiner Bemerkung nichts anderes hat andeuten wollen, so ist sie zum Mindesten überflüssig. Wenn aber damit hat gesagt werden wollen, daß auf jenem Wege vielleicht ein Einfluß auf das Verfahren unserer Behörden Statt finde, so weiß ich nicht, was zu einer solchen Voraussetzung berechtigt.

Staatsrath Winter: Um von dem langen Umwege zur Hauptsache zurückzukommen, muß ich bemerken, daß der Antrag der Commission nicht angenommen werden kann, wenn man nicht selbst eine große Ungerechtigkeit begehen will, denn in der ganzen Welt ist es Sitte, daß, ehe man einen Tadel ausspricht, derjenige gehört wird, den man beschuldigt. Das Hofgericht ist aber darüber nicht gehört worden, warum es diesen Bericht an das Justizministerium machte, und die Vorstellung, auf welche dieser Beschluß erlassen wurde, ist Ihnen auch nicht bekannt. Sie würden also einmal über eine Thatsache urtheilen, die Sie nicht kennen, und dann würden Sie Jemand ungehört verurtheilen. Zum Schluß aber muß ich noch eine Bemerkung machen: Wenn man die Beschwerden des Herrn Berichterstatters gehört hat, so sollte man glauben, das ganze Großherzogthum sei mit Gefangenen, und besonders mit politischen Gefangenen, angefüllt. Es ist aber für mich ein herzerhebendes Gefühl, in diesem Augenblick sagen zu können, daß im ganzen Großherzogthum nur ein einziger badischer Bürger wegen politischer Vergehen in Verhaft ist, und dieser war vorher fünf Jahre im Ausland, wo vielleicht Verführung, Nahrungssorgen rc. ihn auf Abwege geleitet haben können. Wenn ich Alle zusammenzähle, die in zwei Jahren verhaftet wurden, so werden es nicht sechs seyn. Ich bitte nun, um sich zu sehen, und zu sagen, ob es in einem Lande so ist, wie in unserm

Großherzogthums, und es der Regierung [illegible] Menschen in Verhaft zu bringen, [illegible] Mißhandlungen wegen verdächtig sind.

Mez: Ich kann mich nicht erinnern, [illegible] des Hofgerichts zu [illegible] solchen Gerichte [illegible] in einer [illegible] eine [illegible] über den [illegible] sich an ein Gericht wende, [illegible] die betreffende Stelle [illegible] der Untersuchung zu hören, um die Beschwerdeführenden [illegible] zu beruhigen zu können, daß [illegible] und da [illegible] der eigentliche Gang der Untersuchung [illegible] verzögert, sondern auch [illegible] ich auf die Tagesordnung antragen zu dürfen, [illegible] nicht einsehe, was [illegible] und Entschuldigungen aus einer weitern Berathung hervorgehen sollte.

Was die Bemerkung des Abg. [illegible] einen Untersuchungsfall bei dem Hofgericht zu Freiburg betrifft, so muß ich erwiedern, daß die [illegible] hat, in Folge [illegible] Verfügung, [illegible] petenter gerichtlicher Verfügung [illegible] ich auf den Antrag [illegible], wie diese Untersuchung kaum urtheilsreif, und ich muß mich wundern, wie der Abg. Welcker zur Kenntniß der Entscheidung gekommen ist.

Rettig v. K.: Ich bin mit der Commission einverstanden, daß das vorliegende Verfahren des Hofgerichts zu [illegible] uns schon Aufklärung genug gibt, [illegible] unsern Tadel [illegible] auszusprechen. Wir sind aber dadurch noch mehr von der Sache unterrichtet worden, daß der Herr Regierungscommissär die Freundlichkeit hatte, uns zu eröffnen, was das Justizministerium dem Hofgericht geantwortet hat. Es hat das Hofgericht angewiesen, das zu thun, was es als Gerichtshof von selbst hätte thun sollen. Die Meinung theile ich

nicht, daß die vierteljährige Einforderung von Tabellen eine genügende Schutzwehr gegen Willkühr und gegen allzulang dauernden Verhaft sei und es ist sehr zu wünschen, daß unsere Gesetzgebung in diesem Punkte vervollkommnet werde. Ich stimme indessen doch dem Abg. Sander bei, weil ich glaube, daß unsere Adresse an die Regierung nichts Anderes wollen kann, als was schon geschehen ist, nämlich eine Verfügung, daß das Hofgericht sich von der Sache Notiz nehmen solle, was, wie wir gehört haben, schon erfolgt ist; und was den Wunsch im Allgemeinen betrifft, so ist durch die Motion des Abg. Merk bereits dafür gesorgt, daß das wichtige Begehren der Kammer erfüllt werden kann.

Es wird nunmehr auf vielfältiges Verlangen die Discussion geschlossen und der Antrag des Abg. Sander auf die Tagesordnung angenommen.

Duttlinger erklärt noch gegen den Abg. v. Rotteck, daß er nicht gesagt habe, in andern Staaten würden die Untersuchungen noch mehr verzögert als in Baden, und eben so wenig geäußert habe, daß die sogenannten ¼jährigen Gefängnißtabellen ein hinreichendes Schutzmittel für die Freiheit seien.

Es wird nunmehr dem Abg. Völker auf vierzehn Tage Urlaub bewilligt, worauf Welcker gegen den Minister v. Türkheim äußert, daß er in einiger Zeit so frei seyn werde, eine die Auswanderung nach Nordamerika betreffende Frage dahin zu stellen, ob das Ministerium die Wichtigkeit der Anstellung von Consuln an den Seeplätzen in Europa und Amerika zur Unterstützung der armen Auswanderer in Erwägung gezogen habe.

Minister v. Türkheim: Ich kann schon jetzt die Erklärung geben, daß vor wenigen Tagen die Anstellung eines Consuls einstweilen in Newyork, nachdem man sich lange nach einem Individuum umgesehen hat, beschlossen worden ist. Sollten wir in den Fall kommen, nach und nach in andern

[illegible] aufzufinden. [illegible] ist [illegible]

[illegible] daß es [illegible] dem Staat [illegible]

Minister [illegible] indem in Amsterdam [illegible] und Triest Consuln angestellt [illegible] Anfrage gemacht worden ist, [illegible] gestellt Consul [illegible] werden könne.

Welcker: Diese Auskunft [illegible] seyn, weil ich die öffentliche Bemerkung [illegible] immer werde, daß die Auswanderer auf diese Weise eine Unterstützung von ihrer ehemaligen Regierung nur an dem Punkte erhalten können, von wo aus sie in ferne Welttheile ziehen. Sie wissen nicht, daß diese Consuln beauftragt und verpflichtet sind, die Pflichten der Humanität als Staatspflicht gegen sie zu erfüllen.

Minister v. Türkheim: Dafür ist auf eine andere Art gesorgt, indem durch fremde Staaten die Auswanderer nicht zugelassen werden, wenn sie nicht die nöthigen Ausweise [illegible] mitbringen. Ich muß übrigens bemerken, daß

die von mir bezeichnete Anordnung, wozu noch manche andere Einleitungen werden getroffen werden, erst in diesen Tagen ins Leben treten wird und in diesem Augenblick noch nicht besteht.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der am 19. Juli 1833 Nachmittags in öffentlicher Sitzung geschehenen Vorlesung.

Der Präsident Der Secretär
Mittermaier. Rutschmann.

Beilage Nr. 3
zum Protocoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1833.

Commissionsbericht, die über die §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel betreffend, erstattet von dem Abg. Rutschmann.

Meine Herren!

Wenn bei ungerader Stimmenzahl auf den Gewählten nur eine halbe Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden Wähler gefallen war, wenn er z. B. von 37 Stimmen 19 erhalten hatte, so betrachtete man früher die Wahl für gültig, weil vorhanden schien, was Wissenschaft und Geschäftssprache unter absoluter Stimmenmehrheit verstehen.

Auf dem Landtage von 1831 aber wurde die Frage, wie es in dem oben angegebenen Falle zu halten sei, gelegenheitlich der Prüfung der Wahlen des 6ten Städte- und

36sten Aemterbezirks in der zweiten Vorberathungs- und in der ersten öffentlichen Sitzung ausführlich erörtert. Das Ergebniß dieser Erörterung war die Verwerfung der zwei unter den obigen Verhältnissen zu Stande gekommenen Wahlen mit 30 gegen 26 Stimmen.

Die hohe erste Kammer hingegen hat kürzlich die auf den Abgeordneten der Universität Heidelberg unter ganz gleichen Umständen gefallene Wahl bestätigt, und dieser, um eine solche Meinungsverschiedenheit zu entfernen, den Antrag auf authentische Erklärung der betreffenden Paragraphen der Wahlordnung begründet.

Auf den hierüber von dem Abgeordneten der Universität Freiburg erstatteten Commissionsbericht hat die hohe erste Kammer beschlossen:

> „Se. Königliche Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, der die über die §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel beseitige.“

Von Ihrer Commission beauftragt, über die dießfallsige Adresse der andern Kammer Bericht zu erstatten, habe ich die Ehre, Ihnen vorzutragen:

Die Wahl der Abgeordneten der Universitäten und der Städte und Aemter soll nach der Wahlordnung

§§. 25 und 75 durch absolute Stimmenmehrheit geschehen. Die

§§. 27 und 79 schreiben eine zweite Wahl vor, „wenn bei der ersten Abstimmung auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist.“

Wir mögen nun die §§. 25 und 75 allein stehend oder im Zusammenhange mit den §§. 27 und 79 betrachten, so finden wir die verlangte Stimmenmehrheit, wenn nach der

Theilung einer geraden Stimmenzahl in zwei Hälften eine Stimme zu der einen Hälfte übergeht.

Nicht so klar nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Sache bei einer ungeraden Stimmenzahl, deren Theilung Hälften mit Bruchtheilen bietet.

Da die Stimmen untheilbar sind, so vermehrt die von der einen zur andern Hälfte übergehende Stimme die andere Hälfte in der Wirklichkei nur um eine halbe Stimme.

Bei 37 Stimmen z. B. beträgt die Hälfte 18½, und fällt ihr eine Stimme von der andern Hälfte zu, so hat sie in der Wirklichkeit nur 19 Stimmen, nur einen Zuwachs von einer halben Stimme erhalten.

Wir fassen die verschiedenen Ansichten, welche für die Beantwortung unserer Frage geltend gemacht werden können, in folgenden Sätzen zusammen:

I. Ansichten für eine größere, als die absolute Stimmenmehrheit:

1) Bei einer ungeraden Stimmenzahl reicht die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit nicht hin, der Gesetzgeber, indem er eine größere Stimmenmehrheit verlangt, hat seine Worte wohl erwogen, er hat sich mit der Aeußerung eines blos zweideutigen Vertrauens, mit einer nur durch eine halbe Stimme hervorgebrachten Mehrheit nicht begnügt.

2) Wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden will das Gesetz, welches ein besonderes Gewicht auf das Wort „wenigstens“ legt, und nicht etwa nur eine Stimme über die Hälfte verlangt.

3) Der Gesetzgeber konnte den zwar nicht leicht denkbaren, gleichwohl aber möglichen Fall vor Augen haben, daß ein Gewählter, der zugleich Wahlmann ist, durch seine eigene Stimme den entscheidenden Ausschlag gebe.

II. Ansichten für die **unbedingte absolute** Stimmenmehrheit:

1) In den §§. 25 und 75 der Wahlordnung ist die absolute Stimmenmehrheit als **Prinzip**, als **dispositive Bestimmung** gefordert, die nachfolgenden §§. 27 und 79 enthalten eine **Erklärung** der absoluten Stimmenmehrheit, wie sie auch in dem §. 36 des Hessen-Cassel'schen Wahlgesetzes gegeben ist, das in diesem Punkte mit unserer Wahlordnung wörtlich übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat sich aber nur den Fall der Stimmengleichheit gedacht, indem er eine Stimme mehr als die Hälfte fordert.

2) Aus einer ungleichen Zahl untheilbarer Stimmen kann man keine Hälfte ziehen, auf in der Wirklichkeit nicht bestehende halbe Stimmen keine praktischen Maßregeln gründen.

3) Wenn Einer **nur die Hälfte der Stimmen** und diese vielleicht nur durch seine eigene Stimme erhalten hat, **sogar** in diesem Fall soll nach den §§. 27 und 79 der Wahlordnung keine neue Wahl eintreten, vielmehr das Loos entscheiden, folglich konnte der Gesetzgeber nicht die Absicht haben, denjenigen auszuschließen, der 13 gegen 13 Stimmen — mehr als die Hälfte — erhalten hat.

4) Es ist gesetzlich nicht verboten, und kann nicht verhindert werden, daß ein Wähler sich selbst seine Stimme gibt, man muß hier, wie in allen andern Fällen, dem Zartgefühl der Wähler vertrauen.

Daß ein Gesetz, das so verschiedener Auslegung fähig und durch vorliegende Beschlüsse zweier Kammern in ganz entgegengesetzter Richtung entschieden worden ist, der authentischen Erklärung bedürfe, darüber werden Sie, wie Ihre Commission, mit der hohen ersten Kammer um so mehr einverstanden seyn, als nach einer Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs in jener Kammer die zur Leitung der

Wahlgeschäfte Behufs der theilweisen Erneuerung der Ständeversammlung ernannten landesherrlichen Commissäre angewiesen worden sind, in Fällen, wo der Gewählte nur eine halbe Stimme über die Hälfte erhalten hat, eine zweite Wahl anzuordnen.

Der Fortbestand des zweifelhaften Zustands würde der Autorität des Gesetzes schaden und manche nicht unerheblichen praktischen Nachtheile unbeseitigt lassen, die in dem in Ihren Händen sich befindenden Commissionsbericht der andern Kammer näher bezeichnet sind.

Auf welche Weise der obschwebende Zweifel durch die Gesetzgebung zu entscheiden seyn werde, ist nach der Ansicht dieses kaum erwähnten Commissionsberichts nicht von so großer Bedeutung, als daß er überhaupt nur entschieden werde.

Dieselbe Commission ist der Ansicht, es möchte am geeignetsten seyn, den wenigstens eine Stimme über die Hälfte der Stimmenden fordernden Zusatz in den §§. 27 und 79 zu streichen, und nur den nicht bestrittenen unzweifelhaften Ausdruck der absoluten Stimmenmehrheit zur Richtschnur zu nehmen.

Ihre Commission, meine Herren! ist der Ansicht, daß die Worte, „wenigstens eine Stimme weiter“ zu streichen, und statt derselben das Wort „mehr“ einzurücken seyn möchte.

Die §§. 27 und 79 würden sodann lauten:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person (auf einen der Vorschlagenen) nicht mehr als die Hälfte der St[immen] aller Anwesenden (und Vollmachtgeber) gefallen ist, wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.“

Der §. 37 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bindet im dritten Satz die Gültigkeit

eines Gemeindebeschlusses an die ähnliche Bestimmung, daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Nach dem Regierungsentwurf sollte eine Stimme über die Hälfte entscheiden, der Commissionsbericht über die Gemeindeordnung schlug jedoch die von der zweiten Kammer angenommene obige Fassung in der Absicht vor, dadurch die Zweifel zu beseitigen, die bei Anwendung der Wahlordnung durch den Ausdruck: „wenigstens eine Stimme über die Hälfte" entstanden sind.

Durch die Annahme dieser Abänderung der obigen Paragraphen würde man nicht nur dem gewöhnlichen Begriff von der absoluten Stimmenmehrheit, der, wenn auch nicht wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte, doch immer mehr als die Hälfte bezeichnet, getreu bleiben, sondern auch mit den §§. 28 und 80 in Einklang kommen.

Wie der Commission der andern Kammer, genügt es übrigens auch Ihrer Commission, ihre Ansicht über die Lösung des Zweifels ausgesprochen zu haben; sie stimmt der Meinung der hohen ersten Kammer auch darin bei, daß das Materielle des zur Tagesordnung gebrachten Gegenstandes vorerst zu umgehen seyn werde, und schlägt Ihnen vor: „der Adresse der hohen ersten Kammer beizutreten."

Beilage Nr. 4
zum Protocoll der achzehnten öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Beschwerde und Vorstellung des Dr. Heinrich dahier, wegen Kränkung in seinen verfassungsmäßigen Rechten und deßwegen angesprochener Entschädigung. Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Der Petent, welcher schon während des Landtags von 1831 eine Petition an die Kammer übergeben, sie aber, wie Sie aus dem Protokolle vom 15. Dezbr 1831, Seite 399, ersehen mögen, damals wieder zurückgenommen hat, hat in der vorliegenden Eingabe vom 22. Mai d. J. seine Vorstellung deßwegen erneuert, weil die Erwartungen, zu denen er, nach seiner Angabe, von verschiedenen Seiten her berechtigt worden zu seyn glaubte, — nicht in Erfüllung kamen.

Eine Behandlung des Petenten von Seite der Staatsbehörden, die an das Unglaubliche grenzt, aber wenn sie dennoch so ist, wie sie von ihm angegeben wird, jedem Recht und allen Gesetzen lauten Hohn spricht, ist der Gegenstand der Beschwerde und der Grund der angesprochenen Entschädigung. Dr. Heinrich gibt in Bezug auf diese widerrechtliche Behandlung Folgendes an: Man ließ mich (sagt er) den 1. Juni 1819 auf das Polizeibureau rufen, wo ich Vormittags um 9 Uhr erschien, ohne jedoch zu wissen,

warum? Sogleich bei meinem Eintritt in die [illegible] las mir der damalige Polizeiamtmann Häfelin, als Obervogt zu Bühl, einen Befehl der Regierung vor, nach welchem ich arretirt sei, und mich auf der Stelle in die im Hofe bereit stehende Kutsche zu setzen habe, in welcher mich zwei Polizeidiener ins Correctionshaus nach Bruchsal auf unbestimmte Zeit zu bringen hätten, und wenn ich nicht gutwillig diesem Befehl Folge leiste, so werde Gewalt angewendet. — Die Klugheit ließ mir in diesem Falle keine Wahl, ich mußte mich der Gewalt fügen. Der Beweggrund meiner Arrestation hieß es, sei:

„daß ich mir bittere Aeußerungen gegen die obere Staatsbehörde erlaubt habe."

Die Verhaftung und Verbringung in die Strafanstalt, fügt Petent weiter bei, geschah ohne alle [illegible] gesetzliche Procedur, ich wurde [illegible] heimlich aus der Stadt [illegible] und den Augen und dem Wissen der hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung, bei der ich mich um eine Anstellung bewarb, entzogen.

Vom 1. Juni 1819 bis 8. August 1831, also über zwölf Jahre war Heinrich seiner Freiheit beraubt. Er wurde aber nicht immer in der nämlichen Strafanstalt und auch nicht immer gleich strenge gefangen gehalten. Vom 1. Juni 1819 bis Ende des Jahrs 1826, wo er mit den übrigen auf unbestimmte Zeit eingesperrten in das Arbeitshaus nach Pforzheim transportirt wurde, war er im Correctionshaus zu Bruchsal. Eine dem Oberverwalter Bechmann im Arbeitshause, in der angeblichen Absicht, dadurch vor den Richter zu gelangen, gegebene Maulschelle, hatte die Folge, daß Heinrich vom 1. Dezember 1827 in das Irrenhaus nach Heidelberg gebracht wurde. Hier wurden ihm freie Aus-

gänge in die Stadt gestattet, aber nicht lange, denn ein Versuch, wie er angibt, bei höherer Behörde seine Befreiung zu erlangen, zog wieder die Verhängung von Hausarrest gegen ihn nach sich. Im Irrenhause zu Heidelberg wurde Heinrich nur bis zum 9. Juni 1828 behalten, wahrscheinlich weil er nicht irre war, aber deßwegen keineswegs frei gelassen, sondern in Folge einer Regierungsverfügung abermals in das Arbeitshaus nach Pforzheim zurück gebracht.

Im April 1829 wurde, wie angegeben ist, die Gefangenhaltung des Heinrich etwas gemildert, er wurde zu Schreibereien in der Amtskanzlei zu Pforzheim verwendet, durfte also seinen Verhaftungsarrest zur Tagszeit verlassen, und nur die Grenzen des Amtsbezirks ohne besondere Bewilligung der Beamten nicht übertreten. Diese Minderung scheint nicht lange gewährt zu haben. Heinrich wurde wegen ausgestoßener Drohung, thätlicher Widersetzlichkeit gegen den Verwalter, für den Fall, daß er ihn fortan chikanire, wieder für irre erklärt, in den für die unheilbaren Irren bestimmten Theil der Anstalt versetzt, und da behalten, bis er endlich im August 1831 seine Befreiung erlangte.

Dieses sind nun die Vorgänge, meine Herren, über welche Petent sich beschwert.

Wenn Sie dabei voraussetzen, daß derselbe niemals über den Grund seiner Verhaftung vernommen, daß diese vieljährige Gefangenhaltung Statt fand und Statt finden konnte, ohne vorgegangene Untersuchung, ohne alles Einschreiten eines Gerichts, ohne daß sie durch ein Urtheil ausgesprochen wurde, so müssen Sie darüber erschrecken, und es wird keiner weitern Demonstration bedürfen, daß durch diese Vorgänge die verfassungsmäßigen Rechte, ja die ersten Menschenrechte des Petenten auf die gröbste Weise verletzt wurden; und daraus folgt natürlich, daß alle diejenigen, welche zu

dieser Rechts- und Gesetzesverletzung mitwirkten, auch zur Rechenschaft über ihr Benehmen gezogen werden müssen.

In dieser Hinsicht würde der Gegenstand zu einer Beschwerdeführung ganz geeignet seyn.

Allein da der Vorgang ohnehin unter einem andern Ministerium Statt fand, so glaubt Ihre Commission, von der Betretung des Weges der Beschwerdeführung im Sinne des §. 56 lit. b der Geschäftsordnung abgehen und sich darauf beschränken zu können, über diesen zur Kenntniß der Kammer gekommenen Gewaltsmißbrauch dem großh. Staatsministerium zum Behufe einer genauen Untersuchung der Sache förmliche Anzeige zu machen.

Was die Bitte des Petenten um Entschädigung oder Unterstützung betrifft, so sagt derselbe, daß durch die zwölfjährige Gefangenhaltung seine sonst feste Gesundheit völlig zerstört, seine Laufbahn, die ihm die schönsten Aussichten dargeboten, unterbrochen, und seine ganze Existenz gleichsam zernichtet worden sei. *Er glaube somit gegründeten Anspruch auf Entschädigung und künftigen Lebensunterhalt machen zu können. Man habe ihm auch im October 1831 einen monatlichen* Wartgehalt von 20 fl. bewilligt, obwohl er nur höchst kümmerlich damit leben konnte, so habe er sich doch einstweilen dabei beruhigt, aber auch diesen habe man ihm mit dem 1. October 1832 wieder entzogen.

Wenn alle Prämissen des Petenten richtig sind, so scheint auch dessen Gesuch um Unterstützung wohl begründet zu seyn, und Ihre Commission stellt demnach den Antrag:

„Die vorliegenden Petitionen dem großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geigneten Untersuchung der darin vorgetragenen Beschuldigungen mitzutheilen und auch hochdemselben die Bitte um Unterstützung zur Berüchsichtigung in dem oben angezeigten Falle zu empfehlen.“

Beilage Nr. 5
zum Protocoll der 18. Sitzung vom 2. Juli 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Advocaten Denkinger in Rastadt, Namens der Wittwe Garnier daselbst, die Erledigung der gegen ihren Sohn, Joseph Garnier, anhängigen Untersuchung betreffend. Erstattet von dem Abg. v. **Rotteck**.

Sie werden mir erlauben, meine Herren, diese Petition, welche, nach ihrer gedrängten Fassung und nach der Bedeutsamkeit aller darin angeführten Umstände, keinen Auszug gestattet, Ihnen nach ihrem vollen Inhalte vorzulesen.

Sie lautet also:

„Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung!

Ehrerbietigstes Ansuchen und Bitte des Advocaten Denkinger Namens der Wittwe des Heinrich Garnier zu Rastadt, um Erledigung der gegen ihren Sohn Joseph Garnier anhängigen Untersuchung."

„Obengedachter Garnier wurde, dem Vernehmen nach, am 5. April d. J. von der Polizei zu Karlsruhe ergriffen, in das Gefängniß geworfen, sofort dem dortigen Stadtamte zur Untersuchung überliefert."

„Dessen Mutter ist über den Grund seiner Verhaftung nichts Näheres bekannt, nur aus der gegen ihn bezweckten Verfahrungsweise muß sie schließen, daß ihm irgend ein politisches Vergehen zur Last gelegt werden will; denn sie wurde nicht allein angehalten, alle von ihrem Sohne herrührende Papiere dem Gerichte auszufolgen, sondern es ist überdieß

noch die Anordnung getroffen, daß auswärtige an sie gerichtete Briefschaften auf der Post in Beschlag genommen, und ebenfalls dem Gerichte ausgeliefert werden."

„Abgesehen hievon, so sind es bereits zehn volle Wochen, seit ihr Sohn im Kerker umhergeschleppt wird, und noch nirgends zeigt sich ein Resultat bezüglich seiner Person; sie ist daher der festen Ueberzeugung, daß ihm jedenfalls durch diese Verfahrungsweise Unrecht geschieht, daß er constitutionswidrig behandelt wird, und sie muß dieß um so mehr glauben, als selbst Hochpreisliches Hofgericht Rastatt, an welches ich mich aus Auftrag der Wittwe Garnier gewendet, und um Beförderung der gegen ihren Sohn eingeleiteten Untersuchung gebeten habe, mir unter 11. (insinuirt den 12. dieses Nr. 2005 ersten Senats) folgende Verfügung zugehen ließ:

„Da von dieser Sache diesseits nichts bekannt ist, und wahrscheinlich höheren Orts deßhalb Anordnung getroffen wurde, so legen wir einem Hochpreislichen Justizministerio oben allegirte Eingabe zur geeigneten weitern hochgefälligen Verfügung ehrerbietigst vor."

„Ich kann mich nicht überzeugen, wie Hochpreisliches Justizministerium bei dieser Sache einzuschreiten vermag, und noch weniger, wie in einem constitutionellen Staate Jemand durch höhere Anordnung seinem ordentlichen Richter entzogen werden, und dieß ist hier unverkennbar der Fall, sobald Hochpreisliches Hofgericht den Grundsatz ausspricht, daß es sich von deßhalb mit dieser Sache nicht befassen könne, weil solche die Folge höherer Anordnung sey."

„Die untröstliche Mutter, welche auf die unerhörteste Weise ihrem Sohne nicht geholfen sieht, hat mich ersucht, mich in ihrem Namen, und in ihrer kummervollen Lage, an Eine hohe zweite Kammer der Ständeversammlung zu wenden, mit der ehrerbietigsten Bitte:

„durch kräftiges Einwirken das Stadtamt Karlsruhe zur

Angabe zu veranlassen, warum Garnier in Verhaft gekommen, und warum die angeblich gegen ihn eingeleitete Untersuchung durch diese Länge der Zeit noch nicht beendigt, sofort deren unaufgehaltene Erledigung zu erzwecken."

Rastadt den 14. Juni 1833.

ganz ergebenster

Advocat Denkinger."

Diese Petition, meine Herren, lehrt uns zwar nichts Neues, aber sie macht uns doch aufs Neue aufmerksam auf den trostlosen Zustand unserer Criminalrechtspflege, und auf die unverantwortliche Verwahrlosung, auf die völlige Schutzlosigkeit der persönlichen Freiheit in einem Staate, welcher sich rühmt, ein constitutioneller zu seyn. Ohne den bestehenden Gesetzen förmlich entgegen zu handeln, kann es geschehen, und geschieht leider nicht selten — daß auf rein willkührliches, von jedem triftigen Grunde entblößtes Ermessen eines Individuums, eines Amtmanns oder Amtsverwesers, zumal auf ein Machtgebot oder auf einen Wink von Oben, ein Staatsbürger gefänglich eingezogen, und Monate lang — möglicherweise selbst Jahre lang — in Haft gehalten und als in peinlicher Untersuchung stehend behandelt werde, ohne daß die eigentliche Gerichtsstelle, nämlich die in dergleichen Fällen aburtheilende Stelle, das Hofgericht, davon Kenntniß erhalte oder Notiz nehme, und ohne daß weder über die Triftigkeit der Verdachtsgründe oder Inzichten, noch über die Nothwendigkeit des Untersuchungshafts, noch über die wirkliche Verhängung einer peinlichen Specialuntersuchung ein eigentliches Erkenntniß oder Urtheil gefällt werde. Alles dieses ist factisch in die Gewalt des Amtmanns gegeben, und von desselben alleinigem Ermessen, von seiner Laune, Gunst oder Ungunst, Verkehrtheit oder Leidenschaft, Servilität oder selbst eigener Befangenheit, oder endlich von den aus höheren Regionen kommenden Machtgeboten hängt der langwierige

lust der Freiheit, die gedenkbar schwerste Kränkung des — oft völlig unschuldigen, oft wenigstens nur mit geringer Schuld behafteten — Staatsbürgers ab.

Freilich wird bei eigentlichen Kapitalverbrechen die [illegible]liche Anzeige an die Obergerichte gemacht. Freilich [illegible]ben dieselben ein vierteljähriges Verzeichniß der [illegible]rgekommenen oder anhängigen Untersuchungen einzusenden, aber der Begriff jener Kapitalverbrechen umfaßt nur [illegible] schwersten Fälle; und was die vierteljährigen Verzeichnisse betrifft, so wissen wir, daß sie gar häufig von dem R[illegible]enten beim Obergericht nur mit flüchtigen Blicken durchge[illegible], daß manche Willkürlichkeiten daher nicht einmal [illegible]t und auch die entdeckten Mängel, [illegible] Härten nicht mit gebührender Strenge [illegible] zu werden. Und außerdem ist [illegible] die [illegible] natürliche Haft eine furchtbare Bedrohung [illegible] Bürger. Ueberhaupt ist alles, was [illegible] Staatsbürger Bedrückendes von Seite der Staatsgewalt [illegible] widerfahren kann, zugleich auch eine Kränkung, [illegible] Bedrohung, [illegible]

Von diesem Standpunkt [illegible] ist [illegible] zu betrachten. [illegible] liches und materielles [illegible] ist uns. [illegible] nicht einmal [illegible] gerechtem [illegible] Betreten der Befragung [illegible] Prinzip [illegible] Handlungsweise [illegible] werden. [illegible] unmerkliche Unterstützung von Seite des [illegible]

Wenn auch das Gesetz dem Untersuchungsrichter [illegible]

ausdrücklich zur Pflicht macht, die vorkommenden bedeutenderen Fälle (und wo einmal eine dreimonatliche Untersuchung und Gefangenhaltung nöthig ist, kann der Fall nicht unbedeutend seyn) dem Hofgericht speciell anzuzeigen; so ist es doch die natürliche, sich von selbst verstehende Obliegenheit des letzten, jedesmal, wo im Weg der Beschwerde des Inculpaten oder seiner Angehörigen die Sache demselben bekannt gemacht wird, davon auch wirklich Notiz zu nehmen und, Behufs der zum Schutze des etwa gefährdeten Rechtes zu ergreifenden Maßregeln, allernächst das Amt zur Berichterstattung aufzufordern.

Anstatt dessen aber entschlägt sich das Hofgericht bei der ihm von Seite der Mutter des Inculpaten gemachten Anzeige von der bereits langen Dauer einer gegen ihren Sohn verhängten Untersuchung und Gefangenhaltung jedes Einschreitens, und zwar darum, weil „von dieser Sache dießseits nichts bekannt, und wahrscheinlich höhern Orts deßhalb Anordnung getroffen sei.“ Es will sich in das, was es hiernach, nämlich in der Voraussetzung oder bei der Wahrscheinlichkeit einer höhern Orts getroffenen Anordnung, nicht mehr für seines Amtes hält, nicht einmischen, sondern legt die Beschwerde über die amtliche Justizverzögerung lediglich Einem Hochpreislichen Justizministerium zur geeigneten weitern hochgefälligen Verfügung ehrerbietig vor.

Das Hofgericht, die in seinem Sprengel allein competente oder ordentliche Behörde zur Entscheidung von Criminalfällen, und welchem in solcher Eigenschaft die Wahrung aller dabei in Frage kommenden Rechte des Inculpaten als heilige Amtsobliegenheit zusteht, anerkennt durch obigen Bescheid die der seinigen vorangehende Autorität einer „wahrscheinlich“ (also nicht einmal gewiß) von „höherem Ort getroffene Anordnung.“

Es anerkennt also eine Kabinets- oder Staats- oder Justizministerial- oder gar diplomatische Justiz, und stellt den ihm zu seinem eigenen amtlichen und pflichtgemäßen Einschreiten vorgelegten Fall, der „weitern hochgefälligen Entscheidung" des Justizministeriums anheim! —

Dergestalt beschaffen ist der Zustand der Strafrechtspflege in Baden! und zwar nicht nur der factische, sondern selbst der gesetzliche! Denn man kann nicht einmal sagen, daß das Hofgericht durch seinen hier in Frage stehenden Beschluß den Buchstaben eines Gesetzes verletzt habe, wiewohl es dadurch dem Sinn und Geist der Verfassung wesentlich zuwider handelte, und von Principien sich lossagte, welche doch wenigstens die Praxis als maßgebend anerkannt. — In letzter Beziehung fällt allerdings das vorliegende Benehmen unter den Begriff von „Mißbräuchen" deren Anzeige an die Regierung den Kammern, nach § 67 der Verfassungsurkunde, zusteht.

Die Petitionscommission stellt auch wirklich den Antrag auf solche Anzeige mittelst Uebergabe der [illegible], und äußert dabei den heißesten und wohlbegründeten Wunsch, daß doch möglichst schnell wenigstens die auffallendsten und für den Rechtszustand gefährlichsten Mängel der Strafgerechtigkeitspflege durch ein den Kammern vorzulegendes (wenn auch nicht umfassendes doch zur Zeit wenigstens das dringlichste befriedigendes) Gesetz möchten gehoben werden. Schon ist ein Menschenalter verflossen, seit das sogenannte „achte Organisationsedict" (von 1803) als „provisorisches Normativ" und unter Anerkennung der Nothwendigkeit einer möglichst bald herzustellenden definitiven Gesetzgebung für Strafsachen, erlassen ward; und noch ist bis auf den heutigen Tag

jener heiligen Nothwendigkeit keine Rechnung getragen worden; und während man über das Eichen der Bierkessel und die Auszeichnung der Hunde, ja über Zeit und Maß der Eckerichsbenutzung zur Mast und des Sammelns von Waldbeeren die sorgfältigsten und genauesten Bestimmungen längst getroffen hat oder trifft, bleibt der Rechtszustand der Menschen, bleibt die Wahrung des heiligen Rechts der persönlichen Freiheit vergessen!! —

XIX. Oeffentliche Sitzung

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Generallieutenant v. Schäffer, Staatsminister v. Türckheim, Ministerialchef Staatsrath Winter, der Staatsräthe Nebenius und Jolly, des Geh. Rath v. Weiler und Geh. Referendär Ziegler, sodann sämmtlicher Mitglieder der II. Kammer, mit Ausnahme der Abg. Herr und Völcker.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß er in Folge vielseitiger Wünsche von Mitgliedern der Kammer sich aufgefordert fühle, den in der vorgestrigen geheimen Sitzung über die Zurücknahme des Preßgesetzes gefaßten Beschluß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit er in das Protokoll der öffentlichen Sitzung niedergelegt werde. Dieser Beschluß lautet:

„Der großh. Regierung zu erklären, daß die durch Verordnung vom 28. Juli 1832 getroffenen Abänderungen des Preßgesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht definitiv habe geschehen können, daß man daher

zur Herstellung des definitiven Zustandes einer den wahren bundesverfassungsmäßigen Rechten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit im Großherzogthum Baden im verfassungsmäßigen Wege weiteren Vorlagen der Regierung entgegen sehe."

Das Secretariat macht hierauf die neuen Eingaben bekannt.

1) Bitte der Gemeinden Tannenkirch, Mappach, Egringen, Schallbach, Holzen und Rümmingen, Oberamts Lörrach, um Wiederaufnahme der Straße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den allgemeinen Straßenverband;

2) Bitte des Burkhard Häfner zu Schweinberg, Amts Walldürn, um Untersuchung seiner Rezeßschuld zur dortigen Kirchenpflege:

Der Abg. v. Rotteck übergibt

3) eine Petition der Maria Josepha Beck in Bruchsal, Ansprüche an die Verwaltung der milden Stiftungen betreffend.

Der Abg. Merk,

4) die Bitte mehrerer Bürger zu Gutmadingen, Kirchen, Hausen, Unterbaldingen rc. in der ehemaligen Grafschaft Baar, um Revision der Gemeindeordnung.

Der Abg. Rindeschwender,

5) die Bitte der Rittersbacher Erblehenhofbeständer Fidel Schneider und Consorten zu Kappelwindeck, Lehensallodificationen betreffend.

Der Abg. Fecht,

6) eine Bitte der Krämer der Stadt Tryberg, den Verkauf von Waaren durch Musterkartenvorzeigen betreffend.

Der Abg. Sander,

7) Bitte der Vorgesetzten der Staabsgemeinde Sinzheim, um Ueberlassung der Waldfrevelstrafen an die Gemeinden;

8) Derselben, die Diäten des Forstpersonals betreffend.

9) Ebenderselben wegen Ablösung der Erblehen.

Der Abg. Bader,

10) Bitte der israelitischen Lehrer des Amtsbezirks Radolphzell, um Gleichstellung mit den christlichen Lehrern;

11) Bitte der israelitischen Gemeinde Wangen, Amts Radolphzell, ihre bürgerlichen Verhältnisse betreffend.

Rettig v. K. übergibt folgende Petitionen aus seinem Wahlbezirk und bemerkt dabei, daß er mit Vorbedacht sage, aus seinem Wahlbezirk, weil diese Petitionen in ächt constitutioneller Weise in der versammelten Gemeinde freimüthig berathen und beschlossen worden seien, nämlich:

12) Petition der Stadt Constanz um Wiederverleihung einer Garnison.

Ich würde fürchten, die Kammer zu beleidigen, wenn ich auch nur ein Wort zur Empfehlung eines Gegenstandes reden wollte, der in hohem Grade die Aufmerksamkeit nicht allein des obern Landestheils, sondern des ganzen Landes auf sich gezogen hat.

13) Ebenderselben Stadtgemeinde, in Betreff des unbeschränkten Verkaufs des selbst erzeugten Weines der Einwohner.

In der 146. Sitzung des Jahrs 1831 ist bereits die Sache vorgekommen. Eine ausführliche Darstellung der Localverhältnisse wird hinreichen, die Stimmen für diesen Gegenstand zu gewinnen.

14) Derselben Stadtgemeinde, in Betreff der Einführung einer Kapitaliensteuer.

Es ist dieß ein Zweig der öffentlichen Meinung, welches der Budgetcommission nicht entgehen wird.

Ich knüpfe an diese drei Vorlagen eine Frage an die Regierungscommission: Es ist in der 149. Sitzung mein Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben worden, daß die Regierung die Ansprüche der Stadt Constanz auf Entschädigung für verlorene Domanialgefälle einer nähern Prüfung unterwerfen möge. Ich bin nun beauftragt, die Frage zu stellen, ob die Kammer im Laufe der dießjährigen Landtagssitzung einer Erledigung dieses Gegenstandes entgegen sehen könne.

Staatsrath Winter: Es werden der Kammer einige Gesetzesentwürfe über Entschädigungen der nämlichen Art vorgelegt werden; so viel ich aber weiß, ist Constanz nicht darunter begriffen.

Schaaff übergibt folgende 13 Petitionen:

15) Bitte der Gemeinde Robern, Amts Eberbach, um Aufhebung alter Abgaben;

16) Bitte der Gemeinde Lindach, in gleichem Betreff;

17) Bitte der Gemeinde Pleutersbach in demselben Betreff;

18) Gleiche Bitte der Gemeinde Neckargerach;

19) Gleiche Bitte der Gemeinde Schollbrunn;

20) Gleiche Bitte der Gemeinde Rockenau;

21) Gleiche Bitte der Gemeinde Neckarwimmersbach;

22) Bitte der Gemeinde Lindach um Schutz gegen Wildschaden;

23) Gleiche Bitte der Gemeinde Pleutersbach;

24) Gleiche Bitte der Gemeinde Neckargerach;

25) Gleiche Bitte der Gemeinde Schollbrunn;

26) Gleiche Bitte der Gemeinden Neckarwimmersbach und Igelsbach;

27) Gleiche Bitte der Stadtgemeinde Eberbach.

und bemerkt: was die erstern Petitionen betrifft, so beziehe ich mich auf dasjenige, was ich bei Uebergabe ähnlicher Gesuche in der letzten Sitzung gesagt habe. Hinsichtlich der

letzteren Petitionen, die das Wildschadengesetz zum Gegenstand haben, erlaube ich mir, einige Worte beizufügen. Der Wildstand hat in dem fürstlich Leiningenschen Gebiet eine Ueberhand genommen, daß die Produkte der Landwirthschaft völlig preisgegeben sind. Der Fleiß einer Familie, die Hoffnung eines Jahres zerstört die Mahlzeit eines Rudels Hirsche. Ich erlaube mir, Ihnen einige nähere Details in Beziehung auf die Stadt Eberbach vorzutragen. In kleinerem aber ähnlichem Verhältniß befinden sich die übrigen Gemeinden. In der Markung von Eberbach sind 2200 Morgen Ackerland, worauf sich mehr als 3000 Seelen zu nähren haben. Auf diesem Ackerland, denjenigen Schaden eingerechnet, der in den sogenannten Hecken-Waldungen und den übrigen Anpflanzungen der Hochwaldungen Statt fand, haben sich vom 1. Januar bis 24. Juni d. J. nicht weniger als 400 Wildschäden ereignet. (Zeichen des Erstaunens.) Sie fragen, wo die Beschädigten zum Ersatz ihres Schadens gelangen? Sie sind hingewiesen auf die Bestimmungen unserer Civilprozeßordnung, d. h. es muß jeder einzelne Beschädigte in einer abgesonderten Klage die Standesherrschaft bei dem competenten Richter, nämlich bei dem Hofgericht zu Mannheim belangen. Was bei diesem Wege herauskommen kann, sieht Jeder leicht ein. Bis derselbe verhandelt ist, bis es dahin kommt, daß eine Expertise angeordnet werden kann, ist der Schaden entweder nicht mehr sichtbar, oder es läßt sich nicht mehr erkennen, ob er vom Wild oder etwas Anderem herrührt. Bei weitem die meisten dieser Klagen können bei dem besten Recht keine andern Folgen haben, als daß der Kläger abgewiesen, und in die Kosten verurtheilt wird. (Bewegung in der Kammer.) Dieser Zustand ist ein Zustand der Rechtlosigkeit, denn wenn mir mein Recht so hoch gestellt ist, daß ich es nicht erreichen kann, so ist es in der Wirkung gleich mit der Rechtlosigkeit. In dieser verzweifelten

Lage sind diese Gemeinden zum äußersten Mittel geschritten, d. h. sie haben in diesen Tagen eine Deputation hieher geschickt, welche die baldige Vorlage des in der Thronrede zugesagten Wildschadengesetzes bewirken und dem Gesetzesentwurf in beiden Kammern eine günstige Aufnahme bereiten sollte. Die Deputation kehrt in die Mitte ihrer Mitbürger zurück, und bringt ihnen die tröstlichen Verheißungen, die sie an den Stufen des Thrones vernommen; sie bringt ihnen die Zusage der Regierung. Die ermuthigenden Zusicherungen des hohen Präsidenten der ersten Kammer und mehrerer edlen Mitglieder jener wie dieser Kammer. Die Bewohner jener Gegend werden sich also der Hoffnung hingeben, daß bald ein Gesetz erscheinen wird, gestützt auf diejenigen Grundlagen, die sie in ihrer Petition bezeichnet haben. Sie werden dieses abwarten, bis dahin dulden und schweigen. Aber meine Herren, wenn sie sich in dieser Hoffnung täuschen sollten; wenn ein solches Gesetz nicht zu Stande käme, wenn es nicht möglich wäre, sich darüber in beiden Kammern zu vereinigen, was würde dann die Folge seyn? Die Bewohner jener Gegend müßten dann den Glauben aufgeben, daß es in der Macht der Staatsgewalt liege, ihr Eigenthum gegen die Gefräßigkeit der wilden Thiere zu schützen; sie würden sich aufgefordert fühlen, zur Selbsthülfe zu schreiten, beklagenswerthe Ereignisse würden die Folgen seyn, diesen Folgen vorzubeugen, würde alsdann die Pflicht der Regierung seyn; das Mittel dazu gibt ihr die Verfassung in die Hand, der §. 66 gibt ihr die Macht, in solchen dringenden Fällen durch ein provisorisches Gesetz Rechtsbefriedigung zu verschaffen, und ich habe das Vertrauen zu der Regierung, daß sie von der Vorschrift jenes Paragraphen Gebrauch machen wolle. Meine Herren! die freien Männer der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen seufzen unter dem Druck der Leibeigenschaft der wilden Thiere, sie fordern Ihre Hülfe und flehen

nicht vergebens. Es ist an der Zeit, daß diese Fessel der Leibeigenschaft zerbrochen wird. (Beifall!)

Knapp: Wenn auch kein Gesetz zu Stande kommt, so giebt es doch ein einfaches Hülfsmittel, nämlich das Wild todt zu schießen.

Präsident: Dieser Gegenstand steht heute nicht an der Tagesordnung.

Körner: Als Abgeordneter eines Wahlbezirks, der in denselben Verhältnissen sich befindet, finde ich mich veranlaßt, die Ansichten des Abg. Schaaff zu theilen. Ich bedauere, daß wir auf dem Landtage von 1831 nicht so glücklich waren, ein Gesetz über einen so wichtigen, in die Interessen des Volks so tief eingreifenden Gegenstand zu erhalten, und muß um so mehr den Wunsch aussprechen, daß dieß auf diesem Landtag geschehen möge, als nach Zeitungsnachrichten in einem Nachbarstaate ein ähnliches Gesetz in sehr humanem Geiste gegeben worden ist.

Die Abg. Rutschmann, Mördes und andere erheben sich um zu sprechen, wurden aber vom Präsidenten auf die Discussion über die Petitionen verwiesen.

Gerbel übergiebt

28) eine Petition der Gemeinden Rohrbach, Adersbach und Steinsfurt, um Abschaffung der Censur und Herstellung der freien Presse.

Diese Petition, bemerkt er, übergebe ich mit der bestimmten Versicherung, daß sie von den Gemeinden selbst ausgegangen ist. Es ist dieß ein sprechender Beweis, daß auch das Volk die höheren Interessen des Landes kennt und zu schätzen weiß. Es spricht sich diese Petition besonders darüber aus, daß, je mehr Heimlichkeit über Preßangelegenheiten Statt findet, desto mehr die Neugierde über das Resultat wächst. Durch die heute geschehene Veröffentlichung des in letzter geheimen Sitzung gefaßten Beschlusses wird allerdings dieser Neugierde ein Ziel gesetzt. Diese Petition ist fe[...] erfüllt von den treusten und

loyalsten Gesinnungen gegen Regierung und Stände, und enthält die bescheidene Bitte um Preßfreiheit für inländische Angelegenheiten, mit der Erwartung, daß diese auf dem gegenwärtigen Landtage dem Lande werde zu Theil werden.

v. Itzstein: Ich erlaube mir eine Frage an die Regierungscommission, die sie mir wahrscheinlich wird beantworten können, ob nämlich die Regierung der Kammer einen Gesetzesentwurf über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken vorlegen wird. Es ist dieß um so nothwendiger, als es in die jetzt zur Berathung vorliegende Forstordnung tief eingreift, indem hier oft diese Frage zur Sprache kommt, und dieses Gesetz schon auf den frühern Landtägen dringend verlangt wurde.

Geheimerrath v. Weiler: Es ist darüber Vortrag von dem Justizministerium erstattet, zugleich aber in demselben darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sehr wünschenswerth seie, mit dem fraglichen Gesetze über diesen Gegenstand noch zuzuwarten, um die Erfahrungen unseres Nachbarstaats benützen zu können. Darauf beruht nun die weitere Bearbeitung der Sache, die dem Justizministerium aufgetragen ist.

Der Präsident zeigt eine Motion des Abg. Trefurt an, dahin gehend: Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, daß künftig zu Realisirung des nach §. 20 der Verfassungsurkunde erforderlichen Aufsichtsrechts der Stände über die Verwaltung der Stiftungen auf allen Landtägen belegte Nachweisungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens der Kammer vorgelegt werden möchten.

Der Tagesordnung gemäß begründet nunmehr der Abg. v. Rotteck seine Motion, die Ernennung einer Commission begehrend, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, um hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Anträge, der Kammer vorzulegen.

Beil. Nr. 1 (1s Beilagenheft, S. 180 — 213.)

Nach Beendigung des Vortrags wird allgemeines Bravo in der Kammer und [illegible] Beifallsruf von der Gallerie gerufen, welchem jedoch der Präsident durch Gebot des Stillschweigens auf den Grund der Geschäftsordnung sofort Einhalt thut.

Duttlinger: Ich muß [illegible] dem [illegible] Redner, der so eben [illegible] meinen Dank für die Mäßigung [illegible] Stelle [illegible] über diese Gränze [illegible] Mäßigung, wenn [illegible] in dieser Sache [illegible] schränkt, [illegible] andern [illegible] erscheinen. [illegible] selbst, den [illegible] Behandlung [illegible] meine Meinung [illegible]

Der Präsident [illegible] Geschäftsordnung [illegible] berathen werden könne [illegible] die Kammer [illegible] Motion [illegible] ruhen lassen wolle.

Duttlinger: Nur [illegible] gegen die [illegible] irgend eines andern [illegible] werde. Ich habe [illegible] ausdrücklich und bestimmt angekündigt, daß ich meine Meinung über die Behandlung der Sache über diejenige Art der Behandlung, die ich für die angemessenste halte, aussprechen werde.

Die Motion, deren Entwicklung wir so eben angehört haben, schließt eigentlich zwei große Fragen in sich, nämlich

1) in Beziehung auf den gegenwärtigen rechtlichen oder factischen Zustand in Deutschland, und

2) in Beziehung auf verschiedene Handlungen unserer Minister von der Zeit des Schlusses des vorigen Landtags bis jetzt. Ich betrachte zuerst diesen letzten Theil der Motion.

Der Herr Antragssteller hat eigentlich in dieser zweiten Beziehung keinen bestimmten Antrag gestellt, wie in der ersten auch nicht, sondern fordert von der Kammer, daß durch die Abtheilungen eine Commission ernannt, und von dieser erst in Folge ihrer Berathungen Anträge gestellt werden mögen.

Dieß Verfahren ist gegen die Geschäftsordnung, nach der wir zu handeln verpflichtet sind. Denn diese will, daß jedes Mitglied, welches einen Gegenstand in der Form von Motionen hier erörtern will, bestimmte Anträge stelle. Sie fordert ferner zugleich von ihm, und macht ihm zur Pflicht, daß es in einer früheren Sitzung diese Anträge ihrem ganzen Inhalte nach schriftlich der Kammer anzeige, und zwar sehr weislich, damit nicht die Kammer durch unvorhergesehene Anträge überrascht werden möge, und nicht in Gefahr komme, Beschlüsse zu fassen, die nicht hätten gefaßt werden sollen. Ich habe hier keinen Antrag auf eine Anklage der Minister, keinen Antrag auf eine Dankadresse, keinen Antrag auf eine Beschwerdeführung und auch keinen Antrag auf eine Verwahrung gehört, sondern wie gesagt, nur den Vorschlag vernommen, die Kammer möge eine Commission ernennen lassen, die dann in Erwägung ziehen solle, ob sie irgend einen Antrag dieser Art zu stellen für nöthig finde. Schon darum glaube ich, daß die Kammer veranlaßt seyn muß, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen.

Der zweite Hauptgegenstand der Motion, der zuerst zur Sprache gebracht wurde, betrifft den jetzigen Zustand von Deutschland. Die jetzigen öffentlichen Zustände von Deutschland, mag die Rede seyn von den finanziellen, commerziellen,

dustriösen oder den politischen Zuständen, sind allerdings, darf es frei, und ohne Rückhalt aussprechen, so beschaffen, daß sie auf die Dauer unmöglich so bleiben können. aß die Lenker der Schicksale dieser edlen Nation, die in sturmbewegten Zeiten der letzten 18 Jahre nichts gellt hat, und jetzt noch nichts will, als die Herrschaft rfassungsmäßiger Gesetze unter dem Schutz der Throne rer angestammten Fürsten, es nicht verkennen möchten, ß jene Zustände der Verbesserung bedürfen, wenn nicht Schicksale dieser Nation Wechselfällen preisgegeben rden sollen, die zu schauderhaft sind, als daß ich sie bezeichnen will — zu schauderhaft in den furchtbaren unermeßlichen Folgen, die sie haben könnten! Wenn mlich nicht endlich einmal diejenigen Zustände in Deutsch- eintreten, die der wahre Freund des Vaterlandes hofft, rden zuletzt diejenigen Ereignisse und Zustände kommen, der wahre Freund des Vaterlandes fürchtet! Um aber der Frage zurück zu kehren, die uns zunächst berührt, Frage der Bundesbeschlüsse, die eigentlich von dem en An f ler der Erörterung, in Beziehung auf die ung l igen rechtlichen oder factischen, politischen ist es in Deutschland zu Grund gelegt sind, so können l l iber, wie ich glaube, zur Tagesordnung d müssen es thun, wenn wir die eigenthüm- e L betrachten, in welche die Sache bei uns durch here Vorgänge gekommen ist. Wir haben nämlich in serer Dankadresse auf die Thronrede unter Anderem Sr. nigl. Hoheit dem Großherzog gesagt:

„Wir können nicht mit Stillschweigen die schweren Besorgnisse übergehen, die bei Ihrem treuen Volke, dessen gesetzlichem Sinn alle ungesetzlichen Mittel und Bestrebungen fremd geblieben sind, der Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hervorgebracht hat,

indem solcher eine Auslegung gestattet, welche die Verfassung zu bedrohen und die verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken scheint. Wir hegen zwar das tiefste Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungsverletzung von Eurer Königl. Hoheit weit entfernt war; wir würden uns aber freuen, wenn uns in dieser Hinsicht eine für alle Zukunft beruhigende Zusicherung ertheilt, und dadurch jeder Zweifel gehoben würde."

Darauf haben wir in der Antwort auf die Dankadresse aus dem Munde Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs folgende Zusicherung erhalten, die ich wörtlich vorlese; nämlich:

„die auf das feierlichste gegebene Zusicherung dafür, daß die erwähnten Bundesbeschlüsse, der von Seiner Seite längst angelobten treuen Aufrechterhaltung unserer Verfassung, insbesondere der darin ausgesprochenen Rechte aller Staatsbürger, und der Wirksamkeit der Stände niemals im Wege stehen werde."

Wir haben diese Worte mit Freude und Dank vernommen, und auf diese fürstlichen Worte bauend, werden wir für alle Zukunft jede Maßregel für rechtsungültig erklären und sie so behandeln, die mit Berufung auf jene Bundesbeschlüsse gegen den Buchstaben oder den Geist unserer Verfassung getroffen würde. Alles in der Welt hat seine Zeit; die Berathung der Motion, die wir gehört haben, hat gegenwärtig, wie ich glaube, in den Sälen dieses Hauses ihre Zeit nicht. Ich schlage daher die Tagesordnung vor.

v. Tscheppe und viele andere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Merk: Ich glaube allerdings, daß in der Motion des Abg. v. Rotteck wirkliche Anträge liegen, zwar nicht streng nach der Form, aber doch nach ihrer Bedeutung und ihrem Sinn. Wenn wir also zur Tagesordnung übergehen wollen, so muß es aus einem anderen Grunde geschehen. Ich werde

[illegible]

darüber nachgedacht, und den Zustand, den sie herbeigeführt haben, erwogen. Die tiefe Sensation, die sie in Deutschland erregten, ist nicht zu läugnen, und diese Sensation war auch ganz natürlich; die Besorgniß mußte schon wegen ihrer künstlichen Fassung entstehen, die eine gewisse Parthei, welche dem constitutionellen System feindselig gegenüber steht, alsbald so zu deuten und zu wenden suchte, um die constitutionellen Verfassungen in Deutschland zu paralysiren und ihre Wirksamkeit zu hemmen. Das deutsche Volk aber, das durch die Erfahrungen schwerer Zeiten einen gewissen politischen Takt, ich möchte sagen, einen Instinkt dafür erlangt hat, dasjenige zu erkennen, woraus für sein Recht durch irgend einen Mißbrauch Nachtheil entstehen kann, hat diese Besorgniß fassen müssen. Sie wurde vermehrt durch gewisse Betrachtungen, durch die Verfassung des Bundes, wonach mächtige Staaten mit kleineren verbunden sind, und ein natürliches Uebergewicht vorherrscht, durch die Betrachtung, daß gerade diese großen Staaten das Repräsentativsystem nicht kennen, und ihm auch nicht besonders günstig zu seyn scheinen, durch die Betrachtung vieler Ereignisse des Tages, und die Besorgniß, daß die Machthaber die Regierung veranlassen, auf den Grund dieser Beschlüsse die Verfassung zu beeinträchtigen oder wenigstens eine Kunst zu üben, die jetzt hie und da zu bemerken ist, nämlich die Kunst, zwar den Grundsatz der verfassungsmäßigen Freiheit zuzugeben, auch selbst darüber Zusicherungen zu ertheilen, jedoch durch einen gewissen Mechanismus der Verwaltungsorganisation deren Wirksamkeit zu lähmen. Viele Regierungen, die den durch diese Bundesbeschlüsse hervorgebrachten Eindruck bemerkten, haben auch gleich die Verkündigung derselben mit einer Versicherung über die Unnachtheiligkeit für die Verfassung begleitet, und es hätte natürlich dieser Zusatz auch seine gute Wirkung nicht verfehlt, ja vielleicht allgemein be-

ruhigt, wenn nicht die Erklärung des Bundes vom 8. Nov. die Besorgnisse wieder neu angefacht hätte, indem man diese Art von Contestation, welche in dieser Erklärung gegen den fraglichen Zusatz liegt, gar nicht begreifen konnte. Man hätte vielmehr erwarten können, daß zur allgemeinen Beruhigung für Deutschland gerade der Bund selbst eine Erläuterung dieser Art nachtragen werde. In unserem Lande ist bei Verkündigung dieser Beschlüsse kein solcher Zusatz gemacht worden; allein es hat sich nun während dieses Landtags die Sache selbst glücklich gewendet durch die ewig denkwürdige Antwort auf die Dankadresse der Kammer, eine Antwort, die so feierlich gegeben und so bestimmt ist, die, wie ich selbst Zeuge davon zu seyn das Glück hatte, so sehr aus dem innersten Gemüth des Regenten selbst hervorgieng, daß ich, in Beziehung auf die Regierung, die Beruhigung für die Sicherheit unserer Verfassung, rücksichtlich dieser Bundesbeschlüsse finde. Kein Minister — und die gegenwärtigen schon vermöge ihrer Denkungsart nicht, wird, auf solche Worte hin, diese Beschlüsse nachtheilig für unsere Verfassung zu deuten oder zu drehen wagen. Ich finde in dieser Antwort aber auch noch weiter eine große Beruhigung in Beziehung auf Außen, da ein Beschluß des Bundes, der gegen unsere Verfassung eine nachtheilige Richtung haben sollte, als ein Jus singulorum betreffend, nur durch Stimmeneinhelligkeit erfolgen konnte, von Baden aus in Gemäßheit der fürstlichen Worte aber nie die Zustimmung erhalten würde. Ich sehe also keine Nothwendigkeit ein, besondere Maßregeln in dieser Hinsicht zu ergreifen, die nicht einmal in unserem gewöhnlichen Geschäftsgang, durch Niedersetzung einer außerordentlichen Commission liegen. Diese Form ist aus einem anderen Lande entlehnt, wo sie aber etwas ganz Anderes bedeutet. Ich fürchte vielmehr, daß, wenn wir uns der Berathung

dieser Motion unterzögen, wir uns in Weiteri en, Miß-
deutungen und Anstände verwickeln ki en, für das
Schicksal des Landtags höchst bedenklich chten.
Jedenfalls würde auch bei einer Berathung bes eres
herauskommen können, indem wie gesagt, n die
Sache wegen ihrer Wichtigkeit längst mit be-
rathen haben, und darüber im Reinen seyn
wird Jeden, der den Zustand, welcher durch e
schlüsse entstehen kann, zu übersehen im Stande ist, der
durch Berichte noch durch Reden, noch dur Di
auf eine andere Meinung bringen. Ich fürc a
etwas, was auf uns selbst und unsern Stan t
lich der Verfassung höchst nachtheilig zu
Wenn je aus diesen Beschlüssen eine Gefa die Ver-
fassung zu fürchten wäre, so glaubte ich, d
fruchtlose Discussionen, durch einen staatsr
darüber, der sich durch eine weitere Disc thw
entspinnen müßte, gerade eine Gefahr herbeifü n
Nicht Alles, was groß erscheint, was Aufseh erregt,
auch erfolgreich, und den eigentlichen und wahr
des Landes angemessen, von denen wir dur
rechtlichen Weitläufigkeiten, wie ich fürchte,
würden. Es ist nun zwar der Antrag auf unbedi
ordnung gestellt, allein ob ich selbst gleich nicht
trage, diese Motion in Berathung zu ziehen, so
doch jenem Antrag auf unbedingte Tagesord
treten; denn gerade aus dem Grunde, wari
soll, weil wir nämlich unsere Gesinnungen
sprochen hätten, halte ich, Deutschland gegenü
wendig, daß wir diese Gesinnungen, warum wir
auf sich beruhen lassen wollen, wiederholt aussprı
es nicht den Schein gewinne, als ob Gleich
die großen Wahrheiten, die wir hörten, in

Ich erkläre [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu Ihr inneres Gefühl, ob sie mir [illegible] [illegible], geradezu über eine so wichtige Motion zur Tagesordnung übergehen können. Ich kann dieses Gefühl [illegible] [illegible], und stelle deßhalb einen andern Antrag:

„Den Gegenstand nun bei der zu [illegible] Mitteilung [illegible] zu ersehende Erklärung auf sich beruhen zu lassen, und die Kammer [illegible] an die Antwort auf die Dankadresse anzuschließen, und [illegible] in Letzterer ausgesprochene Gesinnung [illegible] [illegible] auszusprechen, daß eine, die Verfassung verletzende, und die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 rechtsgültig [illegible] geschehen könne."

Ich erlaube mir nur noch einige Worte rücksichtlich der Form des Antrags. Man könnte vielleicht einwenden, daß da die Geschäftsordnung nur drei Formen, nämlich Berathung, Vertagung und Nichtberathung für die Behandlung einer Motion bestimme, hier keine Modification gemacht werden könne. Ich glaube aber nicht, daß die Geschäftsordnung ein so strenges Formularienbuch für uns ist, daß wir sclavisch dem Buchstaben so unterthänig sind, um nicht in außerordentlichen Fällen, wohin ich diesen zähle, eine kleine Ausnahme machen zu können, durch die ja nichts Positives bestimmt und angeordnet wird, also um so leichter hier Statt finden kann. Man wird mir auch nicht einwenden können, daß etwa hier von einem improvisirten Antrag hinsichtlich dieser Modification die Rede sei, denn, wie gesagt, Jeder ist mit sich selbst darüber zu Rath gegangen, und es kann dieser Antrag keine Ueberraschung seyn, noch weniger eine Ueberraschung, als ein schneller Uebergang zur Tagesordnung.

Viele Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Fecht: Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls, denn

er ist ganz den Zeitverhältnissen angemessen; er sichert unsere Ehre, und ist gleichsam das Siegel auf die Versicherung, daß diese Beschlüsse unsere Rechte nie kränken sollen.

Minister von Türckheim: Der Herr Antragsteller hat sich bemüht, den kläglichen Zustand, den er von unserem Lande entworfen hat, theils auf die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni v. J., theils auf dasjenige zu gründen, was seit dieser Zeit von der Regierung geschehen ist. Es ist bekannt, daß die Kammer selbst bei Gelegenheit der Dankadresse nach der Eröffnung der Ständeversammlung ihre Besorgnisse hinsichtich denkbarer Mißverständnisse, wozu die Bundesbeschlüsse Veranlassung geben könnten, ausgesprochen, und die Folge war: eine vollkommen beruhigende Erklärung des Regenten. Nachdem nun die Kammer durch den von ihr ausgedrückten Wunsch dazu Veranlassung gegeben, und nachdem diese beruhigende Zusicherung von dem Regenten erfolgt ist, so kann wohl, wie ein Mitglied der Kammer bemerkte, von einer weiteren Discussion hierüber keine Rede seyn, und in keinem Fall würde dem Gang, welchen die Kammer selbst in dieser Angelegenheit einmal eingeschlagen hat, von Seiten der Regierung jetzt auf diese Motion eines Ständemitglieds eingegangen werden können. Der Regent hat, veranlaßt durch die Kammer, diese Erklärung gegeben; er konnte sie auch zu voller Beruhigung und mit Ueberzeugung geben, weil er, seiner Treue gegen die Landesverfassung und die Bundespflichten bewußt, die feste Entschließung gefaßt hat, nie weder die eine, noch die andere zu verletzen, da er weiß, daß selbst die oft künstlich erregten Besorgnisse, daß die einen und die andern in Collission kommen könnten, keinen Grund haben. Die Gesetzgebung des Bundes, und die Verfassung des Landes herrschen jede in ihrem Bereich. Ich wiederhole daher, daß nach

[illegible]

[illegible] Gegenstand [illegible] ist der Gegenstand, welchen der Abg. v. Rotteck zur Sprache gebracht hat, gewiß ein würdiger der ganzen Aufmerksamkeit der Kammer gewesen. Es wäre wirklich unnöthig, wenn man den Zustand des Vaterlandes nicht als einen Gegenstand angesehen wurde, womit sie die Kammer zu beschäftigen hat. Der Antrag des Abg. v. Rotteck ist hinreichend dahin ausgedehnt, den Zustand des Vaterlandes zu untersuchen, er überläßt aber der Commission, darüber zu berathen. Es kann also hier durchaus nicht um eine Wortklauberei aus der Geschäftsordnung zu thun seyn, sondern es handelt sich um das Wesen der Motion selbst. Nach dieser Bemerkung gehe ich zu dem Antrag über, welchen der Abg. Merk gestellt hat. Dieser Antrag entspricht den Gefühlen, die meine Brust erfüllen, seitdem die Bundesbeschlüsse und die vielen Verfügungen, wovon die Motion spricht, ergangen

sind, durchaus nicht. Mein Antrag würde weiter gehen. Ich opfere meine Ueberzeugung nur, wenn sich die Kammer in dem Wunsch vereinigt, auch diesen schwierigen Gegenstand auf eine Art zu erledigen, wodurch unangenehme Discussionen vermieden werden. Ich opfere sie nicht aus Furcht vor der früher schon gedrohten Auflösung, denn ich habe schon damals erklärt, daß ich sie nicht fürchte, weil alsdann das Volk zu Gericht sitzen und urtheilen würde, ob die Kammer recht gethan habe oder nicht. Ich will aber zeigen, daß ich nicht der Mann bin, der an Mißhelligkeiten und Zerwürfnissen mit der Regierung seine Freude findet, und dem Volk die Wohlthaten eines Landtags rauben will, so lange solcher mit Ehre erhalten werden kann.

Nach diesen Vorbemerkungen unterstütze ich also den Antrag des Abgeordneten Merk, weil er näher und kürzer zu dem Ziele führt, das die Kammer erreichen, nach dem sie streben muß. Der Gegenstand, mit welchem sich die Motion des Abg. v. Rotteck beschäftigt, ist von der Art, daß das Herz eines jeden Badeners, eines jeden Deutschen ihm willigen Eingang erlauben wird, denn er betrifft den Zustand des Vaterlandes, über dessen Wohl und Wehe zu berathen die Kammer hierher berufen ist. Aus dem Gemälde, das der Abg. v. Rotteck aufgestellt hat, und das allerdings ein unfreundliches Bild darbietet, treten, wie der Abg. Merk schon anführte, hauptsächlich die Bundesbeschlüsse als Hauptpunkte hervor. Ihr Inhalt, und die gefährliche Interpretation, die ihnen gegeben werden können, ist uns bekannt, bekannt ist aber auch, welch' erschütternden Eindruck sie auf ganz Deutschland machten; bekannt ist, daß bei ihrer Erlassung jeder Freund der Verfassung und des Vaterlandes mit Schrecken die Kraft und die Wirksamkeit der Verfassung bedroht gesehen habe; bekannt endlich, daß von der Zeit an, wo diese Bundesbeschlüsse erschienen sind, ein allgemeiner

Unmuth, ein Mißtrauen, eine Unbehaglichkeit ohne Gleichen in allen deutschen Gauen sich gezeigt hat — Erscheinungen, die nie zum Guten führen können. Der h. deutsche Bund wollte durch seine Beschlüsse die Völker beruhigen, allein der Zweck ist verfehlt; die Motive, von denen diese Beschlüsse ausgegangen sind, und ihre Fassung thaten dem deutschen Volk zu weh, als daß es mit diesen Beschlüssen zufrieden seyn konnte, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Ueberzeugung ausspreche, daß in diesen Beschlüssen die Hauptquelle des immer steigenden Mißvergnügens in Deutschland liegt, wovon wir leider schon so traurige Ausbrüche gesehen haben. Ist es deßwegen zu wundern, wenn bei solchen Gefühlen die nicht mich allein, sondern die größere Menge der Deutschen beseelen, wenn bei solchen Eindrücken in der Kammer von Würtemberg, Hannover und Darmstadt, Anträge auf Protestationen und Verwahrungen gegen diese Bundesbeschlüsse gemacht, und die Rechtsgültigkeit derselben bestritten worden ist. Die Motion des Abg. v. Rotteck soll dasselbe für Baden bezwecken, was der Antrag des Abg. Merk deutlich gezeigt hat. Wenn ich die Abgeordneten des Volkes, die hier versammelt sind, betrachte, und wenn ich in ihnen die Männer erkenne, die schon so oft einen reinen, kräftigen Willen, und ächt patriotische Gesinnungen gezeigt haben, dann kann ich nicht zweifeln, daß Sie, meine Herren, die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes erkennend, ihm jene Aufmerksamkeit widmen werden, die er in jeder Beziehung verdient. Die badische Kammer wird thun, was die übrigen deutschen Kammern zu thun für hohe Pflicht gehalten haben, sie wird wissen und weiß, daß es sich hier um die Ehre der Kammer, um die Ehre des Landes gegenüber von Deutschland handelt, ich sage die Ehre der Kammer, und damit sage ich zugleich die Ehre der Regierung, weil letztere nur würdig, und in kleinen constitutionellen Staate kräftig bestehen kann, wenn

die Volkskammer geachtet und geehrt ist. Die Ehre der Kammer gebietet, die Verfassung zu erhalten, jene Verfassung, die — ich darf es wohl aussprechen, und wer die Geschichte Badens kennt, wird mich verstehen, *und auch die Minister werden mich verstehen* — das Land gerettet hat. Eben deßhalb bin ich gewiß, daß Sie in Berathung ziehen werden, was heute vorgekommen ist, und was der Abg. *Merk* in Antrag gebracht hat, Sie werden den, von ihm angedeuteten Weg ergreifen, der kurz und schnell zu dem führt, was die Kammer will, nämlich zu einer schützenden Erklärung gegen die Angriffe der Verfassung und der verfassungsm. Rechte. Der Abg. *Merk* hat Ihnen mit Recht gesagt, daß er nichts Neues vorschlage. Jeder greife in seinen Busen, und er wird fühlen, daß durch diese Bundesbeschlüsse die Verfassung nie verletzt werden dürfe. Es ist aber auch das, was der Abg. *Merk* vorschlägt, nur jene Erklärung, welche die Kammer einstimmig in ihrer Dankadresse niedergelegt hat, es sind nur jene Worte, die in der Antwort auf dieselbe an uns ergangen sind, allein, es ist nothwendig, daß, um ein Ganzes zu bilden, und um den höchst widrigen Eindruck zu entfernen, den es machen würde, wenn die Kammer über eine Motion, wie die heutige, auf die Tagesordnung übergienge, auch die Vertreter des Volkes sich dieser Erklärung anschließen und sagen, daß jede Intrepretation der Bundesbeschlüsse, so weit sie eine Verletzung der Verfassung, oder Beschränkung verfassungsmäßiger Rechte herbeiführen könnte, als nicht ergangen, und als rechtsungültig werde betrachtet werden.

Welcker: Ich kann mich dem Antrag des Abg. *Merk* nur bedingt anschließen, und denselben nur eventuell unterstützen, falls nämlich ein Antrag, den ich in Vorschlag bringen werde, so unglücklich seyn sollte, nicht angenommen zu werden. Ich füge einen nothwendigen Zusatz, der mi-

dem Antrage bei. In jener, so wichtigen Verwahrung sind nur die Bundesbeschlüsse genannt, es gibt aber eine Reihe von Beschlüssen, die am 5. Juni gefaßt sind, die dem Lande unmittelbarer verletzend sind als die Beschlüsse vom 28. Juni. In diesen Beschlüssen walten der Geist und die Tendenz auf eine Weise vor, daß wir das Gefährliche derselben nicht unterdrücken können. Doch sagen diese Beschlüsse an ihrer Spitze, sie wollen die Rechte schützen, allein die Zusatzbeschlüsse greifen weiter. Es handelt sich hier um zehn Beschlüsse, welche die innern Verhältnisse des Staats, auf Vereine, auf eine ganze Reihe von Gegenständen, welche der innern Verwaltung angehören, worüber der Bund nichts zu verfügen hat, sondern die blos den Regierungen überlassen bleiben muß. Ich glaube, daß durch die Zustimmung zu diesen Beschlüssen das Recht und unsere Rechte nicht blos gefährdet, sondern verletzt sind. Zwar sind diese Beschlüsse in Baden nicht publizirt, aber auch die unerwarteten Carlsbader Beschlüsse wurden nicht publizirt, und doch ist diese Erfahrung die Folge der Zurücknahme unseres Preßgesetzes. Wie die Regierung auf ihre Pflichten gewiesen wurde, so wird sie es auch in Beziehung auf diese sein. Das ist also der Zusatz, den ich eventuell für zweckmäßig halte, in die Verwahrung aufzunehmen. Ich muß gestehen, daß mir jener Antrag nicht genügt, wenn ich den Antrag unterstütze, den der Abgeordnete selbst stellte. Ich brauche nicht zu bemerken, daß das Gefühl des Dankes auch ich die nicht blos ruhige, sondern auch höchst würdige Sprache gehört habe

trefflichen Farben gesprochen, und die Berathung darüber wird uns keine Gefahr bringen. Ich muß aber meine Ansicht nothwendig mit einigen Gründen unterstützen, weil mir um so mehr ein Mißverständniß entgegentreten könnte, da meine Collegen nicht so weit haben gehen wollen. Ich wünsche nicht, durch eine zu strenge Sprache aufzuregen, ich wünsche nicht, daß diese Motion und ihre vollständige Berathung einen aufregenden Einfluß weder in unserm Lande, noch in dem übrigen Deutschland ausübe. Nein, meine Herren, hochverrätherische Verschwörungen habe ich nie gebilligt und nie gewünscht, und ich sage es laut, hochverrätherische Verschwörungen sind nicht der heilsame Weg, um zum Rechte zu gelangen; allein mit derselben Ueberzeugung spreche ich aus, daß die freieste Berathung über die Mängel und Gebrechen der vaterländischen Angelegenheiten, die vollkommenste Oeffentlichkeit des Worts nicht ein Same der Zwietracht, keine Quelle der Aufregung, sondern ein Heilmittel für dieselbe sind, und ich darf, um vollkommen verstanden zu werden, nur fragen, wann und wo in unserm Deutschland hochverrätherische, revolutionäre Bestrebungen und Gedanken zu Tage gekommen sind? so lange das Wort frei war, so lange man sich in Schriften und Versammlungen öffentlich aussprechen durfte, niemals. In den Jahren 1814, 1815 und 1816 hat man nichts von hochverrätherischen Unternehmungen und meuchelmörderischen Gedanken gehört. Als aber vom Jahr 1816 an Schritt für Schritt das offene Wort genommen wurde, da erschien jene unglückliche That von Sand, und jene betrübenden Erscheinungen, da ergab sich, was sich später im Jahr 1833 in stärkerem Grade gezeigt hat. Im Jahr 1831 war das Wort auf eine Weise bei uns frei geworden, wie es vorher nicht war. So lange das Wort frei war, hat man von Verschwörungen, von Hochverrath und unglückseligen Planen nichts gehört, wohl aber

hatte kurz vorher in Braunschweig, Hessen und Sachsen die Fackel des Aufruhrs geleuchtet. Als aber das Wort freier wurde, ertönte auch dort der Ruf zu der Gesetzlichkeit, Ordnung und Ruhe. In unserm Staate aber, wo das Wort an Volksversammlungen und durch die freie Presse am freiesten war, ist nach einem öffentlichen Anerkenntniß eines Ministers die geringste Zahl von Verhaftungen wegen politischer Verbrechen vorgekommen. In dem gefürchteten Freiburg, an derjenigen Universität, die man als den Focus der revolutionären und aufrührerischen Gesinnungen bezeichnete, hat sich nicht ein einziger Jüngling gefunden, der an den Frankfurter Unruhen Theil nahm; Erlangen und andere Universitäten haben dieses Glück nicht gehabt, und darin liegt wohl eine klare Bestätigung meiner Ansicht, daß die Freiheit des Worts, die freie Discussion unserer Interessen, keine gefährliche, störende und verderbliche Aufregung herbeiführen werde. Wir hatten selbst nicht einmal betrübende Gefühle, nicht einmal mißmuthige Gedanken zu bekämpfen oder zu bedauern, so lange bei uns das Wort ganz frei war. Es hat sich dergleichen erst gezeigt, als jene Maßregel, die der Hr. Antragssteller bezeichnet hat, den festen Glauben an die Fortdauer des gesetzlichen Zustandes erschütterte, aber auch da noch nicht eine bedenkliche Gestalt angenommen, weil wir noch nicht das Vertrauen auf unsere Regierung aufgegeben haben. Wir wollen es möglichst lange festhalten und uns mit ihr vereinigen zur Wahrung der Verfassung und zur Herstellung gekränkter Rechte, und darum wünsche ich öffentliche Berathung; denn ich halte sie zur Abwendung von Gefahren im Innern unseres kleinen Landes für nothwendig. Man kann sagen, der Deutsche ist beharrlich, — ja er wird beharrlich seyn in seiner Freiheitsliebe, in seinem Wunsche für Erhaltung der Verfassung und der Verbesserung, so wie in seinem Wunsche der organischen Ausbildung der Bundesein-

richtung. Woher die Gefahren uns drohen mögen, man wird sie nicht unterdrücken, weder durch das Verbot des Tragens von Zeichen deutscher Nationalität, noch durch andere Maßregeln; und ich glaube, daß die Beharrlichkeit dieses Wunsches in einem sehr grellen Widerspruch mit jenen Maßregeln unserer Regierung und jenen Bundesbeschlüssen steht, ich glaube, daß der Widerspruch so groß ist, daß uns daher große und dringende Gefahren drohen. Sie werden gerade dann uns drohen, wenn wir kein Wort über diese Bundesbeschlüsse sagten, um wirkliche Verletzungen, die, wie ich glaube, nicht bloß mit einigen Worten abgemacht werden könnten, abzuwenden. Damit ich nun selbst kein hartes Wort darüber sage, damit ich ganz kurz bin, erlaube ich mir, Ihnen die Worte eines englischen Staatsmannes über diese Bundesbeschlüsse zu verlesen, welche in einem der ministeriellen Journale, nämlich den Times vom Juli v. J. enthalten sind. Dieses Blatt gilt in ganz Europa dafür, daß es von den gemäßigsten und tüchtigsten Stimmführern der englischen Nation ausgeht, und wer diesem Zeitblatt nicht glauben wollte, der könnte ähnliche Aeußerungen in dem englischen Courier und im englischen Parlamente finden. Ich will diese Worte nicht ganz verlesen, denn ein Theil davon ist zu stark, als daß er nicht unangenehme Gefühle erregen könnte. Dieses Zeitblatt führt aus, daß die Bundesbeschlüsse nicht bloß gefährden die Existenz der Verfassung, sondern die Existenz der Throne, daß Deutschland durch diese Beschlüsse einer polnischen Theilung früher oder später ausgesetzt werde; es sagt, daß der Friede von Europa gefährdet und der Kampf der absolutistischen Principien mit den constitutionellen Staaten unvermeidlich werde, und dann sagt es folgendes in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse: „Jeder freie Engländer, jeder Mann in ganz Europa, der darnach strebt, frei zu seyn, wird die neuesten Maßregeln des Bundestags für den furchtbarsten

Angriff gegen die menschliche Unabhängigkeit und die gesellschaftliche Glückseligkeit erklären, der je in Europa vorgekommen ist. Dieses Verfahren muß man mit einer Miene bezeichnen zu dem Zweck, um in jedem einzelnen Bundesstaate selbst die geringsten Keime der Freiheit allmälig zu unterdrücken. Unter dieser Maske kann nichts mehr bestehen, was aus redlichen Versuchen aufgeklärter Staatsmänner zur Verbesserung der vaterländischen Institutionen hervorgeht. Ihr offenbarer Zweck ist, das Band unbeschränkter Despotie über die Handlungen nicht nur, was das Schlimmste ist, über die Gedanken der Menschen auszudehnen. Wenn die Deutschen sich unterwerfen....“

Staatsrath Winter. Was weiß ein Engländer von Deutschland?

Welcker fährt fort, „wenn sich die Deutschen bücken vor dieser gigantischen Schmach, dann werden sie das Staunen und die Verachtung der Welt erregen ꝛc.“

Wenn auch diese Ausdrücke nicht Jedermann gefallen, wenn sie Vielen nach ihrem Standpunkt zu stark scheinen, so viel wird klar daraus hervorgehen, daß die Ehre der Nation gekränkt und unsere Rechtsverhältnisse durch die Beschlüsse vom Juli verletzt worden sind. Ich halte nicht für möglich, mit einigen Worten die Verwahrung gegen künftige Verletzungen dieser Art auszusprechen, bin aber nicht Willens, meine Ansicht hierüber kund zu geben, sondern stimme für die Verweisung der Sache an die Abtheilungen. In der gegenwärtigen Zeit ist nur Eines, was retten kann, nämlich die Erfüllung des der deutschen Nation feierlich gegebenen Fürstenworts, zur Zeit als Ströme von Blut die bedrängten Fürsten retteten, so wie der kräftige Widerstand der Bürger gegen alles Unrecht, gegen jede Verletzung ihrer Freiheit, — ein Widerstand, nicht auf dem Wege der Empörung, sondern auf dem Wege der gesetzlichen Mittel, und diese gesetzlichen

Mittel reiflich zu berathen, dazu sind wir aufgefordert und werden wohl nicht in einer Viertelstunde darüber weggehen.

Staatsrath Jolly. Es wird wohl kein Engländer über die Interessen seines Vaterlandes von einem Deutschen belehrt seyn wollen, und besonders nicht nach einer Flugschrift greifen, wie sie der Zufall, die Leidenschaft hervorgebracht hat, um sich zu unterrichten. Wir Badener thun auch wohl, uns nicht nach einer solchen Quelle umzusehen, um über unsere Rechte belehrt zu werden. Was die Sache selbst betrifft, so ist von dem Abgeordneten Duttlinger und nachher wie mir scheint, mit kleiner Modification darauf angetragen worden, über die Motion des Abg. v. Rotteck zur Tagesordnung überzugehen. Sie haben, um Bedenklichkeiten und Zweifel vor möglichen Auslegungen der Bundesbeschlüsse zu entfernen, in der Dankadresse, die Sie dem Regenten übergaben, gebeten, beruhigende Zusicherungen darüber zu erhalten; diese Zusicherungen sind Ihnen nach Ihrem eigenen Anerkenntniß, und es kann auch nach dem Wortlaut derselben kein Zweifel seyn, zu Theil geworden, und es wird nichts übrig bleiben, als sich an diese Zusicherung des Regenten anzuschließen und von jeder weitern Discussion dieses Gegenstandes abzugehen, so lange nicht irgend eine Veranlassung vorhanden ist, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Schaaff. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob bei der Motion des Abg. v. Rotteck ein kleiner Formfehler unterlaufen ist oder nicht; bei einem solchen hochwichtigen Gegenstand bin ich geneigt, über die Geschäftsordnung etwas hinaus zu sehen. Der Hauptgegenstand der Motion sind die sogenannten Junibeschlüsse des Bundestags. Hätte ich nun die Meinung des Herrn Antragstellers, daß durch diese Beschlüsse die Souveränität unseres Großherzogs beeinträchtigt, daß unsere Verfassung verletzt worden wäre, oder hätte ich die Meinung jenes Engländers, den der Abg. Welcker citirt hat, dann

würde ich für die Verweisung an die Abtheilungen und die Bildung einer Commission stimmen, welche die sachdienlichen Anträge stellen müßte, und hätte ich dann die Ehre, Mitglied jener Commission zu seyn, so würde ich darauf antragen, eine Anklage gegen die Minister zu richten, weil sie die Selbstständigkeit unseres Regenten preisgegeben, und durch die Verkündung der Bundesbeschlüsse die Verfassung verletzt hätten! Diese Härte finde ich aber in jener Proklamation nicht; ich sehe wohl, daß sie nicht aus einer constitutionellen Feder geflossen sind, sie sind der [illegible] [illegible]. [illegible] aber nicht, daß sie absichtlich so gefaßt sind, daß man sie zum Nachtheil der Verfassung deuten und wenden kann: denn hätte es jener Macht, welche die Beschlüsse erlassen hat, gefallen, an den Verfassungen etwas zu ändern, so würde sie sich nicht hinter zweideutige Beschlüsse geflüchtet haben, sondern offen und frei zu Werk gegangen seyn. — Es ist nun ferner auch die Erklärung des Großherzogs vor mir [illegible], wonach durch diese Bundesbeschlüsse unsere Verfassung nun und nimmermehr alterirt werden solle, so kann ich mich vollkommen beruhigen, und [illegible] den Antrag des Abgeordneten Merk unterstützen.

Trefurt. Ich habe den Antrag des Abg. Duttlinger auf unbedingte Tagesordnung unterstützt, und halte mich verpflichtet, in dieser wichtigen Sache meine Unterstützung zu begründen. Der Abg. v. Itzstein hat zunächst die Meinung des Abg. Duttlinger bekämpft, als ob die Motion des Abg. von Rotteck den Formen widerspreche. Er hat uns einen Paragraphen der Geschäftsordnung verlesen, den ich mir zu wiederholen erlaube: „§. [illegible] diese Anzeige (der Motion) giebt nur Kenntniß von dem Gegenstand und dem Antrag ohne Begründung und Erörterung. Wenn der Vorschlag ein Ansuchen um ein Gesetz betrifft, so muß zugleich angegeben werden, was das Gesetz enthalten soll.“

Der Abg. v. Itzstein glaubt, daß die Anzeige des Abg. v. Rotteck sowohl von dem Gegenstand als von dem Antrag Kenntniß gegeben habe. Ich kann dieß nicht glauben, denn der Gegenstand ist zwar bezeichnet, allein eine solche Bezeichnung muß bestimmt sagen, was man will. Der Zustand des Vaterlandes ist jeden Tag der Gegenstand unserer Berathung, und auch die Regierung befaßt sich damit das ganze Jahr. Der Herr Antragsteller sagt auch dazu selbst, er mache keinen Antrag und seine Anzeige war demnach nicht geschäftsordnungsmäßig und wir sind allerdings sehr überrascht, daß wir von dem Zustand des Landes nichts weiter gehört haben, als die Bundesbeschlüsse. Der Abg. v. Itzstein hat ferner von den Opfern gesprochen, die er bringe, wenn er sich dem Antrag des Abg. Merk anschließe. Es kommt darauf an, was der Abg. v. Itzstein hier unter Opfer versteht. Wenn er Opfer seiner Persönlichkeit meint, so kann ich mich davon nicht überzeugen, daß ein Abgeordneter in dieser Hinsicht von Opfern sprechen kann. Wir sind jeden Tag entschlossen, wenn es das Wohl des Landes gilt, Alles gerne zum Opfer zu bringen. Der Abg. v. Itzstein hat uns mit Begeisterung auf Deutschland und die Kammern der Nachbarstaaten hingewiesen, die Kammer soll sich auswärtigen Staaten als Muster darstellen, so wie er auch die Ehre der Kammer als Richtschnur unserer Handlungen vorgestellt hat. Es ist an der Zeit, daß wir uns verständigen, was unter dieser Ehre zu verstehen ist. Wenn man sie als gleichbedeutend mit der Pflicht dieser Kammer ansieht, so bin ich einverstanden; wenn aber, wie ich doch glauben muß, etwas Anderes darunter verstanden seyn soll, so verstehe ich wenigstens unter Ehre nichts Anderes, als den Beifall Anderer, die mit dem, welcher von der Ehre spricht, dieselbe Gesinnung haben; denn der Beifall derer, die anderer Meinung sind, wird ihn nicht kümmern. Wo

Partheien sich gegenüber stehen, ist immer die Ehre der einen die Schande der andern; sie ist ein äußerst unzuverlässiges Wesen, was uns zur Richtschnur unseres Handelns nicht genügen kann. Bei unserm verfassungsmäßigen Handeln sind wir auf die Pflicht verwiesen, und wenn ich mich an die Pflicht halte, so finde ich in dem Antrag des Abg. v. Rotteck selbst die wichtigsten Gründe für meinen Antrag. Der Abg. v. Rotteck hat uns viel Schönes, Herrliches und Dankenswerthes gesagt, aber auch ein düsteres trauriges Gemälde von unserem Zustande vorgemalt; er hat nicht unsern Rechtszustand geschildert, sondern nachgewiesen, daß wir dem deutschen Bund gegenüber gar kein Recht mehr haben; er hat uns als rechtlos dargestellt, und wenn wirklich unser Zustand so traurig wäre, wenn es sich mit den von ihm angeführten Thatsachen wirklich so verhielte, dann könnte ich keinen von allen Anträgen des Abg. v. Rotteck unterstützen, sondern müßte einen andern stellen, nämlich das ganze badische Volk bitten, auszuwandern, in dem Lande nicht zu bleiben, wo nur die rohe Gewalt herrscht und gar kein Recht mehr gilt. So trostlos sieht es aber bei uns noch nicht aus. Der Abg. v. Rotteck verweist uns auf eine Parthei, von der er glaubt, sie werde der Regierung für ihr besonnenes Benehmen, das ich allerdings selbst als dankenswürdig anerkenne, ihren geziemenden Dank abstatten. Ich bin anderer Meinung und glaube im Gegentheil, sie würde der Regierung gedankt haben, wenn sie noch mehr Gewalt gebraucht hätte, oder aber auch noch mehr nachgiebig gewesen wäre, und so auf die eine oder andere Weise zu Aufregungen Anlaß gegeben hätte, welche den Böswilligen aller Partheien immer willkommen sind. Dieses besonnene Benehmen der Regierung ist unserem Staatswohl ganz zuträglich gewesen, was der Abg. v. Rotteck selbst anzuerkennen scheint, indem

er von Anklagen und Beschwerden gegen die Minister spricht, von all dergleichen aber wieder zurück geht. Die Abgeordneten Duttlinger und Merk haben bemerkt, es sei nicht an der Zeit, über diesen Gegenstand zu berathen, gerade aber, weil es nicht an der Zeit ist, müssen wir zur Tagesordnung übergehen. Der Antrag des Abg. Merk könnte von mir eben so gut unterstützt, als nicht unterstützt werden, denn meiner Ansicht nach sagt er nichts Neues. Er will, daß wir der Regierung erklären, wie wir uns an die Erklärung S. K. H. des Großherzogs anschließen und dieselbe Verfassungstreue zu sichern, die er uns zugesichert hat. Es wäre dieß nichts, als eine gelegenheitliche Erneuerung unseres Verfassungseides; wir haben aber den Verfassungseid geschworen, und mit demselben Grunde könnte man bei jeder Gelegenheit auf eine Erneuerung dieses Eides kommen, was ich keineswegs wünschte. Ich halte also den Beisatz für unverfänglich, aber auch für nichts Neues.

Winter v. H. Ich habe den Antrag unterstützt und will diese Unterstützung nur mit [illegible] rechtfertigen. Nach den Beobachtungen, die [illegible] Burger und Geschäftsmann machen konnte [illegible] ist es mir zur evidentesten Klarheit ge[illegible]rd[illegible] d die Maßregeln, die von Seiten des deutschen [illegible] Ruhe und Sicherheit im Vaterlande be[illegible]sen [illegible] Unruhe in den Gemüthern erst [illegible] ckt 1831 als die Kammer, begleitet [illegible] kenntniß selbst ihres Fürsten, nach Hause g[illegible] Deutschland hocherfreut über das in [illegible] erlebte Beispiel einer wahrhaft aufrichti[illegible] Volk, Fürst und Regierung. Es ersch[illegible]ien [illegible] b darauf jene Bundesbeschlüsse, und [illegible] Un[illegible] müthern zeigte sich nun erst, nahm da und d[illegible] zu, und war endlich überall. Die großen M[illegible]

der Abg. v. Rotteck [illegible], haben [illegible] aber sie [illegible] Befrem- [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß die [illegible] daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit aller [illegible]

Staatsrath [illegible]

Rettig v. K.: [illegible] Der Abg. v. Rotteck [illegible] hat [illegible] vollkommen, was er will. [illegible] auch ist billig, daß [illegible] daß wir [illegible] verletzten Lehrer an der [illegible] (v. Rotteck, unterbrechend: [illegible]). [illegible] ruhigen Tons seiner Darstellung haben alle [illegible] die nach ihm gesprochen haben, denselben Ton angenommen, sich aber dennoch freimüthig über dasjenige ausgesprochen, über was sie es zu thun für nothwendig hielten

Aber auch der Kammer gebührt das Ihrige, auch sie hat das Recht, über eine Frage, die sie nun seit längerer Zeit beschäftigt, hinüber zu kommen. Auch sie hat das Recht, wenn sie glaubt, daß die Frage genügend erörtert und Jeder genügende Gelegenheit hatte, sich auszusprechen, diese auch endlich einmal beseitigt werde. Auch unserm Fürsten gehört das Seinige, auch er hat das Recht, zu fordern, daß wenn er sich einmal über diese Frage ausgesprochen habe, seine Worte nicht ferner gedreht und gedeutet werden. Ungeachtet mich der Abg. v. Rotteck so eben unwillig unterbrochen hat, wegen einer Bemerkung in Beziehung auf ihn selbst, so muß ich doch die Bemerkung von ihm unterstützen, daß es nicht so gefährlich sei mit den Revolutionen. Ich glaube dasselbe, und sage mit den Worten eines vielleicht nicht genug bekannten Schriftstellers: „die Revolutionen lassen sich nicht machen, sie erscheinen nur, wenn es die Umstände dringend gebieten.“

Die Abgeordneten Duttlinger und Welcker sind daher in ihren Besorgnissen zu weit gegangen. So gefährlich sieht es bei uns nicht aus. Es ist bloß an der Zeit, daß die Kammer mit ruhiger Besonnenheit das Wohl des Landes ohne Gefahr vor Eingriffen von Außen berathen könne. Ich würde sehr gern den Antrag des Abg. Merk unterstützen, wenn ich nicht die Ansicht eines andern Redners theilte, daß nämlich dadurch nur ausgesprochen würde, was wir in der Dankadresse schon gesagt haben. Von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, daß unsere Abstimmung so einstimmig als möglich ausfallen möge, frage ich den Abg. Duttlinger, ob er nicht entschlossen sei, seinen Antrag zurückzunehmen, weil sich viele Mitglieder für den des Abg. Merk ausgesprochen haben, und eine solche Einmüthigkeit der Stellung der Kammer nach Außen zuträglich seyn dürfte.

Fecht: Nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa befindet sich in diesem Augenblick nicht etwa blos in einem krankhaften, sondern in einem sehr kritischen Zustande. Wenn wir es aber eine Krankheit nennen wollten, so möchte ich es Entwicklungskrankheit nennen. Viele, die sich für Aerzte dieser Krankheit ausgeben, scheinen nur es nicht zu verstehen, sie gründlich zu behandeln. Ich beurtheile diese Ereignisse nicht nach englischer Weise, nicht nach französischer Sitte, und am wenigsten nach spanischem Ton, sondern als Deutscher.

So weit die Geschichte reicht war ein heiliges festes Band zwischen den uns angestammten Fürsten, und zwischen den Völkern. Selbst kein Unfall, keine noch so schwere Prüfung konnte diese Völker von den Fürsten oder diese von jenen trennen. In unsern Tagen scheint man diese schöne Treue nicht genugsam beachtet zu haben und so manche betrübende Erscheinung unserer Zeit läßt sich nur aus dem Verkennen dieses schönen Nationalcharakters der Deutschen erklären. Von einer Stelle, die ich die unaussprechliche nennen möchte, weil es für so gefährlich ausgegeben wird sie nur zu nennen, wird gerade, weil sie aus Ständen besteht, die mit ihrer Wahrnehmung und Erfahrung nicht in die untern Volksklassen reichen, die Freiheit beschränkt und darauf hingearbeitet, den Freiheitssinn, der in seiner Entwickelung in unsern Tagen ist, niederzuschlagen. Aus diesem einzigen Umstande läßt sich so manches Traurige in unserer Zeit ableiten. Darum steigert sich auch bei der jungen Nachwelt dieser Sinn, der erst gesetzliche Freiheit wollte, bis zur wüthenden Schwärmerei, die nichts mehr achtet, die aber, ich sage es gleichsam vor den Augen Deutschlands, durch Mittel, wie sie jetzt angewendet werden, nicht geheilt wird.

Auch bei uns zeigte sich etwas von diesem Geist, aber im Verhältniß gegen andere Staaten in gemäßigter Aeuße-

rung, gerade weil das Volk so eng an seinem Regenten hieng, gerade weil sein ganzes Wesen so ganz die Herzen seines Volkes in Anspruch nahm. Aber darum thut es auch den edlen Gemüthern so weh, daß der Schein auf Ihn geworfen wurde, als ob Er auch handle, wie so mancher Regent in unsern Tagen gehandelt habe; was die Geschichte einmal mit ihrem heiligen Ernst beurtheilen wird. Jetzt kam Er uns aber entgegen, und erklärte sich, daß Er nie eine Mißdeutung eines Bundesgesetzes dulden werde, Er bewies wie treu Er noch immer an seinem Volke in allen Verwicklungen der Zeiten halte. Er gab uns eine beruhigende Antwort. In unserer Kammer erheben sich viele Stimmen, daß man nun darauf Ihm auch wieder eine feierliche Versicherung ertheilen sollte. Darüber zur Tagesordnung zu schreiten, ist gegen mein Herz; es wird mir wie einem Menschen, der in seinem Blute erwärmt ist, und mit kaltem Wasser begossen wird. Karl Friedrichs Sohn, entsprossen aus dem Stamme der Zähringer, spricht aus, er werde die Geschichte eines Georg Friedrich vor Augen haben, wenn es je gelten sollte, für sein Volk zu kämpfen. Er sagt uns, mitten in dem Wirren dieser Zeit, in dem Kampfe zwischen Regenten und Regierten, sichere Ich euch meine Gnade und Treue zu, und sollten selbst meine Diener in einer so verhängnißvollen Zeit gefehlt und geirrt haben, so wird es gut gemacht werden; des Volkes Antwort aus unserem Munde, sei nun die nach dem Geist des Antrags des Abg. Merk: edler Fürst, wenn auch andere nicht immer Wort halten, Du wirst es halten. Wir trauen Dir mit erneuter Liebe und Gehorsam; wenn man Deine und die Rechte des Volks angreifen wollte, so winke, und es wimmelt auf unsern Bergen von Kriegern, die Alles opfern, für Deine und Deiner Mitfürsten in Deutschland und Ihrer Volksstämme gerechte Sache. Wird allgemein in diesem Geiste gehandelt, so wird

auch bald wieder Ruhe und Friede auf Deutschlands Fluren zurückkehren. Ich wiederhole nochmals, wie eine solche Erklärung von unserer Seite, daß auch wir beitreten, und mitwirken wollen, damit unsere Verfassung nie durch Mißdeutungen der Bundesbeschlüsse untergraben werden kann, gleichsam die Hand ist, die das Volk wieder dem Regenten reicht, die Hand, die für ihn kämpfen würde, wenn es nothwendig werden sollte, denn Er hat als Regent unser Herz.

Mördes: Wahr, sehr wahr hat der Redner aus mir gesprochen. Ich besitze nicht die [illegible] jenes Mitgliedes, das sich früher [illegible] hat, dem es möglich ist, dem Abg. Merk in einem und dem nämlichen Augenblick beizutreten, und ihn zugleich zu bekämpfen. Meine Zustimmung wird nur durch eine Ueberzeugung geleitet, die dahin gerichtet ist, daß die [illegible] der den Lebensnerv des deutschen Volkes [illegible] die Kammer nie mit zu großer Empfänglichkeit [illegible] kann. Es bedarf hiezu auch keines Drängens und Treibens der Herrn vom Throne, die mir so heilig sind. Ich ehre den Abg. Rettig v. K., aber es thut Noth, daß die Kammer ihr [illegible] behaupte, und gegenüber den Bundesbeschlüssen [illegible] und [illegible] ausspreche. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Merk.

Mohr: Ich bin von der innern Richtigkeit der Gründe des Abg. v. Rotteck ganz durchdrungen. Ich erkenne, daß er mir aus der Seele gesprochen hat, wenn er sagt, der deutsche Bund wurde als ein unauflöslicher Verein geschlossen, und ich sehe hierin, gegründet auf [illegible] der Verfassung aller Bundesstaaten, indem nach Art. 13 der Bundesacte allen Staaten eine landständische Verfassung gegeben werden sollte. Hier diese Grundbestimmung und deren Vollziehung macht unverkennbar allein eine [illegible]

mige Beurtheilung, eine gleichförmige Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse für die einzelnen Bundesstaaten möglich, während ein Zusammenbestehen constitutioneller Staatsregierungen mit absoluten Staatsregierungen ein Bund von so heterogenen Organen unmöglich auf den genannten Zweck hinwirken kann. Ich glaube daher unsere Regierung darauf aufmerksam machen zu müssen, theils um bei dem Bunde auf die Vollziehung dieser wesentlichen Grundbestimmung hinzuwirken, ohne welche der Bund unter offenbar heterogenen Elementen und Forderungen nicht bestehen kann, theils die selbstständige Regierungsgewalt unserer constitutionellen Monarchie aufrecht zu erhalten, ohne welche die constitutionellen Regierungen bei dem besten und redlichsten Willen weder dem Bunde noch dem Volk gegenüber mit dem erforderlichen Vertrauen bestehen und wirken können. Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Antrags des Abg. Merk vollkommen überzeugt bin, und demselben beitrete.

Föhrenbach: Ich wollte die Gründe mein[illegible] [illegible]nitt zu dem Antrag des Abg. Duttlinger der Kan[illegible] tragen; sie sind aber von ihm selbst und von Trefurt so ausführlich entwickelt worden, d[illegible] Ersparung der Zeit nicht weiter darauf eingehen glaube. Im Allgemeinen will ich meine Ueber[illegible] dahin aussprechen, daß ich die Motion des Ab[illegible] v. Rotteck nicht zur Verweisung an die Abtheil[illegible] an eine Commission für geeignet halte. In [illegible] g den Antrag des Abg. Merk, habe ich zu [illegible] merk[illegible] ich ihm gern beistimmen würde, wenn er gemacht wäre, ehe wir die Antwort S. K. H. des Großhe[illegible] Dankadresse erhalten haben. Jetzt aber gestehe ich [illegible] daß ich ihm keine rechte Seite abzugewinn[illegible] weder soll er nur das sagen, was in der [illegible]

Großherzogs schon gesagt ist, und dann ist er ganz überflüssig, denn wir haben damals schon, als diese Antwort in der Kammer vorgelesen wurde, unsere Beruhigung und unsere Freude darüber ausgesprochen; oder, es soll dieser Antrag mehr sagen, und dann kann ich ihn nicht mit den Worten des Großherzogs vereinbaren. Der Redner verliest den Schluß dieser Antwort, und bemerkt sodann, daß er in diesen Worten seine Beruhigung finde, und dem Antrag des Abg. Merk nicht beistimme.

Aschbach: Jedes Fürstenwort bindet nicht den Nachfolger in der Regierung, und dieß ist dann der einfache Gesichtspunkt, weßhalb ich nicht mit dem Abg. Föhrenbach mich vereinigen kann, daß nämlich die tröstliche Zusicherung des Großherzogs in der Antwort auf unsere Adresse schon eine hinreichende Beruhigung gebe. Das Volk blickt auch auf seine Vertreter, es fordert von diesen einen lautern und lauten Ausdruck seiner Gesinnungen, und eben deßhalb halte ich für nothwendig, daß wir zu diesem hochverehrten Fürstenwort auch unsere Gesinnung aussprechen, und damit die Besorgniß wegen einer gefährlichen Zukunft entfernen. Dieß ist der Grund, warum ich dem Antrag des Abg. Merk beistimme. Wenn der Abg. Duttlinger bemerkt hat, daß in der Motion des Abg. v. Rotteck ein Fehler gegen die Geschäftsordnung liege, so kann ich dieß nicht anerkennen. Der Titel der Motion, den der Abg. v. Rotteck gewählt hat, enthält die Bezeichnung des Gegenstandes und des Antrags in Einem Satz. Der Gegenstand heißt: Betrachtung über den Zustand des Landes, und der Antrag liegt in dem Worte Prüfung, welche Letztere nur in Folge der Ernennung einer Commission geschehen kann. Dieß mag dazu dienen, um die Ansicht, die von einem Redner als unfehlbar ausgesprochen wurde, zu widerlegen. Ich erlaube mir nun noch einige Worte über die Frage, wie der Antrag des Abg.

Werk erledigt werden solle, ob nämlich dieser Antrag auch an die Abtheilungen verwiesen werden solle, oder ob derselbe sogleich von der Kammer erledigt werden kann. Ich glaube das Letztere, und der § 51 der Geschäftsordnung rechtfertigt dieß vollkommen. Hier heißt es nämlich, daß nur in dem Fall, wenn Anträge auf die Bitte um ein Gesetz gerichtet sind, die Verweisung an die Abtheilungen nothwendig sei, in allen andern Fällen aber könne die Kammer mit Umgehung der Berathung in den Abtheilungen beschließen, der Gegenstand sei so einfach, daß eine alsbaldige Erledigung eintreten könne. Wir sind aber Alle von der Wahrheit dieses Gegenstandes so sehr durchdrungen, und längst darauf vorbereitet, daß wir eine weitläufige Berathung gewiß entbehren können. Nach dem §. 52 der Geschäftsordnung wäre nun zwar die abgekurzte Form die, daß der Vorschlag in drei Sitzungen in Zwischenräumen von zwei oder drei Tage verlesen werden müßte; allein auch dieses wird nicht nothwendig seyn, denn ich halte die Kammer für so vollständig instruirt, daß die allerkürzeste Form genügen möchte. Ich finde in dem §. 69 ein Auskunftsmittel, welcher sagt, daß in außerordentlichen und dringenden Fällen die Kammer im Einverständniß mit dem Ministerium beschließen könne, die Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Wenn nun auch hier kein dringender Fall vorliegt, so ist es doch ein ausserordentlicher Fall, dabei aber von der Art, daß die Kammer ganz klar sehen kann. Ich glaube daher, daß man darüber abstimmen sollte, ob die Kammer auf diesem Weg die Sache erledigen will. Wenn aber auch dieses geschehen sollte, so wird doch kein Hinderniß da seyn, auch den Druck dieses schönen, gemäßigten Antrags des Abg. v. Rotteck zu beschließen, worauf ich schon darum antrage, weil gerade diese höchst mäßige Darstellung die Grundlage unserer heutigen Abstimmung, die zahlreichen Feinde der Bestrebungen

dieser Kammer überzeugen wird, daß es derjen Männern möglich ist, selbst diejenigen Gegenstände, wo man nicht versucht werden könne, die Schranken der Mäßigung zu überschreiten, mit der besonnensten Mäßigung zu behandeln.

Winter v. H. und einige Andere unterstützen den Antrag des Abg. Aschbach, auf den Druck der Motion.

Duttlinger: Mein Antrag ist so unglücklich gewesen, zum Theil mißverstanden zu werden, indem, wie ich bemerkte, viele Redner der Meinung zu seyn scheinen, mein Antrag weiche ganz wesentlich von dem des Abg. Merk ab. Er weicht aber von diesem nur darin ab, daß ich die Motive meiner Abstimmung ihr selbst vorangeschickt habe, während der Abg. Merk glaubt, die Motive der Abstimmung sollten in den Beschluß aufgenommen werden. Der Abg. Merk legt großen Werth auf diesen letzten Umstand, wie noch viele andere Mitglieder und deßwegen nehme ich kein Bedenken, seinem Vorschlage ebenfalls beizutreten, und glaube, daß auch die verehrten Freunde, die meinen Antrag unterstützt und sich gegen den Antrag des Abg. Merk erklärt haben, sich noch entschließen werden, ihm beizustimmen. Es will nämlich dieser Antrag nichts Anderes, als daß die Kammer in feierlicher Weise das abermals thue, was sie schon zweimal gethan hat, nämlich, daß sie nochmals ausspreche, was sie in der Dankadresse ausgesprochen hat, und daß sie nochmals feierlich an die Zusicherungen S. K. H. des Großherzogs beruhiget sich anschließe, was sie bei der Verwahrung derselben schon gethan hat. Es ist die Frage gewesen, ob es jetzt geschehen könne, oder ob etwa die langsame Form der Verweisung in die Abtheilungen oder eine dreimalige Verlesung in der Kammer nothwendig seyn werde? Ich halte diese Sorgfältigkeit oder Vorsicht, daß man sich nicht übereile, deßhalb nicht für nothwendig, weil von etwas die Rede ist, was früher

schon reiflich berathen wurde, weil es sich jetzt [illegible] de
handelt, etwas nochmals auszusprechen, was
reiflicher Prüfung schon einmal ausgespro[illegible] hat.
Abg. Aschbach hat einen Theil der [illegible],
meinen Vorschlag gebaut habe, zu widerleg[illegible] g
doch nicht darauf angetragen, daß deßhalb [illegible]
Motion des Abg. v. Rotteck in die Ab[illegible]
wiesen werde. Ich sehe darin eine Inconsi[illegible]
ich den Vorschlag auf die Tagesordnung, [illegible]
Haupttheils der Motion nur auf jene Gründe
die der Abg. Aschbach zu widerlegen ge[illegible]
widerlegt zu haben glaubt. Wenn jene Grün[illegible]
wären, so müßten andere Gründe von dem
angeführt werden, warum er doch den Antr[illegible]
die Motion in die Abtheilungen zu verweisen.
Bemerkung muß ich mir nebenher erlauben, [illegible]
lung des Abg. v. Rotteck von dem ganz re[illegible] o
in dem wir uns befinden sollen, die Bemerkung
der Herr Antragsteller doch in der That die Bel[illegible]
licher Rechtlosigkeit auf die glänzendste W[illegible] se
Rede selbst widerlegt hat. Dieser Rednerstuhl,
widerlegt jeden Tag die Behauptung, daß wir
mehr haben. Wir haben und üben das kostba[illegible]
ein civilisirtes Volk haben kann, nämlich [illegible]
freien Rede über alle Interessen des Landes
füllten Gallerieen, so lange wir innerhalb derjen[illegible]
bleiben, welche von dem Rechte und der Wahr[illegible]
werden. Ich schließe mit der Erklärung, daß ich
des Abg. Merk beitrete.

Aschbach: Ich muß mich gegen den Vo[illegible]rf
consequenz verwahren. Der Abg. Duttlinger
thum; denn er hat aus dem Grunde auf die Ta[illegible]
angetragen, weil der Mangel eines Antrags bei [illegible]

...elbe zu berathen. [illegible]
...en werden kann? [illegible]
...eisung an die [illegible],
...fung und auf dem [illegible]
...abe. Wenn ich also sage, [illegible]
...rathen werden soll, [illegible]
...ge, wie sie berathen [illegible]
[illegible]

[illegible]

Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtsgültig nicht geschehen könne.

Buhl: Ich würde jedenfalls vorschlagen, in der Erklärung von den Bundesbeschlüssen überhaupt und nicht von denen vom 28. Juni allein zu sprechen. Ich unterstütze übrigens den Antrag des Abg. Merk aus denselben Gründen, aus denen der Abg. Föhrenbach ihn nicht unterstützen will, nämlich ich unterstütze ihn darum, weil ich durch die Erklärung des Großherzogs beruhigt bin, wenn die vorgeschlagene Erklärung von uns gegeben wird. Das ganze badische Volk hat mit Erwartung dem entgegengesehen, was von der Regierung auf unsere Dankadresse für eine beruhigende Erklärung kommen werde. Diese Erklärung ist nun da, und ich glaube, wir haben die Pflicht gegen das Volk, auszusprechen, daß wir durch diese Erklärung beruhigt seien und diese Beruhigung von unserer Seite kann auf keine andere Weise erfolgen, als daß wir uns an die Erklärung des Großherzogs anschließen, und in der Form, wie vorgeschlagen ist, erklären, daß wir eine (wenn auf irgend eine Veranlassung je mögliche) unsre Verfassung verletzende oder beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse als zu Recht bestehend nie anerkennen können.

Zugleich trage ich darauf an, daß wenn die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni in der Erklärung speziell genannt werden, auch jene vom 5. Juli genannt werden.

Merk erwiedert dem Abg. Buhl, daß die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli im Großherzogthum nicht verkündet worden seien, also auch nicht in den Antrag aufgenommen zu werden brauchten.

Buhl nimmt hierauf seinen Antrag zurück.

v. Rotteck: Ich erlaube mir einige Worte, [illegible] die
verständnisse zu beseitigen, welche über den [illegible] er
Richtung meiner Motion vielfach entstanden [illegible]

Wenn man gesagt hat, meine Motion enthalte gar keinen Gegenstand und könne schon darum nach der Geschäftsordnung nicht berücksichtigt werden, so ist mir dieses ganz unbegreiflich, da sehr klar und deutlich ausgesprochen ist, was ich wollte. Mein Gegenstand ist die Erwägung des Zustandes des Vaterlandes, oder der unmittelbare Gegenstand ist, daß die Kammer eine Commission ernennen möge, mit dem Auftrag, den Zustand des Landes in Erwägung zu ziehen, und also auch zu prüfen, zu untersuchen oder zu forschen, auf welchem Wege und durch welche Mittel dem gefährdeten oder vielfach bedrohten Zustand abzuhelfen sei. Dieß ist doch wohl ein eben so klarer als wichtiger Gegenstand und was ich unter dem Zustand des Landes verstanden habe, konnte auch wirklich demjenigen, der die Sache nur einigermaßen in Betrachtung zog, nicht zweifelhaft bleiben. Daß ich nicht den commerziellen oder finanziellen oder landwirthschaftlichen Zustand ins Auge faßte, und eben so wenig den literarischen und artistischen darunter verstand, das hat sich gewiß selbst der Abg. Trefurt vorgestellt, er hat ganz gewiß die Ueberzeugung gehabt, daß ich den politischen Zustand des Landes, besonders in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten ins Auge gefaßt habe, und es wäre demnach ein allzuängstliches Kleben am Buchstaben, wenn man hier einen Formmangel erblicken wollte. Daß aber der Zustand des Landes in Erwägung gezogen zu werden verdiene, glaube ich in meiner Begründung bewiesen zu haben; daß ich jedoch keinen ganz bestimmten Weg vorschlug, wie diesem Zustand einigermaßen abzuhelfen sei, oder wie wenigstens eine Bahn der Hoffnung eröffnet werden könne, das ist natürlich, und selbst lobenswerth; denn es wäre anmaßend gewesen, einen solchen bestimmten Vorschlag zu machen, weil unter den verschiedenen Mitteln, die sich mit einig[er] Hoffnung ergreifen lassen,

immer das Gute und Beste und von mir selbst Gebilligte seyn würde, welchem die Mehrheit dieser Kammer und zwar eine möglichst große entschiedene Mehrheit beigetreten wäre. Dieses kann ich aber durch keine Eingebung von Oben erfahren, sondern es kann nur aus der eigenen Berathung, aus der wechselseitigen und allseitigen Mittheilung und Austauschung von Ideen hervorgehen. Aus den vielen Mitteln also, die möglich sind, um dem bedrängten Zustande des Landes abzuhelfen, würde ich immer dasjenige vorziehen, dem die möglichst große Mehrheit der Kammer beistimmt, und mein einziger Zweck war auch bloß der, in Folge der zu veranlassenden Erwägung der Lage des Vaterlandes einen Antrag im Sinne der Mehrheit zu Stande zu bringen, was sehr leicht möglich wäre, weil die Commission aus den ächten und sichern Vertretern der Gesinnungen der Mehrheit gebildet werden würde, und die aus dieser Commisson hervorgegangenen Vorschläge sich der Hoffnung erfreuen dürften, von einer großen Mehrheit der Kammer gebilligt zu werden.

Der zweite Punkt, den ich berichtigen wollte, betrifft die Behauptung, daß durch die Antwort des Großherzogs auf unsere Dankadresse die ganze Sache schon beseitigt, oder der ganze Wunsch, der hier zur Sprache komme, befriedigt sei. Dem ist mit Nichten also, denn die betreffende Stelle der Dankadresse hat durchaus nicht alle unsere Gedanken, Gefühle und Wünsche in Beziehung auf jene Bundesbeschlüsse ausgesprochen, sondern sie hat bloß vorläufig angekündet, oder zu erkennen gegeben, daß wir diese Sache zum Gegenstand unserer Berathung machen werden. Eine Dankadresse, die unmittelbar an den Fürsten geht, ist nicht geeignet, Gegenstände dieser Art erschöpfend zu behandeln. Hier ist ein ganz anderes Verhältniß der Kammer, als wenn sie mit der Regierung in Berührung kommt; hier kann sie eine ganz andere Sprache führen; und darum kann auch die Antwort des

Großherzogs auf unsere Adresse die Sache durchaus nicht definitiv erledigen. Es ist eine persönliche Antwort des Fürsten gegen uns, die wir auch persönlich in unserer Dankadresse an ihn brachten, aber jetzt wollen wir mit dem Ministerium verhandeln. Jene Antwort hat uns nichts Anderes gesagt, als was wir früher schon wußten; es hat nämlich Keiner von uns die Absichten des Fürsten bezweifelt, Keiner daran gedacht, daß der Fürst selbst wissentlich die Verfassung verletzen werde. Es war daher zwar dasjenige, was er uns in seiner Antwort sagte, eine erfreuliche und trostreiche Bestätigung dessen, was wir schon wußten, aber nichts Neues. Es ist daher bei der vollsten Ueberzeugung von der Entschlossenheit des Fürsten, mit Wissen und Willen die Verfassung nicht verletzen zu lassen, unsere Besorgniß nicht gehoben, weil auch schon der Fall vorgekommen ist, daß die tugendhaftesten, weisesten und besten Fürsten durch ihre Minister in Irrthum und auf Abwege geführt wurden. Dieser Fall ist möglich, und es ist gar nicht parlamentarisch, wenn man, mit Hinweisung auf Persönlichkeit des Fürsten, jede weitere Discussion und Erwägung abschneiden will. Ich sage, der Fall ist möglich, und ich glaube nicht, daß mir Einer widersprechen wird. Sodann ist auch noch auf eine andere Weise die Verletzung der Verfassung gedenkbar; etwa durch eine übermächtige äußere Gewalt, die dann, aller guten Gesinnungen des Fürsten und der Regierung ungeachtet, derselben Wirksamkeit vereiteln kann. Die Erklärung des festen Willens, die Verfassung nicht verletzen zu lassen, hebt ferner auch dasjenige nicht auf, was schon geschehen ist, und unsere Ueberzeugung, daß schon dergleichen geschehen, hat sich in dem bekannt gemachten Beschluß über das Preßgesetz bereits hinreichend ausgesprochen. Sodann gibt es noch andere Dinge als die Bundesbeschlüsse, ich meine den Zustand der großen Abhängigkeit unseres Landes, der gefährdeten Selbst-

ständigkeit der Regierung, überhaupt die Unsicherheit vor
dem Auslande, welches zwar alles gleichfalls nah oder fern mit
den Bundesbeschlüssen zusammenhängt, aber jedenfalls eine
Erwägung nothwendig macht, weil solche Dinge nicht be-
schwichtigt und nicht niedergeschlagen sind durch die Ant-
wort des Fürsten, die sich bloß auf die Bundesbeschlüsse be-
zieht, und nur von seinen eigenen persönlichen Gesinnungen
handeln konnte. Darum meine ich, wird eine nachdrückliche
und energische Verwahrung, und eine Erklärung unserer
Werthschätzung der constitutionellen Rechte und unserer Ent-
schlossenheit, alle Kräfte aufzubieten, um diese kostbaren
Güter zu erhalten, gar nicht überflüssig seyn, und ich glaube,
gerade die Regierung und die Person des Fürsten werden in
dieser Erklärung ein weiteres Mittel finden, den Beschluß,
die Verfassung zu handhaben und unangetastet zu erhalten,
wirklich auszuführen, weil der mit großer Mehrheit gefaßte
Beschluß der Kammer, welcher als treues Abbild eines edlen
Volks zu betrachten ist, Achtung einflößt, und daher auch
der verwahrenden Stimme der Regierung einen größern Nach-
druck giebt. Wenn alle Kammern der constitutionellen Staaten
in Deutschland auf eine ähnliche Weise energisch und kräftig
und einstimmig eine Verwahrung gegen die Bundesbeschlüsse
und Eingriffe irgend einer auswärtigen, wenn auch groß
mächtigen Macht kund thäten, so würde selbst diese anstehen,
so unbedenklich mit den Verfassungen und den Freiheiten der
Völker zu spielen, und so unbedenklich das Verhältniß der
Selbstständigkeit in das der Subjection zu verwandeln.
Darum hat mein Antrag seine hochwichtige Bedeutung; allein
dessen ungeachtet werde ich dem milder klingenden Antrag
des Abg. Merk selbst beistimmen, ob mir gleich die Fas-
sung etwas zu beschränkt und gar zu rücksichtsvoll vorkommt.
Wenn wir aber auch bloß zu der also gefaßten Erklärung
unsere Zustimmung aussprechen, so ist doch schon Vieles ge-

schehen; [illegible] scheidet hier. [illegible] von derselben [illegible] ausging, [illegible] tung der [illegible] voll, doch [illegible] ausspricht.

Ich fühle mich nun noch gedrungen, ein weiteres Mißverständniß aufzuklären, das aus persönlicher [illegible] entstanden seyn mag. Ich bin dem Abg. [illegible] gefallen, als er von persönlicher [illegible] des Abg. v. Rotteck sprach, denn ich [illegible] seine Rede [illegible], daß er die finstern Züge meines Gemäldes, oder überhaupt meinen Antrag, zum Theil dieser [illegible] zuschreibe. Darum habe ich ausgerufen: Nein, Nein, denn ich kann versichern, daß kein persönliches Interesse hier obwaltet, indem ich mit lachendem Angesicht und fröhlichem Herzen alles dasjenige aufnehme, was von Seite der Gewalt über mich ergangen ist. Ich bin reichlich auf andere Weise dafür entschädigt worden, und die ganze Sache hat mir gar nichts geschadet. Mein Herz aber war bewegt über die Leiden und die Schmach des Vaterlandes und über die Schläge, die über dasselbe hereinzubrechen drohten. Endlich ist gesagt worden, daß der Rednerstuhl in dieser Kammer den besten Beweis liefere, daß wir nicht rechtlos seien, ich mich also selbst widerlegt hätte. Ich frage aber den Abg. Duttlinger, ob denn dieses Recht so sicher, ob es so unantastbar und fest ist? Was aber nicht gesichert ist, erscheint gar nicht als wahres oder wirksames Recht. Ich hätte schon oft diesen Rednerstuhl gern bestiegen; aber ich habe nicht gedurft, d. h., die Verhandlung durfte nicht öffentlich seyn; und es kann geschehen, daß von Frankfurt aus noch ein Beschluß ergeht, der unsere Oeffentlichkeit bis aufs Aeußerste beschränkt und endlich factisch die Wirkung

hat, daß wir nur alsdann öffentliche Sitzungen haben dürfen, wenn gewisse Diplomaten es erlauben. Jetzt ist es noch nicht so weit, aber möglich ist es, wie alles Andere; und die [illegible] von der ich sprach, besteht eben in dieser [illegible]

[illegible] 1823 ist dieser Rednerstuhl in Gegen- [illegible] wieder abgebrochen worden.

[illegible] Ich gehöre nicht zu der Zahl derje- [illegible] daß der Abg. v. Rotteck in seiner Mo- [illegible] Zustand des Landes einer Beurtheilung [illegible] selbst schon den Weg dazu [illegible] in dieser Kammer erklärt, [illegible] etwas bedenklich seyn, [illegible] habe, er hat [illegible] Zustande seien; [illegible]

der Erklärung des Großherzogs beruhigt. (Allerdings, erdings!)

Bader: Ich unterstütze die Anträge der Abg. Buhl und elcker hinsichtlich der Aufführung der Bundesbeschlüsse, nn sie dieselben dahin modificiren, daß in dem Merk'schen rschlage kein Bundesbeschluß namentlich aufgeführt, son- n das Wort „Bundesbeschlüsse“ ohne weitere Bezeichnung raucht werde, denn auch ich möchte mich gegen alle und e Beschlüsse, die unsere Verfassung beeinträchtigen können, wahren. Im Uebrigen stimme ich dem Antrag des Abg. erk bei. Wenn man es auch den Verhältnissen ange- ssen findet, auf den Antrag des Abg. v. Rotteck jetzt ter nicht einzugehen, und ihn nicht einer besondern Be- hung durch die Abtheilungen und eine Commission zu terstellen, so enthält der Vortrag doch so viele und hwichtige Wahrheiten, daß sie die Kammer nicht mit illschweigen übergehen kann, sondern auf irgend eine eise sie laut anerkennen muß, was durch die Annahme des trags des Abg. Merk wenigstens einigermaßen geschicht.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion und bringt, chdem diejenigen Mitglieder, welche Anträge gestellt, sich dem Antrag des Abg. Merk vereinigt hatten, den des Letz- n zur Abstimmung, der mit Ausnahme einer Stimme inter v. K.) von 60 Mitgliedern angenommen wird, also lautet:

„Den Gegenstand mit der zum Protokoll niederzulegenden Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Kammer, sich an die Antwort des Großherzogs auf die Dank- adresse anschließend und die in der letzteren ausge- drückten Gesinnungen wiederholend, dahin ausspreche, daß eine, die Verfassung verletzende, oder die verfas- sungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbe e rechtlich nie geschehen könne.“

Als der Präsident den Antrag des Abg. Aschbach auf den Druck der Motion des Abg. v. Rotteck zur Abstimmung bringen wollte, bemerkt

Staatsrath Winter: Eine Motion, über welche zur Tagesordnung gegangen wurde, kann nicht Gegenstand des Drucks seyn, indem der Zweck des Letztern blos der ist, daß die Mitglieder vor der Berathung die Sache gründlich kennen lernen.

Winter v. H.: Wenn die Kammer den Druck dieser Motion nicht beschließen sollte, so werde ich solche, falls mir der Abg. v. Rotteck das Manuscript zukommen läßt, auf meine Kosten drucken lassen.

Staatsrath Winter: Es kommt darauf an, ob es die Censur passirt.

Winter v. H.: Was hier öffentlich vorgetragen wird, muß wohl die Censur passiren.

Staatsrath Winter: Nein, mein Herr.

Der Druck der Motion wird hierauf mit großer Stimmenmehrheit beschlossen.

Hierauf wird den Abgeordneten Trötschler und Mohr auf ihr Ansuchen jedem für 14 Tage Urlaub ertheilt.

Zum Schluß bemerkt noch der Präsident, daß die Commission für das Preßgesetzgebungswesen aus den Abg. Duttlinger, Schaaff, Wolff, Merk und v. Rotteck bestehe, worauf der Abg. Aschbach auf eine Verstärkung von vier Mitgliedern anträgt, weil der Gegenstand von großer Wichtigkeit sei.

Der Antrag wird angenommen und alsbald zur Wahl geschritten, welche auf die Abgeordneten v. Itzstein mit 32, Bader mit 29, Bekk mit 27 und Buhl mit 25 Stimmen fällt.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die

nächste auf künftigen Montag unter Verkündung der Tagesordnung anberaumt.

Zur Beurkundung

der in der öffentlichen Nachmittagssitzung am 6. August 1833 erfolgten Vorlesung.

Der zweite Vicepräsident:
Merk.

Der Secretär:
Schinzinger.

XX. Oeffentliche Sitzung

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Finanzminister v. Böckh, Geh. Referendär Ziegler, Ministerialrath Regenauer, sodann sämmtlicher Mitglieder der II. Kammer, mit Ausnahme des Präsidenten Mittermaier und der Abg. Hert, Merk, Müller, Trötschler, Völcker und Winter v. K.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eingabe der Bürgermeister der Gemeinden Hertingen, Liel, Feuerbach, Riedlingen, Holzen, Tannenkirch, Schliengen und Auggen wegen Einstellung des Verkaufs der ärarischen Eisenwerke.

2) Bitte der Gemeinde Oberweiler, um Beibehaltung der ärarischen Eisenwerke und Erzgruben.

Präsident: In einer der letzten Sitzungen sind verschiedene Bemerkungen in Beziehung auf den Druck und die Versendung der ständischen Verhandlungen gemacht worden, was den Verleger veranlaßt hat, eine Eingabe an die Kammer deßhalb zu senden.

Die Eingabe wird vorgelesen, sie lautet, wie folgt:

An die hohe zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

„In Ihrer XVIII. öffentlichen Sitzung vom 2. d. Mts. wurden mehrere Bemerkungen über den Druck und die Versendung Ihrer Protocolle gemacht, welche auf irrigen Voraussetzungen beruhen und den Verdacht auf mich wälzen, als erfülle ich meine contractlichen Verbindlichkeiten nicht, während ich bis jetzt mehr geliefert habe, als ich streng genommen schuldig war."

In dem Bewußtseyn, allen Verpflichtungen gegen die hohe Kammer pünktlich nachgekommen zu seyn, muß mich eine solche ganz grundlose Beschuldigung um so mehr schmerzen, als daraus neben der empfindlichen Kränkung der Ehre des Geschäftsmanns auch der Nachtheil hervorgehen müßte, daß der Verbreitung der Verhandlungen selbst geschadet wird. Ich sehe mich deßhalb genöthigt, dieselbe zurückzuweisen, indem ich mir erlaube, die hohe Kammer mit den wahren Verhältnissen selbst bekannt zu machen.

Was den Druck betrifft, so sind damals nicht nur 19 Bogen, sondern 41 Bogen vom ersten und zweiten Heft der Protocolle und vom ersten Beilagenheft fertig gewesen, und es befinden sich unter diesen 8 Bogen Tabellen in Quart und größerem Format, wovon der Satz eines jeden mehr als die doppelte Zeit eines gewöhnlichen Bogens erforderte; außerdem wurden alle Arbeiten, die ich zum Voraus druck erhielt, zur rechten Zeit geliefert, und es sind in diesem Augenblick 50 Bogen der Protocolle fertig. —

Was die Versendung anbelangt, so geschieht diese, so wie es die Besteller, welche das Porto zahlen müssen, verlangen, wobei ich übrigens zu meinem großen Leidwesen bemerken muß, daß bis jetzt erst wenige Exemplare in wöchentlichen und monatlichen Lieferungen bestellt sind,

oder Remanet von Geld ist, der noch nicht von der Casse gefordert wird. Ich glaube, daß die Kammer dieß einsehen wird, wenn die beiden Berichte gegen einander gehalten werden, daß nämlich von unserer Seite im Wesentlichen das nämliche gesagt ist, ob ich gleich zugebe, daß man es hätte noch klarer aussprechen können.

Was den ersten Antrag betrifft, so erkläre ich mich damit einverstanden, indem es allerdings zweckmäßiger ist, wenn Summen, die für diese Entschädigung bestimmt sind, auf einen eigenen Fond kommen, als wenn er der Generalstaatscasse auf dem Dotationsconto gut geschrieben steht, denn es ist eine Dotation, die schon in Wirksamkeit übergegangen und nur noch nicht von der Casse gefordert ist, und als solche gehört sie zum Entschädigungsconto, der so ziemlich zweckmäßig neu gebildet werden könnte. Es ist besonders darum zweckmäßig, weil in dem Gesetz, das über die Amortisationscasse zu Stande kam, ausgesprochen ist, daß der Ueberschuß der Amortisationscasse der Staatscasse zurückgegeben werden soll. Da nun auf demselben Conto diese Entschädigungen stehen, die unter möglichem Ueberschuß bei der Amortisationscasse stehen könnten, so war es allerdings nicht ganz klar und möglich, daß Summen zurückgefordert werden könnten — was ich jedoch bei der jetzigen Verwaltung nicht voraussetze — die eigentlich kein Ueberschuß wären. Ich trage darauf an, daß der Commissionsantrag angenommen werde.

Speyerer: Der Abg. Buhl hat zugegeben, daß meine Ausführung nicht ganz überflüssig war und er wird dieß noch mehr zugeben müssen, wenn er eine spätere Bemerkung des Ausschußberichts ins Auge faßt, worin er verlangt, daß die Summe im neuen Budget berücksichtigt werden solle. Daraus geht denn doch hervor, daß die Sache nicht

ganz klar gewesen seyn muß, und deßwegen habe ich mich zu dieser Ausführung veranlaßt gesehen.

Buhl: Wir haben auch nur gemeint, daß sie dort berücksichtigt werden sollen. Für die Entschädigungen die dort bezahlt sind, ist die Dotation schon gegeben.

Finanzminister v. Böckh: Nicht nur der Ausschuß, sondern auch die Commission und die Regierung sind der Sache nach vollkommen einverstanden, denn alle drei sind der Meinung, daß die 363,441 fl. 6 kr., die auf Dotationsconto der Staatscasse gut geschrieben sind, der Staatscasse nicht bezahlt werden, sondern der Amortisationscasse verbleiben sollen, bis das Entschädigungswerk vollständig erledigt ist. Ist dieß der Fall und bleibt noch Ueberschuß vorhanden, so wird darüber in gesetzlichem Wege verfügt werden. Jede weitere Verhandlung über die Sache wird also am Ende auf einen Wortstreit hinauslaufen, der in der That, wie jeder Wortstreit, überflüssig ist, der die Worte nicht lohnt, die man daran verschwendet. Es ist übrigens die Buchführung der Amortisationscasse ganz dem Gesetz gemäß. Es handelt sich nicht bloß von dem Gesetz vom Jahr 1831, sondern diese Buchführung, die schon seit dem Jahr 1825 so Statt findet und seit dieser Zeit nicht beanstandet worden ist, gründet sich auf das Gesetz vom 14. Mai 1825, wo gesagt ist, daß jedes, die budgetmäßige Dotation für Zinse übersteigende Bedürfniß der Amortisationscasse von der Staatscasse bezahlt, und der Betrag, um den die Dotation das wirkliche Bedürfniß übersteigt, an die Staatscasse zurückbezahlt werden solle. Wären hier nicht die Entschädigungen mit im Spiele, so würde dieß auch jedes Jahr ausgeführt worden seyn; da aber die Entschädigungen noch zu einem nicht unbedeutenden Theile rückständig sind, so würde die Forderung der Staatscasse nur annotirt, aber nie etwas an sie zurück bezahlt, weil vorauszusehen ist, daß die gesetz=

liche gegenwärtige Gläubigerin der Amortisations-
casse später noch ihre Schuldnerin werden, also eine Aus-
gleichung eintreten dürfte. Wenn man dem Conto einen
andern Namen gibt, so ist dieß für die Sache ganz gleich-
gültig und ich habe deßhalb dabei nichts zu bemerken. Ge-
setzlich aber ist die Staatscasse der wahre Gläubiger, und
im umgekehrten Fall, wenn nämlich mehr als die ausgesetzte
Dotation nothwendig wird, um die Bedürfnisse der Amor-
tisationscasse zu bestreiten, auch der wahre Schuldner,
allein wie gesagt, es kommt auf Worte nicht an, und man
kann die Worte auf „Dotationsconto" ausstreichen und
hinsetzen auf „Gefällentschädigungsconto".

Winter v. H.: Als Mitglied des Ausschusses habe ich
in der Budgetscommission nicht nothwendig gehabt, darauf
anzutragen, daß die Mitglieder des Ausschusses, die in j
Commission sind, bei dem Vortrag des ! rich
Speyerer sich über diesen Gegenstand ke St
lauben, denn es hat sich dieß von selbst ve n.
fern aber in diesem Bericht doch irgend ein I vi
der Kammer erkannt werden möchte, so will i
ein kleines Beispiel erläutern, wie ich die
und ich denke, daß meine Collegen dieß anerkenn
Wenn ich als Kaufmann verschiedene Aufträge habe,
Laufe von einem oder zwei Jahren zu besorgen
ich habe von zwölf Aufträgen nur zehn beso ,
das Geschäft noch nicht im Reinen war, so s
wöhnlich, daß man bei der Abrechnung sich d bruct
bedient: ich habe das noch nicht realisiren kö
mir unter Nr. 11 und 12 aufgetragen hast. I
also auf dem oder dem den Saldoconto gutges iel
in soferne müßte die Staatscasse natürlich in r
wahre Gläubiger der Amortisationscasse bleiben,
Zeit eintritt, wo die aufgetragenen Entschädi

sind. Ich glaube nicht, daß der Herr Berichterstatter etwas Anderes hat erklären wollen, als daß es sich bloß davon handelt. Man hätte es aber im Berichte noch klarer ausführen können, damit man ohne sich viel darüber zu besinnen, sogleich gesehen hätte, was es wäre.

Speyerer: Das, was auch der Abg. Winter als in dem Ausschußberichte nicht klar genug dargestellt zugibt, habe ich vervollständigen zu müssen geglaubt, weil nicht zu läugnen ist, daß es ein Widerspruch ist, wenn dort von zu viel bezahlter Dotation gesprochen wird, während diese nach bestehenden Gesetzen der Staatscasse zurückbezahlt werden muß, und dann von einer andern Stelle wieder die Bestimmung für Entschädigungen anerkannt wird.

Hoffmann: Ich muß der Aeußerung des Berichts widersprechen, daß das Gesetz verletzt worden sey. Dieß ist nicht geschehen, denn im Gesetz ist gesagt, daß das Zuvielempfangene an die Staatscasse zurückbezahlt werden solle. Man kann aber gar nicht beurtheilen, ob zu viel bezahlt worden ist, weil bloß die Vollziehung des Gesetzes verschoben wurde.

Speyerer: Der Bericht behauptet nur, daß allerdings das Gesetz verletzt seyn würde, wenn wirklich die fragliche Summe eine zu viel bezahlte Dotation, wie dort behauptet wird, ist, weil in diesem Falle die bestimmte Zurückbezahlung gesetzlich hätte geschehen müssen. Er widerspricht aber, daß das Ganze diese Natur habe, und behauptet, daß es bei dem kleineren Theile der Fall sei.

Finanzminister v. Böckh: Zur Rechtfertigung des Ausschusses muß ich bemerken, daß überwiesene Entschädigungen nichts anderes sind, als überwiesene Schulden, und Rentenzahlungen von Entschädigungscapitalien nichts anderes als Zinsen. Sie erscheinen im ersten Jahr, ehe die Ablösung erfolgt ist, oder soweit sie rückständig sind, als Entschädi-

gungen, nach der Ablösung als Zinsen. Es ist daher in der That kein Unterschied zwischen den Entschädigungsrenten und den Zinsen von Entschädigungscapitalien. Sie sind auch mit den übrigen Zinsen so vermischt, daß man ohne eine weitläufige Arbeit nicht ganz gewiß sagen kann, wie viel an wirklichen Zinsen erspart worden seyn würde, wenn diese Entschädigungsrenten nicht ebenfalls auf die Amortisations-casse übernommen worden wären.

Speyerer: Auf die Bemerkung des Herrn Redners der Regierung erlaube ich mir doch, zu fragen, ob die Zinsen der 1,500,000 fl., die der Amortisationscasse zugewiesen wurden, und der Zinsengewinn in Folge der Herabsetzung des Zinsfußes nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes definitiv an die Staatscasse hätten zurückgewiesen werden müssen, wie es von den Entschädigungsgeldern nicht wird behauptet werden können?

Finanzminister v. Böckh: Die Zinsen aus den 1,500,000 fl. haben wir nicht wieder in die Staatscasse gezogen, weil wir die ganze Summe als einen kleinen Ueberschuß angesehen haben, welcher der Amortisationscasse gebührt.

Winter v. H.: Wir haben unsern Bericht nicht nur selbst wohl überlegt, sondern in dem Plenum des Ausschusses jeden einzelnen Posten berathen, wobei alle Mitglieder des Ausschusses beigestimmt haben, indem, wenn Einer ein anderes Votum gegeben hätte, dieses in den Bericht aufgenommen worden seyn würde. Meine Absicht war keineswegs, der Geschicklichkeit des Abg. Speyerer in diesem Fache zu nahe treten zu wollen, ich verlange aber die Gerechtigkeit von ihm, anzuerkennen, daß, wenn wir erklären, daß alle Mitglieder des Ausschusses die Sache so angesehen haben, und noch immer ansehen, das Ganze nur auf einen Wortstreit hinausläuft.

Speyerer: Ich [illegible] für mich [illegible] [illegible] [illegible] aber im Danken [illegible] gegenüber [illegible] [illegible] [illegible] gebig.

Winter v. H.: Es ist nur [illegible] vorgeschlagen, [illegible] sagung zu erläutern, davon bin ich weit entfernt.

Es wird nunmehr der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht, und mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Zum zweiten Antrag

Daß die Kammer eine Verwahrung wegen des Verkaufs von Domänen und gemachten Acquisitionen in Beziehung auf die Mitwirkung der Stände beschließen möge.

Finanzminister v. Böckh: Dieser Antrag ist sehr ausgedehnt und ich muß Ihnen gestehen, daß ich eigentlich nicht recht im Klaren bin, was er sagen soll. Wogegen wollen Sie sich verwahren? Etwa gegen die Verkäufe, die die Regierung künftig macht, in Gemäßheit des §. [illegible] der Verfassungsurkunde, also gegen Verkäufe wozu sie durch die Verfassung selbst ermächtigt ist? Eine solche Verwahrung, meine Herren, ist undenkbar, denn die Kammer würde sich gegen die Grundlage ihrer eigenen Existenz, nämlich gegen die Verfassung verwahren. Wollen Sie sich gegen diejenigen Domänenverkäufe verwahren, die die Regierung schon gemacht hat? Ich glaube nicht, denn die Domänenverkäufe, die die Regierung schon gemacht hat, hat sie in Gemäßheit der ihr zustehenden Ermächtigung gemacht, und wenn Sie glauben, sie hätte einzelne gemacht, ohne dazu ermächtigt gewesen zu seyn, so werden Sie dieses zur Sprache bringen und deßhalb Beschwerde erheben. In keinem Fall gibt die Regierung zu, daß sie einen Domänenverkauf vorgenommen habe, wozu sie nicht ermächtigt war, und in keinem Fall wird sie daher auch eine Verwahrung, die sich darauf beziehen sollte, annehmen. Oder wollen Sie sich verwahren gegen diejenigen Domänenverkäufe, die etwa von

der Regierung in Zukunft gemacht werden könnten, im Widerspruch mit der Verfassung, d. h. gegen die Ermächtigung, die ihr dieselbe gibt? Auch dieses kann ich mir kaum denken, denn, wenn man sich gegen alle mögliche künftige Rechtsverletzungen verwahren wollte, so würde des Verwahrens kein Ende seyn und Sie würden am besten thun, sich auf jedem Landtage zu verwahren gegen jede mögliche Rechtsverletzung, die sich die Regierung etwa könnte zu Schulden kommen lassen. In jedem Fall erkläre ich also, daß die Regierung keine solche Verwahrung annimmt, und am allerwenigsten eine solche allgemeine, durchaus nicht näher begründete.

Speyerer: Der Herr Finanzminister wird zugeben, daß er nach dem §. 58 der Verfassung wohl auch die Eisenwerke hätte zum Verkauf bringen können. Da übrigens jedenfalls bedeutende Domänen verkauft worden sind, so kann eine solche Verwahrung nichts schaden, bis entschieden ist, bis zu welchem Betrag die Stände mitzuwirken haben. Die Verfassung spricht allgemein und sagt nur ausnahmsweise, daß Verkäufe aus staatswirthschaftlichen Gründen Statt finden können, allein unter diesen Titel läßt sich Alles bringen.

Finanzminister v. Böckh: Wenn dieses richtig wäre, so folgte daraus die große Gewissenhaftigkeit der Regierung, und der Wunsch, ja nichts zu thun, was mit irgend einem Schein rechtlich angefochten werden könnte. Allerdings läßt sich nach dem §. 58, rücksichtlich manches Verkaufs streiten, ob er aus diesen oder jenen Gründen gerechtfertigt sei, oder nicht. Man kann aber keine Gesetze geben, über deren Vollziehung sich nicht am Ende streiten ließe. Man muß daher die einzelnen Fälle ankommen lassen. Die Minister sind für ihre Handlungen, so weit sie der Verfassung widersprechen könnten, verantwortlich, und dieses muß Ihnen genügen.

v. Itzstein: Wir sind hier zu einem Streit gekommen,

der niemals enden wird und der sich auf jedem Landtage wiederholt hat, über die Frage nämlich, ob und in wie weit die Regierung Domänen verkaufen könne, ohne der Kammer dießfalls eine Vorlage zu machen. Die Regierung ihrerseits wird immer auf ihrer Meinung bleiben, und die Kammer andererseits ihre Rechte zu wahren suchen. Daß übrigens der Ausschuß nicht glaubte, daß bei allen gemachten Verkäufen die Requisiten vorhanden waren, welche die Regierung zu dem Verkaufe veranlaßten, ist im Berichte niedergelegt, und daher hat auch der jetzige Berichterstatter über diesen Ausschußbericht Anlaß genommen, die ihm nothwendig scheinende Verwahrung in Antrag zu bringen, der auch ich beitrete. Es hat nämlich der Ausschuß in seinem Bericht wegen des Verkaufs einer Domäne an den Fürsten v. Salm-Krautheim gesagt, daß die Mehrheit des Ausschusses nach ihren Ansichten die überwiegenden Gründe vermisse, die nach den Worten der Verfassung vorhanden seyn müssen, um solche bedeutende Domänen, ohne vorherige Vorlage an die Stände, zu verkaufen. Wir haben ferner den Wunsch dort schon niedergelegt, daß es der Regierung gefällig seyn möge, auf einem künftigen Landtage dahin zu wirken, daß das Verhältniß mehr und genauer regulirt werden möge über den Verkauf der Domänen und über die Art der Mitwirkung der Stände. Jedoch nicht allein wegen des Verkaufs der Domänen wurde dieser Wunsch niedergelegt, sondern auch wegen des Ankaufs von Domänen; Der Ausschuß hat sich sogar überzeugt, daß die Regierung Ankäufe machte, zur Zeit, als die Stände beisammen waren, mithin sehr leicht, und wenn auch nur kurz, der Kammer eine Vorlage hätte gemacht werden können. Ich stimme deßhalb dem Antrag der Budgetscommission bei.

Finanzminister v. Böckh: Die Verfassung hätte allerdings etwas Anderes bestimmen und sagen können: Domänenver-

käufe, wenn sie eine gewisse Summe übersteigen, können nur mit Zustimmung der Stände geschehen. Sie hat aber eine solche Bestimmung nicht getroffen, und wir können demnach nach keiner andern Norm handeln, als nach derjenigen, die die Verfassung selbst gibt. Die Frage, ob die betreffenden Verhältnisse obwalten, müssen wir immer nach unserer eigenen Ueberzeugung entscheiden. Sie können darüber eine andere Ansicht haben. Uebrigens habe ich gefunden, daß der Ausschuß alle Verkäufe, die die Regierung gemacht hat, doch rücksichtlich ihrer Zweckmäßigkeit am Ende guthieß.

v. Itzstein: Ein Verkauf kann in finanzieller Hinsicht gut seyn, aber nicht in Beziehung auf das Recht, welches die Regierung nach der Verfassung ermächtigt, den Verkauf vorzunehmen. Dieses haben wir bei den genannten Domänen gefunden. Es waren jene Gründe meiner Ansicht nach nicht vorhanden, die den Herrn Finanzminister ermächtigen konnten, den Verkauf vorzunehmen. Wenn der Herr Finanzminister behauptet, er könne nach seiner Ueberzeugung verkaufen, dann könnte es dahin kommen, daß Alles, ohne Mitwirkung der Kammer, verkauft würde. Wir sind daher hier wieder auf dem Punkt, wo wir nicht einig werden, und eine Verwahrung kann unter diesen Umständen nichts schaden.

Regenauer: Was den fraglichen Verk[illegible] so
will ich nur einige Bemerkungen zur Berichti[illegible]
fügen, was der Abg. v. Itzstein anführte. I[illegible]
dieser Hinsicht auf den Vortrag des Herrn F[illegible]
verweisen zu müssen, der dem Bericht des [illegible] bei-
gefügt ist. Wer die Verhältnisse dieser D[illegible]
als früherem Respicienten der Domänen in [illegible]
des Großherzogthums, bekannt sind, [illegible]
gewiß die Meinung der Regierung theilen, [illegible]
wirthschaftliche Gründe vorlagen, sie zu ve[illegible]

Domänen sind fast die einzigen, die der landesherrliche Domänenfiscus im ganzen Main- und Tauberkreise besessen hat, und es mußte dieser wenigen Domänen wegen eine eigene Domänenverwaltung erhalten werden, denn die nächste Domänenverwaltung, der diese Domänen etwa hätte zugewiesen werden können, befindet sich in Neckargemünd, was doch zwanzig Stunden von dort entfernt ist.

Martin: Ich muß jedenfalls gegen die allzugroße Gewissenhaftigkeit der Regierung etwas einwenden. In der Karlsruher Zeitung habe ich nämlich gelesen, daß das Bergwerk in Münsterthal zum Verkauf ausgeschrieben ist. Ich weiß nicht, warum die Regierung, während sie den Verkauf der Eisenwerke der Zustimmung der Stände unterwirft, nicht auch diesen Verkauf der Zustimmung derselben unterworfen hat. Man könnte mir höchstens einwenden, daß der Ertrag dieses Bergwerks nicht von der Bedeutung sei, wie der der Eisenhütten. Es kommt übrigens auf die Größe des Ertrags nicht an, denn es ist das Object eine wirkliche Domäne, und sogar eine eigene Position dafür im Budget, weßhalb ich doch um einige Auskunft bitten möchte, warum dieser Verkauf ohne Zustimmung der Stände ausgeschrieben worden ist.

Regenauer: Er ist beschlossen und ausgeschrieben worden, um eine nachtheilige eigene Verwaltung zu beseitigen, da das Bergwerk in Münsterthal nicht nur keinen reinen Ertrag gewährt, sondern, wie man sich aus dem Budget überzeugen kann, eine nicht unbedeutende Zubuße erfordert. Ganz anders verhält es sich mit den Eisenwerken, die einen bedeutenden Reinertrag gewähren, und bei welcher der §. 58 der Verfassung nicht anwendbar seyn würde.

Finanzminister v. Böckh: Es kommt allerdings nicht auf die Größe des Betrags an, doch legen wir darauf einen Werth.

Das Bergwerk in Münsterthal ist ungefähr 25,000 fl. werth, die Eisenwerke aber gegen zwei Millionen. Wenn irgend eine andere Bestimmung getroffen werden könnte, als diejenige, die die Verfassung enthält, so wäre gar keine andere möglich, als die Zustimmung der Kammer in dem Fall einzuholen, wenn das Object eine gewisse Summe übersteigt. Wegen jeder Kleinigkeit einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wäre eine offenbare Zeit- und Geldverschwendung. Wir verkaufen Gegenstände von 50 und 500 fl. Werth, und solche Verkäufe kann man nicht auf das Zusammenkommen der Stände aussetzen, auch würde die Berathung zuweilen mehr kosten, als der Kaufschilling beträgt, den man erhält.

Martin: Ein Bergwerk, das jährlich so viel Ausbeute liefert, durch das ein Werth von 32,000 fl. jährlich dem Erdboden entlockt wird, kann man doch nicht so ganz unbedeutend nennen. Es hängt das Leben von 500 Menschen daran, es sind täglich 180 Bergleute beschäftigt, die diese Producte dem Boden abgewinnen, und es handelt sich doch hier um eine andere Einnahme, als der Ertrag des Zehnten ist, der aus dem Beutel der Bürger gezogen wird, — eine Einnahme, die, wenn sie durch Arbeit dem Erdboden abgewonnen wird, jedenfalls weit besser ist. Wenn der Herr Regierungscommissär sagt, daß kein Reinertrag vorhanden sei, so könnte die Regierung bei jeder Domäne bewirken, daß sie keinen Reinertrag abwerfe, indem sie nur Bauten und große Meliorationen vornehmen dürfte, was bei diesem Bergwerk wirklich geschehen ist. Dieses gewährte früher einen Reinertrag, allein man hat allerlei Bauten vorgenommen, und eine neue Grube aufgenommen, die die erwünschten Folgen nicht hatte, wodurch dann allerdings der Ertrag zurückschlug. Ich bin gewiß, daß bei einem oder dem andern der acht Eisenwerke, die jetzt dem Verkauf ausgesetzt werden sollen, auch schon der Fall eintrat, wo die Meliorationen

den Ertrag überstiegen haben, und also die Regierung jene Werke schon damals hätte verkaufen können.

Regenauer: Ich bitte nur, die Etats der verschiedenen Jahre einzusehen, und den Ertrag der Eisenwerke mit dem des Werkes zu Münsterthal zu vergleichen, und man wird sich von der Richtigkeit meiner Bemerkung überzeugen.

Martin verliest eine Stelle aus dem Etat und bemerkt, daß hier von einem Reinertrag und nicht von einem Zurückschlagen die Rede sei. Wenn aber Bauten gemacht werden, so könne es recht gut seyn, daß drei Jahre nach einander ein solches Werk zurückschlage.

Finanzminister v. Böckh: Oeffentliche Diskussionen über Verkäufe und Käufe haben denselben Erfolg wie öffentliche Diskussionen über Kriegsoperationsplane. Eigentlich wird kein vernünftiger Mensch, der etwas verkaufen will, vorher sagen, die Sache sei nichts werth und der, der sie kaufe, sei wahrscheinlich angeführt. Wenn die Eisenwerke nicht verkauft werden, so wird der Bericht Ihrer Commission auch seinen Theil daran haben, denn dieser hat mich wenigstens überzeugt, daß die Käufer große Gefahr laufen würden, wenn sie so viel geben sollten, als wir bisher aus den Eisenwerken gezogen haben. Man muß von solchen Aeußerungen, wenn von dem Verkauf oder Kauf eines Gegenstandes die Rede ist, ganz abstrahiren. Der Abg. Martin hat ferner gesagt, dieses Bergwerk sei doch nicht als so etwas Unbedeutendes anzusehen, wenn man erwäge, daß so viel und so viel Producte verschiedener Art dem Erdboden abgewonnen worden seien, daß so viel und so viel Menschen auf diesem Werke beschäftigt würden. Er hat recht. Der Verkauf wäre sehr zu tadeln, wenn künftig diese Producte dem Boden nicht mehr abgewonnen, wenn künftig die Personen, die gegenwärtig beschäftigt sind, keine Nahrung mehr finden würden. Ich glaube aber, daß wenn überhaupt an den

Grundsätzen, die in dieser Kammer so oft ausgesprochen worden sind, auch nur irgend etwas Wahres ist, in Zukunft, wenn dieses Werk in Privathänden ist, dem Boden noch mehr Producte abgewonnen und noch mehr Personen als bisher Beschäftigung finden werden.

Posselt: Zu den Bedenklichkeiten und Gründen, die der Abg. Martin in Beziehung auf dieses Bleiwerk angeführt hat, will ich nur noch den weiteren beifügen, daß es die einzige Bleihütte im Lande ist, und wenn es in Privathände käme, so möchte es doch die Folge haben, daß die Privaten im Lande zu sehr davon abhängig würden. Es könnte im Staatsinteresse liegen, nicht den höchsten Preis für dieses Product zu fordern, und überhaupt die Rücksichten, die den Verkauf leiten, ganz andere seyn, als die Privaten haben werden.

Winter v. H.: Es kann weder die Absicht [illegible]
ses noch der Budgetscommission seyn, hier e[illegible]
rung niederzulegen, wegen Domänenverkäufen [illegible] so
gem Belang, wie der Herr Finanzminister [illegible] te.
glaube aber doch, daß, um nicht auf jed[illegible]
Verwahrung machen zu müssen, der Vor[illegible] Herrn
Finanzministers sehr zu beherzigen wäre, n[illegible]
wisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die
zuwirken haben. Alsdann kämen wir doch [illegible]
der Sache heraus. Die Verwahrung war bis j[illegible]
leer und keineswegs eine verlangte directe [illegible]
der Verhandlung der Sache, sondern nur e[illegible]
des Rechtsgrundsatzes, daß die Stände nach der
bei dem Verkauf von Domänen mitzuwirken [illegible]
wiederhole also den Wunsch, daß man nach dem [illegible]
des Herrn Finanzministers darüber berathen mi[illegible], ob es
nicht gut wäre, eine gewisse Summe zu best[illegible], wobei
die Mitwirkung der Stände nothwendig ist.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe keinen förmlichen Vorschlag gemacht, sondern nur davon gesprochen, wie die Verfassungsurkunde diesen Gegenstand auf eine andere Art hätte reguliren können. Ich habe auch nicht von Veräußerungen bis zu 500 fl. gesprochen, sondern nur gesagt, daß wir Veräußerungen von sehr unbedeutendem Betrag machen. Wenn die Kammer beschließt, die Regierung zu bitten, den §. 58 der Verfassung dahin abzuändern, daß statt der verschiedene Interpretation zulassenden Bestimmung eine bestimmte Summe angenommen werden möchte, so habe ich nichts zu erinnern. Die Regierung wird eine solche Bitte in Erwägung ziehen.

v. Itzstein: Ich muß dem Herrn Finanzminister bemerken, daß der Ausschuß im Bericht sagte: er gebe sich der Hoffnung hin, daß das Staatsministerium selbst auf dem nächsten Landtage dahin wirken werde, über die fraglichen Domänenverkäufe festere Bestimmungen zu Stande zu bringen. Der Herr Finanzminister ist nun durch seine Aeußerung selbst der Meinung des Ausschusses entgegen gekommen, daß die Wichtigkeit der Summe die Grundlage sei, auf welche man eine festere Bestimmung stützen könnte.

Finanzminister v. Böckh: Sie wissen, daß bei Ihnen und der Regierung eine gewisse Scheu besteht, an der Verfassung etwas abzuändern, und ohne sehr wichtige Gründe und die ausdrückliche Bitte von beiden Kammern wird die Regierung keinen dahin zielenden Vorschlag machen.

Lauer: Auf die Bemerkung des Abg. Posselt: daß bei einem Verkauf des Bleiwerks eine zu große Abhängigkeit der Privaten zu fürchten wäre, habe ich blos zu erwiedern, daß dem so wäre, wenn ein Prohibitivzoll, oder ein nur einigermaßen hoher Zoll auf auswärtigem Blei läge. Er beträgt aber nur 8 fl. per Centner, und dadurch besteht eine ungeheuere Concurrenz.

Rettig v. K.: Ich erlaube mir eine abgeänderte Fassung des vorliegenden §. vorzuschlagen. Ich bin nämlich gar kein Freund davon, bei jedem einzelnen Anlaß sogleich mit einer Generalisirung hervorzutreten, von jeder einzelnen Meinungsverschiedenheit Anlaß zu nehmen, zu einem neuen Gesetz, oder irgend einer allgemeinen Maßregel. Ich habe bisher gehört, daß es sich hier eigentlich davon handle, ob der Verkauf der Domänen zu Ober- und Unterbalbach in die Bestimmung des §. 58 der Verfassung sich einreihen lasse oder nicht. Die Regierung hat erklärt, ja, dieser Verkauf gehöre unter diese Bestimmung; der Ausschuß und unsere Commission haben erklärt, wir glauben nicht, daß hier wirklich Gründe des Staatswohls vorlagen, den Verkauf ohne die Zustimmung der Stände zu bewirken, weshalb der Streit nur der ist, ob in dem gegenwärtigen Fall die Regierung durch die Verfassung die Ermächtigung gehabt habe, den Verkauf ohne das Zuthun der Stände zu bewirken. Die Bemerkungen des Herrn Finanzministers über eine solche allgemeine Verwahrung sprechen mich allerdings an. Eine solche allgemeine Verwahrung hat zwei Nachtheile, daß nämlich der gegenwärtige Fall damit beseitigt ist, und daß dann in jedem künftigen Fall abermals die Streitfrage entsteht, ob diese Verwahrung auf den neuen Fall anwendbar sei. Ich schlage daher vor, das, was der Ausschuß erklärt hat, zum Beschluß der Kammer zu erheben und zu sagen, der Ausschuß und die Kammer sind im gegenwärtigen Fall der Meinung, die Sache habe sich zur Mitwirkung der Stände geeignet, und die Kammer habe, in Erwägung der dem Ausschuß und der Commission mitgetheilten Gründe keine Ursache, ihre Zustimmung zu verweigern. Lassen wir also die allgemeine Protestation weg, und es ist das Recht der Kammer und die Ansicht der Commission gerettet, ohne daß wir zu einer allgemeinen Verwahrung hätten schreiten dürfen. Mein

Antrag ist also der, daß die Kammer [illegible]. Ich glaube, dieser Verkauf ist ganz gewiß zur Zufriedenheit der Stände, gebe jedoch aus der vorliegenden Erwägung dem Verkauf ihre Zustimmung.

Martin: Der Abg. [illegible] hat von einem Hammer gesprochen, allein Blei ist nicht der Hauptertrag des Bergwerks Münsterthal, denn es werden aus dem Centner Erz 6 bis 8 Loth Silber geschmolzen. Das Hauptprodukt ist also das Silber, und der Zoll vom Blei kann keinen Einfluß äußern.

v. Itzstein: Der Antrag des Abg. [illegible] v. K. geht weiter als der Ausschuß, und auch [illegible] weiter, als ihn die Budgetscommission stellen wollte. Der Ausschuß und die Budgetscommission haben nicht erklären wollen, daß der Verkauf an den Fürsten von Salm-Krautheim nicht hätte geschehen können oder verfassungswidrig sei, wie ich denn dieß auch nicht sage, ob ich gleich nicht zögern würde, es zu thun, wenn dem so wäre. Wenn man den Ausschußbericht liest, so wird man vielmehr finden, daß wir die von dem Herrn Finanzminister hier bewiesene Kraft loben mußten, weil der Fürst Bedingungen machen wollte, die uns Allen zuwider wären. Er forderte eine Befreiung von der Steuer und wollte sich von der allgemeinen Bürgerpflicht entziehen, allein der Herr Finanzminister hat mit Festigkeit widersprochen, und einen Grundsatz gerettet, der uns theuerer ist, als der Verkauf einer solchen Domäne. Wir haben bloß hinsichtlich derjenigen Verkäufe, die ohne alles Wissen der Kammer geschehen sind, den Wunsch ausgesprochen, daß eine festere Bestimmung ergehen möchte, indem sonst der Streit nie endigt. Man wird zugeben, daß das Grundstocksvermögen, welches in 12 Milionen besteht, wenn ein Finanzminister oder ein Fürst es wollte, zu einem Ankauf verwendet werden könnte, der uns Allen nicht recht

wäre. Hier ist das Interesse der Stände, für das Vermögen des Landes zu sorgen, eben so sehr betheiligt, als bei dem Verkauf von Domänen. In der Niederlegung dieses Wunsches besteht also Alles, was die Budgetscommission wollte, indem sie vor der Hand eine allgemeine Verwahrung einlegte, daß das Recht der Stände zur Zustimmung bei Domänenverkäufen nicht beschränkt werden könnte, dieses Recht der Stände steht in der Verfassung als Regel oben an. Wir müssen also dahin interpretiren, daß keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden dürfe, und die Ausnahme streng bewiesen werden müsse.

Mohr: Ungeachtet der Bemerkung des Abg. v. Itzstein glaube ich doch aus zweierlei Gründen dem Antrag des Abg. Rettig beitreten zu müssen,

1) weil ich den Commissionsantrag die Rechte der Kammer für gefährdend halte und

2) auch die Rechte der Regierung für gefährdend ansehe — für die Rechte der Kammer, weil ich, von der Verfassung ausgehe als Regel und als Grundsatz annehme, daß Domänen nur mit Zustimmung der Kammern verkauft werden dürfen, der Regierung aber ausnahmsweise erlaubt ist, für sich selbst zu handeln. Treten nun solche Fälle ein, in denen eine Veräußerung nur mit Zustimmung der Stände Statt finden darf und die Regierung überschreitet ihre Grenze, d. h. sie kann keine Gründe angeben, die hier von dem Rechte Gebrauch zu machen gestatten, so ist die Kammer verpflichtet, für den Fall, daß dem Staat daraus Nachtheile erwachsen, und das Recht zur Zustimmung der Veräußerung gekränkt ist, dieses Recht geltend zu machen. Sind aber Fälle vorhanden, wo die Regierung für sich handeln darf, so sehe ich nicht ein, warum man eine Beschränkung und eine Verwahrung eintreten lassen soll, denn die Regierung hat dann in der Sphäre ihrer Rechte gehandelt, und die Verwahrung

würde [illegible] Regierung [illegible] jeder [illegible] habe, [illegible] Rückhalt [illegible] lung der [illegible] kauf zu [illegible] von den [illegible] Freunde von [illegible] einkaufen. Ich [illegible] schließen, [illegible] en, wenn er [illegible]

Oerkel: Ich [illegible] gierung [illegible] Vorlage zu [illegible] sei gefährlich, [illegible] Hier handelt es sich [illegible] sondern es soll nur eine [illegible] Entscheidung erhalten. [illegible] gerade so viel, als in der [illegible] dürfe keine Domäne ohne [illegible] fert werden und die [illegible] sagt, daß die [illegible] für sich [illegible] könne, wenn gewisse Bedingungen vor- handen seien. [illegible] könne man aber auch die [illegible] werke [illegible], was sich sogar entschuldigen lasse, und es ist daher an der Zeit, diese Streitfrage zu entscheiden, und die Sache auf einen festern Standpunkt zu bringen. Die Budgetscommission hat diesen Wunsch ausgesprochen, und der Herr Finanzminister ist ihm entgegen gekommen, dadurch daß er sagte, die Regierung werde eine solche Bitte in Er- wägung ziehen. In der Verfassung heißt es ferner: der Erlös nüsse zu neuen Erwerbungen verwendet, oder der Schul- denzahlungscasse zur Verzinsung übergeben werden; es steht

aber dabei nicht, daß die Regierung ohne Zustimmung der Stände zu handeln habe. Wenn nun ein Satz so abgeschlossen wie dieser dasteht, so ist daraus zu folgern, daß die Verwendung zu Erwerbungen nur mit Zustimmung der Stände zu geschehen habe. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Präsident: Dieser Vorschlag, der eine Abänderung der Verfassung betrifft, kann nur im Wege der Motion und unmöglich heute gemacht werden.

Gerbel: Die Budgetscommission hat ja dasselbe ausgesprochen.

v. Tscheppe: Ich bin mit dem Herrn Präsidenten einverstanden, und habe die Bedenklichkeit des Redners vor mir nicht, wünsche daher auch nicht, daß wir über diese Frage uns in einen Streit einlassen, denn es giebt keine Frage in der Verfassung, die so delicat ist, wie diese. Kommt die Zeit daß sie erörtert werden muß, so werden wir es ohne Zweifel thun.

Hoffmann: Der Antrag der Commission geht nicht blos dahin, eine Verwahrung wegen des Verkaufs von Domänen einzulegen, sondern auch wegen der Erwerbung, und wir könnten uns dabei an keine speziellen Fälle halten, denn hier ist der Widerspruch der Regierung gegen die Kammer allgemein, indem der eine Theil behauptet, es könne keine einzige Erwerbung ohne die Zustimmung der Stände gemacht werden, der andere Theil dagegen das Recht zu allen zu haben glaubt.

Finanzminister v. Böckh: Der Antrag ist ein doppelter; er geht auf eine Verwahrung rücksichtlich der Domänenverkäufe und auf eine Verwahrung rücksichtlich aller Erwerbungen. Die Regierung behauptet allerdings, was der Abg. Hoffmann sagte, daß nämlich Erwerbungen überall an keine Zustimmung der Stände geknüpft seien, und sie glaubt

zu dieser Behauptung volles Recht zu haben. Die Regierung ist zu jeder Regierungshandlung einseitig berechtigt, wozu nicht die Zustimmung der Kammer nach der Verfassungsurkunde nothwendig ist. Die Verfassungsurkunde sagt aber nirgends, daß die Regierung bei Erwerbung und Verwendung des Erlöses aus verkauften Domänen zum Ankauf neuer an die Zustimmung der Stände gebunden sei. Durchgehen Sie die ganze Verfassung, durchgehen Sie namentlich das Kapitel über die Wirksamkeit der Stände und Sie werden nicht darin finden, daß die Zustimmung zu irgend einer Erwerbung zur Wirksamkeit der Stände gehöre, und die Regierung wird jedem Bemühen, die Gewalt der Stände auszudehnen, sich widersetzen, und zwar nicht in ihrem Interesse, sondern im Interesse der Sache.

Hoffmann: Ich will nur im Allgemeinen erwiedern, daß die Verfassung sagt, der Etat, also alle Ausgaben, müssen von den Ständen genehmigt werden.

Gerbel: Es wäre zu wünschen, daß Alles so klar und deutlich in der Verfassung wäre als der §. 58. Der Satz, der von der Verwendung des Erlöses zu neuen Erwerbungen spricht, ist offenbar mit dem ersten Satz verbunden, wonach die Stände ihre Zustimmung zu der Veräußerung zu geben haben. Hieraus folgt, daß die Stände fragen dürfen, „wohin mit dem Geld," und dieß hat die weitere Folge, daß sie zu den Erwerbungen ihre Zustimmung zu geben haben.

Finanzminister v. Böckh: Die St[illegible] haben nicht zu fragen, „wohin mit dem [illegible]" sonde[illegible] die Verfassung sagt, wohin mit dem [illegible]d, n[illegible] sie [illegible], es soll bei der Amortisationscasse ve[illegible]h[illegible]ang[illegible]rden, die Verfügung über das Grundst[illegible]n ist kein Gegenstand der Wirksamkeit der St[illegible]

Speyerer: Früher bestand [illegible]s Budget für die Amortisationscasse, und die Re[illegible] die Zustimmung

der Stände zu Erwerbungen ein, so lange sie das Budget auch auf das Grundstocksvermögen ausgedehnt vorlegte. Erst seit 1825 hat sich das Verhältniß geändert. Die Kammer war sohin entschieden schon im Besitze ihres Zustimmungsrechts.

v. Itzstein: Man wird doch das Recht der Kammer nicht bestreiten wollen, darauf zu sehen, daß zweckmäßig verwendet wird. Ich glaube zwar nicht, daß der Herr Finanzminister alles Geld, was aus den Domänen erlöst worden ist, für lauter Kirchen verwenden wollte, allein einen solchen oder ähnlichen Fall angenommen, so glaube ich doch, daß die Kammer jedenfalls ein Recht hat, dabei mitzuwirken. Das liegt im Geiste einer Repräsentativverfassung. Ich kann hieran keineswegs zweifeln, und insbesondere nicht nach der Aufklärung, die der Abg. Speyerer über die frühern Zugeständnisse der Regierung gegeben hat.

Finanzminister v. Böckh: Die Kammer soll nicht mitwirken, weder zu zweckmäßigen noch zu unzweckmäßigen Erwerbungen, wohl steht ihr das Recht zu, die Handlungen, die das Finanzministerium in dieser Hinsicht vornimmt, zu prüfen, und sich darüber auszusprechen, darüber Beschwerde zu erheben, kurz alle verfassungsmäßigen Mittel, die ihr zu Gewalt stehen, nach Befinden der Umstände anzuwenden. Die Erwerbungen aber sind unserer Verantwortlichkeit überlassen.

Trefurt: Es scheint mir der §. 57 der
Frage zu entscheiden, wo bestimmt ist, [illegible]
der Stände kein Anlehen gemacht werd[illegible]
wohl der constitutionelle Grundsatz ausgespr[illegible]
gierung nicht das Recht habe, den Staat [illegible]
den zu belasten. Jede Erwerbung kann al[illegible]
lastung mit Schulden seyn, d. h. unter [illegible]
werden, die sie zu einer größern oder kleine[illegible]

Was aber das Recht der Kammer, ihre Zustimmung zu Domänenverkäufen, betrifft, so ist [illegible] dem Zustimmungsrechte der Kammer zur Besteuerung überhaupt. Die Regierung [illegible] wenn sie in den Kreis der Gesetzgebung [illegible] Zustimmungsrecht der Kammer eingreifen. [illegible] Kammer, hier sei ein Eingriff geschehen [illegible] Regierung, [illegible] die betreffende Vorlage [illegible] der Abg. v. Itzstein ganz [illegible] sich nicht bestreiten [illegible] terie betrachte, so muß [illegible] Entscheidungsrecht der Kammer [illegible] die Willkühr der Regierung [illegible]. Die Regierung hätte alsdann die Gewalt, Alles [illegible] dürfte nur behaupten, [illegible] der Mitwirkung der Stände, um [illegible] Zustimmung fortbrauchen oder aufheben. [illegible] einer Beschwerde die Rede, allein es ist nicht bestimmt, wer diese Beschwerde zu entscheiden habe. Die Regierung wird dieses Recht in Anspruch nehmen, allein dieses kann nicht seyn, weil es sich hier von einer Beschwerde gegen sie selbst handelt, und es können höchstens die [illegible] darüber entscheiden. Wenn wir aber dieses annehmen, so fällt die Sache wieder in die Hände der Regierung, und es kann daher in allen solchen Fragen das Recht der Entscheidung nur in die Hände der Kammer gelegt werden, wenn nicht der Geist des constitutionellen Lebens vernichtet werden solle. Es beständen dann keine Beschränkungen mehr bei der Executivgewalt, wenn die Kammer das Recht nicht hat, durch ihr Veto auszusprechen, hier habe die Regierung eingegriffen. Dieses Recht nehme ich auch in Beziehung auf die vorliegende Frage, ob diese Veräußerungen gültig seyen oder nicht, in Anspruch. Ich nehme das Recht der Kammer

in Anspruch, zu entscheiden, ob ihr Zustimmungsrecht verletzt sei oder nicht, und ob sie in diesem Fall die Vorlage hätte verlangen können. Ich glaube, daß eine Verwahrung zu nichts führt, denn die Kammer wird nur zu beurtheilen haben, ob die Veräußerung vortheilhaft für den Staat war oder nicht. Das hat ihre Commission anerkannt und so glaube ich, daß nachträglich die Zustimmung allerdings ertheilt werden könnte, und die Kammer ihr Recht am besten dadurch wahren wird, daß sie sagt, wir erkennen zwar nicht an, daß die Regierung berechtigt war, für sich allein den Verkauf vorzunehmen, allein im Interesse des Staats ist er geschehen und darum stimmen wir dafür.

Finanzminister v. Böckh: Die Allgewalt, die der Abg. Trefurt für die Kammer fordert, wird die Regierung nie zugeben, und es wird überhaupt nicht gut seyn, so oft auf das Räthsel der constitutionellen Monarchie zurück zu kommen. Widerspruch zwischen den Ständen und der Regierung wird nie zu vermeiden seyn; er muß im Wege der Vereinbarung im einzelnen Fall beigelegt werden. Anders läßt sich das Räthsel der constitutionellen Monarchie nicht lösen.

Winter v. H.: Gerade in Folge der Behauptung des Herrn Finanzministers, daß die Kammer das Recht nicht hätte, bei der Acquisition von Domänen mitzuwirken, muß die Kammer ihrer Pflicht gemäß auf der Verwahrung bestehen. Gegen die Behauptung des Herrn Finanzministers finde ich aber nicht nur den §. 58, sondern besonders auch den §. 59 der Verfassung, wo über den Zweck der Domänen sehr wichtige Worte stehen, und worauf ich die Kammer nochmals aufmerksam machen möchte.

Mördes: Wenn Reibungen, die in der constitutionellen Monarchie zwischen der Regierung und den Ständen allerdings nicht zu vermeiden sind, wirklich entstehen, so fragt sich nur, wer hier am meisten sich dazu aufgefordert fühlen sollte,

nachzugeben, in Fällen wo man so schlagende Analogien gegen sich hat, wie dieß hier bei der Regierung der Fall ist. Der Redner vor mir hat sehr bündig nachgewiesen, daß das Recht der Kammer, bei Ankäufen zuzustimmen, eben so folgerichtig aus dem §. 58 und dem vorhergehenden abstrahirt werden kann, als das Recht der Zustimmung zu den Verkäufen. Daher glaube ich, daß von der h. Regierung sich erwarten lasse, sie werde diesen Meinungszwiespalt durch Nachgiebigkeit endlich einmal zu beseitigen trachten.

Mohr: Ich kann nicht glauben, daß der Abg. Trefurt eine Allgewalt für die Kammer in Anspruch nehmen, oder sich in das Räthsel über die constitutionelle Monarchie verloren haben könnte. Ueber eine räthselhafte Monarchie hier zu berathen, würde eine Spielerei mit unserm Eide involviren, die wir uns nicht werden zu Schulden kommen lassen. Nach der Analogie des Rechts glauben wir der Regierung das Recht, Aquisitionen zu machen, bestreiten zu müssen, weil es ihr auch durch die Verfassung nicht eingeräumt ist. Sie sagt blos, der Erlös müsse zu Erwerbungen verwendet werden, und bestimmt den Zweck, wozu der Erlös verwendet werden solle. Wenn nun im Allgemeinen das Recht der Regierung entzogen ist, Domänen des Staats zu veräußern, so steht diesem auch der rechtliche Satz gegenüber, daß liegenschaftliche Erwerbungen nicht anders gemacht werden können, als durch Zustimmung Derjenigen, welche Anlehen zu bewilligen das Recht haben. Die Regierung steht hier an der Stelle der Verwaltung fremder Gelder, und als Verwalterin fremder Gelder ist sie Demjenigen verantwortlich, der über diese Gelder zu verfügen hat, und diese sind die Stände, und wenn die Stände kein Recht haben, über Aquisitionen sich auszusprechen, so wird die Regierung allerdings, da ihr das Gesetz kein Recht giebt, wenigstens in derselben Lage seyn.

v. Rotteck. Ich stimme dem Herrn Finanzminister bei,

16.

daß überall, wenn sich ein Zweifel über den Sinn eines Artikels der Verfassungsurkunde oder überall über etwas von Seiten der Regierung Geschehenes oder zu Geschehendes erhebt, blos eine freundliche und friedliche Vereinigung zwischen der Regierung und den Ständen den Zweifel oder das Räthsel lösen kann. Es ist mir auch nicht bange, daß in allen constitutionellen Staaten, wenn blos die Regierung und die Stände sich damit beschäftigen, das Räthsel zu lösen, dieses überall zur Befriedigung ausfallen wird, und es ist dabei nur zu wünschen, daß nicht etwas, was außerhalb der Regierung und Kammer steht, sich in die Lösung des Räthsels mische.

Präsident schließt die Diskussion und bemerkt, der Vorschlag des Abg. Rettig, der dahin geht, die Kammer möge aussprechen: zu den am 26. Nov. und 17. Dez. 1830 geschehenen Verkäufen von Domänen zu Ober- und Unterbalbach sei nach der Vorschrift der Verfassung die Zustimmung oder Mitwirkung der Kammer nothwendig gewesen, und jene werde jetzt ertheilt, werde jetzt zur Abstimmung zu bringen seyn.

v. Itzstein: Ich glaube kaum, daß die Kammer jetzt darüber entscheiden kann; ich selbst zweifle nicht, daß dieser Verkauf der Kammer hätte vorgelegt werden sollen, allein ich sehe nicht ein, wie jetzt, wo die Sache nach dem Verkauf zur Kenntniß der Kammer kam, und von der Regierung nicht vorgelegt wurde, ausgesprochen werden soll, was die gestellte Frage enthält, während die Kammer blos im Allgemeinen eine Verwahrung niederlegen will, daß durch solche Käufe und Verkäufe den Rechten der Stände nicht zu nahe getreten und die Regierung veranlaßt werden solle, darüber einen näheren Vorschlag zu machen. Wir kennen auch bis jetzt die Sache nur oberflächlich, haben die Verkaufsacten gar nicht gesehen, und wissen die Gründe nicht, die dafür gesprochen haben.

Winter v. H.: Wenn durch den Vorschlag des Abg. Rettig der Antrag des Herrn Berichterstatters ganz beseitigt werden sollte, so muß ich mich dem Antrag des Letzteren durchaus widersetzen, und glaube nicht, daß die Kammer jetzt darüber entscheiden kann.

v. Rotteck: Ich glaube, daß eine Genehmigung, die nicht eingeholt, um die man nicht angegangen wurde, gar keine Genehmigung, sondern eine leere bedeutungslose Form ist, die meiner Ansicht nach einer solchen, die wir in Beziehung auf provisorische Gesetze, welche man von Seite der Regierung nicht für solche angesehen wissen wollte, ertheilen würden, ganz gleich ist; man sollte deßhalb auf diesen Antrag nicht eingehen.

v. Itzstein: Wenn der Abg. Rettig auf der Abstimmung bestehen will, so wird er seinen Antrag wenigstens dahin abändern müssen, daß die Kammer beschließen möge, den Gegenstand des Verkaufs zu näherer Berathung zu ziehen; dann erst nach geschehener Einsicht des Sachverhältnisses kann sie mit Grund abstimmen, ob sie den Verkauf genehmigen will oder nicht.

Fecht: Ich werde nie einem Verkauf meine Zustimmung geben, den ich nicht kenne.

Trefurt: Wir haben d[illegible] v[illegible] [illegible]er Commission erfahren, daß der Verkauf vortheilhaft [illegible], u[illegible] darum hat der ständische Ausschuß selbst die [illegible]er Hinsicht ertheilt, daß er blos im Allgemei[illegible]n einen W[illegible]h ausgesprochen hat. Es ist daher gleichgültig, ob [illegible]r [illegible]r Form oder in einer anderen die Genehmigung ert[illegible]

Mehrere Mitglieder verlan[illegible] [illegible] die Frage, ob die Diskussion wieder eröff[illegible] solle? Die Kammer verneint solche, worauf der Präsi[illegible]t[illegible] [illegible]ag des Abg. Rettig zur Abstimmung bringt. [illegible] v[illegible] [illegible] [illegible]r verworfen

wird, wogegen der Antrag der Commission die Genehmigung der Kammer erhält.

Zum dritten Antrag

„Daß die Nachweisungen der Amortisationscasse für die Rechnungsjahre 1830 und 1831, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte aller auf den Grund der Declarationen geleisteten Entschädigungen als genügend anerkannt werden möchten.

Finanzminister v. Böckh: Dieser Antrag zerfällt in zwei Theile, erstens in die Anerkennung der Nachweisungen der Amortisationskasse, gegen welchen Theil ich nichts zu erinnern habe. Der zweite Theil besteht in einem ausdrücklichen Vorbehalte, daß alle auf den Grund der Declarationen geleisteten Entschädigungen nicht als genügend anerkannt werden können, und gegen diesen Vorschlag muß ich sprechen, ich muß ihn im Namen der Regierung zurückweisen. Der Grund ist ganz einfach der, daß gar keine Entschädigungen auf den Grund der Declarationen, sondern nur auf den Grund der bestehenden mit Zustimmung der Kammern zu Stande gekommenen Gesetze, angewiesen worden sind. Daraus geht hervor, daß der Vorbehalt eigentlich ohne Object, und darum überflüssig ist. Es kann keine Entschädigung angewiesen werden, außer für aufgehobene Abgaben und Gefälle, diese werden und sind aber bisher nur aufgehoben worden in Kraft von Gesetzen, die mit Zustimmung der Kammern zu Stande kamen. Abgaben und Gefälle, welche aufgehoben worden sind, ehe die Verfassung bestanden hat, sind gesetzlich aufgehoben und diese Aufhebung ist eben so gültig, als die später mit Zustimmung der Kammern zu Stande gekommene. Man spricht von der Aufhebung alter Abgaben auf den Grund der Declarationen! Es ist wahr, die Declarationen sagen, daß den Standes- und Grundherrn keine Gefälle und Rechte mehr entzogen werden sollen, außer gegen volle Entschädigung. Die Declarationen sprechen aber

cht aus, daß bestimmte Rechte und Gefälle den Standes-
rrn entzogen werden sollen. Wenn ihnen solche Rechte und
efälle entzogen werden sollen, so muß es durch das Gesetz
schehen, und im Gesetz, welches sie ihnen entzieht, wird auch
gleich wegen der Entschädigung das Nöthige vorgesehen
erden. Dieß sage ich rücksichtlich der Zukunft. Was die
ergangenheit betrifft, so haben wir keine Entschädigung an
weisen, außer in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai
825, welches sagt: wir haben unter Zustimmung unserer
treuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt: [illegible]
n Standes- und Grundherrn und Corporationen für Rechte
d Gefälle, die ihnen durch das zweite Constitutions-Edikt
rch die Ohmgeldsordnung vom 1. Dez. 1812, durch die
rordnung wegen Aufhebung der alten Abgaben vom 8
ezbr. 1814, durch das Gesetz wegen Aufhebung der [illegible]
[illegible] vom 7. Oktobr. 1820 und durch [illegible]
[illegible] vom 22. April 1824 über die staatsrechtlichen [illegible]
[illegible] des ehemaligen unmittelbaren [illegible] und [illegible]
[illegible] Adels, entzogen worden sind [illegible]
n Gesetz, worauf die angewiesenen Entschädigungen [illegible]
[illegible]. Das zweite Gesetz ist ebenfalls mit Zustimmung [illegible]
Stände zu Stande gekommen [illegible]
[illegible] 1831 über die Aufhebung der alten Abgaben [illegible]
[illegible] mit Zustimmung [illegible]
[illegible], welches die Abgaben [illegible]
[illegible], in Gemäßheit dessen wir Entschädigungen [illegible]
[illegible] vom Jahr 1831 [illegible] Entschädigungen [illegible]
hobenen alten [illegible]
[illegible] Jahr wegen Aufhebung der alten [illegible]
[illegible] ein weiteres Gesetz [illegible] Jahr [illegible]
ung des von den Standes- und Grundherrn [illegible]
rannahmegeldes. Auf andere Gesetze ist keine [illegible]
ung angewiesen worden. Wenn [illegible]

der Gesetze dergleichen angewiesen wurden, so können Sie keinen Vorbehalt machen, Sie können die Gesetze, welche die Zustimmung der Stände erhalten haben, nicht umstoßen.

Winter v. H.: Es ist keineswegs die Absicht des Ausschusses gewesen, gegen die Gesetze etwas zu thun oder zu sprechen; er hat nur, wie auch am Schlusse seines Berichts gesagt ist, erklärt, daß, wenn auf jene Declarationen, denen die Kammer einmal ihre Zustimmung nicht gegeben hat, solche Entschädigungen basirt worden seien, diese als nicht gerechtfertigt erschienen, und von der Kammer nicht als gerechtfertigt angesehen werden sollen. Es heißt im Bericht des Ausschusses: die Mehrheit des Ausschusses muß von ihrem Standpunkte aus ꝛc. Hier muß ich bemerken, daß man sich wohl vorstellen wird, daß die Mehrheit des Ausschusses aus den Mitgliedern der zweiten Kammer besteht, und die Minorität die Mitglieder der ersten Kammer in sich schließt, wie auch natürlich ist.

v. Rotteck: Ich kann mich nicht genau erinnern, welche Posten auf bestimmte Declarationen hinweisen, oder wo die Benennung Declaration vorkommt; aber ich weiß so viel, daß auch schon im Jahr 1831 eine ähnliche Verwahrung bei der nämlichen Gelegenheit von der Kammer beschlossen worden ist, und weiß zweitens, daß man sich darauf berufen hat, es seien die Declarationen mittelbar anerkannt worden durch einige Aeußerungen, die bei Gelegenheit des im Jahr 1828 erlassenen Gesetzes über Aufhebung der alten Abgaben gehört worden sind. Aus den Aeußerungen, die dort fielen, hat man eine mittelbare Bestätigung der Declarationen geschlossen, und da nun etwa auch aus dem Stillschweigen der Kammer bei einmal in Anregung gebrachter Sache dasselbe gefolgert werden könnte, und weil diese Sache von den Declarationen eine sehr delicate ist, und man jeden Ausdruck so zu deuten sucht, daß eine Genehmigung daraus gefolgert werden

könnte, so ist die Kammer zu desto größerer Behutsamkeit aufgefordert, und ich würde hier wenigstens nach dem Grundsatz zu Werke gehen: Superflua non nocent.

Buhl: Der Herr Finanzminister bemerkt, es seien auf den Grund der Declarationen keine Ausgaben gemacht worden, und folglich sei es auch nicht nothwendig, sich gegen etwas zu verwahren, wo das Object nicht existirt. Der Ausschuß hat aber auch in seinem Berichte nicht gesagt, daß Ausgaben gemacht worden seien, sondern der Ausschuß spricht in seinem Berichte von den auf den Grund der Declarationen etwa bezahlten Entschädigungen; und daß es in der Möglichkeit liegt, daß auf den Grund der Declarationen Entschädigungen bezahlt worden seien, konnte der Ausschuß aus den Büchern der Amortisationcasse sehen, in welchen gesagt ist, daß Entschädigungen auf das Gesetz von diesem oder jenem Tag an, auf den Grund der Declarationen, gemacht werden sollten. Unter diesen Umständen hat der Ausschuß für nöthig geglaubt, sich vor allem gegen die Rubrik verwahren zu müssen, weil die Declarationen der Kammer noch nicht vorgelegt, und auch vor ihr nicht anerkannt sind und nicht anerkannt werden können.

Regenauer: Die Entschädigung gründet sich nur auf die Gesetze vom 14. Mai 1825 und vom Jahr 1828 und den besten Beweis dafür liefert die gedruckte Uebersicht über alle seit dieser Zeit geleisteten Entschädigungen bis zu dem 1. Juli vor. Jahrs.

Finanzminister v. Böckh: Die Sache ist ganz klar. Lesen Sie die Declarationen, die nach der Verfassungsurkunde erlassen worden sind, und sie werden in keiner auch nur die Spur finden, daß eine Angabe oder ein Gefäll durch sie aufgehoben wurde. Man wird nur die Zusicherung finden, daß künftig den Standesherrn kein Bestandtheil ihres Vermögens mehr entzogen werden solle, unter welchem Titel es auch geschehen

möchte, ohne dafür eine Entschädigung zu erhalten. Die Aufhebung eines Gefälls, einer Abgabe, erfordert offenbar ein Gesetz, denn es werden dadurch die Unterthanen, welche diese Last bisher trugen, entlastet, und nur auf den Grund des Gesetzes, das eine Abgabe aufhebt, kann eine Entschädigung geleistet werden, und keine andere als diejenige, die durch das Gesetz selbst wieder ausgesprochen worden ist. Ich wiederhole sonach, daß der Vorbehalt der Kammer objectlos ist.

Speyerer: Die Commission hätte eine schwere Untersuchung anzustellen gehabt, unter den vielen Entschädigungen solche hervorzusuchen, die nach ihrer Ansicht auf den Grund der Declarationen gegeben worden sind. Da nun von dem Herrn Finanzminister widersprochen wird, daß Entschädigungen auf den Grund der Declarationen angewiesen worden, so wird es gut seyn, wenn man das Wort „etwa" vor die Worte „geleistete Entschädigungen" hinsetzt, wodurch dann der Vorbehalt ganz unschuldig wird, wenn wirklich auf den Grund der Declarationen nicht entschädigt worden seyn sollte.

Trefurt: Wenn wir wüßten, daß blos auf den Grund der Declarationen Entschädigungen geleistet worden sind, dann würden wir eine Verwahrung, wie die von der Commission vorschlagene ist, allerdings machen müssen. Da wir aber im Gegentheil versichert wurden, daß gar keine Entschädigungen auf den Grund der Declarationen, sondern auf den Grund anderer Gesetze geleistet worden seien, so könnten wir höchstens eine Verwahrung für den Fall einlegen, daß eine solche Entschädigung geleistet worden wäre. Ich halte aber dieses noch für überflüssig, und glaube, daß das Wort „etwa" gar nichts sagen würde, sondern das Wort „blos„ gebraucht werden müßte. Die Aufgabe ist eigentlich nur die, durch den Ausdruck einer gemeinschaftlichen Ver-

wahrung die Declarationen nicht anzuerkennen, in der Art, daß daraus nichts gefolgert werden solle.

Mördes: Durch die Bemerkung des Abg. Speyerer ist mein Antrag im Ganzen erledigt, indem dadurch dasjenige beseitigt wird, was die Kammer so bedenklich macht, und wie der Abg. v. Rotteck hinlänglich bewiesen hat, mit Recht. Vor Allem ist eine Fassung zu vermeiden, wodurch man den fraglichen Declarationen irgend eine Art von Bestätigung aufdrückt.

Seltzam: Ich glaube es auch mit dem Herrn Finanzminister bestätigen zu können, daß auf die Declarationen hin, keine Entschädigungen gegeben wurden. Ich konnte mir hier nur die Beziehung auf die Judenschutzgelder und Hintersaßgelder denken, allein die Entschädigung durch diese wurde der That nach nicht erst durch die Declarationen, sondern schon durch das dritte Constitutionsedict vom Jahr 1807 begründet, wo nämlich ausdrücklich den Standes- und Grundherrn diese Bezüge entweder ganz oder zur Hälfte zugewiesen waren; nachdem aber nun solche in natura aufgehoben worden sind, so war es gerecht und billig, daß man auch entschädigte.

Winter v. H.: Im Ausschußbericht heißt es auch ausdrücklich: die auf den Grund der Declarationen allenfalls bezahlte 2c.

Goll: Der Abg. Buhl hat als Berichterstatter im Jahr 1831 über den Amortisationscassenetat im dritten Theil des Berichts den Wunsch ausgesprochen, daß die Badkasse von Baden auf die Amortisationscasse übernommen werden möchte. Da ich nun in den Vorlagen der Regierung über diesen Gegenstand nichts finde, so wünsche ich den Wunsch des Abg. Buhl hier wieder aufgenommen, wozu mich zwei Gründe veranlassen: erstens weil ich glaube, daß ½ pCt. an den Zinsen erspart werden kann, und zweitens damit die vielen höchst auffallenden Re[illegible]onen von Seiten der Pächter

zu Baden von dem Herrn Finanzminister auf eine Weise erledigt werden, daß für alle Zukunft keine solche Reclamationen mehr einkommen.

Finanzminister v. Böckh: Es ist dieß kein Gegenstand der Amortisationskasserechnung, sondern ein besonders zu erwägender Gegenstand.

Goll: Ich beziehe mich blos auf die Vorlage der Regierung.

Regenauer: Ich will den Abg. Goll auf den Vertrag des Finanzministeriums, wie er dem Bericht des Ausschusses beigefügt ist, verweisen, er wird daraus ersehen, daß das Ministerium des Innern es nicht für angemessen gefunden hat, die Gelder unter den Bedingungen, wie sie die Amortisationscasse geben wollte, für die Badcasse aufzunehmen.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, der Antrag des Abg. Goll ist ein anderer. Es handelte sich davon, der Badcasse in Baden Geld aus der Amortisationscasse vorzuschießen, um andere Schulden damit zu bezahlen. Der Vorschlag wurde gemacht, um die baaren Vorräthe der Amortisationscasse anzubringen. Diese ganze Operation hat aber durchaus keine Verbindung mit demjenigen, was der Abg. Goll beabsichtigt, und ich behaupte wiederholt, daß dieser Antrag nicht zu den Nachweisungen über die Rechnungen der Amortisationscasse gehört.

Knapp: Wenn ich auch zugebe, daß die
hierher gehört, so unterstütze ich doch den Abg.
daß die Regierungscommission in einer der n
gen die gehörige Auskunft geben möchte.

v. Itzstein: Schon auf dem letzten La
rauf angetragen, daß der Kammer auch die
gen vorgelegt werden möchten, weil sie e
Staatseinnahmen bildet, und sogar Ausga

auf ruhen. Bei dem Budget ist übrigens die Sache zur
›rache zu bringen, und wir wollen es gewiß nicht vergessen.

Es wird hierauf beschlossen, das Wort etwa an die be-
nde Stelle des Antrags einzuschieben, mit welcher Aen-
ung dieser die Genehmigung der Kammer erhält.

Hoffmann: Die Berichte des ständischen Ausschusses
erscheinen gar nicht in unsern Protokollen, indem das erste
Heft ohne dieselben erschienen ist. Ich wünsche aber, daß sie
als Beilagen in die Protokolle aufgenommen werden.

Präsident: Das Bureau wird dafür sorgen, daß sie ge-
gedruckt werden. (Diese Berichte sind im 2. Protocollheft
:ite 63 — 131 enthalten).

n nunmehr alle drei Anträge der Commission zur
na ıtlichen Abstimmung gebracht und einstimmig ange-
mmen.

Die in Gemäßheit obiger Beschlüsse an die hohe erste
Kammer erlassene Mittheilung ist in

Beilage Nr. 1

enthalten.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Ge-
setzesentwurfs über den Verkauf der ärarischen Eisenwerke.

Kröll trägt darauf an, die heute in diesem Betreff be-
kannt gemachten Petitionen an die Commission zu verweisen,
und die Dicsussion so lang im Anstand zu lassen, bis sich
die Commission über dieselben ausgesprochen habe.

Der Antrag findet Unterstützung, wird aber bei der Ab-
stimmung verworfen.

Der Präsident läßt nun auf den Antrag des Abg.
Rutschmann die im Eingang dieses Protokolls bezeichne-
ten Petitionen durch diesen, ihrem ganzen Inhalte nach, vor-
tragen. Sie lauten also:

„Hohe zweite Kammer,

„Hochgeehrteste Herren!

„Aus den bisherigen ständischen Verhandlungen haben Wir die traurige Gewißheit entnommen, daß Unsere hohe Regierung die Veräußerung der herrschaftlichen Eisenwerke in der That beabsichtige. Der Gegenstand ist aber von so großer Wichtigkeit, und das Interesse des Landes, insbesondere aber unserer Gegend, ist so nahe damit verknüpft, daß uns auch nur die entfernteste Möglichkeit der Ausführung dieses Vorhabens mit tiefer Betrübniß erfüllt. Wir erlauben uns, unsere gegründete Besorgung hierüber, so wie die triftigen Gründe, welche für Belassung der Werke in Staatshänden sprechen, Einer hohen zweiten Kammer zur hochgeneigten Beherzigung ehrerbietigst vorzutragen."

„Seit Jahrhunderten schon sind unsere oberländischen Eisenwerke die hauptsächlichste, ja einzige Nahrungsquelle eines großen Theils der Bewohner hiesiger Gegend, und namenloses Elend wäre die nächste Folge, wenn solche einst — wie wir bei der drohenden Veränderung befürchten müssen — an ihrer Reichhaltigkeit verlieren sollte. Mancher arme Familienvater blickt gegenwärtig, mit banger Ahnung erfüllt, in in Ihren Sitzungssaal, worin über sein künftiges Schicksal entschieden werden soll, und wünscht im Stillen, daß es doch beim Alten bleiben möchte."

„Die Erwartung: der Privatmann würde die schwunghafter betreiben als die Regierung, kann beruhigen; es ist vielmehr, unter gehöriger Würdi Verhältnisse, das Gegentheil zu befürchten. Ein hafterer Betrieb als bisher, wird, man kann es nic stellen, nur auf Kosten der Zukunft geschehen k Concurrenz, ungewöhnlich vermehrte Production Erhöhung der Materialien, insbesondere der

wodurch dem Unterthanen die Anschaffung eines seiner nöthigsten Bedürfnisse erschwert wird, zur unausbleiblichen Folge."

„Im andern Falle, bei verminderter Production, wodurch die Materialienpreise herabgedrückt würden, wäre dem Verkäufer Veranlassung zu Klagen gegeben. Also in beiden Fällen Unzufriedenheit. Dieser Uebelstand dürfte aber nur, wenn die Werke sich in Privathänden befinden, eintreten; nicht aber so leicht unter herrschaftlicher Administration. Der Staat, höhern Rücksichten huldigend, als der Privatmann, würde, wie bisher durch weise Umsicht beide Extreme zu vermeiden und durch einen nachhaltigen Betrieb auch der Zukunft etwas zu erhalten suchen."

„Eben so wenig können wir die Ansicht theilen, nach welcher wir von Privaten wohlfeileres Eisen zu erwarten hätten."

„Der Käufer, im Besitz sämmtlicher Eisenwerke würde natürlich, da er zugleich Monopolinhaber wäre, die Eisenpreise so hoch steigern, als er nur immer könnte, und der Unterthan, außer Stande, sein nöthiges Bedürfniß im Lande anzuschaffen, wäre genöthigt, dasselbe im Auslande zu suchen."

„Wir kauften bisher unser Eisen von der Regierung um mäßige Preiße, und hatten uns zudem mancher Rücksichten zu erfreuen, die kein Privatmann wohl zugestehen würde. Der Verkauf der Eisenwerke im Einzelnen könnte zwar durch gegenseitige Concurrenz die Eisenpreise herabdrücken, allein der Ruin würde früher oder später die unvermeidliche Folge hievon seyn. Welche Vortheile hätte der Unterthan dadurch? welche der Staat, die Gesellschaft?"

„Der Veräußerung der herrschaftl. Eisenwerke stehen somit nicht unwichtige Bedenklichkeiten entgegen, zumal da auch in finanzieller Hinsicht, wie die hohe Regierung selbst ausgesprochen hat, kein Grund zum Verkaufe vorliegt."

„Die Werke sind, wie selbst der Commissionsbericht er-

wähnt, alle im blühendsten Zustande, auch sind, so viel uns bekannt, in neuester Zeit große Summen zur Vervollkommnung der Gewerbseinrichtungen zu Erhöhung der Industrie ꝛc. verwendet worden, und es dürfte nach unserm Dafürhalten gerade jetzt der ungünstigste Zeitpunkt zum Verkauf gegeben seyn."

„Wir wollen jedoch den weisen Einsichten der hohen Regierung nicht zu nahe treten, und auch die Gründe hochachten, die sie zu diesem bedenklichen Schritt führten, allein tief schmerzen müßte es uns, diese schönsten und einträglichsten Domänen dem Staate entrissen zu sehen, und zwar zu einer Zeit entrissen zu sehen, wo sie im Stande wären, schöne Früchte zu tragen, und die ihnen gebrachten Opfer reichlich wieder zu ersetzen."

„Wenn die hohe Regierung beabsichtigt, aus dem Erlös der Eisenwerke Liegenschaften anzukaufen, so möchte es räthlicher seyn, diese Institute in Staatshänden zu behalten; keine Domäne trägt, was die Eisenwerke tragen, und warum das Gewisse gegen das Ungewisse vertauschen? Wenn der Staat keine Gewerbe treiben soll, so muß er auch der Consequenz wegen, die Salinen veräußern, und sich auch nicht mit Holzverkäufen befassen."

„Eisen ist uns ein so unentbehrliches Bedürfniß wie Salz. Solche Gewerbe sind in Privathänden nicht an ihrem Platze. Einen traurigen Beleg für unsere Behauptung finden wir in unserer Nähe. Durch die plötzlich ins Stocken gerath Grube Haus Baden bei Badenweiler, welche sich in Pri händen befindet, wurde einer bedeutenden Anzahl er. worunter viele Familienväter, ihres Verdienst ber ,'

„Dem größten Elende Preis gegeben, betreffenden Gemeinden, worin sie Ortsbür Last gefallen seyn, hätte nicht die hohe Regie Mitleiden sie beim Kanderer Eisenbergbau b

„Würden wohl, wäre dieses Eisenwerk in Privathänden gewesen, solche Rücksichten Statt gefunden haben?"

„Wir glauben, nein!"

„Das Kanderer Eisenwerk allein gibt gegen 1000 Menschen ausschließlich Brod, des indirecten Nutzens nicht zu gedenken, den die ganze Umgegend davon zieht. Manche dieser Vortheile zu verlieren, hauptsächlich aber viele unserer Mitbürger um ihren einzigen Verdienst gebracht und dem Unglück preisgegeben zu sehen, das ists namentlich, was wir beim Verkaufe zu befürchten haben."

„Möge Eine hohe zweite Kammer diese Bemerkungen Ihrer Beachtung würdig halten, und einen Schritt verhüten, der zu spät das Verlorene beklagen und allgemeine Unzufriedenheit veranlassen dürfte."

„Der hohen zweiten Kammer ganz gehorsamste unterschriebene Bürgermeister, Namens ihrer Gemeindeangehörigen."

Den 3. Juli 1833.

Hier folgen die Unterschriften der Bürgermeister der Gemeinden Hertingen, Liel, Feuerbach, Riedlingen, Holzen, Tannenkirch, Schliengen und Auggen.

„Hochzuverehrende Herrn!

„Ehrerbietigste Petition der Gemeinde Oberweiler, Beibehaltung der Eisenwerke und Erzgruben im Staatseigenthum betreffend."

„Mit größter Besorgniß vernahmen wir Unterzeichnete und sämmtliche Ortsangehörigen der in rubro benannten Gemeinde, daß hochverehrlicher Deputirtenkammer ein Vorschlag zur Veräußerung der Eisenwerke und Erzgruben

großherzoglicher Herrschaft vorgelegt worden sei, und daß bei den Berathungen mehrere Ständemitglieder sich lebhaft für die Veräußerung erklärten, während jedoch zu unserer Freude und Hoffnung auch Männer berühmten Andenkens mit Wärme dafür sprachen, daß man die Eisenwerke und Erzgruben im Staatseigenthum beibehalten sollte."

„Die sämmtlichen Angehörigen der Gemeinde, deren Vertreter wir sind, sehen mit beklommenem Herzen der Entscheidung dieser höchstwichtigen Frage entgegen, welche für viele von ihnen eine Lebensfrage ist. Das bedeutende Bleibergwerk Haus Baden wurde von großherzogl. Regierung administrirt und mehr als fünfzig völlig vermögenslose Familien von Badenweiler, Oberweiler, Lipburg, Sehringen ꝛc. fanden alldort ihr Brod. Im Jahr 1830 wurde dieses Bergwerk an Privatpersonen veräußert, und nun steht es schon eine geraume Zeit stille. Ueber hundert Männer, Weiber und Kinder hatten das Glück, durch diese Anstalt dem Müßiggange zu entgehen, und ihr Brod verdienen zu können. Wenn nun sogar auch die Auggener Erzgrube und die Oberweiler Eisenschmelze und der Eisenhammer für uns verloren giengen, welcher Zukunft müßten wir entgegen sehen? Auf dem Schmelzofen und auf dem Eisenhammer arbeiten ohngefähr 20 gelernte Leute, Hammerschmiede ꝛc. Mit Klopfen von Kalksteinen nähren sich wenigstens 40 — 50 Personen, auch Weibspersonen und Kinder, welche nicht viel Anderes arbeiten könnten. Un viele Leute der Umgegend verdienen ihr Brod durch Er fuhrwerk. Selbst im glücklichen Falle, wenn Privat thümer dieses Eisenwerk stets in lebhaftem Gang hi würden uns höchst bedeutende Nachtheile drohen. D Staat hat außer dem Interesse der Staatskasse ein dringendes Interesse am Wohl der Staatsbürger; Private hat nur Interesse für größtmögliche

seines Privatgewinns; der Staat handelt in seinem eigenen Interesse, wenn er manche Gewinnerhöhung der Staatskasse verschmäht, um desto mehr Wohlstand unter den Staatsangehörigen zu verbreiten, der Private wird keinen Gewinn verschmähen, und sollte die ganze Gegend um ihn her verarmen."

„Zudem sind die jetzigen wohlthätigen Wirkungen der Eisenwerke nicht der Art, daß die Staatskasse zu Aufopferungen genöthigt wäre; nein, die Staatskasse gewinnt 8 pCt. ihres Kapitals, hier ist also Vortheil der Staatskasse und Fürsorge fürs Wohl der Staatsangehörigen vereint."

„Wir erlauben uns über Obiges noch einige wenige, ins Einzelne gehende Bemerkungen!"

„Damit der bedeutende Holzverbrauch des Oberweiler Eisenwerkes den ohnehin schon überaus großen Holzpreis in hiesiger Gegend nicht ins Enorme hinaufsteigere, läßt die Regierung das Holz für das Oberweiler Eisenwerk aus den Staatswaldungen aus der Gegend von Neustadt im Schwarzwald kommen. Ein Privateigenthümer, würde Wälder in der Nachbarschaft zum Verbrauch deren Erwachses für das Eisenwerk kaufen, oder bei den Holzversteigerungen in hiesiger Umgebung starke Quantitäten steigern, und dadurch den ohnehin so hohen Holzpreis noch vertheuern, was arme und mittlere Bürger in die traurige Alternative versetzen würde, zu erfrieren oder Holz zu freveln."

„Die Privatbesitzer der Eisenwerke im ganzen Großherzogthum könnten durch wechselseitiges Zusammenwirken den Preis des, jedem Landmann, manchem Handwerker, dem Staate selbst vielfach nöthigen Eisens so hoch als möglich hinauftreiben."

„Wenn auch der Staat dies l durch Herabsetzung

des Eingangszolles fremden Eisens abzuhelfen suchen würde, so wäre doch immer zu bedauern, daß so viel Geld für englisches oder scadinavisches Eisen ins Ausland flöße, daß mit den Früchten des badischen Gewerbfleißes der auswärtige Arbeiter activirt würde, während der arme Inländer brod- und arbeitslos herumliefe."

„Die von der Regierung administrirten Eisenwerke im Großherzogthum waren noch nie in einem so blühenden Zustande, so schön im Gange, als jetzt. Käme je eine schlimme Zeit, so kann der Staat dieselbe ausdauern, kann einige Zeit lang ohne Profit oder mit Aufopferung arbeiten lassen, um späterhin das Verlorne wieder reichlich zu erholen; auf diese Art kann doch der arme Arbeiter der getrosten Zuversicht leben, daß seine Erwerbsquelle nie versiegt, seine Familie nie dem Elend preisgegeben wird. Nicht so verhält es sich, wenn die Eisenwerke in Privathänden sind; der Private ist bald erschöpft, und, einmal verarmt, bleibt er arm; wenn alsdann auch die glücklichsten Zeiten kommen, er kann das Verlorne nicht [illegible] erringen. Wenn aber auch der Private so viel Mittel zu Disposition hätte, um eine schlimme Zeit ausdauern zu können, so wird er beim Eintritt einer solchen doch vorziehen, das Werk temporär stille stehen zu lassen. Was kümmert er sich um das Wohl der Arbeitsleute und der ganzen Umgegend?"

„Wir verwahren uns hier gegen den Vorwurf, als wir nicht an die Möglichkeit glaubten, daß auch ein[illegible] Private aus reinem Patriotismus, aus Philantropie [illegible] nämlichen Rücksichten und Maßregeln nehmen könnte, [illegible] der Staat. Allein solch ein Fall ist höchst selten, die E[illegible] fahrung spricht dafür, daß der Private zu solchen [illegible] entsagungen und Aufopferungen sich nicht entschli[illegible] Auf dem hiesigen Werk sind keine Fremde, so [illegible]

ürgerliche Arbeiter; viele von ihren Söhnen arbeiten auf
en Eisenwerken zu Albbruck, Wehr, Hausen, Kandern
und Kollnau, als Schmelzer, Hammer- und Zainschmiede.
Acht derselben haben sich schon auf diesen Werken an Bür-
gerstöchter jener Gemeinden verheirathet, und mußten,
weil ihnen dort bleibender Verdienst zugesichert worden ist,
n der hiesigen Gemeinde bürgerlich angenommen werden."

„Droht der hiesigen Gemeinde nicht die größte Gefahr,
wenn der Verkauf der Eisenwerke beschlossen, und die
Arbeiter, wie man Beispiele genug hat, durch Fremde ver-
drängt, und mit ihren zahlreichen Familien in ihre Heimath
verwiesen werden sollten? Wer sorgt nun diesen bedau-
ungswürdigen Familien für ihr dürftiges Unterkommen?
Wer gibt ihnen Kleider und Brod?"

„Die Arbeiter auf den Eisenwerken sind zu Feld- und
Waldgeschäften ꝛc. untauglich, und würden durch Noth
gezwungen werden, auf allerlei unerlaubte Mittel zu denken,
für ihre Familie ein kümmerliches Auskommen zu finden;
und weil alle diese Arbeiter kein Vermögen besitzen, so
wäre es auch unvermeidlich, daß solche der Gemeinde und
dem Almosen zur Last fallen müssen."

„Bisher hatten diese bürgerlichen Arbeiter, auf welchen
Werken sie auch immer gearbeitet haben mögen, wenn sie
zu ihren Dienstgeschäften untauglich oder verunglückt worden
sind, ihre sichere Zuflucht jeder Zeit zu den wohlthätigen
Sustentationskassen, durch welche sie vor jeder Noth ge-
schützt worden sind; aus welchen auch noch sogar die hin-
terlassenen Wittwen verstorbener Arbeiter ihre Gnaden-
gehalte lebenslänglich bezogen haben. Wäre nun ihre Lage
nicht traurig und verzweiflungsvoll, wenn sie als Folgen
des Verkaufs verdienstlos, oder wenn die Hoffnung ihres
Alters — die Sustentationskasse — aufgelöst werden sollte?"

„An Sie, hochverehrte Herren Volksdeputirte, richten wir daher hiemit unsere angelegentlichste Bitte,

daß Sie zum Verkauf der Eisenwerke und Erzgruben des Staats Ihre Zustimmung nicht geben möchten.“

„In Anerkennung Ihrer hohen Verdienste um das Wohl des Vaterlandes unterzeichnen.“

Oberweiler den 2. Juli 1833.

Folgen die Unterschriften des Gemeinderaths und Bürgerausschusses.

Hierauf eröffnet der Präsident die Discussion.

v. Tscheppe als eingeschriebener Redner, hält von seinem Platze aus folgenden Vortrag:

Ich habe mich in der zehnten Sitzung gegen den Verkauf der Eisenwerke erklärt.

Mehrere Mitglieder der Kammer haben wegen mangelnden Ausweises über den Ertrag der einzelnen Werke und ihrer besondern Verhältnisse ihre Aeußerung suspendirt, worauf die Sache zur nähern Aufklärung an die Commission zurückgegeben wurde, von der wir in der achtzehnten Sitzung einen abermaligen Bericht vernommen haben, der mit Ausnahme der Pachtbedingungen über das Werk in Zizenhausen nicht vielmehr enthält, als was uns schon im Jahr 1831 vorgelegt wurde. Wir bedürfen auch nicht mehr, denn wie der Herr Finanzminister richtig bemerkt hat, es müssen die allgemeinen Gründe entscheiden, und werden diese nicht anerkannt, so wäre das Gesetz zu verwerfen, die Verhältnisse der einzelnen Werke mögen sich verhalten, wie es sei. —

Das Gutachten Unserer Commission besteht darin: sä[mmt]liche ärarischen Eisenwerke einzeln und zusammen dem [Ver]kauf auszusetzen, und wenn angemessene Gebote gesche[hen,] nämlich solche, wornach der Kaufschilling 4 pCt. des g[...]

wärtigen Reinertrags abwirft, dieselben an den Meistbietenden zu veräußern.

Der gegenwärtige Reinertrag besteht mit Einschluß von Zizenhausen in 115,290 fl. 40 kr., wovon aber noch die Centraladministrationskosten abzuziehen kommen, die nach den Erörterungen zum Budget des vorigen Landtags zu 7,100 fl. angenommen werden können, somit besteht der Reinertrag aller Eisenwerke nach runder Summe in 108,000 fl., wozu ein Kaufschilling von 2,700,000 fl. erforderlich wäre, der nach dem Finanzministerialantrag zur Schuldentilgung oder Acquisition von Domänen, vorzüglich Forsten, zu verwenden wäre. Der Vorschlag zur Veräußerung dieser Werke, wird im Wesentlichen begründet:

1) durch den adoptirten Grundsatz aus den Theorieen der Nationalöconomie, wornach der Staat keine Gewerbe treiben, sondern dieselben, wo es ohne erheblichen klaren Nachtheil der Finanzen geschehen könne — den Privaten überlassen soll, welche sie wohlfeiler betreiben, und beim Einkauf und Verkauf freiere Hände haben, hiemit größern Vortheil daraus ziehen können. Es werden Beispiele aus England und Schweden beigebracht, wo sich diese Werke erst in den Händen der Privaten zu ihrem jetzigen Flor erhoben haben.

2) Durch Sicherstellung des gegenwärtigen Ertrags, der zwar jetzt 8 pCt. des Betriebskapitals abwerfe, dagegen bei weiterem Sinken der Eisenpreise und Steigen der Holzpreise bedeutenden Ausfall leiden dürfte, zumal auswärtige Concurrenz den Markt immer mehr zu beengen drohe, und zu Erhaltung der Concurrenz nur kostbare Einrichtungen erfordert würden.

3) Durch Vereinfachung der Staatsfinanzverwaltung, die wegen der vielfachen technischen und merkantilischen Beziehungen erschwert werde, bei Entfernung dieses Zu-

Eben so wenig ist das angeführte Beispiel von England und Schweden zu beachten.

Wären unsere Werke noch, wie sie vor 25 Jahren waren, so würden solche Beispiele zur Nachahmung auffordern. Aber nun brauchen wir die Verbesserung durch Privathände nicht mehr. Die Staatsbehörde hat hier schon mit Einsicht gethan, was dort Privatunternehmer vollführten und wir können versichert seyn, daß sie in wissenschaftlichen und technischen Fortschritten, so wie an Eifer auch in der Folge nicht zurückbleiben wird.

Uebrigens haben die gegebenen Beispiele auch eine abschreckende Kehrseite, nämlich neben den überreichen Fabrikanten gränzenlose Armuth der Arbeiter, die in ihrer verzweiflungsvollen Noth zu allen Excessen, zu Unruhen und Aufstand stets bereit sind, was wir nicht nachahmungswerth finden können, auf alle Fälle auch sogleich die Armentaxen nachahmen müßten.

Zu 2. Die Domänen, die Forste, alle menschlichen Einrichtungen sind dem Wechsel unterworfen, wovon die Eisenwerke nicht ausgenommen sind.

Niemand kann verbürgen, daß und wie lang sie den gegenwärtigen Ertrag gewähren. Er kann merklich sinken, er kann sich auch erhöhen, was zuverläßig geschehen würde, wenn ergiebige und nachhaltige Steinkohlenflötze in gelegenen Bezirken entdeckt werden sollten. Wir entbehrten Jahrhunderte lang auf unserem Boden des Salzes. Vor einem halben Menschenalter hat die jetzigen reichen Salzquellen Niemand geahnet, warum sollten wir nicht auch auf Entdeckung der Steinkohlen hoffen dürfen, da wir doch hie und da Spuren davon bemerken?

Sollten aber wirklich die Holzpreise steigen, die Eisenpreise dagegen sinken; sollte das Betriebskapital weit weniger Procente abwerfen; so gewinnen, was auf einer Seite die

Staatskasse verliert, die Staatsbürger wieder, und in ihrem steigenden Wohlstand haben die Finanzen eine unversiegbarere Quelle, als in der gefüllten Staatskasse.

Ich meine übrigens, die ärarischen Werke könnten sich beschränken auf die Production des Roheisens, Stab-, Streck- und Zaineisens und der Gußwaaren: dagegen Walzwerke, Pfannenschmieden, Drahtzüge und Zeugschmiedearbeiten den Privaten überlassen, wodurch die Verauslagen für die angetragenen neuen Einrichtungen erspart werden dürften.

Es entsteht darneben noch die wichtige Frage: Wäre wohl die möglichste Ausdehnung des Betriebs unserer Eisenwerke wünschenswerth? Würden, auf den Fall wir kein zureichendes Brennmaterial in Steinkohlen auffinden sollten, unsere Waldungen nicht ganz für diese Werke in Anspruch genommen und den unentbehrlichen Bedürfnissen entzogen? wenigstens der Holzpreis so hoch gesteigert, daß der größte Theil der Bürger seinen Bedarf nicht mehr decken könnte?

Der Staat kann in solchen Collisionsfällen wohl die Bedürfnisse gegeneinander abwägen, und einen Zweig beschränken, um dem andern nicht zu schaden. Dem Privaten, zumal dem Ausländer bleiben solche Rücksichten fremd; er sucht blos seinen eigenen Nutzen, unbekümmert um das Gemeinwohl, oder dessen Verderben!

Zu 3. Die Verwaltungskosten werden allerdings in Maß erspart, je weniger zu verwalten ist, diese Erspa[illegible] ist aber nicht allemal beneidenswerth. Im vorliegenden [illegible] sind die Verwaltungskosten gut angewendet, und rei[illegible] ersetzt worden. Ich weiß daher nicht, wie letzthin ein R[illegible] das Ersparniß an der Centralverwaltung, die etwa 700[illegible] beträgt, so hoch anschlagen konnte und darin eine Erl[illegible]terung des Volks finden wollte.

Ich finde nur eine Erleichterung der Direction der [illegible] und Bergwerke, die aber auch nach dem Verkauf der

werke, wegen der fortdauernd nöthigen Aufsicht über diese sowohl, als den eigentlichen Bergbau nichts weniger als entbehrlich ist, in einiger Hinsicht vielleicht mehr behelliget wird, in keinem Fall aber mit der Domänenkammer ohne Nachtheil für die Sache vereinbarlich scheint. Nicht jede Ersparniß ist Gewinn!

Für das Finanzministerium wäre die Acquisition von ein Paar Millionen ein erwünschtes Ereigniß.

Es liegt in seinem Wesen und Berufe, zunächst den pecuniären Vortheil aufzufassen, der Vorsehung und den Nachfolgenden überlassend, über die Zukunft zu walten.

Unsre Aufgabe dagegen ist es, den pecuniären Vortheil mit dem Nationalwohl abzuwägen und diesem den Vorzug zu geben.

Wir dürfen die Bienen nicht tödten des Honigs wegen! Mit der vorgeschlagenen Acquisition der Domänen, zumal Forste, möchte es nicht recht ernst seyn. Es scheint eine Inconsequenz mit der vorangestellten Maxime darin zu liegen; denn, genau besehen, wäre dieß auch ein Gewerbe; Administrationskosten, Aufsichtscontrole, Verrechnung würden auch hierauf angewendet werden müssen; auch ihr Ertrag, so wenig als der der Eisenwerke, könnte für mögliche Wechselfälle garantirt werden.

Ferner dürfte die Acquisition schwer werden, weil Standes- und Grundherrn, die ihre Stammgüter in Ansehung der abgelösten Erträgnisse, hauptsächlich des Zehnten, durch Liegenschaften zu ergänzen suchen müssen, mit dem Staat in Concurrenz treten würden. Endlich möchte es nicht räthlich seyn, daß der Staat die Waldungen von Corporationen und Privaten und damit ein Holzmonopol an sich bringen würde, weil die Forstbehörden wegen milder Rücksichten auf da Wohl der Staatsbürger nicht besonders gerühmt sind.

Wenn ich glaube, damit die vorgebrachten Motive

legt zu haben, so erlaube ich mir nur noch mit wenigen Worten der Nachtheile zu erwähnen, welche aus der Veräußerung der Eisenwerke uns bedrohen.

1) Es scheint mir ein verderblicher Grundsatz, zur Vereinfachung der Verwaltung, zur Ersparung der Kosten, und Vorbeugung möglicher Verluste die Realitäten des Staats zu veräußern und die hauptsächlichste Deckung der Bedürfnisse in den directen und indirecten Steuern zu suchen, wodurch sich der Staat der reellsten Hülfsmittel in Fällen der Noth beraubt, und sich von Zufällen, die einer nähern Entwicklung nicht bedürfen, abhängig macht.

Ohne auf prophetische Gabe Anspruch zu machen, glaube ich voraussagen zu können, daß solche Schritte über kurz oder lang, leider aber zu spät, bereut werden dürften. Heute geben wir die Eisenwerke weg, morgen die Salinen, bald darauf die Forste, endlich alle Domänen und Regalien, alles in gleicher Consequenz!

2) Durch die Veräußerung der Eisenwerke begibt Staat eines wirksamen Einflusses auf die Preise eines entbehrlichen Bedürfnisses und überläßt die Best desselben der Speculation und dem Wucher der was um so drückender werden kann, als nach deutungen der Commission sowohl, als einzelner gehörter Redner alle Werke zusammen an eine gr schaft kommen können, die, in Verbindung mit Unternehmern, sich ganz des Preises bemeiste Privatbesitzer der inländischen Hammerwerke u können. Die Höhe, die von der Regierung durch Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung der Einfuhrzölle erwartet wird, möchte, abgesehen davon, daß dadurch wie Einnahmsquelle des Staats versiegt, in vielen F spät kommen, durch ausgedehnte Einverständnisse citelt werden, jedenfalls die Privatwerke nicht sc

Eine solche Gesellschaft könnte es räthlich finden, unsere Werke eine Zeit lang ganz stille stehen zu lassen, um über Holz und Arbeitslohn zu gebieten, mittlerweile aber einen vortheilhaften Handel mit fremdem Eisen treiben, das nach der Aeußerung eines verehrten Redners, dessen Umsicht und praktischen Blicken wir gerechte Anerkennung schuldig sind, aus England wohlfeiler eingebracht wird, als es bei uns fabricirt werden kann.'

3) Die Eisenhütten sind Staatseigenthum, das Recht aber, das Eisenerz zu Tag zu fördern, wo es sich findet, gehört unter die Regalien, das der Staat gegen Entschädigung des Eigenthümers der Oberfläche für die ihm entgehende Benutzung, so lang bis der eingeebnete Boden wieder Früchte trägt, ausüben kann.

Ohne gleichmäßige Uebertragung dieses Rechts können die Hochöfen nicht bestehen; es scheint mir aber bedenklich, ein solches Regal Privaten zu übertragen, und ich besorge Prozesse ohne Zahl, die zwischen habsüchtigen Eigenthümern der Werke und den Eigenthümern der erzhaltigen Grundstücke entstehen dürften.

4) Wenn auch die Käufer der Werke die jetzt bei denselben angestellten Staatsdiener übernehmen können, so steht es in Frage, ob dieß geschieht, und ob die patentisirten Staatsdiener bei ihnen eintreten wollen.

In beiden negativen Fällen kommen sie auf die ohnehin unverhältnißmäßig begabte Pensionsliste, wenigstens so lang, bis Stellen offen werden, die ihnen verliehen werden können.

Wie aber ist es mit jenen, die mit Patenten noch nicht beglückt wurden, und die, im Vertrauen auf den jetzigen Bestand und dereinstigen Vorrückens, ihr Leben und Vermögen diesem Fache widmeten?

5) Noch prekairer ist der Zustand der zahlrei[illegible]n Arb[illegible] bei diesen Werken. E[illegible] die bisher ihren [illegible]

erhielten, selbst einen bestimmten Theil desselben bei temporärem Stillstand der Werke, die bei Unfähigkeit zum weitern Verdienst Unterstützung zu erwarten hatten, von denen viele auf dem Werk geboren und erzogen sind, nirgends anderswo Bürgerrechte besitzen, — diese stehen in Gefahr, nahrungslos, oder Sclaven der Privateigenthümer zu werden, die sie benutzen, so lang sie ihrer Dienste benöthigt, die ihnen den Lohn nach Willkühr abdrücken, und wenn sie verarmen, dem Elend und dem drückendsten Mangel zur Beute lassen, wie uns gerade jene Länder Beispiele liefern, deren florirende Eisenwerke uns angerühmt werden. Es ist dort Triumph des Reichthums und Fluch der Armuth!

Ich stimme für die Verwerfung des uns vorgelegten Gesetzentwurfs.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ich die Ehre
einige Worte über diesen Gegenstand an Sie zu
so geschieht es durchaus nicht in der Absicht, Si
Annahme des Gesetzentwurfs stimmen zu wollen.
merke dieß, weil es gegen meine Gewohnheit
solchen Entwurf nicht Ihrer Zustimmung zu empfeh
Die Verhältnisse, worüber ich zu Ihnen sprechen
berühren die der Regierung zu der Kammer, in Be
auf diesen Gegenstand. Ich werde dabei diejeni
richtigkeit beobachten, die ich mir bei allen Verhandl
mit der Kammer zum Gesetz machte, und so sage ich
offen, daß die Regierung Ihrem Wunsche entsproch
um einen langen Streit zur Entscheidung zu bringen. Lesen Sie die Verhandlungen der Kammer von 1820 bis 1831, so werden Sie finden, daß jedesmal bei den Nachweisungen und den Budgetsverhandlungen der Regierung gesagt wurde, die Verwaltung des Staats rücksichtlich der Eisenwerke tauge nichts, aus dem allgemeinen Grunde, weil es über-

haupt nicht räthlich sei, daß der Staat Gewerbe treibe, der Staat thue besser, die Gewerbe den Bürgern zu überlassen, diese wüßten sie zweckmäßiger zu betreiben, diese betreiben sie im eigenen Interesse, ihrer Betriebsamkeit, ihrem Speculationsgeist gelinge viel, was die Staatsverwaltung vergeblich zu erreichen strebe, nie erreichen könne. Die besten Beamten, an Formen und Contracten gebunden, seien nicht im Stande, das zu bewirken, was ein Privatmann bewirke, denn ihre Bewegung sei zu schwerfällig. Auf jedem Landtage wurde ausgesagt, die Aufhebung dieses eigenen Betriebs werde viele Beamte überflüssig machen, sie werde die Verwaltung vereinfachen, und dahin müsse man arbeiten, weil daraus ein großer Gewinn entstehe. Um diesen langdauernden Widerspruch endlich beizulegen, und auf den im Jahr 1831 von der Kammer wiederholt ausgesprochenen Wunsch hat sich die Regierung entschlossen, einen Gesetzesentwurf über den Verkauf der Eisenwerke vorzulegen. Wenn Sie demselben beistimmen, so ist damit die Sache noch nicht erledigt, denn es wird wesentlich darauf ankommen, was dann der Verkaufsversuch für ein Resultat hat. Lange und große Geschäfte werden sich gewiß ergeben; ob aber ein Kaufpreis erzliet wird, der uns das 4prozentige Kapitel des bisherigen Ertrags liefert, das erlaube ich mir vorläufig zu bezweifeln. Wenn indessen der Versuch gemacht ist, so wird der Streit zu Ende seyn. Geben Sie Ihre Zustimmung nicht, so wird die Regierung darin durchaus keine Ver[illegible] fung
Ihres Vorschlags finden, sondern eine Zurücknal[illegible]
Bitte der Kammer, die Eisenwerke zu verkaufen[illegible]
dieses hat für die Regierung Werth, weil sie[illegible]
Erklärung finden wird, daß die [illegible] r sich
seren überzeugt habe, daß sie jetzt glau[illegible]
tung der Eisenw[illegible] sei für das Land

licherweise höhere Ertrag sei nicht in Anrechnung zu bringen gegen anderwärtige Nachtheile, die mit der Veräußerung verbunden seyn dürften. Die Regierung wird darin die Erklärung finden, daß Sie künftig die Sache auf sich beruhen lassen wollen, und auch dieses wird ein Gewinn seyn, denn wir werden uns nicht mehr jeden Landtag mit einer und derselben Frage zu befassen haben, kurz, die Sache wird entschieden seyn für so lange, als die Verhältnisse ungefähr dieselben bleiben dürften.

Blankenhorn: Ich gehöre zur Minorität Ihrer Commission. Früher schien mir der Verkauf der Eisenwerke im allgemeinen Interesse als vortheilhaft, einmal, weil ich glaubte, daß die Eisenwerke in den Händen von Privaten mehr ausgedehnt, und mehr Verdienst, mehr Producte hervorgebracht werden könnten; sodann aber auch, weil ich glaubte, daß der Staat so wenig als möglich Wirthschaft treiben sollte, und weil ich hoffte, die Werke würden einzeln verkauft werden können. Nun aber habe ich mich überzeugt, daß eine solche Veräußerungsart nicht thunlich ist, und habe unter diesen Umständen die Besorgniß, sie möchten in die Hände großer Speculanten fallen, und eine Zeit eintreten, wo wir nur theueres Eisen erhalten könnten. England und Schweden z. B. kommen hier nicht in Betracht, da bei uns ganz andere Verhältnisse obwalten. Sodann habe ich auch das Bedenken, daß für unsere Staatswaldungen Gefahr daraus hervor gehen könnte. Großen Compagnieen stehen große Mittel zu Gebot, und es geht hier zuweilen, ohne Jemand nahe treten zu wollen, auf eine Weise zu, wie man es nicht immer wünscht. Endlich glaube ich auch, man sollte die Domänen möglichst zu erhalten suchen, besonders solche, die 8 Proz. tragen, ob ich gleich wünsche, daß sie nicht mehr so viel abwer-

fen, sondern der Staat weniger profitiren und den Bürgern wohlfeileres Eisen zukommen lassen möge.

Lauer: Ich war im Jahr 1831 Berichterstatter über diesen Gegenstand, und habe in Folge eines übereinstimmenden Beschlusses der Budgetcommission den Antrag auf den Verkauf der Eisenwerke gestellt, weßhalb ich mich auch verpflichtet fühle, meine individuelle Ansicht, gegenüber den verschiedenen bis jetzt vorgebrachten Einwendungen, näher zu begründen.

Die Haupteinwendungen, die gegen den Verkauf geltend gemacht werden, beruhen eigentlich auf der Gefahr für die Arbeiter, auf dem blühenden Zustande, in dem diese Werke sich gegenwärtig befinden, und endlich auch besonders in einem Monopole, das man für die Zukunft befürchtet, wenn diese Etablissements in Privathände kämen. Was die Gefahren für die Arbeiter oder den prekären Zustand betrifft, so glaube ich, daß, wenn man die Analogie der Salinen annimmt, dieses ganz grundlos ist. Wenn heute die Salinen in Privathände kämen, so würden [s]ie nicht verlassen werden. Es wird in einer Petition bemerkt, das Eisen sei so unentbehrlich als Salz; hieraus geht gerade hervor, daß die Eisenwerke eben so wenig würden verlassen werden, wenn sie in Privathände kämen, als die Salinen, wie denn auch in keinem Nachbarstaate eines verlassen ist. Was den blühenden Zustand betrifft, in welchem unsere Eisenwerke gegenwärtig seyen, so gla[...] daß man dieses nur sagen kann, wenn man einen o[...] flächlichen Blick auf dieselben wirft, so wie auch nicht ei[...] genommen werden kann, daß die Werke in [...] t[...] Gang seien. Wenn man aber vollends [...] die eingeht und das Faktum berücksichtigt, daß [...] Walzwerke besitzen, dann darf m[...] unsere Werke z. B. gegen die [...]

zurück sind. Die Walzwerke sind unentbehrlich, und die Kosten, die für ein einzelnes Werk im Bericht angenommen sind, sind gar nicht übertrieben, indem 100,000 fl. hier leicht verausgabt sind. Es ist bemerkt worden, daß es nicht räthlich sei, solche Werke zu veräußern, weil in der Folge der Staat in den Fall kommen könne, Anlehen zu contrahiren, wo dann die Eisenwerke als willkommene Spezialhypotheken dienen könnten. Diese Einwendung paßt aber nicht mehr, denn in neuerer Zeit ist man nicht so sehr auf die einzelnen Objecte als auf die allgemeine Steuerkraft der Staatsangehörigen bedacht.

Was aber den Haupteinwand betrifft, daß nämlich ein Monopol entstehen könnte, so bin ich gerade der Meinung und glaube es fest behaupten zu können, daß in diesem Augenblick ein Monopol besteht, besonders dadurch, daß diese Eisenwerke durch einen unnatürlichen Eingangszoll, der auf dem geschmiedeten Eisen ruht, erhalten werden. Dieser Eingangszoll von 2 fl. 5 kr. ist eine wahre Eisensteuer und sehr drückend für den untern Theil des Landes. Die Klagen darüber sind auch allgemein, denn es leidet darunter der wichtigste Nahrungszweig des Landes, nämlich der Ackerbau und die verschiedenen Gewerbe der Industrie, indem das poröse brüchige Eisen von dem größten Nachtheil ist. Ich halte daher die gemachten Einwendungen nicht von wesentlichem Einfluß, und glaube wiederholt, daß die Eisenwerke verkauft werden sollen.

Welcker: Ich habe großen Zweifel in Beziehung auf das Vortheilhafte des uns vorgeschlagenen Entwurfs. Wenn es mir gelingt, auch meiner Seits bei Ihnen diese Zweifel zu verstärken, so wird die Sache entschieden seyn, denn wo ich zweifle, lasse ich die Sache beim Alten. Ich habe Zweifel gegen das Gute des Vorschlags aus den schon früher besprochenen Gründen, die ich nicht wiederholen will, z. B.

weil ich es im Allgemeinen und in Zeiten, wie die gegenwärtige für vortheilhaft halte, wenn das Staatsvermögen fest und immobil ist, als wenn es Veränderlichkeiten unterliegt.

Auch in Bezug auf die Pensionslast, die auf den Staat überwälzt werden könnte, bin ich auch nicht ganz beruhigt, besonders wenn ich erwäge, daß durch die Maßregel der Zehntablösung eine Reihe von Domanialbeamten frei wird, und daher eine andere Anstellung der Hüttenbeamten sobald nicht möglich seyn wird. Auch in Beziehung auf die im Commissionsbericht behandelte Frage glaube ich mich nicht durch die außerordentliche Lebendigkeit und Entschiedenheit, womit hier mehrere Behauptungen aufgestellt worden sind, bestimmen lassen zu dürfen. Es wurde z. B. als eine ganz sanguinische Hoffnung ausgesprochen, daß die Eisenwerke, wenn sie in Privathänden seien, einen viel höhern Ertrag gewähren werden. Daneben wurde aber auch gesagt, daß die Kohlen schon jetzt sehr theuer seien, nnd doch sind diese Materialien fort und fort nothwendig, die Werke mögen gehören, wem sie wollen. Ich lese im Commissionsbericht, daß sich die Production seit einer geraumen Zeit verdoppelt, und der Kohlenbedarf um ein Viertel vermindert habe. Bei manchen unserer Werke ist, wie ich mich aus gesammelten Notizen überzeugt, das Verhältniß für den gegenwärtigeu Zustand noch viel günstiger. So habe ich mir z. B. von dem einzigen Werke Albbruck Notizen verschafft, nach welchen in den Jahren 18[illegible] bis 1822 wöchentlich 181 Centner, im letzten Monat [illegible] aber wöchentlich 651 Centner produzirt wurden, was bei[illegible] das vierfache ist. Das Steigen selbst ist progressiv [illegible] ordentlich groß.

Im Jahr 1823 — 24 waren es 192 Ce[illegible]
" " 1825 — 27 " " 2[illegible]
" " 182[illegible] — [illegible] " [illegible]

im letzten Jahre 340 Centner, im Monat Dezember 485, Januar 528, im Februar 588 Centner ꝛc. Gerade in dem umgekehrten Verhältniß ist aber der Kohlenbedarf kleiner geworden in Folge der großen Verbesserung dieser Werke in einigen Jahren. In den Jahren 1820 — 22 betrug er beinahe 26 Kubikfuß; jetzt beträgt er 8, und die Progression abwärts ist zum Theil ein ähnliches. Ich glaube nun nicht, daß man sich dadurch sollte erschrecken lassen, daß der Herr Berichterstatter uns eine große Zahl mit vielen Nullen vor Augen gestellt hat. Er hat uns eine Summe von 200,000 fl. für die Walzwerke als Schreckbild vorgestellt, wodurch sich die Staatseinnahmen vermindern. Der Herr Berichterstatter weiß besser als ich, daß von dem Jahr 1822 an bis jetzt über 400,000 fl. für technische und andere Neubauten auf diese Werke verwendet wurden, daß diese Werke jetzt fertig sind, und trotz der 400,000 fl. ganz vollkommen der reine Ertrag, wie er im Budget angegeben ist, geliefert wird, so daß also auch trotz der bezeichneten 200,000 fl. der frühere Ertrag [illegible] liefert werden kann. Daß der Betrieb in den Händen [illegible] Privaten so unbedingt und allgemein vortheilhaft se[illegible] wie der Herr Berichterstatter mit so großer energis[illegible] schiedenheit behauptet, läßt sich sehr durch die Erfah[illegible] widerlegen. Er verweist uns auf Scandinavien, allein [illegible] sind Kohlen und Erz im Ueberfluß, was bei uns n[illegible] der Fall ist. Dieser Vergleich paßt also nicht, und ich [illegible] unsere Werke, die zum Theil in den Privathänden schlechter betrieben werden, erinnern, und will namentlich den He[illegible] Berichterstatter, der dieß freilich so gut kennt als ich, an ein Beispiel erinnern, welches zeigt, daß nicht überall [illegible] Werke in den Händen von Privaten besser betrieben wer[illegible]

Der Redner verliest hier einen Auszug aus der H[illegible]lungszeitung vom 16. vorigen Monats, enthaltend [illegible] Skizze der Verhandlungen der sächsischen Kammern in

Dresden und bemerkt, es sei ausdrücklich gesagt, daß die Produktionskosten um 100 Prozent theurer seien, als bei den preußischen Werken, die in den Händen des Staats seien, und fährt fort: Es ist meiner Ansicht nach eine ausgemachte Thatsache, daß die sächsischen Werke dieser Art, obgleich rein in den Händen von Privaten die schlechtesten in Deutschland sind. Was den erhöhten Betrieb durch Privaten erschweren wird, ist der schon von mehreren Rednern berührte große Zusammenhang der sämmtlichen Werke, mit Ausnahme von Zizenhausen, wovon auch im Commissionsbericht kurz die Rede ist, indem es dort heißt, man werde sie nicht wohl getrennt verkaufen können. Ich habe mich nach dem Grund erkundigt und erfahren, daß dieser darin bestehe, daß diese Werke großentheils ihr Erz von Kandern beziehen müssen, und wenn Kandern abgesondert verkauft würde, das Werk von Kandern alle übrigen in der Tasche hätte, d. h. sie könnten nicht arbeiten, oder müßten mit großen Kosten von außenher sich versorgen. Die Grube von Kandern ist aber nicht einmal so reich, daß sie diese Werke alle vollständig versorgen könnte. Dieses Werk liefert das Erz für fünf Hochöfen, und doch können in der Regel nur zwei zugleich arbeiten. Wenn nun dieses in die Hände von Privaten käme, so würde sich fragen, wer einhalten sollte oder nicht. Auf diese Weise würden Privaten nicht im Stande seyn, dieses Werk besser zu betreiben, sondern es würden andere liegen bleiben. Auf jeden Fall würde der bessere Betrieb besonders darin bestehen, daß man die armen Leute, die keine Nahrungsquelle haben, auf den möglichst geringen Lohn setzt, und wenn der Herr Berichterstatter von Scandinavien gesprochen hat, so wird das, was ich sag[e] gerade von dort aus bestätigt. In Scandinavien werd[en die] Bergwerke von den Eigenthümern in den Städten betri[eben] und die armen Thalbewohner sind so sehr die Scla[ven der] Eigenthümer und der Städter geworden, daß da[s]

vor 8 Jahren eine ganz neue Gesetzgebung hat machen müssen. Er hat nämlich denjenigen Leuten, die den Kaufleuten für Waaren schuldig waren, die Schuld um zwei Drittel herabsetzen müssen, weil sie wucherlich mir ihnen umgegangen sind, was auch bei uns geschehen könnte. Ich will aber zum Beweise meiner Behauptung für den Vortheil des Betriebs auf die bisherige Weise, eine sehr gelehrte und gewiß tüchtige Autorität anführen, die mir der Herr Berichtserstatter gewiß nicht schwächen wird, denn ich meine ihn selbst. Er hat einen interessanten Aufsatz unter dem Titel berg- und hüttenmännische Produktion im Großherzogthum Baden in dem badischen Merkur vom 31. Dezember 1831 geschrieben, und sagt am Schlusse derselben:

„Diese übersichtliche Darstellung der mineralischen Erzeugnisse unseres Landes spricht wohl mit ziemlicher Bestimmtheit die Bedeutung aus, welche die berg- und hüttenmännische Industrie bereits bei uns erlangt hat. Wer könnte wohl den großen Nutzen verkennen, den sie unsem Vaterlande bringt*), wer nicht wünschen, daß sie sich immer weiter ausbreite, daß sie immer mehr erstarken möchte, selbst, wenn man versucht seyn sollte, ganz einseitig nur denjenigen Vortheil zu erwägen, den sie direct oder indirect der Staatskasse gewährt, welcher die ärarischen Werke allein einen Reinertrag von mehreren hunderttausend Gulden zuwenden."

„In Ländern, welche Gebirge haben, weist die Natur

---

*) Selbst dann, wenn die Staatskasse keinen Gewinn aus dem Betriebe zieht, hat doch das Land davon unschätzbare Vortheile, und wer geneigt seyn möchte, ihn da, wo er keinen Reinertrag giebt, gering zu schätzen, dem möchten wir rathen, einem Zahltage im Münsterthal anzuwohnen (wo der Bergbau wirklich nicht rentirt) um zu sehen, wie da einige hundert Menschen, Mädchen, Knaben, Jünglinge und Männer, ihr Subsistenzmittel in baarem Gelde empfangen, und das sie sicher nährende Unternehmen segnen.

unter gewissen Umständen selbst zum Berg- und Hüttenwesen hin. Wo ein rauher unfruchtbarer Boden dem Ackerbau nur ein kümmerliches Bestehen gestattet, Felsen und Waldungen der Viehzucht das Wiesenland versagen, und der einsame Gebirgsbewohner in Armuth sein stilles Leben fristet, da schafft die Industrie neue Quellen des Erwerbes, bringt Wohlstand der Bewohner in die arme menschenleere Gegend, und hier ist es, wenn das Gebirge sich erzführend beweist, wo das Berg- und Hüttenwesen seine rechte Stelle findet. Beschäftiget es Hände, die ohne dasselbe arbeitslos wären, giebt es sonst nur zeitenweise Beschäftigten fortwährende Arbeit und Gelegenheit zum Verdienste, bietet es diesen sicherer und in größerem Maße an, als irgend eine andere Arbeit, welche locale Verhältnisse einer Gegend erlauben; so nützt das Berg- und Hüttenwesen selbst dann noch dem Staate, wenn Ertrag und Kosten sich gegenseitig aufheben."

„Eine höhere Rücksicht aber scheint zu fordern, daß das Aerarium in einem Staate, wo Prämien zur Unterstützung ausgesetzt sind, selbst mit einigem Aufwande einen geregelten bergmännischen Betrieb unterhalte. Er wird den Privaten, die man dazu ermuntern will, als Vorbild dienen, jedenfalls aber als eine gute praktische Schule gelten, aus welcher sie tüchtige Arbeiter beziehen, deren Vorsteher ihnen Rath und Anleitung zu Unternehmungen geben können, die neben Kapitalien noch ungewöhnliche, ausgedehnte theoretische und praktische Kenntnisse erfordern."

Diese und andere Gründe machen mich zweifeln, und wenn ich einen solchen Zweifel habe, besonders wenn die Existenz und das Schicksal von ganzen Familien armer Bürger [illegible] fährdet ist, so halte ich es durchaus fur räthlich [illegible] beim Alten zu lassen, und nichts abzuändern

Ziegler: Meine Abstimmung wegen [illegible] werke geht aus folgenden Betrachtungen [illegible]

1) Der Grundsatz, daß der Staat keine Gewerbe treiben solle, findet keine Anwendung, wo der Staat mit Vortheil und ohne Unterdrückung der Privatindustrie wirthschaftet. Dieser Fall ist bei den Eisenwerken vorhanden.

2) Die Erfahrung zeigt uns, daß die ärarischen Eisenwerke in unserm Lande wenigstens eben so gut, ja vielleicht noch besser betrieben werden, als jene Eisenwerke, welche sich in den Händen von Privatleuten befanden und daß also eine Vervollkommnung des Betriebs bei dem Verkauf nicht zu erwarten ist.

3) Die in Aussicht gestellte Ausgabe von 200,000 fl. zu Erbauung von Walzwerken kann nach meinem Bedenken auf die Frage wegen des Verkaufs der Eisenwerke nicht influiren, weil die etwaigen Kaufliebhaber bei Bestimmung ihrer Gebote ebenfalls hierauf abheben müssen.

4) Das bedeutende Kapital, welches zum Ankauf der Eisenwerke nöthig ist, wird besser für den Landbau oder zur Erweiterung anderer bestehender oder zur Errichtung neuer Gewerbe verwendet werden, wenn es nicht in der Acquisition und in dem Betrieb der Eisenwerke seine Anwendung finden kann.

Denke ich mir dabei auch nur einige Wahrscheinlichkeit zur Auffindung von Steinkohlenlagern, so muß ich gegen den Verkauf der Eisenwerke stimmen.

Fecht: Ich fasse diese Sache vom moralischen und politischen Standpunkt auf, glaube auch nicht, daß dieser der unwichtigste ist, denn die Welt ist keine Frankfurter Messe. Dadurch will ich zugleich eine Pflicht der Dankbarkeit gegen jene Gegend erfüllen, wo ich aufgewachsen bin. Manche Stunde meiner Erholung brachte ich in jenen Gruben und Feueressen zu, wo jene braven kräftigen Menschen ihr Brod erwerben und ein Beispiel geben zur

Erfüllung der Worte: bete und arbeite. Hier sind nun mehrere hundert Familien, die uns bitten, sie nicht in die Hände von Privaten zu geben. Es sind dieß besonders fromme Menschen, weil sie in jedem Augenblick besorgen müssen, daß die Grube über ihnen zusammenstürzt, wenn sie arbeiten, was vielleicht auch ein Grund ist, warum in unsern Tagen so manche Minister zur Frömmigkeit sich hinneigen. Ein besonders schöner Geist in jenen Familien, der sorgfältig genährt wird, ist die Ursache von dieser strengen Sittlichkeit und Rechtlichkeit bei diesen Menschen. Wenn solche Familien bitten: o! macht uns nicht brodlos oder gebt uns nicht in die Hände solcher Leute, die mit unserer Kraft und unserem Schweiß wuchern — es ist eine harte Arbeit in den Bergwerken und beim Hammerwerk — so geht es mir an das Herz. Es sind überdieß diese Familien an das Regentenhaus und an das Vaterland sehr anhänglich, denn schon der Gedanke: ich habe mein Brod von ihnen, erweckt solche. Ich weiß nicht, ob die militärische Besetzung vom Oberlande fortdauert; wir können darauf zählen, daß sie das Oberland gewiß mehr nach Außen sichern würden, als zwei Compagnien Soldaten. Man kann nun wohl denken, daß, wenn die Leute in den Zeitungen lesen von den großen Unordnungen und Bedrückungen, die in England und andern Staaten von Fabrikherren über ihre armen Arbeiter ausgeübt werden, und welches Blutvergießen daraus entsteht, sie an ähnliche Folgen auch in Beziehung auf sich selbst denken, und daher mit ängstlichem Herzen auf die Entscheidung der Regierung und der Kammer warten werden. Der unsterbliche Alemannische Dichter hat ein treffliches Gemälde von dem Fleiße der Häuslichkeit u der Anhänglichkeit dieser Menschen an ihr Vaterland worfen; ich kann mir nicht denken, daß sich di

freundliche Gemälde in ein Trauergemälde verwandeln könnte, was geschehen würde, wenn wir diese Menschen gleichsam auslieferten. Lassen wir uns doch ja nicht blos durch kleinliche Interessen, sondern durch höhere Rücksichten bestimmen, so werden sie auch künftig ausrufen, wie in Hebels Gedicht:

„Es leb' der Markgraf und si Hus,
Ziehet d' Chappe 'rab und trinket us!"

Schinzinger: Es freut mich, daß die Minorität Ihrer Commission, in welcher ich Anfangs allein stand, sich um ein Mitglied — den Abg. Blankenhorn — vermehrt hat; es freut mich noch mehr, daß 9 Gemeinden des Oberlandes in den so eben verlesenen Petitionen meinen schon in der 10. Sitzung gegen den Verkauf der Eisenwerke ausgesprochenen Ansichten beipflichten.

Von der hohen Kammer darf ich hoffen, daß die Bitten dieser Gebirgsbewohner, welche sich vertrauensvoll hieher gewendet, Anklang finden werden.

Den vom verehrten Herrn Alterspräsidenten ausführlich vorgetragenen Gründen erlaube ich mir noch Folgendes beizufügen: Der Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke ist im Budget pro 1833 auf 118,715 fl. berechnet, und übersteigt den pro 1832 um 35,554 fl. Wenn auch nach der Meinung des Herrn Berichterstatters zwei Walzwerke erbaut werden müssen, so dürfte der Aufwand zu diesen Bauten durch den erwähnten höhern und über 8 pCt. rentirenden Ertrag genügend gerechtfertigt werden. Daß seit 1820 der Verkauf dieser Eisenwerke angeregt worden, mag in dem frühern geringern Ertrag derselben begründet gewesen seyn. Ein weiterer Grund gegen den Verkauf ist die Verminderung der früher so bedeutenden Domänen, und dieser scheint mir sehr bedenklich zu seyn, denn der Reinertrag der Domänen

pro 18²⁹/₃₀ betrug		[illegible] fl.
„ 18³⁰/₃₁	„	[illegible] fl.
„ 18³¹/₃₂	„	[illegible] fl.

während der Voranschlag im [illegible] nur [illegible] fl. beträgt. Es werden zwar diese [illegible] aus Domänen durch ein Kapital repräsentirt; allein dieses [illegible] der Kaufschillinge aus Gebäuden, mit letztem Mai 1832 nicht weniger als 10,282,289 fl. 57 kr. betragend, ist der Staat sich selbst schuldig, und es kann daher in Zeiten der Noth nicht angegriffen werden; daß aber in solchen Zeiten auf die Schultern der Staatsbürger, welche seit 15 Friedensjahren fast dieselbe directe und mit Ausnahme einiger weniger [illegible] viele und lästige, indirecte Steuern zahlen mußten, nicht noch größere Abgaben gelegt werden können, davon, meine Herren, werden sie mit mir überzeugt seyn.

Ich stimme daher wiederholt gegen den Verkauf, und will nur noch den Antrag des Abg. Martin, daß die bereits zur Versteigerung ausgesetzten Bergwerke im Münsterthale nicht verkauft, oder doch wenigstens dieser Gegenstand vorerst noch der hohen Kammer zur Erklärung vorgelegt werde, unterstützen; indem ich die Ansicht des Herrn Finanzministers, daß derartige Werke auch in Privathänden gut betrieben, und eine größere Anzahl Arbeitsleute beschäftigen werden, nicht theilen kann, wovon die nur 4 Stunden davon entfernten Gruben bei Badenweiler, die in Privathänden ganz ins Stocken geriethen, der sprechendste Beweis sind.

Finanzminister v. Böckh: Was die Bemerkung [illegible] Badenweiler betrifft, so wurde dieses Werk verk[illegible] man es nicht mehr betreiben wollte, indem nichts [illegible] auskam.

Winter v. H.: Ich bin [illegible] dern, die bei jeder Gelegenheit [illegible]

daß es immer mißlich und in den meisten Fällen schädlich sei, wenn der Staat Gewerbe treibe, die eigentlich blos den Privaten zukommen. Durch Alles, was ich bisher hörte, bin ich von dieser Ueberzeugung nicht abgekommen, sondern vollkommen versichert, daß, wenn die Regierung die Salzwerke mit Concurrenz treiben müßte, wir den offenbarsten Schaden hätten. Wenn aber ein Monopol dabei besteht, dann ist es kein Gewerbe mehr, sondern eine Steueranstalt.

Durch den neuen Bericht bin ich aber noch mehr in meiner Ueberzeugung bestärkt worden, besonders auch durch die Bemerkungen des Herrn Finanzministers. Ich bin fest überzeugt, daß er noch viele andere Gründe hätte angeben können, wenn er es für nothwendig gehalten hätte. Ich stimme also für die Annahme des Gesetzes nach dem Vorschlag der Commission, und sehe durchaus nicht die Gefahren für diese Klasse von Menschen, die bisher in den Werken arbeiteten. Sie werden ihre Nahrung finden wie bisher, denn bei dem großen Kapital, das diese Werke kosten, werden sie Diejenigen, die sie erhalten, nicht loslassen. Die Bemerkung, die ich von dem Hrn. Finanzminister in Beziehung auf den Eindruck hörte, den es auf die Regierung machte, wenn die Kammer einen früher gefaßten Beschluß abänderte oder zurücknahme, hat einen tiefen Eindruck auf mich gemacht, und ich hoffe, es wird dieß auch bei der Kammer der Fall gewesen seyn. Ich schätze es sehr, daß uns der Herr Finanzminister dieses gesagt hat.

Magg, zum Sprechen aufgerufen, erklärt, daß er auf das Wort verzichte und nur bemerke, daß er aus den bereits erschöpfend vorgetragenen Gründen gegen den Verkauf der Eisenwerke sey.

v. Rotteck: Schon bei der ersten Discussion habe ich mich gegen den Verkauf erklärt und zwar großentheils aus

denjenigen Gründen, die heute durch die aus verlesenen Bittschriften betheiligter Gemeinden kräftig unterstützt wurden, so wie auch aus anderen während der heutigen Discussion angeführten Gründen. Ich bin zwar nicht ganz der Meinung, die ein Redner vorgetragen hat, daß man im Zweifel die Sache beim Alten lassen müsse, sondern bekenne mich zur Bewegungsparthie, und sage, daß es oft sehr gut ist, selbst wenn noch einige Zweifel obwalten, jedoch die Wahrscheinlichkeit für den gewünschten Erfolg ist, einen Versuch zur Verbesserung zu machen. Alles in der Welt kann möglicherweise bezweifelt werden, und dieser Grundsatz, in einer gewissen Ausdehnug ausgelegt, könnte gefährlich werden und zum völligen Stillstand führen. Wenn ich aber auch im vorliegenden Falle noch einen Zweifel hätte haben können, so würde mich der Herr Finanzminister vollkommen für die Verneinung bestimmt haben, zwar nicht durch dasjenige, was er in Beziehung auf diesen Gegenstand, aber durch dasjenige, was er früher über die Nachweisungen der Amortisationskasse sagte; als er nämlich behauptete, daß der Satz des §. 58 der Verfassung: der Erlös der Domänen müsse zu neuen Erwerbungen verwendet werden, so zu verstehen sei, daß die Regierung durchaus freie Hände habe, den Erlös zu Anschaffungen zu verwenden, ohne irgend eine Theilnahme der Stände. Wir haben zwar diesen Satz nicht anerkannt; allein es i[...] doch factisch die Interpretation so geschehen, und da [...] muß die Kammer sehr bedachtsam seyn, der Veräußer[...] einer Domäne beizustimmen, denn sie könnte in d[...] men, daß eine Domäne, die zwar viellei[...] theilbringend als andere wäre, oder [...] serung einige andere scheinbare Grü[...] veräußert, aber dann dafur ein [...] würde was für die Interess[...]

vortheilhaft wäre. Die übrigen Gründe, die vorgetragen wurden, verdienen zwar Anerkennung; allein ich würde doch noch wankend seyn, wenn der Herr Finanzminister nicht dieses behauptet hätte. Ich stimme daher gegen den Verkauf.

Buhl: Wer für den Verkauf der Eisenwerke stimmen will, steht auf einem sehr ungünstigen Boden für seine Vertheidigung, denn alle Gründe zu entwickeln, die dafür sprechen, erlaubt die Klugheit nicht, wie der Herr Finanzminister richtig bemerkt hat. Wer etwas verkaufen will, steht auf demselben Platze, wie Derjenige, der eine Disposition zu einer Schlacht macht. Wenn er sagen würde, wo er angreifen wolle, so kann er nie Sieger werden, als durch Uebermacht. Die Hauptmotive, die zum Verkauf bewegen, kann man nicht dem Käufer ins Gesicht sagen. Ich halte mich aber blos an die Widerlegung desjenigen, was von der andern Seite als Nachtheil hervorgehoben wurde. Der Abg. v. Tscheppe glaubt, daß die Arbeiter sehr in Gefahr kämen, durch Herabdrückung des Arbeitslohns oder durch Aufhören der Unternehmungen selbst, wenn sie in Privathände kommen. Ich bin von dem Gegentheil überzeugt, und der Abg. v. Tscheppe wird sich auch davon überzeugen können, wenn er sich in Privatwerken umsieht und fragt, wie die Leute bezahlt seien. Der Private bezahlt besser als der Staat, und es besteht dabei nur der einzige Unterschied, daß der Private mehr Leistungen fordert als wie auf der andern Seite gefordert werden. Auch ist der Private in der Wahl strenger als der Staat. Daß die jetzige Verwaltung gut ist, will ich gerne zugeben, aber daß es möglich ist, sie noch besser zu machen, daran zweifle ich auch nicht, und daß dieses in Privathänden eher möglich ist, als unter der Verwaltung des Staats, ist ganz einfach. Kein Finanzminister kann die Verantwortung übernehmen, das Staats-

vermögen so zu wagen, wie ein Privatunternehmer sein eigenes Vermögen wagen kann. Wenn es gut geht, so steht dem Finanzminister allerdings ein Lob bevor, wenn er aber unglücklich ist, so befindet er sich in einer um so schlimmeren Lage, wogegen der Private lediglich sich selbst verantwortlich ist, und darin liegt der Hauptgrund, warum die Verbesserungen bei den Privaten schneller von Statten gehen. Der Abg. Welcker hat von Sachsen angeführt, daß die dort in Privathänden befindlichen Eisenwerke so weit zurück seien. Es ist möglich, daß in Sachsen Manches zurück ist, allein ich will Beispiele von der Westseite von Deutschland anführen, z. B. von Rheinpreußen und Rheinbaiern, wo der fragliche Fabrikationszweig weit höher steht als bei uns, indem gerade die chemischen Laboratorien, wovon der verlesene Zeitungsartikel spricht, dort eingeführt sind. Ich habe übrigens auch alles Vertrauen zu den Privaten, die unsere Eisenwerke kaufen, denn Derjenige, der eine Kapital von 2 Millionen in Unternehmungen anlegt, hat gewiß recht ernstlich im Sinn, etwas damit verdienen zu wollen, und das Object so viel als möglich empor zu bringen zu suchen. Diese 2 Millionen würden sonst bald verloren gehen, und wenn dieß aber auch wäre, so würde es nach den Ansichten der Finanzmänner kein so großes Unglück für den Staat seyn, indem nach diesen eben Andere heraufsteigen. Wenn der erste Unternehmer fällt, so steigt der zweite desto kräftiger, als Phönix aus dem Feuer neu erstehend. Der zweite erhält nämlich die Werke um einen geringeren Preis. Bei der Größe des Verkaufobjects aber ist nicht zu fürchten, daß die Werke in Zerfall kommen, indem nicht Einer allein sein Vermögen hineinstecken, sondern wahrscheinlich eine Actiengesellschaft das Ganze kaufen wird, wo Jeder, der daran Theil nimmt, einen gewissen Theil von seinem Vermögen darauf verwendet. Wie weit aber durch sol Actiengesellschaften

Fabriken dieser Art in England kommen, ist schon hinreichend ausgeführt worden. Was dagegen die von England angeführte Armuth und die Bemerkung betrifft, daß die Arbeiter hinsichtlich ihrer Löhne dort herabgedrückt würden, so ist dieß irrig, denn die Armentaxe und das Elend der Fabrikarbeiter kommt nicht daher, daß sie der Fabrikherr im Preise herabdruckt, sondern weil ihm derselbe keine Arbeit geben kann und sie entlassen muß, was aber bei den Eisenwerken nicht geschehen kann. Wenn die Leute tauglich sind, werden sie ihr Brod fort haben, und sind sie nicht tauglich, so ist es ihre Schuld, denn wenn man die Untauglichkeit fort und fort belohnen wollte, so wäre bei uns eigentlich schon eine Armentaxe eingeführt, da ich es Armentaxe nennen muß, wenn ich untaugliche Leute anstellen soll. Ich muß also unter allen diesen Voraussetzungen dafür stimmen, daß die Eisenwerke zum Verkauf ausgesetzt werden, um so mehr, da es mit diesen 8 pCt. Ertrag noch nicht so ganz richtig zu seyn scheint. Davon können wir erst sprechen, wenn wir wissen, was die Werke werth sind, und dieses können wir nur dadurch erfahren, daß wir sie zum Verkauf aussetzen.

Martin: Der Herr Finanzminister hat als Ur[sache der] Vorlage dieses Gesetzes den lauten Wunsch angeführt, [der] sich in der Budgetcommission in allen vorigen K[ammern] hören ließ, daß nämlich alle Selbstverwaltung des S[taats] aufhören möchte. Ich bedaure, daß der Hr. Finanzminister in diesem Punkt den Wünschen der Budgetcommiss[ion] [will]fahrt hat. Die Budgetcommissionen haben jeweils [auch] Wünsche ausgesprochen, welche Verminderung der St[euern] betrafen, und überhaupt hätte auch der Herr Fin[anzminister] uns ein Gesetz vorlegen können, das die Steuer wes[entlich] vermindert hätte. Ich gehe nun auf den Gegenst[and der] Discussion über, und mache den bestimmten An[trag, die] Kammer möge beschließen, die Regierung zu bi[tten]

Verkauf des von mir bezeichneten Werks eben so der Zustimmung der Kammer zu unterwerfen, wie es jetzt bei dem Verkauf der Eisenwerke geschehen ist, denn ich halte diese beiden Gegenstände für vollkommen connex und glaube, daß der Umstand, daß dieses Bergwerk von geringerem Belang sei, nicht dahin führen kann, daß von der Vorlage jenes Verkaufs ganz Umgang genommen werde. Ich muß nun noch eines Umstandes erwähnen, auf den ich so eben gekommen bin. So viel ich weiß, hat im Jahr 1825 die Kammer eine Summe von 10,000 fl. als Prämie zu Beförderung des Bergbaues ausgesetzt, und ich frage nun, ob diese 10,000 fl. auch dahin gerechnet worden sind, wenn Einbuße und Verlust Statt fand.

Die eine der Gruben im Münsterthal, nämlich der Teufelsgrund, hat jeweils vorgeschlagen, man hat eine andere Grube (Riggenbach) aufgethan, in der Kunstsprache eine verlossene abgetäuft, und der Versuch, der damit gemacht wurde, hat so viel Geld erfordert, daß der Ueberschuß, den der Teufelsgrund lieferte, durch die Ausgabe in Riggenbach absorbirt worden ist. Wenn man aber auf den Versuch von Riggenbach die früher bewilligten 10,000 fl. dahin verwendet hätte, so würde sich gezeigt haben, daß das Werk einen Vorschuß liefert. So ist es aber in die Hände der Regierung gegeben, jede Domäne dieser Art unwerth zu machen, indem sie nur bedeutende Bauten zu unternehmen braucht, die dem Fortbestand der Domänen nicht vortheilhaft seyn können. Ich wiederhole also meinen Antrag, die Regierung zu bitten, den Verkauf des Silberbergwerks in Münsterthal eben so gut der Zustimmung der Kammer zu unterwerfen, wie den Verkauf der Eisenwerke.

Finanzminister v. Böckh: Es ist kein Grund vor diesen Gegenstand bei der gegenwärtigen Discussi Sprache zu bringen, denn wir handeln davon, ob die

werke verkauft werden sollen oder nicht. Ich glaube ferner, daß der Abg. Martin irriger Meinung ist, wenn er glaubt, daß von diesen 10,000 fl. etwas zu Deckung des Verlustes bei dem Bergwerk im Münsterthal hätte verwendet sollen. Ich will aber nicht weiter darauf antworten, weil bei einer späteren Discussion dieser Punkt zur Sprache kommen wird.

Auf vielseitiges Verlangen wird die Discussion geschlossen, und nur noch dem Berichterstatter das Wort gegeben.

Walchner: Alle die Gründe, die in der ersten und zweiten Discussion gegen den Verkauf der Eisenwerke vorgebracht worden sind, haben mich in meiner Meinung nicht im mindesten schwankend gemacht, und es freut mich, daß ich ganz die nämliche Ansicht habe, wie der in technischen Dingen höchst erfahrene und sehr gründlich urtheilende Abg. Buhl. Ich will das früher Gesagte nicht wiederholen, sondern hauptsächlich auf die Einwendungen des Abg. Welcker Einiges antworten, indem dieser mir eine Inconsequenz nachgewiesen zu haben glaubt. Dieß läugne ich aber gänzlich, denn in jener Schrift habe ich blos davon gesprochen, daß man dem Bergbau Unterstützung zuwenden müsse, nicht aber dem Hüttenwesen. Zum Bergbau braucht man besondere Kapitale; zum Bergbau ist eine besondere Kenntniß neben dem Kapital nothwendig; für den Bergbau sind die Staatsprämien festgesetzt. Wenn erwiedert wurde, daß in Sachsen gerade das Gegentheil von dem Statt finde, was ich früher hinsichtlich der Werke der Privaten behauptet habe, weil dort bei Privaten das Eisenhüttenwesen so schlecht stehe; so nenne ich dagegen als ein vorzügliches Privateisenwerk das Eisenwerk Bruchhammer, das dem Grafen von Einsiedel gehört, und bemerke dabei, daß in Sachsen die Werke, an deren Betrieb die Regierung Antheil nimmt, noch weniger gut betrieben werden, als jene, die sich ganz in Privathänden befinden, und ich führe als einfachen Beweis

dafür den Freiberger Bergkalender von 1833 an. Dort ist zu lesen, welche Fortschritte das Eisenhüttenwesen in Sachsen in neuerer Zeit gemacht hat; man seie, heißt es dort, in der Kohlenersparniß dahin gekommen, daß man zum Ausschmelzen eines Zentners Eisen nur noch 32 Cubicfuß brauche!

Wir in Baden schmelzen den Zentner Eisen mit 8½ Cubicfuß Kohlen aus. Man kann also Sachsen hier gar nicht anführen. Uebrigens hat sich nicht allein in Orten, wo man mit Steinkohlen arbeitet, sondern auch in der Schweiz, in Frankreich, Nassau und in mehreren anderen Gegenden, wo man keine Steinkohlen hat, der Eisenhüttenbetrieb zu großer Höhe erhoben. Wenn übrigens behauptet wurde, wo man sich der Steinkohlen bedient, könne die Concurrenz gegen uns nicht so stark seyn, so ist dieß factisch widerlegt. Daß man an den Eisenhütten ein gutes Mittel habe, um in den Zeiten der Noth schnell eine Geldsumme herbei zu schaffen, muß ich läugnen, und wahrhaft beklagen müßte ich unsern Finanzhaushalt, beklagen fürwahr unsere Finanzverwaltung, wenn man im Nothfall darauf beschränkt wäre, Gelder von dort her nehmen zu müssen. Jene Eisenhütten sind nicht so immobil; sie haben etwas sehr Bewegliches, etwas sehr leicht Zerstörbares, und gewähren weitaus nicht jene Sicherheit, welche reine liegende Güter gewähren, oder gute Waldungen, die fortwährend im Preise steigen. Ich muß also auch in dieser Hinsicht die Inconsequenz läugnen, welche aus meinen Worten gezogen werden wollte. Nur da hat der Staat die Aufgabe, selbst ein Gewerbe zu treiben, wo dazu Mittel nothwendig sind, die der Private nicht so beibringen kann, wo Kenntnisse erforderlich sind, die der Private noch nicht besitzt, und darum bin auch ich gegen den Verkauf des Berg- und Hüttenwerks im Münsterthal, während ich für den Verkauf der

Eisenwerke bin. Im Münsterthal ist die einzige Blei- und Silberschmelzhütte des Landes, und der einzige nach bergmännischen Regeln betriebene Bergbau. Dort also können alle Privaten, die Blei- und Silberbergbau treiben, ihr Erz verhütten lassen; dort können alle bergbautreibenden Privaten leicht Unterricht und Anleitung erhalten, von dort Arbeiter beziehen. Käme dieses Werk in Privathände, dann würden die übrigen, durch die Staatsprämie zum Bergbau aufgemunterten Privaten ihre Blei- und Silbererze dem Privatbesitzer abzuliefern genöthigt seyn, der die Preise herabdrücken, und, wenn er sich eine lästige Concurrenz vom Halse schaffen will, sagen kann: ich nehme euch das Erz gar nicht, oder nur dann ab, wenn ihr es um einen sehr niedrigen Preis liefert, wobei l e nicht bestehen könnten und ihr Bergbau zu ihr Schaden zum Erliegen käme. Es ist sonach ben jener Münsterthäler Bergbau nützlich auf den er Privaten unseres Landes wirkt, und hier besteht anderes Verhältniß als bei den Eisenwerken, v s schon viele mit größter Sachkenntniß und völlig von Privaten betrieben werden. Wenn man r Monopol gesprochen hat, das die künftig r der Eisenwerke zum Nachtheil des Publicums st n könnten, so ist es in diesem Fall gerade der Staat dem er gegenwärtig 2 fl. 5 kr. Eingangszoll auf Zentner Eisen legt, was vornämlich den ärar n werken zu Statten kommt. Wenn man aber en die Grundsätze der Humanität als Gründe gegen Verkauf anwendet, Grundsätze, die ich hochachte und ge angewendet sehe, so ist mir nicht möglich zu b r durch was bei einem Verkauf der Eisenwerke l J nitat verletzt werden könnte. Jene Arbeiter r sie fleißige und brave Arbeiter sind, recht gut

finden und fortwährenden Verdienst und humane Behandlung von den Privaten genießen. Es ist ein harter Vorwurf, meine Herren! wenn man sagt: die Arbeiter würden von den Privaten hart behandelt, sie würden gequält oder zu Sclaven gemacht. Wenn man solches von Norwegen erfährt, so sind die Arbeiter dort auf Werken, die keine solche Concurrenz auszuhalten haben, und die Werke in Gegenden, die nicht so bewohnt sind, und auch in einem Lande, das nicht so constitutionell ist. Da ich also auch von dieser Seite kein Bedenken habe, so kann ich meine Meinung nur dahin aussprechen, daß ich für den Versuch eines Verkaufs, somit für den Gesetzentwurf, in der von der Commission vorgeschlagenen Weise, stimme.

Es wird hierauf der Gesetzentwurf nach dem Commissionsantrage zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit 32 gegen 22 Stimmen in der, in der

Beilage Nr. 2

enthaltenen Fassung angenommen.

Was den Antrag des Abg. Martin betrifft, so erklärte die Kammer, daß sie über denselben nicht heute abstimmen wolle, sondern solcher an die Abtheilungen zu verweisen sei.

Magget: Im Interesse der bei den Eisenhütten angestellten Beamten und Arbeiter spreche ich den Wunsch aus, daß der schwankende Zustand so kurz als möglich seyn möge, daher der Verkaufsversuch selbst möglichst schnell Statt finden möchte. Ich glaube, daß die Werke nicht verkauft werden, ob sich gleich die Kammer dafür ausgesprochen hat, allein es wird zu einer großen Beruhigung wenigstens für die Arbeiter gereichen, wenn sie recht bald die Gewißheit erhalten, daß sie in ihrer jetzigen Stellung verbleiben.

Finanzminister v. Böckh: Der Vorschlag ist noch nicht angenommen, denn es gehört auch noch die Zustimmung der ersten Kammer und die Sanction des Regenten dazu.

Wenn er aber wirklich zu ... ; ... , die Versicherung, daß die ... fortverwaltet werden, wie ... Wir werden die Beamten behalten, ... haben, und in keiner Beziehung weg... suchs zurücksetzen, überdieß zweifle ... Kunstversuch gelingen werde.

Es wird hierauf eine Zuschrift des Buchhändlers Groos verlesen, wonach demselben der besondere Druck der Motion des Abg. v. Rotteck auf das strengste untersagt wird.

Diese Zuschrift und die in derselben enthaltenen Verfügungen lauten also:

An

das hohe Präsidium der zweiten Kammer.

„In der Anlage erlaube ich mir, eine so eben erhaltene Verfügung vorzulegen, wodurch mir der besondere Druck der Motion des Herrn Abg. v. Rotteck auf das strengste untersagt wird, und bitte gehorsamst:"

„die obwaltenden Hindernisse recht bald aus... zu räumen, da der Satz der besagten Mo... und zum Druck bereit ist; auch, wegen der ... der übrigen Arbeiten für die hohe Kammer, stehen bleiben kann."

Mit Hochachtung und Verehrung

Ch. Th. Groos.

Karlsruhe den 8. Juli 1833.

Karlsruhe, den 6. Juli 1833.

Großh. Badisches Polizeiamt der Residenz
an die
Groos'sche Buchhandlung dahier.

. 3295. „Derselben wird in Beziehung auf nachstehend abschriftliche hohe Ministerialweisung der Druck der v. Rotteck'schen Motion, die Untersuchung des Zustandes des Großherzogthums betreffend, anmit aufs strengste untersagt.“

Pirot.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 6. Juli 1833.

Nr. 7746. „Man veranlaßt das hiesige Polizeiamt, dafür zu sorgen, daß der Inhalt der in der gestrigen Sitzung der zweiten Kammer der Landstände von Hofrath v. Rotteck vorgetragenen Begründung seiner Motion, die Ernennung einer Commission zur Untersuchung des Zustands des Großherzogthums betreffend, nicht in irgend einem in hiesiger Residenz erscheinenden öffentlichen Blatte zur Kenntniß des Publikums komme oder einzeln gedruckt werde.“

L. Winter.

Mördes: Da dem Secretariat besonders obliegt, über den Fortgang des Drucks der Verhandlungen zu wachen, so halte ich mich für verpflichtet, zu Beseitigung dieses Mißverständnisses meine Ansicht über das so eben verlesene

Rescript auszusprechen. Mir scheint, daß dieß blos ein, gegen den Buchhändler Groos gerichtetes Verbot ist, die Rotteck'sche Motion als gewöhnlichen Verlagsartikel ins Publikum zu bringen, ich kann mich aber nicht überzeugen, daß in diesem Rescript zugleich die Untersagung des Drucks für die Kammer enthalten seyn soll.

Finanzminister v. Böckh wünscht, daß die Sache bis zur Anwesenheit des Chefs des Ministeriums des Innern verschoben werden möchte, indem er gar keine Kenntniß von der Sache habe.

Vicepräsident: So viel ich durch Mittheilung des Buchhändlers Groos weiß, ist die Verfügung allerdings so verstanden, daß auch der Vorausdruck für die Kammer nicht Statt finden solle.

v. Itzstein: Dieß scheint nicht in dem Rescript zu liegen, und ich kann auch nicht glauben, daß das Ministerium des Innern einen Beschluß an die Polizei ergehen ließ, wodurch ein Kammerbeschluß annullirt würde. In keiner ständischen Kammer in ganz Deutschland würde so etwas erhört worden seyn, und ich nehme daher im Interesse der Regierung selbst an, daß sie nur die Bekanntmachung der Motion als Verlagsartikel verboten hat, wofür sie allerdings Entschuldigungsgründe haben könnte. Einen Beschluß der Kammer aber, den sie innerhalb der Grenzen ihrer Competenz gefaßt hat, durch die Polizei umzustoßen, wäre etwas Unerhörtes!

Mördes: Im Zweifelsfall also dürfte der Vorausdruck kein Hinderniß erfahren.

Schaaff: Wir werden die Interpretation dem Buchhändler Groos überlassen müssen, denn er hat es zu verantworten, wenn er etwas thut, was nicht im Sinne der Regierung liegen sollte, und die Kammer wird bis zur

nächsten Sitzung warten können, wo sie von dem Herrn Staatsrath Winter Auskunft erhalten wird.

Aschbach: Groos hat uns dasjenige zu leisten, was er uns zugesichert hat, und indem wir darauf dringen, drängen wir ihn, die Interpretation zu machen.

Welcker: Ich bitte den Herrn Präsidenten dafür zu sorgen, daß diese Erörterung mit dem Herrn Chef des Ministeriums des Innern möglichst bald vor sich gehe, denn, wir Alle wissen, daß in den [illegible] [illegible] viel weniger sorgfältig und wohl abgewogene Erklärungen mit Zustimmung der Regierungen gemacht worden sind, und es wird daher kaum begreiflich seyn, daß eine solche wichtige Darstellung unterdrückt werden kann. Im Interesse der Regierung stelle ich also den Antrag, daß diese Sache möglichst bald über jeden Zweifel erhoben werde, indem es auf die Kammer und das Land einen Makel werfen würde, wenn man dieses duldete.

v. Rotteck: Da meine Motion, wie ich glaube, hinlänglich begründet ist, und also keiner weiteren Begründung durch neue Zwangsmaßregeln bedarf, so wird allerdings der fragliche Befehl nicht anders zu verstehen seyn, als ihn die Abgeordneten Mördes und v. Itzstein erklärt haben.

Knapp: Wenn die Regierung gewünscht hätte, daß der Druck nicht für die Kammer Statt finden sollte, so würde ohne Zweifel ein Rescript an die Kammer ergangen seyn.

Winter v. H.: Ich habe zwar gelernt an das Mögliche, nicht aber an das Unmögliche zu glauben. Ich glaube nicht, daß es die Absicht der Regierung ist, die Kammer unter Censur zu setzen. Sie hat den Druck beschlossen und niemals sind die Beschlüsse der Kammer auf eine Art von Erwerb hinausgegangen. Uns kann es gleichgültig seyn, ob Groos besondere Abdrücke für das Publikum macht oder nicht, und es geht daher unser Beschluß auch nur darauf, daß die Mit-

glieder der beiden Kammern Exemplare erhalten. Dabei bemerke ich, daß ich hauptsächlich darum auf den Druck gedrungen habe, weil ich in der That nicht wußte, wie ich mich vor meinen Committenten rechtfertigen sollte, auf die Tagesordnung angetragen habe. Ich habe sogar Sinne der Regierung gesprochen, und würde mich n, jetzt auch diesen Beschluß fallen zu lassen.

Rutschmann: Es wird keinen Anstand haben, zu beschließen, daß Buchhändler Groos sogleich die erforderliche Zahl von Exemplaren für die Kammer abziehen solle.

Schaaff widerholt seinen Antrag auf Verschiebung der Sache. Er sei für energische Maßregeln, wenn die Verhältnisse es gebieterisch forderten; im entgegengesetzten Fall aber sei er für eine reifliche Ueberlegung.

v. Rotteck: An uns ist wegen des Druckverbots von Seiten des Ministeriums nichts gekommen, und wir können deßhalb davon Umgang nehmen.

Winter v. H.: Ich muß daran erinnern, daß derselbe Ministerialchef nach dem Vortrag der Motion erklärt hat, in die Protocolle müsse die Motion in jedem Fall gedruckt werden.

Schaaff wiederholt nochmals seinen Antrag.

v. Itzstein fragt den Abg. Schaaff, ob er die Polizei auf die Kammer einwirken lassen wolle.

Schaaff: Die Kammer hat das Recht, zu beschließen, und die Regierung hat das Recht, die Censur zu üben.

Wolff: Groos hat es mit der Regierung zu thun und nicht wir.

v. Itzstein: Groos hat aber mit uns einen Lieferungsaccord abgeschlossen.

Wolff: Wir können ihn aber nicht ermächtigen, einem Regierungsbefehle zuwider zu handeln, noch ihn belehren, wie er einen Beschluß der Regierung zu deuten habe.

Winter v. H.: Die Regierung kann aber den Staat icht von der Vollziehung seines Vertrags abhalten.

v. Rotteck: Die Kammer kann blos sagen, daß das iesee Rescript nicht auf die an die Kammer abgegebenen ire beziehen könne, und wenn ein Zweifel von einem itglied dagegen erhoben wird, so muß dieser Zweifel durch ine ausdrückliche Erklärung der Kammer aufgehoben werden.

Bader: Nur wenn der Abg. Schaaff auf seinem Anrag besteht und solcher unterstützt wird, muß die Kammer inen Beschluß fassen, sonst aber ist durchaus kein Anlaß zu inem solchen vorhanden.

Präsident: Da der Antrag des Abg. Schaaff nicht terstützt worden ist und also kein Beschluß darauf gefaßt den kann, so wird die Besorgung des Geschäfts dem cretariat überlassen bleiben.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste uf Morgen angesagt.

Zur Beurkundung
er am 26. Juli 1833 in einer Nachmittagssitzung erfolgten Vorlesung.

Der zweite Vicepräsident:
Merk.

Der erste Secretär:
Kutschmann.

Beilage Nr. 1
um Protocoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 1833.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat die ihr mitgetheilten Nachweisungen er Amortisationskasse pro 1830 und 1831, resp. die Be-

richte des ständischen Ausschusses über diese Rechnungen durch eine besondere Commission prüfen und sich darüber Vortrag erstatten lassen, sofort nach gepflogener Berathung in ihrer 20. öffentlichen Sitzung vom 8. d. M. *einstimmig* beschlossen:

1) Die hohe Regierung um die Anordnung zu bitten, daß das Guthaben der Staatskasse auf den Dotationsconto der Amortisationskasse im Betrage von 363,441 fl. 6 kr., als zu Gefällentschädigungen bestimmt, dort ab- und einem neu zu bildenden Conto für Gefällentschädigungen zugeschrieben werde.

2) Eine Verwahrung wegen des Verkaufs von Domänen und gemachten Acquisitionen in Beziehung auf die Mitwirkung der Stände auszusprechen.

3) Die Nachweisungen der Amortisationskasse für die Rechnungsjahre 1830 und 1831, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt aller etwa auf den Grund der Declarationen geleisteten Entschädigungen, als genügend anzuerkennen.

Wir haben die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer hievon zur gefälligen dortseitigen Berathung in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1833.

Der erste Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Rutschmann.
B. Mördes.
Schinzinger.

Beilage Nr. 2
zum Protocoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die zu den großh. Domänen gehörigen Eisenwerke sollen einzeln und zusammen dem Verkaufe ausgesetzt und so fern angemessene Gebote geschehen, an den Meistbietenden veräußert werden.

Gegeben zu Karlsruhe ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Juli 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Rutschmann.
B. Mördes.
Schinzinger.

XXI. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre, Ministerialchef Staatsrath Winter, Staatsrath Jolly und Geheimerath v. Weiler, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme des Präsidenten Mittermaier und der Abg. Herr, Merk, Müller, Trötschler, Völker und Bitzenmann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Von dem ersten Secretär werden folgende neue Eingaben angezeigt:

1) Der Geschwister Jörger zu Gengenbach und Reichenbach, Ansprüche an den Gengenbacher Spitalfond betr.;

2) von 19 Gemeinden des Amtsbezirks Hüfingen, die durch die Gemeindeordnung ausgesprochene Wandelbarkeit der Bürgernutzungen betr.;

3) des Joh. Georg Seyfried, Bäcker in Donaueschingen, nähere Bestimmung der Recursinstanzen in Ehrenkränkungssachen betr.;

4) der Zollgardist Egry's Wittwe von [illegible] Verleihung einer Pension und einstweilige [illegible] betreffend;

5) des Schreinermeisters Ackermann und Consorten von Rastadt, Unterstützung aus dem Maria-Victoria-Fond betr.;

6) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Freudenberg, Amts Wertheim, Wiederherstellung der Bürger- oder freiwilligen Straußwirthschaften betr.

7) Der Gemeinde Badenweiler, Unterstützung armer Familien betr.

Magg übergiebt eine Petition des practischen Arztes Dr. Jäckle und des Landchirurgen Mayer in Ueberlingen, die Bildung einer Assecuranz für practische Aerzte und Wundärzte im Großherzogthum Baden betreffend, und bemerkt dabei: dieser Gegenstand ist noch zu wenig allgemein bekannt, als daß er ohne Widerspruch überall gleichen Anklang finden dürfte. Uebrigens könnte diese Petition doch Veranlassung geben, über die Verbesserung des Zustandes der Aerzte im Großherzogthum überhaupt näher zu berathen, und darum empfehle ich die Bitte der Petitionscommission zur besondern Berücksichtigung.

Trefurt begründet hierauf seine Motion, dahin gehend, der Kammer auf allen künftigen Landtagen Nachweisungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens vorlegen zu lassen.

Beilage Nr. 1. (2. Beil.-Heft S. 13—17.)

v. Dürrheimb: Ich unterstütze die Motion mit aller Lebhaftigkeit, denn ich habe manche bittere Erfahrungen gemacht, die in mir die Meinung begründeten, daß es nothwendig ist, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, damit die milden Stiftungen den verfassungsmäßigen erhalten.

Fecht: In keinem Zweige der Re[illegible]ung hal[illegible] so viele Mißbräuche eingeschlichen, als in [illegible] rade in einem [illegible] wo die Folgen [illegible]

die heilsamen Anstalten, welche die frommen Vorfahren für künftige Jahrhunderte gestiftet haben, so drückend werden. Ich unterstütze daher mit voller Ueberzeugung den Antrag.

Gerbel unterstützt ihn ebenfalls und trägt auf den Druck der Motion an.

Staatsrath Winter: Ich habe hier im Allgemeinen von Mißbräuchen sprechen gehört, und möchte denn doch wissen, worin sie bestehen.

Rutschmann: Nach vorliegenden Petitionen bestehen zahlreiche Mißbräuche.

Gerbel: Es ist von Mißbräuchen in der Verwendung des Stiftungsvermögens die Rede.

Schaaff: Wenn Herr Staatsrath Winter solche Mißbräuche erfahren will, so bin ich erbötig, ihm außer der Kammer welche mitzutheilen.

Es wird hierauf beschlossen, die Motion in die Abtheilungen zu verweisen, und dem Druck zu übergeben.

Welcker berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf, das Verbot schwärmerischer Secten betreffend.

Beilage Nr. 2. (2. Beil.-Heft S. 1—12.)

Aschbach erstattet weiteren Bericht über den Gesetzesentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betreffend.

Beilage Nr. 3. (1. Beil.-Heft, S. 214—227.)

Beide Berichte sollen in einer der nächsten Sitzungen discutirt und vorher dem Druck übergeben werden.

Mit Unterbrechung der Tagesordnung wird nunmehr ein höchstes Rescript in Bezug auf den über die Motion des Abgeordneten v. Rotteck gefaßten Beschluß vorgetragen.

Beilage Nr. 4.

Magg: Der Inhalt dieses höchsten Rescripts n Beziehung auf die Absicht des jüngsten Kan vollkommen meine Ueberzeugung aus. Meiner

lag das unbedingte Vertrauen in die Worte des Fürsten, die in der Antwort der Dankadresse enthalten sind, zu Grund, und ich habe die Ueberzeugung, daß auch die Kammer, wenn nicht allgemein, doch in ihrer Mehrheit, von dieser Absicht geleitet war, als sie jenen Beschluß faßte.

Viele Stimmen: Allerdings!

Der Redner fährt fort: Bei dieser vielseitigen mit mir übereinstimmenden Erklärung bedarf ich keiner weiteren Motive, um meinen Antrag zu begründen, der dahin geht, nunmehr über diesen Gegenstand zur Tagesordnung zu gehen. (Lebhaft unterstützt.)

Welcker: Ich muß den entgegengesetzten Antrag stellen. Ich bin überzeugt, daß auch nicht ein Mitglied der Kammer bei jenem einstimmig gefaßten Beschluß nur entfernt die Möglichkeit geahnet hat, daß dabei irgend ein Mißtrauen in die königlichen Worte des Großherzogs zu Grunde liegend gefunden werden könnte, und bedaure es tief, daß dieses Mißverständniß durch die Berichte über diese Sitzung entstanden ist.

Obgleich aber von einem Mißtrauen nicht einmal im entferntesten Sinne die Rede war, so hat doch jener Vorbehalt, der in dieser Sitzung gemacht wurde, nach der ausdrücklichen Erklärung sehr vieler Redner nicht blos allein den Character, der ihm in diesem Rescript beigelegt ist, sondern es herrscht auch in dieser Hinsicht ein Mißverständniß.

Wollten wir nun unter diesen Umständen die nothwendig[illegible]
richtige Ansicht der Sache feststellen, so würden wir [illegible]
Discussion kommen, die so schnell nicht been[illegible]
könnte. Auf jeden Fall würde es sehr unange[illegible]
in Beziehung auf ein mit dem Namen des Gr[illegible]
mittelbar versehenes Rescri[illegible] so improvisir[illegible]
und sorgfältige Berathu[illegible] [illegible]ine Erklä[illegible]

muß also durchaus darauf antragen, daß dieses Rescript die Abtheilungen verwiesen werde.

(Vielfach unterstützt.)

Schaaff: Ich habe den Antrag des Abgeordneten Merk, der später von der Kammer zum Beschluß erhoben wurde, unterstützt, und aus der Rede, womit ich meine Unterstützung begleitet habe, gieng offenbar hervor, daß ich nichts Anderes wollte, als mich vertrauensvoll an die Zusicherungen des Großherzogs anzuschließen, die mir vollkommene Beruhigung gewähren mußten. Wenn nun der Beschluß der Kammer anders interpretirt werden will, so ist dieß, wenigstens was meine Stimme betrifft, ein Mißverständniß, denn ich wollte nichts anderes darein gelegt wissen, als daß sich die Kammer den Worten, die wir vom Throne gehört haben, anschließe, und ich unterstütze daher den Antrag des Abgeordneten Magg.

Winter v. H.: Ich kann mir durchaus nicht begreiflich machen, wie es nur möglich war, dem Beschluß der Kammer eine Deutung dieser Art zu geben, wie sie jetzt gegeben zu werden scheint. Ich hatte nicht von ferne einen Gedanken von Mißtrauen in die Worte des Großherzogs, als ich den Antrag des Abgeordneten Merk unterstützte. Meine Meinung war blos die, zur Tagesordnung zu gehen, um die Motion zu beseitigen, weil ich glaubte, daß die meisten Mitglieder der Kammer dieses wünschen würden, und weil mir schien, daß zu einer näheren Erwägung aller in der Motion vorgetragenen wichtigen Gegenstände wenigstens jetzt nicht die rechte Zeit seyn möchte. Ich muß aber gestehen, daß ich den Antrag des Abgeordneten Magg darum nicht unterstützen mi weil mir darin eine Art von Zugeben irgend einer lichen Mißdeutung des Beschlusses zu liegen scheint. ich sage, ich habe es nicht anders verstanden,

eine Art solcher Interpretation des Beschlusses, der aber doch so deutlich ist, daß er gar nicht anders interpretirt werden kann, als er lautet und die Kammer ihn einstimmig annahm. Um daher für jetzt noch nicht näher in die Sache einzugehen, und weil ich wünsche, daß wir auf der bisher verfolgten Bahn der Eintracht, des Friedens, der Liebe und des Vertrauens ruhig weiter schreiten möchten, so unterstütze ich, zu einer ruhigen Prüfung der Sache, den Antrag des Abgeordneten Welcker.

v. Tscheppe: Die Absicht, die wir bei dem Beschluß hatten, ist allerdings deutlich. Schon in der geheimen Sitzung habe ich mein volles Vertrauen in die Worte Sr. K. H. des Großherzogs, welche Allerhöchst Dieselben auf unsere Dankadresse erwiederten, ausgesprochen, und mit denselben Gesinnungen bin ich am 5. d. M. wieder in diesen Saal getreten. Ich habe nichts Anderes aussprechen wollen, als daß man im Vertrauen auf die gegebenen Zusicherungen zur Tagesordnung übergehen könne, indem ich durchaus keine Besorgniß hege, daß der Großherzog je im Sinne habe oder zugeben werde, daß die Verfassung verletzt werde. In den Aeußerungen, die in der Kammer selbst gefallen sind, in den Motiven des Abgeordneten Merk zu Unterstützung seines Antrags, habe ich nichts anderes gefunden, als daß blos das Vertra[illegible]n gegen den Großherzog hat ausgesprochen werden [illegible]ll allein bei näherer Prüfung, bei den Aeußerungen, [illegible]r außer diesem Hause hörte, muß ich gestehen, daß [illegible] schluß, wie er in dem Protokoll steht, und in de[illegible] bekannt gemacht wurde, doch einer verschie[illegible] pretation fähig ist, und daß die Bezug[illegible] Dankadresse, worin Besorgnisse ausgespr[illegible] also die Wiederholung dieser Besorgn[illegible] trauens mir unschicklich u[illegible] widerspr[illegible]

deßhalb aber weil wenigstens unsere Absicht nicht zweifelhaft seyn kann, finde ich eine weitere Erörterung der Sache nicht nothwendig, und unterstütze daher den Antrag des Abg. Magg.

v. Rotteck: Ich bin nicht mit dem Antrag des Abg. Magg einverstanden, denn ich halte den Vorschlag des Ueberganges zur Tagesordnung auf ein von dem Großherzog in einer so wichtigen Sache erlassenes Rescript nach meinem Gefühl selbst der schuldigen Ehrerbietung zuwiderlaufend. Ueber ein Rescript des Großherzogs kann die Kammer nicht zur Tagesordnung gehen, sondern es ist ein Beschluß darüber zu fassen, oder irgend eine Erklärung zu geben, möge sie auch bestehen, worin sie wolle. Es ist der Erhabenheit des Großherzogs, so wie auch der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht angemessen und mit der Würde der Kammer nicht verträglich, hier zu improvisiren. Was wir hier beschließen, erklären oder thun, ist von großer Wichtigkeit für das Land, und es wird die öffentliche Meinung sehr genau dasjenige prüfen, erwägen und beurtheilen, was wir hier thun oder nicht. Von Improvisiren kann hier nicht die Rede seyn, und es muß also der Gegenstand an die Abtheilungen verwiesen werden. Gesetzt, wir wollten hier eine Erklärung geben, die eine Abänderung unseres früheren Beschlusses ausspricht oder involvirt, so wäre damit ein schlimmer Grundsatz ausgesprochen, indem damit gesagt wäre, daß in einer folgenden Sitzung ein Beschluß, der in einer frühern gefaßt wurde, abgeändert werden könne, was doppelt bedenklich ist, wo in einer spätern Sitzung weniger Mitglieder anwesend sind, als in der frühern, und gerade diejenigen nicht da (von denen der Beschluß, der gefaßt wurde, als Ant ausging, oder besonders unterstützt wurde. Der Abgeor Merk insbesondere, der die Fassung, die von uns z Beschluß erhoben worden ist, in Antrag gebracht hat, ist

nicht hier. Wenn man uns auf Beispiele hinweisen wollte, wonach erst kürzlich in der Kammer eines großen Landes ein Beschluß abgeändert wurde, der in einer frühern Sitzung gefaßt worden ist, so besteht hier keine Aehnlichkeit der Verhältnisse und damals war der erste Beschluß von einer sehr kleinen Zahl gefaßt, das Haus war nicht zum vierten Theil vollzählig, daher konnte wohl nachher bei vollem Hause der Beschluß abgeändert werden. Will man aber den Vorschlag machen, daß wir unsern Beschluß interpretiren, oder erklären, so ist dieß auch wieder durch Improvisiren nicht möglich und überhaupt höchst bedenklich und schwer. Hier ist ein Factum, der Beschluß ist im Protokoll, und liegt dem Publikum vor Augen und kann nicht mehr geändert werden. Jeder mag diesen Beschluß interpretiren oder erklären, wie er nach seinen persönlichen Ansichten will, aber das ist nicht möglich, daß die Kammer ihn auslegt; sie kann nicht den Sinn, die Absicht und Bedeutung interpretiren, die diese Erklärung haben soll. Das ist blos Sache des Individuums, allein der Beschluß selbst gehört der Gesammtheit an, welche durch ihren vollgültigen Willen damals ausgesprochen hat, daß diese Erklärung ins Protokoll kommen solle, und höchstens könnte sie jetzt noch beschließen, daß sie nunmehr wolle, die neulich [illegible] Protokoll gegebene Erklärung solle so oder so gedeutet [illegible]rden. Das wäre sodann eine authentische Interpretation, bei [illegible] nicht die Grammatik oder Logik, so[illegible] Wille vorherrscht. Aber zu sagen, diese Erklär[illegible] ha[illegible] diesen oder jenen Sinn, dazu ist die Kam[illegible] [illegible] rechtigt, und nicht fähig, denn es giebt ke[illegible] [illegible] Sinn, sondern nur einen Gesam[illegible] [illegible] könnte jeder Einzelne in der K[illegible] um seine Erklärung zu Protok[illegible] zu [illegible] er mit den Wortel[illegible] [illegible] Beschluss[illegible]

verbunden habe. Was aber auch überall geschehen möge, es ist keine Sache des Improvisirens, es ist etwas, worüber wir der öffentlichen Meinung Rechenschaft schuldig sind, und dieß können wir nicht ohne genaue Erwägung thun. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Welcker, dieses Rescript in die Abtheilungen zu verweisen, denn jedenfalls muß, ehe über den Sinn und die Bedeutung unserer früheren Erklärung ein Beschluß gefaßt werden kann, die Discussion über denselben Gegenstand von vornen angefangen werden, indem wir ja nicht, ohne die Gründe für und wider zu vernehmen, eine Erklärung beschließen können, die eine andere Bedeutung haben sollte, als in den Worten der frühern liegt.

Wolff: In dem uns verlesenen höchsten Rescript wird von der Unterstellung ausgegangen, daß die Kammer bei der Fassung des Beschlusses keine andere Absicht hatte, als die Meinung auszusprechen, sich bei der in der Antwort Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auf die Dankadresse gegebenen Zusicherung zu beruhigen. Es kommt hier einzig und allein darauf an, ob wirklich dieß die Ansicht und der Wille der Mehrheit der Kammer gewesen sei oder nicht. Jedes Mitglied der Kammer hat darüber sich selbst zu prüfen und zu fragen, ob Se. Königliche Hoheit der Großherzog sich in dieser Erwartung und Unte getäuscht habe oder nicht. In mir haben sich Höchst selben nicht getäuscht, denn ich war blos der Mein im Vertrauen auf die höchsten Zusicherungen zur T ordnung überzugehen. Eben darum war ich auch fest ent schlossen, mich dem Antrag des Abg. Duttlinger unbedingte Tagesordnung anzuschließen, und erst nach dieser seinen Antrag zurückgenommen hatte, und im Laufe der Discussion gewahrte, daß der etw deutlich motivirte Antrag des Abg. Merk im

keinen andern Sinn als den im höchsten Rescripte unterstellten haben solle, habe ich demselben beigestimmt. In diesem Sinne, und nur in diesem Sinne habe ich diesen Antrag angenommen, und in diesem Sinne beharre ich auch jetzt dabei, weßhalb ich den Antrag des Abg. Magg unterstütze.

v. Itzstein: Ich möchte abermals mit dem deutschen Dichter Uhland sprechen:

Und wieder schwankt die ernste Wage,
Der alte Kampf belebt sich neu ꝛc.

Wir haben gehofft, als wir in einer der neuesten Sitzungen den Beschluß auf den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck faßten, alle Zerwurfnisse zu beseitigen, indem wir einen Beschluß faßten, der nur ausspricht, was, deute es Jeder wie er will, klar und offen vor den Augen der Welt steht, und klar vor meiner Seele stand. An dem, was ich gesagt und gemeint, kann keine menschliche Gewalt mir deuteln Mir muß es klar seyn, und der Beschluß hat anerkannt, und ich glaube mit Dank anerkannt, daß wir eine beruhigende Erklärung von Seiten des Großherzogs erhalten haben. Darüber war nie Zweifel und wird auch keiner Statt finden. Wir haben aber auch unsere Seits Pflichten, wir stehen als die Vertreter des Volks da, und als solche mußten wir erklären, was uns nothwendig schien, um die Verfassung zu schützen. Auch wir wollten vereint mit dem Großherzog aussprechen, was der Großherzog selbst ausgesprochen hat; auch wir wollten sagen, wir werden ni[illegible] eine Interpretation der Bundesbeschlüsse für rechtsgü[illegible] anerkennen, welche unsere Verfassung verletzen, o[illegible] schränkungen der verfassungsmäßigen Rech[illegible] [illegible] könnte. Wer von Ihnen kann etwas And[illegible] will, wenn er seinem Eide getreu ist, [illegible] Bundesbeschlüss[illegible] auf eine Art interpret[illegible]

die die Verfassung verletzt? Ich könnte es nicht, denn ich habe geschworen, treu die Verfassung zu beachten und treu der Verfassung zu leben, und wenn ich gesagt habe, ich werde eine Interpretation der Bundesbeschlüsse *nie* für rechtsgultig erkennen, die die Verfassung verletzt, so habe ich nur gethan, was der Eid mir gebietet, und keine menschliche Gewalt kann mich davon abbringen, wie es denn auch nicht im Sinne des Rescripts liegt, daß ich davon abweichen solle. Da aber dieses Rescript von einer Wichtigkeit ist, in der sie vielleicht selten an eine Kammer kommt, da es Ausdrücke und Bestimmungen enthält, über welche allerdings eine Berathung nothwendig ist, und ich nicht glaube, daß man sich in der heutigen Sitzung darüber aussprechen kann, da es auf wohl zu erwägende Ausdrücke ankommt, in denen die Kammer zu antworten hat, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Welcker auf Verweisung in die Abtheilungen.

Mördes: Die schönen herrlichen Resultate des Landtags von 1831 sind ein Product der Eintracht der Kammern unter sich und mit der Regierung. Wenn uns heute gelingen soll, was damals so schön vollbracht wurde, so müssen wir vor Allem streben, diesen Geist der Eintracht fort zu erhalten. Ich fürchte aber, er könnte entweichen, und wir möchten einen Fehler begehen, wenn wir über einen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit in der Eile einen Beschluß faßten.

Darum besonders trete ich dem Antrag des Abgeordneten Welcker bei, den Gegenstand an die Abtheilungen zu verweisen. Auch ich war unter Denjenigen, die sich für den Antrag des Abgeordneten Merk erhoben haben; ich war dabei der Ueberzeugung, die ich noch heute habe, in der ich keinen Augenblick schwankte, und die gewiß Jeder von Uns theilt, nämlich die, das Vertrauen, das Se. Königl.

Hoheit der Großherzog gegen uns ausgesprochen hat, uns anzueignen. Die Kammer wollte aber, unbeschadet der Ehrfurcht, die wir dem Großherzog schuldig sind, eine selbstständige Ansicht aussprechen, eine Ansicht, die man um so weniger mißdeuten kann, als sie, genau erwogen, nichts enthält, als einen concludenten Schlußsatz aus der Versicherung des Regenten selbst. Se Königl. Hoheit sagt uns auch, Sie seien weit entfernt, je eine Deutung der Bundesbeschlüsse zuzulassen, die unsere Rechte beschränken könnte, und darauf antworteten wir, wir theilten diese Gesinnung und erklären nebstbei, gestützt auf diese fürstlichen Worte, daß wir aus diesem Gesichtspunkte unsere Rechte schirmen und wahren werden. Ob ich nun gleich nicht einsehe, wie es möglich, den Beschluß in seiner jetzigen Fassung einer Mißdeutung zu unterwerfen, so muß ich doch darauf zurückkommen, den Gegenstand zur genauen Erörterung an die Abtheilungen zu verweisen.

Posselt: Daß die Gesinnung der Kammer, als sie den Abg. Merk unterstützte, die loyalste und redlichste war, dieses Zeugniß wird man nicht versagen können. Keiner von uns Allen hat von ferne daran gedacht, in die königlichen Worte, in die tröstliche Zusage, alle Anfechtungen von der Verfassung abzuwehren, den mindesten Zweifel zu legen und die ganze Veranlassung zu diesem Rescript mag auf einem Mißverständnisse beruhen, worauf auch einzelne Stellen des Rescripts selbst hinzudeuten scheinen. Es ist nämlich in unserer Erklärung auf die Dankadresse an den Großherzog hingewiesen, während man auf die uns zu Theil gewordene Allerhöchste Antwort hätte hinweisen sollen. Wenn [illegible] Letzterer, Ersterer hieße, so wäre eine falsche [illegible] Interpretation gar nicht mehr möglich. [illegible] Redactionsveränderungen kein Gegenst[illegible] sirten Berathung seyn können, und da ich [illegible]

Ueberzeugung glaube, daß ein solches höchstes Rescript wirklich aus gefühlter Ehrfurcht für den Thron und in Betrachtung seiner hohen Wichtigkeit nicht so schnell beseitigt werden kann, und ich ferner überzeugt bin, daß durch eine Berathung in den Abtheilungen das Mißverständniß zur allgemeinen Zufriedenheit und selbst zur Beruhigung der Regierung leicht sich lösen wird, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Welcker.

Fecht: Uns trifft das Loos des Sisiphus, ka ist Fels mühsam den Berg hinaufgeschoben, so ird ein ner los gelassen, den wir wieder fortschieben müss wir den erhabenen Namen des Regenten unter script, allein der Regent gehört nicht in unsere Disc, sondern wir haben es blos mit denjenigen Männern thun, die den Regenten berathen, und ich glaube, sie h in diesem Falle nicht gut berathen. Seit 1819 trage ich dieselbe Farbe und habe mich nie nach den Verhält ändert; ich war stets streng constitutionell im Gr gemäßigt liberal in der Anwendung. Nach dies satze ergreife ich je.e Veranlassung und thue dieß der Berathung dieses Gegenstandes, um das heili zwischen Regent und Volk so viel in meinen Kräften immer fester knüpfen zu helfen, was ein Rückblick Protokolle bestätigen wird. Wegen dieses Strebens ich sogar hie und da mißdeutet, was mich übrigens wankend machen konnte. Eben so unerschütterlich fest ich aber treu der Verfassung, auf die ich geschworen und nichts in der Welt soll mich bewegen, auf irge Weise von dieser Verfassung etwas nachzulassen. Ich in der Anwendung ab= und zugeben, wenn es aber cipien gilt, so müßte ich vor mir selbst erröt wenn dazu mitwirken wollte, dieses Princip aufzuge vollends zum Verlust unserer Freiheit beizutr

Rathgeber des Regenten haben von Mißtrauen gesprochen, welches sich in unserem Beschluß offenbare. Ich wünschte aber, daß man auf den kleinsten Dörfern die Leute unsere Erklärung lesen ließe, und dann fragte, ob wir ein Mißtrauen geäußert hätten. Was thaten denn die Abgeordneten? Sie boten mit Rührung ihrem Fürsten auch bei dieser Gelegenheit die Hand, und gewiß im Namen des Volks, und sagten, so wie er treu der Verfassung bleiben werde, und nie eine Deutung zugeben könne, wodurch die Verfassung untergraben werde, so wolle auch das Volk in gleichem Sinn sich aussprechen, und, was Gott verhüten wolle, wenn er je die Kraft des Volks zum Schutz der Verfassung fordern müsse, so werde es Gut und Blut für diese eine Erklärung, für seinen schönen hochfürstlichen Sinn opfern. Dieß war der Geist, in dem ich sprach. Wie muß es daher eine Versammlung schmerzen, die bisher bei jeder Gelegenheit so viel Mäßigung zeigte, und dem Spruch nachkam: „so viel an Euch ist, nämlich mit Euerer Pflicht übereinstimmt, habt Frieden und bietet den Frieden," wenn man ihrem Beschluß jetzt eine solche Unterstellung geben will. Dieß ist nicht im Sinn des Regenten, und die Minister werden es bedauern, wenn sie die Sache näher prüfen, daß sie [illegible] auf diese Weise dargestellt haben, als hätte die Kammer [illegible] Mißtrauen ausgesprochen. In einer so wichtigen Sache, die vielleicht in ihren Folgen, vor denen ich jetzt nicht [illegible] noch wichtiger ist, muß ich dringend darauf bestehen, daß die Sache an die Abtheilungen kommt.

Staatsrath Winter: Es thut mir leid, daß [illegible]
Recht in das Materielle eingegangen ist [illegible]
hat gesagt, daß ein Mißtrauen wegen [illegible]
Das Mißtrauen liegt in der Motion [illegible]
nicht gegenwärtig [illegible]

kennt, daraus ziehen kann und muß. Es ist klar im Rescript ausgesprochen, daß die Absicht der Kammer nicht beschuldigt wird, allein, die Regierung hat erklärt, daß sie diesen Beisatz nicht für angemessen halten könne, und hat dieß auch aus guten Gründen erklärt. Die Kammer hat, um den Hergang der Sache darzustellen, — den Großherzog in ihrer Dankadresse um eine Zusicherung gebeten, sie hat darin Besorgnisse ausgesprochen, die sie gehoben zu sehen wünschte, was denn auch auf eine über allen Zweifel erhabene Weise geschehen ist, und darum glaubte auch der Großherzog, die Kammer werde nicht wieder auf die Besorgnisse zurückkommen, nachdem er dieselben gehoben hat. Von einem Mißtrauen gegen die Kammer ist also keine Rede. Durchaus unrichtig ist es aber, wenn gesagt wurde, es könne der Würde des Regenten nachtheilig seyn, wenn die Kammer über dieses Rescript zur Tagesordnung schreite. Wenn die Mehrheit, die in dem Rescript gemeint ist, erklärt, sie habe den Beschluß in keinem andern Sinne verstanden, als in demjenigen, den das Rescript bezeichnet, und sie gehe deßhalb zur Tagesordnung über, so ist nicht die mindeste Verletzung des Regenten dabei denkbar. Wollten Sie aber die Sache zu einem Gegenstand weiterer Verhandlung machen, so ist allerdings eine Verweisung desselben an die Abtheilungen nothwendig.

Fecht: Wir haben allerdings Besorgnisse, aber nicht in Beziehung auf unsern hochverehrten Regenten, sondern so manche betrübende Zeiterscheinungen, so manche Tendenzen gegen die constitutionellen Verfassungen erregen gerechte Besorgnisse, und legen uns als Volksvertretern Pflicht auf, unser Vertrauen gegen den Regenten dahin auszusprechen, daß wir nur durch seine th

Zusagen uns über [illegible] unseren [illegible] [illegible] können.

Rettig v. K.: Es gibt Gegenstände der [illegible], [illegible] sich uns, wie [illegible] Ferien bieten, [illegible] beinahe nicht [illegible] wendig, daß [illegible] scheuchen. Ein solcher Fall [illegible] der Regel haben die Gegenstände [illegible] mit der Dankadresse, [illegible] genten gleichsam [illegible] ausgesprochen hat, daß [illegible] haben wir [illegible] war aber [illegible] zur Sprache. Es [illegible] improvisirt werden, [illegible] tenmal an die Ferien [illegible] von Rotteck [illegible] mal improvisirt wurde, [illegible] geändert werden kann. [illegible] handeln, und eben so wenig [illegible] mer herbeizuführen, [illegible] enthält, denn [illegible] pretation [illegible] von, daß jedem [illegible] wie sich denn auch die [illegible] men haben, auszusprechen, [illegible] dachten. Wir haben uns darüber [illegible], [illegible] Kammer bei der von der Regierung [illegible] und bei den Erklärungen, die die einzel[illegible] Protokoll niederlegen, beruhigen [illegible] Herrn Redner der Regierung das [illegible] Besorgni[illegible]

Regenten durch einen Beschluß auf Tagesordnung zu verletzen, und ich möchte beinahe annehmen, daß diese Bemerkung, die hier gemacht worden ist, mehr eine Empfehlung des Antrags des Abg. Welcker als eine ängstliche Besorgniß war. Ich hatte schon, ehe die heutige Sitzung eröffnet wurde, mir zum Vorsatz gemacht, meine Erklärung abzugeben, ich konnte also dabei nicht von einem Rescript ausgehen, von dessen Erscheinung ich noch nichts wußte. Diese Erklärung lege ich hiemit in der Art nieder, daß ich durch meinen Beitritt zu dem Vorschlag des Abg. Merk in der 19. öffentlichen Sitzung habe sagen wollen, und hiemit sage, ich finde mich durch die Antwort des Großherzogs auf die Dankadresse in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse vollkommen beruhigt, und mache die in jener Antwort ausgesprochene Ueberzeugung zu der meinigen, daß unsere Verfassung, besonders die darin ausgesprochenen Rechte aller Staatsbürger, und die Wirksamkeit der Stände dadurch niemals werden beeinträchtigt werden können, aus welchem Grunde ich mich dem Antrag des Abg. Magg anschließe.

Grimm tritt der Erklärung des Abgeordneten Rettig bei.

Föhrenbach: Das Protokoll der betreffenden Sitzung beurkundet für mich am allerdeutlichsten und überzeugendsten, wie ich damals dem Antrag des Abg. Merk meine Beistimmung gegeben habe, und ich will nicht weitläufig Erörterungen in Ihr Gedächtniß zurückführen, die ich dem Herrn Vicepräsidenten Duttlinger in Beziehu auf den Antrag des Abg. Merk hatte, sondern nur kurz erwähnen, daß der Herr Vicepräsident, nachdem ich seinem Antrag auf unbedingte Beseitigung der Motion des v. Rotteck beigetreten war, und hierauf der Abg. erk seinen Antrag gestellt hatte, eine Interpretati Antrags sich angelegen seyn ließ, und gegen den

[illegible] von Rambeau, die Erwartung aussprach, er werde beruhigt seyn und sich nunmehr dem Antrag des Abg. Merk anschließen. Ich hatte nämlich in Beziehung auf den Antrag des Abg. Werner erklärt, daß ich ihm darum nicht [illegible] Sinne, weil ich ihn nicht zu vereinigen vermöge mit den Worten des Großherzogs, die mich in Beziehung auf den Gegenstand unbedingt verbinden. Auf die [illegible] des Abg. Duttlinger aber, daß ein Antrag [illegible] des Abg. Merk übereinstimme [illegible] mit dem [illegible], so halte ich den Antrag des Abg. Merk ganz überflüssig, weil ich es mir bei der Bemerkung des Abg. Duttlinger nicht gefallen lassen [illegible] etwas Ueberflüssiges zu thun. [illegible] in dem Protokoll [illegible], und wie [illegible] öffentliche Blätter [illegible], daß [illegible] nimmermehr vertreten können [illegible] die Ueberzeugung zu wandeln [illegible] Widerspruch zu kommen [illegible] zugeben, daß ich früher ausgesprochen habe. Das Protokoll [illegible] wirklich unter, welche [illegible] Worte des Großherzogs [illegible] feierlichen [illegible] die Worte des Großherzogs [illegible] nur [illegible] bekannte Stelle [illegible]. Ich erkläre [illegible] Sinne genommen habe, ich verbinde mich bei den [illegible] des Großherzogs, und will nur noch [illegible] ich damals ausdrücklich erklärt, [illegible] daß der [illegible] des Abg. Merk mehr als er den Worten des [illegible] iege, und dann könne ich ihm [illegible] er sage eben dasselbe und [illegible] mich nun nur noch über die [illegible] der Beschluß der Kammer ein

sei und nicht abgeändert werden könne. Ueber das Faktum hat sich bereits der Abg. Rettig von Konstanz ausgesprochen. Es ist ein Faktum, aber ich bringe ein anderes Faktum nach, nämlich ein Faktum, das mich berührt, indem ich hier die Tendenz wiederhole, die ich bei meiner Abstimmung gehabt habe, und die nicht anders werden wird.

Trefurt: Der Abg. v. Rotteck hat gesagt, der Beschluß der Kammer sei ein Faktum, das nicht verändert, und besonders hinsichtlich der zu Grund liegenden Absicht nicht anders bestimmt werden könne. Das ist richtig, denn Absichten sind individuell und nicht Sache der Kammer, und deßhalb handelt es sich davon, daß die einzelnen Mitglieder aussprechen, welche Absicht sie hatten, wozu es aber keiner Berathung und keiner Verweisung an die Abtheilungen bedarf. Eine Handlung von Seiten der Kammer in den Abtheilungen könnte eher eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Regenten vielleicht genannt werden, falls überhaupt von einer solchen die Rede seyn kann, als das Uebergehen zur Tagesordnung, wobei die Kammer nicht handelt, sondern blos die Einzelnen aussprechen, was sie für eine Absicht hatten. Alle Mitglieder aber, die ich hörte, haben nichts anderes erklärt, als daß bei ihnen die redlichste Absicht zu Grunde lag. Ich habe in der letzten Sitzung den Antrag auf unbedingte Tagesordnung unterstützt, am Schluß meiner Unterstützung aber dem Vorschlag des Abg. Merk beigestimmt, weil ich ihn für gleichbedeutend hielt, und in dem Antrag nichts weiter fand, als die Wiederholung eines verfassungsmäßigen Eides, was ein anderer Redner zwar etwas sonderbar fand, allein der Abg. v. Itzstein selbst findet nichts darin, als daß wir den verfassungsmäßigen Eid treu halten werden. Wäre unser durchlauchtigster Großherzog in dieser Versammlung gewesen, so würde er aus den hier gehaltenen Reden, aus der unumwundenen Erklärung des Abg. Buhl, daß er hierin ...

nschließen an den Großherzog adressirt, und aus der
es Abg. Fecht und der Regierung, mit der er ...
ürsten sprach, vollkommen überzeugt, daß man ...
nderes als ein festes Vertrauen in sein fürstliches ...
usſprach, allein er las nur den todten Buchstaben ...
eschlusses, der, wie ich gesehen muß, nicht ganz so ...
ßt ist, daß man unser Urtheil daraus entnehmen kann.
ar auch überrascht, denn ich hatte die Redaktion nicht
ir liegen als ich abstimmte, und wenn man den ge...
enen Buchstaben nicht vor sich liegen hat, so kann man
icht irren, wie auch schon große Gesetzgeber schlecht red...
enn sie auch die Redaktion vor sich liegen hatten. Ich ...
ier, den Gegenstand mit der zu Protokoll niedergelegten
rklärung auf sich beruhen zu lassen, daß sich die Kam...
n die Antwort des Großherzogs auf die Dankadresse ...
chließe, und, die in Letzterer ausgedrückten Gesinnun...
iederholend, sich dahin ausspreche rc. Es hat bereits
bgeordneter vor mir bemerkt, daß Letztere sich nur auf
Dankadresse zu beziehen. Es steht aber nicht ein Wort da...
n der Dankadresse, welche Ansichten wir von der Sa...
aben, und welche Pflichten wir als Abgeordnete in Bez...
ung auf die Gültigerklärung dieser Beschlüsse erfüllen w...
n, sondern es ist dort blos gesagt, wir können nicht ...
stillschweigen die schweren Besorgnisse übergehen rc. ...
iesem unserm Versprechen, das mir ebenfalls keine Deut...
zulassen scheint, von keiner unsere verfassungsmäßig...
Rechte beschränkenden Interpretation ist demnach in ...
dresse die Rede. Wir konnten ferner dasjenige, was ...
icht schon ausgesprochen haben, nicht wiederholt aussprech...
enn, wenn ich etwas wiederholt aussprechen will, so m...
h es bereits ausgesprochen haben. Wenn wir den ...
ngseid zu wiederholen für nothwendig gefunden ...
elcher Meinung ich aber nicht bin, so hätten ...

mussen, wir schließen uns dem Großherzog dahin an, eine beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse r lich nie geschehen könne, denn wir wissen es gewiß, auch der Großherzog nichts Anstößiges dabei gefunden hätte, wogegen aber jede Berathung darüber, was für eine Ansicht der Großherzog von der Sache gehabt hat, für anstößig und die Ehrfurcht verletzend gehalten werden könnte. Wir wollen dem Fürsten seine Ansicht nicht schmälern, er hat die seinige und wir haben unsere Ansicht von der Redaktion des Beschlusses, und es bleibt uns nichts zu thun übrig, als zur Tagesordnung überzugehen.

Wetzel II.: Das so eben verlesene Rescript giebt mir Gelegenheit, dasjenige ganz in der Kürze zu sagen, was ich in der betreffenden Sitzung sagen wollte, aber nicht mehr zum Wort kam. Schon damals wollte ich, eingedenk meines Eides und als Volksvertreter mich dahin aussprechen, daß ich volle Beruhigung für das badische Volk in der Antwort des Großherzogs finde, und daß dem Wunsch der Kammer durch die schönen fürstlichen Worte vollkommen entsprochen wurde, und nur in dieser Hinsicht trat ich dem Antrag des Abg. Merk bei. Ich halte es aber für Pflicht, diese meine Erklärung hiemit öffentlich zu Protokoll zu geben. Man wurde an seinen Eid erinnert, und so erklare ich, daß ich, meines Eides eingedenk, so gut, wie jeder Andere den Antrag des Abg. Magg unterstütze, wodurch die Sache am besten ihre Erledigung erhalten wird.

Gerbel: Es ist mir fast unbegreiflich, wie n einem solchen Mißverständniß kommt. Hätte schluß der Kammer mit der Dankadresse und wort des Großherzogs auf die Dankadresse in gebracht, so wäre man nicht dazu gekommen. erſten Abtheilung wurde ein ähnlicher

und wäre dieser durchgegangen, so könnten wir jetzt keinen Zweifel haben, allein dieses wurde in der Commission nicht beliebt, indem es hieß, die Dankadresse sei nicht der Ort, dergleichen Gegenstände zu erwähnen. Nach dem Beschluß der Kammer soll nun eine Erklärung gleichen Inhalts in die Welt gegeben werden, wie sie der Großherzog gegeben hat. Man muß also, wenn man sagt, man schließe sich dieser Erklärung an, sich umsehen, wo diese Erklärung liegt. In der Dankadresse liegt sie nicht, denn hier findet man nur eine Betrübniß, ein Bedauern, und eine Bitte an den Großherzog um eine Erklärung, die nun gegeben wurde. Man hat sich dieser angeschlossen, und ohngefähr dasselbe erklärt, was der Großherzog erklärt hat, mit dem Bemerken, daß man sich dieser seiner Erklärung anschließe, die dasselbe sage. Da man nun nicht der Dankadresse beistimmen wird, indem diese blos Bedauern enthält, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß man sich blos der Antwort des Großherzogs anschließen wollte. Ich weiß auch nicht, was die Sache in den Abtheilungen thun soll, da ja das Rescript gar keine Erklärung verlangt. Die Regierung sagt von ihrer Seite, wie sie die Sache ansieht, und wir sagen, wie wir sie ansehen. Der Beschluß geht nun in die Welt und Jeder mag nun darüber denken, was er will. Nur ein Ausdruck in der Adresse genirt mich noch, indem es darin hieß, der Großherzog habe sich in seinem Vertrauen auf die Stände getäuscht. Wenn dieß der Fall ist, dann wäre freilich nothwendig, eine weitere Erklärung darauf zu geben, da hierin ein kränkender Vorwurf liegt, den man nicht hingehen lassen kann.

Staatsrath Winter: es heißt [illegible], der [illegible] habe erwartet, daß kein Ständemitglied [illegible] wieder zur Sprache bringen [illegible] Vertrauen getäuscht worden [illegible]

gierung von Ihnen nichts, sie will keine Abänderung ihres Beschlusses, sondern hat blos ihre Ansicht geäußert und ausgesprochen, daß sie sich durch die Fassung des Beschlusses verletzt fühle. Wenn Sie dieses Rescript an die Abtheilungen gehen lassen, so kommen Sie wieder in dieselbe Lage, in der Sie heute sind; es wird ein Bericht erstattet und darüber verhandelt werden, wobei der eine Theil wieder sagen wird, er habe in dieser, und der andere Theil, er habe in jener Absicht abgestimmt. Wenn demnach diejenigen Mitglieder, die in dem Rescript als eine Mehrheit bezeichnet sind, sagen, sie hätten keine andere Absicht gehabt, als sich bei der Erklärung des Großherzogs zu beruhigen, ich will sagen, die Sache hat ein Ende, wenn dieses von allen Seiten zugerufen wird.

Viele Stimmen — wir hatten keine andere Absicht.

Aschbach: Als ich dem Antrag des Abg. Merk beitrat, leitete mich eines Theils das vollkommene Vertrauen auf das hochverehrte Fürstenwort, sodann aber auch die Betrachtung, daß ein Fürstenwort nur denjenigen Fürsten verpflichtet, der es gegeben hat, nicht aber auch seinen Regierungsnachfolger, und Letzteres war der Hauptgrund, warum ich für den Beisatz stimmte, der jetzt für ungeeignet erklärt wird. Ich will durch diese Erklärung meine persönliche Abstimmung gegen jede nachtheilige Interpretation verwahrt haben. Was die Frage betrifft, wie das höchste Rescript behandelt werden soll, so finde ich mich gerade durch das, was der Abg. Rettig v. K. vorgetragen hat, bewogen, nicht für den Antrag des Abg. Magg zu stimmen. Der Abg. Rettig hat uns nämlich darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich es sei, einen Beschluß zu improvisiren, woraus ich eine Nutzanwendung für den jetzigen Fall ziehe. Es ist von hoher Wichtigkeit, daß wenn der Kammer auch nur der mindeste Vorwurf we-

Nichtachtung des der höchsten Person des Fürsten schuldigen Vertrauens gemacht werden, wenn auch nur der leiseste Zweifel darüber herrschen könnte, dieser beseitigt werde, und darum halte ich die Sache nicht für eine geringfügige, sondern für eine wichtige Angelegenheit und für nothwendig, daß der Beschluß nach genauer Erwägung gefaßt werde. Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich mir den Verfassungssatz gegenwärtig halte, die Person des Fürsten sei heilig und unverletzlich, denselben aber auch auf das Fürstenwort ausdehne und sage, auch das Fürstenwort ist mir heilig.

Mehrere Mitglieder verlangen die nochmalige Vorlesung des Rescripts.

v. Rotteck: Der Abg. Trefurt hat behauptet, er habe den Merk'schen Antrag nicht recht im Gedächtniß gehabt, obgleich derselbe wenigstens viermal verlesen worden ist. Wie können wir nun dieses ganze, blos einmal verlesene Rescript im Kopfe behalten. Auch ich wünsche daher die nochmalige Verlesung.

Das Rescript wird hierauf nochmals verlesen.

Mördes: Sie haben daraus vernommen, daß das Vertrauen, worin die Regierung sich für getäuscht erklärt, sich nicht blos auf einen einzelnen Gegenstand bezieht, nämlich sich nicht darauf beschränkt, daß das bestandene Verhältniß nicht wiederholt werde zur Sprache gebracht, sondern auch darauf, daß in diesem Falle unmittelbar zur Tagesordnung werde übergegangen werden. Unser letzter Beschluß wurde von der ganzen Kammer einstimmig gefaßt, und somit besagt das Rescript, daß das Vertrauen erschüttert sei, das man in die ganze Kammer gesetzt habe.

Staatsrath Jolly: In dem Rescript ist gleich das Gegentheil gesagt, was der Abg. Mördes ... ersten Theil folgern will, indem es heißt, die Ueberzeugung habe, die Mehrheit

habe dieses nicht gewollt, was aus der wörtlichen Fassung sich hätte ableiten lassen.

Mördes: Wer hat das Recht, sich zur Majorität oder zur Minorität zu rechnen? Ich möchte fragen, ob es eine tiefere Kluft zwischen Kammermitgliedern geben kann, als die hier bezeichnete. Wir Alle sind von gleichem Geiste beseelt und es wäre die traurigste Spaltung zwischen uns, wenn wir uns in solche theilten, die ihrem Fürsten vertrauen und solche, die ihm mißtrauen. Einen solchen Gedanken weise ich weit von mir zurück.

Staatsrath Winter: Der Großherzog hat gesagt, er habe die Ueberzeugung, daß die Mehrheit der Kammer diese Absicht nicht gehabt habe, spricht aber nicht von einem Mißtrauen gegen die Andern. Der Großherzog sagt ganz bestimmt, er habe das Vertrauen gehabt, daß Niemand mehr in dieser Kammer nach der von ihm gegebenen festen Erklärung diesen Gegenstand nochmals und zwar auf einen Weg zur Sprache bringe, der nicht dasjenige zeigt, was eigentlich herbeigeführt werden sollte.

Knapp: Dieser Gegenstand ist von beiden Seiten so hinreichend erörtert worden, daß ich meine Ansicht nur ganz kurz aussprechen will. Ich habe dreierlei Redactionen des Beschlusses vor mir, nämlich die der Karlsruher Zeitung, die einer andern Zeitung und endlich meine eigene, welche letztere mit der des Abg. Mördes übereinstimmt. Wenn ich aber diese drei mit einander vergleiche, so fehlt mir die vierte und zwar die Hauptredaction. Wäre diese vorher berichtigt worden, so wäre die ganze Discussion unnöthig gewesen, ich meine nämlich die Anerkennung des Protocolles. Das Protocoll von jener Sitzung ist noch nicht verlesen und nicht anerkannt und der Streit kann sonach rechtlich gar nicht bestehen, weil erst, wenn das Protocoll nicht anerkannt worden wäre, eine an-

dere Fassung hätte beliebt werden können. Ich trage übrigens darauf an, daß man jetzt zur Tagesordnung übergehe.

Rettig v. Sch.: Auch ich habe dem fraglichen Kammerbeschluß keinen andern Sinn unterlegt, als er von den Abg. Trefurt und Gerbel bezeichnet wurde. Die Dankadresse spricht in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse von schweren Besorgnissen, die diese herbeiführten, zugleich von dem Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungsverletzung von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs weit entfernt sei, und endlich von der Freude, wenn in dieser Hinsicht eine für die Zukunft beruhigende Zusicherung ertheilt würde. Die Antwort auf diese Dankadresse enthält in den bestimmtesten Ausdrücken eine solche Versicherung mit der fürstlichen Aufforderung, daß solche als ein bleibendes Denkmal jener Gesinnungen in die Protocolle der Kammer niedergelegt werden solle. Wenn ich daher beides, nämlich die Dankadresse und die gegebene Antwort zusammen halte, so kann mir gar kein Zweifel übrig bleiben, daß die in dem fraglichen Beschluß von der Kammer bezeichneten Gesinnungen nur auf die in der Antwort selbst und nicht auf die in der Dankadresse ausgedrückten Gesinnungen Bezug nehmen können, und zwar um so weniger, da sich die Kammer zugleich an die erstere angechlossen hat. Ich vereinige mich daher mit Denjenigen, die ür die Tagesordnung stimmen, zugleich aber auch mit der klärung, welche der Abgeordnete von Konstanz zu Proocoll niedergelegt hat. Mit dem Abg. v. Rotteck bin ich arin vollkommen einverstanden, daß an dem gefaßten Bechluß, wie er vorliegt, an sich nichts zu verändern ist, da er in wirkliches Factum enthält. Inzwischen glaube ich auch nit andern Rednern, daß hierin eigentlich nicht eine Abänung, sondern nur eine Deutung der Ansichten liegt, in er Einzelne die Sache aufgefaßt hat, ich wiederh neine Anträge.

Winter v. H.: Ich halte in meiner Hand eine mir vom Secretariat zugestellte und nach der Versicherung desselben mit diplomatischer Genauigkeit gefertigte Abschrift des von dem Abg. Merk gestellten Antrags. Wenn ich aber denselben noch so oft lese, so ist mir nicht begreiflich, wie Jemand in der Kammer seyn kann, der von einer Majorität oder Minorität verschiedener Gesinnungen der Abgeordneten sprechen kann. In dieser Fassung liegt nach meiner Ansicht gar nichts, was irgend Jemand veranlassen könnte, auch nur über eine zweifelhafte Ansicht etwas zu sprechen. Man kann nicht sagen, man wolle sich an seine eigene Dankadresse anschließen, indem dieß gar nicht logisch wäre, und wohl auch von Niemand so verstanden werden wird. Ich habe so gut wie jeder Andere das größte Vertrauen in die Gesinnungen und die Worte des Großherzogs, ich wünsche auch, daß Derselbe das höchstmögliche Alter, das ein Mensch erreichen kann, erreichen möge; aber wir Abgeordnete sind nach unserem Eide verpflichtet, auch über die Lebensdauer des Fürsten (eben weil auch Fürsten sterbliche Menschen sind) hinaus uns verwahrend auszusprechen, da wo es sich von der Verfassung und Verfassungsrechten handelt; hiebei kann man nicht damit auskommen, daß man blos vom Vertrauen in die Gesinnung des Fürsten spricht, sondern es muß weiter und für die Zukunft Vorsicht getroffen werden, und darum habe ich dem Schluß des Antrags des Abg. Merk beigestimmt. Schließlich muß ich aber noch bemerken, daß es einen großen Eindruck auf mich und wie ich bemerkt zu haben glaube, auch auf die ganze Kammer machte, daß Herr Staatsrath Winter selbst bei Abfassung des Beschlusses den Antrag des Abg. Merk in Schutz nahm, zuletzt aber dennoch nicht dafür gestimmt hat, so daß ich bekanntlich hierüber sogleich mein Befremden ausdrückte.

Mördes: Der Herr Regierungscommissär hat erklärt,

daß der Merk'sche Antrag fast identisch sei mit dem Uebergang auf Tagesordnung.

Staatsrath Jolly: Nachdem die beiden Anträge von dem Abg. Duttlinger und Merk gestellt waren, habe ich noch erklärt, der Abg. Duttlinger hätte seinen Antrag in Beziehung auf die Abänderung des Abg. Merk auf eine Weise modificirt, daß ich glaubte, es sei hierin in der That kein Unterschied zu finden. Der Antrag auf die Tagesordnung liege eben so wohl in dem Antrag des Abg. Merk, als in dem des Abg. Duttlinger. Ich habe diesen Schluß gezogen, nachdem ich vorausgeschickt hatte, daß in der That der Kammer nach der Antwort des Großherzogs nichts zu wünschen übrig bleibe.

Bekk: Man muß, wenn man überhaupt die Frage lösen will, ob in dem Beschluß der Kammer eine zweifelhafte oder dunkle Stelle sei, zwischen dem Mittelsatz und dem Schlußsatz wohl unterscheiden. Es ist nämlich gesagt, daß sich die Kammer der Antwort des Großherzogs auf die Dankadresse anschließe, sodann daß sie ihre, in der Dankadresse ausgesprochenen Gesinnungen wiederhole, und endlich daß sie ihre Meinung dahin ausspreche, daß eine Verletzung der Verfassung durch die Bundesbeschlüsse rechtlich nicht geschehen könne Der Mittelsatz unterliegt nun allerdings einer Mißdeutung. Der Abg. Winter glaubt, daß das Wort „Letzterer" sich auf die Antwort des Großherzogs zurückbeziehe. Das ist nun aber nicht der Fall, weil das Wort „Dankadresse" nach dem Wort „Antwort" folgt, sich also das Wort „Letzterer" nur auf die Dankadresse beziehen kann. Daraus folgt abe nur, daß die Fassung etwa eine Ungereimtheit enthält, nich aber der Satz verletzend sei. Wenn man sich an die Antwor anschließt und doch erklärt, daß man das, was in Dankadresse gesagt ist, wiederhole, so liegt hierin stens dem er[illegible] Anschein nach, gewissermaßen

spruch. So wie man aber die Dankadresse wirklich mit dem Beschluß vergleicht, so wird sich dieser Anstand wohl lösen lassen. Die Adresse enthält in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse drei Momente: zuerst wird die Besorgniß ausgesprochen, daß durch diese Bundesbeschlüsse die Verfassung verletzt oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkt werden könnten, so wie auch, daß sie einer zweideutigen Interpretation fähig seien; sodann wird beigefügt, die Kammer hege das tiefe Vertrauen, daß der Gedanke jeder Verfassungsverletzung von dem Großherzog weit entfernt war, und endlich folgt der dritte Satz, man werde sich freuen, wenn eine beruhigende Zusicherung erfolge. Nun ist aber in unserm Beschluß von Gesinnungen der Dankadresse die Rede und es ist daher die Frage, was für Gesinnungen in den drei genannten Momenten liegen? Unter allen diesen drei Momenten ist es nur das Vertrauen auf den Großherzog, das man als eine Gesinnung der Kammer erkennen kann. Der erste Punkt, der von den Besorgnissen spricht, drückt keine Gesinnung der Kammer, sondern spricht eine Thatsache aus. Es ist auch keine Gesinnung ausgesprochen, wenn es am Schluß heißt, die Kammer werde sich freuen, wenn der Großherzog eine beruhigende Zusicherung gebe, denn damit ist nur eine Hoffnung oder ein Wunsch ausgedrückt. Wenn sie aber sagt, sie hege das tiefe Vertrauen, daß der Großherzog von jedem Gedanken einer Verfassungsverletzung weit entfernt geblieben sei, so ist dieses allerdings seiner Natur nach eine Gesinnung, nämlich der Ausdruck des Vertrauens auf die Verfassungsmäßigkeit des Großherzogs. Wenn man also streng prüft, so liegt im ganzen Beschlusse vom vorigen Freitag keine Zweideutigkeit, keine Verletzung und kein Mißtrauen, sondern es wird im Gegentheil nur das Vertrauen wiederholt, das in der Dankadresse schon ausgesprochen worden ist.

r Beschluß enthält aber nach dessen Mittelsatz noch einen
chsatz, der dahin geht, daß eine Verletzung der Ver-
ung durch jene Bundesbeschlüsse rechtsgültig nicht ge-
en könne, und dieser Nachsatz enthält nun allerdings
h etwas Weiteres, als behauptet wurde, daß in dem
tzen Beschluß liegen solle. Man hat gesagt, und im
gierungsrescript ist es angedeutet, man habe mit dem
schluß der Kammer mehr nicht aussprechen wollen, als
sich die Kammer **bei der Antwort des Großher-**
zs beruhige. Ich gebe zu, daß dieß im Allgemeinen
Fall ist, allein es giebt auch einen andern Sinn, den
t mit jenem Ausdruck der Beruhigung verbinden kann.
enthält nämlich wörtlich der Beschluß eine Beruhigung
der Antwort des Großherzogs, indem die Kammer
ch ihren Beschluß sich ja **anschließt** an die Erklä-
g des Großherzogs, durch welche nach den eigenen
ichten der Kammer schon selbst ausgesprochen ist, es
ne rechtlich gar nicht geschehen, daß die Verfassung durch
Beschlüsse verletzt werde. Dieses Letztere hat nun die
mmer durch einen besondern Zusatz noch als ihre eigene
icht ebenfalls ausgedrückt. Es ist dieß aber eine An-
t, die von der Antwort des Großherzogs gar nicht ab-
ht, sondern vielmehr in jener Antwort selbst auch schon
. Daher kann man allerdings sagen, daß, weil dieser
lußsatz schon in der Antwort des Großherzogs liege,
Allgemeinen durch den Beschluß gar nichts Weiteres
gt sei, als daß die Kammer sich bei der Antwort des
ßherzogs beruhige. Wenn man aber die Sache trennt,
n man nämlich von dem weiteren Umfang jener Be-
gung abstrahirt und auf den Wortlaut sieht, so k
dings noch etwas Weiteres außer der Beruhigung
racht, nämlich eine **eigene Erklärung** der K
übrigens damit dem Großherzog ...

gegen treten, noch Mißtrauen zeigen wollte. Die Kammer drückt vielmehr ihren Dank nur desto nachdrücklicher aus, wenn sie sagt: wir haben mit dem Großherzog dieselbe Gesinnung und Meinung. (Viele Stimmen: so war es auch.) Was sodann die Nebenfrage betrifft, ob zur Tagesordnung überzugehen oder die Sache an die Abtheilungen zu verweisen sei, so stimme ich für die Tagesordnung, und zwar aus eben den Gründen, aus denen der Abg. v. Rotteck gegen die Tagesordnung stimmt. Der Abg. v. Rotteck sagte nämlich, es sei schwierig, wenn die Kammer einen Beschluß, den sie früher gefaßt hat, abändern, oder auch nur erläutern sollte, indem sie eigentlich eine Erläuterung im engeren Sinne, eine doctrinelle Erklärung gar nicht geben könne, sondern nur eine authentische, worin der Act des Willens die Hauptsache sei, also eigentlich ein neuer Beschluß läge. Ich bin damit einverstanden, aber eben deßwegen wollen wir eine solche Erklärung und nochmalige Discussion und Abstimmung über die zarte Frage, welche beseitigt ist, vermeiden. Indem wir aber zur Tagesordnung übergehen, haben wir keineswegs auf unsern Beschluß verzichtet, sondern er liegt da, wie er ist, und einzelne Mitglieder sprechen nur ihre Meinung aus. Endlich scheint mir im Allgemeinen, daß gar keine wesentliche Meinungsverschiedenheit abwaltet, und ich unterstütze also den Antrag des Abg. Magg.

Speyerer: Ich will nur erklären, daß ich mich der Ansicht des Abg. Rettig v. K. vollkommen anschließe, und keine Zeit dazu brauche, um zu sagen, wie ich den Beschluß verstanden habe, weßhalb ich den Antrag des Abg. Magg ebenfalls unterstütze.

Welcker: Ich sehe diese Sache nicht blos als Ehrensache der Kammer, sondern auch jedes Einzelnen an, weßhalb ich zum zweitenmal um das Wort gebeten habe. Ich hoffe aller-

dings, daß die Kammer die Sache an die Abtheilungen verweisen wird, denn die gegenwärtige ganz eigenthümliche Discussion wird am besten zeigen, daß diese Meinung gegründet ist. Ich war der Einzige, der in jener Sitzung darauf angetragen hat, den Beschluß nicht so schnell zu fassen, sondern ihn vorher reiflich zu erwägen. Eine Mißdeutung, die der Ehre der Kammer und des Einzelnen nachtheilig seyn könnte, wäre alsdann nicht zu befürchten gewesen. Es ist indessen nicht gewiß, ob die Kammer meine Meinung annimmt, und da von vielen Seiten Erklärungen über die Art, wie jener Beschluß verstanden worden sei, gegeben wurden, so muß ich auch meine Meinung der Kammer vorlegen.

Es hat der Abg. Merk darauf angetragen, und ich sollte denken, da seine ganze Motivirung nicht verworfen worden ist, daß auch der Antrag, der aus den Motiven hervorging, wohl verstanden werden mußte, ich sage sonnenklar hat der Abg. Merk folgende zwei Punkte unterschieden:

Einmal den Tadel gegen unsere Minister in Beziehung auf vielfache Schritte, die in der Motion bezeichnet werden, in welcher Hinsicht der Abg. Merk darum für die Tagesordnung gestimmt hat, weil noch bei verschiedenen Gelegenheiten und besonders bei einer Hauptgelegenheit, wo sich zeigen wird, ob die Regierung dem dringenden Wunsche von unserer Seite, eine Vereinigung im verfassungsmäßigen Wege zu Stande zu bringen, entgegenkommen wird, diese Handlungen zur Sprache kommen werden, es also voreilig wäre, bei dem entschiedenen Wunsche der Kammer, mit der Regierung im Frieden zu bleiben, jetzt schon ein definitives Urtheil auszusprechen.

Der zweite Punkt betrifft jene bekannten Bunde[illegible]

und hier will ich nur an das erinnern, was in

sicht in unsern Verhandlungen vorgekommen ist

dieser [illegible] die ich als ehrenwer[illegible]

sichern, sie hätten mit mehreren Ministern gesprochen, die sich aber dahin entschieden, daß eine Erklärung, die dem Sinn der Kammer genüge, unmöglich in die Dankadresse aufgenommen werden könne, weil sie in dieser Darstellung, wo die höchste Zartheit nothwendig ist, leicht einen verletzenden Charakter annehmen könnte. Man erinnert sich ferner, daß in einem Nachbarstaat die Stände sich schon ein halbes Jahr lang mit diesen Bundesbeschlüssen beschäftigten, und verschiedene Anträge gestellt wurden, die dahin giengen, selbst den hohen deutschen Bund zur Zurücknahme zu bringen, theils Beschwerde zu führen, theils eine kräftige Verwahrung einzulegen. Wir haben in dieser Hinsicht den mildesten Weg betreten, den irgend eine deutsche Kammer betreten hat. Wir haben an einem einzigen Tage jene große und schwere Frage abgemacht, und müssen nun, statt daß wir Dank dafür ernteten, die große Frage des Anstoßes so beseitigt zu haben, uns auf eine Weise in Versuchung geführt sehen, die mich tief betrübt. Der Abg. Merk hat in Beziehung auf diese Bundesbeschlüsse darauf angetragen, daß es eine genügende Verwahrung seyn solle, wenn die Kammer erkläre, sie werde niemals eine aus diesen Bundesbeschlüssen hervorgehende Verletzung der Verfassung als rechtsgültig anerkennen. Wir faßten dann diese Erklärung in den mildesten Worten ab, deren Sinn sonnenklar vor Augen liegt. Diese Erklärung war lediglich in der Absicht gegeben, daß auch wir als ein selbstständiger verfassungsmäßiger Körper im Staat unserer Seits eben so gut, wie die Regierung, unsere Rechte zu wahren hätten und unsern rechtlichen Standpunkt gegen mögliche falsche Auslegung, gegen mögliche Eingriffe und Verletzungen verwahren müßten. Diese Absicht steht durchaus nicht im Widerspruch mit dem größten und innigsten Vertrauen zu dem Fürsten, und nicht im Widerspruch mit seinen Erklärungen. Was er gethan hatte, haben auch wir gethan auf

unserem selbstständigen Standpunkte. In seiner Ansicht sind wir auch aufgetreten und Keiner von Uns würde sich scheuen, auch wenn er den höchsten Gewalten der Erde gegenüber stünde, zu sagen, daß er seine verfassungsmäßigen Rechte nicht als rechtsgültig aufgehoben ansehen könne, was Vielen so vorkommt, als ob es verletzen würde. Ich stelle die Aufforderung an meine Collegen, das Ihrige zu thun, um die Achtung vor dieser Kammer und unsern Beschlüssen zu bewahren. Ich weiß und nehme als entschieden an, daß diejenigen Mitglieder, die vielleicht anders sich erklären, ebenfalls gute Absichten haben, glaube aber auch zu wissen, daß bei mehreren Erklärungen eine allerdings gute Absicht durchleuchtet, die aber hier nicht leiten sollte, nämlich die Absicht, daß wir nicht vielleicht durch einen Widerspruch mit der Regierung in die Gefahr einer Kammerauflösung kommen. (Mehrere Stimmen: Nein, Nein!) Es ist mir lieb, wenn diese Ansicht nicht herrscht, allein bekannt ist, daß diese Meinung schon oft ausgesprochen und diese Auflösung schon oft angekündigt wurde. Bekannt ist, daß Aeußerungen unter uns herum getragen worden sind, die so lauteten: als wenn der unwillige Herr den Diener bei jeder Gelegenheit aufs Neue bedrohe, daß er fortgeschickt werde. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß wir dadurch uns nicht mehr in dieser Sache dürfen bestimmen lassen. Wenn wir es auch noch so redlich meinten, so erwägen Sie, wie eine veränderte Erklärung des Sinnes unserer Abstimmung im Publikum aufgenommen werden würde. Drei bis viermal ist jener Beschluß förmlich verles[illegible] worden, und gewiß haben meine Collegen denselben g[illegible] verstanden. Jetzt gewinnt es aber das Ansehen, [illegible] durch eine Umdeutung, durch eine theilweise, halbe viertelsweise Zurücknahme dieses Beschlusses [illegible] ledigen sollen. Ich gestehe, daß ich eine [illegible]

eine Umdeutung nicht für möglich halte. (Mehrere Stimmen, davon ist gar keine Rede). Wenn es nicht Zurücknahme ist, so kann es doch als eine solche erscheinen, und wenn eine gewisse Art von Interpretation, die ich hörte, zum Beschluß der Kammer erhoben wird, so behaupte ich, nach meiner Pflicht und Ueberzeugung, daß der große Theil unseres Volkes, wenn es auch nicht unsere Absicht wäre, es so interpretiren wird, was wir ebenfalls zu vermeiden suchen müssen. Ich bin fest überzeugt, daß wir nur auf dem Wege, daß wir mit Kraft und Entschiedenheit unsere Rechte behaupten, und nicht zu weichherzig jeder kleinen Bedenklichkeit nachgeben, unsere physische Existenz als Kammer retten können, denn man führt uns immer wieder die Auflösung vor, selbst in dem Rescript, wo von der Anwendung gewisser Mittel die Rede ist. Ich sage daher nochmals: je mehr wir in die Lage kommen, auch nur den Schein anzunehmen, als wenn wir uns durch diese sehr unangenehmen Ausdrücke bestimmen ließen, um so schneller werden wir selbst den physischen Tod erleiden. Der physische Tod dieser Kammer ist mir aber nichts gegen den moralischen Tod, und ich sage in dieser Hinsicht, daß wir vermeiden müssen, von uns sagen zu hören, aus Angst vor dem Sterben sind sie gestorben.

Staatsrath Winter: Es ist allerdings wahr, was der Abg. Welcker sagt, dieser Gegenstand ist schon in mehreren Kammern und bis zur Uebersättigung, wahrlich bis zur Uebersättigung verhandelt worden. Er ist nicht die Zeit und das Geld werth, die darauf verwendet worden sind. Ich muß aber dem Abg. Welcker ins Gedächtniß zurückrufen, daß er zwar zu Denjenigen gehört habe, die gegen die Dankadresse gestimmt haben, allein die Mehrheit, die der Dankadresse beigestimmt hat, hat doch gewiß gewußt, was es ist. Sie hat die Frage an den Großherzog gestellt, oder ihn gebeten, er möge ihre Besorgnisse, ihre Zweifel über diese

Bundesbeschlüsse heben; sie hat also gewissermaßen das Vertrauen zu ihm gehabt, daß er es thun, und zweitens, daß er seinen Worten Kraft zu geben im Stande seyn werde. Sie hat demnach damit ausgesprochen, daß, wenn ihr diese Zusicherung gegeben werde, es einer anderen Erklärung nicht bedürfe. Denn wenn sie diese Zusicherung nicht gewollt, wenn sie nicht geglaubt hätte, daß er sie geben werde, und nöthigenfalls derselben Kraft zu geben vermöge, so würde sie selbst einen anderen Weg betreten und ausgesprochen haben, wir haben das Recht, uns über diese Bundesbeschlüsse zu beschweren, wir haben das Recht, unsere Rechte zu wahren, ungeachtet sich auch hierüber viel sagen läßt. Denn ich frage, wer ist denn Derjenige, der die Bundesbeschlüsse vollzieht? Es ist der Regent, und nur in dem einzelnen Fall, wo durch die Bundesbeschlüsse die Verfassung verletzt wird, kann eigentlich Ihr Widerspruchsrecht eintreten. Ein allgemeines Widerspruchsrecht würde auch gar keinen Zweck haben, weil immer Streit entstehen würde, ob in diesem Fall auch wirklich die Verfassung verletzt sei. Sie haben nicht gegen allgemeine Grundsätze zu protestiren, sondern gegen die Facta, die in den Bereich Ihrer Berathung kommen. Die Bundesbeschlüsse liegen aber, nämlich in dieser Allgemeinheit außer dem Bereich Ihrer Berathung. Dadurch, daß Sie hintendrein, wie der Abg. Welcker erklärte, nachdem man die Meinung des Großherzogs bereits vernommen, auch noch Ihre Verwahrung derselben anknüpfen, wird das wahrhaft Verletzende begangen. Wenn ich mich z. B. an Jemand [illegible] und ihm sage, diese Einrichtung, die du getroffen [illegible] scheint mir gefährlich und meinen Rechten [illegible] ich bitte mir darüber deine Erklärung [illegible] die Absicht und der Zweck gewesen ist, [illegible] die schriftliche Versicherung, die er [illegible] niederlegen soll, daß es [illegible]

soll, und er kommt nun und sagt, das ist gut, aber ich werde meine Verwahrung noch gehörigen Orts einlegen, so werde ich ihm sagen, das hättest du vorher thun können, falls du mir nicht getraut hast. Man lasse ein Kind kommen, das fähig ist, diesen Begriff zu fassen, und auch dieses wird sagen, entweder die Frage sei überflüssig oder die folgende Handlung verletzend gewesen.

Welcker: Ich will der Stelle eine Deutung geben, die jeden Vorwurf beseitigen wird. Die Kammer ist bei der Adresse von dem Grundsatz ausgegangen, Störungen auf diesem Landtage entfernt zu halten, da es in der Möglichkeit läge, in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse eine Anklage der Minister oder eine Beschwerde gegen dieselben zu führen, oder solche Motionen, wie sie anderwärts gestellt worden sind, zu stellen. Weil dieß aber die Regierung in Verwickelungen führen könnte, so wollte die Kammer den Großherzog nur um die Erklärung bitten, wie wir sie erhalten haben, daß er nämlich nicht die Absicht hatte, die Verfassung zu verletzen. Diese Erklärung des Großherzogs nahmen wir dann dankbar mit der Gegenerklärung an, daß wir uns nun dabei beruhigen können, indem wir das einfache Wort aussprechen, daß auch wir niemals eine solche Verletzung zugeben können. Darin bestand der gute Sinn der Dankadresse.

Staatsrath Winter: Sobald es als ein Vorbehalt erscheint, so war es allerdings eine Verletzung.

Staatsrath Jolly: Das, was der Abg. Welcker bemerkte, hätte dann einen angemessenen Sinn und volle Bedeutung, wenn irgend ein Bundesbeschluß ohne Genehmigung des Regenten zum Vollzug gelangen könnte. Da dieß aber nicht möglich ist, so glaube ich, ist auch die Nothwendigkeit, die er zu beweisen sucht, daß auch die Kammer noch nachträglich eine Erklärung abgeben müsse, durchaus nicht einzusehen.

Mördes: Vorhin wurde bemerkt, es sei zu beklagen, daß der Abg. Merk nicht anwesend sei. Ich bin in der Lage, seine Ansichten über diesen Punkt etwas näher zu kennen, denn unmittelbar vor der Sitzung sprach ich mit ihm, denn es war mir von Interesse, zu wissen, wie eine gewisse Zahl Stimmen über diesen Gegenstand sich etwa vereinigte. Ihm schwebten, wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, zunächst die Bundesbeschlüsse vor Augen, und seine Hauptsorge war dahin gerichtet, unsern Committenten darüber Beruhigung zu ertheilen, damit Jeder sieht, wie wir gegen den Großherzog, die uns gegebene Versicherung wiederholend, fest und unerschütterlich an der Verfassung und den uns darin gewährten Rechten halten. Zu gleicher Zeit schien ihm aber auch nicht verletzend, daß man dieser Versicherung und dem Ausdruck des Dankes noch weiter einen Folgesatz anhängt, wie er in den Kammerbeschluß aufgenommen wurde, und ich, nachdem ich diese Erklärung angenommen, doch noch zweifle. Wäre das Verhältniß hier so, wie es einer der Herrn Regierungscommissäre exemplificirte, so würde in unserem Antrage allerdings eine sehr schwere Verletzung gegen den Großherzog liegen. Ist es aber nicht ganz verschieden, wenn mir Jemand sagt, gebe mir die Erklärung, und wenn ich, nachdem ich solche erhalten, ihm antworte: ich beruhige mich bei deiner Versicherung, und finde hiezu noch einen weitern Grund in demjenigen, was nebenbei aus deinen eigenen Worten zu folgen scheint. Selbst auf die Gefahr hin, ein Kind genannt zu werden, gestehe ich daher wiederholt, daß ich hierin nichts Verletzendes sehen kann. Wir sind zu sehr von Ehrfurcht gegen den Großherzog durc drungen, wir eignen uns seine Worte an, und bekräftig daß auch wir im Einklang mit seinen Grundsätzen di so und nicht anders betrachten können.

Staatsrath Winter: Die Erklärung de

nehme ich an, allein der Abg. Welcker hat etwas Anderes gesagt.

Geheimerrath v. Weiler: Was der Abg. Mördes über die Absicht des Abg. Merk gesagt hat, ist richtig. Es war dieß seine Absicht und die Absicht der Kammer, wie denn diese Ueberzeugung auch in dem Rescript des Großherzogs ausgesprochen ist. Daß aber auch andere Erklärungen und Ueberzeugungen bestehen können, davon hat der Abg. Welcker die Probe gegeben, denn er spricht aus, daß in dieser Erklärung der Kammer eine Verwahrung liegen solle, die der Zusicherung des Großherzogs nachfolgt, sich also dabei nicht beruhigt. Daß demnach solche Erklärungen möglich sind, hat die Wirklichkeit bewiesen und deßhalb ist das Rescript selbst gerechtfertigt. Es wird aber auch zugleich die Absicht der Kammer gerechtfertigt erscheinen, wenn sie nach den heute geäußerten Ansichten auch durch ihren Beschluß sich aussprechen wird.

Regenauer: Der Kammerbeschluß, der zur heutigen Discussion die mittelbare Veranlassung giebt, ist, wie schon mehrmals bemerkt wurde, ein Factum, bei dem nichts zugegeben und nichts weggenommen werden kann. Dessen ungeachtet läßt sich nicht läugnen, daß er — ich will mich der Worte eines Redners vor mir nicht bedienen — doch wenigstens eine recht unglückliche Deutung zuläßt. Man kann unter dieser Einkleidung den Sinn verstehen, den wenigstens die Mehrheit der Kammermitglieder hineingelegt hat. Man kann aber auch einen ganz andern Sinn verstehen, und jedem Dritten der unseren Verhandlungen nicht anwohnte, wird der Letztere, als der nach der grammatikalischen Fassung angemessene, zuerst auffallen. Es hat des Scharfsinns unsers Abg. Bekk bedurft, um zu erläutern, daß wirklich nur die guten Gesinnungen in dem Beschlusse liegen. Da ich auf meinem Standpunkte nicht läugnen kann, daß sich der P-

schluß auf diese oder jene Weise interpretiren läßt, so habe ich gleich den Worten des Abg. Magg beistimmen zu müssen geglaubt, die nach und nach von Mehreren wiederholt worden sind. Ich glaubte, die ganze Kammer werde diese Ansicht theilen, und die ganze Kammer deßhalb auch den Antrag des Abg. Magg unterstützen, der auf die Tagesordnung gerichtet ist. Ich war deßhalb erstaunt, mit großem Nachdruck eine Menge von Gründen dagegen vorbringen zu hören. Man hat von der Ehrerbietung gesprochen, die wir dem Regenten schuldig seien, und welche fordere, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen. Man hat von der Uebereilung gesprochen, wenn man augenblicklich zur Tagesordnung übergehen würde, man hat von den Pflichten, die wir als Abgeordnete haben, ferner von einer Ehrensache und von der Eintracht gesprochen, welche erhalten oder wieder hergestellt werden soll, so wie man auch noch den Grund der Besorgniß geltend gemacht hat. Was den ersten Grund, nämlich die Ehrerbietung betrifft, die wir unserem hochverehrten Regenten schuldig sind, so ist von der Regierungscommission und von verschiedenen Stimmen in der Kammer schon hinreichend auseinander gesetzt worden, daß, da eine Erklärung nicht erwartet und nicht verlangt ist, keineswegs der Ehrerbietung gegen den Regenten zu nahe getreten würde, wenn man zur Tagesordnung übergienge, ja ich möchte sagen, wir würden, wenn wir das Rescript an die Abtheilungen zur weiteren Berathung verwiesen, ein Mißtrauen zeigen, das ich nicht zeigen mag. Wir würden er- klären, daß wir in der That diese Voraussetzungen [illegible] hätten, von denen das Rescript ausgeg[illegible] bei mir eingetroffen sin[illegible] Was das Mo[illegible] der [illegible] trifft, so wird oft da[illegible] erinnert, al[illegible] Erinnerung [illegible] ich handle, [illegible] mäß, was [illegible]

sprechen hören. Ich will den Argumenten dagegen nichts weiter hinzufügen, die neulich von einem Redner ausführlich geltend gemacht wurden, allein seine Ansichten in Beziehung auf die Ehre, theile ich ganz, und meine Ehre ist gerettet, wenn ich meine Pflicht gethan habe. Man hat von der Eintracht gesprochen, die hier erhalten werden soll. Diese wird aber am besten erhalten werden, durch den entscheidenden Schritt, den der Abg. Magg vorgeschlagen hat, und dem ich beistimme. Man hat das Motiv der Besorgniß geltend gemacht und davon gesprochen, daß eine Auflösung der Kammer erfolgen könne. Man hat uns mit dem moralischen Tod gedroht, der *viel gefährlicher*, viel ärger sei, als der physische. Mich hat niemals in meinem Leben ein Grund der Besorgniß wankend gemacht und vom Ziel abgeführt, dem ich nachzueilen für meine Pflicht hielt. Was den moralischen Tod betrifft, so bin ich überzeugt, daß wir ihn nicht erleiden werden, so *lange* wir den physischen Tod nicht erleiden, und Jeder mit der Hand auf dem Herzen sagen kann, ich habe meinem Gewissen gefolgt. (Bravo!)

Rindeschwender: Wie gefährlich und mißlich es sei, in einer so wichtigen und zugleich zarten Angelegenheit *leichten* Fußes zur Tagesordnung zu gehen, und improvisirt zu discutiren, zeigt uns die heutige Berathung. Wir kennen nicht genau und klar den Sinn, sogar die Worte des Rescripts, das uns zweimal verlesen wurde, und Viele sind gewiß mit mir zweifelhaft, ob sie den Sinn vollständig und richtig aufgefaßt haben. Wenn ich ihn recht begriffen habe, so liegen in diesem Rescript Vorwürfe an die Kammer, Mißbilligungen gegen dieselbe und Erwartungen, denen sich vielleicht die Kammer hingzugeben im Augenblick nicht gemeint seyn dürfte. Ueber solche Vorwürfe, Mißbilligungen und Erwartungen wegzugehen, durch eine blose Berufung auf die

Tagesordnung, halte ich immer für sehr gefährlich, und auf der andern Seite zu leicht. Nicht die Ehrerbietung, die wir unserm Regenten schuldig sind, und nie verletzen werden, ist es, die mir vorschwebt, sondern die Ehre der Kammer und die Pflicht, die wir beschworen haben. Diese beiden fordern mich auf, dieses Rescript näher ins Auge zu fassen und nichts darüber zu improvisiren. Zur Tagesordnung übergehen, heißt nichts Anderes, als den Beschluß, den wir gefaßt haben, wiederholen, und wenn dieß die Absicht des Antragstellers ist, so habe ich bei der Tagesordnung nichts zu erinnern, denn der Beschluß, den die Kammer gefaßt hatte, ist mit Ueberlegung gefaßt worden, und ich bin gewiß so wenig als die Kammer selbst in der Lage, das, was wir beschlossen haben, dadurch zu verläugnen, daß wir ihm jetzt eine Interpretation gäben, die wir nicht hatten und haben sollten. Es wäre nichts Anderes zu thun, als daß die Einzelnen ihre Erklärungen abgeben, wie sie diesen Beschluß verstanden haben wollen, was aber wieder zu gar nichts führen würde, indem die Meinungsäußerung eines Einzelnen dem Beschluß weder Werth noch Unwerth giebt. Alle Kammermitglieder werden sich heute nicht aussprechen, und das, was Einzelne davon sagen, was sie zu dem Beschluß bestimmt haben mag, giebt keinen Grund, daß der Beschluß deßhalb eine andere Deutung erhalten kann. Ich stimme im Wesentlichen demjenigen bei, was der Abg. Welcker vorhin bemerkt hat, und bin eben deßhalb der Meinung, daß wir unsere Stellung nicht verkennen, sondern dem Antrag des Abg. Welcker nachgeben sollten.

Magg: Ich habe keinen Antrag auf Zurücknahme Beschlusses gestellt, und nicht, wie der Abg. Winter glaubte, ihm eine besondere Deutung geben woll
ich habe in demselben Sinne und in derselben
erklärt, wie alle andern Kammermito

gegen meinen Antrag ausgesprochen haben, d. h. ich habe diejenige Deutung ausgesprochen; die meiner eigenen Absicht zu Grund liegt, und hieraus wird auch wohl dem Abg. Winter v. H. klar und deutlich werden, daß ich nicht von irgend einem Mißtrauen sprechen konnte, und daß ich mich durchaus nicht auf die Erklärung einließ, daß diesem Beschluß irgend eine mißtrauische Deutung gegeben werden könnte. Gerade darum, weil ich dieselbe Eintracht wünsche, wie der Abg. Winter v. H., habe ich auf die Tagesordnung angetragen. Außer den Gründen, die der Abg. Bekk ausgeführt hat, und denen ich beistimme, schwebt mir noch ein weiterer vor. Ich bin, wie ich offen gestehe, bei Fassung jenes Beschlusses froh gewesen, daß wir mit Ehre für die Kammer und mit Ehre für die Regierung und den Großherzog über diesen politischen Gegenstand einmal hinauszukommen auf dem besten Weg waren. Ich gestehe offen, daß mir diese politischen Gegenstände mehr als erschöpft zu seyn scheinen, daß ich auf alle und jede Discussion über politische Angelegenheiten verzichte, und daß mir scheint, es wäre nun an der Zeit, zu den wahren Interessen des Vaterlandes überzugehen. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf die Tagesordnung, wobei ich mich gleichfalls an die Erklärung des Abg. Rettig v. K. anschließe.

Buhl: Der Abg. Magg hat bemerkt, daß er glaube, es sei an der Zeit, auf die wahren Interessen des Vaterlandes und deren Berathung zurückzukommen. Ich kenne aber kein größeres und mehreres Interesse des Landes als die Sicherheit der Verfassung (viele Stimmen: Allerdings.) Sobald also gegründete oder ungegründete Besorgnisse da sind, daß dieselbe in Gefahr seyn möchte, so ist dieses das wichtigste und wahrste Interesse, über das wir zu berathen haben. Der Abg. Trefurt hat bemerkt, ich hätte unumwunden die Beruhigung ausgesprochen, die seiner Ansicht auch zu Grund

liege, und hierüber muß ich mich erklären. Ich habe allerdings unumwunden ausgesprochen, daß ich die größte Beruhigung in der Zusicherung des Großherzogs finde, und gerade wegen dieser Beruhigung für den Antrag des Abg. Merk stimme. Ich habe aber dabei auch erklärt, daß es in der Pflicht der Kammer liege, diese Beruhigung öffentlich auszusprechen, weil wir dem Volk eine Erklärung schuldig sind. Ich habe weiter erklärt, daß es auch in unserer Pflicht liege, unsere Ansicht kund zu geben, die wir rücksichtlich der Bundesbeschlüsse haben, und ich habe geglaubt, daß in dieser Erklärung des Abg. Merk — denn Verwahrung nenne ich sie nicht, das liege, daß wir, indem wir uns der Antwort des Großherzogs anschließen, zugleich uns aussprechen, daß wir von unserer Seite, wenn es je möglich wäre, daß die Bundesbeschlüsse auf eine Art interpretirt würden, die unsere Verfassung verletzen oder beschränken könnte, wir diese nie als zu Recht bestehend anzuerkennen vermöchten. Ich glaube, daß dieß auch der Sinn Derjenigen gewesen seyn wird, die noch weiter mit uns gestimmt haben.

Posselt: Der Verlauf der Discussion hat meiner Ansicht nach klar bewiesen, daß der Grund dieses höchsten Rescripts nur auf einem Mißverständniß beruht hat, das aber jetzt durch die verschiedenen Aeußerungen aufgeklärt wurde. Die Gründe, die uns bewogen haben, den Anhang überhaupt beizufügen, sind in jeder Beziehung von verschiedenen Seiten beleuchtet. Es ist angenommen und zugegeben, daß von einer Zurücknahme unserer eigenen, der höchsten Ansicht sich allerdings annähernden Meinung nicht die Rede seyn könne, und wir befinden uns daher in einem ernsten und hochwichtigen Momente. Unsere Entschließung kann sehr leicht Folgen von unberechenbarer Art nach sich ziehen. Bei dem Be[illegible] der Discussion habe ich v[illegible] einem Verweisen in [illegible] lungen gesprochen [illegible] nach der [illegible]

gehabten Erklärungen, und in der Voraussetzung, daß die Sache völlig beleuchtet ist, so wie von dem Wunsche durchdrungen, endlich einmal von dieser Materie los zu werden, stimme ich für die Tagesordnung.

Mohr: Der Abg. Bekk hat großen Theils dasjenige bemerkt, was ich anführen wollte, und will nur noch beifügen, daß es mir auffallen muß, so viele Erinnerungen und Behauptungen gegen einen Beschluß zu hören, gegen welchen in der Sitzung, wo er gefaßt wurde, kaum einige Worte sich hören ließen. Konnte damals dieser Beschluß mißdeutet werden, so wäre es Pflicht der Regierungscommission gewesen, sich darüber zu verbreiten und die Anstände vorzubringen. Von unserer Seite kann ich die Behauptung aufstellen, daß wir keineswegs den Beschluß improvisirt haben, denn die Berathung dauerte lange. Wir sahen gerne in dem Antrag des Abg. Merk, daß er die beruhigende Erklärung des Großherzogs in diesen Beschluß aufnahm. Wir sahen aber eben so gerne, daß er sich dahin aussprach, daß die Kammer sich dieser beruhigenden Erklärung anschließe. Wir glaubten aber auch der Oeffentlichkeit und dem badischen Volk schuldig zu seyn, nicht blos dieses gethan zu haben, sondern auf diese Weise selbst die Erklärung des Großherzogs jeder Mißdeutung zu überheben. Der Anlaß der ganzen Sache besteht nämlich darin, daß wir in der Adresse die Worte ausgesprochen haben, wir hegen zwar das tiefe Vertrauen, daß jeder Gedanke an eine Verfassungsverletzung rc. Hierdurch wurde die Erklärung des Großherzogs veranlaßt, und wenn wir nun als Volksvertreter und nicht als einzeln dastehende Staatsbürger für nothwendig hielten, die unsrer Pflicht gemäße Erklärung beizufügen, daß eine die Verfassung verletzende oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtsgültig :e geschehen könne, so kann ich darin keine Verletzung,

keine Absicht, dem Großherzog auf irgend eine Art zu nahe zu treten, erkennen, sondern nur die pflichtgemäße Handlung der Kammer erblicken, um so mehr, dda ie Verfassung uns selbst vorschreibt, daß der Großherzog heilig und unverletzlich, also über jede Verletzung erhaben sei, und da so lange die Kammer in dem Kreise ihrer Pflicht handelt, und aus ihrer inneren freien Ueberzeugung entscheidet, nie eine Verletzung begangen werden kann. Wenn übrigens heute mehrere Mitglieder bemerkten, daß ihre Bestimmungsgründe, aus denen sie dem Beschluß beigetreten, nicht geradezu dieselben seien, die in dem Beschluß liegen, so mag dieß wohl der Fall seyn; Jeder muß seine Ueberzeugung vor seinem Gewissen vertreten, die Kammer aber ist hinsichtiich ihrer Berathung und Abstimmung souverän, und es ist dasjenige nicht anwendbar, was der Herr Regierungscommissär behauptete, daß vielleicht die Kammer ihre Stellung anders beurtheilte, und eher als die Vertretung einzelner Staatsbürger, denn eines Ganzen hier betrachtet werden müsse. Wenn nun die einzelnen Mitglieder ihre Bestimmungsgründe anders angegeben haben, als sie im Beschluß enthalten sind, so mag dieses mit ihrer Ueberzeugung hingehen. Weil wir aber kein Recht haben, die Ueberzeugung von einem Einzelnen zu fordern, und diesem Gründe zu unterlegen, aus denen er dem Beschluß beistimmte, so können wir nach dem Antrag des Abgeordneten Magg auf die Tagesordnung übergehen.

v. Rotteck: Erst nachdem ich gegen die Tagesordnung gesprochen habe, haben sich mehrere Stimmen hören lassen, welche, meine eigene Behauptung anerkennend, daß wenn jetzt verhandelt werden sollte, doch nur von Sinn[illegible]äußerungen der Einzelnen die Rede seyn könne, die [illegible] kung beifügten, daß demnach jedes Mitglied [illegible] habe, sich auszu[illegible] in wel[illegible] [illegible]

Merk beistimmte, oder, was kürzer ist, sich etwa der Sinnesäußerung eines der Mitglieder anzuschließen. Diese Aufforderungen halte ich auch an mich gerichtet und ich achte es als eine mir ganz besonders aufliegende Ehrenpflicht, meine Erklärung zu geben, in welchem Sinne ich die Sache nahm. Ich will vorerst der Betrachtung beitreten, die der Abg. Fecht am Anfang seiner Rede aufstellte, der einleuchtenden Betrachtung, daß das vorliegende Rescript blos als ein Rescript der Regierung, nicht aber der Person des Großherzogs selbst von uns angesehen werden könne. Diese Identificirung der Person des Großherzogs mit jener der Minister wird so oft versucht, und kann zu nichts Gutem führen, sondern blos die Wirkung haben, unsere Freiheit bei der Berathung und Abstimmung zu stören. Durch dieses Rescript der Regierung aber kann ich mich durchaus nicht in der Freiheit meiner Abstimmung und meiner Sinneserklärung hindern oder beschränken lassen, weil in diesem Rescript allerdings Ausdrücke und Stellen enthalten sind, die mir und wenigstens einem großen Theil der Kammer gerechte Betrübniß einflößen. Das Rescript der Regierung hat sich unumwunden dahin erklärt, es sei der Großherzog in seinem Vertrauen auf die Kammer getäuscht worden. Es ist zwar ein späterer Ausdruck in dem Rescript, der diesen allgemeinen Vorwurf dadurch beschränkt, oder zu beschränken scheint, daß es ihn nur auf die Minorität hinwirft, indem dann die Ueberzeugung ausgesprochen wird, es werde wenigstens die Majorität jenen guten Sinn bei Fassung des Beschlusses gehabt haben, der nothwendig sei, um von der Täuschung nicht zu sprechen. Dadurch nun ist eine Spaltung in der Kammer hervorgebracht. Wir haben hiernach eine Majorität in Folge der Ansicht der Minister, die das Vertrauen des Fürsten nicht getäuscht hat und pflichtgetreu ist, und eine Minorität, die nicht pflichtgetreu

ist, sondern das Vertrauen getäuscht hat, und dieser Vorwurf ist zunächst Demjenigen geworden, der den Antrag stellte, nach dessen Berathung der Beschluß in der letzten Sitzung erfolgte. Ich appellire gegen diesen Vorwurf, ich appellire gegen dieses Rescript, das von den Rednern der Regierung dem Fürsten unterlegt, und als in seinem Namen ergangen, dargestellt wird, ich appellire hier von dem in diesem Punkte durch seine Minister nicht gut unterrichteten Fürsten an den besser zu Unterrichtenden und zwar durchaus mich und die Minorität, die gleich mir verdächtigt worden ist, besser zu Unterrichtenden. Ich möchte übrigens nicht zu einer Majorität gehören, die auf einen solchen, der Minorität gemachten Vorwurf hin, sich von der gegen ihre Collegen ergangenen Verdächtigung lossagen und sich gewissermaßen ausscheiden möchte, aus derselben Mitte, als dem angeblich allein pflichtgetreuen Theil der Kammer, und ich würde für ein großes Unglück halten, wenn in einer Kammer zwei Klassen von Deputirten bestünden, — die Einen, die von dem Ministerium als gute Pflichtgetreue, auch des Vertrauens Würdige anerkannt würden, und diesem gemäß sich Selbst dergestalt achteten, und die Andern, die als nicht Pflichtgetreue, und die das Vertrauen des Fürsten getäuscht hätten, erklärt wären.

Solche Erklärungen tasten die Unverantwortlichkeit der Rede und Abstimmung der Mitglieder der Kammer an, die nach der Verfassung heilig ist. Die Mitglieder der Ka[illegible] mer sind schuldig und haben ihren Eid darauf gelei[illegible], ihrer Ueberzeugung abzustimmen, und ich habe s[illegible] l bei der Stellung meines Antrags, als bei dessen [illegible] und bei meiner Zustimmung zu dem Merk'[illegible] n diesen Eid im Auge gehabt, u[illegible] ich schwöre [illegible] ich dabei aus reinster Ue[illegible]gung nichts. A[illegible] und gethan habe, als [illegible] der

Mehrheit des Volks, ja der ganzen Masse des denkenden Volks liegend, so wie meiner eigenen Gesinnung entsprechend erkenne, und darum auszusprechen für eine heilige Verpflichtung hielte. Nach dieser vorläufigen Erklärung muß ich bemerken, daß, wenn nun von der Aufnahme der Sinnesäußerung oder Sinneserklärung jedes Einzelnen der zum letzten Beschluß mitwirkte, die Rede seyn kann oder muß, so ist diese Aeußerung oder diese Sammlung von Aeußerungen noch zu ergänzen, wenn diejenigen zurückkommen, die gerade jetzt unglucklicher Weise in Urlaub sind, damit man sehe, wie groß etwa die Mojorität oder Minorität, oder wie groß der Unterschied zwischen den Aeußerungen beider ist. Man wird aber alsdann finden, daß weder der *Unterschied* der Meinung, noch der Unterschied der Zahl so bedeutend seyn wird, als vielleicht die Redner der Regierung glauben. Ich sage aber, wenn auch diese einzelnen Erklärungen da sind, und es dann gelingen wird, eine Majorität herauszubringen, diese doch kein Beschluß seyn, und wie ich wiederholt mit großem Nachdruck sage, an der Wahrheit des Factums des fruheren Beschlusses nicht das Mindeste ändern würden. Es hat die Kammer mit Richten in Ueberraschung, sondern nach reiflicher Erwägung der Sache sich einstimmig ausgesprochen, also wohl auch im Sinn des Volks, das durch die Kammer vorgestellt wird. Das, was in dem Beschlusse liegt, wird Jeder zu deuten wissen, der der deutschen Sprache mächtig ist. Durch eine nachfolgende Erklärung oder Deutung, wenn sie auch dem wörtlichen Sinn oder Inhalt des Beschlusses entgegen wäre, oder von demselben etwas wegnähme, würde jener damals gefaßte Beschluß, jene damals gegebene Erklärung durchaus nicht aufgehoben und durchaus nicht in ihrer Rechtswirkung verkümmert werden, die sie haben muß. Was dort erklärt urde, bleibt unangetastet und unerschütterlich, denn es

war der Sinn der Kammer, und die Deutung, die jetzt etwa hineingelegt wird, und wodurch etwas weggenommen werden soll, könnte höchstens so viel beweisen, daß jetzt einige Mitglieder anders denken, als ihr Beschluß oder ihre Erklärung mit sich zu führen scheint. Das Publikum aber würde der, mit der buchstäblichen Erklärung nicht harmonischen heutigen Erklärung mancherlei Motive unterschieben, und gar verschiedene Deutung geben; wie dann auch ohne Zweifel nicht bei jedem einzeln Stimmenden die nämlichen Motive bei seiner Erklärung angenommen werden können. Die öffentliche Meinung wird denken, es habe wirklich Einer oder der Andere den Merk'schen Antrag nicht recht verstanden, er habe sich überraschen lassen, und, ohne sich denselben völlig klar und deutlich zu vergegenwärtigen, dennoch beigestimmt. Man wird dann vielleicht auch glauben, daß das hierher gekommene Rescript, so wie die Deutung, die man der jüngst beschlossenen Erklärung gibt, auf die heutige Erklärung, des jetzt sogenannten eigentlichen Sinnes von Einfluß gewesen sei; eine Vermuthung, die sehr natürlich ist, denn warum wird es nicht zu Gemüth gehen, wenn in einem Rescript, das man noch dazu als etwas dem Regenten Persönliches ausgiebt, eine Betrübniß ausgesprochen wird, und die Person des Fürsten verletzt erscheint? Hier wird allerdings Jeder seine Betrübniß aussprechen und sich veranlaßt fühlen, dem Beschluß oder seiner eigenen Theilnahme daran eine die Verdächtigung möglichst vernichtende oder entfernende Deutung zu geben. Es wird also jedenfalls, es mag die Sinnesäußerung ausfallen, wie sie will, blos die jetzige Stimmung der Kammer, nicht aber diejenige Stimmung zweifelhaft gemacht werden, die in der früheren Sitzung bestand und jene Erklärung hervorbrachte, deren rechtli Bedeutung man daher durchaus nicht anfechten kann. nun den eigentlichen [illegible] betrifft, den ich bei 1

stimmung hatte, so ist er der: daß ich für's erste, wie alle Mitglieder der Kammer und das ganze Volk das innigste Vertrauen zu dem Großherzog in mir trage. Das versteht sich von selbst, und es ist mir unbegreiflich, wie man es jemals mißkennen konnte. Es war und ist Keiner unter uns, der in die persönlichen Gesinnungen und Absichten des Fursten, die Verfassung unverletzt zu erhalten, den mindesten Zweifel setzt; denn an diesem zweifeln, heißt an der Sonne zweifeln, wenn sie des Mittags am Himmel steht. Ich habe aber schon früher gegen die Redner der Regierung in der Kammer erklärt, daß nicht aus den Gesinnungen des Fürsten unsere Besorgniß und Betrübniß herstammten, denn es handelt sich nicht blos von der Zukunft, sondern von der Vergangenheit und Gegenwart, d. h. von den bereits vorliegenden Verfassungsangriffen. Ich habe ferner deutlich unterschieden — und es hat hier Beifall gefunden — zwischen der Person des Fürsten und jener der Minister; ich habe bestimmt gesagt — und es wurde nicht widersprochen — daß der tugendhafteste, weiseste und beste Fürst doch in der Möglichkeit sei, von der Regierung oder den Ministern in den Irrthum geführt zu werden. Ich habe ferner bemerkt, daß eine Verletzung der Verfassung durch auswärtigen Einfluß denkbar sei und man aus Gefahr oder Besorgniß einer unausweichlichen Gewalt nachgeben könnte. Ich habe angeführt, daß durch diese Zusicherungen des Großherzogs, welche blos in Beziehung auf seine persönlicher Gesinnungen gegeben ward, diese Besorgniß so wenig a[ls] die Möglichkeit aufgehoben oder niedergeschlagen worden sei. Darum habe ich dem Antrag des Abg. Merk beigestimmt, und zwar ausdrücklich in dem Sinn, daß ich ihn für das Mildeste oder Wenigste erklärte, was die Kammer nach der Lage der gegenwärtigen Verhältnisse thun könne.

[De]r Abg. Merk hat, als er seinen Antrag stellte, durch die

Motivirung desselben, dessen Sinn so klar entwickelt, daß unmöglich ein Zweifel darüber obwalten konnte, und wer sich diese Motivirung vergegenwärtigt, der wird auch das, was ich hier sage, anerkennen. Er hat ausdrücklich bemerkt, daß der Antrag auf die Tagesordnung, wie er aus dem Munde des Abg. Duttlinger hervorging, wenn er von der Kammer angenommen würde, auf die öffentliche Meinung den nachtheiligsten Einfluß haben müßte, und daß ein Gegenstand von der Wichtigkeit und tiefgehenden Bedeutung, wie ihn wirklich meine Motion enthält, durch eine Kammer v. J. 1833 nicht durch die bloße Tagesordnung beseitigt werden könne. Er hat mit großem Nachdruck auf die Wirkungen aufmerksam gemacht, die ein solcher Beschluß hervorbringen würde, und wie er nicht mit den Handlungen anderer Kammern und den im Volk herrschenden Gesinnungen in Harmonie stünde. Dieser motivirte Antrag des Abg. Merk ist von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben worden, und zwar deßwegen, weil die Tendenz des Abg. Merk durch die Form, die er dem Antrag gab, in die innigste Vereinigung gesetzt wurde, mit dem Ausdruck der tiefsten Verehrung und des vollkommensten Vertrauens in den Character, in die Treue, die Liebe und den Edelmuth des Fürsten. Ich selbst habe diesen Antrag angenommen, indem ich noch beifügte, daß, obgleich die Form sehr schonend und mild sei, doch dieser Antrag eben das bedeute, was ich in meiner Motivirung selbst ausgesprochen habe, nämlich eine Rechtsverwahrung. Er deutet auf die Gesinnungen des Volks hin und auf die Ansichten der Nation über die [illegible] desbeschlüsse. Alles dieß wurde gesagt, ehe [illegible] ins Protokoll kam, ehe er gefaßt und genehmigt [illegible] sage, ich habe dem Antrag des Abg. M[illegible] beigest[illegible] ich ihn wohl verstand und überzeugt [illegible] nichts [illegible] [illegible]

Schonung und Berücksichtigung abgefaßt sei. Ich glaubte zwar, daß er dasjenige nicht so entschieden und kräftig ausspreche, was ich gewünscht und die Natur der in Frage stehenden Verhältnisse allerdings gefordert hätte, allein ich hoffte, daß die Einstimmigkeit des Beitritts diese, obgleich mildere Erklärung ersetzen, nämlich Dasjenige ergänzen werde, was den Worten selbst an Nachdruck, Kraft und Entschiedenheit gebrach.

Ueber die Erklärung der Dankadresse, welche im Merk-schen Antrag berührt wird, schließe ich mich dem Abg. Bekk an. Ein Mißverständniß, das geherrscht hat, und welches auch der Ansicht des Abg. Winter v. H. zum Grunde liegt, ist dadurch gehoben, so wie auch durch dasjenige, was im Protocoll steht, alles das beseitigt ist, was man von Undeutlichkeit in der Fassung des Beschlusses gesagt hat. Es ist klar, was wir gewollt haben, und es bezeichnet deutlich unsere Gesinnung gegenüber den Bundesbeschlüssen um so mehr, da in unserer Adresse nur von den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni die Rede war, also auch blos in Beziehung auf diese geantwortet worden ist, wogegen unsere letzte Erklärung allgemeiner lautet, und alle andern Beschlüsse, Handlungen und Ereignisse seit dieser Zeit umfaßt. Es ist keine verlorne Zeit und Mühe und darum auch kein weggeworfenes Geld, das, wie man uns sagt, jede Minute die wir hier sitzen, kostet, wenn wir uns über diese Gegenstände in möglichst umfassende und deutliche Erörterungen einlassen. Ich wünschte, ich könnte diesen Gegenstand zur nochmaligen Discussion bringen, damit dann die etwaige Minorität Gelegenheit hätte, sich im Ganzen gegen die auf sie geworfene Verdächtigung zu vertheidigen, wie denn jedenfalls dieser Minorität überlassen bleiben muß, hinsichtlich dessen, was Nachtheiliges über sie gesagt ist, einzeln oder in ihrer Gesammtheit sich zu verwahren. Ich würde lieber den letzten

Kreuzer aus meiner Tasche geben, um dasjenige zu zahlen, was eine solche Berathung kostet. Ich wiederhole nochmals meine Unterstützung des Antrags des Abg. Welcker.

Bader: Ich bekenne, daß mir das verlesene Rescript nicht so gegenwärtig ist, um den Sinn jeder einzelnen Stelle und jedes einzelnen Worts auffassen und beurtheilen zu können. Ich verkenne nicht, daß im Laufe der Discussion manche Gründe vorgebracht wurden, die für die Tagesordnung sprechen und ich würde vielleicht in der Folge selbst einem Beschluß beistimmen, der die Sache auf sich beruhen läßt, allein ich will nicht beschließen, ohne den Act, über den ich urtheilen soll, genau zu kennen. Ich stimme also für die Verweisung an die Abtheilungen. Da sich übrigens so viele Mitglieder über den Sinn, in dem sie in der letzten Sitzung über die Sache gestimmt, ausgesprochen haben, so bemerke auch ich kurz, daß ich zu Denjenigen gehöre, die es für nothwendig, zweck- und pflichtgemäß hielten, daß sich die Kammer selbst auch über die Bundesbeschlüsse ausspreche, und der Zusicherung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, die allerdings mit großem Vertrauen und Dank aufgenommen wurde, eine Erklärung von ihrer Seite beifügt. In meiner Intention lag, diese in dem Satze zu geben: „daß eine die Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte beschränkende oder verletzende Interpretation rechtsgültig nicht geschehen könne.“ Ich glaube, dieser Satz ist für sich klar und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Hoffmann: Ich theile vollkommen die Meinung des Abg. Bekk, die er über den Sinn unseres Beschlusses entwickelt hat, allein für die Tagesordnung kann ich mich ni[illegible] erklären, denn ich finde in dem Rescript eine Betrübniß a[illegible] gesprochen, die durch eine Antwort von unserer Sei[illegible] klärt werden sollte.

Körner: Ohn[illegible] in die Deutung d[illegible]

einzulassen, will ich nur erklären, daß ich bedenklich finde, über einen so hochwichtigen Gegenstand, wie der des Rescripts, zur Tagesordnung überzugeben. Ich sehe auch nicht ein, was es für Gefahren und Anstände haben sollte, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen. Ich hörte, daß dadurch die Eintracht der Kammer gestört werden könnte, allein ich müßte bedauern, wenn eine Berathung in den Abtheilungen dieses Uebel herbeiführte, oder wenn die Kammer, falls diese Eintracht wirklich verletzt worden wäre, solche in ihrer Berathung nicht wieder herstellen könnte.

Es wird hierauf mittelst namentlicher Abstimmung durch 28 Stimmen gegen 26 Stimmen beschlossen, über das höchste Rescript zur Tagesordnung überzugehen.

Der Präsident verliest nun eine ihm während der Sitzung zugekommene Zuschrift des Chefs des Ministeriums des Innern in Beziehung auf den von der Kammer beschlossenen Vorausdruck der Motion des Abg. v. Rotteck.

Beilage Nr. 5.

Mördes: Als gestern zuerst der Gegenstand wegen Verhinderung des Drucks in Anregung kam, sprach ich die Ansicht aus, sie könne sich unmöglich auf den von der Kammer beschlossenen Druck zu ihrem eigenen Gebrauche beziehen. Wie wir aber so eben hörten, habe ich mich sehr geirrt, und glaube, daß die Sache, unter diesen Gesichtspunkt gestellt, nun eine ganz andere und wichtigere Bedeutung erhält. Wenn man daher auch über den so eben verlassenen Gegenstand zur Tagesordnung überging, so bitte ich, wenigstens dieses Schreiben an die Abtheilungen zu verweisen.

Winter v. H.: Ich unterstütze diesen Antrag, weil ich glaube, daß ma nnicht vorbereitet genug ist, um sich über diesen wichtigen Gegenstand auszusprechen. Man will jetzt sogar etwas thun, was nicht im Bundesbeschluß und nicht im Preßgesetz lag; man will nämlich die Kammer des badischen

Volks nicht nur unter die Scheere der Censur, sondern auch noch noch unter die Scheere der Polizei setzen.

v. Rotteck: Durch den Inhalt dieses Rescripts der Regierung oder desjenigen Mitgliedes der Regierung, das dieses Rescript erlassen hat, bin ich in Erstaunen gesetzt. Ich muß augenblicklich, wenigstens mit ein Paar Worten mich darüber erklären. Dieses Mißfallen, diese Verdächtigung, dieser Vorwurf, den man auf die ganze Kammer, wenigstens auf die Minorität zu werfen versuchte, hat sich nun endlich auf meine Person concentrirt. Ich fürchte dieses Mißfallen, diesen Vorwurf, diese Verdächtigung nicht. Mein Bewußtseyn hebt mich über alle solche Angriffe hoch empor. Meine Motion und ihre Begründung war nicht nur durchaus tadellos, sondern selbst verdienstvoll und hat bereits ein Urtheil empfangen, dessen Autorität ich weit höher achte, als dasjenige, welches das Rescript ausspricht. Ich habe von ganz competenter Stelle, nämlich von der Kammer selbst, dieses Urtheil erhalten. Die Regierung hat das Recht nicht, die Begründung von Motionen der Abgeordneten als solche zu beurtheilen, oder zu verwerfen. Die hohe Kammer hat meine Motion mit Beifall aufgenommen, und an dem Schluß meiner Begründung hat ein vielfaches Bravo! ertönt; ja viele Mitglieder haben sogar Dank und Lob ausgespendet, wegen der Mäßigung, Besonnenheit und Schonung, womit ich diese Verhältnisse auseinander gesetzt habe. Mit diesem Ausspruch der Kammer bin ich zufrieden und lege die Vorwürfe, die mir in diesem Rescript gemacht [illegible] gleichgültig zur Seite. Meine Motion, sage ich [illegible] durchaus tadellos und selbst löblich und [illegible] Eigenschaft nicht verkleinert werden, durch [illegible] die Regierung hab[illegible] alle Mühe angewen[illegible] meinem Vorhaben [illegible]

meine Belehrung über dasjenige, was ich hier zu thun oder zu lassen habe, von Regierungsmitgliedern zu empfangen, sondern ich empfange sie von mir selbst. Mein guter Geist giebt mir ein, was ich zu thun oder zu lassen habe, und wenn ich weitere Belehrung brauche, so sehe ich auf das Volk hin und ich weiß gewiß besser, als die Regierung, was der denkende Theil des Volks will und wünscht. Wenn die Regierung aus dem Inhalt dieser Motion oder ihrer Begründung einen Anlaß nehmen zu können glaubt, den Druck zu verbieten, so erschrecke ich, wenn ich an die Wirkungen denke, die dieses Verbot in der öffentlichen Meinung hervorbringen wird. Meine Begründung wird doch früher oder später gelesen werden, denn es ist nicht möglich etwas, das in einer Kammer öffentlich vorgetragen wurde, und wovon die vorläufige Kenntniß schon in die Welt gelangt ist, zu unterdrücken. Die Welt wird gerade jetzt meine Begründung um so begieriger lesen, weil man ihr solche Wichtigkeit beilegt oder vor ihr erzittert. Die Welt wird fragen, was ist es denn für ein Gegenstand, was ist es für eine Macht, die vor dieser Begründung zittert, und daher den Druck derselben nicht gestatten zu können glaubt? Die öffentliche Meinung wird auf meiner Seite seyn. In meiner Begründung ist nichts *Anderes* ausgesprochen, als was der denkende Theil des Volks und die Nation schon längst gedacht und überall ausgesprochen hat, wo nicht physische Gewalt es auszusprechen unmöglich machte. — Was die Einwendung betrifft, daß der Druck dieser Begründung darum nicht statthaft sei, weil die Sache bereits abgemacht wäre, so verweise ich auf dasjenige, was im Jahr 1831 wiederholt geschehen ist, wo nämlich solche, obschon bereits erledigte Vorträge und Berichterstattungen auch lange vor der Reihe, in der sie eigentlich zum Druck kommen sollten, dem Druck übergeben wurden,

wenn die Kammer aus irgend einem Grunde es für zweckmäßig ansah. Ich will besonders an den Bericht erinnern, den ich selbst im Namen der Petitionscommission über Adressen aus allen Theilen des Landes erstattet habe, worin der Kammer gedankt wurde für diejenige Verwahrung und Protestation, die wir am 2. December 1831 gegen die Bundesbeschlüsse eingelegt haben. Der Bericht, den ich damals vortrug, und welcher zu keiner weitern Discussion mehr Stoff gab, wurde von der Kammer zum Druck decretirt und die Regierung hat nicht das Mindeste entgegen gesetzt, ob er gleich in sechsfacher Anzahl im Druck erschien, damit solcher von jedem einzelnen Mitgliede seinen Committenten mitgetheilt werden konnte. Ein halbes Jahr länger wäre es aber angestanden, wenn man mit dem Druck so lange hätte warten wollen, bis die Reihe des Drucks der Protocolle darauf führte. Indem ich mich auf diese wenigen, mir in diesem Augenblick in den Sinn kommenden Bemerkungen beschränke, behalte ich mir jede weitere Erklärung vor, und unterstütze den Antrag des Abg. Mördes, auf Ueberweisung dieses so wichtigen Gegenstandes an die Abtheilungen.

Wolff: Ich will die Kammer nur darauf aufmerksam machen, daß die Regierung unter Berufung auf bestehende Bundesbeschlüsse und Gesetze ein Verbot des Drucks eingelegt und dieses in der Eigenschaft als vollziehende Gewalt gethan hat. In dieser Hinsicht kann ihre Verfügung nie Gegenstand des Urtheils der Kammer seyn, die Kammer hat nicht darüber zu entscheiden, ob und in wie fern die Regierung berechtigt war, dieses zu thun oder nicht. Sie kann nur die Frage aufwerfen, ob die Rechte der Kammer dadurch verle[tzt]
seien oder nicht, und eine solche Verletzung kann nur
Recht zur Anklage oder Beschwerdeführung geben.
die Kammer sich wirklich verletzt, so steht ihr diese
führung nach dem Geset[z] über die Ver[...]

Minister von 1820 frei. Um jedoch diesen Weg zu betreten, muß, wenn ich nicht irre, eine besondere Motion gemacht werden, und darum wird eine Verweisung an die Abtheilungen nicht nöthig seyn, sondern die Kammer wird sich vor der Hand bei dem Rescript beruhigen können.

Fecht: Gestern behaupteten wir aus Achtung für die Regierung, es sei nicht möglich, daß ein solcher Versuch gemacht werde, und das Recht, das wir bisher mit allen Ständeversammlungen genossen haben, auf eine solche überraschende Weise zu nehmen. Aus Allem aber, was vorgeht, sieht man, daß eine Probe herbeigeführt werden soll, und vielleicht werden die Redner der Regierung selbst hineingeschoben, daß der Regent im vollen Glanz der Majestät und in dem imposantesten Akt derselben ausspricht: entweder zu den Landständen: „geht aus einander" oder zu den Ministern „geht von eueren Plätzen." Dieß scheint mir nach Allem, was vorgeht, stets mehr unvermeidlich zu werden. Mit dem heiligen Willen, alles Gute zu befördern, und in einer so verwickelten Zeit, der Regierung freundlich die Hände zu bieten, daß sie aus diesem Labyrinth herauskommen möge, erschienen wir in dieser Kammer — es ist eine brave Kammer, worüber die Nachwelt richten wird. Eine solche Kammer aber sollte nicht so behandelt werden. Das famöse Rescript wird erst noch später beurtheilt werden, und so manche andere Schritte, die man sich mit furchtbarer Progression gegen uns erlaubt, deuten auf den Hauptschritt hin. Unser Regent aber wird in seiner Weisheit erwägen, welchen Schritt er zu thun hat, er wird es wohl überlegen. Das Volk muß erst demoralisirt werden, ehe es Abgeordnete wählt, die ganz dem Willen der Minister sich fügen. Wozu ein demoralisirtes Volk fähig ist, darüber fragen wir die Geschichte. Ich bin ein alter Mann, aber meine Laufbahn will ich wenigstens nicht mit Schmach beschließen, fordere daher die Kammer

auf, diesen wichtigen Schritt, dem wahrscheinlich noch andere folgen, und die die Regierung vielleicht nicht durch eigenen Antrieb sucht, wohl zu überlegen und in den Abtheilungen zu berathen.

Staatsrath Winter: Nein, Herr Abg. Fecht! das ist nicht der Zweck der Regierung, sie braucht nicht verdeckt zu handeln, wenn sie den Vorsatz hätte, den Sie ihr zuschreiben. Sie ist seither immer auf geradem Wege gewandelt, sie wird es auch künftig thun. Man hat gesagt, es sei dieß eine brave Kammer; erlauben Sie mir, daß ich mit Stolz den hier schon gebrauchten Ausdruck hinzufüge — es ist eine loyale, es ist eine ehrliche Regierung, und hat noch nie den mindesten Nebenweg gebraucht, wenn sie von der Kammer um etwas angegangen wurde. Es ist eine loyale Regierung, und ich glaube, sie besitzt das Vertrauen des Volkes, aber diese loyale Regierung muß es bedauern und tief kränken, wenn sie in Verhältnisse, die ich nicht weiter auszuführen brauche, hineingezogen werden soll, aus denen sie sich kaum herausgewunden hat, und in die sie auch durch einen Fall gekommen ist, wovon der Abg. v. Rotteck gesprochen, und der uns wahrlich keine Rosen gebracht hat. Wir sind nicht im Stande aus diesen Verhältnissen herauszukommen, wenn uns nicht die Kammer auf die Weise, wie wir es wünschen, unterstützt. Ich habe dieß von Anfang an gesagt, und habe es öffentlich und gegen einzelne Mitglieder schon ausgesprochen, was wir wünschen. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete glaubt, es sei fremder Einfluß, der die Regierung zu ihren Schritten bestimme, so muß ich dieß durchaus widersprechen. Die Regierung hat blos den Wunsch, daß sie die Stellung wieder einnehmen könne, die ihr gebührt. An Auflösung oder wa[illegible] man sonst glaubt, denkt die Regierung nicht, wenn [illegible] dazu genöthigt wird.

Fecht: Daß [illegible] nicht persönlich gegen [illegible]

der Regierung gesprochen habe, davon kann sich am besten der Herr Präsident des Ministeriums des Innern überzeugen. Er ist unter meinen Jugendbekannten hier in dieser Kammer der älteste, allein hier gilt es die große Sache, und ich glaube allerdings, daß die Regierung mit diesen Maßregeln ihren Zweck nicht erreicht, daß sie keine Kammer zurichten wird, die mit ihr übereinstimmt, wenn es gegen die großen Rechte des Volks streitet. Mag entstehen, was da will, mich wird man nie dazu bewegen; ich habe mit Ehre gelebt, ich will mit Ehre sterben.

Staatsrath Winter: Die Regierung wird unter allen Umständen ihre Pflicht, nämlich dasjenige thun, was dem wahren Interesse des Landes angemessen ist, und die Interessen des Landes in dieser Hinsicht kann Niemand besser kennen als die Regierung.

Mohr: Alsdann sollte aber die Regierung zuerst dahin streben, daß am Bundestag der große, in der Bundesakte ausgesprochene Verfassungsgrundsatz gehalten werde, denn, so lange noch Staaten im Bunde sind, die noch keine Verfassung haben, kann die Regierung ihre Stellung, als die eines Verfassungsstaates, nicht behaupten, die nothwendig ist, wenn nicht die Staatsgewalt selbst vernichtet, und die innere Gesetzgebung äußern Formen und Convenienzen zum Opfer gebracht werden soll.

Staatsrath Winter: Ich habe nur für das Wohl unseres Landes zu sorgen, und für das Wohl des Regenten, der mir meine Stelle anvertraut hat. Ich fühle nicht so viel Kraft in mir als ich wünsche, um dieses Wohl besorgen zu können. Für das Wohl anderer Länder habe ich nicht zu sorgen, diese mögen für sich selbst sorgen. Wenn sie das Bedürfniß fühlen, ständische Verfassungen zu haben, so mögen sie solche für sich einführen, allein ich kann sie nicht dazu zwingen. Sie werden auch erklären, wir

achten euere Verfassung, wir achten Alles, was ihr habt, benützt es nur nicht gegen uns. Wir drohen euch nicht, wir sind aber von euch bedroht. Bleibt innerhalb der Grenzen, die euch angewiesen sind; schafft und bringt etwas Nützliches hervor, und wenn es bei euch Probe bestanden hat, so werden wir es bei uns nachahmen, allein, wir lassen es uns nicht aufdringen.

Meine Herren! erlauben Sie mir nur noch ein Wort zu sprechen, von dem ich wünsche, daß es zu allen Herzen dringen möge: der Baum der Freiheit läßt seine goldenen Früchte nur selten und nur sparsam in den Schooß der Völker fallen, aber das Unglück ist, daß auch diese, in deren Schooß sie gefallen sind, sie nicht mit Mäßigung zu gebrauchen wissen. Sie haben keine Ruhe, bis sie sich entweder selbst darum bringen oder von Andern darum gebracht werden. (Viele Stimmen — sehr wahr.)

Welcker: Durch diese neue Erscheinung ist das bestätigt, was ich sagte. Auf diesem Wege, den die Regierung eingeschlagen hat, auf diesem Wege der unendlichen Nachgiebigkeit kommen wir nicht zum Ziele, die Dämme der Verfassung werden Schritt vor Schritt untergraben, ein Verfassungsrecht nach dem andern geraubt. Mäßigung zu behaupten, ist wahrlich diese Kammer und jeder Einzelne Willens gewesen, wie das ganze Verfahren zeigt. Man fordert aber jetzt mehr als Mäßigung, nämlich Zustimmung zu Maßregeln, die man früher nicht angemuthet hat und nicht anmuthen soll. Ich gestehe offen, ich habe Vertrauen zu der Persönlichkeit derjenigen Mitglieder der Regierung, die hier sitzen und noch einiger andern, aber dieses kann unmöglich mein Vertrauen auf den Gang der Regierung befestigen, wenn ich nur zu deutlich wahrnehme, daß wir an der Krankheit einer Doppelregierung leiden, daß Beschlüsse, zu denen dieselben Regierungscommissäre stillschweigend zugestim

haben, den andern Tag angefochten und vernichtet werden, daß Maßregeln, die ohnmöglich aus ihren Ansichten hervorgehen können, die sie selbst für nachtheilig halten müssen, gefordert und vorgeschlagen werden, was nur von einem andern Ort herkommen kann. Ich glaube, der Abg. Wolff hat Unrecht, wenn er meint, wir hätten über eine Vollziehungsmaßregel der Regierung vor der Hand nicht zu berathen. Die Vollziehungsmaßregel ist der Hauptgegenstand der ständischen Beurtheilung und Controle, und einer Vollziehungsmaßregel der Regierung würde wenigstens ich mich nicht unterworfen glauben und blind gehorchen, wenn ich überzeugt wäre, daß die Vollziehungsmaßregel unrecht ist. Ich glaube nicht, daß Bundesbeschlüsse, wie sie angeführt werden, selbst wenn sie gälten, nach irgend einer möglichen Interpretation entgegen stehen können dem Druck einer Motion, die sich in jedem Wort in den bescheidensten, gemäßigsten und ruhigsten Formen bewegt hat. Daß durch ein Bundesrescript jede Aeußerung von uns unterdrückt, oder der geschäftsmäßige Gang des Drucks einer Motion gehemmt werden kann, das werde ich nie zugeben, und wenn diese Interpretation gemacht werden sollte, so würde ich an den einstimmigen Beschluß der Kammer appelliren, der vorhin Stoff zur Discussion gegeben hat, denn dort haben wir erklärt, daß wir uns in unsern verfassungsmäßigen Gerechtsamen niemals durch einen solchen Beschluß beschränken lassen wollen. Es ist demnach wesentlich nothwendig, daß diese Sache reiflich erwogen werde, daß wir endlich uns besinnen, wo wir anhalten wollen, auf den Schritt vor Schritt fortgehenden Umsturz der verfassungsmäßigen Freiheiten. Möge also der Gegenstand in die Abtheilungen gehen, damit wir dort die Grenze unserer Nachgiebigkeit berathen.

v. Itzstein: Der Baum der Freiheit, von dem der Hr. Regierungscommissär sprach, und den die deutschen Fürsten

ınzt haben, hat noch nicht viel Früchte in den Schooß
Völker fallen lassen, weil sie immer an den Stamm
;en und ihn gerne wieder wegtragen möchten, nachdem
ı im Jahr 1815 gesetzt haben. Als gestern das Rescript
:n wurde, das den Druck der Rotteck'schen Motion
', erklärte ich mich mit Heftigkeit dagegen und war von
len erfüllt, daß die Regierung durch die Polizeibehörde
Beschluß der Kammer sistirt, und nicht den würdigeren
ı einer Zuschrift an den Präsidenten gewählt hat. Ich
'rklärt, daß kein deutscher Staat noch solche Schmach
n habe, und heute nach ruhiger Prüfung, nach weiser
hung des Gegenstandes, die ich mit mir gepflogen, bin
'selben Meinung.

ı erkenne in dem Verbot des Drucks, namentlich des-
:n Drucks, der innerhalb unserer verfassungsmäßigen
zen zum Vortheil der Mitglieder der beiden Kammern
ticht des Buchdruckers beschlossen worden ist, eine Krän-
der Rechte der Kammern, eine tiefe Kränkung, die
iger als die Frage ist, ob die Motion gedruckt werden
ıder nicht, denn über diese Frage bin ich ruhig, und
ıldige hier die Regierung einer Inconsequenz, wenn sie
't, damit die Bekanntmachung dieser Motion zu ver-
'n. Sie wird zu Tausenden gedruckt werden, weil sie
'boten hat. Sollte aber die Regierung die Beruhigung
finden, daß sie dem Bund gegenüber sagen kann, sie
:s nicht gethan, es sei ohne ihr Wissen und Willen ge-
n, dann bedauere ich die Regierung, daß sie auf eine
Stellung sich setzte; ich bedauere sie, weil ich in einer
igen Haltung der Regierung im Verein mit Volk und
mehr Kraft finde, als in einer solchen Stellung, wie
sie anzunehmen beliebte. Der Herr Chef des Ministeriums
Innern, der, so viel ich weiß, dieses Schreiben erließ,
: sich darin unter Anderem auch darauf, daß der D

nicht nothwendig gewesen sei, weil die Motion schon berathen worden. Darüber ist aber die Kammer dem Ministerium keine Rechenschaft schuldig, denn es ist schon vielfach hier erklärt worden, daß die Kammer in den Hallen dieses Hauses, und in Beziehung auf ihre inneren Verhältnisse souverain sei, und sie ist es, wenn sie für nothwendig findet, eine Motion zu drucken, die wichtig, aber so mäßig und ruhig abgefaßt war, daß die Regierungscommission selbst dieses dankbar anerkannte.

Staatsrats Winter: Wer?

v. Itzstein: Einer der Herren Regierungscommissäre.

v. Rotteck: Heißen Sie den Hrn. Regierungscommissär still schweigen.

v. Itzstein: Die Regierungscommission war mit der ganzen Behandlungsart zufrieden.

Staatsrath Winter: Ich habe keinen Beifall gegeben.

v. Itzstein: Beifall habe ich nicht gefordert zu der Motion, welche die Sünden vorgezählt hat, die nach der Ansicht des Motionsstellers die Regierung begangen habe.

Ich komme auf den Gegenstand zurück, daß die Kammer in ihrem Recht den Druck beschlossen, und darüber keine Rechenschaft zu geben hat. Sie hat beschlossen, den Gegenstand nicht zu berathen aber drucken zu lassen, und indem ich für den Druck stimmte, wollte ich mit dieser Motion einem jeden Abgeordneten ein Monument in die Hände geben. Ich hätte übrigens geglaubt, daß die Regierung vor Erlassung dieses Verbots das Herkommen in der Kammer befragt hätte, wovon sie selbst oft Zeuge war, und niemals Einsprache machte. Ich erinnere an den Druck der Motion des Abg. Bordollo, die freilich der Regierung unschuldig schien, weßhalb sie auch nicht protestirte. Ich erinnere an den Druck eines Berichts, der gar nicht einmal in der Kammer verlesen wurde, nämlich über den Normaletat, nachdem der Herr

Finanzminister das Gesetz im Namen der Regierung zurücknahm. Die Kammer hat im Gefühl der Wichtigkeit dieses Berichts und der Nothwendigkeit, solchen in ihren Händen zu haben, um sich zu unterrichten, den Druck beschlossen, und der Regierung ist es nicht eingefallen, dagegen zu protestiren, weil sie wieder keine Gefahr fürchtete. Ich bedauere abermals, daß die Regierung glaubt, die Motion des Abg. v. Rotteck werde Aufregung im ganzen Lande oder in Deutschland hervorbringen, denn alsdann wäre es um die Ruhe übel in Deutschland bestellt, alsdann bedauerte ich die Throne sämmtlich, wenn sie zusammen zu fallen glauben, so bald ein Redner der Kammer in einer Motion ausspricht, es seien Schritte geschehen, die die Rechte der Völker beeinträchtigen. Nicht dadurch fallen die Throne zusammen, sondern dadurch, daß Tag für Tag und immer mehr die Rechte der Völker beschränkt werden, und eben auch dadurch alles Vertrauen vernichtet wird, was der Bürger zu dem Fürsten und der Regierung haben muß; daß verschwindet, was sonst bestand, nämlich Achtung, Anhänglichkeit und Liebe zu allen Regierungen, wie sich denn auch jetzt überall ein Mißtrauen und eine Unbehaglichkeit bildet, die wahrlich zu nichts Gutem führen kann, dadurch also mehr als durch die Motion des Abg. v. Rotteck Gefahr erzeugt wird. Nach allem diesem trage ich auf die Verweisung an die Abtheilungen an.

Staatsr. Jolly: Der Abg. v. Itzstein beschuldigt die Regierung der Inconsequenz, weil sie den Druck im Lande nicht erlauben wollte, während er doch im Ausland etwa Statt finden könnte. Ich vermag hierin keine Art von Inconseque zu finden. Die Inconsequenz jeder Regierung kann i weiter wirken, als ihre Macht geht. Wenn die Regie im Lande den Druck nicht zuläßt, und dazu ihre Grün so hat sie ihre Pflicht erfüllt, und wenn nachher doch Statt find[illegible]llte, so kann sie weder sich

gend ein Anderer ein Vorwurf machen. Ich habe schon mals behaupten hören, es seie eine Verletzung verfassi mäßiger Rechte, daß der Druck dieser Motion nicht finden solle. In der Verfassung sind die verfassi Rechte bezeichnet, allein man wird darin nichts finden, der Kammer ein besonderes Recht giebt, Motion , u. s. w. drucken zu lassen. Es ist wahr, d d in Regel geschieht, und es mag auch vorgekomm , man in Fällen, wo der Geschäftsbedarf der Kan Druck auch nicht mehr nothwendig machte, doch au weise denselben verordnete, allein, dieß schließt n daß die Kammer in einem besondern Fall, wie z. B. , den Ansichten und Wünschen der Regierung nachgeben . Ueber den Erfolg, den es haben könnte, wenn die gedruckt würde, hat sich der Herr Chef des Minister Innern bereits in dem Schreiben ausgesprochen.

Der Abg. v. Itzstein sagt, die Throne fallen n jeder Aufregung zusammen; dieß ist allerdings nich und dem Himmel sei es gedankt, daß es nicht so darum ist die Aufregung doch ein Uebel, und läßt nicht voraussehen, was am Ende der Erfolg wenn man diese Aufregung nicht beachtete, nicht beschwichtigte und zu verhüten suchte.

Mohr: Es ist behauptet worden, in der Verfassung sei das Recht nicht gegründet, Motionen drucken zu lassen. Ich behaupte das Gegentheil, denn dort ist ausdrücklich gesagt, daß der Abgeordnete, so wie er in die Kammer tritt, den Gesetzen enthoben sei, und kein Richter auf ihn greifen könne. Wenn also das Gesetz den einzelnen Abgeordneten auf diese Weise in Schutz nimmt, so kann auch auf die Kammer das nicht angewendet werden, was man hier anwenden will, um so weniger, weil die Kammer hier nicht als einzelne Person, sondern als Staatsgewalt besteht.

art. Ich war bei der Berathung der vorigen
mblick zweifelhaft, wie ich stimmen sollte, denn
te ganze Frage als eine Appellation an unser
wie wir es nämlich mit unserm Beschluß am letzten
tag ut haben. Die Entscheidung dieser Appellation
ich nicht in den Abtheilungen suchen zu müssen, son-
mir Selbstständigkeit genug zugetraut, um im
sagen zu können, was ich damals fühlte, dachte
besch. Ganz anders verhält es sich hier, wo es sich
handelt, was wir in Zukunft thun und beschließen
handelt sich um eine wichtige Frage, die noch
badischen Kammer vorgekommen ist, indem die
ung h nie einen förmlichen Beschluß der Kammer,
n der Druck einer Motion verlangt worden ist,
hat. Auch ich erkläre mich daher für die Ver-
ng an die Abtheilungen.

inter v. H.: Ich habe zuerst den Antrag des Abg.
ach auf den Druck der Motion des Abg. v. Rotteck
rst und die Kammer hat sofort denselben zum Beschluß
. Ich glaube nicht, daß es die Absicht einer loyalen
seyn kann, so weit in die Rechte der Kammer ein-
zugreifen, daß sie der Vollziehung dieses Beschlusses die Polizei entgegensetzt. Ich habe zwar nach und nach gelernt, jetzt an das Mögliche zu glauben, aber halte diese Maßregel gar nicht für möglich. Als ich den Antrag auf den Druck unterstützte, war ich weit entfernt, durch diesen Druck irgend eine Aufregung hervorbringen zu wollen, denn ich erkläre hier offen, daß ich alle Aufregungen und alle da gerichteten Bestrebungen, seien sie heimlich oder öff hasse, sie mögen herkommen, von wem sie woll kläre aber auch jetzt frei und offen, d ich tief verletzt in meinen Empfindungen fü , Aufregung auf der Regierungsbank !

die fragliche Maßregel blos als Folge einer solchen Auf- regung auf der Regierungsbank ansehe, und bitte deshalb den Herrn Chef des Ministeriums des Innern mir zu er- klären, ob die Absicht so weit gehe, daß die Kammer für ihren Bedarf keinen Abdruck von dieser Motion zur ge- wöhnlichen Vertheilung an ihre Mitglieder haben solle? Wenn die loyale Regierung den Druck zum öffentl[illegible] Verkauf im Buchladen nicht dulden will, so ist es [illegible] Sache und nicht die der Kammer, allein die Ver[illegible] an die Kammermitglieder ist eine Nothwendigkeit. [illegible] damit bei meinen Committenten und vor dem [illegible] mein Votum auf die Tagesordnung rechtfertigen, [illegible] Votum ja sogar der Regierung und beson[illegible] Herrn Ministern nur angenehm seyn mußte, weil [illegible] fast nichts enthält als ein Tableau, oder eine [illegible] benregister der Herren Minister, das ihnen vo[illegible] wurde.

Es wird hierauf mit Ausnahme einer Sti[illegible] b[illegible] den Gegenstand nach dem Antrag des Abg. [illegible]rdes [illegible] Berathung an die Abtheilungen zu verweisen, [illegible] heutige Sitzung aufgehoben und die nächste auf kün[illegible] Freitag festgesetzt wurde.

Zur Beurkundung
der in der Nachmittagssitzung vom 14. August 1833
erfolgten Vorlesung.

Der zweite Vicepräsident:
Merk.

Der Secretär:
Mördes.

Beilage Nr. 1
zum Protocoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1833

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem sich die zweite Kammer Unserer getreuen Stände in ihrer Dankadresse auf Unsere Eröffnungsrede eine über den Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni v. J. beruhigende Zusicherung von Uns erbeten, und nachdem Wir hierauf diese Zusicherung mit einer keinem Zweifel Raum lassenden Bestimmtheit und mit der beigefügten Erwartung gegeben haben, daß die Kammer hierin ihre vollständige Beruhigung finden werde, konnten Wir in keiner Weise annehmen, daß irgend ein Mitglied dieser Kammer auf öffentlichem oder verdecktem Weg auf diesen Gegenstand zurückkommen werde, und mußten voraussetzen, daß, wenn es gegen alles Vermuthen doch geschehen sollte, die Kammer im Vertrauen auf unser gegebenes Wort unbedingt zur Tagesordnung übergehen werde.

Unser Vertrauen ist getäuscht, und dieser Gegenstand auf eine Weise, die Wir nicht näher bezeichnen wollen, abermals in der Kammer zur Sprache gebracht, ein Vorschlag gemacht, und dieser zum Beschluß erh... worden, der nach seiner zur Oeffentlichkeit gelangten F... sofern hierin auf die Dankadresse Bezug ...

eine Mißachtung unseres fürstlichen Wortes in sich schließt. Könnten Wir die Ueberzeugung haben, daß solche ursprünglich beabsichtigt gewesen, ja! hätten Wir nicht die vollständige Ueberzeugung, daß die Mehrheit der Kammer dem Vorschlag nur darum beigetreten sei, weil sie in der Meinung stand, daß er lediglich eine Beruhigung bei der von Uns ertheilten Zusicherung enthalte, was auch von einem großen Theil der Mitglieder öffentlich und von allen Seiten ausgedrückt worden ist, und könnte es endlich bei dem Gang der mündlichen Verhandlung nicht so leicht geschehen, daß ein Vorschlag mehr nach seinem Endzweck als nach der Wortstellung, die bei genauerer Erwägung einen verschiedenen Sinn darbietet, aufgefaßt und dadurch ein den Absichten zuwider laufender Beschluß herbeigeführt werde, so wurden wir die Mittel zu ergreifen Uns aufgefordert glauben, welche im andern Fall die Pflicht Uns geboten hätte.

Aber auch bei dieser Ueberzeugung sehen wir Uns veranlaßt, den Nachsatz des gedachten Beschlusses, besagend:

„und die in letzterer ausgesprochenen Gesinnungen wieholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlusse rechtlich nie geschehen könne,"

als mit den frühern Vorgängen unverträglich und ein widriges Mißtrauen offenbarend, schlechthin ungeeignet zu erklären.

Uebrigens haben wir das Vertrauen zu Unsern getreuen Ständen, daß sie nunmehr sich mit den ihnen von Uns gemachten, das wahre Intresse des Landes berührenden Vorlagen hauptsächlich beschäftigen und ihre Berathung so

beschleunigen werden, daß Wir mit dem letzten August dieses Jahrs die Sitzung schließen können.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm großh. Staatsministerium den 7. Juli 1833.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Nr. 5
zum Protocoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1833.

Hochwohlgeborner Herr Geheimerrath,
Hochzuverehrender Herr Vicepräsident!

Der Inhalt und die Tendenz der Motionsbegründung des Herrn Abg. v. Rotteck hat die Regierung in ihrem Innersten verletzt, aus Gründen, die ich hier zu wiederholen unterlasse.

Es lag außer der verfassungsmäßigen Gewalt der Regierung, diese Begründung zu verhindern; deßwegen wurden Schritte gethan, den Herrn von Rotteck in Privatwegen zu vermögen, von solcher abzustehen; es wurde ihm Alles gesagt, was ihm im Interesse des Landes gesagt werden konnte; es wurde ihm vorgestellt, daß er selbst dem Interesse dessen, was er die gute Sache nenne, schade, indem er nur die Leidenschaften aufrühren und weitere unangenehme Maßregeln hervorrufen, daß er möglicherweise die

Regierung gegen die Kammer und die Kammer gegen Regierung aufregen, daß er dadurch für nichts und nichts Zwist, und am Ende gänzliche Spaltung | bei- führen könne, und zwar gegen den Willen des Volks, welches sich gegenwärtig in einem Zustand der Ruhe und der Zufriedenheit befindet, so weit solche zu irgend einer Zeit erreicht werden konnten, und welches daher nichts Anderes wünscht und wünschen kann, als daß seine wahren Interessen in Uebereinstimmung und in Eintracht mit der Regierung erwogen werden möchten.

Alle Bemühungen waren umsonst, die Regierung hat aber gethan, was sie thun konnte.

Nun blieb ihr nur noch ein Mittel übrig, den gefähr- devollen Folgen dieses Vorgangs zuvorzukommen, nämlich den besondern Druck dieser in der Kammer selbst gefallenen Motion zu untersagen.

Sie gründet diese Befugniß auf den Bundesbeschluß vom 16. August 1824 und auf das Gesetz über die Polizei der Presse.

Zu diesen gesetzlichen Gründen kommt noch hinzu, d die verehrliche Kammer die Motion des Hrn. v. Rotteck auf sich hat beruhen lassen, mithin deren besondern Druck zum Behuf ihrer Berathung nicht braucht, derselbe daher zu diesem Zwecke überflüssig ist.

Es kommt ferner hinzu, daß der Beschluß der Kan r, der ihren Druck angeordnet hat, ohne alle Discussion, wel von mehreren Mitgliedern dringend verlangt worden, Schluß einer langen Sitzung in Eile gefaßt worden ist.

Endlich gewinnt dieser Beschluß in den Augen der A einen Schein, den ich nur berühre, weil ich überzeugt bin, daß die wenigsten Mitglieder im Augenblick sich die Mög- lichkeit einer gewissen Deutung gedacht haben.

den Kammerprotokollen in den
wird die Regierung nicht hindern.
e ich mich der Hoffnung hin,
ehrli K r sich bei dieser Erklärung be-
r , tte ich zugleich um gefällige Nachsicht,
:ang erst heute dieses Schreiben an
erlasse.

it vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Euer Hochwohlgeboren

Karlsruhe den 9. Juli 1833.

gehorsamster Diener.

L. Winter.



